Bericht über Bestand und Wirken des Historischen Vereins ...

Historischer Verein zu Bamberg

Ger 28.2

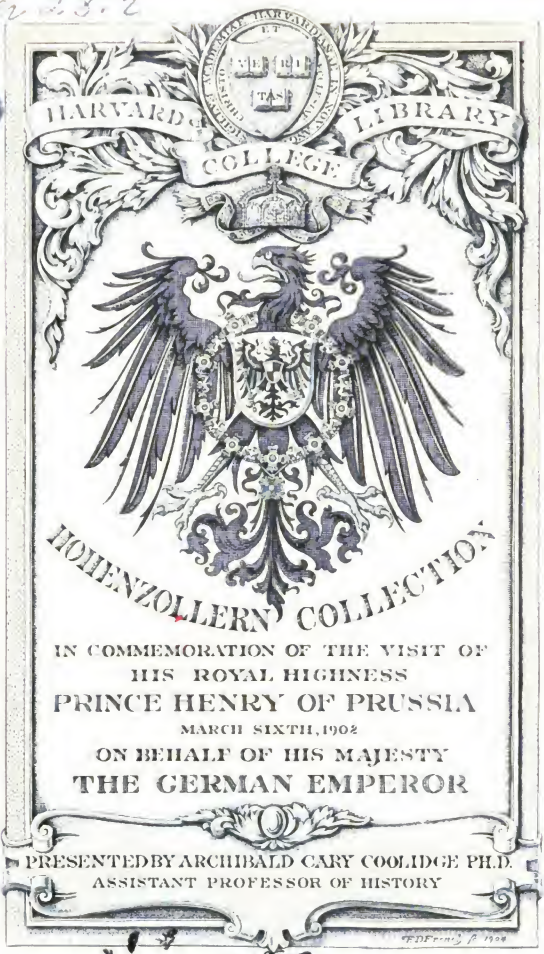

No. 7505

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Vierundsechzigster Bericht

über

Bestand und Wirken

des

historischen Vereins

(eingeschriebener Verein)

zu

Bamberg

für das Jahr **1905.**

Commissions-Verlag der Buchner'schen Sortimentsbuchhandlung:
Gustav Duckstein in Bamberg.

Druck von J. M. Reindl (Bamberger Tagblatt).

Ger 28.2

HARVARD COLLEGE LIBRARY
DEC 18 1906
HOHENZOLLERN COLLECTION
GIFT OF A. C. COOLIDGE

Digitized by Google

Vorbericht.

Das Jahr 1905 kann für Bamberg und den historischen Verein ein Jahr historischer Denkwürdigkeit genannt werden.

Am 6. Mai, einem Tage freudiger Erinnerung für Stadt und Bistum Bamberg, versammelte sich dahier eine auserwählte Corona von Geschichtsfreunden aus den drei fränkischen Kreisen und gründete die „Gesellschaft für fränkische Geschichte", mit Feststellung von Programm und Statuten.

Die letzte Woche des September war für Bamberg eine „Gelehrten-Woche". Zuerst fand sich zum „Sechsten Tag für Denkmalpflege" eine sehr große Zahl von Teilnehmern aus allen deutschen Ländern ein. Bei den mit lebhaftestem Interesse gepflogenen Verhandlungen waren anwesend Seine Königliche Hoheit Prinz Rupprecht von Bayern, welcher das Protektorat der Tagung zu übernehmen geruht hatte; Seine Exzellenz Herr Erzbischof Dr. v. Abert von Bamberg, Exzellenz Regierungspräsident Freiherr v. Roman, Kgl. Oberregierungsrat Frhr. v. d. Heydte und Kgl. Oberregierungsrat Kahr als Vertreter des Kgl. Staatsministeriums für Kultus; eine weitere lange Reihe illustrer Persönlichkeiten ist in der Teilnehmerliste verzeichnet.

Desgleichen fand die Gelehrtenwelt eine stattliche Vertretung an dem Fünften Deutschen Archivtage, welcher sich an die Tagung für Denkmalpflege anschloß. Hochansehnliche Urkundenforscher in nicht geringer Zahl zogen in die weiten Räume des neuen Archivgebäudes ein, welches erst wenige Tage vorher eröffnet worden war.

Digitized by Google

Ihren Abschluß fand die Gelehrten-Woche durch die Versammlung des Gesamtvereins der Deutschen Geschichts- und Altertumsvereine, bei welcher, wie auch beim Archivtage, anwesend war Herr Regierungsrat Walther als Vertreter Seiner Kgl. Hoheit des Prinzen Rupprecht, des Kgl. Staatsministeriums und der Kgl. Kreisregierung.

Nachdem auf diese Woche eine kurze Pause gefolgt war, nahm unser Verein wieder, wie seit Jahren, seine Winter-Vorträge auf.

In diesen wurden folgende Themata behandelt: Joachim Camerarius, Bambergs größter Gelehrter. (Ref. Herr Lehramtspraktikant Peter Schneider.) — Beiträge zur Geschichte der Säkularisction in Bamberg. Mit dem Berichte eines Zeitgenossen. (Ref. Herr Bibliothekssekretär Dr. Pfeiffer.) — Der Staffelberg. (Ref. Herr Domkapitular Dr. Hümmer.) — Georg Erlinger und seine Buchdruckertätigkeit in Bamberg 1522—1542. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte der Reformationszeit. (Ref. Herr Dr. Karl Schottenloher, Assistent der Kgl. Bibliothek.)

Sowohl an der Versammlung zur Gründung der „Gesellschaft für fränkische Geschichte" als auch an den Sitzungen und Veranstaltungen in der „Gelehrten-Woche" nahmen Vorstandschaft und Mitglieder regen Anteil. Ebenso war die Teilnahme der Mitglieder und sonstiger Geschichtsfreunde an den Vorträgen unseres Vereins eine sehr zahlreiche.

Für das unseren Bestrebungen erwiesene Interesse und Wohlwollen sei auch an dieser Stelle allen, besonders aber der Kgl. Kreisregierung, dem Landrate von Oberfranken und dem Stadtmagistrat Bamberg geziemender Dank dargebracht!

Digitized by Google

Abrechnung pro 1905.

Einnahmen:

1905	An Saldo-Vortrag . . .		M.	864.68
	„ Beitrag der Kgl. Regierung von Oberfranken M. 200.—			
	:/: Porto „ —.30		„	199.70
	„ Beitrag der Stadt Bamberg .		„	100.—
	„ Mitglieder-Beiträge . .		„	664.10
	„ Erlös aus Verkauf von Vereinsschriften . .		„	69.50
			M.	1857.98

Ausgaben:

Per	Beitrag zum German. Museum in Nürnberg		M.	10.—
„	„ „ Denkmal der Völkerschlacht bei Leipzig . .		„	5.—
„	Feuerversicherung . .		„	23.40
„	Beitrag zum Verein für fränk. Geschichte		„	50,—
„	Vereinsdiener . . .		„	64.—
„	Für 3 Fundgegenstände M. 30			
„	„ Auffinden derselben „ 6 .		„	36.—
„	Druck des Jahresberichtes . .		„	699.75
„	Beitrag Hofglaserei München .		„	2.50
„	Auslagen für den Historiker-Tag .		„	583.39
„	für Literalien		„	20.50
„	Porti		„	13.—
„	Sonstige Ausgaben . . .		„	110.61
			M.	1618.15

Abgleichung:

Einnahmen:	M.	1857.98
Ausgaben:	„	1618.15
Schluß-Vortrag pro 1906	M.	239.83

Bamberg, 1. Januar 1906.

Der Schatzmeister: **Emil Graser.**

Digitized by Google

Geschichte

des

K. Lyzeums Bamberg

und seiner

Institution

unter besonderer Berücksichtigung der allgemeinen Verhältnisse der bayerischen Lyzeen.

Von **Dr. Wilhelm Heß**, K. o. Lyzealprofessor.

II. Teil.

Bamberg.

Druck von J. M. Reindl (Bamberger Tagblatt).

1905.

Vorwort zum zweiten Teile.

Der zur Hundertjahrfeier der Gründung des K. Lyzeums Bamberg im Jahre 1903 erschienene erste Teil dieses Buches behandelte zunächst in gedrängter Kürze die Geschichte der dem Lyzeum im ehemaligen kaiserlichen Hochstifte Bamberg vorangegangenen höheren Schulen, um sich sodann mit größerer Ausführlichkeit über die Errichtung des neuen Bildungskörpers, über sein Wesen und seinen Daseinszweck, sein Gefüge und seine Lehraufgabe, seinen staats- und kirchenrechtlichen Charakter, seine Bedeutung im Kreise der übrigen bayerischen Lyzeen und endlich über die inneren Angelegenheiten der Studierenden seiner beiden Sektionen zu verbreiten. Der zweite Teil sollte dagegen der Klarlegung der äußeren Angelegenheiten dieser Studierenden, der Würdigung der Stellung der Lyzealprofessoren und der Besprechung örtlicher und persönlicher Sonderverhältnisse gewidmet sein.

Der Verfasser mußte sich indessen schon bei der vorbereitenden Prüfung des zur Verwendung drängenden Stoffes zu der Ueberzeugung bekehren lassen, daß es sehr schwer tunlich sei der Reichhaltigkeit desselben in dem Rahmen der geplanten Zweiteilung genügend gerecht zu werden. Und er sah sich deshalb veranlaßt in der vorliegenden Fortsetzung einzig und allein die äußeren Momente im Leben der Lyzealstudierenden zur Darstellung zu bringen, während er die Zeichnung der übrigen im vorstehenden noch weiter angeführten Elemente einem dritten Teile vorbehalten

Digitized by Google

möchte. Auch ein fremder, zufälliger Umstand bestärkte ihn in dem Gedanken an die Zweckmäßigkeit einer nochmaligen solchen Spaltung: das Erscheinen der Schrift von E. Brand über die Entwicklung des Gymnasiallehrerstandes in Bayern[1]). In seiner Darlegung der Verhältnisse des Professoren- und Dozententums an den Lyzeen hat der Unterzeichnete nämlich in umfangreichem Maße auch auf diesen Stand Rücksicht genommen bezw. Rücksicht nehmen müssen. Seine hierauf bezüglichen Erörterungen sind nun aber durch die Brandsche Abhandlung in vielen Stücken als überholt zu betrachten und daher schon aus Gründen der Priorität teils auszuschalten teils durch Hinweise auf die genannte Abhandlung zu ersetzen — ein Unternehmen, das bei der Enge, in welcher der Unterfertigte die beiden Probleme mit einander verflochten hat, eine völlige Umarbeitung seiner Ausführungen über den fraglichen Gegenstand nach sich ziehen muß. Weit davon entfernt übrigens diese Zulage an Arbeit ärgerlich zu empfinden, begrüßt er im Gegenteile die Monographie von Brand auf das lebhafteste, nicht nur, weil er in ihr eine bedeutsame und fördernde Neuerscheinung auf schulgeschichtlichem Gebiete erblickt, sondern gerade auch, weil sie ihm gestattet sich in seinen eigenen, verwandten Untersuchungen etwas kürzer fassen zu können.

Leider gab es bei dem Mangel ähnlicher Vor- und Berührungsarbeiten keine Möglichkeit auch schon bei dem vorliegenden zweiten Teile unserer Geschichte des K. Lyzeums eine ebensolche Beschneidung vornehmen zu können. Dieser Teil hat vielmehr wiederum eine ziemlich erhebliche Ausdehnung erfahren müssen. Und zwar liegt der Grund sowohl in der Sache selbst als auch in der besonderen Wahl der Darstellung.

---

[1]) Die ausführlichen Titel der hier gestreiften Abhandlungen finden sich in der nachfolgenden Literaturübersicht angegeben.

Digitized by Google

Was zunächst den ersteren, sachlichen Punkt betrifft, so waren für die Unterscheidung der Angelegenheiten der Lyzealstudierenden in innere und äußere folgende Gesichtslinien maßgebend gewesen.

Alle Vorkommnisse, welche, durch das Wechselverhältnis zwischen den Rechten und Pflichten sowohl der Lehranstalt als der Hörerschaft bedingt, berufen erscheinen, dem gemeinsamen Lebensziele beider Faktoren zu dienen, wurden als innere angesehen. Dahin gehörten also namentlich alle Akte, welche auf den Eintritt der Studierenden in das Lyzeum, auf ihr Vorrücken innerhalb der lyzealen Jahreskurse und Sektionen und auf ihren Austritt aus dem genannten Bildungskörper Bezug nehmen: so die Wahrnahme der Eintrittsbedingungen und der verschiedenen Arten von Prüfungen, als Zwischen-, Semestral-, Final- und Absolutorialprüfungen, ferner der Vollzug der Ergebnisse dieser Examina und endlich alle Handlungen und Maßregeln, welche der Aufnahme der Theologiekandidaten und Theologieadspiranten in das geistliche Seminar, der Bewegung derselben innerhalb des Alumnates und schließlich der Erfüllung des Daseinszweckes der seminaristischen Erziehung, der Erteilung der höheren Weihen, gewidmet waren. Als äußere Umstände dagegen wurden alle jene Erscheinungen erachtet, welche entweder als bloße untergeordnete Begleitelemente der inneren Verhältnisse auftraten oder aber der bürgerlichen Stellung der Lyzealkandidaten und der unmittelbaren Berührung des akademischen Lebens mit der Oeffentlichkeit entsprangen. Zu der ersteren Gruppe zählen beispielsweise die im nachfolgenden behandelten Methoden der Frequentierung, der Klassifikation, Lokation und Qualifikation, der Prämiierung u. a., zu den letzteren die ebenda besprochenen Systeme der Disziplinargesetze, der Strafordnungen, der religiösen Uebungen usw. sowie der Untersuchungen über das Wirtshaus-, Kosttags-, Unterstützungs-, Stipendien-, Militärwesen u. dgl.

Digitized by Google

Die günstige Beurteilung, welche der erste Teil dieses Buches hinsichtlich der Wahl und Ausdehnung des Stoffes wie auch hinsichtlich der Art der Ausarbeitung erfahren hat, veranlaßte den Verfasser auch den jetzigen zweiten Abschnitt in einer ähnlichen Ausstattung und Fassung der Oeffentlichkeit zu übergeben.

Die Darlegung der Lehrinstitution des Lyzeums und der Beziehung zwischen den lyzealen und klerikalen Verhältnissen ist von dem Autor seinerzeit auf breitester Grundlage vorgenommen worden, indem er zum besseren Verständnisse der einschlägigen Fragen die verschiedenen Phasen in den Veränderungen der kirchenpolitischen Lage und in der Entwicklung der kirchenrechtlichen Zustände unseres engeren Vaterlandes während des verflossenen Jahrhunderts ebenso als Vergleichspunkte und Stützen herzuzog, wie er umgekehrt bestrebt war durch Hervorhebung einschneidender Geschehnisse aus der Schul- und Erziehungsgeschichte des K. Lyzeums und des Erzbisch. Priesterseminars in Bamberg Beiträge zur Beurteilung der jeweiligen Zeitlage zu gewinnen.

In der nämlichen Weise sollen nun in den nachfolgenden Paragraphen zunächst die äußeren Lebensbedingungen der Studierenden behandelt werden einmal in tunlichstem Zusammenhange mit den allgemeinen politischen, wirtschaftlichen, sozialen und sittlichen Zuständen, wie sie den einzelnen Zeitepochen eigen waren, sodann aber auch unter Bezugnahme auf die besonderen Eigentümlichkeiten, wie sie in der geschichtlichen Vergangenheit, in der örtlichen Lage, in den Lebensgewohnheiten, kurz in dem ganzen bürgerlichen und gesellschaftlichen „Milieu" der ehemaligen Residenz- und Universitäts-, der nunmehrigen bayerischen Provinzialstadt Bamberg begründet liegen. Es wird, mit anderen Worten, beabsichtigt, der Zeichnung des Wesens und des Organismus der höheren Schuleinheit des

Digitized by Google

Lyzeums, wie sie im I. Teile dieser Schrift versucht wurde, nunmehr eine Skizze an die Seite zu stellen einer Art Kulturgeschichte des einheimischen und, soweit es sich um typische Erscheinungen handelt, des bayerischen lyzealen Studententums überhaupt.

Leider vermißt man aber, während man sich über die allgemeinen soeben angeführten Zustände des Kurfürstentums und Königreichs Bayern während des verflossenen Jahrhunderts des lyzealen Bestandes durch eine Reihe vortrefflicher Handbücher und fachwissenschaftlicher Einzelabhandlungen ziemlich genau orientieren kann, ortsgeschichtliche Darstellungen ähnlicher Tendenz und Tragweite über die Heimstätte unseres Lyzeums vollständig. Dieser Mangel wird namentlich für die Behandlung jenes Zeitraumes sehr störend empfunden, der im I. wie im vorliegenden II. Abschnitte den Löwenanteil aller Ausführungen in Anspruch nimmt — für die Besprechung der Säkularisationszeit und der unmittelbar auf sie folgenden zwei bis drei Jahrzehnte. Die an sich ganz zweckmäßig angelegten topographisch-statistischen Beschreibungen von Schuberth, Pfeufer, Schneidawind, Roppelt[1]) u. a. greifen nämlich nicht über die Tage des ehemaligen Fürstbistums Bamberg hinaus und können deshalb nur in beschränktem Umfange Verwendung finden. Schriftsteller des 19. Jahrhunderts aber auf dem hier vorwürfigen Gebiete behandelten entweder, wie z. B. von Hornthal, von Reider[1]) u. s. w. nur Sonderfragen oder sie zeichneten, wie u. a. Jäck[2]) und Heller[1]) das Stadt- und Lebensbild Bambergs nicht scharf genug und teilweise auch nicht ohne Verzerrung. Machen doch beispielsweise

[2]) Von den Schriften des bekannten Polyhistors Jäck, welcher eine Unsumme von geschichtlichen, topographischen und biographischen Büchern, Abhandlungen, Artikeln, Notizen und Skizzen hinterlassen hat, sind als hier einschlägig hauptsächlich anzusehen Jäck II, Jäck III und Jäck VII — vgl Literaturübersicht.

Digitized by Google

die „Taschenbücher" der beiden eben genannten Lokalhistoriker durchaus den Eindruck bloßer erweiterter Reisehandbücher oder gelegentlicher Stimmungsmalereien, wie sie vom letzten Viertel des 18. Jahrhunderts an mehr denn ein halbes Säkulum hindurch sehr gangbar waren und wie sie namentlich auch über Bamberg vielfach verbrochen wurden — von dem alten Nicolai[1]), dem berühmten Entdecker der „Bamberger Gebetsfalte" und des „Bamberger Augenaufschlags" angefangen, über den russischen Major Tannenberg[1]) hinweg, der in Bamberg neben „Faullenzern, Dieben und Juden" nur Kretine und Ehebrecher erblickte, bis zu dem sattsam bekannten KarlJuliusWeber[1]), der bei seiner Beschreibung Bambergs nur den einen Beruf gekannt zu haben scheint, seine beiden eben genannten Vorgänger an Niedrigkeit der Gesinnung und an Gemeinheit des Ausdruckes womöglich noch zu überbieten. Daß alle derartigen Berichte, ob sie nun dem Objekte günstig oder ungünstig gesinnt sind, in einem strenggeschichtlichen Werke von auch nur begrenztem Zwecke und bescheidenem Umfange einen Anspruch auf ernste Verwertung nicht erheben können, zumal sie eines jeden Beleges und Beweises entbehren, liegt auf der Hand. Noch weniger kommt man freilich auf seine Kosten, wenn man versucht, von gewissen einzelnen Verhältnissen und Zuständen, wie etwa von dem Charakter der einheimischen Bevölkerung und seinen im Laufe der Zeit allenfalls aufgetretenen Wandlungen sich ein einwandfreies Bild zu verschaffen. Reiseschriftsteller wie die drei ebengenannten färben in dieser Beziehung, wie es schon die wenigen angeführten Proben verraten, tiefer als schwarz. Ausländer, welche mehr oder minder kurze Zeit dahier gelebt haben, zeichnen entweder ganz dunkel, wie der bekannte ehemalige Jenenser Philosophieprofessor und spätere Bamberger Zeitungsleiter Hegel[1]), oder sie lassen etwas lichtere Stellen zu, wie dessen früherer Amtsgenosse und nachherige bayerische Konsistorialrat Paulus[1]). Einheimische aber malen entweder

Digitized by Google

ganz rosarot wie Heller[1]) und manchmal auch Jäck[3]) oder in grell kontrastierenden Tönen wie wiederum Jäck[4]) und der seinerzeitige Lyzealprofessor und Domdekan Brenner[1]). Voreingenommenheit und Laune — sie scheinen fast überall die Hand geführt zu haben[5])!

Und doch bedarf es wohl keines Beweises, daß für die richtige Beurteilung so mancher kulturgeschichtlich bemerkenswerter oder auch alltäglich gewöhnlicher Züge im Leben des Studierenden gerade die Kenntnis des Bodens, dem dieselben entsprossen, und der Atmosphäre, in der sie gediehen sind, von hervorragendem Einflusse ist. Vielleicht beschenkt uns einmal die neue von Marschalksche Stiftung dahier, deren Renten u. a. der Erforschung der fränkischen Geschichte gewidmet sind[6]), mit einer ebenso umfassenden als einwandfreien Darstellung der Entwicklung der Verhältnisse in den bambergischen Landen seit ihrem Uebergange an die Krone Bayerns. Bis dahin können vielleicht die nachstehenden Ausführungen auf dem engen, aber gewiß nicht unwichtigen Gebiete des höheren Schulwesens, soweit sie sich in örtlichen Bahnen bewegen, ebenso als eine Vorarbeit zu einer späteren solchen provinzial- oder lokalhistorischen Abhandlung größeren Stils angesehen werden, wie sie für die

[1]) Namentlich in den in vorstehender F. N. 2 genannten drei Schriften.

[3]) Beachte hierüber insbesondere die im Literaturverzeichnisse unter Jäck I und Jäck IV verzeichneten Werke.

[4]) Eine Zurückweisung der Nicolaischen Schreibweise, die sich neben den oben genannten Tannenberg und Karl Julius Weber auch Weckhrlin, Risbeck u. a. Reiseschriftsteller sowie nicht minder, stellenweise wenigstens, Jäck zum Vorbilde nahmen, findet sich bei Brückner (s. Literaturübersicht). Brückner bezeichnete derartige Schilderungen als plumpe Personalsatyren, leidenschaftliche Aeußerungen und Karrikaturen.

[5]) Der Wortlaut des von Marschalkschen Testamentes mit den Stiftungsbestimmungen ist in Bamberg im Jahre 1903 im Drucke erschienen.

Digitized by Google

Gegenwart berufen sein mögen eine immerhin fühlbare Lücke in der Ortschronik auszufüllen. Merkwürdigerweise ist nämlich auf den Augenblicksbildern, mittels welcher die heimatliche Literatur und nicht zum wenigsten die Tagespresse die verschiedensten Einzelvorkommnisse aus dem hundertjährigen Leben Bambergs unter bayerischer Herrschaft festzuhalten versuchte, der civis academicus sehr stiefmütterlich behandelt worden — sei es daß man ihn entweder gar nicht mit auf das Bild nahm oder nur als ganz nebensächliche Staffage darstellte. Der Grund ist zweifellos in der „inferioren" gesellschaftlichen Stellung zu suchen, in welcher die Lyzealstudierenden bis fast gegen das letzte Jahrzehnt des verflossenen Jahrhunderts herauf fortgesetzt verharren mußten — in einer Lage, welche namentlich in den 30=er und 40=er Jahren auch nicht die Spur einer freien Bewegung aufkommen ließ, so daß die Klagen der Studierenden, das lyzeale Leben kenne keine Freiheiten, sondern nur Zwang, Hemmnisse und Verbote, wenigstens für jene Zeiten vollauf berechtigt erschienen.

In dieser Hinsicht ist es nun freilich anders, ist es entschieden besser geworden — das Niveau der bürgerlichen Stellung der Angehörigen des Lyzeums hat eine sichtbare Höherlegung erfahren. Im gleichen Takte aber mit dieser Vorwärtsbewegung schritt, von Stufe zu Stufe verfolgbar, ebenso wie eine Verfeinerung der Sitten und Umgangsformen des akademischen Lebens überhaupt so auch eine Abnahme jener Auflehnungslust und Widerharigkeit, welche während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts einen so hervorstechenden, wenngleich sehr erklärlichen Zug in dem Wesen der Kandidaten der höheren Unterrichtsanstalten bildeten. Erklärlich — weil das Unterfangen, Leute von zwanzig bis fünfundzwanzig Jahren an genau die nämlichen disziplinären Gesetze zu fesseln wie Knaben von zehn bis fünfzehn Jahren, eine dauernde Spannung zwischen Schule und Hörerschaft und demgemäß eine Reihe zeitweiliger ge-

Digitized by Google

waltsamer Entladungen im Gefolge haben mußte. Aber nicht nur die gesellschaftlichen, auch die ökonomischen Lebensbedingnisse der lyzealen Studentenschaft haben sich mit fortschreitender Zeit erfreulich gewendet: das Kostgängerwesen, welches in früheren Jahren so manchem jungen Manne das lästige Siegel des Almosenempfängers aufgedrückt hatte, gehört schon seit Dezennien der Vergangenheit an; durch die Erweiterung und Erleichterung der Aufnahmsbedingungen für die Internate des einheimischen K. Studienseminars des Aufseesianums und der Erzbisch. diözesanen Seminare des Ernestinums und Ottonianums konnte allmählich eine immer größere Zahl von Studierenden freie Unterkunft und Verpflegung finden; ebenso erhöhte sich die Nachfrage nach Instruktoren aus dem Kreise der Lyzeisten und weitete sich der Rahmen jener Unterstützungen, auf welche der minder bemittelte Hochschüler in erster Linie angewiesen ist, der Stipendien.

Leider hat sich freilich gerade die eben genannte Unterstützungsform trotz ihres echt akademischen Gepräges während des verflossenen Jahrhunderts im allgemeinen jenes lebhaften Zuspruches nicht erfreut, den man ihrer wirtschaftlichen Bedeutung nach sehr wohl hätte erwarten dürfen. Die Hindernisse lagen zum Teile in der Unwissenheit, zum Teile aber auch in der Gleichgültigkeit und Energielosigkeit der lyzealen Kandidaten sowohl als nicht minder der zuständigen Schul- und Verwaltungsbehörden. Ja gerade den letzteren beiden Kategorien kann der Vorwurf nicht erspart werden, daß sie es vielfach versäumten, sich von den verschiedenen erstreitbaren Stipendien Kenntnis zu verschaffen, die Studentenschaft über diese Stipendien zu unterrichten und sie zur Bewerbung um dieselben aufzufordern oder wenigstens einzuladen. Der Verfasser berechnet den wahrscheinlichen Vermögenswert, welcher auf diese Weise dem Lyzeum Bamberg bezw. dessen Studierenden im Laufe des Centenniums des

Digitized by Google

lyzealen Bestehens entgangen ist, einschließlich Zinsen und Zinseszinsen auf nicht unter 20 000 Mk. Um nun wenigstens für die Zukunft den Interessenten einen Wegweiser zu bieten und so mit der vorliegenden Arbeit auch einen praktischen Zweck zu verknüpfen hat der Verfasser in derselben gerade dem Stipendienwesen eine vermehrte Aufmerksamkeit gewidmet — eine Tatsache, die rein äußerlich schon an dem Umstande erkennbar ist, daß die Untersuchungen über diese Frage beiläufig den dritten Teil der ganzen Abhandlung umfassen.

Im übrigen soll die letztere, wenn sie selbstverständlich auch der ganzen Stellung des Themas entsprechend einer verhältnismäßig weit kräftigeren örtlichen Färbung unterliegt als der I. Teil des Buches sie aufwies, doch keineswegs, wie oben schon einmal angedeutet wurde, lokalgeschichtlichen Zwecken allein dienen. Im Gegenteile hofft der Unterzeichnete von einer größeren Anzahl der nachfolgenden Paragraphen, daß sie bei ihrer weiteren Anlage, bei der Einbeziehung allgemeinerer Gesichtspunkte in sie und bei der steten Rücksichtnahme auf die einschlägigen Geschehnisse am Gymnasium wie an der Universität einen erhellenden Einfluß ausüben werden auf die Kenntnis der Schulmethodik und der Sittengeschichte der höheren bayerischen Lehranstalten während des 19. Jahrhunderts überhaupt.

Um aber für die Erreichung seiner Ziele eine sicherere Gewähr zu bieten hat er wieder, wie er es schon im I. Teile des Buches bewerkstelligte, die einzelnen in Betracht kommenden Verhältnisse alle in der Form von Monographien zur Darstellung gebracht, indem er versucht hat den ganzen Entwicklungsgang, welchen ein jedes der besprochenen Elemente seit hundert Jahren genommen, in aktenmäßiger Treue vor dem Auge vorüberziehen zu lassen. So mühsam auch eine solche „Kleinarbeit" schon vom redaktionellen Stand-

Digitized by Google

punkte aus empfunden wird, so beweist doch gerade die Anerkennung, welche diese Darstellungsart im I. Teile der Abhandlung sich errungen hat, daß sie dem Bedürfnisse eines größeren Leserkreises sehr wohl entsprochen habe. Freilich wird, da die einzelnen der so durchsiebten Begriffe unter einander doch wieder aufs engste zusammenhängen, dafür eine größere Anzahl von erklärenden und ergänzenden Hinweisen in den Kauf genommen werden müssen — einesteils des leichteren Verständnisses des betreffenden Gegenstandes andererseits aber auch der besseren Bindung des ganzen Stoffes wegen.

Dieser Stoff ist in der Tat, wie man schon aus der nachfolgenden Inhaltsangabe und Gliederung erkennen mag, ein ziemlich reicher. Er ist überdies auch, was noch wertvoller gelten mag, ziemlich lückenlos vorgefunden worden. Und zwar sind es fast durchgängig Akten, aus denen er behoben werden konnte. Besonderen Dank schuldet der Verfasser in dieser Hinsicht für die liebenswürdige Ueberlassung handschriftlichen Materials namentlich den H. H. Vorständen der K. Kreisregierungen von Oberfranken und von Unterfranken und Aschaffenburg, des K. Lyzeumsrektorates, des K. Rektorates des Alten Gymnasiums, der K. Administration der Unmittelbaren Stiftungen, der K. Bibliothek, des K. Kreisarchivs, des K. Aufseesianums, des Erzb. Ordinariates und des Erzb. Klerikalseminars sowie endlich des Stadtmagistrates und des Historischen Vereines zu Bamberg. Der gleiche Dank möge sich auf die H.H. Bureauvorstände, Konservatoren und Beamten erstrecken, welche sich dem Geschäfte der Einsichtgewährung und Ausleihung der Literalien an den Unterfertigten jederzeit in der entgegenkommendsten Weise unterzogen haben.

Aus der Zerstreuung des Aktenmaterials über die verschiedensten Archive ist übrigens allein schon ersichtlich, von wie vielen Faktoren die äußeren Verhältnisse der

Lyzealstudierenden im Laufe eines Jahrhunderts abhängig waren. Und doch war die Fülle der vorgefundenen wirksamen Verordnungen, Entschließungen, Verfügungen, Bekanntmachungen u. s. w. durchaus nicht immer über die ganze lyzeale Studentenschaft, sondern nur über Bruchteile derselben ergangen, Teile, die sich in buntem Wechsel bald aus einer bald aus mehreren der vier organischen Hauptgruppen der Studierenden, der Philosophen, Theologen, Theologieadspiranten und Alumnen, zusammensetzten. Der weitere und naheliegende Schluß indessen, daß die Mannigfaltigkeit der veranlassenden Stellen und Behörden sowie die große Anzahl der über die Studierenden sich erstreckenden Akte eine merkliche Uneinheitlichkeit der Behandlung gezeitigt haben dürften, wäre diesmal unzutreffend. So sehr sich auch dem I. Teile unserer Geschichte zufolge die beiden maßgebenden Hauptgewalten, der Staat und die Kirche, auf dem Gebiete der Institution der Lyzeen und der inneren Verhältnisse ihrer Studierenden befehdeten und so wenig bis heute noch daselbst eine scharfe Trennungsfläche der beiderseitigen Macht- und Interessensphäre gefunden ist — so einig gingen sie im großen und ganzen in Ausgestaltung der äußeren Verhältnisse der Studierenden zu Werke. Nur daß die Richtungen ihrer gemeinsamen Tätigkeit für die beiden Hälften des 19. Jahrhunderts grade die entgegengesetzten waren! In der ersten Hälfte ein starres Bestreben, jede freiheitlichere Regung und jede Sonderneigung der Studentenschaft in dem Blocke engster Schulgesetze zu erdrücken — neuerdings der Wunsch, deren Denken und Fühlen auf ein tunlichstes Maß von Freiheit und Selbständigkeit zu gründen! Welche Methode den Lyzeen mehr frommte, ja sie geradezu erst auf die akademische Stufe erhob – wir brauchen sie nicht zu nennen; wir hoffen und wünschen nur von ihr, daß sie auch in Zukunft sich gleich wirksam erweisen möge!

Bamberg, Sommersemester 1905. **Der Verfasser.**

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

Vorwort zum zweiten Teile III

Literaturübersicht XVIII

A. Handschriftliche Quellen XVIII

B. Bücher und Druckschriften XVIII

Abkürzungen XXV

IV. Die äußeren Verhältnisse der Lyzealstudierenden 1

§ 40. Einleitung. 1

§ 41. Disziplinargesetze 6

a. Von der Gründung des Lyzeums bis zur ersten Neuorganisation des Lyzealwesens, 1803 bis 1833/34 6

b. Von der ersten Neuformation der Lyzeen bis zur Auflassung des zweijährigen Kurses der Philosophie, 1833/34 bis 1849/50 . 17

c. Seit der Reduktion des biennium philosophicum, von 1849/50 bis zur Gegenwart 20

d. Der modus proclamandi 23

§ 42. Geselliges Leben. 25

a. Wirtshausverkehr 25

b. Besuch des Theaters und sonstiger Vergnügungsplätze 38

c. Rauchverbot 44

d. Trachten und Verbindungswesen . . 46

§ 43. Wirtschaftliche Zustände 57

a. Wohnungs- und Kosthausverhältnisse . 57

b. Klausur und Hauskontrolle . . . 64

c. Kreditverhältnisse 69

d. Materielle Lage der Studierenden; Instruktions-, Kosttags- und Unterstützungswesen 70

Digitized by Google

	Seite
e. Stipendienwesen	81
α. Einleitung	81
β. Gesetzliche Normen inbetreff des Stipendienwesens	83
γ. Modifikationen derselben am Lyzeum Bamberg	95
δ. Allgemeine Stipendien am Lyzeum Bamberg [1])	100
ε. Besondere Stipendien am Lyzeum Bamberg [2])	133
ζ. Studienunterstützungen. Neueste Bestimmungen über das Stipendienwesen	196
f. Freiplatzwesen	207
g. Rechtliche Fragen inbetreff des Stipendien- und Freiplatzwesens	218
§ 44. Religiöse Vorschriften und Uebungen	234
a. Für die katholischen Studierenden	234

[1]) Enthaltend die Stipendien aus dem Vermögen des Freiherrlich von Auffeesschen Seminars, des Hospitium Marianum, des Fundus Pauperum Studiosorum Bambergensis, des Freiherrlich von Horneckschen Studienstipendienfondes und der Ingolstädter Konviktstiftung, das von Bergsche Stipendium, die durch den Landtagsabschied vom Jahre 1831 gegründeten allgemeinen Staats- und die übrigen allgemeinen akademischen Stipendien, die Seminarstipendien für Philologiestudierende und die Stipendien aus dem Heilsbronner Fonde.

[2]) Enthaltend die Stipendien aus der Linderschen Lyzeisten- und der Lochschen Bücherstiftung, aus dem Vermögen des Erzbischöflichen Priesterseminars, aus dem Dr. Richarz-Heßlerschen und Kröner-Heßlerschen Fonde, aus der Dechant Beßlerschen, Fräulein von Senglauschen, Freiherrlich von Horneckschе Armenkinderhaus-, Oberappellationsgerichtswitwe Geyerschen, Sprachlehrer Feustschen und Bürgermeister Glaserschen Stiftung sowie das Jeremias Baunachsche, Barbara Dienstsche, Weihbischof Schnatzsche Anna Maria Haidsche, Oberjustizrat Hacksche, Domkapitular Wundersche und das Schönleinsche Familien-Stipendium.

Digitized by Google

Seite

α. Während der Zeit von 1803 bis 1833/34 234
β. Während der Zeit von 1833/34 bis 1874/75 245
γ. Vom Jahre 1874/75 bis zur Gegenwart 251
δ. Im Vergleiche mit den Anordnungen der Vollhochschule . 255
b. Für Nichtkatholiken 257
§ 45. Frequenzzwang 259
a. Begründung und Umfang desselben im allgemeinen 259
b. Besondere Verhältnisse bezüglich der Philosophiekandidaten gemeinhin . . . 269
c. Besondere Verhältnisse bezüglich der Theologiekandidaten und Theologieadspiranten 281
d. Das Ephorat 290
§ 46. Qualitative Bewertung der Studierenden . 296
a. Einleitung 296
b. Klassifikation 297
c. Lokation 300
d. Qualifikation 307
e. Zensierung 309
f. Bekanntgabe der Resultate . . . 311
§ 47. Notensysteme 313
§ 48. Auszeichnungen; Prämiierungswesen . . 326
§ 49. Strafordnung 334
§ 50. Oeffentliches Auftreten der Lyzeisten, Feste und Feierlichkeiten 343
§ 51. Ferienordnung 357
§ 52. Honorarien- und Gebührenwesen . . . 377
§ 53. Militärverhältnisse 391
a. Einleitung 391
b. Gesetzliche Bestimmungen . . . 392
c. Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen den Bamberger Lyzealstudierenden gegenüber 407

Literaturübersicht.

(Geordnet nach der alphabetischen Reihenfolge der Stichworte, unter welchen die einzelnen Literalien in der Abhandlung angezogen sind).

A. Handschriftliche Quellen.

Akten der K. Administration der Unmittelbaren Stiftungen zu Bamberg: Adm. Akten.

Akten des K. Kreisarchivs zu Bamberg: Arch. Akten.

Akten des K. Direktorates des Aufseesianums zu Bamberg: Aufseef. Akten.

Akten der K. Bibliothek zu Bamberg: Bibl. Akten.

Brenner, Friedrich. Bamberger Chronik, sowohl alte gedruckte, als auch neue geschriebene, vom Jahre 1818 fortgesetzt. (Manuskript in der von Marschalkschen Abschrift im K. Kreisarchive dahier): Brenner.

Akten des Kurf. bezw. K. Generallandeskommissariates in Franken; des K. Generalkreiskommissariates des Mainkreises; der K. Kreisregierung des Obermainkreises bezw. von Oberfranken: Gen. Akten.

Akten des K. Rektorates des Alten Gymnasiums zu Bamberg: Gymn. Akten.

Akten des Historischen Vereines zu Bamberg: Hist. Ver. Akten.

Akten des K. Rektorates des Lyzeums zu Bamberg: Lyz. Akten.

Akten des Stadmagistrates Bamberg: Mag. Akten.

Akten der ehemaligen Fürstbischöflichen Universität Bamberg: Univ. Akten.

B. Bücher und Druckschriften.

(Schuster, Anton). Altbamberg. Bamberger Taschenbuch. Bamberg 1897/98 ff: Altbamberg.

Bamberger Intelligenzblatt. Bamberg 1802 ff: Bamb. Intellig. Bl.

Batz, Johann Friedrich. Nachrichten über die Neue Organisation des Lyzeums zu Bamberg. Bamberg 1804: Batz.

Bönicke, Chr. Grundriß einer Geschichte von der Universität zu Würzburg. Würzburg 1761: Bönicke.

Digitized by Google

Brand, Eugen. Die Entwicklung des Gymnasiallehrerstandes in Bayern von 1773—1904. München 1904: E. Brand.

Braun, C(arl). Geschichte der Heranbildung des Klerus in der Diöcese Wirzburg seit ihrer Gründung bis zur Gegenwart. II. Band. Mainz 1897: Braun.

Brück, Heinrich. Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland im neunzehnten Jahrhundert. I. Band. Mainz 1887: Brück.

Brückner, F. J. Ueber Kunstrichterei ꝛc. Bamberg 1817: Brückner.

Bamberger Tagblatt. Bamberg 1834 ff: B. T.

(Bundschuh, J. K.). Geographisch-Statistisch-Topographisches Lexikon von Franken ꝛc. ꝛc. Erster Band. Ulm 1799: Bundschuh.

(Strodl). Das Recht der Kirche und die Staatsgewalt in Bayern seit dem Abschluß des Concordats. Schaffhausen 1852: Das Recht der Kirche.

Döllinger, G. Sammlung der im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen u. s. w. München 1835 bis 1839. — Strauß, Friedrich Freiherr von. Fortgesetzte Sammlung u. s. w. München 1853 und 1854: Döllinger.

Sammlung von Entscheidungen des Königlich bayerischen Verwaltungsgerichtshofes. München 1881 ff: Entsch. des Verwaltungsger.

Fasching, G. Ausführliche Geschichte der öffentlichen Privatstipendien im Regierungsbezirke Oberfranken. Ansbach 1884: Fasching.

Fick, R. Auf Deutschlands hohen Schulen. Berlin und Leipzig 1900: Fick.

Der Fränkische Merkur. — Fränkischer Merkur. Schweinfurt, später Bayreuth, dann Bamberg 1794 ff: Fränk. Merkur.

Gareis, Carl. Joh. Michael Franz Birnbaum. Gießen 1878: Gareis.

Gesetzblatt für das Königreich Bayern München 1818 ff. — Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern. München 1874 ff: Ges. Bl.

Blätter für das Bayerische Gymnasialschulwesen. München 1881 ff: Gymn. Bl.

Haas, Nikol. Geschichte der Pfarrei St. Martin zu Bamberg und sämmtlicher milden Stiftungen der Stadt. Bamberg 1845: Haas.

Hegel, Karl. Briefe von und an Hegel. I. Teil. Leipzig 1887: Hegel.

Digitized by Google

Heller, Joseph. Taschenbuch von Bamberg. Bamberg 1831: Heller.

Heß, Wilhelm. Ueber den im zweiten Decennium des neunzehnten Jahrhunderts in Bayern fühlbar gewordenen Seelsorgermangel — nebst einem staatlichen und kirchlichen Aktenstücke hierüber. Archiv für katholisches Kirchenrecht ꝛc. ꝛc. 1903: Heß.

(Höfler). Concordat und Constitutionseid der Katholiken in Bayern u. s. w. Augsburg 1847: Höfler.

Hornthal, F. L. von. Unmaßgeblicher Vorschlag, wie der itzt herrschenden außerordentlichen Frucht-Theuerung und dem drohenden Mangel und Elende in Zeiten abzuhelfen sein dürfte. Bamberg 1817: von Hornthal I.

Hornthal, F. L. von. Darstellung der jetzigen Verhältnisse der Kommun- und örtlichen, städtischen Stiftungen in der K. Stadt Bamberg. Erlangen 1821: von Hornthal II.

Jäck, Joachim Heinrich. Pantheon der Literaten und Künstler Bambergs. Bamberg 1822: Jäck I.

Jäck, Joachim Heinrich. Bamberg, wie es einst war und wie es jetzt ist. Bamberg und Erlangen 1819: Jäck II.

Jäck, Joachim Heinrich. Das Königreich Bayern, historisch, statistisch, topographisch und geographisch beschrieben ꝛc. ꝛc. I. Band. Obermainkreis. Augsburg 1830: Jäck III.

Jäck, Joachim Heinrich. Bamberg'sche Jahrbücher von 741 bis 1833. Bamberg 1833: Jäck IV.

Jäck, Joachim Heinrich. Zweites Pantheon der Literaten und Künstler Bambergs. Bamberg 1844: Jäck V.

Jäck, Joachim Heinrich. Lehrbuch der Geschichte Bambergs vom Jahre 1007 bis auf unsere Zeiten. Erlangen 1820: Jäck VI.

Jäck, Joachim Heinrich. Bamberg und dessen Umgebungen. Ein Taschenbuch. Bamberg (1812): Jäck VII.

Jahresberichte über die Churf. bezw. Königl. Studienanstalten Bamberg (Lyzeum, Gymnasium und lateinische Schule umfassend). Bamberg 1805 bis 1879. — Jahresberichte des K. Lyzeums Bamberg. Bamberg 1880 ff: Jahresber.

Kilian, Bened. Chronik der Kgl. Studien-Anstalt Bamberg. Bamberg 1879: Kilian.

Kreisamtsblatt für Oberfranken. Bayreuth 1854 ff: Kr. Amtsbl.

Kürschner, Joseph. Lexikon des Deutschen Rechts. Band I und Band II. Berlin, Eisenach und Leipzig (1900): Kürschner.

Digitized by Google

Lehrplan für alle kurpfalzbayerischen Mittel-Schulen, oder für die sogenannten Real-Klassen (Prinzipien), Gymnasien und Lyzeen. München 1804: Lehrplan.

Leist, Friedrich. Geschichte des Theaters in Bamberg bis zum Jahre 1862. Bamberg 1893: Leist.

Memorandum betreffend die Oberhirtlichen-Studien-Verordnungen für die Erzdiözese Bamberg v. J. 1850, 1853, 1862 und 1876 und deren Verhältnis zu den Satzungen f. d. Studierenden an den k. b. Lyzeen vom 1. Juni 1891. (Hektographiert). Bamberg 1901: Memorandum.

Mederer. Annales Almae Literarum Universitatis Ingolstadii etc. Fortgesetzt von Permaneder, Mich. München 1859: Mederer-Permaneder.

Neuer Nekrolog der Deutschen. Ilmenau 1824 ff: N. Nekr d. D.

Nicolai, Friedrich. Beschreibung einer Reise durch Deutschland und die Schweiz im Jahre 1781. Erster Band. Berlin und Stettin 1783: Nicolai.

Oberthür, Franz. Taschenbuch für die Geschichte, Topographie und Statistik des Frankenlandes ꝛc. ꝛc. Weimar 1796: Oberthür.

Pastoralblatt für die Erzdiözese Bamberg. Bamberg 1858 ff: Past. Bl.

Paulsen, Friedrich. Geschichte des gelehrten Unterrichts auf den deutschen Schulen und Universitäten vom Ausgang des Mittelalters bis zur Gegenwart. Erster Band. Leipzig 1896: Paulsen.

Pfeufer, Benignus. Beyträge zu Bambergs Topographischen und Statistischen so wohl älteren als neueren Geschichte. Bamberg 1791: Pfeufer.

Der Postbote aus Franken. Würzburg 1828: Postb. a. F.

Probst, Hans. Bamberg hundert Jahre unter Wittelsbachischer Herrschaft 1903: Probst.

Churbaierisches Regierungsblatt. München 1803. — Churpfalzbaierisches Regierungsblatt. München 1804 und 1805. — Königlich bayrisches Regierungsblatt. München 1806 bis 1817. — Allgemeines Intelligenzblatt. München 1818 bis 1820. — Regierungs- und Intelligenzblatt für das Königreich Bayern. München 1826 bis 1872: Reg. Bl.

Reichlin-Meldegg, Karl Alexander Freiherr von. Heinrich Eber-

hard Gottlob Paulus und seine Zeit ꝛc. ꝛc. Erster Band. Stuttgart 1833: v. Reichlin-Meldegg.

Reider, Jakob Ernst von. Bambergs Gartenbau. Leipzig 1821: von Reider.

Reindl, Magnus Anton. Das Studiengenossen-Fest in Dillingen am 22. und 23. Aug. 1865 ꝛc. ꝛc. Dillingen 1865: Reindl.

Resch, Karl. Das königlich-baierische Erziehungs-Institut für studierende Jünglinge zu Neuburg an der Donau. Neuburg (1816): Resch.

Rixner, Thaddä Anselm. Geschichte der Studien-Anstalt zu Amberg. Sulzbach 1832: Rixner.

Roppelt, Joh. Bapt. Historisch-topographische Beschreibung des Kaiserlichen Hochstiftes und Fürstenthums Bamberg. Nürnberg 1801: Roppelt.

Roth, Friedrich. Dr. Adalbert Marcus, der erste dirigirende Arzt des allgemeinen Krankenhauses zu Bamberg. Bamberg 1889: Roth.

Gesetze und Vorschriften für die Schüler auf dem Churfürstlichen Lyzeum zu Bamberg. Bamberg 1804. — Statuten und Disciplinar-Gesetze für das Königliche Lyzeum zu Bamberg. Bamberg 1834. — Satzungen für die Studierenden am K. Lyzeum zu Bamberg. Bamberg 1851, 1867 und 1883. — Satzungen für die Studierenden an den Königlich Bayerischen Lyzeen. München 1891: Satzungen.

Schellenberger, A. A. Geschichte der Pfarre zu U. L. Frauen in Bamberg ꝛc. ꝛc. Bamberg 1787: Schellenberger.

(Kalender und) Schematism' der Diözesan-Geistlichkeit des Bisthums Bamberg. Bamberg 1811 bis 1821. — Schematismus der Geistlichkeit des Erzbisthums Bamberg ꝛc. ꝛc. Bamberg 1827 ff: Schem.

Schmitt, Leonard Clemens. Geschichte des Ernestinischen Klerikalseminars zu Bamberg. Bamberg 1857. Schmitt.

Schneidawind, F. A. Versuch einer statistischen Beschreibung des Kaiserlichen Hochstifts Bamberg. Erste Abtheilung. Bamberg 1797: Schneidawind.

Schneidt, Joseph Maria. Systematischer Entwurf der Münzwissenschaft bey denen Teutschen ꝛc. ꝛc. Bamberg und Würzburg 1766: Schneidt.

Schorer, Hans. Bayerns Studien-Stipendien an humanistischen

Digitized by Google

wie technischen Mittel- und Hochschulen. München 1904: Schorer.

Schorer, Hans. Die Wohltätigkeitsstiftungen im Königreiche Bayern. München 1902: Schorer I.

Schuberth, Michael Heinrich. Historischer Versuch über die geistliche und weltliche Staats- und Gerichtsverfassung des Hochstiftes Bamberg. Erlangen 1790: Schuberth.

Seydel, Max von. Bayerisches Staatsrecht. IV Bände. Freiburg i. B. und Leipzig 1896: v. Seydel.

Sicherer, Hermann von. Staat und Kirche in Bayern vom Regierungs-Antritt des Kurfürsten Maximilian Joseph IV. bis zur Erklärung von Tegernsee 1799—1821. München 1874: v. Sicherer.

Das grosse und Vollständige Siebmacherische hernacher Fürstische und Helmerische nun aber Weigelische Wappen-Buch. VI Theile. Nürnberg 1734: Siebmacher.

Stammbuch des blühenden und abgestorbenen Adels in Deutschland ꝛc. IV Bände. Regensburg 1860 bis 1866: Stammbuch.

(Strodl). Kirche und Staat in Bayern unter dem Minister Abel und seinen Nachfolgern. Schaffhausen 1849: (Strodl).

(Tannenberg, Gregoriätsch). Beobachtungen ohne Brille über die Säcularisation der geistlichen Bisthümer und Besitzungen; besonders in Hinsicht auf die Bisthümer in Franken Würzburg und Bamberg. 1803: Tannenberg.

Verzeichnis der Lehrgegenstände, über welche auf dem Churfürstlichen Lyceum zu Bamberg im Sommer-Semester 1804 Vorlesungen gehalten werden. Bamberg (1804): Verz. d. Lehrgegenst.

Vestner, Georg. Verzeichnis der an allen deutschen Universitäten existierenden Universitäts-Stipendien. Erlangen 1890: Vestner.

Landesväterliche Aufforderung und Ermahnung an Ältern und Kostleute in Ansehung ihrer Pflichten gegen die auf dahiesigem Gymnasium studierende akademische Jugend. Bamberg 1793: Vorschriften I.

Landesherrliche Verordnung über die häusliche Aufsicht der Ältern und Kostleute in Ansehung der auf hiesigem Gymnasium studierenden akademischen Jugend. Bamberg 1793: Vorschriften II.

Verordnung über die häusliche Aufsicht der Ältern, Kost- und Quartierleute in Ansehung der auf dem hiesigen Lyzeum

Digitized by Google

studierenden akademischen Jugend. Bamberg 1804: Vorschriften III.

Besondere Vorschriften, die häusliche Aufsicht der Eltern sowohl als der Kost- und Quartierleute über die an dem K. Lyceum, Gymnasium und den lateinischen Vorbereitungsschulen zu Bamberg studierende Jugend betr. (Bamberg 1813): Vorschriften IV.

Weber, Heinrich. Geschichte der gelehrten Schulen im Hochstift Bamberg von 1007 bis 1804. Bamberg 1880: H. Weber I.

Weber, Heinrich. Das Freiherrl. von Aufsees'sche Studien-Seminar in Bamberg. Bamberg 1880: H. Weber II.

(Weber, Carl Julius). Deutschland, oder Briefe eines in Deutschland reisenden Deutschen. Zweiter Band. Stuttgart 1827: Carl Julius Weber.

Weber, Karl. Neue Gesetz- und Verordnungen-Sammlung für das Königreich Bayern mit Einschluß der Reichsgesetzgebung. Nördlingen, später München 1880 ff.: K. Weber.

Wegele, Franz X. von. Geschichte der Universität Würzburg, I. und II. Teil. Würzburg 1882: v. Wegele.

Wetzer und Welte's Kirchenlexikon ꝛc. Freiburg i. B. 1882 bis 1903: Wetzer und Welte.

Wucherer, Friedrich. Mittelschulwesen im Hochstift Bamberg 1773 bis 1802. Bamberg 1904: Wucherer.

Digitized by Google

Abkürzungen.

(Von ihnen mögen nur die ungewöhnlichsten hier Platz finden).

Allh.	=	Allerhöchst.
Bisch.	=	Bischöflich.
D. O.	=	Disziplinarordnung.
D. S.	=	Disziplinarsatzungen.
E.	=	Entschließung.
Erzb.	=	Erzbischöflich.
G. Kr. K.	=	Generalkreiskommissariat.
G. L. K.	=	Generallandeskommissariat.
K.	=	Königlich.
Kurf.	=	Kurfürstlich.
L. D.	=	Landesdirektion.
M.	=	Ministerial-.
P. O.	=	Prüfungsordnung.
R.	=	Reskript.
Reg.	=	Regierungs-.
Sch. O.	=	Schulordnung.
V. O.	=	Verordnung.

Digitized by Google

V. Die äußeren Verhältnisse der Lyzealstudierenden.

§ 40. Einleitung.

Wie bereits im Vorworte zu diesem Teile der Abhandlung bemerkt wurde, hielt der Verfasser es für angezeigt bei Besprechung der Verhältnisse der Lyzealstudierenden eine Unterscheidung zu treffen zwischen inneren und äußeren Verhältnissen. Und zwar drängte ihn hiezu ebensowohl die Unerläßlichkeit tunlichster Rücksichtnahme auf den natürlichen und geschichtlichen Entwicklungsgang des Studentenwesens am Lyzeum wie nicht minder der Wunsch nach möglichst zweckmäßiger Sichtung und Verwertung des seit 100 Jahren aufgehäuften gewaltigen einschlägigen Materials. Auch einer anderen dabei auftretenden Notwendigkeit ist bereits kurz gedacht worden, des Wechsels in der Gruppierung der lyzealen Studentenschaft. In Verfolgung gewisser äußerer Verhältnisse ist man nämlich gezwungen es bei der früheren Dreiteilung in Philosophiekandidaten gemeinhin, in Theologieadspiranten und Theologiekandidaten belassen zu müssen; für andere Ziele genügt es dagegen den in der Abgeschiedenheit eines der klerikalen Internate, sei es des diözesanen Priester-, sei es des erzbischöflichen Knabenseminars, unter welchem Titel auch immer befindlichen Angehörigen des Lyzeums als erster Gruppe die in der Stadt wohnenden

und in einer breiteren Oeffentlichkeit sich tummelnden Lyzeisten als zweites Element gegenüberzustellen. Die eine oder andere dieser beiden Teilungsmöglichkeiten zeigt sich bald durch die Natur des zu behandelnden Gegenstandes bedingt bald aber auch durch den Zeitpunkt, in welchem der letztere in die Erscheinung trat. Aenderten sich doch nicht nur mit der Wandlung des Lehrzwecks und des Lehrsystems der Lyzeen in regelmäßiger Folge zugleich auch die in der Studentenschaft als lebendigem Träger verkörperten Beziehungen dieser Bildungsanstalten zur Außenwelt — es wurden auch die Bewegungen, welche von der akademischen Jugend der deutschen Universitäten bei der Verfechtung ihrer bürgerlichen Rechte und bei den Bemühungen um die Höherlegung ihres gesellschaftlichen Niveaus zu den verschiedensten Zeiten ausgelöst wurden, jeweils an den Lyzeen in mehr oder minder hohem Grade reflektorisch wirksam: so daß in der Tat die den inneren Organismus der Lyzeen behandelnden und verjüngenden staatlichen Akte der Jahre 1803/04, 1833/34, 1848/49 und 1891/92[1]) zugleich auch die deutlichsten Marksteine auf dem Gestaltungswege aufstellten, welchen die sozialen Verhältnisse der Lyzealstudierenden seit einem Jahrhundert gegangen sind.

Von wesentlich geringerer Tragweite erwiesen sich demgegenüber die Einwirkungen der kirchlichen Behörden. Sie kamen eigentlich mehr in passiver Weise zur Geltung, insoferne man zu verschiedenen Zeiten eine verschieden hohe Zahl von Reflektanten in die Seminarien aufnahm und dadurch einen mehr oder minder großen Bruchteil der Kandidaten des Lyzeums der bürgerlichen und gesellschaftlichen Sphäre, in der sie zu leben gezwungen waren oder gezwungen gewesen wären, dauernd entzog um sie der Einheitlichkeit

[1]) Ueber sie klärt am besten der Abschnitt III A des ersten Teils dieser Abhandlung auf.

Digitized by Google

eines gemeinschaftlichen Lebens im Institute und dessen Gesetzen zu unterwerfen. Dagegen waren es der aktiv eingreifenden Maßnahmen nur wenige. Die Gründe hiefür liegen auf der Hand. Denn erstlich war die Einflußnahme der Hierarchie auf irgend welche der Beschlußfassung der staatlichen Stellen vorbehaltene Gegenstände des Lyzealwesens während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts überhaupt eine sehr bescheidene[2]). Sodann hatte man oberhirtlicherseits an der Aufrichtung und Durchführung strenger Disziplinarverordnungen über Frequenzpflicht, Klassifikation, Wirtshausbesuch, Wohnungs-, Verköstigungs-, Schuldenwesen ꝛc. selbst das allergrößte Interesse, da man hiedurch einer ebenso lästigen als vielfach unsicheren und unfruchtbaren Spezialkontrolle der in der Stadt lebenden Theologieadspiranten und Theologiekandidaten überhoben blieb. Endlich aber, als man unbeanstandet hätte daran gehen können durch selbständige Erlasse in das Tun und Treiben der letzteren Kategorien einzugreifen — d. i. seit dem Quadriennium von 1849 bis 1853[3]) — war die Veranlassung dazu mehr und mehr geschwunden, weil man, wie bereits angedeutet, damit nur ein immer schwächer und zuletzt äußerst klein gewordenes Kontingent von Studierenden hätte treffen können. Für dieses aber mochte man die lyzealen Disziplinargesetze[4]) als soweit ausreichend erkennen, daß man nur einige wenige besondere Verfügungen zuzulegen für nötig erachtete[5]).

[2]) Vgl. die §§ 11 bis 15, 32, 33, 34, 37 und 38 (des ersten Teils) der Abhandlung.

[3]) V. §§ 15, 37 e und f und § 38 f.

[4]) S. § 41.

[5]) Weit rühriger als in den berufenen kirchlichen Kreisen erwies man sich in dieser Beziehung in den Reihen des Klerus selbst, wo man mit Vorschlägen über die „Reformation" auch der äußeren Verhältnisse der Lyzealkandidaten und insbesondere der Lyzealtheologen nicht zurückhielt. Cf. Past. Bl. 1849, 1862, 1863, 1864 bis 67, 1873 u. s. w.

Bei ihrer im Vergleiche zu der Häufigkeit der staatlichen Anordnungen nur geringen Anzahl schienen diese Verfügungen für die Interessenten, für die sie bestimmt waren, keine sonderliche Beschwerung gegenüber deren Spezialgenossen an der Universität bedeutet zu haben. Um so gewaltiger gestaltete sich dagegen die durch die staatlichen Disziplinarstatuten begründete Verschiedenheit in den äußeren Verhältnissen der Allgemeinheit der Lyzealkandidaten und der Studierenden der Vollhochschule, indem sich — was noch eine die neuesten Lyzealsatzungen des 1. Juni 1891 [4]) erläuternde M. E. vom 10. des näml. Mts. anerkennt — diese Statuten an vielen Stellen ganz enge an die disziplinären Gesetze der Mittelschulen anlehnten. Auch die Söhne der kleinen Alma Mater in Bamberg hatten über 8 Jahrzehnte an den hiedurch verursachten Beengungen und Beklemmungen zu leiden. Und zwar traten diese hemmenden Einflüsse schon von allem Anfange an auf, als man bei der Gründung des Lyzeums [6]) aus der Rüstkammer der Methodik des höchfürstlich bambergischen Schulwesens u. a. auch die streng diktatorischen Bestimmungen für die damaligen fürstbischöflichen Mittel- und philosophischen Schulen in das neue Regime herübernahm, in dem sie alsbald durch den von Fraunbergschen Schulplan des 27. Aug. 1804 [7]) und der hiedurch bewirkten Zusammenlegung von Gymnasium und Lyzeum zu Einem Schulganzen neuerdings Halt und Stütze fanden: so daß füglich der einzige Unterschied in der Behandlung der Lyzeisten und Gymnasiasten jener Zeit darin zum Ausdrucke kam, daß man die ersteren mit „Sie" und mit „Herr" anredete — zwei Prädikate, welche sich die Lyzeisten zudem noch durch eine förmliche E. des Ober-Schulen- und Studienkommissariats zu Bamberg [8]) vom

[6]) Mit derselben beschäftigten sich die §§ 7 bis 9.

[7]) Vgl. hiezu § 12.

[8]) Ueber diesen Begriff s. F. 2 des § 4 sowie § 21.

12. Sept. 1805 zueignen lassen mußten[9]). Merkwürdigerweise waren auch die späteren Reformationsjahre der Lyzeen und Gymnasien, die Jahre 1808, 1816, 1824, 1829, 1830, 1833, 1834, 1840, 1849, 1854, 1861 und 1874 — welche diese zwei Bildungskörper immer deutlicher und immer weiter von einander abrückten[10]) — nicht imstande das um die ehemalige Einheitsschule gegürtete Band gemeinsamer disziplinärer Grundbestimmungen zu trennen: eine Aufgabe, welche zu lösen vielmehr erst dem Jahre 1891 vorbehalten blieb.

Aus eben diesem Grunde und bei der allgemeinen Kenntnis des Charakters der disziplinären Satzungen wie des Lebens an den Mittelschulen wird aber auch im nachfolgenden von einem tieferen Vergleiche zwischen der gesellschaftlichen Lage der Lyzeisten und jener der Gymnasiasten abgesehen und höchstens auf der Einbeziehung der einschlägigen Verhältnisse der Universitätsstudierenden bestanden werden dürfen. Und sogar nach dieser Richtung verkürzt sich das Problem noch erheblich durch die Erwägung, daß eine ganze Reihe von Punkten, welche in den Satzungen der Hochschule eine ziemlich eingehende Behandlung erfuhren, wie das Duell-, das Verbindungs- und Schuldenwesen, das Pas-

[9]) Lyz. Akten. Dagegen wurde durch das nämliche Dekret den Angehörigen der sogenannten philosophischen Vorbereitungsklasse, eines Mitteldings zwischen Gymnasium und Lyzeum i. e. S. (vgl. § 12), die Berechtigung den Titel oder die Anrede „Herr" zu gewärtigen nicht zuerkannt. Ein gewisses Gegenstück zu der in Rede stehenden E. des 12. Sept. 1805 bildete späterhin eine M. E. vom 29. Juli 1829, welche das bislang zum Bezeichnen der Schüler an den höheren Schulen im Schwunge gewesene „Akademiker" ausschließlich für die Benennung der Mitglieder der K. Akademie der Wissenschaften vorbehielt und an dessen Stelle zum Gebrauche an den Universitäten die Worte „Studierende" oder „Studenten" — an den Gymnasien „Schüler" vorschlug, während sie, wie so viele Akte der damaligen Zeit, die Lyzeen leer ausgehen ließ.

[10]) Beachte hierüber die verschiedenen Paragraphen des Abschnittes III A und außerdem § 25 der Abhandlung.

quillenwesen, die Reibereien mit dem Militär u. s. w. am Lyzeum gar keinen oder einen nur sehr dürftigen Nährboden fanden und daher fast gänzlich außer Ansatz gelassen werden dürfen. Andernfalls wäre der jetzige der Würdigung der äußeren Verhältnisse der Lyzeisten gewidmete Abschnitt V des Buches noch um einen guten Teil seines Umfangs größer geworden.

§ 41. Disziplinargesetze.

a. Von der Gründung des Lyzeums bis zur ersten Neuorganisation des Lyzealwesens, 1803 bis 1833/34.

Als äußerer Abschluß der unter den Kurfürsten Max Joseph III., Karl Theodor und Max Joseph IV. in den Jahren 1773 bis 1799 betätigten Umgestaltung des höheren bayerischen Schulwesens[1]) kann die Ausgabe gedruckter „Gesetze" angesehen werden, wie sie unter dem 1. Januar 1803 gleichzeitig für die Schüler sowohl der kurfürstlichen Gymnasien als der kurfürstlichen Lyzeen in gesonderter Darstellung zur Veröffentlichung gelangte. Das genannte Datum war dabei kaum absichtslos gewählt worden: die nunmehr von der Schwelle einer neuen Zeit aus in das Land gehenden Statuten sollten nämlich offenbar nicht nur für die in den Stammlanden bereits eingesessenen Schulen dieser Art Gültigkeit besitzen, sondern vielmehr ihre Wirksamkeit auch auf die in Ausführung des Luneviller Friedens

[1]) Vgl. hierüber etwa die §§ 7 und 12. Gegen die im ersteren Paragraphen genannten Reformationsjahre 1773, 1777, 1782, 1783, 1799 (und 1800) ist in einer Besprechung des I. Teils dieses Buches — Gymn. Bl. 1904, 74 — der Vorwurf erhoben worden, daß sie zum Teil nicht als solche angesehen werden könnten. In einer Replik — ibid., 302. — hat hierauf der Verfasser dargelegt, welche Gründe ihn bewogen hatten gerade diese Jahreszahlen zu wählen.

Digitized by Google

vom 9. Febr. 1801 und der Reichsdeputationshauptschlüsse des 23. Nov. 1802 und 25. Febr. 1803 angefallenen bezw. zu erwartenden Gebietsteile erstrecken.

In Wirklichkeit freilich zeigten sich die Schulverhältnisse in diesen Provinzen so merklich von denjenigen in den altbayerischen Kreisen verschieden, daß man zu einer durchgreifenden Umgestaltung derselben gezwungen war. Das Reformierungsbestreben setzte für Franken mit der gemeinsamen Reise des kurfürstlich bayerischen Schulen- und Studiendirektors Freiherrn von Fraunberg und des Direktionsrates Wismayer ein[2]). Es konnte aber, ganz abgesehen von den unruhigen Zeitläufen, schon um dessentwillen nicht in allen Zweigen fruchtbringend werden, weil erstens das als Muster genommene Schulwesen in Altbayern infolge der mannigfachen in den drei vorangegangenen Jahrzehnten getroffenen Organisationen und Formierungen selbst kaum noch genugsam erstarkt war, und weil zweitens fast alle Schulangelegenheiten in den neu erworbenen Ländern alsbald schon, nämlich vom 6. Sept. 1805 an, den äußeren Stellen der kurfürstlichen Generallandeskommissariate bezw. Landesdirektionen[3]) unmittelbar unterstellt wurden — während die Schulsachen in den Erbländern nach wie vor zur Zentralstelle des Geistlichen Ministerial-Departements[3]) ressortierten. Diese verhältnismäßige Unabhängigkeit der Provinzialbehörden und ihr unmittelbarer, oft nur mündlich gepflogener Verkehr mit den Vorständen und Kuratoren der in den einverleibten Gebieten vorgefundenen höheren Schulen mochten aber, entgegen dem sonstigen in jener Zeit stark hervorgetretenen Zuge nach Einführung möglichster Gleichförmigkeit, bezüglich mancher äußerer oder mehr untergeordneter Punkte der Schulverfassung eine gewisse Nachsicht

[2]) Vgl. Text und F. N. 3 des § 9.

[3]) Ueber die politischen und die Schulbehörden beachte außer den F. N. 2 des § 4 und 12 des § 7 vornehmlich die §§ 21 und 22.

gegen historische und lokale Gepflogenheiten veranlaßt haben. Und so wird es wohl zu erklären sein, daß ein jedes der neu errichteten Lyzeen der Säkularisationsepoche seine eigenen Disziplinarstatuten erhielt, die, an das vorgezeichnete Muster der allgemeinen Statuten vom 1. Januar 1803 im ganzen sich anschließend, im einzelnen doch mehr oder minder erheblich von demselben abwichen — eine Tatsache, die auch trotz vielfacher im folgenden noch zu erweisender späterer Versuche, in dieser Richtung eine Einheitlichkeit herbeizuführen, auf lange hinaus bestehen blieb. Ebenso führten die über die Lyzeen ergangenen grundlegenden Verordnungen und Entschließungen der Jahre 1808, 1824, 1829, 1833, 1834 und 1849[4]), sowie die die Universitäten betreffenden, in ihrer Rückwirkung für die ersteren Bildungskörper ungemein wichtigen analogen Bestimmungen von 1814, 1827, 1832, 1835, 1836, 1838, 1842, 1847, 1848 und 1849[4]) den Plan einer gleichförmigen Regelung der Lyzealsatzungen nicht über das Stadium eines bloßen Projektes hinaus. Vielmehr war es wie auf manch' anderem Gebiete so auch hierin erst dem letzten Jahrzehnte des verflossenen Jahrhunderts, vornehmlich der höchsten Entschließung vom 1. Juni 1891, vorbehalten gewesen dem Grundsatze der Allgemeingiltigkeit der Satzungen durch das ganze Königreich hindurch Wirkung zu verschaffen.

Für das Bamberger Lyzeum insbesondere bedeutete die letzterwähnte Entschließung den Abschluß eines sehr umfangreichen Aktes. Die erste Anregung zur Abfassung besonderer Gesetze für die Studierenden dieser Lehranstalt erfolgte bereits im Anhange zu dem in den §§ 7 bis 9 der Abhandlung näher besprochenen Batz-Stengleinschen Organisationsentwurfe vom 19. Sept. 1803, und zwar durch den

[4]) Dieselben gelangten hauptsächlich in den Abschnitten III A, IV A und IV B zur Untersuchung.

Landesdirektionsrat Stenglein[5]) selbst, welcher vorschlug die allgemeinen Disziplinarvorschriften für die kurpfalzbayerischen Lyzeen zugrunde zu legen, aber in verschiedenen Punkten zugunsten örtlicher Verhältnisse abzuändern und namentlich die Bestimmungen bezüglich des Wohnungs- und Verköstigungswesens aus zwei einschlägigen, vom Fürstbischofe Franz Ludwig von Erthal unterm 26. Febr. und 11. März 1793 für die Bamberger niederen und philosophischen Schulen erlassenen Verfügungen herüberzunehmen. Das Generallandeskommissariat ging in der Tat auf diese Vorschläge ein und erließ unterm 27. März 1804 „Gesetze und Vorschriften für die Schüler auf dem churfürstlichen Lyzeum zu Bamberg", welche, im großen und ganzen den kurfürstlichen Satzungen des 1. Januar 1803 nachgebildet, sich doch in manchen Punkten — so z. B. in der Regelung der Ferien, in den Bestimmungen über den Wirtshaus- und Theaterbesuch, über das Wohnungswesen und dergl. — merklich von denselben unterschieden.

Dieser Gesetze tat bereits das gedruckte Osterprogramm des Direktors Batz[6]), das als Einleitung zum Sommersemester 1804 der Oeffentlichkeit das Wesen und die Einrichtung des neu gegründeten Lyzeums enthüllen sollte, Erwähnung[7]). Ihre Bekanntmachung und Inkraftsetzung durch das Generallandeskommissariat aber war in eigener Zuständigkeit der letzteren Behörde und ohne Benachrichtigung der Allerhöchsten Stelle erfolgt, welche vielmehr in ihrem die Einrichtung des Lyzeums provisorisch bestätigenden Reskripte vom 18. Apr. 1804[8]) davon sprach für diese Lehranstalt

---

[5]) S. F. N. 13 des § 7.

[6]) Ueber ihn vgl. außer den §§ 7 bis 9 und einigen nachfolgenden Paragraphen dieses V. Hauptabschnittes auch das spätere Hauptkapitel über die Personalverhältnisse.

[7]) Batz, 22.

[8]) V. § 8.

„demnächst" die Ausgabe disziplinärer Statuten veranlassen zu wollen. Das Generallandeskommissariat hatte sich also, wenn es auch bei der Abfassung solcher Statuten seine Befugnisse kaum überschritten haben mochte, mit deren Verkündigung genau so verfrüht wie mit der Eröffnung der Schule selbst[9]). Es suchte denn auch nachträglich noch Deckung, und zwar, da auf eine unterm 21. Juni 1804 erfolgte Vorlage der bereits verausgabten Gesetze zum Allerhöchsten Orte eine Antwort nicht einlief, unter dem Projekte einer förmlichen, der landesherrlichen Genehmigung zu unterwerfenden Neugestaltung derselben. Und wirklich erließ es unterm 3. Nov. 1804 durch die kurfürstl. Landesdirektion in Bamberg hindurch Verfügung an den Lyzealdirektor Batz, er möge sich im Vereine mit der Professorenschaft gutachtlich darüber äußern, in welchen Punkten etwa eine Abänderung der kurfürstl. Disziplinarvorschriften vom 1. Jan. 1803 in Rücksicht auf Bamberger Verhältnisse tunlich und wünschenswert erscheine. Diesem Auftrage, welcher das unterm 27. März 1804 bereits vollzogene Geschehnis der Ausgabe örtlicher Satzungen vollständig mißachtete, kam Batz nach Einvernehmung des Lehrerrates unterm 6. Nov. des näml. Js. mit der Aeußerung nach, daß man lediglich in Sachen der Ferienordnung und einer strengeren abendlichen Klausur für die Studierenden eine Abweichung wünsche. Die im gleichen Monate nach Franken (und Schwaben) abgeordnete, oben bereits erwähnte außerordentliche Kommission von Fraunberg-Wismayer bestätigte indessen zugleich mit der getroffenen Organisation der höheren Schulen in Bamberg auch die Gültigkeit der Statuten des 27. März in provisorischer Weise. Und die alsbald, unter dem 14. und 31. Dezember 1804, erfolgte definitive Allerhöchste Bestätigung der ganzen Schulein-

[9]) Cf. § 9.

Digitized by Google

richtung[9]) überhob das Generallandeskommissariat vollends der ebenso undankbaren wie peinlichen Aufgabe einer förmlichen Nichtigkeitserklärung und einer Neuausgabe der von ihm erlassenen und im Drucke erschienenen „Gesetze", welche vielmehr fürs erste vollinhaltlich in Geltung blieben[10]).

Dieselben waren insoferne einheitliche oder, richtiger vielleicht, umfassende, als sie für das aus dem Gymnasium und den — damals drei — philosophischen Kursen unter dem Namen „Lyzeum" zusammengefügte Schulganze[11]) aufgestellt worden waren. Bei ihrem Entwurfe hatte also wie bei der Umgestaltung des höheren fränkischen Schulwesens überhaupt der unterm 27. August 1804 veröffentlichte v. Fraunbergsche Schulplan, welcher wirklich das Gymnasium

---

[10]) Damit war für das Bamberger Lyzeum binnen eines halben Jahres eine Frage gelöst worden, welche an der entschwundenen Bamberger Universität einen Austrag niemals gefunden hatte, indem die Studierenden jener Hochschule vielmehr an bloße handschriftliche Statuten gebunden blieben, die man schon zuzeiten der Bamberger Akademie, im Jahre 1741, der **Alma Julia** in Würzburg wortgetreu entlehnt haben wollte. Vgl. § 3. Nicht ohne Interesse dürfte sein, daß die in eben diesem Paragraphen berührten Bestrebungen um die Aufstellung selbständiger Satzungen in den Jahren 1791 bis 1793 durch eine Anfrage einer „Gesellschaft von Gelehrten" hervorgerufen worden zu sein scheint. Während der Rektor der Universität, der Generalvikar Freiherr von Würtzburg, mit Darstellung vom 17. Mai 1791 an den Fürstbischof Franz Ludwig von Erthal sich dahin aussprach bei dieser Gelegenheit neue Statuten ausfertigen und solche den Fragestellern schleunigst zukommen zu lassen, war der Bischof sehr ungehalten darüber, daß man augenblicklich von Bamberg aus überhaupt keine anderen Statuten überschicken könne, als man bereits von Würzburg aus abgesandt hatte, und wies mit Entschließung vom 28. des näml. Mts. die Bitte sehr unwirsch zurück — Univ. Akten. Die Frage der Ausgabe eigener Gesetze für die Hochschule in Bamberg aber wurde hiedurch wenigstens in Fluß gebracht.

[11]) Ueber die damaligen Schulverhältnisse belehren hauptsächlich die §§ 12 bis 15.

und die philosophischen Abteilungen des Lyzeums im engeren Sinne zu einem einzigen Bildungskörper, dem Lyzeum im weiteren Sinne, vereinigte, zugrunde gelegen. In dieser Einheitlichkeit der Satzungen lag aber auch zugleich ihre vornehmlichste Schwäche. Die innere Unmöglichkeit jungen Leuten von derart verschiedenen Altersklassen, wie sie das nunmehrige „Lyzeum" umfaßte, die nämlichen Pflichten und Rechte vorzuschreiben drängte an sich schon entschieden zum Bruche. Dazu kam noch als beschwerender äußerer Umstand die Tatsache, daß man die Studierenden der theologischen Sektion, welch' letztere im Sinne sowohl des Batzschen Programms wie des Schulnormativs vom 27. Aug. 1804 als außerhalb des nunmehrigen lyzealen Rahmens stehend erachtet werden mußten, wirklich gar nicht in die Statuten des 27. März 1804 einbezogen hatte: so daß dieselben, welche in damaliger Zeit zumeist 4 bis 5, ja 6 Jahre als „Stadttheologen" zubringen mußten[12]), ehe sie im bischöflichen Priesterseminar Aufnahme und damit auch wieder an festen disziplinären Bestimmungen Halt fanden, an irgend welche staatliche Schulgesetze eigentlich gar nicht gebunden erachtet werden konnten.

Und so erging denn schon wieder unterm 6. März 1805, diesmal seitens des Ober-Schulen- und Studienkommissariats in Bamberg, an das Rektorat und den Lehrerrat der Gesamtanstalt die Weisung allenfallsige weitere Wünsche und Meinungen in Betreff einer Revision der Satzungen gutachtlich in Vorlage zu bringen. Das Lyzeumsrektorat, ärgerlich über die gerade in jener Zeit sehr stark zutage getretene Zucht- und Zügellosigkeit der studierenden Jugend, erwiderte am 9. des nämlichen Mts. unter Berufung auf die strenge Handhabung disziplinärer Vorschriften seitens der ehemaligen fürstbischöflichen Regierung mit der Bitte

[12]) V. §§ 37 b und 38 d α und d β.

doch ja von einer Milderung der Statuten absehen und es lieber bei der Schärfe belassen zu wollen, mit welcher man ehemals in Bamberg gegen jeden Mißbrauch der akademischen Freiheit, insbesondere gegen den Wirtshausbesuch, vorgegangen sei.

Ob dieser Wunsch mitbestimmend war eine Umformung der Satzungen hintanzuhalten oder ob die Regierung der unruhigen und kriegerischen Zeitlage halber daran behindert war einer solchen näher zu treten, steht dahin. Jedenfalls wurde die Frage erst wieder brennend, als mit der Niethammerschen Schulorganisation vom Jahre 1808 und der Trennung der Gymnasien und Lyzeen i. e. S. aus dem gemeinsamen Schulverbande[1]) die Lyzealstudierenden durch das veranlassende Normativ vom 3. Nov. js. Js. direkt auf die Hochschulsatzungen verwiesen worden waren. Als solche konnten dabei füglich nur die unterm 26. Jan. 1804 für die Universität Landshut erlassenen Satzungen[13]) in Betracht kommen. Und in der Tat versprach eine die Inkraftsetzung des Normativs speziell in Bamberg behandelnde M. E. vom 4. Nov. 1804 dem Lyzealrektorate alsbald ein Exemplar dieser Satzungen — offenbar zwecks Einführung — übermitteln zu wollen.

Leider aber sollte der erwähnte Hinweis auf die letzteren für die Lyzealstudierenden völlig unwirksam bleiben. Ein

---

[13]) Die Universitätsstudierenden konnten sich über den Mangel an einheitlichen und genauen Disziplinarvorschriften nicht beklagen. Den Gesetzen für die Universität Ingolstadt vom 1. Dez. 1787 nebst ihren Ergänzungen vom 11. Jan. 1790, 3. Sept. 1791, 27. Febr. 1794, 11. Jan., 24. Mai und 22. Nov. 1794, sowie vom 27. Juni und 11. Nov. 1795 — Mederer-Permaneder, 487 ff. — folgten alsbald ebensolche für die Universität Landshut unterm 26. Jan. 1804 und 6. März 1814, für die Universität Würzburg unterm 2. Mai 1805 — Wegele II, 484 — dann für die Universitäten des Königreichs gemeinhin je unterm 26. Nov. 1827, 18. Mai 1835, 13. Febr. 1842, 1. Okt. 1849 und endlich 22. Febr. 1891.

unterm 14. März 1810 erschienener Allh. Erlaß forderte, in dem Willen die Satzungen für die Lyzeen des Königreichs einheitlich zu regeln, die einzelnen Rektorate neuerdings auf, die bisher an ihren Anstalten giltig gewesenen disziplinären Statuten und zugleich mit diesen dienlich scheinende Abänderungsvorschläge einzusenden — womit jeder frühere Versuch die Universitätsgesetze des 26. Jan. 1804 zugleich als Lyzealgesetze zu gebrauchen offenbar auf das deutlichste perhorresziert war.

Die hierauf erflossene Antwort des Bamberger Lyzealrektors Dr. Wagner[14]), vom 31. März js. Js. datiert, ist insoferne bemerkenswert, als sie vollständig verneinend und mit einem für jene Zeit ganz ungewohnten Freimute gegeben wurde: Wagner erklärte nämlich den Erlaß sozusagen für vollständig überflüssig, indem ja der Allerhöchsterseits erflossene Schulplan des 3. Nov. 1808 eine Gleichhaltung der Lyzeisten mit den Universitätsstudenten in disziplinärer Hinsicht ausdrücklich festgesetzt habe. Freilich entsprachen die Taten des Rektors diesen mutigen Worten nicht: nicht nur waren die laut Ausweises der Lyzeumsakten zu Beginn des Wintersemesters 1810/11 in herkömmlicher Weise verkündeten Statuten wiederum diejenigen des 27. März 1804 — es waren im Gegenteil inzwischen einzelne Paragraphen der letzteren, so der im § 42 unserer Abhandlung noch näher zu besprechende Wirtshaus- und Polizeistundenparagraph, verschärfend kommentiert und gegen deren Uebertretung mit Ansuchen vom 16. Juli 1810 sogar das Bamberger Polizeikommissariat mobil gemacht worden.

Eine unterm 2. April 1812 vollzogene handschriftliche Erneuerung der Disziplinarvorschriften für die Gymnasiasten und Studienschüler zu Bamberg gab natürlich auch der Frage

---

[14]) Ueber die Personalverhältnisse s. des genaueren in einem späteren Hauptabschnitte.

Digitized by Google

nach der Tunlichkeit der Neuausgabe der Lyzealstatuten wieder lebhafte Anregung zur Weiterentwicklung. Dieselbe erfolgte dabei ganz stoßweise. Zuerst, unterm 6. Dez. 1813, Publikandum des Lyzeumsrektorates über „Erläuterungen und Ergänzungen" der bisherigen Statuten! Sodann Auftrag vom Generalkreiskommissariat des Mainkreises[3]) d. d. 23. Dez. des gl. Js. an das Rektorat, im Vereine mit der Professorenschaft „schleunigst" neue geeignete Vorschläge einzureichen! Ausarbeitung und Absendung solcher nach einigen Tagen! Notiznahme des Rektorats von einem im Jahre 1816 umlaufenden Gerüchte, wonach die übrigen Lyzeen des Königreichs bereits im Besitze neuer Statuten! Daher Vorstellung unterm 18. Sept. 1816 an das Generalkreiskommissariat um Verbescheidung der im Dezember 1813 eingereichten diesseitigen Entwürfe! Antwort hierauf unterm 23. des näml. Mts., daß die letzteren in Bayreuth nicht auffindbar, daß sie daselbst oder auf dem Wege dahin verloren gegangen wären, und Auftrag zur Wiedervorlage! Neue Ausarbeitung seitens des Rektorats unter teilweiser Einbeziehung des Lehrzweckes der Lyzeen und einer Charakteristik der Stellung der Lyzealprofessoren! Eingaben des K. Lyzeumsrektorates unterm 17. Dezember 1817, unterm 28. Dezember 1818 und unterm 23. Dezember 1820 an die K. Kreisregierung des Obermainkreises[3]) um Prüfung und Beantwortung dieses noch im Dezember 1816 abgesandten Schriftstückes! Keinerlei Antwort! Daher endlich Lehrerratsbeschluß, die darin niedergelegten disziplinären Paragraphen zusammen mit einer unterm 23. Dezember 1820 beschlossenen Modifikation auch „weiterhin" für „vorläufig vollstreckbar" zu erklären!

Und wirklich bildeten diese Gesetze, ohne daß sie höhererseits eine förmliche Genehmigung erfahren hätten, im wesentlichen volle 18 Jahre hindurch, bis zum Jahre 1834, für das Bamberger Lyzeum die disziplinäre Richt-

schnur. Handschriftlich abgefaßt schlossen sie sich in den meisten Punkten den Disziplinarordnungen der Jahre 1803 und 1804 an, boten aber insbesondere durch die Aufnahme eines Abschnittes über die Uebertrittsbedingungen von und zu Universität und Lyzeum, durch die genauere Regelung der religiösen Pflichten der Kandidaten u. a. manches Neue. Zwar hatte es noch mehreremale geschienen, als wenn die vorgesetzten Behörden mit anderen, originalen und einheitlichen, Disziplinargesetzen dazwischengreifen wollten. So im Jahre 1823, dem Vorläufer des Einführungsjahres der „Lyzealklassen", worin alle bisher an den einzelnen höheren Schulen des Königreichs giltigen Sonderstatuten nebst etwa veranlaßten Abänderungsvorschlägen der Rektorate wiederum nach München eingefordert worden waren, und im Jahre 1826, in welchem die K. Regierung des Obermainkreises neuerdings über die in Kraft stehenden Schulvorschriften Aufschluß verlangt hatte. So wenig aber aus dem ersteren Zusammenflusse irgend ein Gebilde kristallisierte, so ergebnislos verlief auch die jetzige „Enquête" der Kreisregierung, indem auf die mit rektoratlichem Begleitberichte vom 26. Febr. 1826 eingesandten beiden Exemplare der gedruckten und der handschriftlichen Statuten je von 1804 und 1816 eine Entschließung überhaupt nicht erfolgte. Inzwischen waren durch die Sch. O. vom 10. Okt. 1824[1]) auch die Schüler der neuerrichteten Lyzealklassen auf die Disziplinargesetze der Lyzeen verwiesen worden, während eben darin den Gymnasiasten neue solche Gesetze in Aussicht gestellt wurden. Aber jener Hinweis war sehr problematischer Natur. Denn wenn es auch selbstverständlich war, daß da, wo die Lyzealklasse durch den ersten philosophischen Kurs eines Vollyzeums ersetzt war, die betreffenden separaten Satzungen eben jenes Lyzeums in Wirksamkeit traten — auf die Satzungen welchen Lyzeums und aus welcher Zeit wollte man für die Zwecke einer als Anhängsel

Digitized by Google

an ein Gymnasium gebildeten Einzellyzealklasse zurückgreifen? Wohl oder übel mußte man, wenn anders man die Angehörigen jener Klasse nicht direkt nach den nämlichen Normen wie die Gymnasiasten behandeln wollte, abermals die alten kurfürstlichen Bestimmungen für die Lyzeen vom 1. Jan. 1803 hervorholen! Auch das Versprechen der Fertigung neuer und einheitlicher Statuten für die Gymnasialschüler wurde nicht in der unmittelbar folgenden Zeit, sondern erst nach fünf und ein halb Jahren eingelöst, und zwar durch die Sch. O. für die Gymnasien vom 13. März 1830[1]), nachdem inzwischen durch den Thierschschen Schulplan vom 8. Febr. 1829[1]) die Lyzealklassen wieder aufgehoben worden waren. Dagegen traten auffallender Weise auch die beiden das Lyzealwesen umformenden Akte der 30-er Jahre, die Allh. V. O. vom 30. Nov. 1833 und die ausführende M. E. vom 3. Febr. 1834[15]), der nämlichen Frage der Schaffung einheitlicher Disziplinargesetze für die Lyzeen um keinen Schritt näher, während sie allerdings die Neuausgabe örtlicher solcher Statuten veranlaßten.

b. Von der ersten Neuformation der Lyzeen bis zur Auflassung des zweijährigen Kurses der Philosophie, 1833/34 bis 1849/50.

Von den beiden genannten Aeußerungen berührte nämlich die V. O. des 30. Nov. 1833 das disziplinäre Gebiet nur in der Weise, daß sie in das nunmehrige lyzeale Programm auch einen Absatz über Strafvorschriften einfügte, während die ministerielle E. des 3. Febr. 1834 die Verausgabung neuer Statuten allgemein den Rektoraten der

[15]) Diese beiden grundlegenden Akte erfuhren in den verschiedensten Paragraphen des ersten Teils Besprechung oder Erwähnung, so hauptsächlich in den §§ 13, 14, 20, 25, 27, 28, 29 und 33.

einzelnen Anstalten unter der Voraussetzung überließ, daß solche von der zuständigen Kreisregierung geprüft und genehmigt worden seien. Dagegen erbrachte eine unterm 20. Febr. 1834 erschienene neue M. E. in Ergänzung und Erörterung sowohl der in Rede stehenden K. V. O. des 30. Nov. als der M. E. des 3. Febr. eine Reihe von festen Richtpunkten, nach denen bei der Ausarbeitung der Statuten von den Rektoraten verfahren werden sollte.

Mit diesen drei Akten war eigentlich eine sehr bedeutungsvolle und in das höhere Schulwesen tief einschneidende Allerh. E. d. d. 6. Mai 1833[1]), welche die Lyzeen zugleich mit den Gymnasien der Aufsicht a. o. Regierungskommissäre[1]) und weiterhin des Ministeriums des Innern als direkt höherer Instanz unterstellt hatte, insoferne überholt worden, als diese Entschließung von der Notwendigkeit der Bestätigung durch die K. Kreisregierung gar nicht gesprochen, sondern die Genehmigung nur an die vorherige Einvernahme und Zustimmung des K. Kommissärs gebunden hatte. In der Wirklichkeit blieb aber doch diese Verfügung zum Teile bestehen, ja der Bamberger Lyzealrektor Dr. Rüttinger[2]) berief sich in Ausführung der M. E. vom 20. Febr. 1834 und eines im Anschlusse hieran erschienenen Reg. R. vom 24. des gl. Mts. ausdrücklich auf diese Allerh. Entschließung des 6. Mai, als er unterm 1. April 1834 der K. Kreisregierung drei verschiedene Statutenentwürfe überreichte, von denen sich der eine, der sich im wesentlichen an die bisher giltig gewesenen handschriftlichen Gesetze aus dem Jahre 1816 anlehnte, der Billigung des seinerzeitigen a. o. Aufsichthabenden, des Stadtkommissärs Sippel[1]), erfreut hatte.

Dieser Entwurf, welcher ähnlich wie die kurfürstlichen Lyzealgesetze vom 1. Jan. 1803, die Bamberger Lyzeal-

[1]) Vgl. hierüber etwa § 22.
[2]) S. F. N. 14 des § 41a.

Digitized by Google

statuten vom 27. März 1804 und das im vorhergehenden Teilparagraphen erwähnte Osterprogramm von Batz zwischen wissenschaftlicher, sittlich-religiöser und äußerer Bildung der Kandidaten unterschied, sich aber von der apologisierenden und polemischen Art der Darstellung und den schwulstigen Formen des Stils der drei oben genannten Elaborate ziemlich frei hielt[3]), wurde in der Tat von der hohen Stelle genehmigt und unter dem 29. April 1834 durch Druck der Oeffentlichkeit übergeben.

Damit hatte ein genau 30-jähriges Problem seine endliche Lösung gefunden[4]). Dieselbe war aber natürlich keineswegs eine abschließende. Zunächst waren es die bezüglich der Prüfungen und des Verhaltens der Universitätsstudierenden erlassenen zahlreichen Allerhöchsten und höchsten Verfügungen — vom 18. Mai 1835, 10. Mai 1838, 13. Februar 1842, 31. Oktober 1847, 13. Oktober 1848, 28. September und 1. Oktober 1849[5]) — mit ihren zumeist auf die Lyzeen rückwirkende Bestimmungen und ihren den Vollhochschülern gebotenen Erleichterungen, welche das beharrliche Verlangen der Lyzeisten nach einer neuerlichen Umgestaltung ihrer hienach allerdings in vielen Punkten nicht mehr „zeitgemäßen" Satzungen weckten. Die dahin zielenden Bestrebungen in

---

[3]) Er enthielt wenigstens keine so weitschweifigen Regeln und Ermahnungen über äußeren Anstand, Kleidung, körperliche Haltung, Sprechweise u. a. S. hierüber auch den folgenden § 42d.

[4]) Dagegen erfolgte die Drucklegung der Statuten für das Gymnasium viel später, und zwar anscheinend — die Gymn. Akten geben hierüber leider gar keinen Aufschluß — erst im Jahre 1863, in welchem ein mit Reg. E. vom 9. Sept. gebilligter Entwurf zur Neueinführung gelangte. Dem Tenor desselben lagen zweifellos die handschriftlichen Satzungen zugrunde, welche Lyzeal- und Gymnasialdirektor Rüttinger im Jahre 1847/48 in der Hoffnung ausgearbeitet hatte sie alsbald publiziert zu sehen.

[5]) Dieselben fanden hauptsächlich im Abschnitte IV A Würdigung.

der zweiten Hälfte der dreißig r Jahre und darüber hinaus hatten freilich einen Erfolg nicht Zwar schien die K. Kreisregierung selbst eine gewisse Berechtigung derselben anzuerkennen, indem sie mit Anschreiben vom 5. Dez. 1837 und nachmals mit ebensolchem vom 22. Febr. 1842 vom K. Rektorate wiederum die Originalausgabe der Bamberger Lyzealstatuten begehrte — in dem wahrscheinlichen Willen einer Revision gewisser Paragraphen näher zu treten. Einer Eingabe der gesamten Kandidatenschaft aber vom 22. Nov. 1838, welche die Wünsche nach etwas mehr Freiheit gewissermaßen konzentriert in sehr bescheidenem und durchaus würdigem Tone der K. Kreisregierung durch das Lyzeumsrektorat hindurch zu Gehör brachte[6]), ließ sie eine derart schroff ablehnende Antwort zuteil werden, daß über ihre Unlust irgend welche Zugeständnisse oder Erleichterungen zu bieten ein Zweifel kaum mehr obwalten konnte. Und so blieb es eben beim alten, bis die vorgesetzten Behörden Ende der vierziger Jahre durch das stürmische Begehren der lyzealen Professoren- und Studentenschaft zugleich in ziemlich ungestümer Weise an die Ausführung von Reformen gemahnt wurde.

c. Seit der Reduktion des biennium philosophicum, von 1849/50 bis zur Gegenwart.

Während sich dabei die Bestrebungen der Studierenden, insbesondere jener der Lyzeen von Bamberg, Freising, Amberg und Regensburg, mehr gegen einzelne das Prüfungswesen sowie die gesellschaftliche Stellung betreffenden Abschnitte der Satzungen richtete[1]), unternahm es die größere Anzahl der Rektorate und Professoren der Lyzeen in einer vom Lyzeum Regensburg, veranlaßten Eingabe zur höchsten Stelle vom 5. Aug. 1848[1]), unter anderem auch die Aus-

[6]) Ueber dieselben vgl. auch § 42a.

[1]) S. auch §§ 17 und 27 b.

fertigung gleichheitlicher, für alle bayerischen Lyzeen gemeingiltiger Statuten zu empfehlen. Eine Antwort auf die verschiedenen Gesuche der Kandidaten erfolgte nur im Falle Amberg-Regensburg, und zwar mit M.E. vom 20. Juni 1848, eine Antwort, welche ohne sich irgendwelche prinzipielle Zugeständnisse entreißen zu lassen nur in einigen untergeordneten Punkten, so namentlich in Sachen des Wirtshausbesuches und des Vereinswesens, eine entgegenkommendere Haltung zeigte. Bezüglich der Vorstellung der Rektorate und der Lehrerschaft dagegen erfolgte eine ziemlich eingehende Würdigung in einer sehr bekannten ministeriellen E. d. d. 28. Sept. 1849[2]), deren Inhalt allerdings nur zum Teile der Allgemeinheit kundgegeben wurde[3]).

In ihr wurde das Verlangen nach festen, durch das ganze Königreich hindurch wirksamen disziplinären Normen für voll berechtigt anerkannt und an die Rektorate — zum soundsovielten Male! — die Aufforderung gerichtet gutachtliche Vorschläge durch die Kreisregierungen (bezw. Scholarchate) hindurch höchstenorts einzureichen. Eine unterm 2. Okt. 1849 erlassene Entschließung der K. Regierung von Oberfranken, an das Lyzeumsrektorat Bamberg gerichtet, verlieh dieser Aufforderung nochmals Nachdruck, indem sie gleichzeitig demselben ein Exemplar der soeben, am 1. Okt. 1849, erschienenen neuen Gesetze für die Studierenden der Hochschule „zur Kenntnisnahme und Darnachachtung" überschickte.

Sei es nun aber daß es seitens der Rektorate gar nicht zu einem einheitlichen Vorgehen kam, oder sei es daß die eingereichten Vorschläge seitens der höchsten Stelle gar nicht geprüft wurden, oder sei es auch daß sie greifbare

[2]) Beachte hierüber die §§ 15, 17, 18, 27b, 28, 29b, 29c u. a.

[3]) Döllinger 24, 143. Die der Oeffentlichkeit vorenthaltenen Ausführungen befinden sich in den Lyz. Akten.

Ergebnisse nicht darboten: die Frage der Aufstellung einheitlicher Lyzealsatzungen blieb auch nach dem Jahre 1849 eine offene. Dagegen war eine Neuausgabe der disziplinären Vorschriften der Einzelanstalten auf Grund der erwähnten ministeriellen Entschließung vom 28. Sept. 1849 „über das Studium der allgemeinen Wissenschaften an den Universitäten und Lyzeen" und der ihr folgenden ebensolchen Entschließung vom 13. Nov. 1849[2]) „über das Studium der allgemeinen Wissenschaften an den Lyzeen" kaum zu umgehen. Für das Bamberger Lyzeum trat eine solche freilich erst unter dem 2. Febr. 1851 in Kraft, unter welchem Datum das K. Staatsministerium d. J. f. K. u. Sch. A. den vom Lyzeumsrektorate eingesandten Entwurf genehmigt hatte. Eine neue Auflage der nämlichen Statuten, welche im Jahre 1867 erschien, entpuppte sich, von einer minimalen Aenderung mehr formeller Natur abgesehen, als ein bloser Wiederabdruck und bedurfte keiner oberbehördlichen Genehmigung, dagegen trug eine zweite, mit M. E. vom 28. Febr. 1883 gebilligte Umformung bereits ein durch die Forderungen einer fortgeschritteneren Zeit bedingtes freieres Gepräge. Eine wahrhaft „zeitgemäße" Neugestaltung aber wurde den Satzungen erst durch die M. E. vom 1. Juni 1891[4]) zuteil, mit welcher das fast 90-jährige Doppelproblem der vollständigen Gleichheitlichkeit derselben für alle Lyzeen und ihrer größtmöglichen Annäherung an die Universitätssatzungen einen endgültigen Austrag fand, nachdem, wie die erläuternde ministerielle Entschließung vom 10. Juni 1891[4]) ausdrücklich hervorhebt, die bisher gebräuchlichen Sonderstatuten der einzelnen Lyzeen neben dem Mangel an Uebereinstimmung auch die Stempel aufwiesen einer fortgeschrittenen Veraltetheit und einer allzustarken Anlehnung an die Gesetze für die Zöglinge der Mittelschule.

---

[4]) Vgl. hierüber insbesondere die §§ 15, 22, 29 c, 37 g.

Digitized by Google

d. Der modus proclamandi.

Einem ganz ähnlichen Wechsel, wie ihn nach den Ausführungen der unmittelbar vorhergehenden Abschnitte a, b und c die Disziplinargesetze für die Studierenden des Bamberger Lyzeums im Laufe der verflossenen 100 Jahre seines Bestehens über sich ergehen lassen mußten, war auch die Art und Weise ihrer Verkündigung ausgesetzt gewesen.

Schon die Statuten vom 27. März 1804 mußten, da sie mehr für die Zwecke der Lehrer und der Schul- und Oberbehörden denn der Schüler gedruckt und daher nur in einer kleinen Auflage verausgabt worden waren, auf dem Wege des öffentlichen Vortrages zur allgemeinen Kenntnis gebracht werden. Ja sie sollten nach einem Vorschlage des Direktors Batz regelmäßig alle 14 Tage nach dem sonntägigen Gottesdienste den Studierenden auf demselben Wege aufs neue eingeprägt werden — was in Anbetracht ihres Umfangs und der Notwendigkeit einer eingehenden Erörterung manches ihrer Paragraphen durchaus nicht überflüssig gewesen wäre. Das Oberstudienkommissariat erachtete indessen eine einmalige, feierliche Bekanntgabe und allenfallsige hieran anknüpfende schriftliche Erläuterungen am schwarzen Brette für vollständig genügend. Bei diesem Modus verblieb es in der Tat auch, als durch den Niethammerschen Schulplan vom 3. Nov. 1808 das Gymnasium vom Lyzeum abgetrennt worden war, und zwar zunächst bis zu einer Neuregelung des Inskriptionsgeschäftes der Gymnasien durch eine M. E. vom 15. Juni 1813. Nach dem letzteren wurde nämlich zwischen einer provisorischen und einer definitiven Inskription unterschieden, von denen die erstere sogleich zu Beginn des Schuljahres stattfinden und alle Anmeldungen ausnahmslos berücksichtigen, die andere nach 4 Wochen folgen und nur die nach Ausweisung der unfähigen Elemente übrig bleibenden Schüler umfassen sollte.

An diese hatte sich sodann die feierliche Verkündigung der Disziplinargesetze anzureihen.

Obgleich diese Bestimmungen sich keineswegs als für das Lyzeum giltig oder auch nur zweckentsprechend darstellten — kamen hier doch Zurückverweisungen aus der Anstalt mangels genügender Kenntnisse gar nicht, solche von einem höheren in den niederen Kurs ungemein selten vor![1]) — so schien sie das Lyzeumsrektorat doch auch als für lyzeale Verhältnisse maßgebend betrachtet zu haben. Im Anfange war es darum einer der letzten Novembertage, an welchem die Lesung vorgenommen wurde. Allmählich kam man aber immer tiefer in den Dezember hinein, so z. B. im Jahre 1821 gar bis zum 23. Dezember, dem letzten Tage des ersten Trimesters. Dies war natürlich vollkommen zweckwidrig. Und doch erhielt sich diese Gepflogenheit bis zum Erscheinen der beiden grundlegenden Akte des 30. Nov. 1833 und 3. Febr. 1834 über die Neueinrichtung der Lyzeen unverändert. Erst von da ab wurde die Bekanntgabe der Statuten wieder auf den Beginn des Wintersemesters zurückverlegt und entweder unmittelbar oder wenige Tage nach erfolgter Inskription (Immatrikulation) betätigt, wobei ein jeder neu zugegangene Angehörige einen Abzug derselben eingehändigt erhielt.

Auch die Feierlichkeit, unter welcher die Verkündigung vor sich ging, verblaßte mit den Jahren immer mehr. Bis zum Wintersemester 1833/34 hatte die gesamte Professoren- und Studentenschaft des Lyzeums, in einem Hörsaale oder der Aula versammelt, die Oeffentlichkeit gebildet, vor welcher sich die neueintretenden Kandidaten durch Abgabe eines Handgelöbnisses an den Rektor bezw. an die das Rektorat darstellenden drei Herren[2]) verpflichteten. Von da ab fiel

[1]) Vgl. hiezu die §§ 28 und 33.

[2]) Das die Einführung des Niethammerschen Schulnormativs vorbereitende organisatorische Edikt vom 15. Sept. 1808 hatte die

die Beteiligung der Professoren, während mit der Inkraftsetzung der neuesten Lyzealsatzungen vom 1. Juni 1891 auch das Lyzeum die an den Vollhochschulen schon längst bestandene Uebung annahm einer Einzelverpflichtung der Neuimmatrikulierten auf dem K. Rektorate unmittelbar nach vollzogener Einzeichnung in das Matrikelbuch unter Uebereichungeines gedruckten Exemplars eben dieser Satzungen.

§ 42. Geselliges Leben.

a. Wirtshausverkehr.

Ueber das Verbot des Wirtshausbesuches äußerten sich die ersten Bamberger Lyzealstatuten vom 27. März 1804 bejahend, und zwar in wesentlich schärferer Form als die „allgemeinen Gesetze und Vorschriften" für die Schüler der kurf. Lyzeen vom 1. Jan. 1803. Während diese Gesetze nämlich, fußend auf einem Mandate der kurf. Polizeidirektion München vom 21. Febr. 1800, gegen den täglichen Zutritt der Lyzeisten zu bestimmten Gastlokalen während dreier Abendstunden nichts einzuwenden hatten, untersagten die Bamberger Statuten jeden Wirtshausverkehr auf das strengste, indem sie u. a., gestützt auf eine Entschließung der kurf. Generallandesdirektion von Bayern vom 6. Febr. 1803, gegen allenfallsige Uebertretungen die Polizeigewalt in Anspruch nehmen zu wollen erklärten. Ebenso waren die beiden Lyzealrektoren Dr. Batz[1]) und Dr. Wagner[1])

Rektorate sowohl des Lyzeums als des Gymnasiums in Form eines Dreimännertums aufgerichtet, bestehend je aus dem Rektor der Anstalt und zwei der Wahl durch ihre Kollegen unterworfenen Professoren. Erst die Thierschsche Sch. O. vom 8. Febr. 1829 legte das Amt wieder in die Hände des Rektors allein — vgl. §§ 12 und 13 — während man, wie bekannt, in allerjüngster Zeit durch Schaffung von „Konrektor"-Stellen neuerdings eine Entlastung der Rektorate herbeizuführen bemüht war.

[1]) Ueber die hier genannten Personen s. außer in den §§ 7 bis 9 der Abhandlung und den verschiedenen Paragraphen dieses

als ausführende Organe der Statuten — wie aus verschiedenen rektoratlichen Erlassen und Vorstellungen d. d. 6. Jan. 1804, 3. März und 9. Mai 1805, 28. Apr. 1806, 7. Apr. 1807, 4. Jan. 1808, 11. und 16. Juli 1810, 6. Dez. 1813 und 20. Juni 1820 hervorgeht — abgesagte Gegner eines jeden Zugeständnisses in dieser Frage. Und zwar beriefen sie sich in ihren im vorigen Paragraphen bereits erwähnten gutachtlichen Vorschlägen über die Neugestaltung der Disziplinargesetze mit allem Nachdruck auf die zuzeiten der Bamberger Universität mit dem strengen Wirtshausverbote[2]) hinsichtlich des Fleißes, Fortgangs und Betragens in den unteren Klassen der gelehrten Schulen und bei den „Philosophen" erzielten vorzüglichen Resultate. Erleichtert wurde ihnen diese entschiedene Stellungnahme dabei wesentlich durch die seit dem 27. Aug. 1804 erfolgte Verschmelzung der Mittelschule i. e. Sinne und der drei philosophischen Kurse zu einer einzigen Schuleinheit, deren Interesse es ihrer — allerdings

---

Hauptabschnittes V vornehmlich den nachfolgenden Hauptabschnitt VIII.

[2]) Aus den letzten Tagen der Bamberger Universität sind hier zunächst einschlägig zwei Erlasse der hochfürstlichen Schulenkommission — vgl. § 3 und F. N. 8 des § 7 — vom 10. März 1798 und 16. August 1800. Der Fürstbischof selbst schien anfangs weniger strenge gesinnt gewesen zu sein, wenigstens wollte er auf eine zur Entfaltung größerer Energie drängende Eingabe des Universitätshausdirektors — s. F. N. 8 des § 7 — die Sache erst an die Schulenkommission zu „reiflicher Ueberlegung" zurückgegeben wissen. Indessen nötigte ihm das scharenweise Wirtshauslaufen und die leidenschaftliche Beteiligung der Studierenden an dem eben in Mode gekommenen Billardspiel unterm 16. Juli 1798 ein strenges Verbot ab, das für die „betroffenen Philosophen" Karzer bis zu 48 Stunden, Verlust des Primats — cf. F. N. 6 des § 32 — und schließlich Entlassung vorsah. Gegen die beteiligten Gastwirte waren schon unterm 27. März 1787 Verordnungen erlassen und ihnen empfindliche Geldstrafen angedroht worden. Univ. Akten und H. Weber I, 410 ff.

sehr anfechtbaren — Ansicht nach dringend erheischte den Studierenden einer Kategorie keine Vorrechte vor denjenigen einer anderen Kategorie einzuräumen. Dagegen bekannte sich der zwischen die beiden fallende, übrigens nur wenige Monate im Dienste verbliebene zweite Rektor Dr. Gros[1]) zu der freieren und sicherlich bei weitem gerechteren Meinung, daß man allerdings sehr wohl einen Unterschied zwischen den „Infimisten" der Anstalt und den Angehörigen beispielsweise der beiden oberen philosophischen Abteilungen treffen könne, und begutachtete daher in einem Berichte an das Ober-Schulen- und Studienkommissariat[2]) in Bamberg vom 8. Dezember 1805, den letzteren den Verkehr in zwei bestimmten öffentlichen Lokalen an gewissen Tagen und zu gewissen Tagesstunden zu gestatten. Gegen die Gymnasiasten freilich und die Renitenten unter den Lyzeisten wollte er mit der vollen Wucht der Gesetze vorgegangen und sie mit ausgiebigen Karzerstrafen — bis zu 30 Stunden bei Wasser und Brot! — belegt wissen. Auch die Wirte sollten empfindlich bestraft werden. Das Ober-Schulen- und Studienkommissariat hielt zunächst, einer Entschließung vom 22. Dez. 1805 gemäß, die Sache noch nicht für spruchreif, da es sich erst über die Stimmung in der Lehrerschaft vergewissern wollte: es kam indessen in der Folgezeit nicht mehr darauf zurück.

Die Angelegenheit wurde vielmehr in einer allgemein durch das Königreich hindurch giltigen Weise geregelt, und zwar mittels einer Allh. Entschließung vom 22. Okt. 1807, welche einesteils die von Gros vorgeschlagenen Zugeständnisse bezw. die in den Disziplinarsatzungen vom 1. Jan. 1803 bereits

[2]) S. F. N. 2 des § 4, sowie Text und F. N. 6 des § 21. Die Diensträume dieses Kommissariats befanden sich zugleich mit der Dienstwohnung des Vorstandes im ehemaligen Schnappaufschen Priesterhause, dem jetzigen Amtmannschen Hause in der Karolinenstraße. Altbamberg 1903/04, 159.

gebotenen Freiheiten stark beschnitt, andererseits hinwiderum über dieselben nicht unbedenklich hinausging. Sie gestattete nämlich den Besuch der Gastwirtsstuben den Angehörigen ebensowohl der höheren als auch der unteren Klassen für den Fall, daß sie daselbst ihr Mittag- und Abendbrot einnähmen, und zwar auf die Dauer der Essenszeit, indem sie ihnen dabei zugleich auch „ein Glas Bier" erlaubte. Eine spätere ministerielle E. vom 31. Jan. 1813 bestätigte diese Privilegien neuerdings, wodurch sie eine weitere solche Entschließung vom 20. Juli 1811, welche den Schülern den Besuch der Gastlokale in Begleitung der Eltern gewährt hatte, in gewissem Sinne überholte. Doch waren inzwischen die Verhältnisse in Bamberg den Intentionen der beiden Akte des 22. Okt. 1807 und des 31. Jan. 1813 weit vorausgeeilt.

Hier hatten sich nämlich die Zöglinge aller Grade in Sachen des Wirtshausbesuches seit längerer Zeit schon allerlei Vorrechte „in eigener Zuständigkeit" herausgenommen. So beklagen es außer den drei obengenannten rektoratlichen Schriftstücken vom Jahre 1805 insbesondere zwei Vorstellungen der Lyzealprofessoren Dr. Köberlein[1]) und Dr. Nüßlein d. Ä.[1]) vom 7. bezw. 12. Mai 1805 zum Ober-Schulen- und Studienkommissariat in den schmerzlichsten Ausdrücken, daß die jungen Leute, und zwar vornehmlich die Gymnasiasten, die Zechstuben scharenweise besuchten und in eine noch nie dagewesene Zucht- und Zügellosigkeit verfallen wären. Ja der Direktor Batz nahm sich diese Erscheinung und die Fruchtlosigkeit seiner Bemühungen um Abstellung des Unfugs so zu Herzen, daß er zugleich mit seiner oben erwähnten Darlegung vom 3. März 1805 sein Abschiedsgesuch einreichte und sich nur auf die bündigste Versicherung des Ober- Schulen- und Studienkommissärs Graser[1]), daß er nunmehr selbst dem Uebel mit aller Kraft

[1]) Ueber ihn s. F. N. 5 des § 9. Vgl. auch vorstehende F. N. 3.

Digitized by Google

steuern werde, im Amte halten ließ. In Uebereinstimmung mit Köberlein und Nüßlein hatte er übrigens als Hauptquelle der fortgesetzten Unbotmäßigkeit die Beschneidung des Strafrechtes (des Rektors und) der Professoren bezeichnet, wie sie mit der Einführung des Schulnormativs vom 27. August 1804 und der hiedurch bewerkstelligten Aufstellung des Fachlehrersystems[5]) zugunsten der Schuloberbehörden zur Geltung gekommen sei. Und in der Tat wurde mit Erlaß des Ober-Schulen- und Studienkommissariats vom 26. Dez. 1805 den Lehrern dieses Recht wenigstens bedingungsweise wieder zurückgegeben, unter der Beschränkung nämlich vor irgend welcher Straferteilung jedesmal kollegiale Beratung zu pflegen[6]).

Allein das Gift war schon zu tief eingedrungen. Die Klagen über anhaltenden Wirtshausbesuch wollten nicht nur nicht verstummen, sie erhoben sich im Gegenteil unter dem Rektor Gros, gewissermaßen dessen versöhnlicher Haltung zum Trotze, zu ungeahnter Höhe. Gros' Versuche das Unheil zu wenden konnten natürlich bei der kurzen Dauer seiner Amtstätigkeit und bei dem geringeren Rückhalte, den er im Vergleiche mit Batz an der vorgesetzten Schulbehörde hatte, eine Wirkung nicht im Gefolge haben. Auch sein Nachfolger Wagner hatte anfangs keine glückliche Hand. Zwar hatte es dieser sogleich zu Beginn seiner Laufbahn als Rektor, unterm 28. April 1806, im Vereine mit dem Lehrerrate dahin gebracht, daß bereits auf das erstmalige Uebertreten des Wirtshausverbotes die Strafe der Entlassung gesetzt worden war: doch fühlte er sich nach dem Erscheinen der Bestimmungen der Allh. E. vom 22. Okt. 1807 — deren mißbräuchliche Anwendung die mühsam geflochtenen Bande der Disziplin aufs neue lockerte und insbesondere

[5]) S. hiezu § 13 und insbesondere den der F. N. 5 daselbst unterliegenden Text.

[6]) Eine geradezu unsinnige Vorschrift!

den Schülern der unteren Klasse Veranlassung gab es in Sachen des Wirtshausbesuches auf das tollste zu treiben — durchaus unsicher, ob ihm überhaupt das Recht des unbedingten Verbotes dieses Besuches noch zustehe. Daher denn auch seine seit der Trennung des Lyzeums i. e. S. vom Gymnasium verdoppelten Anstrengungen, auf dem Wege der Ausgabe neuer Lyzealgesetze die unbequeme E. vom 22. Okt. 1807 und ihre Nachfolgerin vom 13. Jan. 1813 auszuschalten oder doch „entsprechend" zu „kommentieren", sowie seine Bestrebungen, Unterstützung zu finden zur Unterdrückung der auch in den beiden letzteren Entschließungen nicht vorgesehenen unbeschränkten Besuchsfreiheit!

Und wirklich fanden seine Bemühungen auf verschiedenen Seiten bereitwilligstes Entgegenkommen. Nicht nur sagte das K. Polizeikommissariat[7]), das er unterm 16. Juli 1810 und nochmals unterm 7. April 1811 angegangen hatte, seine Hilfe in allen Fällen zu, in denen es gerufen werden würde — es erklärte sogar späterhin mit Anschreiben vom 27. Apr. 1818 freiwillig, daß es gegen die Straffälligen unaufgefordert vorgehen und jeden ertappten Lyzeisten nach vorausgegangener Vorführung auf das Polizeibureau dem K. Lyzeumsrektorate melden werde. Auch das bischöfliche

[7]) Das Polizeiwesen in Bamberg, welches in den letzten Tagen der fürstbischöflichen Regierung in den Händen des Vizedomamtes gelegen hatte, wurde nach dem Uebergang des Hochstiftes an die Krone Bayern im Sinne zweier Erlasse der kurfürst. Generallandesdirektion vom 31. Dez. 1802 und 4. Mai 1803 in der Weise reformiert, daß es einer eigenen Polizeidirektion unterstellt wurde, deren Chef jeweils der dem Stadtmagistrate als Aufsichtsorgan beigesellte kurf. Stadtkommissär war. Organisator und erster Vorstand des neuen Amtes ward der weiland fürstbischöfliche Pupillargerichtsassessor, der nachmalige erste Bürgermeister von Bamberg, Franz Ludwig von Hornthal, dessen Heimstätte das nunmehr verlassene Landgerichtsgebäude auf dem Theresienplatze — Heller, 155. Eine Umformung des Polizeiwesens erbrachte in bekannter Weise das Gemeindeedikt vom 17. Mai 1818.

Digitized by Google

Generalvikariat[8]) unterstützte die auf Ausrottung des Wirtshaustreibens gerichteten rektoratlichen Bemühungen auf das nachdrücklichste durch eine unterm 2. Dez. 1818 erlassene, im wesentlichen auf eine bereits im § 37b erwähnte fürstbischöflich bambergische V. O. vom 22. Dezember 1781 aufgebaute Kundgebung, wonach jedem Theologiekandidaten oder Theologieadspiranten, welcher sich während seines Aufenthaltes am Lyzeum in dieser Hinsicht auch nur Eine Rüge zugezogen habe, die Aufnahme in das diözesane Priesterseminar unbedingt verweigert werden würde — ein Erlaß, welcher vom erzb. Ordinariate je unterm 11. April 1822, 18. Dez. 1828 und 22. Jan. 1829 neuerdings wiederholt wurde, unter dem letztgenannten Datum mit der gleichzeitig an das K. Lyzeumsrektorat gerichteten Bitte die den Theologiekandidaten und -adspiranten wegen Wirtshausbesuches zuerkannten Strafen zugleich im Semestral- und Jahreszeugnis vormerken zu wollen. Nachdem auch die im Jahre 1816 erflossenen neuen Bamberger Lyzealsatzungen, welche ohne höhererseits bestätigt worden zu sein dennoch zum Vollzuge gelangten[9]), das Verbot einer uneingeschränkten Gasthausfrequentierung wieder auf das allerstarrste betonten, während sie andererseits die Milderungen in den beiden oben erwähnten E. vom 22. Okt. 1807 und 31. Jan. 1813 klipp und klar aufgenommen hatten, so war der endliche Eintritt einer entschiedenen Wendung zum besseren eine naturgemäße Sache und darum das Lob, welches das Lyzealrektorat in verschiedenen Jahresberichten dem Verhalten der Lyzeisten im allgemeinen zollte, ein unzweifelhaft wohlverdientes.

Dagegen war die Einführung der „Lyzealklasse" durch das Normativ vom 10. Okt. 1824[10]) und die durch sie

[8]) S. F. N. 19 des § 37b.

[9]) Beachte hierüber § 41.

[10]) Ueber die verschiedenen Schulordnungen orientieren die Abschnitte III A und IV A der Abhandlung.

erfolgte quasi Degradation des 1. philosophischen Kurses der Lyzeen einer Weiterentwicklung im Sinne einer allenfallsigen Gewährung von Erleichterungen nicht günstig. Zwar hatte die eben erwähnte Sch. O. die Lyzealklassen auf die bereits bestehenden Disziplinargesetze der Vollyzeen verwiesen und damit eigentlich auch eine beschränkte Freigabe des Wirtshausbesuches im Sinne der beiden Erlasse des 22. Okt. 1807 und des 31. Jan. 1813 ausgesprochen. Eine besondere M. E. vom 19. Dez. 1824 erklärte indessen diese Ansicht für irrtümlich, indem sie die Angehörigen jener Zwitterklasse ganz wie die Gymnasiasten unter das ausschließende Besuchsverbot stellte. Und wenngleich diese ministerielle Entschließung sich am Bamberger Lyzeum keine Geltung verschaffte, wie denn überhaupt gerade an dieser Anstalt die ganze Lyzealklassenfrage sich nur wenig bemerkbar machte[11]): so kündete doch auch sie sich als einen nicht mißzuverstehenden Uebergang an zur „schärferen Tonart", wie sie allgemach durch die noch immer zahlreichen Durchstechungen des bedingten Wirtshausverbotes[12]) und mehr noch durch die politischen Wand-

[11]) Vgl. F. N. 10 des § 13.

[12]) Die Lyzealakten enthalten eine Reihe von Belegen hiezu, die teilweise eines komischen Beigeschmacks nicht entbehren. Hier sei jedoch nur einiger Vorkommnisse mit ernstem Ausgange gedacht. So berichtet aus dem Jahre 1827 der Postb. i. F. — 527 — von einer durch die Geldgier der Wirte geförderten förmlichen Trunksucht unter den Kandidaten der Theologie und von 3 Opfern, die dieses Laster binnen kurzer Zeit gefordert habe. Nicht minder tragisch gestaltete sich das Geschick eines Kandidaten des ersten philosophischen Kurses. Derselbe namens Georg Fellner wurde am hl. Abend des Jahres 1831 in der Wirtschaft zur „Rose" — der jetzigen „Theaterrose" — von einem Angehörigen der chirurgischen Schule — s. § 5 — anscheinend ohne besondere Veranlassung mit einem mit Blei ausgegossenen Stocke erschlagen. Brenner, 215 und N. Nekr. d. D. 9, 1244. — Merkwürdigerweise findet sich das letztere Geschehnis, das doch immerhin ein gewisses Aufsehen erregen mußte in den Bamberger Tagesblättern gar nicht verzeichnet: diese,

Digitized by Google

lungen der Zeit hervorgerufen wurde, und wie sie ihren ersten Ausdruck fand in einer bekannten M. E. vom 6. Mai 1833[13]).

Diese Entschließung, welche die Lyzeen und die Gymnasien der Aufsicht besonderer Regierungskommissäre[14]) unterwarf und nur in einem ziemlich untergeordneten Punkte durch eine im Allerhöchsten Auftrage ergangene M. E. vom 9. Mai des näml. Js.[13]) eine kleine Korrektur erfuhr, stellte sich ganz auf den ablehnenden Standpunkt der Zeit vor 1807. Auch die schon erwähnten beiden Allerhöchsten und höchsten Akte vom 30. Nov. 1833 und 3. Febr. 1834, deren Tendenz auf eine Erhöhung der wissenschaftlichen Bedeutung der Lyzeen hinauslief, überraschten durch die Starrheit, mit welcher sie das ausnahmslose Verbot betonten: so daß, da die Zwischen- und Unterbehörden durch „geeignete" Erlasse weitere Versteifungen vornahmen — für Bamberg sind außer einer allgemeinen M. E. vom 5. Jan. 1834 einschlägig zwei Reg. E. d. d. 24. Mai 1833 und 23. Febr. 1834, sowie eine Zuschrift des a. o. Regierungskommissärs Geiger zu Bamberg vom 28. Mai 1833 — die lokalen Satzungen schließlich den ungewöhnlichen Grad von Härte aufweisen mußten, wie er beispielsweise aus jeder Zeile der einheimischen Disziplinargesetze vom 29. April 1834[9]) herausklingt. Hatte man doch in den letzteren nicht nur das absolute Wirtshausverbot auch auf die Umgebung Bambergs ausgedehnt und Zuwiderhandlungen gegen dasselbe mit 6-stündiger bezw., für Wiederholungsfälle, mit

schienen damals nur die eine Mission zu kennen ihre Leser über den Fortgang der „hohen Politik" zu unterrichten. Auch der sonst sehr gesprächige Jäck weiß in seinen Bambergischen Jahrbüchern — Jäck IV. — die sich doch vornehmlich als eine Sammlung von Lokalnachrichten darstellen, nichts über die Sache zu berichten.

[13]) Cf. § 22.

[14]) Von diesen handelten vornehmlich die §§ 22, 27 b, 41, 42 a und 42 d.

12-stündiger Karzerstrafe oder Dimission bedroht, sondern auch — was in einer disziplinären Vorschrift staatlichen Charakters jener Epoche immerhin eigenartig anmutet — die oben bereits besprochenen durchaus verneinenden Bestimmungen des erzb. Ordinariates in Sachen der Seminaradmission als weiteres Schreckmittel herzugezogen.

Daß die unterm 18. Mai 1835 erschienenen, den Lyzeen gänzlich abholden[15]) Universitätssatzungen für die Studierenden jener Anstalten auch im Punkte des gesellschaftlichen Lebens nichts übrig hatten, lag auf der Hand. Dagegen schien die P. O. vom 10. Mai 1838 mit ihren dem Lyzealstudium im allgemeinen sehr entgegenkommenden[15]) Paragraphen eine größere Bewegungsfreiheit für die Lyzealkandidaten einleiten zu wollen. In Bamberg, wo man durch die straffe Uebung der Disziplin seitens des Lyzeumsrektors Dr. Rüttinger bisher alle Ursache gehabt hatte sich bedrückt zu fühlen, war man deshalb froher Dinge und suchte in einer sehr würdig gehaltenen, mit vielen Gründen belegten, vom 22. Nov. 1838 datierten Eingabe zur K. Kreisregierung, gegen deren Stichhaltigkeit selbst Rüttinger nichts einzuwenden wußte, Stimmung für eine Duldung in dem angedeuteten Sinne zu machen. Die Antwort aber, den Bittstellern mit Reg. E. vom 15. Febr. 1839 erteilt, war ein kategorisches „Nein!", dessen Schroffheit durch den Mangel jeglicher Würdigung der eingekommenen Motive doppelt scharf hervortrat. Und es mag nicht zum wenigsten der verletzenden Form dieses Entscheides zuzuschreiben sein, daß der Besuch öffentlicher Vergnügungslokale von da ab wieder ein relatives Maximum aufwies[16]) und zu einem

[15]) Vgl. hierüber § 29b.

[16]) Um dem Unfuge zu steuern wurde von dem Lyzealrektorate neuerdings wieder die Polizeibehörde und sogar die K. Regierung angerufen. Die letztere erwirkte in der Tat mit E vom 20. Juni 1841 den Erlaß einer ortspolizeilichen Vorschrift, wonach den

Digitized by Google

mehrjährigen, mit abwechselndem Glücke geführten Kampfe um Beachtung oder Nichtbeachtung der Wirtshausbestimmungen Veranlassung gab.

In diesen Streit griff von außen her erst das Jahr 1847 wieder ein, indem die durch ein Allh. R. vom 22. Nov. js. Js.[17]) bedingte Wiederaufrichtung der strengeren P.- und D. O. vom 23. Nov. 1832 und 18. Mai 1835[18]) auch eine erneute Strenge in der Handhabung der Lyzealgesetze zeitigte. Dafür zog sich aber auch, der neuen Zeitrichtung folgend, die Angelegenheit sofort in die Oeffentlichkeit hinüber. Zunächst waren es zwei von den Lyzeisten von Regensburg und Amberg eingereichte und von der K. Regierung zu Regensburg unterm 12. April bezw. 12. Mai an die höchste Stelle weitergegebene Vorstellungen, welche ein allgemeines Interesse dadurch erregten, daß ihnen mit M. E. vom 20. Juni 1848 sozusagen coram pleno[19]) eine Antwort zuteil wurde, eine Antwort, die allerdings, soweit

Brauern und Schenkwirten unter Strafandrohung verboten wurde an die Schüler der Bamberger höheren Lehranstalten Getränke zu verabreichen. Mit Vorstellung vom 13. Dez. 1844 beantragte jedoch der Stadtmagistrat — auf den Einwurf eines seiner Meinung nach zu Unrecht bestraften Brauers hin — selbst wieder die Aufhebung der gedachten Vorschrift bezw. die Zurücknahme der Reg. E. als zu weit gehend und in praxi undurchführbar. Statt dessen schlug er vor die Zöglinge des Lyzeums, des Gymnasiums und der Lateinschule zum Tragen besonderer Abzeichen zu veranlassen — in dem Sinne, wie es eine im § 42d noch zu würdigende All. E. vom 9. Mai 1833 für das ganze Königreich in Anregung gebracht hatte — und dem Pedell sowie dem Pedellgehilfen je einen Dienstausweis für ihre Kontrollgänge beizugeben. S. hiezu F. N. 18 und 19 des § 42d. — Uebrigens wurde auch anderwärts die Zeit zu Ende der 30-er und zu Beginn der 40-er Jahre als eine Epoche stärkster Renitenz empfunden. S. Reindl, 40.

[17]) Vgl. hiezu § 27b und F. N. 20 des § 29b.

[18]) Sie wurden im Abschnitte IV A und insbesondere im § 29b desselben ausführlicher besprochen.

[19]) Die M E. findet sich abgedruckt bei Döllinger 24, 194.

die Forderung einer unbedingten Freigabe des Wirtshausverkehrs in Frage kam, verneinend ausfiel. Sodann nahm die im § 27 b dieses Buches eingehender geschilderte Obstruktion der Studierenden der beiden philosophischen Kurse des Lyzeums Bamberg, die auch in bürgerlichen Kreisen und insbesondere in der Presse einen stark empfundenen Widerhall[20]) hervorrief, die Anteilnahme einer größeren Allgemeinheit gefangen. Obgleich zunächst gegen den Prüfungszwang gerichtet, unterbreiteten nämlich die beiden seinerzeitigen Gesuche der Obstruenten vom 18. März und 18. Juni 1848 der Allerhöchsten Stelle doch auch bezüglich anderer Wünsche ein förmliches Programm. Als einer der Hauptpunkte[21]) erscheint darin das Begehren nach „unbedingter Zulassung zu allen öffentlichen und bürgerlichen Gesellschaften", und man kann es den Verfassern lebhaft nachfühlen, wenn sie in einer hieran ansetzenden Preßpolemik[22]) über die Freudlosigkeit des lyzealen Lebens, das nur „Verbote" und „nichts als Verbote" kenne, auf das lebhafteste Klage führen.

Auch die Hoffnungen, welche man auf das Erscheinen der zwei die Verhältnisse der Lyzeen neu regelnden Entschließungen des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 28. Sept. und 13. Nov. 1849[23]) gesetzt hatte, sollten sich nicht erfüllen. Zwar hatten

---

[20]) Auch anderwärts regten sich Bürgerschaft und Presse um den Angehörigen der höheren Schulen auf diesem Gebiete etwas mehr Freiheit zu verschaffen. So wurde von München aus eine Adresse in Umlauf gesetzt, worin die Unterzeichner an die höchste Stelle das Ansuchen stellten, eben den Genannten den Wirtshausverkehr zu gestatten. B. T. 1848, Nr. 275.

[21]) Die einzelnen Punkte finden sich aufgezählt in F. N. 13 des § 27 b.

[22]) V. F. N. 15 des § 27 b und den ihr zugrunde liegenden Text.

[23]) Dieselben spielten in den vorausgegangenen §§ 15, 33 b, 34, 37 c bis g und 39 die größte Rolle.

die beiden genannten Erlasse „der Freiheit eine Gasse" gebahnt, aber nur in Richtung der Dauer der philosophischen Studienzeit und des Kollegien- und Prüfungszwanges — die eigentliche soziale Lage der Studierenden dagegen hatten sie nicht gestreift, die Regelung derselben vielmehr stillschweigend den Schulvorständen und Zwischenbehörden überlassen. Und so kam es, daß trotz des deutlich erkennbaren Strebens der höchsten Stelle den Studierenden der Lyzeen ein größeres Maß von Bewegungsmöglichkeit zu gewähren, die gesellschaftlichen oder, wenn man will, die bürgerlichen Rechte der letzteren abermals nicht zur Entfaltung gelangten.

Im Gegenteil hielten die an der Wende einer neuen Zeit erschienenen örtlichen Bamberger Gesetze vom 2. Febr. 1851[9]) und sogar jene des Jahres 1867[9]) noch an dem formellen Verbote des Besuches der Wirtshäuser der Stadt und der Umgebung in ähnlicher Weise fest, wie es in die „Gesetze" vom 29. April 1834[9]) aufgenommen worden war, wenngleich mit dem Abmaße, daß sie eine Entbindung von demselben für den einzelnen auf längere oder kürzere Zeit als tunlich in Aussicht stellten. Ebenso blieb das erzb. Ordinariat in dem die Seminaradmission neu ordnenden Erlasse vom 21. März 1850[24]) seiner ablehnenden Haltung treu. Dagegen ließen die neueren Satzungen für die Bamberger Lyzealstudierenden vom 28. Febr. 1883[9]) den Wirtshausparagraphen, der in praxi ja doch wohl schon längst nicht mehr beachtet zu werden pflegte, vollständig fallen. Daß er endlich in den neuesten, auf akademischer Grundlage aufgebauten Statuten vom 1. Juni 1891[9]) ebensowenig mehr einen Platz fand, ist selbstverständlich.

So belanglos nun auch die ganze hier vorgetragene Angelegenheit von höherem Gesichtspunkte erscheinen mag, so

[24]) Vgl. hierüber die §§ 15, 33b, 34, 37c bis g, 38f und 39.

Digitized by Google

ärgerlich wurde sie in ihren Wirkungen natürlich von dem Studierenden empfunden, dem sie fast 9 Jahrzehnte lang seinem Universitätskommilitonen gegenüber ein deutliches Siegel der „Inferiorität" aufgeprägt hatte. Denn schon die disziplinären Vorschriften der kurfürstlich bayerischen Universität Ingolstadt gaben den Wirtshausbesuch — wenn auch an den gewöhnlichen, nicht mit „Freinächten" behafteten Tagen nur bis zur 10. Abendstunde — frei. Die folgenden Neuausgaben oder Revisionen derselben aber für die Universität Landshut vom 26. Januar 1804 und vom 6. März 1814, sowie ihre Nachfolgerinnen vom 26. Nov. 1827, 18. Mai 1835, 13. Febr. 1842 und 1. Okt. 1849 sprachen über derlei Dinge, welche die Lyzeisten zwei Menschenalter hindurch in Spannung und Aufregung zu erhalten vermochten, überhaupt nicht mehr direkt: höchstens daß sie sich damit abgaben, gelegentlich und in mehr verblümter Weise auf das Schädliche eines „nimis" hinzuweisen.

b. Besuch des Theaters und sonstiger Vergnügungsplätze.

Weniger streng als der Standpunkt, den man dem Vorstehenden zufolge in Sachen des Wirtshausverkehrs einnahm, war die Haltung, welche man während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts und insbesondere während der auf die Säkularisation folgenden Jahre — später verschwand das Rubrum überhaupt aus den Akten — der Beteiligung der Lyzeisten an öffentlichen Belustigungen oder Vergnügungen im engeren Kreise entgegenbrachte.

Es hing dies unzweifelhaft mit der Umwälzung der gesellschaftlichen Zustände zusammen, von welcher der politische und dynastische Wechsel im Jahre 1803 begleitet war. Auf die Tage des letzten Bamberger Fürstbischofs Christoph Franz von Buseck, wo sich die verschiedenen Stände schroff gegenüber gestanden und die Vergnügungsge-

Digitized by Google

legenheiten auf einzelne Hoffeste und Bälle des Adels beschränkt hatten[1]), folgte im Handumdrehen eine Zeit, in welcher sich das gesellige Leben der gebildeteren Elemente zur höchsten Blüte entfaltete. Die Beamten und besseren bürgerlichen Kreise schlossen sich zu eigenen Vereinigungen wie der „Harmonie" und dem „Museum" zusammen[2]). Das Theater, unterfangen durch staatliche Privilegien und Geldunterstützungen, gewann alsbald einen derartig festen Halt, daß seine Bühne im Jahre 1810 als die beste Provinzialbühne Deutschlands gelten konnte[3]). Das Zeitungswesen[4]) nahm einen unläugbaren Aufschwung und weckte die Anteilnahme weiterer Volkskreise an den Geschehnissen des öffentlichen Lebens. Auch die Niederschläge, welche der perennierende Kriegszustand der Napoleonischen Kaiserzeit mit seinen endlosen Truppenzügen, das französische Emigrantenwesen, das aus Bayern und dem übrigen Deutschland nach Bamberg berufene Beamtentum[5]) und nicht zum wenigsten

[1]) Vgl. Leist, 87 und vornehmlich die dort eingefügte Schilderung des Bamberger Statistikers Franz Adolf Schneidawind.

[2]) Am raschesten unterrichtet hierüber Altbamberg 1901, 328.

[3]) Leist, 146.

[4]) Um dasselbe machte sich der ehemalige Lektor für neuere Sprachen an der Bamberger Universität und nachherige Dozent für diese Fächer am Gymnasium und Lyzeum, Abbé Gérard Gley, verdient, und zwar hauptsächlich durch die Gründung der „Bamberger Zeitung", der er von 1795 bis 1801 und von 1804 bis 1806 vorstand. Ueber ihn vergl. § 9, sowie den Abschnitt über die Personalverhältnisse. Von 1807 bis 1808 redigierte die genannte Zeitung der im März 1807 von Jena nach Bamberg verzogene Gelehrte Georg Wilhelm Friedrich Hegel, der berühmte Philosoph. Vgl. Hegel, 97 ff. — Gley und Hegel wohnten in dem Hause Pfahlplätzchen 1 jetziger Bezeichnung. Altbamberg 1903/04, 9.

[5]) Zu ihnen zählten u. a. die beiden ehemaligen Jenaer, dann Würzburger Professoren für protestantische Theologie, Friedrich Immanuel Niethammer und Heinrich Eberhard Gottlob Paulus, die infolge Abtretung der Provinz Würzburg an den Großherzog von Toskana ihrer Professuren verlustig gegangen waren. Zuerst, im

endlich eine Anzahl zufällig dahin verschlagener Literaten und Kunstfreunde[6]) auf dem Boden der ehemaligen fürstbischöflichen Residenz- und Universitätsstadt hinterließen, war einer Bewurzelung desselben mit den modernen Ideen nicht ungünstig, wenngleich nicht geläugnet werden soll, daß zu einer rascheren und dauerhafteren Bindung ein längerer Zeitraum und etwas mehr Anpassungsvermögen sowohl seitens der eingesessenen Bevölkerung als auch der von ihr in sprachlicher, landsmannschaftlicher, politischer und religiöser Beziehung so verschiedenen Zukömmlinge dringend notwendig gewesen wäre[7]).

Als Mittelpunkt der neuen gesellschaftlichen Sphäre und als treibende Kraft einer jeden größeren Unternehmung in ihr erwies sich dabei der frühere Leibarzt des Fürstbischofs

---

Jahre 1806, kam Niethammer als Konsistorial- und Schulrat, und zwar unter dem Titel und in der Eigenschaft eines Landesdirektionsrates, nach Bamberg, und nach dessen Beförderung zum „Zentralschulrat" in München — wo derselbe das vielgenannte, auch in dieser Abhandlung oft erwähnte Schulnormativ vom 3. Nov. 1808 verfaßte — 1 Jahr darauf im gleichen Amte Paulus. Des ferneren ist vielleicht zu erwähnen der frühere Erzieher der K. Prinzen und nachmalige Direktor der Hof- und Staatsbibliothek zu München, seinerzeit Gymnasialprofessor in Bamberg, Johann Georg Philipp Lichtenthaler. (Vgl. übrigens hiezu auch den der F. N. 5 des § 20 unterliegenden Text.) Die fremden Familien hielten sehr enge zusammen: Hegel, 105, 107 ꝛc. ꝛc.

[6]) Zu dem Kreise derselben gehörten außer dem in vorstehender F. N. 4 genannten Hegel der bekannte Märchendichter Amadeus Hoffmann, der Theatermäzen Reichsgraf Julius von Soden, der Theaterdirektor Franz von Holbein u. a. m.

[7]) Die Urteile von Hegel — cf. Hegel, 108, 120, 136, 190, u. a. a. St. — über Bamberg und Bamberger Verhältnisse lauten meist im Stile der bekannten Reiseschriftsteller Nicolai, Tannenberg und Julius Weber, nämlich hart und lieblos, doch kommen sie zum guten Teile mit der Charakteristik überein, welche Domdechant Brenner in seinem bekannten Tagebuche von seiner Vaterstadt entwirft. Andere Lokalhistoriker, wie Jäck, Brückner, Heller schilderten günstiger, ebenso Paulus — s. Reichlin-Meldegg, 408 u. a. a. St.

Digitized by Google

Franz Ludwig von Erthal, der Direktor des allgemeinen Krankenhauses und der neu errichteten medizinisch-chirurgischen Schule, Dr. Adalbert Friedrich Marcus[8]). Von ihm stammte auch die Idee — wenn nicht der Einführung, so doch der Einbürgerung und Inszenierung der Maskenbälle, unter welchen insbesondere jene der Gesellschaft „Harmonie" sich wenigstens späterhin eines regen Besuchs[9]) und allgemeiner Beliebtheit um so mehr erfreuten, als dieselben, gleichfalls mit Privilegien ausgestattet, zum guten Teile dazu dienten das Theaterunternehmen über Wasser zu halten[10]).

Auch die Vorstände und Professoren des Lyzeums konnten sich oder mochten sich — vielleicht in Erinnerung der keineswegs glänzenden Rolle, die sie ehedem als Universitätsprofessoren im gesellschaftlichen Leben Bambergs gespielt hatten — dem „Zuge der Zeit" nicht ganz entschlagen. Mit rektoratlichen Erlassen vom 7. April 1807 und 4. Jan. 1808, deren Grundzüge sich in den späteren örtlichen Lyzealsatzungen des 29. April 1834 noch deutlich vorfinden, gestattete man vielmehr den Studierenden den Zutritt zu diesen Bällen in der Harmonie unter der Voraussetzung, daß die Eltern oder ihre Stellvertreter einen hierauf bezüglichen Wunsch dem Rektorate schriftlich zukommen ließen und die Teilnehmer selbst begleiteten.

Dagegen saß die Abneigung, welche man in Professoren-

---

[8]) Ueber ihn existieren sowohl ältere als neuere Biographien. S. etwa Jäck I, 697 ff. und Jäck V, 82 sowie Roth, l. c. Vgl. auch die §§ 3 und 5.

[9]) Ueber einen von Marcus dem Generallandeskommissär Grafen von Thürheim — s. F. N. 8 des § 4 — zu Ehren veranstalteten besonders glänzenden Maskenball berichtet Hegel, 150, über Anzahl und Reihenfolge der Bälle in späterer Zeit Brenner, a. v. St. Die Bälle fanden teils auf dem Michaelsberge, teils in der Aula des Lyzeums, teils in den Räumen der Harmonie und des Museums statt.

[10]) Leist, 139 und anderwärts.

kreisen gegen das Theater hegte, viel zu tief, als daß man sich dazu verstanden hätte den Studierenden den Besuch der Hallen Melpomenes und Thalias auch nur bedingt freizugeben. Datierte sie doch schon aus der fürstbischöflichen Zeit, wo sich die hochfürstliche Schulenkommission[11]) in einer Resolution d. d. 28. Febr. 1800 in schärfster Weise gegen die aktive und passive Teilnahme der Studierenden an den Schauspielaufführungen ausgesprochen hatte (allerdings ohne beim damaligen Fürstbischofe Christoph Franz von Buseck ein förmliches Verbot durchgesetzt zu haben) und wo von den im Universitätshause wohnenden Professoren die Nachbarschaft der — damals in der Aula befindlichen[12]) — Bühne sehr lästig empfunden worden war. Um so drückender fühlten die Lyzeisten das Verbot, das sie nicht nur eines anständigen Vergnügens und wichtigen Bildungsmittels zu berauben angetan schien, sondern auch in schroffer Weise gegen die allgemeinen Statuten für die Lyzeen des Kurfürstentums vom 1. Jan. 1803 verstieß, worin der Besuch eines besseren Theaters, wie z. B. des Hoftheaters in München, als statthaft bezeichnet worden war. Doch kam der lange verhaltene Groll erst im Jahre 1848 in der bekannten, in den §§ 27 b und 42 a besprochenen Fehde der Philosophiekandidaten gegen die „bestehende Ordnung der Dinge" zum Ausbruche, und zwar mit dem Erfolge, daß die nach der kritischen

---

[11]) Vgl. hierüber § 3, sowie F. N. 8 des § 7.

[12]) Leist, 94, 96, u. a. v. a. O. Wenn auf der letztgenannten Seite 96 das Vorgehen der Schulenkommission als eigentümlich dargestellt wird, da es sich doch um Universitätsstudenten gehandelt habe und nicht um Zöglinge der niederen Schulen, so ist dem entgegenzuhalten, daß die Erlasse der genannten Behörde nicht sowohl die Angehörigen der juristischen und medizinischen Fakultät treffen wollten, als vielmehr jene des Gymnasiums sowie der philosophischen und theologischen Fakultät, welche 3 Kategorien ohnedies der strengeren Disziplin des Universitätshausdirektors unterstanden. Vergl. F. N. 8 des § 7.

Digitized by Google

Wende der 40=er Jahre erschienenen Statuten von der Aufnahme eines besonderen Theaterparagraphen durchaus Abstand nahmen, wie sie auch einer allenfallsigen Teilnahme der Studierenden an öffentlichen Tanzgelegenheiten, sowie an Tanz=, Turn=, Fecht=, Reit= und Schwimmübungen nicht mehr gedachten.

Und doch waren diese Uebungen, welche uns als völlig harmlos, ja teilweise sogar als erwünscht erscheinen, unter Kontrolle gestellt gewesen, indem die erwähnten Statuten des 29. Apr. 1834 den Zutritt hiezu von der ausdrücklichen Genehmigung des Lyzeumsrektorates abhängig gemacht hatten. Freilich schien diese Bevormundung insoferne nicht ungerechtfertigt, als die Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit nahe lag, daß die Beteiligung der Kandidaten an denselben die ersten Anfänge oder den Deckmantel abgeben könnte für deren heimlichen Zusammenschluß zu studentischen Verbindungen, zu Landsmannschaften, Burschenschaften oder sonstigen Vereinigungen politischer, wenn nicht revolutionärer Tendenz, wie wir solche im nachfolgenden § 42d in die Untersuchung ziehen werden.

Dagegen darf es vollste Billigung erfahren, wenn das K. Rektorat für die Zulassung der Lyzeisten zu den öffentlichen Tanzmusiken während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts unbedingt nicht zu haben war. Denn der Besuch der damals bei der vornehmen Bamberger Welt so beliebten „Tanzstuben" in Buch und Buchhof [13]) hätte nichts mehr und nichts weniger bedeutet als eine Durchstechung des strengen Wirtshausverbotes. Die Volks=Maskenbälle und =Tanzbelustigungen aber standen nach dem Urteile eines

[13]) Jetzt richtiger „Bug" und „Bughof" geschrieben. Vgl. Heller, 223 und 224. — Neben diesen beiden Plätzen kam für die Studierenden hauptsächlich noch das Café im Kaipershof in Betracht, von ihnen als „Café Durst" bezeichnet. Altbamberg 1902, 29.

Zeitgenossen[14]) auf einem gesellschaftlich und sittlich so tiefen Boden, daß die Frage der Beteiligung der Lyzeisten an denselben überhaupt nicht diskutierbar erschien.

Ja, es hätte umgekehrt sogar den Ruf der Anstalt merklich erhöht, wenn die Lyzeumsvorstände den Zutritt ihrer Studierenden auch zu den „Honorationenbällen" am Orte hintangehalten hätten, und zwar in Anbetracht des Umstandes, daß deren Häufigkeit und Glanz mit der schreienden sozialen Notlage breitester Volksschichten[15]), mit der schmählichen Erniedrigung des deutschen Vaterlandes[16]) und mit den traurigen Bildern eines immer noch andauernden furchtbaren Krieges[16]) schlechterdings unvereinbar waren und mit keinerlei Recht durch den bloßen Hinweis verteidigt werden konnten, daß es anderwärts[17]) eben auch nicht besser gewesen!

c. Rauchverbot.

Das Verbot des Tabakrauchens fällt zum Teile unter den nämlichen Gesichtspunkt, den wir am Schlusse des § 42 a geltend gemacht haben: ähnlich wie die Universitätssatzungen vom 26. Jan. 1804 es bezweckten — später ver-

[14]) Brenner, 109, 176 ꝛc. ꝛc.

[15]) Vgl. hierüber im § 43 d.

[16]) Am 18. April 1813 marschierten die traurigen Reste der bayerischen Armee, die 1 Jahr vorher stolz nach Rußland gezogen war, in Bamberg ein. Ihnen folgten andere, französische und italienische, Truppen und mitten unter diesen aufregenden Ereignissen wurde in der Stadt eine Tanzunterhaltung nach der andern, ein Kasinoball nach dem andern veranstaltet und Offiziere wie Bürger nahmen teil daran! Auch am 18. Okt. 1813, dem Tage der Leipziger Völkerschlacht, fand im Bamberger Kasino ein Ball statt. Gareis, 12 und 17.

[17]) In Augsburg z. B. wurde Ende August 1813, während die Stadt mit französischen, italienischen und bayerischen Regimentern vollgepfropft war, und man rings um sie zur allenfallsigen Verteidigung Verschanzungen anlegte und Kanonen auffuhr, die ganze Woche hindurch getanzt! Gareis, 16.

Digitized by Google

schwand der einschlägige Paragraph aus den Hochschulgesetzen gänzlich — richteten sich auch die lyzealen Vorschriften vom 1. Jan. 1803 und 27. März 1804 mehr gegen die Oeffentlichkeit und Auffälligkeit des Rauchens als gegen dieses selbst. Gegen diese beiden Momente war freilich auch das strengste Einschreiten am Platze. Hatte doch, wie ein Bericht des Rektorates des damaligen Lyzeums i. w. S. — das Gymnasium und die 3 philosophischen Klassen umfassend — zum Ober-Schulen- und Studienkommissariat vom 8. Dez. 1805 hervorhebt, zunächst unter den Zöglingen des Gymnasiums sich ein förmlicher „Sport", besser vielleicht, eine „Manie" herausgebildet die Tabakspfeife zur Schule mitzubringen und während der ordnungsmäßigen oder selbstgeschaffenen Unterrichtspausen auf den Gängen, in den Kaminen (!) und Aborten (!) des Schulgebäudes sowie in den Winkeln des Schulhofes zu rauchen[1]). Auch die Lyzeisten i. e. S. pflegten, wie eine etwas spätere Bekanntmachung des Lyzeumsrektorates feststellte, nicht ohne ihre Pfeifen zum Hörsaale und zum Anstaltsgottesdienste (!!) zu kommen[2]). Und es bedurfte, nachdem die Lehrerschaft bei dem im § 42 a bereits berührten Mangel irgend welcher Strafgewalt diesem Tun und Treiben vollständig machtlos gegenüberstand, des nachdrücklichsten persönlichen Eingreifens des Ober-Schulen- und Studienkommissärs Graser — welcher sich durch öftere Augenscheinnahme nur allzugründlich von der Berechtigung der Klagen überzeugt hatte — um die letzteren allmählich verstummen zu lassen.

Um so auffallender erscheint darum die umfassende Art und Weise, in welcher nach fast 30-jähriger Pause das Verbot durch die in den vorausgehenden §§ 41 b und 42 a des öfteren genannten Allh. Akte vom 6. Mai und vom 30. Nov. 1833 und hierauf gründend durch die

[1]) Lyz. Akten.
[2]) Ibid.

Bamberger Lyzealsatzungen des 29. Apr. 1834 wiederum ausgesprochen erscheint. Aber auch hier gewinnt man den Eindruck, als wenn es sich dabei weniger um die Entziehung eines leiblichen Genusses gehandelt habe, denn um die Zurückweisung einer mehr oder minder prahlerisch zur Schau getragenen Liebäugelei mit der „revolutionären Propaganda", da man aus diesem Grunde bekanntlich sogar Bürgern das Tabakrauchen verboten hatte[3]).

Mit der Erweiterung des akademischen Bewegungsfeldes, wie sie durch die in den bekannten M. E. vom 28. Sept. und 13. Nov. 1849 verkündete größere Lehr- und Lernfreiheit begründet wurde, war auch am Bamberger Lyzeum dem Rauchverbote das Urteil gesprochen: aus den örtlichen Satzungen der Jahre 1851, 1867 und 1883 war es völlig verschwunden. Und daß es auch die allgemeinen Lyzealgesetze vom 1. Juni 1891 nicht wieder zum Vorschein brachten, bedarf wohl keiner besonderen Erwähnung.

d. Trachten und Verbindungswesen.

Zweifellos aus den soeben angeführten politischen Gründen waren sowohl durch die gedruckten Bamberger Lyzealstatuten vom 27. März 1804 und 29. Apr. 1834 als auch durch die handschriftlichen Kommentare bezw. Satzungen vom 6. Dezember 1813 und vom Jahre 1816 das Tragen von — selbstgeschaffenen[1]) — Abzeichen aller Art, von auffallenden Kleidungsstücken und Schmuckgegenständen, sowie jedes geckenhafte Auftreten untersagt. Bärte, Locken und „außergewöhnlicher" Haarschnitt, (Renommier-) Brillen,

---

[3]) Ein solches Verbot erging z. B. in Bamberg im Jahre 1834. Brenner, 251.

[1]) Zum Unterschiede von den der Gesamtheit der Studierenden des Lyzeums von aufsichtswegen zugedachten Erkennungszeichen, wie sie im nachfolgenden zur Sprache gelangen.

Digitized by Google

weite Hosen, Wintermäntel[2]), farbige Mützen und Uhrbänder (Bierzipfel), Tabaks- und Schmuckdosen, Ohrgehänge, Knoten- und Degenstöcke, Waffen u. s. w. unterlagen dabei gleichmäßig dem Verbote[3]).

Noch schärfer nämlich als die Kontrolle hierüber wurde an der kleinen Bamberger Alma Mater die Aufsicht gehandhabt auf die diesen wirklichen oder vermeintlichen Auswüchsen des studentischen Lebens zugrunde liegenden „Tendenzen", auf die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit der Bildung förmlicher studentischer Vereinigungen jedweder Art, insbesondere von Zirkeln landsmannschaftlichen und burschenschaftlichen Gepräges wie nicht minder des Anschlusses der Studierenden an bürgerliche Parteien mit freiheitlichen Bestrebungen.

Doch mochten derlei die Gefährlichkeit der Bamberger akademischen Jugend betreffenden Vermutungen eines ernsten Hintergrundes und einer haltbaren Unterlage völlig entbehrt haben. Wohl ahmten auch die Bamberger „Philosophen" die Trachten und Gebräuche der Universitätsstudenten nach, indem sie in schlotternden Hosen, langen Fläusen, ausgerüstet mit derben

[2]) Hierunter waren offenbar die Studentenmäntel verstanden, welche früher von den Hochschulstudierenden als Standesabzeichen getragen werden konnten oder, wie an der Universität Bamberg beispielsweise, getragen werden mußten (H. Weber I, 402). Die Sitte hatte sich bei Zeiten auch auf die Lyzeen übertragen — Rixner, l. c. — und wurde in der damaligen Uebergangsepoche eifrigst gepflegt. Die Bamberger Lyzealgesetze vom 27. März 1804 registrieren für diese Kleidungsstücke den hübschen Namen „Schanzlauser".

[3]) Gegen das „Gigerl-" und „Uebermenschentum" jener Tage zogen die Statuten des 1. Jan. 1803 und 27. März 1804 mit dem gröbsten Geschütze zu Felde. Neben der Verspottung der „Brutus-" und „Titusköpfe" kann man daselbst von „Kraftmenschen", „albernen Modegeschöpfen", „altklugen Säumlingen", „prahlerischen Kopfhängern" u. dgl. lesen.

Spazierstöcken („Hiebern") und in Begleitung großer Hunde in der Stadt umherschlenderten[4]): die verschiedenen Entwicklungsstufen aber der Umgestaltung des damaligen studentischen Lebens der Vollhochschule[5]) — wie die im zweiten und dritten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts vollzogene Auflassung der „Landsmannschaften", die Gründung der „Burschenschaften", die Zusammenschließung zu „Kränzchen" oder „Corps", die Aufrichtung des „Jünglingsbundes" 2c. — ferner die politischen und revolutionären Unternehmungen der Studentenwelt[6]) — das erste Wartburgfest (1817), die Erlanger Wirren (1823), das Hambacher Fest (1832), der Sturm auf die Frankfurter Konstablerwache (1833), das zweite Wartburgfest (1848), die Tumulte in München (1848) u. s. w. — schienen in dem Alltagsgetriebe der Bamberger Lyzeisten kaum anders als mit flüchtiger Neugierde gewürdigt worden zu sein. Die verhältnismäßig geringe Anzahl der Kandidaten — sie hatte zwar gerade in damaliger Zeit den höchsten Stand des ganzen Jahrhunderts erreicht, war aber

[4]) So wurden sie von Professor Dr. Rudhart — s. Abschn. VIII — gelegentlich einer zu Ende des Sommersemesters 1832/33 abgegebenen Charakteristik der Leistungen des 1. philosophischen Kurses gezeichnet. — Noch köstlicher in der Farbe ist das Bild, welches Brenner in den Jahren 1823 und 1826 — Brenner, 94 und 144 — von den auf Ferien in Bamberg weilenden Universitätsstudenten mit nachfolgenden Worten entwirft: „In diesen Zeiten erschienen auch zuweilen junge Leute mit dergleichen Kappen (nämlich Kappen von Leder oder Tuch mit langen Lederschilden — d. Verf.) zu den verschiedensten Formen und Farben, mit Backen- und Schnurrbärten, herabhängenden Haaren, offener Brust, langen, weiten Hosen, Stiefeln mit hohen, eisenbeschlagenen Absätzen, mit langen Tabakspfeifen in der Hand, roh und ungeschliffen in ihrem ganzen Wesen, und diese Leute waren — Studenten von den Universitäten". Und: „Die nun auf Ferien hier anwesenden Studenten aus Würzburg und Erlangen gleichen Ankömmlingen aus der Walachei und Griechenland". Vgl. hiezu Fick, 104 und 106.

[5]) Vgl. hierüber vielleicht Fick, 89 ff.

[6]) Ibid., 102 ff.

Digitized by Google

immerhin gegenüber der Frequenz der Universitäten eine beträchtlich kleinere — und die ganze Umgebung, in welcher man am Lyzeum lebte und webte, bildeten sicherlich keinen der Entfaltung umstürzlerischer Keime günstigen Nährboden: so daß das Lob, welches die verschiedenen lyzealen Jahresberichte und insbesondere der langjährige, während der kritischen 30-er und 40-er Jahre tätige Lyzealrektor Dr. Rüttinger in den disziplinären Statuten vom 29. Apr. 1834, sowie nochmals unterm 4. Juli 1848 in einer besonderen Vorstellung zur K. Kreisregierung den Lyzeisten ob ihrer guten Aufführung in dieser Hinsicht spendeten, sicherlich ein ebenso berechtigtes wie wohlverdientes war. Zwar schränkte der Genannte dasselbe, ärgerlich über die hartnäckige, mehrere Semester sich hinziehende Weigerung der Studierenden der philosophischen Sektion sich den fälligen Semestralprüfungen zu unterziehen[7]), drei viertel Jahre später wieder ein, indem er, der Ansicht des a. o. Aufsichtskommissärs[8]) sich anschließend, in einer gemeinsam mit diesem hohenorts eingereichten Vorstellung vom 21. März 1849 nun doch einen Einfluß der demokratischen Partei auf die studierende Jugend als gegeben annahm: er konnte aber für die Richtigkeit dieser Ansicht einen aktenmäßigen Beleg nicht erbringen.

Und so waren es denn lediglich die Oberbehörden und ihre Entschließungen, welche die Frage der verbotenen Verbindungen einige Lustra hindurch auch am Lyzeum Bamberg in Fluß erhielten. Doch stehen der Hochflut von Erlassen und Verfügungen, welche sich in diesem Betreffe besonders seit den Tagen der „Karlsbader Beschlüsse" (1819) über die Universitäten ergossen hatten, nur einige wenige solche von größerer Tragweite, für die Lyzeen (und Gymnasien)

---

[7]) S. hierüber vornehmlich die §§ 27b, 29b und 42a.

[8]) Ueber die Institution derselben s. im § 22. Vgl. auch F. N. 14 des § 42a.

ergangen, gegenüber. Daß die verschiedenen allgemein und örtlich, gedruckt und handschriftlich erschienenen Statuten des ersten Drittels des 19. Jahrhunderts die Beteiligung an derartigen Verbindungen auf das strengste ahnden zu wollen erklärten, ist selbstverständlich. An weiteren staatlichen Akten sind aber außer den schon einigemale gestreiften Entschließungen der Allerhöchsten und höchsten Stelle vom 6. und 9. Mai 1833 als einschlägig nur zu erwähnen: eine Allh. E. vom 13. Sept. 1814, betreffend die Erneuerung des Verbotes geheimer Gesellschaften und Verbindungen an Universitäten, Lyzeen und allen öffentlichen Unterrichtsanstalten; eine ministerielle E. vom 13. Jan. 1823, welche dem burschenschaftlichen Treiben bereits auf dem Gymnasium, und eine ebensolche E. vom 14. Aug. d. gl. Js., welche ihm auf dem Lyzeum begegnet wissen wollte; eine höchste E. vom 22. Juli 1824 über die an den Studienanstalten heimisch gewordenen „Turnvereine" und endlich eine Entschließung der nämlichen Stelle vom 24. Sept. 1824 über das Verbot der an Lyzeen, Gymnasien und anderen Bildungskörpern Mode gewordenen, als Abzeichen der Burschenschaft angesehenen „altdeutschen Tracht"[9]).

Im späteren trat diesen Entschließungen speziell für das Lyzeum Bamberg ein Erlaß des erzb. Ordinariats dortselbst d. d. 22. Jan. 1835 zur Seite, welcher eine bereits unter der hochfürstlichen bambergischen Regierung bestandene Uebung auffrischend von den zum Eintritte in das Klerikalseminar adspirierenden Kandidaten der Theologie die schriftliche Erklärung verlangte, daß sie irgendwelchen geheimen Gesellschaften nicht angehörten.

Bezeichnender Weise starb die ganze Angelegenheit

[9]) Diese Tracht hatte auch in Bamberg, und zwar sowohl in der Studenten- als in der Frauenwelt, Eingang gefunden. Doch war sie bereits seit dem Jahre 1822 wieder im Absterben begriffen. Brenner, 75.

Digitized by Google

des Verbindungsverbotes mit Umfluß der kritischen Jahre 1848 und 1849 vollständig ab, so daß sie in keinem der späteren Disziplinargesetze je wiederkehrte. An ihre Stelle trat vielmehr um diese Zeit der regsten bürgerlichen Organisation die Frage auch nach der Existenzberechtigung studentischer Vereinigungen am Lyzeum und die Zulässigkeit des Zutrittes zu solchen. Es ist merkwürdig, daß in dem fast 50-jährigen Kampfe der Lyzeisten um Gleichbehandlung mit den Universitätsstudierenden gerade diese Frage, deren günstiger Austrag zur Hebung des äußeren Prestiges derselben unzweifelhaft das meiste beigesteuert hätte, eine besondere Rolle nicht gespielt zu haben scheint, trotzdem die Freigabe der Gründung von Verbindungen an der Hochschule, wenn auch unter gewissen Voraussetzungen, bereits durch eine Allh. E. vom 31. Juli 1827 erfolgt war. Erst durch die schon öfter besprochene[10]) Eingabe der Lyzealstudierenden von Regensburg und Amberg im Jahre 1848 wurde der Oeffentlichkeit kund, daß man auch auf diesem Gebiete die Forderungen einer neuen Zeit zu ziehen bemüht war. Und wirklich kam die auf die beiden Vorstellungen entsprossene M. E. vom 20. Juni 1848 den ausgesprochenen Wünschen in diesem Punkte wesentlich entgegen. Zwar wurde die erbetene Genehmigung zunächst nur für die Gründung eines „literarischen" Studentenvereins gegeben und damit scheinbar für die Lyzeen erst jetzt bewirkt, was man den Universitäten bereits zu Anfang des Jahrhunderts zugebilligt hatte. Aber abgesehen davon, daß sie schon in der beschränkenden Aufsicht, der sie den Verein unterwarf[11]), weit

[10]) V. § 42a und die dortigen Hinweise.

[11]) Die Zusammenkünfte sollten nicht in einem Wirtshause, sondern im Lyzealgebäude oder einem anderen geeigneten Lokale vor sich gehen, die Statuten dem Rektor zur Genehmigung vorgelegt und die Auswahl der zu lesenden Schriften ebendemselben kundgegeben werden.

weniger rigoros verfuhr, als es seinerzeit bei der Vollhochschule geschehen war[12]), muß sie als symptomatisches Zeichen des Umschwungs, der sich auf dem Gebiete des gesellschaftlichen Lebens an den Lyzeen zu vollziehen im Begriffe stand, und als erste feste Norm für die spätere Ueberführung studentischer Sitten von der Universität zum Lyzeum ernstlich gewürdigt werden.

Aus Gründen, welche weiter unten mehr angedeutet als ausgeführt sind, währte es übrigens geraume Zeit, bis man in Bamberg aus dieser Wandlung die Folgerung zog. Erst im Wintersemester 1887/88 nahm unter tätigster Unterstützung des K. Lyzeumsrektorates ein seit längerem unter der Decke bereits gebildeter „akademischer Verein Hermunduria" sichtbares Gefüge an, nachdem seine Statuten — 35 Paragraphen umfassend — mit Reg. E. vom 30. Jan. 1888 bestätigt worden waren. Doch schon nach Umfluß eines Jahres trat eine ebensolange Unterbrechung ein. Zu Beginn des Wintersemesters 1889/90 als farbentragender Verein neuerdings ins Leben gerufen — die Umgestaltung und die Farben rot, weiß, grün (mit grüner Mütze) wurden mit Reg. R. vom 21. Nov. 1890 genehmigt — hatte der Zirkel wiederum nur Ein Jahr Bestand. Die den Lyzeen durch die allgemeinen Disziplinargesetze vom 1. Juni 1891 bezw. die M. E. vom 10. des gl. Mts. deutlicher aufgeprägte Bezeichnung als Hochschulen und das in den genannten Gesetzen niedergelegte, den analogen Rechten in den Universitätssatzungen vom 22. Febr. 1891 durchaus nachgebildete und der Kontrolle des Rektorates unterstellte Versammlungs- und Vereinigungsrecht der Studierenden

[12]) Die in den Satzungen für die Universität Landshut vom 6. März 1814 erstmalig für die Aufrichtung eines literarischen Vereins niedergelegten Vorschriften lauteten insoferne strenger denn die in der unmittelbar vorhergehenden F. N. verzeichneten, als sie die ständige Anwesenheit eines der Lehrer beiden Zusammenkünften begehrten.

ließ sodann im Herbste des Jahres 1897 die Hermunduria neuerdings in der nämlichen Verfassung für zwei Semester erstehen, drei Jahre darauf endlich nochmals auf ebensolange, jedoch ohne daß man sich diesmal in der Oeffentlichkeit Farben zueignete. Von da ab scheint man jedoch die Unmöglichkeit die genannte oder auch eine ähnliche akademische Vereinigung dahier lebensfähig zu gestalten, klar erkannt zu haben.

Die Gründe hiefür liegen in der Tat auf platter Hand. Zunächst kommen als allenfallsige Angehörige einer studentischen Korporation am hiesigen Lyzeum nur in Betracht die Studierenden der philosophischen Sektion. Von diesen aber scheiden von vorneherein selbstverständlich aus alle Theologieadspiranten, soweit sie bereits in einem der beiden Internate des erzbischöflichen Priester- und des erzbischöflichen Knabenseminars Unterkunft gefunden haben, sodann auch jene wenigen Studierenden dieser Kategorie, welche noch in der Stadt wohnen. Letzteren ist nämlich auf Grund einer bereits früher, gelegentlich der Behandlung der Lehraufgabe der Lyzeen und der Admissio ad Seminarium, erwähnten, wenngleich vorerst nur provisorisch giltigen oberhirtlichen Studienordnung d. d. 15. Okt. 1901[13]) der Beitritt zu einer studentischen Vereinigung der gedachten Art ebenso untersagt, wie überhaupt jedem an einer sonstigen Hochschule studierenden Theologieadspiranten aus dem Bamberger Erzbistum, welcher späterhin in das geistliche Seminar seiner Mutterdiözese aufgenommen werden will, der Zugang zu einem solchen Vereine verboten ist.

Es bleibt also nur eine verhältnismäßig geringe Zahl von „verbindungsfähigen" Philosophiekandidaten übrig, eine Zahl, welche seit dem Wegzuge der Medizin- und Jurisprudenzstudierenden vom Lyzeum[14]) natürlich immer ge-

[13]) S. §§ 15 und 37 g.

[14]) Diese Verhältnisse wurden im § 15 behandelt.

ringer zu werden pflegt. Ein aus diesen sich bildender akademischer Zirkel hätte aber, da seine Mitglieder höchstens zwei Semester am Lyzeum zu verkehren pflegen, um nach ihrem Abgange zur Vollhochschule sich daselbst in verschiedene akademische Vereinigungen zu zerstreuen, keinesfalls den für die Fortdauer einer Verbindung unumgänglich notwendigen numerischen, moralischen, sozialen und finanziellen Rückhalt.

Zudem schien das Leben in Bamberg mit seinen alteingesessenen Brauereien, seinen bürgerlichen Wirtschaften, seinen Bierkellern[15]) und dem in all' diesen Lokalen sich abwickelnden zwanglosen Verkehr der verschiedensten Stände einen engeren studentischen Zusammenschluß kaum notwendig vielleicht nicht einmal wünschenswert zu machen. War es doch gerade das „philisterhafte Milieu"[16]), in welchem sich die Bamberger Studentenschaft — die sich überdies vielfach aus Söhnen der Stadt rekrutierte — von jeher sehr wohl fühlte, indem sie zu den Zeiten des strengen Wirtshausverbotes, während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, darin in ausgiebigster Weise zugleich Schutz und Deckung fand. Und es besteht kaum ein Zweifel, daß gerade diese Atmosphäre, ebenso wie sie die Bildung förmlicher Studentenvereinigungen landsmannschaftlicher oder burschenschaftlicher Tendenz auf dem Lyceum Bambergense hintanhielt, auch die Schuld trug, daß während des ganzen besprochenen Zeitraums eigentliche Kneip- oder „Frosch"-Verbindungen ebenda sich nicht zu entwickeln vermochten[17]).

Diesem offenkundigen Nutzen des engeren Anschlusses aber der Studierenden an die bürgerlichen Kreise stand frei-

[15]) Des Biereldorados auf dem Stefansberge gedenkt schon Hegel, 178.

[16]) Die Bierseligkeit und Genußsucht des Bambergers lieferten der Kritik nur allzuhäufig Anlaß zu ätzendem Spotte. S. Hegel, 190 u. f. w., Brenner, 221 und an vielen a. St.

[17]) Nur an gymnasiale Verbindungen dieser Art sollen sich dann und wann einzelne Lyzeisten angeschlossen haben.

Digitized by Google

lich auch eine ganze Reihe hiedurch bewirkter Unzuträglichkeiten und Schädlichkeiten gegenüber, welche zu bekämpfen es der vollen Tatkraft der Schul- und Aufsichtsbehörden bedurfte.

Das geeignetste Mittel sah man dabei in einer sichtbaren Scheidung des studentischen Elementes von dem bürgerlichen durch besondere äußere, sofort in die Augen fallende Abzeichen — ein Gedanke, der bereits in den ersten Jahren nach der Errichtung des Lyzeums von dem zweiten Rektor desselben, Dr. Gros, in seinem im § 42a besprochenen Memorandum über den Wirtshausverkehr d. d. 8. Dez. 1805 ausgesprochen worden war und darauf hinauslief, die dem damaligen „Lyzeum" i. w. S. angehörigen Lyzeisten und Gymnasiasten zur Aufsteckung farbiger Maschen auf Mützen und Hüte oder zum Tragen farbiger Rockkrägen zu zwingen. Die bekannte M. E. vom 9. Mai 1833 griff diesen Plan neuerdings auf, indem sie sowohl den Lyzeisten als den Gymnasiasten als auch den Schülern der Vorbereitungsschule Rockknöpfe mit dem Namen ihrer Anstalt und farbige „Hauben" nebst angefügtem durchbrochenem Metallreif,* der den gleichen Namen ersehen ließ, zugeeignet wissen wollte[18]). Auch das Polizeikommissariat der Stadt Bamberg, welches zu

[18]) Als Farben der „Hauben" schlug die M. E. vor: für die Lateinschüler — weiß, für die Gymnasiasten und Lyzeisten — gelb. Daneben erwähnte sie aber auch dunkelblau und hellblau als zulässig, um sodann in allerdings sehr unklarer Weise zu verordnen, daß „diese Abzeichen" „in wie außer der Schule auf Röcken und Ueberröcken unbedingt und bei schwerer Strafe" getragen werden sollten. — Das Bemerkenswerteste an dieser Vorschrift ist offenbar die verblüffende Selbstverständlichkeit, mit welcher Lyzeisten und Gymnasiasten als einander vollkommen gleichwertig angesehen werden. Sie bietet einen sehr sprechenden Beleg zu der „Inferiorität" der ersteren und zu dem über dieses Thema im Texte und in den Fußnoten des § 13 Gesagten.

Digitized by Google

Beginn der 40-er Jahre gegen den wiederum aufs ärgste gesteigerten, anscheinend unausrottbaren Wirtshausverkehr vom Lyzealrektorate nachhaltigst zur Hilfeleistung angegangen worden war, begutachtete gelegentlich eines schon erwähnten besonderen Vorkommnisses[19]) mit Vorstellung vom 13. Dez. 1844 zur K. Kreisregierung die Ermöglichung einer äußerlichen Erkennbarkeit der Lyzeisten sowohl als auch des Pedells und anderer Polizeidienste verrichtender Organe des Lyzeums. Und zwar legte man diesmal das Hauptgewicht ausschließlich auf die Möglichkeit einer hiedurch leichter zu bewerkstelligenden Kontrolle der Wirtshäuser, während die oben angeführte M. E. des 9. Mai 1833 und die hierauf gegründete Tätigkeit des Bamberger a. o. Aufsichtskommissärs mehr die Absonderung der studierenden Jugend von etwaigen revolutionären Elementen der Bürgerschaft — die sich übrigens in Bamberg nicht fanden[20]) — im Auge gehabt hatte.

Die K. Kreisregierung schien denn auch teilweise auf diesen Vorschlag des Polizeikommissariates eingegangen zu

---

[19]) Vgl. hierüber F. N. 16 des § 42a.

[20]) Ein schönes Zeugnis stellte der im vorstehenden und nachfolgenden öfter zitierte Domdechant und Lyzealprofessor Dr. Brenner seiner Vaterstadt aus, indem er — der sonst alle Verhältnisse derselben schärfstens kritisierte — mit Stolz darauf hinwies, daß Bamberg von den größeren Städten des Frankenlandes die einzige war, welche in den unruhigen Zeiten eingangs der 30-er Jahre in loyaler Haltung gegen den Staat und das Herrscherhaus verharrte. Brenner, 204. — Nur einmal, im Jahre 1834, schien es, als wenn die Ruhe gestört werden wollte: nach einem bei der Stadtkommandantur eingelaufenen anonymen Briefe sollten die Studierenden größere Exzesse beabsichtigt und sich zur Ermordung ihrer Professoren(!) verschworen haben. Der Kommandant ließ daraufhin die Garnison ausrücken, mußte aber die Entdeckung machen, daß er das Opfer eines schlechten Witzes geworden war. Ebenda, 246. — Wesentlich unruhiger, aber im ganzen doch noch innerhalb der gesetzlichen Schranken, verliefen die Tage des Jahres 1848.

sein. Denn im Jahre 1845 erschienen plötzlich die Zöglinge des Gymnasiums und der Lateinschule mit bunten Krägen auf den Röcken[21]), die ersteren mit solchen von blauer, die letzteren mit solchen von roter Farbe. Dagegen wurde dem Wunsche nach einer analogen „Uniformierung" der Lyzeisten eine Berücksichtigung nicht zuteil und es blieb sonach diese Kategorie der Studierenden von einer sehr drückend empfundenen Einrichtung befreit, die, über 20 Jahre hindurch andauernd, erst mit M. E. vom 9. Juli 1867 wieder abgestellt wurde.

§ 43. Wirtschaftliche Zustände.

a. Wohnungs- und Kosthausverhältnisse.

Es ist bereits im § 41 a gelegentlich der Besprechung der Vorgeschichte der ersten für das Lyzeum in Bamberg erlassenen Disziplinargesetze erwähnt worden, daß der Referent für das höhere Schulwesen bei der fränkischen Landesdirektion in Bamberg, Melchior Ignaz Stenglein, in Fortsetzung des bekannten Batzschen Organisationsentwurfs vom 19. Sept. 1803 zwei vom Fürstbischofe Franz Ludwig von Erthal für die Gymnasiasten in Bamberg ergangene, im Drucke erschienene[1]) Kost- und Quartierhaus-Ordnungen, je vom 26. Febr. und 11. März 1793 datiert, für so zweckdienlich erachtet hatte, daß er der kurf. L. D. die Herübernahme derselben als Ergänzung zu den in Vorbereitung begriffenen Disziplinargesetzen aufs angelegentlichste empfehlen zu müssen glaubte. Auch unterbreitete er der höchsten Schulbehörde in München, dem General-Schulen- und Studiendirektorium[2]), je ein Exemplar dieser Erlasse, welche zwar zunächst nur Verhältnisse der Angehörigen der Mittelschulen im Auge gehabt

[21]) Nach Brenner — 459 — zu schließen, hatten sie dieselben kurz vor Fronleichnam erhalten.

[1]) Vorschriften I., II.

[2]) V. § 21.

hatten, sinngemäß aber auch um so zwangloser sich auf die Lyzeisten aller Grade ausdehnen ließen, als man ja eben in Voraussicht der Zusammenlegung der gymnasialen und philosophischen Klassen zu einem einzigen Schulganzen, wie sie die Sch. O. vom 27. Aug. 1804[3]) wirklich erbrachte, daran ging einheitliche, für alle Schüler dieses Lyzeums i. w. S. gleichförmig giltige Satzungen zu entwerfen.

Die Anregungen Stengleins fielen in der Tat bei der Bamberger Landesdirektion auf fruchtbaren Boden. Dieselbe ließ nämlich als Ergänzung zu den vier das Wohnungs- und Verköstigungswesen und die einschlägigen Pflichten der Studierenden behandelnden §§ 28 bis 31 der örtlichen D. S. vom 27. März 1804[4]) noch eine förmliche, ausführliche Verordnung erscheinen, welche, im amtlichen Bamberger Intelligenzblatt unter dem gleichen Datum des 27. März 1804 veröffentlicht[5]), sich an die Eltern, Kost- und Quartierleute der auf dem Lyzeum (i. w. S.) studierenden akademischen Jugend wandte und ihre Aufgaben den Studierenden gegenüber festlegte. Der Inhalt der Verordnung schließt sich dabei so enge an die einzelnen Punkte der fürstb. V. O. vom 11. März 1793 an und ihr Tenor ist so nahe auf den moralisierenden und homiletischen Ton des ersteren Erlasses vom 26. Febr. js. Js. abgestimmt, daß ihre innigste Verwandtschaft mit diesen beiden fürstbischöflichen Akten trotz der Verschiedenheiten in der Fassung des Eingangs und in der Gruppierung des Stoffes unverkennbar ist.

Was nun zunächst den Appell an die Studierenden anlangt, so hatten bereits die §§ 24 bis 27 der für die kurf. bayer. Lyzeen unterm 1. Jan. 1803 erlassenen allgemeinen Lyzealgesetze[4]) angeordnet, daß die jungen Leute ihre Wohnungen selbst wählen dürften. Nur waren sie

[3]) Ueber die verschiedenen Sch. O. vgl. die §§ 12 bis 15.
[4]) Ueber die Disziplinargesetze s. § 41.
[5]) Vorschriften III, Bamb. Intellig. Bl. 1804, Nr. 27 auf 28.

gehalten, dem kurf. Lyzeumsrektorate die getroffene Wahl unter schriftlicher Angabe der Personalien des Vermieters und seiner Familienmitglieder und Dienstboten anzuzeigen sowie ohne Vorwissen und Erlaubnis des Rektorates keinen Wohnungswechsel vorzunehmen. Der gleichen, wenn auch nicht so tief ins einzelne gehenden Anzeigepflicht waren die Studierenden bezüglich der in Aussicht genommenen Kosthäuser unterworfen, in denen sie, soferne der Quartierwirt kein Essen verabreichte, das Mittag- oder Abendbrot oder beides einzunehmen gezwungen waren. Der Aufenthalt in Familien, die dem Schenkgewerbe oblagen, die Bierwirtschaften, Kaffeehäuser u. s. w. betrieben, war dagegen nur den Söhnen oder Verwandten derselben gestattet.

Die Bamberger Landesdirektion hielt an allen diesen Vorschriften in den §§ 28 bis 31 der einheimischen D. S. vom 27. März 1804 nicht nur unentwegt fest, sondern spitzte dieselben in ihrem dem allgemeinen § 25 entsprechenden § 29 noch durch die besondere Forderung zu, daß auch schon die erste Wahl einer Wohnung an die vorherige Zustimmung des Lyzealrektorates gebunden bleiben müsse. Sie kam damit im wesentlichen auf die Einschränkung des Tit. VI der fürstbisch. Kost- und Quartierhausordnung vom 11. März 1793 zurück, wonach nur solche Häuser für die Einmietungen der Studierenden in Betracht gezogen werden durften, welche in einer durch das Lehrergremium der philosophischen und der Mittelschulen der Stadt Bamberg gefertigten kanonischen Liste verzeichnet waren. Sie blieb indessen bei dieser einzigen Verschärfung nicht stehen, sondern brachte solche auch teilweise in der Kopie der verschiedenen die Pflichten der Haus- und Kostwirte betreffenden Titel der beiden V. O. vom 26. Febr. und 11. März 1793 zum Ausdrucke.

Von diesen fürstbischöflichen Verordnungen hatte die spätere — jene des 26. Febr. 1793 bildete gewissermaßen nur die Apologie zu derselben — im wesentlichen folgende

hier einschlägige Verfügungen getroffen. Die Eltern und Kostleute der Schüler seien zunächst, und zwar auf dem Wege der mündlichen Besprechung mit den betreffenden Klaßprofessoren, über ihre Erziehungspflichten und über den Segen der häuslichen Zucht, sowie über Zweck und Ziel der Verordnung aufzuklären und mit je einem gedruckten Exemplare der letzteren zu bedenken. Die Professoren sollten, soferne und so oft sie es für angebracht hielten, von den Zuständen der Wohnungen, von der Größe und Lage der Studier- und Schlafzimmer, von der Möglichkeit der Absonderung der Studierenden vom Haus- und Bedienstetenpersonal u. dergl. persönlich Augenschein nehmen und ihre Eindrücke und Erfahrungen bei Anfertigung der bereits erwähnten Wohnungsliste zur Geltung gelangen lassen. Umgekehrt war den Kost- und Quartierleuten hinwiderum die Pflicht auferlegt alle Vierteljahre vor den Professoren ihrer Schüler zu erscheinen, um über das Verhalten derselben Rechenschaft abzulegen. In ihren ökonomischen Leistungen, in der Stellung von Holz, Licht und sonstigen Bedarfsartikeln, sollten sie sich ebensowenig von Eigennutz leiten lassen, wie in eine Duldung nicht unumgänglich notwendiger Aufwendungen ihrer Zöglinge willigen. Das Kostgeld sei, falls nicht besondere Abmachungen zwischen den Kostleuten und den Eltern oder Vormündern vorlägen, alle halbe Jahre vor oder nach den akademischen Ferien zu entrichten. Erfolge zu dieser Zeit die Zahlung nicht, so hätten sich die Kost- und Quartierleute — bei Vermeidung des Verlustes ihrer Ansprüche — an die Eltern oder Vormünder mit einer schriftlichen Zahlungsaufforderung zu wenden, indem sie nur auf Grund der Betätigung einer solchen richterlichen Beistand seitens der akademischen Gerichtsbarkeit zu gewärtigen hätten. Leichtere Verfehlungen bei der Aufsicht auf die Mietlinge sollten mit Verwarnung und zeitweiligem oder dauerndem Entzug des Wohnungs- und Kostgebungsrechtes, schwerere Vergehen,

Digitized by Google

zumal in moralischer Hinsicht, nach den bereits erlassenen bezw. noch zu erlassenden peinlichen Vorschriften bestraft werden.

Alle diese Gesichtspunkte und Auflagen finden sich in der das gleiche Thema behandelnden V. O. der L. D. vom 27. März 1804, wenn auch in eine etwas andere, zum Teil eindringlichere und präzisere, zum Teil schwulstigere Form gekleidet, wieder. Nur ist darin statt auf die Beihilfe der akademischen Gerichtsbarkeit auf den Beistand der Schulinspektion und des Schulrektorates hingewiesen. Dagegen wurde für die Kontrolle der Kost- und Quartierhäuser eine wesentlich strengere Anordnung getroffen, indem einerseits die Professoren bestimmter angewiesen wurden, dieselbe durch persönliche Augenscheinnahme zu betätigen und ungünstige Ergebnisse bei den monatlichen Schulkonferenzen zu Protokoll zu geben, andererseits die Fertigung und die Evidenthaltung der „Quartierliste" in die Hände eines einzigen Organs, des Lyzeumsrektorates, gegeben wurde.

Diese Zulage an Strenge, wie sie allen damaligen Verfügungen der kurfürstlichen Schul- und Oberbehörden eigen war, dürfte sich übrigens gerade in der hier vorwürfigen Angelegenheit zur Genüge rechtfertigen. Und zwar ebensowohl aus politischen Erwägungen über die Notwendigkeit einer strammen Organisation auf allen die Allgemeinheit in den neu angegliederten Provinzen berührenden Gebieten überhaupt, wie auch aus pädagogischen und sozialen Gründen. War doch gerade damals einerseits von einem besonderen Hange der akademischen Jugend zu voller Autoritätslosigkeit zu berichten[6]), andererseits durch den Sturz Bambergs von der Höhe einer Residenz- und Universitätsstadt herab, durch die permanente Kriegslage, durch die Ungewißheit der

[6]) Vgl. hierüber die §§ 42 a und 44 aα.

Gestaltung der politischen Verhältnisse und durch die Bedürfnisse einer neuen Zeit eine Aenderung weittragendster Art in dem Berufs-, Erwerbs- und gesellschaftlichen Leben[7]) der als Kost- und Quartierleute in Betracht kommenden bürgerlichen Personen vor sich gegangen.

Eine erhebliche Milderung in den Bestimmungen der nun begründeten Kost- und Quartierhausordnung erfolgte jedoch alsbald durch die bereits im § 42a gewürdigte ministerielle Entschließung vom 22. Okt. 1807. Dieselbe, zweifellos der Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage der damaligen Zeit und insbesondere auf die Verhältnisse in den altbayerischen Provinzen entsprungen, gestattete nämlich den Lyzeisten (und Gymnasiasten) ihre Kost des Mittags und Abends im Gasthause zu nehmen und auch „ein Glas Bier" daselbst zu trinken, jedoch unter der Voraussetzung, daß die Dauer ihres Aufenthaltes in der Wirtsstube die zum Essen notwendige Zeit nicht überschreite. Dieser Erlaubnis wurde auch, nachdem sie nochmals mit E. der höchsten Stelle vom 31. Jan. 1813 aufrecht erhalten worden war, in den handschriftlichen örtlichen Lyzealstatuten des Jahres 1816[4]) gedacht, merkwürdigerweise aber nicht mehr in einer unterm 12. März 1818 erfolgten Neuausgabe[8]) der Kost- und Quartierhausordnung des 27. März 1804, welche Ausgabe vielmehr inhaltlich im wesentlichen in dem bloßen Wiederabdruck der letzteren bestand, während nur deren langatmige Einleitung einem wohltuenden Kürzungsbestreben zum Opfer gefallen war. Nachdem die Jahre 1824 bezw. 1829 der Einführung und der Wiederaufhebung der Lyzealklassen[3]) an den durch die M. E. vom 22. Okt. 1807 und 31. Jan. 1813 geschaffenen Erleichterungen im Wohnungs- und Verköstigungs-

[7]) Ueber die wirtschaftlichen Verhältnisse s. des genaueren etwa im nachfolgenden Teilabschnitte 43d, über die gesellschaftlichen im § 42b.

[8]) Vorschriften IV.

wesen einflußlos vorübergegangen waren, erbrachten die unruhigen Zeitläufe um die Wende des ersten Drittels des 19. Jahrhunderts neuerdings eine Verschärfung auf diesem Gebiete.

Dieselbe richtete sich äußerlich ebensowohl gegen die Studierenden als gegen die Haus- und Kostwirte, sie war aber doch mehr geeignet die letzteren zu treffen, insoferne ihre Bestimmungen zum Teil eine vortreffliche Handhabe zum Einschreiten wegen „politischer Anrüchigkeit" darboten. Durch die Allh. V. O. vom 6. Mai 1833 betreffend die Aufsicht auf die Lyzeen und Gymnasien durch a. o. Regierungskommissäre[3]) wurde nämlich der Bezug der von den Schülern dieser Lehranstalten in Aussicht genommenen Wohnungs- und Kosthäuser von der gemeinsamen Genehmigung des Rektorates und des a. o. Regierungskommissärs abhängig gemacht. Durch die nachfolgende erläuternde M. E. des 9. Mai 1833[3]) wurde ferner verfügt, daß die Mittagskost bei Gastwirten nicht in der Zechstube, sondern nur in der Familie des Wirtes genossen werden dürfe, während das Abendessen, soferne es aus einem Gasthofe bezogen werden wollte, in die Wohnung des Studierenden verbracht werden müsse.

So wenig endlich die auf die M. E. vom 13. Nov. 1849 gegründeten lokalen Satzungen vom 2. Febr. 1851, vom Jahre 1867 und vom 28. Febr. 1883[4]) sich zur unbedingten Freigabe des Wirtshausbesuches der Lyzeisten entschließen konnten, so wenig konnten sie sich von der bisherigen Auffassung loslösen, daß die Bestätigung der von den Studierenden getroffenen Auswahl der Logier- und Speisehäuser durch das K. Lyzeumsrektorat eine Notwendigkeit sei. Erst die Disziplinargesetze neuesten Datums, jene des 1. Juni 1891[4]), räumten auch mit diesen Inventarstücken einer älteren Zeit gründlich auf, indem sie die Beköstigungsfrage überhaupt

[3]) Ueber diese s. vornehmlich § 22.

nicht mehr streiften und die Wohnungsfrage nur insoferne, als sie die Kandidaten verpflichteten die selbstgewählte Wohnung oder den Wohnungswechsel binnen dreier Tage dem Anstaltsvorstande anzuzeigen, wie es auch in § 46 der neuesten Universitätssatzungen vom 22. Febr. 1891 bestimmt ist.

Diese dreitägige Meldefrist war für die Studierenden der Hochschule bereits in den Statuten vom 1. Dez. 1787, vom 26. Jan. 1804, vom 6. März 1814 und vom 26. Nov. 1827 vorgesehen gewesen. Die weiteren Disziplinargesetze vom 18. Mai 1835, vom 13. Februar 1842 und vom 1. Okt. 1849 ersetzten dieselbe durch einen 24-stündigen Termin, doch gestatteten die beiden ersteren ein achttägiges Verweilen im Gasthause. Der Kontrolle der Wohn- und Kosthäuser aber war in den sechs ersten der angeführten Satzungen[10]) in der Weise gedacht worden, daß die zuständigen Behörden, der Rektor, das Universitätspolizeidirektorium und das Ephorat[11]), die Befugnis haben sollten die Kost- und Quartierhäuser auf ihre Unschädlichkeit oder Schädlichkeit zu untersuchen und allenfalls den Auszug der Studierenden aus bedenklichen solchen Häusern zu verlangen — eine Bestimmung, die in praxi wohl auch das Schicksal so mancher anderer Paragraphen der Hochschulvorschriften teilen mochte und deshalb bereits bei der ersten Reinigung dieser Vorschriften von unnötigem Ballaste, wie sie die Revision derselben vom 1. Okt. 1849 vornahm, außer Ansatz gelassen wurde.

b. Klausur und Hauskontrolle.

Diese beiden Elemente stehen mit dem soeben besprochenen Kost- und Quartierhauswesen in allerengster Beziehung.

[10]) Auch eine Sonderentschließung vom 22. Nov. 1794 und die Organisationsakte der Universität Landshut vom 26. Jan. 1804 erließen in dem nämlichen Sinne Weisung. Mederer-Permaneder, 495 und 540.

[11]) Ueber dieses Institut unterrichtet § 45d.

Digitized by Google

Bezüglich der polizeilichen Abendstunde war in den allgemeinen Disziplinargesetzen für die kurf. Lyzeen vom 1. Jan. 1803 eine unmittelbare Anordnung nicht getroffen worden. Nur mittelbar konnte aus der Fassung des § 39 derselben, welcher für den Wirtshausverkehr während der ersten Hälfte des Schuljahres die Stunden zwischen 6 und 9 Uhr, während der zweiten zwischen 7 und 10 Uhr abends festgesetzt hatte, geschlossen werden, daß die oberen Grenzen 9 Uhr und 10 Uhr zugleich als Polizeistunden angesehen werden wollten. Die mit den Vorarbeiten über die Organisation des Lyzeums betrauten, im vorhergehenden Abschnitte dieses Paragraphen bereits erwähnten Beamten, Schulendirektor Batz und Landesdirektionsrat Stenglein, plädierten dagegen, weil sie beide die auch nur beschränkte Freigabe des Wirtshausbesuches verwarfen, auf entsprechend frühere Stunden. Und zwar verwiesen sie auf eine die beiden fürstb. V. O. vom 26. Febr. und 11. März 1793 ergänzende dritte solche V. O. vom 16. Juli 1798, welche, gegen den (übermäßigen) Besuch der Wirts- und Billardhäuser seitens der Angehörigen der Mittel- und der philosophischen Schule gerichtet, als Abendstunde für den Winter 7 Uhr, für das Frühjahr 8 Uhr und für den Sommer 9 Uhr festgelegt hatte. Die kurf. Landesdirektion nahm denn auch von diesen Darlegungen Kenntnis und beschränkte im § 33/2 ihrer unterm 27. März 1804 herausgegebenen Disziplinarbestimmungen den Verkehr der Studierenden auf der Straße für die Wintermonate bis auf 7, für die Sommermonate bis auf 9 Uhr abends. Doch wurde diese Vorschrift mehr im Tone eines Rates gegeben und daher anscheinend nicht sehr strenge befolgt, so daß der Direktor Batz auf eine unterm 3. Nov. 1804 von der Landesdirektion veranstaltete Anfrage über die allenfallsige Tunlichkeit einer Statutenänderung in seiner Antwort d. d. 6. Nov. des näml. Js. eine schärfere Formulierung jenes Paragraphen für unumgänglich notwendig hielt. Dieser Antrag

wurde insoferne nicht beachtet, als die Landesdirektion offenbar davon Abstand nehmen wollte, die erst vor acht Monaten ins Leben gerufenen Disziplinarsatzungen nach so kurzer Zeit wieder umzuformen oder auch nur mit gedruckten Ergänzungen zu bedenken. Sie war aber eigentlich auch höchst unnötig gewesen, indem es ja zur Kompetenz des kurf. Lyzeumsrektorates gehörte oder doch wenigstens als zu dieser gehörig betrachtet werden konnte, daß man, soferne sich bei dem Vollzuge der Satzungen Zweifel ergaben, nach der zweckmäßigeren Auslegungsregel griff, die im vorliegenden Falle allerdings wohl auf nichts anderes als den starrsten Zwang hinausgelaufen wäre.

Auch die 30 Jahre später erflossene zweite gedruckte Statutenausgabe vom 29. Apr. 1834 war weitergehenden Zugeständnissen abhold. Sie gewährte bezüglich der gesellschaftlichen Stellung der akademischen Jugend nur die unbedeutende Erleichterung, daß sie die Polizeistunde im Wintersemester auf 1/2 8 Uhr statt auf 7 Uhr ansetzte. Doch standen dieser einzigen Vergünstigung eine ganze Reihe teils formeller teils materieller d. i. durch die praktische Handhabung des Vollzugs des Klausurparagraphen bedingter Verschärfungen gegenüber. Sie äußerten sich vornehmlich durch die Einführung eigener auf den Bruch der Vorschriften dieses Paragraphen gesetzter Strafen, sowie durch die intensivere und — erfolgreichere Vornahme der abendlichen Kontrolle.

Was zunächst die letztere angeht, so war sie in den ersten Zeiten ausschließlich dem Anstaltspedell überlassen gewesen. Das gerade während des ersten Dezenniums des 19. Jahrhunderts der Studentenschaft innewohnende Bestreben aber sich über alle Schranken der Disziplin hinwegzusetzen, und insbesondere ihr unbändiges nächtliches Wirtshauslaufen erheischten strengere Maßregeln, so daß das K. Lyzeumsrektorat in einem zur Polizeidirektion ergangenen, im § 42a bereits erwähnten Anschreiben vom 16. Juli 1810 die

Bitte aussprach, es wolle durch die Polizeiorgane in der (Wirtshaus- und) Straßenkontrolle wirksamst unterstützt werden — eine Bitte, welcher man seitens der angerufenen Direktion tatsächlich bereitwilligst Folge leistete. Im Jahre 1828 übernahm es dann der im März js. Js. mit der Verwesung der Rektoratsfunktion betraute Dr. Rüttinger, neben dem Pedell die Quartierhäuser zu kontrollieren, und zwar offenbar teilweise durch das Bestreben veranlaßt, dem erzb. Ordinariate — welches in einer Zuschrift vom 18. Dez. 1828 eine eingehende Charakteristik der in der Stadt wohnenden Theologiekandidaten und -adspiranten erbeten hatte — mit ausführlicherem Materiale über die sittliche Qualifikation dieser Kandidaten dienen zu können. Noch später, als Rektor, teilte er — nunmehr wahrscheinlich von dem Wunsche beseelt dem ihm mit Allh. V. O. vom 6. Mai 1833 an die Seite gesetzten a. o. Regierungskommissär möglichst wenig Stoff zur Beanstandung in Bezug auf das disziplinäre Verhalten der Lyzeisten zu bieten — die Visitationen zwischen sich und dem Pedell in der Weise, daß er letzterem die Wirtshäuser überließ, selbst aber die Wohnungen visitierte.

Dabei machte er von dem Strafcodex der D. S. vom 29. Apr. 1834 ausgiebigen Gebrauch. Derselbe hatte für die erste (unentschuldbare) Uebertretung der Polizeistunde Verweis, für die wiederholte Hausarrest und Karzerstrafe vorgesehen. Die nämlichen Strafen standen auf der Führung eines Hausschlüssels, dessen schon die Disziplinarstatuten vom 1. Jan. 1803 und 27. März 1804 als eines verbotenen Attributes gedacht hatten, sowie auf der Herbeiführung oder Duldung von Zusammenkünften zum Trinken, Spielen nnd Tanzen auf dem Zimmer. Dagegen mag es in Anbetracht der damaligen Strenge für ein unbeabsichtigtes Versehen gehalten werden, daß die Satzungen des 29. Apr. 1834 der Bestimmung der genannten beiden anderen Statuten,

wonach das ungegründete, auch nur Eine Nacht währende Verweilen außerhalb der Wohnung mit Dimission gestraft werden sollte, nicht Raum gaben, sondern sich nur mit einer Strafandrohung für den Fall begnügten, daß sich jemand unberechtigterweise vom Sitze der Lehranstalt entfernt habe.

Auch die neueren D. S. des Lyzeums vom 2. Febr. 1851, vom Jahre 1867 und vom 28. Febr. 1883 glaubten auf der Einhaltung einer bestimmten Klausurstunde bestehen zu sollen. Die zwei ersteren normierten als solche für die Monate Juni, Juli und August die 10-te, für die übrige Zeit des Jahres die 9-te Abendstunde, die Gesetze des 28. Febr. 1883 durchaus die 10-te Stunde. Auch warnten alle drei wiederum vor der mißbräuchlichen Benützung der Wohnung in dem oben erwähnten Sinne. Dagegen berührten sie die Hausschlüsselfrage ebensowenig mehr als den Fall des unmotivierten nächtlichen Wegbleibens von der Wohnung; nur die letztgenannten Statuten beschäftigen sich nochmals unter dem besonderem Gesichtspunkte mit demselben, daß der betreffende Lyzeist dabei außerhalb Bambergs verweilt habe.

Die neuesten, einheitlichen Lyzealsatzungen vom 1. Juni 1891 endlich ziehen selbst dieses Geschehnis in der denkbar mildesten Form in Betracht, indem sie nur verlangen, daß jede länger dauernde Entfernung vom Studienorte dem Rektor behufs etwaiger Urlaubserteilung angezeigt werde; von einer jeden weiteren Belastung der Studierenden aber in Sachen der Kost- oder Logierhäuser, der Hausschlüsselfrage und dgl. sehen sie vollständig ab.

Gerade die letztere Frage hatte übrigens auch an den Universitäten eine Zeit lang eine Rolle gespielt, indem ebenso wie die Diziplinargesetze für die Universität Ingolstadt vom 1. Dez. 1787 und eine Ergänzung hiezu vom 11. Januar 1794 auch die Statuten für die Universität

Digitized by Google

Landshut vom 26. Jan. 1804 dem Musensohne das Recht auf den Besitz eines eigenen Hausschlüssels aberkannten, bis ihm dann die Satzungen vom 6. März 1814 die vorenthaltene „Schlüsselgewalt" wieder vollständig zurückgaben.

c. Kreditverhältnisse.

Im strengsten Zusammenhange mit den Vorschriften über das Wohnungs- und Verköstigungswesen standen ferner auch solche über das Schuldenwesen der Studierenden. Doch erlangten dieselben trotz der im ganzen recht unwirtlichen Lage der lyzealen Studentenschaft keineswegs die Bedeutung wie an den Universitäten. Während sich nämlich ein sehr beträchtlicher Bruchteil der verschiedenen disziplinären Bestimmungen der Vollhochschule mit diesem Gegenstande zu befassen gezwungen war, kamen für das Lyzeum Bamberg lediglich die beiden von der kurf. Landesdirektion zu Bamberg bezw. der K. Kreisregierung des Obermainkreises unterm 27. März 1804 bezw. 12. März 1818 erlassenen und im vorvorhergehenden Abschnitte bereits besprochenen Quartier- und Kosthausvorschriften in Betracht — als die einzigen, welche diesem Zweige des akademischen Lebens eine Beachtung hatten zuteil werden lassen, nicht ohne daß ihnen auch hiebei die gleichfalls schon genannten Verordnungen des Fürstbischofs Franz Ludwig vom 26. Febr. und 11 März 1793 Modell gestanden hatten.

Die „Vorschriften" der kurf. L. D. vom 27. März 1804 unterschieden dabei zwischen Schulden, die der Studierende bei seinen Hausleuten, und solchen, welche er bei Auswärtigen, bei Kaufleuten, Juden ꝛc., machen könne. Um die ersteren hintanzuhalten sollten die Vermieter in jedem Falle ein eigenes Verzeichnis der von dem Studierenden mitgebrachten Habseligkeiten führen, solches evident halten und etwaige Abgänge hievon den Eltern zur Anzeige bringen,

unter keinen Umständen jedoch zur Befriedigung unnötiger Bedürfnisse Geld vorstrecken, da derartige von den Studierenden ohne Vorwissen oder Zustimmung der Eltern oder Vormünder entliehene Beträge die letzteren zu bezahlen nicht gehalten seien. Die gleiche Unverbindlichkeit für Eltern oder deren Stellvertreter sollten ferner dritten Personen gegenüber Platz greifen, bei denen die Studierenden Schulden kontrahierten. Ebenso seien Verkaufs- und Kaufsverträge zwischen solchen Personen und den Studierenden nichtig und kraftlos. Unterhändler und Ankäufer von Mobilien sollten die von den Kandidaten erworbenen Sachen unentgeltlich wieder zurückzugeben gezwungen werden und zudem der Bestrafung durch die ordentlichen Gerichte anheimfallen.

Diese Bestimmungen wurden in der erwähnten zweiten Auflage der Kost- und Quartierhausordnung vom 12. März 1818 fast unverändert abgedruckt, dagegen gedachten die ersten nach dem einschneidenden Reformationsjahre der Lyzeen erschienenen lokalen Lyzealstatuten vom 29. April 1834, die sich sonst so manches aus jener Ordnung herübergeholt hatten, des Kreditwesens der Kandidaten mit keiner Silbe mehr. Ebensowenig die nachfolgenden örtlichen Lyzealgesetze vom 2. Febr. 1851, vom Jahre 1867, vom 28. Febr. 1883 und die allgemeinen vom 1. Juni 1891.

d. Materielle Lage der Studierenden; Instruktions-, Kosttags- und Unterstützungswesen.

Was die materielle Lage der Studierenden des Lyzeums Bamberg während des verflossenen Jahrhunderts seines Bestehens anlangt, so erscheint sie im großen und ganzen als keine sehr rosige, des öfteren sogar als eine recht ärmliche und gedrückte. Abhängig von der wirtschaftlichen Lage der bürgerlichen und bäuerlichen Kreise des ehemaligen

Fürstbistums, aus welchen sich der weitaus größere Prozentsatz der Studierenden rekrutierte, und an alle Phasen der ökonomischen Bewegung innerhalb dieser beiden Stände geknüpft, mußte sie manche Depression über sich ergehen lassen, ohne daß es ihr immer gestattet gewesen wäre an dem natürlichen Wiederaufschwung in entsprechender Weise teilzunehmen.

Leider war es dem Verfasser nicht vergönnt über die hier berührten allgemeinen sozialen Zustände in den bambergischen Landen eine zusammenhängende literarische Studie zu finden, sondern nur, da und dort zerstreut, einzelne bruchhafte Darlegungen und gelegentliche Bemerkungen. Namentlich behandelte die Tagespresse diesen doch gewiß ein weitergehendes Interesse bietenden Gegenstand weder besonders ausführlich noch besonders liebevoll, geschweige denn daß sie den wirtschaftlichen Verhältnissen einer so engen und in der Oeffentlichkeit als korporativer Faktor so wenig empfundenen Vereinigung, wie sie die lyzeale Studentenschaft darstellte, irgendwelche aufmerksamere Beachtung geschenkt hätte. Auch ist das hierauf bezugnehmende Aktenmaterial des Lyzeums sowohl wie der zuständigen Schul- und Oberbehörden ein ziemlich dürftiges, und dabei ein so eigenartig gelagertes, daß man mehr zwischen als auf den Zeilen zu lesen gezwungen ist. Nichtsdestoweniger dürften die vorhandenen Notizen allgemeinerer und besonderer Natur wenigstens so weit ausreichen, daß man sich von dem Untergrunde und den Bahnen, auf und in welchen sich das Erwerbsleben des Durchschnittskandidaten des Lyzeums abspielte, ein einigermaßen genügendes Bild zu machen imstande ist.

Zunächst stimmen alle Berichte darin überein, daß bei der Eingliederung des kaiserlichen Hochstiftes Bamberg in den kurpfalzbayerischen Länderverband im Jahre 1802/03 die Situation des mittleren und kleinen Bürgers — und im wesentlichen werden diese Ausführungen auch für den

Digitized by Google

Bauernstand zutreffend sein — eine keineswegs begehrenswerte war. Einer Teuerung in den Jahren 1771 und 1772[1]) waren, durch abnorme Witterungsverhältnisse veranlaßt, Mißwachsjahre, Viehseuchen[2]) und Ueberschwemmungen[3]) gefolgt, diesen aber der Schrecken eines anhaltenden Krieges mit seinen endlosen Truppendurchzügen, seinen Einquartierungslasten, Kriegskontributionen, Brandschatzungen u. dgl.[4]). Handel und Verkehr stockten vollständig[5]).

Auch unter der neuen Regierung war es zunächst nicht besser. Die Kriegsbeschwernisse hatten sich im Gegenteil nur noch drückender gestaltet, die unsichere politische Lage lähmte jeden Unternehmungsgeist und hemmte den notwendigsten Geldumlauf[6]), und auch die Loslösung der großen Vermögenswerte aus der „toten Hand" — deren Anhäufung wohl nicht mit Unrecht als eine bedenkliche soziale Erscheinung und als eine die Säkularisation begünstigende Ursache angesehen zu werden pflegt[7]) — erbrachte der Allgemeinheit

[1]) Vgl. hiezu etwa die Notizen bei Jäck IV, 495 ff.

[2]) Ueber dieselben berichten gelegentlich verschiedene Lokalhistoriker, wie Jäck — IV — Roppelt, Schneidawind, a. a. O.

[3]) Die bedeutendste war jene des Jahres 1784, welcher die Seesbrücke in Bamberg zum Opfer fiel. Jäck IV, 519 ff.

[4]) v. Hornthal I, 13.

[5]) Ebenda, woselbst auch den lästigen Mauteinrichtungen ein Teil der Schuld beigemessen wird.

[6]) Ibid. Eine anschauliche Schilderung der Kalamität des damaligen Münzwesens entwirft der in F. N. 4 des § 42b genannte Philosoph Hegel, wenn er — Hegel, 126 — schreibt: „Uebrigens ist seit acht Tagen hier" (in Bamberg) „viel regiert und das Land dirigiert worden. Man hat die Sechser und Groschen den einen Tag ab, den andern wieder auf, den dritten halb auf, halb ab, den vierten Vormittags dreyviertel auf, den Mittag ab, des Abends zwey Drittel auf oder ab — ich weiß nicht mehr wie — geschlagen . . . . . ."

[7]) Doch fehlte es auch in Kreisen, die der Säkularisation freundlich gegenüberstanden, nicht an Stimmen, welche dem in Rede stehenden Umstande eine gute Seite abgewinnen wollten. Kein

Digitized by Google

wenig Nutzen. Denn ein Teil derselben verblieb dem Fiskus, ein anderer wurde, wie es leider damals ja so häufig geschah, um verhältnismäßig niedrige Summen an Händler, Sammler und dergleichen Einzelpersonen abgegeben und nur ein kleinerer Restbetrag gelangte, oftmals aus dritter oder vierter Hand, und dann natürlich nur gegen Aufwand von Opfern, in den Besitz weiterer Volkskreise. Die Bedrängnisse der letzteren erreichten ihren Höhepunkt in der im Jahre 1817 ausgebrochenen Hungersnot, aus welcher der Bamberger Mittelstand, der ohnedies durch die Auflösung des fürstbischöflichen Hofes und die Aufhebung der Bamberger Universität[8]) in seinem Erwerbsleben schwer beeinträchtigt worden war, völlig verarmt hervorgegangen sein soll[9]). Erst um die Wende der 20-er Jahre schien er

---

Geringerer als der soeben öfter zitierte ehemalige Polizeikommissär und spätere erste Bürgermeister u. O. zu Bamberg, Franz Ludwig von Hornthal, war es nämlich, welcher den in den geistlichen Staaten, Stiftern und Klöstern eingesessenen Brauch des „Magazinierens" als eine große soziale Wohltat pries und der bayerischen Regierung den Vorwurf nicht ersparte, daß sie oder vielmehr ihre Beamten in kurzsichtiger Weise das eingebrachte Zehntgetreide sofort zu Geld zu machen pflegten. v. Hornthal I, 12 ff und II, 24 ff. Unter den weltlichen Staaten war es vornehmlich Kurhessen, welches dieser Art des Kommunismus pflog — ibid. — und zwar in einer Ausdehnung, die heute noch aus den bestehenden riesigen Scheunen, so z. B. jenen in dem jetzt bayerischen, ehemals condominialen Orte Mittelsinn, beiläufig bemessen werden kann.

[8]) S. des genaueren hierüber § 4 und § 10 der Abhandlung. Auch die Universität bedeutete ein Residenz! Ueber die Würdigung der Bedeutung einer Universitätsstadt s. bei Hegel, 169. In Bamberg zitterte der Schmerz um den Verlust der Hochschule noch lange nach, ja er gelangte im Jahre 1847, als man vergeblich sich rüstete die zweite Säkularfeier der 1648 gegründeten Academia Ottoniana — s. hierüber § 2 — zu begehen, neuerdings zum Ausbruche. B. T. 1847, Nr. 227.

[9]) v. Hornthal II, 25; Brenner, 1 u. a. v. a. St. — von Hornthal hatte vergeblich versucht dem Uebel Einhalt zu tun. Schon

sich endlich etwas erholt zu haben, doch konnte von einer sicheren Kräftigung schon um dessentwillen nicht die Rede sein, weil weder die Erzeugnisse des Bodens, insbesondere der einheimischen Gärtnerei, noch des Handwerkes das unentbehrliche größere oder leichter zu erreichende Absatzgebiet hatten finden können[10]). In welcher Weise dann zwei Jahrzehnte darauf schlimme Zeiten wiederum einen merklichen Tiefstand der wirtschaftlichen Verhältnisse herbeigeführt hatten, ist ebenso bekannt wie die erheblich günstigere Konjunktur und die durchschnittliche Aufwärtsbewegung derselben während der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Aus dieser Zeit liegen denn auch besondere Klagen über das „teure Studium" nicht vor, desto mehr aber aus den vorhergehenden Jahren. Schon der Organisator des Bamberger höheren Schulwesens, Batz, hatte in seinem bekannten Entwurfe vom 19. Sept. 1803 darauf hingewiesen, daß es bei Nichtbelassung der theologischen Kurse in Bam-

als Polizeikommissär war er gelegentlich eines Getreidekrawalls (Jäck IV, 638 ff.), in welchem er für das Volk Partei ergriffen hatte, mit der Regierung in Konflikt geraten und aus seinem Amte ausgeschieden. Infolge der Einführung der Gemeindeverfassung in schwerer Zeit durch das Vertrauen seiner Mitbürger zum Bürgermeister erwählt, führte er das von ihm so warm empfohlene „Magazinieren" — vgl. vorhergehende F. N. 7 — in der Stadt Bamberg mit staatlicher Hilfe durch, auch gründete er gemeinsame Speiseanstalten und im Jahre 1819 das jetzt noch bestehende Leihhaus. Aber einerseits waren die angewandten Mittel doch zu schwach um eine tiefer gehende Wirkung zu erzielen, andererseits trug der Mittelstand an seiner traurigen Lage selbst eine sehr große Schuld, indem Zucht und Sitte, Sparsamkeit, Einfachheit und bürgerlicher Fleiß abhanden gekommen und an Stelle dieser Tugenden Zügellosigkeit, Vergnügungssucht und verfeinerter Lebensgenuß getreten waren. Vgl. hiezu außer den in den verschiedensten Teilabschnitten des § 42 angeführten Urteilen vielleicht auch Altbamberg 1900, 3 u. a. a. St., vornehmlich aber das einem vollendeten Zeit- und Sittenspiegel gleichende Manuskript von Brenner.

[10]) Heller, 132 ff.

Digitized by Google

berg dem Bürger förmlich unmöglich gemacht werde der katholischen Kirche priesterlichen Nachwuchs zuzuführen, indem das Studium auf fremden Hochschulen Ausgaben verlange, welchen derselbe absolut nicht gewachsen sei. Batz hatte dabei offenbar im Auge, daß die Theologiestudierenden, wie es bislang auch unter der fürstbischöflichen Regierung geschehen war, alsbald als Freizöglinge in das diözesane Priesterseminar aufgenommen werden würden. Die Verwirklichung dieses Gedankens aber wurde durch das Vorgehen der kurfürstlichen Landesdirektion durchkreuzt, welche im Interesse baldigster Versorgung der säkularisierten Klostergeistlichen nur absolvierten Theologen des 6. bis 4. Jahrgangs den Zutritt hiezu ermöglichte[11]). Und nicht genug dessen entzog die Direktion durch die Auflösung der beiden Studentenhäuser des Aufseesianums und Marianums[12]) auch den unteren theologischen Jahrgängen, sowie den Philosophen und den Zöglingen des Gymnasiums ein ebenso billiges wie bequemes Sustinenzmittel: so daß der Jammer über die Kostspieligkeit der akademischen Jahre und die auch hiedurch veranlaßte Hintanhaltung eines genügenden Zugangs an Theologiekandidaten seine vollste Berechtigung besaß. Ja es wurde gerade den eben berührten Zuständen in dem Gutachten des bischöflichen Generalvikariats vom 27. Juni 1816 über die Ursachen des damaligen Priestermangels[13]) eine Hauptschuld an dieser Erscheinung beigemessen. Und daß in Wirklichkeit der Verfertiger dieses Schriftstückes, Geistlicher Rat und Lyzealprofessor Dr. Andreas Frey[14]), hier richtig ge-

[11]) Diese Verhältnisse finden sich in den §§ 38 d α und d β eingehend besprochen.

[12]) Zur kurzen Orientierung hierüber dienen die F. N. 19 und 18 des § 7, ferner § 43 e δ.

[13]) Heß, a. a. O. Ueber die Vorgeschichte des Gutachtens s. § 38 e.

[14]) Ueber diesen in der Kirchengeschichte Deutschlands vielgenannten Mann s. außer Abschn. VIII die vorausgegangenen §§ 7, 9, 37 b und vornehmlich die F. N. 19, 31 und 43 des letzteren.

Digitized by Google

zeichnet hatte, beweist eine Reihe statistischer Zusammenstellungen des K. Lyzeumsrektorates, welche während des Zeitraums von 1816 bis 1823 über die ökonomische Lage des lyzealen Studententums berichten.

Darnach war der Prozentsatz jener Studierenden, welche sich nicht aus eigenen Mitteln am Lyzeum fortzubringen vermochten, ein sehr hoher, nämlich für die einzelnen der 8 Jahre 57 %, 59 %, 56 %, 39 %, 59 %, 55 %, 61 % und 69 % d. i. durchschnittlich 57 %. Auch aus anderen Akten des nämlichen Rektorates, so vornehmlich aus einer früher gelegentlich besprochenen[15]) Vorstellung desselben zur Allh. Stelle vom 27. Okt. 1824 und aus den Jahresberichten[16]), läßt sich auf den Tatbestand einer nicht unbeträchtlichen Armut unter den Lyzeisten bezw. den jeweils zu erwartenden Zöglingen des einheimischen Gymnasiums schließen. Nur der kleinere Teil derselben schien demzufolge aus elterlichem Vermögen studiert zu haben — der größere war auf den persönlichen Erwerb oder die Hilfe von dritter Seite angewiesen.

Das hauptsächlichste, wenn nicht einzige Mittel sich selbst etwas zu verdienen, lag für die Lyzeisten, wie auch der eine oder andere Jahresbericht des Lyzeums konstatiert, in der Möglichkeit stundenweise Nachhilfeunterricht zu erteilen oder eine Hauslehrerstelle zu erhalten. Für beides bot sich in Bamberg mit seinem stark bevölkerten Gymnasium und seinen zahlreichen adeligen Familien von

---

[15]) In F. N. 13 des § 13.

[16]) Vgl. z. B. den Jahresbericht 1831/32. Es ist schade, daß die im Texte berührten Ausscheidungen und die Aufstellungen der Vermögenslage der Lyzeisten seitens des K. Lyzealrektorates nur einen Zeitraum von 8 Jahren umfassen. Die entsprechenden Uebersichten über die finanziellen Verhältnisse der Gymnasiasten, welche Uebersichten den lyzealen Tabellen offenbar zum Muster dienten, reichen wesentlich weiter.

Digitized by Google

jeher ausreichende Gelegenheit[17]). Doch mußte sich der stellesuchende Akademiker in früherer Zeit gefallen lassen vor Antritt seiner Funktion einen förmlichen „Befähigungsnachweis" zu liefern, und zwar nicht sowohl den Eltern oder Vormündern seiner künftigen Zöglinge als vielmehr den Schulbehörden gegenüber. Schon die in den vorausgegangenen Teilabschnitten dieses Paragraphen erwähnte fürstbischöfliche V. O. vom 26. Febr. 1793 hatte nämlich die Zulassung eines Hauslehrers an die Bedingung geknüpft, daß ein solcher, sobald er Angehörige der Gymnasialstufe zu unterrichten habe, in seiner Eigenschaft ebenso von dem zuständigen Klaßprofessor wie auch von dem Direktor des Gymnasiums bestätigt, im Nichtgenehmigungsfalle aber durch einen anderen, passenden Hauslehrer ersetzt werden müsse. Batz hielt sogar die Regelung dieser Angelegenheit für so wichtig, daß er seinem Entwurfe über die Organisation des Bamberger Lyzeums vom 19. Sept. 1803 ein besonderes, trefflich ausgearbeitetes Gutachten anschloß[18]), worin er — zweifellos die Ansprüche wiederholend, die man zu fürstbischöflicher Zeit an die Hauslehrer des Hospitium Marianum stellte[19]) — der kurfürstlichen Landesdirektion unaufgefordert Vorschläge über die Zulassung von Kandidaten des Instruktoramtes unterbreitete. Und zwar unterschied er zwischen eigentlichen Hauslehrern, für die unteren, und Repetitoren, für die philosophischen Klassen bestimmt. Beide Kategorien sollten ein Kolleg über Pädagogik zu besuchen, ein Frequenzzeugnis hierüber von dem einschlägigen Professor zu erbringen und sich endlich einem Konkursexamen hieraus zu unter-

[17]) Ein sprechendes Beispiel hiefür bietet die Schilderung der Jugendjahre des berühmten aus Bamberg stammenden Rechtslehrers, weiland Professors zu Löwen, Bonn, Freiburg i. B., Utrecht und Gießen, Johann Michael Franz Birnbaum. Vgl. Gareis, 8 ff.

[18]) Dasselbe ist vorübergehend bereits im § 7 erwähnt worden.

[19]) Vgl. hierüber etwa H. Weber I, 560 ff.

werfen haben. Die Bamberger Landesdirektion nahm denn auch die Batzschen Bedingungen in ihre gleichfalls im § 43a schon gewürdigte Quartier- und Kosthausordnung vom 27. März 1804 auf und verwies die Interessenten direkt auf das Lyzeum, wo bereits Vorlesungen über Erziehungslehre eingerichtet worden seien, während die Stundenerteilung seitens der Lyzeisten (und Gymnasiasten) schon früher in allgemeiner durch das Kurfürstentum hindurch giltiger Weise von der Erlaubnis des Anstaltsvorstandes abhängig gemacht worden war[20]).

Vom pädagogischen Standpunkte aus wird gegen diese Maßregeln wenig zu erinnern sein — boten sie doch den beteiligten Kreisen die Gewähr einen tüchtig vorgebildeten Hauslehrerstand zu erhalten. Auch hatten sie, trotzdem sie die Unerfreulichkeit des damaligen lyzealen Lebens um einen weiteren Grad zu vertiefen geeignet waren, das Gute den Lyzeisten eine sichere Schutzwehr zu bieten gegen die Ueberflügelung durch fremde, nicht geschulte Kräfte: so daß eigentlich nur noch die Konkurrenzen durch die Professoren und Dozenten des Lyzeums und Gymnasiums in Betracht kamen. Von denselben machte sich übrigens anscheinend nur die letztere etwas bemerkbar, und zwar zunächst bis zur Einführung des Lehrplans vom 10. Okt. 1824, der den Lehrern der Mittelschule das Erteilen von Privatunterricht — das ihnen bisher, soweit nicht Schüler der eigenen Klasse in Frage standen, gestattet war — erheblich erschwerte. Besser noch gestaltete sich die Lage für die Lyzealstudierenden, als unterm 7. Mai 1838 eine M. E. den Professoren und Lehrern an den Gymnasien und lateinischen Vorschulen Nachhilfestunden zu geben allerorten untersagte, wo sich ein Lyzeum befände: um, wie es in dem Dekrete hieß, die genannten Studierenden in ihrem Erwerbe nicht zu beeinträchtigen. Doch dauerte

[20]) Erlaß des General-Schulen- und Studiendirektoriums vom 2. Aug. 1803. Reg. Bl. 1803, 551.

Digitized by Google

freilich die Wirksamkeit dieses Erlasses nicht sehr lange, nämlich nicht ganz zwei Jahre, indem mit Entschließung der gleichen Stelle vom 17. Febr. 1840 der status quo des freien Konkurrenzkampfes wiederhergestellt wurde.

Doch mag derselbe den Erwerbsverhältnissen der Bamberger Lyzeisten im großen und ganzen nicht sonderlich Abbruch getan haben: wenigstens war es schon von Birnbaums Zeiten her[21]) neben dem verhältnismäßig billigen, durch keinerlei Korporationszwang verteuerten studentischen Leben in Bamberg, neben dem Genusse unbedingter Kollegiengelderfreiheit[22]) und neben der Aussicht auf Erlangung von Stipendien[23]) gerade die Möglichkeit Nachhilfeunterricht zu erteilen gewesen, welche viele Abiturienten des Gymnasiums bestimmt hatte auf ein oder mehrere Semester dem heimischen Lyzeum den Vorzug vor der Vollhochschule zu geben.

Daß hiezu freilich oftmals auch, besonders in früheren Jahren, die rege Aeußerung privater Wohltätigkeit Veranlassung gegeben haben mochte, scheint außer Zweifel zu stehen. Geben doch schon die ältesten Zeiten von der Freigiebigkeit der Bamberger Bevölkerung armen Studenten gegenüber Kunde. So war es vom 16. Jahrhundert ab bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts die Gepflogenheit des Umsingens" vor den Türen der Wohlhabenden, welche, durch verschiedene ältere Bettelordnungen"[24]) sanktioniert und im Jahre 1719 neu privilegiert[24]), für die dürftigen Zöglinge der gelehrten Schulen das legale Mittel bildete den notwendigsten Lebensunterhalt zu erstreiten. Sie wurde mit der Eröffnung des Hospitium Marianum im Jahre 1755 aufgelassen und durch eine dem Zwecke dieses Hauses dienende allwöchentliche Geldsammlung ersetzt, die

[21]) Cf. oben F. N. 17.
[22]) S. § 52.
[23]) Vgl. § 43 e δ und e ε.
[24]) H. Weber I, 552 bis 556.

insoferne fast allen Studierenden zugute kam, als dieselben zum größten Teile in dem Hause Unterkunft zu finden pflegten. Mit der Aufhebung des Hospizes im Jahre 1803 erreichte dann auch diese Uebung ein Ende und es flossen die Beiträge der Guttäter den einzelnen Almosenheischenden direkt zu. Da jedoch hiedurch die Gaben eine ganz ungleiche und vielleicht auch unrichtige Verwendung fanden, so legte es eine M. E. vom 2. Juli 1809[25]) dem Ober-Schulen- und Studienkommissariate nahe zu erwägen, ob nicht die Rektorate des Lyzeums und Gymnasiums wiederum auf die Organisation des Almosenwesens zuzeiten des Hospitium Marianum zurückgreifen und je einen armen Schüler mit der wöchentlichen Einsammlung von Geldspenden betrauen sollten. In ihrer gemeinsamen Antwort vom 26. Sept. js. Js.[25]) baten jedoch die beiden Rektorate, von der Wiedererweckung des gedachten Systems in der nunmehrigen „Kreishauptstadt Bamberg"[26]) abzusehen und die Bürger lieber ihre Unterstützungen in zwangloser Weise „unter der Decke" verabreichen zu lassen. Nachdem auch das Ober-Schulen- und Studienkommissariat mit gutachtlichem Berichte vom 14. Okt. 1829[25]) sich in dem nämlichen Sinne ausgesprochen hatte, blieb es in der Tat, da die höchste Stelle nicht mehr auf die Angelegenheit zurückkam, bei der Sistierung der Hauskollekte.

Um so eifriger war die stille Mildtätigkeit der Bamberger Einwohnerschaft am Werke Not und Armut der lyzealen Jugend zu lindern. Vom Jahre 1814 angefangen bis herauf in die Mitte der 70-er Jahre des verflossenen Jahrhunderts wußten fast alle die Jahresberichte des Lyzeums edlen Menschen dafür Dank, daß sie durch Geldspenden und andere Unterstützungen — und hierunter waren wohl die üblich gewordenen Kosttage zu verstehen — in weit-

[25]) Gen. Akten.
[26]) V. F. N. 2 des § 4.

Digitized by Google

herziger Weise Hilfe spendeten. Erst vom letztgenannten Zeitpunkte ab begannen derlei Aeußerungen zu verschwinden: und zwar wohl aus dem Grunde, weil neben der gleichmäßigen Besserung der allgemeinen Lebenslage die erhöhte Nachfrage nach Instruktoren für die Schüler der Mittelschulen, die größere Ergiebigkeit und die leichtere Zugänglichkeit der Stipendien und Freiplätze[27]) sowie die unbeschränkte Möglichkeit der Aufnahme in die erzbischöflichen Seminarien[28]) Kosttage und Geldgeschenke ebenso entbehrlich machen mochten als das Erwachen eines freieren akademischen Geistes sie unangebracht erscheinen ließ.

e. Stipendienwesen.

α. Einleitung.

Dem im vorstehenden Teilabschnitte behandelten Kosttag- und Unterstützungswesen reiht sich das damit verwandte Stipendienwesen unmittelbar an. Zu den Stipendien im allgemeinsten Sinne sind dabei — im Gegensatze zu den Ausflüssen privater Beihilfe — alle jene Aeußerungen der Unterstützung zu rechnen, bei welchen der Empfänger durch einen legalen, die Erfüllung gewisser Bedingungen voraussetzenden Akt mit einer Leistung bedacht oder auch von der Verpflichtung zur Entrichtung einer solchen befreit wird. In diesem Sinne ist daher beispielsweise die Erlangung eines ganzen oder teilweisen Freiplatzes in einem der verschiedenen Studienseminarien ebenso wie der Genuß der Kollegiengelderfreiheit als Stipendium zu rechnen, doch hat der Begriff des letzteren im Laufe der Zeit mehr und mehr die besondere Bedeutung eines unmittelbar in Geld zu leistenden Sustentationsbeitrages angenommen.

Man pflegt bekanntlich diese Stipendien im engeren Sinne in allgemeine und besondere einzuteilen. Die

[27]) S. hierüber die §§ 43e δ, εε und f.
[28]) Vgl. hiezu § 37f.

Grenzen einer derartigen Unterscheidung lassen sich freilich weder rechtlich noch geschichtlich noch sprachlich genau erkennen und feststellen. Doch dürfte sich für den konkreten Fall die Herkunft und der Zweck des Stipendienfondes im Zusammenhalte mit der Art der Verleihung als ausschlaggebend erweisen. Und zwar scheint der Charakter eines allgemeinen Stipendiums festgelegt teils durch die unterschiedslose Zulassung weiterer Kreise von Bewerbern zur Konkurrenz um dasselbe, teils durch den Vorbehalt des Verleihungsrechtes für eine höhere oder Zentral-Behörde — die Eigenschaft eines besonderen Stipendiums teils durch die Beschränkung der Verleihungsmöglichkeit auf eine bestimmt ausgewählte kleinere Gruppe von Interessenten, teils auch durch die besondere, engere Form des modus praebendi.

Darnach wären also beispielsweise die akademischen und Reisestipendien den allgemeinen, die adeligen, Familien- und örtlichen Stipendien den besonderen zuzuzählen, während zur Entscheidung der Frage über die Zugehörigkeit etwa eines Kreisstipendiums in zwangloser Weise ebensogut das eine wie das andere Kriterium angerufen werden könnte. In praxi pflegt man die letzteren jedoch ebenso wie die adeligen und andere Stipendien offiziell unter die „allgemeinen" Stipendien zu rechnen[1]).

Das Stipendienwesen hat gleich dem Unterrichtswesen, von dem es organisch nicht zu trennen ist, während des verflossenen Jahrhunderts einen bemerkenswerten Entwicklungsgang genommen. Aus seiner reichen Geschichte soll im nachfolgenden Sonderabschnitte das Wissenswerteste und zum Verständnisse der Stipendienverhältnisse am Lyzeum Bamberg Notwendigste angeführt werden, während die Be-

[1]) Eingehender hierüber noch im nachfolgenden Teilparagraphen δ. Vgl. auch § 43g.

Digitized by Google

handlung des Freistellen- und Kollegiengelderwesens getrennt hievon zwei späteren Paragraphen[2]) überlassen werden möge.

β. Gesetzliche Normen inbetreff des Stipendienwesens.

Die gesetzliche Grundlage für die Zuerkennung jedweden Stipendiums, einerlei ob allgemein oder nicht, ist in einer Allh. V. O. vom 30. Okt. 1807 zu suchen, welche eigentlich für die Zwecke der akademischen d. h. der an der Universität zu verleihenden Stipendien erflossen war, aber Bestimmungen enthielt, deren Grundzüge auch für die an anderen Lehranstalten offenen „allgemeinen" und weiterhin für die „besonderen" Präbenden adoptiert und bis zur Gegenwart giltig fortgeführt wurden[1]). Nach dieser Verordnung sollte in erster Linie die Würdigkeit, in zweiter die Dürftigkeit des Bewerbers Gegenstand der Beurteilung sein. Und zwar sollte die Würdigkeit durch amtliche Zeugnisse über die Geistesanlagen, den Fleiß, die Fortschritte und das sittliche Verhalten der Kandidaten, jener der Dürftigkeit durch legal beglaubigte Bescheinigungen über ihre Vermögenslage und ihre häuslichen Verhältnisse, endlich die Berechtigung zur Bewerbung um spezielle Stipendien durch Atteste über die Kompetenz ihrer

[2]) Das erstere dem § 43f, das letztere dem § 52.

[1]) Die Bestimmungen erschienen zunächst ausschließlich für die Universität Landshut, die damals einzige Landeshochschule war. Sie gingen indessen nicht nur fast unverändert auch in die für die neu überkommene Würzburger Universität erlassenen Stipendiengesetze über — vgl. die E. der K. Kreisregierung des Untermainkreises vom 14. Apr. 1817: sie bildeten vielmehr geradezu die feste Richtschnur für die Regelung des Stipendienwesens an den Mittelschulen d. h. nach damaliger Auffassung — s. die beiden Allh. V. O. vom 15. Febr. 1804 und 6. Nov. 1806 bei Döllinger 11, 1701 und 1728 und die §§ 12 bis 15 des I. Teils unserer Abhandlung — der Gymnasien und Lyzeen.

Ansprüche erbracht werden. Zur Erhebung des Studienfortgangs im laufenden Jahre wurden eigene, am Schlusse des Studienjahres abzuhaltende „Stipendienprüfungen" angeordnet. Die an der Universität zu verleihenden allgemeinen und besonderen Stipendien sollten dabei auch den dahin zielenden Lyzeisten und Gymnasiasten gewährt werden können, soferne sich dieselben spätestens 1 Monat vor dem Abgange von ihrer Mutteranstalt einem Examen pro stipendio unterworfen und die Universität tatsächlich bezogen hätten. Die Wirksamkeit eines Stipendiums wurde auf die Dauer 1 Jahres beschränkt. Nach dessen Umfluß sollte eine förmliche Neubewerbung in Kraft treten, jedoch mit dem hier in nuce enthaltenen, in einer späteren M. E. d. d. 1. Juni 1816 aber deutlich ausgedrückten Abmaße, daß die Gesuche um Fortgenuß oder auch Erhöhung der bisherigen Quote nicht mit dem Nachweise der Unterordnung unter eine neue Prüfung, sondern nur mit Fleiß-, Fortgangs- und Sittenzeugnissen[2]) belegt zu werden bräuchten. Die Beträge der allgemeinen Stipendien wurden in halbe und ganze geschieden, die ersteren je auf 60, 75, 85 und 100, die letzteren je auf 120, 150, 170 und 200 fl.[3]) für das Jahr abgestuft, die anderen Fonds entquellenden Bezüge aber in oder zwischen diese Sätze eingereiht. Die Verleihung der Stipendien aller Arten bezw. die endgiltige Verbescheidung der verschiedenen durch die äußeren Schulbehörden[4]), das Zentralstudienbureau[5]) und das Mi-

[2]) Diese Zeugnisse waren den Universitätsstudierenden in damaliger Zeit ähnlich wie die Semestral- und Finalzeugnisse von den einzelnen Professoren auszustellen, nicht etwa von den Universitätsbehörden. Vgl. hierüber auch § 27a der Abhandlung.

[3]) Vgl. bezüglich der einschlägigen Währungsverhältnisse die F. N. 22 des § 43ee.

[4]) Für die Universität war als erste Prüfungsstelle ein eigenes Stipendien-„Ephorat" vorgesehen worden. Ueber dessen Vorschläge hatte der Senat zu befinden, an den auch die Gutachten der Lyzeal- und Gymnasialrektorate direkt einzukommen hatten.

[5]) Ueber diesen Begriff s. unseren früheren § 21.

Digitized by Google

nisterium des Innern hindurchgegangenen und überall gutachtlich gesichteten Bittgesuche wurde ausschließlich der Allerhöchsten Stelle vorbehalten, an welche auch die einzelnen Bittgesuche zu richten waren. Endlich sollten die Namen der mit Stipendien oder Stipendienzulagen Bedachten noch vor Beginn des neuen Studienjahres durch das Regierungsblatt veröffentlicht werden.

Diese Vorschriften wurden im Laufe der nächsten Jahre noch durch einige Punkte mehr formaler Natur ergänzt. So verlegte eine M. E. vom 25. Mai 1810 die Zeit der Konkursprüfungen in den Monat Juni; eine Allh. E. vom 2. Okt. 1811 und die schon genannte M. E. vom 1. Juni 1816 rückten sie in den Mai herein*). Die letztere E. verfügte zugleich, daß die auserlesenen Prüfungstage öffentlich, durch Verkündigung im Hör- bezw. Schulsaale und durch Anschlag am schwarzen Brette, rechtzeitig bekanntgemacht werden sollten — eine Bekanntmachung, die späterhin auch durch die Kreisamtsblätter, eventuell durch die Tagespresse, bezw. durch die Redaktion des Kultusministerialblattes in diesem letzteren zu erfolgen pflegte. Als Einreichungsstelle der Bewerbungsgesuche speziell der Lyzeisten und Gymnasiasten wurde mit höchster E. vom 13. Mai 1817 das Rektorat ihrer Lehranstalt bezeichnet, als Termine der Absendung der Gesuche zur K. Kreisregierung und der Weitergabe von da zur höchsten Stelle — s. d. M. E. vom 25. Mai 1810, 13. Mai 1817 und 18. März 1821 — erst die Mitte, sodann der Anfang des Juli und späterhin des August. Das Versäumnis des Prüfungstermins zog der M. E. vom 31. Dez. 1812 zufolge den

*) Darin lag eigentlich die Anordnung der späteren, unten noch zu besprechenden M. E. vom 21. Apr. 1869 über das akademische Stipendienwesen, wonach der Prüfungsstoff aus den Lehrfächern des Wintersemesters zu greifen war, zum guten Teile schon ausgesprochen.

Digitized by Google

Ausschluß des Bewerbungsberechtigten für das betreffende Jahr nach sich, indem Nachprüfungen pro stipendio als unstatthaft bezeichnet wurden. In Sachen der Auszahlung der Stipendienbeträge aber, welche früher zumeist am Schlusse des Studienjahres betätigt zu werden pflegte, wurde mit M. E. vom 13. April 1814 verfügt, daß solche nunmehr je zur Hälfte am Schlusse des Winter- und Sommersemesters zu geschehen habe. Zur Erleichterung der Uebersicht über die in Betracht kommenden Verhältnisse der an einem Lyzeum oder Gymnasium befindlichen Bewerber endlich ordnete die ministerielle E. des 1. Juni 1816 an Stelle der bislang nach Ziff. II/2 der Allh. V. O. vom 30. Okt. 1807 gebräuchlich gewesenen allgemeinen Klassifikationstabellen die Anfertigung eigener Rubriken, sogenannter „Konspekten", an, und zwar in drei verschiedenen Formen, je nachdem es sich um eine Neubewerbung oder Fortbewerbung um ein Stipendium oder um den Austritt aus dem Besitze eines solchen handelte.

Ausgeschlossen vom Genusse eines neu bewilligten oder fortlaufenden Stipendiums wurden, abgesehen von denjenigen Stipendiaten, welche nachträglich eine der wesentlichen Verleihungsbedingungen verletzten, u. a. durch die E. der L. D. von Bayern vom 7. Aug. 1806 alle jene Angehörigen einer Mittelschule — dies waren zu jener Zeit vornehmlich die Studierenden des Gymnasiums und Lyzeums[7]), — welche mit einem Freiplatze in einem Studienseminar bedacht, sowie durch die beiden höchsten E. vom 12. Dez. 1817 und 11. April 1819 die Kandidaten oder Adspiranten der Theologie, welche in ein Klerikalseminar mit der Anwartschaft auf freie Verpflegung aufgenommen worden waren[8]). Doch stellte bei Eintritt

[7]) Beachte hiezu die Schlußbemerkung in der F. N. 1 dieses Teilparagraphen.

[8]) Die Errichtung dieser Bestimmung in einer Zeit, welche

Digitized by Google

dieser letzteren Eventualität die E. des 12. Dez. 1817 für gewisse Fälle, wie z. B. bei großer Dürftigkeit eines Alumnen, eine Dispensation von der Ausschlußregel in Aussicht.

Eine erste einschneidende, wenn auch wieder mehr formale als materielle, Aenderung erlitten die vorstehenden Stipendienbestimmungen durch die Allh. E. vom 21. Okt. 1818, eine zweite ebensolche durch die Allh. V. O. vom 17. Dez. 1825. In der ersteren E. wurde nämlich, fußend auf den beiden Allh. V. O. vom 6. März 1817 betreffend die Verwaltung des Stiftungs- und Kommunalvermögens und vom 17. Mai 1818 über die künftige Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche, den Stadtmagistraten das Selbstverwaltungsrecht der Fonds der Lokal- und einschlägigen Familienstipendien, sowie das Präsentations-

in der Kirchengeschichte Bayerns während des 19. Jahrhunderts als die „priesterlose" einzig dasteht, und in einem Augenblicke, in welchem das Staatsoberhaupt selbst Vorschläge über die Abstellung des Seelsorgermangels von kirchlichen wie weltlichen Behörden einfordern ließ — vgl. über diese Geschehnisse die §§ 13, 24, 32, 37b und 38e der Abhandlung, sowie Heß, a. a. O. — ist immerhin sehr auffallend. Das im § 38e und eingehender bei Heß gewürdigte Gutachten des Geistlichen Rates und Lyzealprofessors Dr. Andreas Frey ließ sich denn auch in seinem Absatz II Ziff. 2 diesen Punkt nicht entgehen. Letzterer hatte übrigens in Bamberg insoferne seine Vorgeschichte, als das bischöfliche G. V. — s. F. N. 19 des § 37b — bereits unterm 26. Febr. 1808, und zwar zweifellos durch die Feder Freys, Protest zum K. G. Kr. K. des Mainkreises dagegen eingelegt hatte, daß bei der Verteilung der Stipendien am Lyzeum Bamberg — cf. § 43e *d* — die Theologiekandidaten und -adspiranten mit Geflissentlichkeit übergangen würden. Der Protest wurde nach mehrfachem hin und wider auch der Allh. Stelle vorgelegt und von dieser in Uebereinstimmung mit einem Vorschlage der Bamberger L. D. vom 16. März 1808 mittels R. vom 29. Apr. d. näml. Js. damals schon dahin verbeschieden, daß Angehörigen der genannten Studentenkategorien zwar berücksichtigt werden sollten, aber nur dann, wenn sie sich nicht im bisch. Priesterseminar befänden. Gen. Akten. S. auch § 43e*d*.

und Verleihungsrecht auf dieselben vorbehaltlich der Aufsicht und Genehmigung bezw. der Kenntnisnahme seitens der Kuratelbehörden anheimgegeben. Die V. O. des 17. Dez. 1825 über die Formation und den Geschäftsgang der äußeren Stellen des Königreichs dagegen dehnte das Vorschlagsrecht in Sachen der Lokal- und Familienstipendien auch auf Familien, Einzelindividuen und die K. Kreisregierungen aus, ebenfalls wieder unter Vorbehalt der oberbehördlichen Zustimmung und Kontrolle*), so zwar, daß nunmehr die Präsentationen durch die Gemeinden, Familien und Privatpersonen der Bestätigung der K. Kreisregierungen, jene der letzteren Stelle aber der Genehmigung des K. Staatsministeriums des Innern zu unterwerfen waren.

Durch diese Verfügungen, welche, wie man sieht, den Kreisregierungen ebensowohl ein Vorschlags- wie ein Verleihungsrecht einräumten, wurde das Stipendienwesen erheblich dezentralisiert, indem der Allerhöchsten und höchsten Stelle zunächst nur jene Stipendien zur Verbescheidung vorbehalten blieben, welchen der Charakter eines „allgemeinen" Stipendiums im oben ausgesprochenen Sinne zukam, Stipendien, deren Fond zumeist wohl säkularisiertem Stiftungsvermögen entstammte. Zu ihnen traten sodann als weitere Stipendien allgemeinster Natur die durch den Allh. Landtagsabschied vom 29. Dez. 1831 begründeten Universitätsstipendien. Sie sollten einem Fonde entnommen werden, der aus den für die Verleihung des Adels und der Kammerherrn- und Kammerjunkerwürde anfallenden Taxen, wie sie bisher der Allh. V. vom 25. Okt. 1818 zufolge dem sogenannten adeligen Stipendienfonde zugeflossen waren, neu gebildet wurde, und traten mit Allh. E. vom 24. Okt. 1844 in Wirksamkeit.

Diese letztere Allh. E. verbreitete sich dabei des näheren über die zur Bewerbung notwendigen Voraussetzungen,

*) Vgl. hiezu auch zwei M. E. vom 24. Aug. 1832 und 1. Okt. 1836.

Digitized by Google

indem sie zugleich 7 Kategorien von Berechtigten namhaft machte und den Grundsatz aufstellte, daß bei Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen alle diesen Kategorien angehörigen Eingeborenen ohne Unterschied des Standes, der heimatlichen Abstammung und des Religionsbekenntnisses bezugsbefähigt sein sollten. Sie wurde ergänzt durch zwei ministerielle E., beide vom 29. Dez. 1844 datiert, welche spezielle Direktiven für die Universitätsbehörden enthielten. An diesen Entschließungen fällt auf, daß sie, während sie die Verhältnisse mehrerer Gruppen von akademischen Interessenten ziemlich eingehend in den Kreis ihrer Würdigung ziehen und sich auch über die zur Universität übertretenden Gymnasiasten verlauten lassen, die Möglichkeit, daß sich Lyzeisten als künftige cives academici um die in Rede stehenden Stipendien bewerben könnten, gar nicht ins Auge gefaßt zu haben scheinen, da sie hierauf mit keiner Silbe eingehen. Erst die spätere höchste E. vom 5. Apr. 1865 holte dieses Versäumnis, das sich als einen, wenngleich kaum beabsichtigten, indirekten Verstoß gegen die Intention und den Wortlaut der noch zu Recht bestehenden Allh. V. O. des 30. Okt. 1807 charakterisierte, wieder nach.

Die eben genannte Entschließung kann übrigens als förmlicher Markstein in der Geschichte des Stipendienwesens angesehen werden, insoferne sie in die seit fast 6 Jahrzehnten hindurch fortgeführte Gepflogenheit des ausnahmslosen Zwanges zur Ablegung eigener Prüfungen pro stipendio eine erstmalige und breite Bresche dadurch legte, daß sie nicht weniger als 4 Kategorien von Stipendianden von diesen Prüfungen dispensierte: die Gymnasialabiturienten, die Mediziner je für das Jahr der Ablegung ihres tentamen physicum und der Fakultätsprüfung, die Rechtskandidaten des letzten Jahrgangs und die bereits in der Praxis befindlichen derartigen Kandidaten. Auch engte sie das Stipendiengeschäft wiederum

etwas ein, indem sie für die öffentliche Bekanntgabe der Bestimmungen den Monat Mai, für die Einreichung der Stipendiengesuche bei den zuständigen Stellen und Behörden die Zeit bis zum letzten Juli und endlich für die Einlieferung der den Kreisregierungen, Gymnasial- und Lyzealrektoraten überkommenen Eingaben an die Universitätssenate eine Frist bis längstens September festsetzte.

Weitere wichtige Bestimmungen über die allgemeinen akademischen Stipendien finden sich niedergelegt in den zwei M. E. vom 24. Okt. 1864 und 29. März 1867, welch' beide zu der seit der Allh. V. O. vom 30. Okt. 1807 nicht mehr angeschnittenen Frage der Höhe der Stipendienbeträge Stellung nahmen. Nach der ersteren sollte von nun ab eine größere Anzahl von Bewerbern, als es bisher geschehen war nach der letzteren sogar der 4. Teil aller Kompetenten mit dem damals genannten Höchstbetrage von 200 fl. bedacht und diese Summe vornehmlich den in höheren Semestern befindlichen Konkurrenten zugewendet werden. Und in der Tat bildeten diese Vorschläge lange Zeit die Richtschnur für die Zuerkennung der Stipendienanteile, bis sich umgekehrt in der jüngeren Vergangenheit die Gepflogenheit Raum brach, nur wenige Beträge der größeren, dagegen möglichst viele der halben Höhe zu gewähren[10]).

Endlich fallen in die nämlichen 60-er Jahre des vorigen Jahrhunderts noch zwei weitere ministerielle Entschließungen, welche als grundlegend für die Behandlung der Stipen-

[10]) Ein sprechendes Beispiel für die allmähliche und gründliche Wandlung in den Anschauungen zuständiger Kreise über die Höhe der zu verleihenden Beträge bieten die letzten 25 Jahre. Während im Jahre 1879 auf 47 „Doppelstipendien" (früher „einfache Stipendien") zu je 360 M. 23 „einfache" (früher „halbe") zu je 180 M. trafen, war das Verhältnis im Jahre 1900 auf 25: 74 gesunken und hatte sich im Jahre 1900 auf 19: 102, 1901 auf 8: 138 1902 auf 9: 105 und 1903 gar auf 5: 102 verschlechtert.

Digitized by Google

dienangelegenheiten erachtet werden müssen. Die eine derselben, vom 1. Mai 1865 datiert, erbrachte im wesentlichen eine Neuordnung der Bedingungen für die Verleihung von Stipendien an Söhne des minder bemittelten Adels, die um so notwendiger erschien, als, wie bereits oben erwähnt, die früheren Allh. Verfügungen der V. O. vom 25. Okt. 1818 durch die Bestimmungen des Allh. Landtagsabschiedes von 1831 stark ins Wanken gekommen waren. Die weitere E. vom 21. Apr. 1869 hingegen bedeutete eine durchgreifende Zusammenfassung, Ergänzung und Auffrischung der allgemeinen Vorschriften der K. V. O. vom 30. Okt. 1807 und der M. E. vom 5. April 1865, gegen welche bei der Behandlung der Stipendiengesuche an den drei Landesuniversitäten des öfteren verstoßen worden war. Auch sie berücksichtigte formell wiederum nur Universitätsverhältnisse, sie muß indessen auch als für das Stipendienwesen an den Lyzeen giltig angesehen werden, da aus ihrer ganzen Anlage und aus der Berücksichtigung, die sie der vorausgegangenen E. des 5. Apr. 1865 angedeihen läßt, hervorleuchtet, daß sie diese letztere nicht sowohl aufzuheben als vielmehr nur zu erläutern und zu vervollkommnen berufen war. Nach ihr sollte der Einreichung der Stipendiengesuche die Stipendienprüfung stets vorausgehen, die letztere aber — die Einzelheiten sind zum Vergleiche mit der lyzealen Praxis notwendig heranzuziehen — in Gegenwart aller Fakultätsmitglieder im nämlichen Lokale in der Form von Separatprüfungen abgehalten werden, so allerdings, daß gleichzeitig mehrere Kandidaten von den zuständigen Examinatoren geprüft werden durften. Die Noten-Feststellung dagegen wurde dem Gremium der Fakultät vorbehalten und auf eine 4-gliedrige Skala I, II, III, IV basiert, der als quasi „Uebernote" noch die Qualifikation „I mit Auszeichnung" zugefügt werden konnte. Die Prüfung hatte sich dabei über 3 im Wintersemester gehörte ordent-

liche Vorlesungen — im Sinne des § 23 der D. S. für die Universitäten vom 1. Okt. 1849 — zu erstrecken, wobei ein 8-stündiges Kolleg zwei, ein 12-stündiges drei Einzelkollegien zu 4 Wochenstunden gleich gerechnet werden sollte. Ein Unterschied zwischen Neu- und Wiederbewerbern wurde nicht mehr getroffen, vielmehr der Kategorie der letzteren die Auflage gemacht sich gemeinsam mit derjenigen der ersteren examinieren zu lassen. Die Stipendienprüfung sollte ferner im Sommersemester statthaben und für die Zwecke der Erlangung eines Staats-, Kreis-, Universitäts-, Lokal- oder Familienstipendiums gleichheitlich pflichtig sein.

Fast alle diese Normen sind auch in der Gegenwart noch in Geltung. Nur bezüglich einiger Punkte ergaben sich im Laufe der Zeit Aenderungen. Sie sind teils mißbräuchlicher teils ordnungsmäßiger Natur. Zu den ersteren zählen beispielsweise gewisse Abweichungen und Freiheiten, die man sich bezüglich der äußeren Handhabung des Prüfungsgeschäftes, namentlich in Sachen des modus examinandi, zu gestatten pflegt, zu den letzteren die Umformungen der Vorschriften über die Auszahlung und über die Höhe der Stipendienbeträge, die Befreiung weiterer Gruppen von Stipendianden von den Stipendienprüfungen, sowie die Reduktion der verschiedenen zur Bewerbung der prüfungspflichtigen und prüfungsbefreiten Bewerbern dienenden Notensysteme.

Als Termin für die Ausbezahlung wurde mit M. E. vom 7. Febr. 1871 der Beginn des Semesters festgesetzt und gleichzeitig den Schulbehörden eine bestimmte Formel für die Begutachtung zur Auszahlung vorgezeichnet, zur Umrechnung der Stipendienanteile zu 200 und 100 fl. sodann in die neue Reichswährung mit ebensolcher E. vom 19. Juli 1875 das Verhältnis des Guldens zur Mark auf 100: 180 und demgemäß jene Anteile auf

360 und 180 M. abgerundet. Die Vorrechte, welche gewisse Kategorien von Konkurrenten seit der M. E. vom 5. Apr. 1865 genossen hatten, wurden mit den höchsten E. vom 4. Mai 1899 und 18. Febr. 1902 auch auf die die juristische Zwischenprüfung ablegenden Rechtskandidaten und die dem ersten Examen sich unterziehenden Lehramtskandidaten ausgedehnt und diese Studierenden für das betreffende Jahr ebenfalls von der Verpflichtung zur Unterordnung unter die besondere Stipendienprüfung befreit, indem ihre mit Erfolg bestandene Fachprüfung als genügender Ausdruck der Stipendienwürdigkeit erachtet wurde. Um aber den Grad der letzteren nach den verschiedenen, für die einzelnen Prüfungen durchaus uneinheitlichen Notensystemen gleichmäßig beurteilen zu können wurde mit M. E. vom 8. Nov. 1902 sowohl eine genaue Abgrenzung der Wertigkeit der bei den Stipendienprüfungen κατ' ἐξοχήν üblichen Noten als auch eine feste Einpassung der übrigen Bewertungsmethoden in dieses Normalqualifikationssystem verfügt.

Darnach sollten für die Prüfungen pro stipendio die bisherigen Noten I mit dem Prädikate „vorzüglich" (= I*) den Wert 0,5 besitzen und die Hauptnoten I; II; III; IV neben ihren ziffermäßigen Werten 1; 2; 3; 4 je die Durchschnittswerte zwischen 0,71 und 1,50; 1,51 und 2,50; 2,51 und 3,50; 3,51 und 4 umfassen, während Mittelwerte von 0,70 bis 0,5 noch der Hauptnote I mit dem Prädikate „vorzüglich" zugerechnet werden sollten. Die bei der ärztlichen Vorprüfung gangbaren 5 Hauptnoten I bis V wurden den vorstehenden Hauptnoten I* bis IV gleichgesetzt wie folgt: I = I* = 0,5, II = I, III = II, IV = IV, V = IV; die Noten der juristischen Zwischenprüfung in nachstehender Weise: „mit Auszeichnung bestanden" = I* = 0,5, „bestanden (mit allen Stimmen)" = I, „bestanden (mit Stimmenmehrheit)" = II,

Digitized by Google

„nicht bestanden" = IV; endlich die für den ersteren Teil der Lehramtsprüfungen vorgesehenen Noten also: I = I* = 0,5, II = I, III = II, IV = IV[11]).

Da in der in Rede stehenden M. E. des 8. Nov. 1902 außerdem verlangt wurde, daß die rechnerischen Ergebnisse der Durchschnittsbewertungen sowohl absolut wie auch auf die Hauptnoten I* = I mit dem Prädikate „vorzüglich", I = sehr gut, II = gut, III = genügend, IV = ungenügend abgerundet mit dem Namen des zugehörigen Bewerbers in fallender Reihe in eine Tabelle eingetragen werden sollten, so war damit von nun ab für die begutachtende Stelle des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten die Möglichkeit geboten sich mit Einem Schlage über die Würdigkeitsverhältnisse fast aller Kompetenten des ganzen Königreichs zu informieren. „Fast aller": denn noch fehlt ein formeller Entscheid der genannten höchsten Behörde über die analogen Verhältnisse der um die akademischen Stipendien einkommenden Gymnasialabiturienten und Lyzeisten, obwohl kein Zweifel darüber bestehen dürfte, daß die dem Absolutorium eigene 4-gliedrige Notenskala nach Art der für den ersten Teil des Lehramtsexamens üblichen, die an den einzelnen Lyzeen gebräuchliche 5-gliedrige Abstufung nach Maßgabe der bei der ärztlichen Vorprüfung angewandten zu behandeln und in den Rahmen des als Norm aufgestellten 5-Notensystems I* bis IV der akademischen Stipendienprüfungen an den Universitäten einzufügen wären[12]).

[11]) Man wird nicht leugnen können, daß diese Zurückführung dreier fremder Notensysteme auf ein ihnen nicht adäquates, obgleich sie den Beifall des Mathematikers schon aus dem Grunde kaum erfahren wird, weil der Note III im neuen Systeme jede Daseinsberechtigung aberkannt wurde, hier ziemlich sinngemäß vollzogen wurde. Trotzdem beweist auch sie die Notwendigkeit einer größeren Einheitlichkeit des im höheren Schulwesen üblichen Qualifikationsverfahrens.

[12]) Es dürfte von Interesse sein zu erfahren, daß

γ. Modifikationen derselben am Lyzeum Bamberg.

Die 100-jährige Geschichte des Stipendienwesens am Lyzeum Bamberg zeigt, daß man sich daselbst in der Handhabung der Bewerbungsbestimmungen von den gesetzlichen Normen und organischen Verfügungen, wie sie im vorstehenden Teilparagraphen beschrieben wurden, nicht selten ziemlich weit entfernte und in den ausführenden Maßnahmen häufig mit den Intentionen in Widerspruch setzte, von welchen Gesetz- und Verordnungsgeber bei Aufstellung der betreffenden Paragraphen durchdrungen waren. Es waltete hier ein ganz ähnliches Verhältnis ob wie bei der Schaffung und Anwendung der lyzealen Disziplinarsatzungen[1]), bei der Vornahme der Zwischen-, Semestral- und Finalprüfungen der Kandidaten der Philosophie und Theologie[2]) u. ä. m. Doch wird man bei der Beurteilung der diesmaligen Eigenmächtigkeiten, um gerecht zu sein, bedenken müssen, daß manche der gedachten allgemeinen Paragraphen teils mehrdeutig, teils unverständlich, teils auch viel zu

man in Hochschulkreisen den Mißstand der ungleichen Qualifikationsmethoden an den Universitäten und Lyzeen schon sehr frühe empfand und lebhaft bedauerte. Insbesondere beklagte es anläßlich der Bewerbung eines Bamberger Lyzeisten um ein Stipendium an der Universität Würzburg eine Zuschrift des Dekanates der dortigen philosophischen Fakultät vom 20. Dez. 1823, daß man bei Untersuchung der Würdigkeitsverhältnisse der Stipendianden gar keinen sicheren Anhaltspunkt für die relative Bemessung der Stipendienprüfungsnoten habe. Diese Bemerkung war um so berechtigter, als eben nach den Ausführungen der verschiedenen Paragraphen unseres vorausgegangenen Hauptabschnittes IV A auch für andere Prüfungen da und dort durchaus verschiedene Notensysteme bestanden. Ueber die Qualifikationsmethode speziell am Bamberger Lyzeum vgl. übrigens auch den unmittelbar folgenden Teilparagraphen γ, über die Weiterentwicklung des Stipendienwesens am Gymnasium eine zweite M. E. vom 21. Apr. 1869.

[1]) Vgl. § 41.

[2]) Vgl. die §§ 27a, b und 33a, b, c.

weitmaschig waren, so daß die äußeren Schulstellen gezwungen wurden selbst zu deuten, selbst zu entscheiden und selbst auszufüllen, wie dies insbesondere seitens der Universitätsbehörden geschehen sein mußte, welche verschiedenen Ministerialentschließungen zufolge[3]) in der Behandlung der Stipendienangelegenheiten des öfteren sehr uneinheitlich verfahren hatten. Auch kam die Freiheit, die man sich in dieser Hinsicht am Bamberger Lyzeum verstattete, eigentlich der Sache nur zugute, indem die hier üblich gewordenen Abweichungen von der Regel eher eine Verstärkung als eine Abschwächung der Anforderungen bekundeten, die man an die Stipendianden zu stellen berechtigt oder gewöhnt war.

Am besten stimmt noch mit den erlassenen allgemeinen Stipendienvorschriften das Konspektenwesen[3]) überein, die Evidenthaltung der im vorhergehenden Paragraphen besprochenen Tabellen, die als Rückgrat der Stipendienverleihung in durchaus übersichtlicher und einwandfreier Form aufgestellt wurden, ausgenommen etwa die Angabe der Würdigkeitsverhältnisse in denselben, welche allerdings einer teilweisen Schwankung unterlag.

Man bezeichnete nämlich den Grad der Würdigkeit während des ersten Viertels des 19. Jahrhunderts durch Einstellung des allgemeinen Fortgangsplatzes in die Tabelle und Zufügung einer längeren Charakteristik des Bewerbers, vom Jahre 1824/25 ab durch bloße wörtliche Prädikate nebst kurzer Charakteristik, in den 30-er Jahren endlich durch die reinen Prädikate. Die letzteren lauteten „vorzüglich würdig", „sehr würdig" und „würdig". Sie entstammten also anscheinend einem 3-Notensystem. Doch war dasselbe offenbar nur ein verkürztes, indem man eben die tiefere Note der „Nichtwürdigkeit" aus dem Grunde niemals in die Konspektentabelle einstellte, weil der auch

[3]) S. den vorhergehenden Teilparagraphen.

Digitized by Google

nur in Einem Fache in ihren Besitz gelangte Stipendienbewerber als aus der Liste der Konkurrenten eo ipso ausgeschieden betrachtet wurde. Ob dieses „nichtwürdig" dabei als letzte Charakteristik einer ad hoc geschaffenen 4-gliedrigen Notenskala galt oder die beiden Noten IV und V der am Lyzeum sonst üblichen 5-stufigen umfaßte, mag dahin gestellt bleiben[4]). Sicher ist, daß man bei Ausmessung des Gesamtwürdigkeitsergebnisses überhaupt nicht in allzuslavischer Anlehnung an die Prüfungsresultate verfuhr, sondern dazu das gesamte Verhalten des Kandidaten in wissenschaftlicher und sittlicher Hinsicht in Betracht zog und beispielsweise manchmal auch noch auf „vorzüglich würdig" oder „sehr würdig" erkannte, trotzdem die ziffermäßige Durchschnittsberechnung die Hauptnote II oder III ergeben hatte, bis die Einführung der Notenbezeichnung an Stelle der Würdigkeitsbezeichnung durch die das akademische Stipendienwesen näher regelnde M. E. vom 21. Apr. 1869 derartigen Willkürlichkeiten ein Ziel setzte. Die Form der Stipendienprüfung war vor dem Jahre 1823, wie aus überkommenen Prüfungsaufgaben hervorgeht, die schriftliche, von da ab die mündliche. Letzterer hatte „vorschriftsgemäß" der Rektor des Lyzeums beizuwohnen: sie wurde also wohl von den Einzelprofessoren abgehalten und unterschied sich dadurch in den Zeiten vor den 50-er Jahren wesentlich vor jener der Semestralprüfungen[2]).

[4]) Die Frage, die genau in der gleichen Form noch einmal im § 47 gestellt werden wird, wo das 5-Notensystem der Einzel-, das 4-Notensystem der Gesamtfortgangsbezeichnung und das 3-gliedrige des absolutorium theologae zum Vergleiche herausfordern, ist nicht eindeutig zu lösen oder vielmehr nach jeder Richtung hin mit gleicher Wahrscheinlichkeit zu bejahen, insoferne ein 5-Notensystem, für welches 1 oder 2 Noten für gewisse Zwecke nicht mehr in Betracht kommen, dadurch für jene Zwecke von selbst zum 4- bezw. 3-Notensystem herunterfinkt. Insoferne aber die Bewertung der Leistungen der Lyzeisten in den Einzelfächern in Bam-

Als Prüfungsfächer galten bis zur genannten M. E. des 21. Apr. 1869 alle Lehrfächer, welche der Kandidat während des vorausgegangenen Wintersemesters gehört hatte. Deren Anzahl fiel also vor dem Erscheinen der bekannten M. E. des 13. Nov. 1849 mit der Zahl aller überhaupt in jenem Semester vorgetragenen Pflichtfächer[5]) zusammen. Nachher war dieselbe teilweise in das Belieben der Studierenden gestellt und nur durch die Forderung begrenzt, daß sie mindestens 4 ordentliche Kollegien umfassen sollte. Die genannte E. d. d. 21. Apr. 1869 bezeichnete dementgegen als (normale) Anzahl der pro stipendio prüfungspflichtigen Disziplinen nur 3. Doch ließen sich die Lyzeisten in Bamberg um die Chancen ihrer Konkurrenz zu verbessern, vielfach herbei aus einer größeren Zahl von Gegenständen Examen abzulegen.

Die Prüfungstermine wurden während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts durchaus innerhalb der von den verschiedenen höchsten Reskripten angegebenen Zeiträume abgehalten d. h. also ausschließlich während des Sommersemesters. Solange in der Tat für die Lyzealstudierenden die Verpflichtung herrschte ein ganzes oder gar zwei Jahre am Lyzeum zuzubringen[6]), und der semestrale Uebertritt zur Hochschule ausgeschlossen war[7]), mochten diese Termine auch am Platze gewesen sein. Mit Eintritt der Wirkung aber

berg stets unter Anwendung von 5 Noten geschah, ist man berechtigt das hierauf fußende System als das primäre oder eigentliche anzusehen und die Schlüsse zu ziehen, wie es zu Ende des vorigen Teilparagraphen geschah. Vgl. zu dieser F. N. übrigens auch die §§ 28, 33 und 34.

[5]) Ueber die lyzealen Lehrgegenstände orientiert der Abschnitt III B dieses Buches.

[6]) Die erstere Epoche währte von 1803 bis 1833, die zweite von 1833 bis 1840. Vgl. die §§ 14 und 29a und b der Abhandlung.

[7]) Im Zeitraume von 1803 bis 1840. Cf. die §§ 14, 29a und b sowie 35.

der Allh. E. vom 20. Juli 1840[8]), welche den Uebergang auch am Schlusse des Winterſemeſters geſtattete, wäre der Stipendienbewerber nach ſeinem Uebertritte zur Univerſität in die unangenehme Lage verſetzt geweſen ſich entweder dort von ihm ganz fremden und über den Lehrgang am Lyzeum nicht genügend unterrichteten Univerſitätslehrern prüfen zu laſſen oder für einige Tage das Lyzeum wieder aufzuſuchen und ſich hier den Prüfungen zu unterwerfen. Das eine war aber ſo unangängig wie das andere, daher dem Lyzeiſten nichts übrig blieb, als eben noch ein Semeſter an der Anſtalt zu verharren. Da nun hierin ein gewiſſer Zwang lag, welcher gegen die Abſichten der neuerdings die Uebertrittsfrage im nämlichen Sinne behandelnden beiden M. E. vom 28. Sept. und 13. Nov. 1849 deutlich verſtieß, ging man endlich im Jahre 1857 zu der allein richtigen Praxis über die Stipendienprüfung an den Schluß des Winterſemeſters zu verlegen und mit der lyzealen Semeſtralprüfung[2]) zu verſchmelzen. Dieſe Abweichung wurde denn auch indirekt dadurch legaliſiert, daß ſeit ihrer nun 50-jährigen Exiſtenz noch niemals eine Reklamation gegen ſie erhoben wurde, am wenigſten ſeitens der für die akademiſchen Stipendien zuſtändigen Stellen und Behörden. Im Gegenteil wurde das Zeugnis über das Beſtehen dieſer Prüfung als durchaus gleichwertig den Zeugniſſen erachtet, welche über die Prüfungen pro stipendio an den Univerſitäten ausgefertigt zu werden pflegten[9]).

[8]) Vgl. hierüber ebenfalls die in vorſtehender F. N. 7 angegebenen Paragraphen.

[9]) Vielleicht war an der Verſchmelzung der Stipendien- mit der Winterſemeſtralprüfung auch die K. Kreisregierung von Oberfranken direkt beteiligt, inſoferne eine mit R. vom 24. Jan. 1857 gewünſchte Abänderung des Prüfungsparagraphen der lokalen D. S. vom 2. Febr. 1851, des § 9 derſelben, dem damaligen Lyzealrektor Dr. Gengler den Gedanken nahe gelegt haben mochte die beiden Prüfungen zu einer einzigen zuſammenzufaſſen. Ein Jahr vorher

δ. Allgemeine Stipendien am Lyzeum Bamberg.

Wir haben bereits im einleitenden Teilparagraphen α darauf hingewiesen, daß einer scharfen Begrenzung der Begriffe „allgemeine" und „besondere Stipendien" gewisse Schwierigkeiten im Wege stehen, indem sich die rechtlichen und sprachlichen Unterscheidungen dieser Begriffe keineswegs allerwärts decken. So werden z. B. die „adeligen" Stipendien den allgemeinen zugezählt, obgleich ihre Einreihung unter die Klasse der „besonderen" — oder, vielleicht besser, der „spezifischen" — Stipendien entschieden sinngemäßer wäre. Diese Unsicherheit wäre natürlich am zweckmäßigsten zu beheben, wenn ein bestimmtes formales Moment als Kriterium für die Zugehörigkeit zu der einen oder andern Gruppe aufgestellt werden könnte, wie etwa die Art der Verleihung eines Stipendiums oder die Form der Veröffentlichungen der Konkurrenzbedingungen u. dgl. Aber fast alle diese Elemente haben im Laufe der verflossenen hundert Jahre eine derartige Wandlung erfahren, daß man sie als genaue Richtpunkte für eine über diesen Zeitraum sich erstreckende geschichtliche Darstellung unmöglich mehr benutzen kann[1]).

---

hatte dieser noch, und zwar laut einer Bekanntmachung vom 26. März 1856, an der Verschiedenheit derselben festgehalten.

[1]) Daß man auch anderwärts das Bedürfnis fühlt sich bei Einteilung der Stipendien an eine mehr natürliche Unterscheidung zu halten, beweisen die drei Schriften von Fasching, Vestner und Schorer über diesen Gegenstand. Der erste Autor teilt nämlich die Stipendien in Bayern ein in „öffentliche" und „private", der zweite in „Universitätsstipendien", „Staatsstipendien" und „Stipendien der einzelnen Regierungsbezirke", der letzte endlich in „Allgemeine Landesstipendien" und „Lokal- und Kreisstipendien in den Regierungsbezirken". Bei dieser Willkürlichkeit darf es daher nicht wundernehmen, wenn z. B. das Bamberger Armenstudenten-Stipendium bei Fasching — a. a. O., 26 — den privaten Stipendien zugerechnet ist, obgleich es durchaus die Eigenschaft eines allgemeinen Stipendiums besitzt und von jeher schon durch die Allh.

Daher ziehen wir vor selbst eine Einteilung zu treffen und als allgemeines Stipendium ein solches zu bezeichnen, zu welchem die Stipendianden ausnahmslos oder vornehmlich auf Grund ihrer Eigenschaft als Angehörige eines bestimmten öffentlichen Bildungskörpers und gar nicht oder nur nebenbei in Rücksicht auf Geburt, Abstammung, Verwandtschaft, Heimat und bürgerliche Stellung zugelassen werden — als besonderes aber ein jedes, für dessen Verleihung die letztgenannten fünf Elemente allein oder hauptsächlich ausschlaggebend sind.

Die in diesem Sinne als allgemein zu charakterisierenden Stipendien am heimischen Lyzeum treten uns nun in 5 verschiedenen Gruppen entgegen:

1. als Stipendien, welche dem Lyzeum so enge angegliedert sind, daß sie nur während des Aufenthaltes an demselben zugleich erstritten, gewährt und genossen oder aber wenigstens fortgenossen werden können;

2. als Stipendien, welche während dieses Aufenthaltes erworben werden können, während sie auch an einem andern Lyzeum des Königreichs verzehrt werden dürfen, und umgekehrt;

3. als Stipendien, welche während dieses Aufenthaltes erworben werden können, während ihr Genuß nach Wahl entweder an einem Lyzeum oder einer Universität geschehen kann, und umgekehrt;

4. als Stipendien, um welche sich die Studierenden am Lyzeum nur zu bewerben haben, während ihre

---

und höchste Stelle, nicht aber, wie Vestner — a. a. O., 129 — und Schorer — a. a. O., 49 — meinen, durch die K. Kreisregierung verliehen wurde. U. ä. m. Ueber die rechtliche Seite des Stipendienwesens und andere einschlägige Fragen s. im § 43g.

Verleihung sich stets an einer Vollhochschule zu vollziehen pflegt;

5. als ebensolche Stipendien, welche, ohne hiedurch den Charakter der Allgemeinheit zu verlieren, nur für eine bestimmte Hochschule oder eine beschränkte Anzahl von Studierenden derselben gegründet erscheinen und auch nur an jener Schule und von Studierenden der gedachten Kategorie bezogen werden können.

1. Zu den allgemeinen Stipendien, deren Vergebung den gleichzeitigen oder späteren Aufenthalt am Lyceum Bambergense voraussetzte oder zum Teil noch voraussetzt, sind geschichtlich 4 zu rechnen. Sie gehören zur Reihe derjenigen Stipendien, welche, einer gelegentlichen Bemerkung einer M. E. vom 7. Febr. 1824 zufolge, an den Lyzeen (und Gymnasien) des Königreichs von jeher nur spärlich vertreten gewesen zu sein scheinen. Als ihre Quellen sind zu verzeichnen:

a. das Vermögen des vormaligen Freiherrlich von Auffeesschen Studentenseminars zu Bamberg;

b. das Vermögen des ehemaligen Studentenhauses Hospitium Marianum allda;

c. der Fundus Pauperum Studiosorum Bambergensis;

d. der Freiherr Johann Philipp Anton von Horneckſche Stipendienfond.

Von den diesen eigentümlichen Stipendien erloschen die beiden ersten im Jahre 1829, während das dritte und vierte bis zur Gegenwart noch fortbestehen.

1a. Das Auffeesianum, dessen Geschichte im § 7 (des ersten Teils) unserer Abhandlung bereits ganz kurz gestreift wurde[2]), war mit R. der kurf. L. D. zu Bamberg

[2]) S. F. N. 19 des angezogenen Paragraphen.

Digitized by Google

vom 24. Okt. 1803[3]) aufgelöst und sein Stiftungsvermögen, dessen Zinsen sich in dem Betriebsjahre 1801/02 auf 12 106 fl. 10 5/8 kr. rh.[4]) belaufen hatten, säkularisiert

[3]) Gen. Akten.

[4]) Ueber die einheimischen Münzverhältnisse zur Zeit der Säkularisation sei hier nur soviel bemerkt, daß infolge der geographischen Lage des Hochstiftes, das zwischen Bayern, den preußischen Fürstentümern Ansbach und Bayreuth, Thüringen und dem Hochstifte Würzburg eingezwängt lag und außerdem durch eine Wasserstraße mit den Rheinlanden verbunden war, in Bamberg eine Mannigfaltigkeit von deutschen Münzen und Werteinheiten herrschte, welche aller Beschreibung spottet. Es gab Heller, Pfennige, Dreyer, Schillinge, Ganze und Halbe Batzen, Goldgulden, Dukaten, Konventionsthaler, Ganze und Halbe Konventionsgulden, Ganze und Halbe Pièçen (sechstel solcher Gulden), Zwei- und Eingroschenstücke, Ganze und Halbe Laub- oder Kronenthaler, Ganze, Halbe und Viertels Alte Thaler u. s. w. Zu diesen realen Geldstücken gesellten sich weiterhin die fingierten Münzen des Fränkischen Guldens, des Thalers, des Guten Kreuzers, Groschens, Schreckenbergers, des Pfundes, Ortsguldens, Kopfstücks ꝛc., so daß es gar nicht erst des seit der französischen Invasion in vermehrter Zahl eingedrungenen fremden Geldes bedurft hätte den Wirrwar fertig zu machen. Ein Glück war es dabei, daß wenigstens die gebräuchlichsten Einheiten zu einander in einem einfachen Wertverhältnisse standen, insbesondere die beiden idealen des Fränkischen und des Rheinischen Guldens. Beide waren die Rechnungseinheiten der amtlichen Kreise und des Volkes; die Handels- und Gelehrtenwelt rechnete aber auch ebenso gerne nach Thalern und Batzen. Die Reduktionsgleichungen waren: 4 fl. frk. = 5 fl. rh.; 1 Thlr. = 1 1/2 fl. rh. = 1 1/3 frk. = 18 Btz.; 1 Btz. = 4 kr. frk. = 5 kr. rh. — Eine wesentliche Vereinfachung ergab sich durch die unterm 7. Febr. 1805 — Zäck IV, 625 — im ehemaligen Hochstifte zwangsweise angeordnete Einführung des Rheinischen Guldens als einziger Werteinheit, welche Idealmünze mit K. V. O. vom 28. Febr. 1809 — von Seydel I, 151 — endlich wiederum zugunsten des (bayerischen) Konventionsguldens aufgelassen wurde. Da letzterer indessen bereits auf der Rheinischen Währung fußte, war diese Anordnung mehr eine Verschiebung denn ein förmlicher Neueingriff. 1 fl. Konventionsmünze galt nämlich 1 1/8 fl. rh., sonach 57 1/2 kr. frk. — S. Schneidt, a. v. St.; Oberthür, 295 ff. Vgl. auch F. N. 22 des § 43 ee.

Digitized by Google

worden, obgleich kein Geringerer als der damalige General-Schulen- und Studiendirektor Freiherr von Fraunberg[5]) die Belassung desselben erwirkt und nur gegen den Beschluß der damals förmlich omnipotenten[6]) Landesdirektion zu spät gekommen sein wollte[7]). In der Tat war, wie wir bereits gleichfalls im § 7 ausgeführt haben, der neu ernannte Landesdirektionsrat Melchior Ignaz Stenglein[8]), welcher das juristische Referat über die Umgestaltung des bisherigen fürstbischöflich bambergischen Schulwesens übertragen erhalten hatte, in der energischsten Weise für die Aufhebung des Seminars und die Umformung seines Stiftungsvermögens in einen Stipendienfond eingetreten. Und zwar wollte er, nachdem bislang 36 Schüler — darunter stiftungsgemäß zwei Drittel aus dem Hochstifte Bamberg, ein Drittel aus dem Hochstifte Würzburg — frei verpflegt worden waren, nunmehr 18 Stipendien gebildet und im gleichen landsmannschaftlichen Verhältnisse 2 zu 1 ausgeteilt wissen: solche zu je 200 fl. an Zöglinge der unteren, solche zu je 250 bis 300 fl. an die Angehörigen der oberen Klassen der einheimischen höheren Schulen oder auch an Studierende der Universität[9]). Die L. D. änderte diese Skala mit E. vom 22. Nov. 1803 um, indem sie auch eine dritte Stufe von Beträgen — zu je 80 bis 100 fl. — vorsah, sie wich indessen schon drei Tage darnach, bei ihrer mit E. vom 25. Nov. 1823 begründeten erstmaligen Verteilung, selbst wieder von ihrem Plane ab und genehmigte 4 Stipendien für Gym-

[5]) Ueber ihn, den nachmaligen Erzbischof von Bamberg, vgl. F. N. 3 des § 9, sowie die §§ 9 und 37 c der Abhandlung.

[6]) Vgl. hierüber insbesondere die §§ 7 bis 9 und § 21.

[7]) Weber II, 23.

[8]) Als langjähriger staatlicher Aufsichtskommissär in Sachen der Admissionsprüfungen und späterer erster Dombechant zu Bamberg wurde er bereits außer in F. N. 13 des § 7 insbesondere auch in den §§ 37 b, 38 d β und 38 e unseres Buches gewürdigt.

[9]) Cf. F. N. 22 des § 7.

nasiasten zu je 100 fl., 5 für ebensolche zu je 150 fl. und 3 für Lyzeisten gleichfalls in der Höhe von je 150 fl. Ein Allh. R. vom 11. Juli 1804 normierte dementgegen die Stipendienanteile auf 24 durchaus gleiche Quoten zu je 150 fl., von denen 16 zu Bamberg, 8 zu Würzburg ausschließlich an Schüler der Gymnasialoberklasse und der philosophischen Kurse[10]) verliehen werden sollten. Die Einhaltung dieser Bestimmung wurde durch eine Verfügung der „Churpfalzbayerischen, zur Organisierung der Studien und Schulen in Franken und Schwaben außerordentlich abgeordneten Kommission" vom 6. Nov. 1804[11]) und eine E. des General- Schulen- und Studiendirektoriums[12]) vom 20. Aug. 1805 nochmals zur Pflicht gemacht und hiedurch einer von der Landesdirektion geübten Willkürlichkeit in der Verteilung der Stipendien[13]) ein Riegel vorgeschoben. Doch

[10]) Es waren ihrer damals drei, die zwei philosophischen Kurse schlechthin und die philosophische Vorbereitungsklasse. Die letztere wurde mit Wirkung des Niethammerschen Schulnormativs vom 3. Nov. 1808 eingezogen, die zwei philosophischen Jahrgänge aber mit M. E. vom 13. Nov. 1849 auf Einen reduziert. S. d. Hauptabschnitt III des Buches.

[11]) S. die Einleitung zum § 9.

[12]) V. § 21.

[13]) Man hatte nicht nur die Stipendien, von der Allerhöchsterseits festgesetzten Norm von 150 fl. abgehend, in ungleichen Beträgen — zu 150, 125, 100, 80 und 75 fl. — gewährt und das stabile Verhältnis 2 : 1 von Bamberger und Würzburger Anteilen mißachtet, sondern auch Angehörigen der medizinisch-chirurgischen Schule zu Bamberg — s. §§ 5, 7, 8, 9 der Abhandlung — und außerdem einer Reihe von Nichtstudierenden, Handwerkslehrlingen u. s. w., Präbenden gewährt. Was den letztgenannten Punkt angeht, so war das Verhalten der Landesdirektion allerdings zu entschuldigen, indem man eben schon seit dem Jahre 1761 durch eine gewaltsame „Interpretation" des letzten Willens des Stifters auch dem bürgerlichen Berufe sich widmende junge Leute in den Kreis der aus dem Auffeesschen Fonde zu Unterstützenden einbezogen hatte. Vgl. hierüber Weber II, 21 und 26.

erging auf wiederholtes Drängen des Bamberger Ober-Schulen- und Studienkommissärs[12]) Graser[14]) und insbesondere auf eine durch denselben veranlaßte Vorstellung der K. L. D. vom 3. Sept. 1806 Allerhöchsterseits unterm 1. Nov. js. Js. eine ergänzende Entschließung dahin, daß ein drittel der 24 Stipendien auch Universitätsstudierenden gewährt werden dürfe[3]). In Wirklichkeit gingen übrigens die Stipendienbeträge nicht unerheblich über den vorgesehenen Satz von 150 fl. hinaus, indem die aus dem Stipendiengenusse austretenden Stipendiaten jeweils mit einem Zuschusse von 40 fl. „Kleidergeld" bedacht zu werden pflegten[15]).

Die Abtretung der fränkischen Provinz Würzburg an den Großherzog von Toskana erbrachte in dem Modus der Verteilung der Stipendien abermals Verschiebungen und Weiterungen, insbesondere dadurch hervorgerufen, daß man des genauen Verhältnisses 1 : 2, und zwar zu ungunsten der Würzburger Stipendiaten, nicht immer achtete. Sie führten unterm 24. Aug. 1810 zu einem Staatsvertrag zwischen dem Königreich und dem genannten Großherzogtum[16]), wonach der bayerische Staat sich verpflichtete statt der wechselnden Beträge eine jährliche Pauschalsumme von 2500 fl. an Würzburg zu zahlen — eine Verpflichtung, die nun allerdings weit über das Maß gewöhnlicher Konnivenz hinausging und sogar eine Verletzung der Intentionen des Stifters bedeutete: insoferne nämlich die auf das ehemalige Hochstift Bamberg treffende Stipendienrate dann 5000 fl. hätte betragen müssen, während auch die genaueste Kalkulation des ehemaligen Rezeptors des Aufseesianums und

[14]) Ueber ihn, den bekannten Pädagogen, s. F. N. 5 des § 9, sowie auch die verschiedenen Paragraphen unseres jetzigen V. und des nachfolgenden die Personalverhältnisse betreffenden VIII. Hauptabschnittes.

[15]) Gen. Akten. Weber II, 26 gibt 50 fl. an.

[16]) Gen. Akten.

nunmehrigen provisorischen Verwalters des Auffeesschen Fondes, Tavernier, auf absehbare Zeit nicht mehr denn 2400 bis 2800 fl. dafür ansetzen konnte[17]).

Durch die Wiedervereinigung des Großherzogtums mit der Krone Bayerns erlosch auch diese Verschiedenheit wieder. Dagegen erwies sich, wenigstens für die Verhältnisse der Lyzeisten, eine Allh. E vom 1. Dez. 1818[18]), in welcher bestimmt wurde, daß die Studierenden der Theologie von nun ab nicht mehr der Auffeesschen Stipendien teilhaftig werden könnten, weil dies dem Stiftungszwecke widerspreche, von einschneidender und andauernder Wirkung. Diese Entschließung bedeutete den äußeren Abschluß einer Reihe von Bestrebungen aus interessierten Kreisen gegen die bislang seitens der Landesdirektion betätigte Zurücksetzung der Theologiekandidaten, Bestrebungen, wie sie ihre nachhaltigste Vertretung in dem schon berührten Proteste des Bamberger bischöflichen Generalvikariats[19]) zur Allerhöchsten Stelle d. d. 26. Febr. 1808[20]) gefunden hatten. Zwar war auf diese Vorstellung der kirchlichen Oberbehörde mit Allh. E. vom 29. Apr. 1808[20]) der Bescheid ergangen, daß die K. Landesdirektion angewiesen worden sei, ihrem eigenen gutachtlichen Versprechen vom 16. März 1808[20]) gemäß die Theologen, solange sie sich nicht im Priesterseminar befänden, grundsätzlich zu berücksichtigen. Man hatte indessen seitens der Landesdirektion diese Anweisung in der Zwischenzeit gar nicht oder doch nur sehr laxe befolgt, so daß das nunmehrige Allh. Reskript vom 1. Dez. 1818 die bloße Abstreifung einer unwirksam gewordenen Fessel bedeutete.

---

[17]) Ibid. Ueber die Verwaltungsstelle der säkularisierten Stiftungsfonds s. in einem späteren Kapitel.

[18]) Lyz. Akten.

[19]) Vgl. hierüber F. N. 19 des § 37b.

[20]) V. F. N. 8 des § 43e ß.

Allerdings war gegen die Motivierung dieses Reskriptes formell nicht das Geringste einzuwenden, insoferne der Stifter ja wirklich nur Studierende bis einschließlich der philosophischen Jahrgänge bedacht wissen wollte. Wohl aber schien man dabei des früheren Reskriptes vom 1. Nov. 1806, worin man der Absicht des Stifters entgegen die Ausdehnung der Stipendienfähigkeit auf Universitätsstudierende überhaupt — sonach für alle Fakultäten und Fachstudien — ausdrücklich ausgesprochen hatte, ebenso vergessen wie der mannigfachen durch die Landesdirektion bisher verübten Stiftungswidrigkeiten[21]) nicht geachtet zu haben. Auch war der Zeitpunkt des Erscheinens dieser Entschließung kaum glücklich gewählt worden: klang sie doch wie eine Fanfare zu dem eben entbrannten kirchenpolitischen Streit um den Vorrang oder die Ebenbürtigkeit von Konkordat und Verfassungsurkunde und widersprach sie zugleich mit den im § 43 e β gewürdigten höchsten E. vom 12. Dez. 1817 und 11. Apr. 1819 über die Stipendienentziehung sans phrase in geradezu auffallender Weise den Bestrebungen, mit denen man staatlicherseits der damals in Bayern brennend gewordenen Frage des Priestermangels[22]) abzuhelfen bemüht war. Die Bamberger Lyzealkandidaten der Theologie ließen sich denn auch nicht entgehen gegen die Härte dieser Allh. Entschließung anzukämpfen, und baten in einer Immediateingabe d. d. 15. Juli 1822[18]) um die Wiedererschließung des Auffeesschen Stipendienfondes auch für Theologiestudierende. Doch waren die Bemühungen umsonst. Das K. Staatsministerium des Innern, von welchem — da der Auffeessche Fond in Anwendung einer Allh. E. vom 6. Nov. 1806 als allgemeiner Fond behandelt wurde — die Vorschläge zur Stipendienverleihung auszugehen hatten,

[21]) Vgl. die obige F. N. 13 und den ihr unterliegenden Text.

[22]) Beachte hierüber F. N. 8 des § 43 e β und die in ihr enthaltenen Hinweise.

berücksichtigte nur Angehörige der beiden philosophischen Kurse, indem es zugleich die Höhe der einzelnen Stipendienbeträge im Gegensatze zu dem bestimmten Wortlaute der Allh. E. des 11. Juli 1804 auf 80 bezw. 100 fl. festsetzte.

Diese Gepflogenheit währte zunächst bis zum Jahre 1826, in welchem Jahre die Versuche[23]) das Aufseessche Seminar wiederherzustellen, durch die Einwirkung König Ludwigs I. greifbarere Gestalt annahmen. Unterm 24. Jan. 1826 erschien nämlich ein Allh. Signat des Inhaltes, daß wegen der bevorstehenden Wiederaufrichtung des Seminars die Verleihung von Stipendien eingestellt werden solle. Da aber verschiedene Umstände die Vorarbeiten zur Eröffnung der Anstalt merklich verzögerten, wurden auf Grund eines Reg. R. vom 26. Apr. js. Js. diese Stipendien neuerdings ausgeschrieben und die Gesuche um dieselben in Instruktion genommen. Und in der Tat verlieh die Allerh. Stelle noch drei Jahre hindurch Präbenden aus dem Fonde, jedoch so, daß sie deren Anzahl erheblich vermehrte, während sie die einzelnen Beträge in dem gleichen Maße verringerte[24]). Erst mit der durch Allerh. R. vom 16. Okt. 1829 vollzogenen wirklichen Wiederherstellung des Aufseesianums erreichte dann die Stipendienverleihung aus dem gleichnamigen Fonde ein definitives Ende[25]).

1b. Der Stipendienfond des Hospitium Marianum[26]) war gleichfalls säkularisiertes Stiftungsvermögen.

[23]) Ueber die nicht uninteressante Geschichte derselben bei Weber II, 29 ff.

[24]) So verlieh sie beispielsweise im Jahre 1827 5 Stipendien zu je 60, 2 zu je 40 und 8 zu je 15 fl., im Jahre 1828 13 zu je 50, 1 zu 40 fl.

[25]) Einige weitere Notizen über den Aufseesschen Fond und das Aufseesianum s. auch bei den unmittelbar anschließenden Abhandlungen über das Marianische und v. Horneckschе Studienstipendium, sowie im § 43 f über das Freiplatzwesen.

[26]) Auch dessen Geschichte ist bereits im § 7 — v. F. N. 18 daselbst — ganz kurz erörtert worden. Eine gegen die dort

Er betrug im Jahre 1802 rein 8175 fl. 54 kr. rh.[4]) und wurde wie der Auffeesſche und die im nachfolgenden genannten Fonde des Armenſtudenten- und des Freiherr von Horneckſchen Studienſtipendiums ſogleich von der Säkulariſation ab von der kurfürſtlichen Adminiſtration für Kultus und Unterricht in Bamberg, der nachmaligen K. Adminiſtration der Unmittelbaren Stiftungen daſelbſt, in Verwaltung genommen[27]). Die Stipendien daraus wurden wiederum als allgemeine[28]) behandelt und das Recht ihrer Verleihung dem Landesherrn vorbehalten. Sie traten übrigens im Laufe der Zeit weit weniger in die Erſcheinung als die aus den Schweſterfonds ſtammenden, weil mit ihnen ſchon ſehr frühzeitig im Sinne einer nachfolgenden M. E. vom 18. Okt. 1823 verfahren, nämlich ein Teil der Rente zurückbehalten und auf andere Titel, ſo hauptſächlich auf die in Bamberg neu gegründete „Schulkaſſe“[29]), verwendet worden war. Nur in der Zeit im unmittelbaren Anſchluſſe an die Säkulariſation floſſen ſie etwas reichlicher, und zwar gewöhnlich in 10 Beträgen zu je 50 fl; doch entquollen ſie nicht ganz dem reinen Marianiſchen Stiftungsſtocke, ſondern teilweiſe den damit vereinigten Kapitalien der eben genannten Armenſtudenten- und von Horneckſchen Stipendienfonds, ſowie je einer Dechant Vogel- und Lyzealprofeſſor

---

erwähnten Quellen weſentlich abweichende Darſtellung bringt Faſching, 73.

[27]) Die Art der Verwaltung erhielt beſtimmte zentraliſierende Direktiven durch eine Allerh. V. O. vom 29. Dez. 1806 bezw. das organiſche Edikt vom 1. Okt. 1807 — v. Seydel I, 111 ff., die jedoch durch die Allerh. V. O. vom 6. März 1817 betreffend die Verwaltung des Stiftungs- und Kommunalvermögens wieder rückgängig gemacht wurden. Ueber die Wirkſamkeit der im Texte bezeichneten Adminiſtration ſ. übrigens auch die §§ 7 bis 9 der Abhandlung.

[28]) S. hierüber § 43eα und den Eingang unſeres Paragraphen.

[29]) Vgl. hiezu die §§ 7 bis 9.

Digitized by Google

Nüßleinschen Stipendienstiftung[30]). Auch wurden sie mehr den Gymnasiasten zugeeignet. Lyzeisten, ausschließlich der philosophischen Sektion angehörig, figurieren nur ganz vereinzelt auf der Präbendenliste, und zwar mit Beträgen von 40 bis 60 fl.

Mit der Rückgabe des Auffeesschen Stiftungsvermögens an das wieder errichtete Studienseminar gleichen Namens im Jahre 1829/30 hatte auch dem Stipendium Marianum die Stunde geschlagen. Sein Fond wurde mit Allh. E. vom 19. Juli 1830[30]) dem Auffeesschen zugeteilt und aus ihm separat anfänglich ein, später zwei Freizöglinge — jedoch nur für die Dauer der Gymnasialstudienzeit — unterhalten, bis mit Allh. R. vom 23. Juni 1874 seine förmliche Verschmelzung mit dem Hauptfonde erfolgte.

Was den konfessionellen Charakter des Marianischen Fondes betrifft, so wurde der letztere gemeinsam mit dem Auffeesschen als „katholischer Stipendienfond" betrachtet. Doch geht diese Bezeichnung erst auf das Jahr 1813 zurück, worin das Generalkreiskommissariat des Mainkreises einer M. E. vom 25. Mai 1810 endlich entsprechend, über alle in seinem Bezirke vorhandenen allgemeinen, örtlichen, für einzelne Landesteile bestimmten sowie über die Familien-Stipendien eine statistische Uebersicht[31]) angefertigt hatte. Vorher, so noch im Studienjahre 1812/13, war das Marianische Stipendium auch Protestanten verliehen worden[32]).

[30]) Von den beiden letzteren Stiftungen kommt für unsere Zwecke eigentlich nur die Nüßleinsche in Betracht, und zwar insoferne als sie, deren auch bei Vestner, 127, gedacht ist, die erste Stipendienstiftung war, welche unter der neuen Aera, im Jahre 1807, gegründet und von dem Stifter selbstwillig der Verleihung durch die Provinzialregierung unterstellt wurde. Die Stipendien aus ihr wurden sogleich als „allgemeine" proklamiert.

[31]) Nach Weber II, 74. Nach Fasching, 74 geschah es mit R. des K. Staatsministerium des Innern vom 28. Juni 1830.

[32]) Gen. Akten.

Digitized by Google

1c. Die genaue Herkunft und erste Geschichte des allgemeinen Fundus Pauperum Studiosorum, des „Armenstudentenfondes" — nicht zu verwechseln mit dem im folgenden Teilparagraphen noch zu besprechenden Senglauschen Fonde gleichen Namens — ist in Dunkel gehüllt. Aus einem der Rechnung des Bamberger Klerikalseminars für 1644/45 vorgeschickten kurzen Berichte geht nur hervor, daß die Stiftung auf den Bamberger Fürstbischof Johann Gottfried von Aschhausen (1603—1622), den Berufer der Jesuiten[33]), und den Fiskal Wolfgang Oettlein zurückzuführen ist[34]), welch' letzterer auch im Betriebsjahre 1615/16 die erste Rechnung stellte. Die Gründung schien berufen die Unterstützungen abzulösen, welche in damaliger Zeit durch den Seminarfond an arme Studenten ohne Unterschied der Bildungsstufe verabreicht zu werden pflegten, und wurde von dem Seminarregens unter Respizienz des Generalvikars verwaltet. Ein auf die Stiftung bezüglicher Akt[35]), der der Hauptsache nach aber nur eben auf die Verwaltung Bezügliches enthält, trägt den ihm unterm 11. Sept. 1784 zugekommenen Vermerk „Armer Studenten Stipendien Almosen". Nach ihm sollte sie dazu dienen „armen Studenten subsidium und Zuschuß in ihren studiis" zu gewähren.

Zweifellos schien man bei der Austeilung dieser Stipendien an der Voraussetzung festgehalten zu haben, daß der Stipendiat jeweils ein „Bamberger Student" sein müsse, wie denn auch die im vorstehend erwähnten Seminarrechnungsberichte 1644/45 aufgezählten Gründungskapitalien in Einzelbeträgen von 500 bis 100 fl. ausnahmslos fürstbischöflich bambergischen Orten entstammten[34]). Es fragt sich nur, wie weit der Begriff des „Bamberger Studenten" zu ziehen war. In dieser Hinsicht ist lehrreich, daß das

[33]) V. § 1.
[34]) Cf. Schmitt, 220ff.
[35]) Gen. Akten. S. auch Jahresber. 1889, 18.

Stipendium in den Jahren 1785 und 1786 auch zwei Theologen verliehen wurde, welche eine Reise nach auswärts unternahmen, daß aber die jungen Leute Bamberger Untertanen waren und auch in Bamberg studiert hatten[35]).

Eine äußere Wandlung im Charakter des Stipendiums trat in den letzten Jahren des 18. Jahrhunderts ein, als der letzte Bamberger Fürstbischof Christoph Franz Freiherr von Buseck ihm seine Selbständigkeit nahm und den Fond dem damals um seine Fortexistenz kämpfenden Hospitium Marianum überwies. Eine materielle Verletzung des Stiftungszweckes war damit allerdings nicht verbunden; auch formell war die Ueberweisung kaum zu beanstanden, nachdem die Stiftungsurkunde nicht bekannt war und eine im Jahre 1792 in den Aktenbeständen des Geistlichen Vikariats unternommene eingehende Suche nichts hierauf Bezügliches zutage gefördert hatte[36]). Wie hoch sich der überwiesene Fond belief, läßt sich aktenmäßig genau wohl schwerlich mehr feststellen, wohl aber mit großer Wahrscheinlichkeit indirekt aus einer Jahresrechnung des Marianischen Hospizes[37]), worin an Einnahmen 128 fl. frk.[4]) für Stipendien — und diese können wohl nur die unserem fundus entsprungenen gewesen sein — figurieren. Da der damalige Zinsfuß 5 o/o betrug, so würde sich daraus ein Kapitalvermögen von 2560 fl. frk. = 3200 fl. rh.[4]) rechnen Es wäre dies in Anbetracht dessen, daß dieses Kapital zur Stipendienverleihung während des ersten Dezenniums des 19. Jahrhunderts nur im Zusammenschlusse mit den übrigen schon genannten Stipendienfonds herangezogen und demgemäß nur wenig in Anspruch genommen wurde, mit der im Jahre 1813 angegebenen Höhe von 4805 fl. rh. — bezw. der jetzigen, Ende 1903 vorhandenen Summe von 12800 M. — sehr wohl vereinbar. Bei der Säkularisation wurde

[35]) H. Weber I, 562.

[37]) Ebenda, 564 und 565.

Digitized by Google

der Fond als in dem Vermögen des Marianums zu 8175 fl. 54 kr. rh. enthalten nicht ausgeschieden, vielmehr in dieser Summe und zugleich mit dem Auffeesschen, dem oben erwähnten Vogelschen und von Horneckschen und endlich dem noch zu besprechenden von Bergschen Fonde der neuen Schulkasse[29]) überwiesen, und zwar im Sinne der grundlegenden Allh. E. vom 18. Apr. 1804[29]) über die Schulorganisation in Bamberg, ebenso wie es beim Lyzeumsfond und anderen Attributen der Fall war, unter Aufrechterhaltung seines Stiftungscharakters.

Diese Einverleibung in das Vermögen des Marianischen Hospizes brachte es natürlich mit sich, daß bei der vorher genannten tabellarischen Uebersicht des Jahres 1813 über die im Mainkreise bestehenden Stipendienstiftungen des fundus pauperum gar nicht gedacht wurde, wie denn überhaupt die Akten des damaligen Generalkreiskommissariates und seiner Nachfolgerin, der K. Regierung des Obermainkreises, sich lange über ihn völlig ausschwiegen. Erst im Jahre 1821 trat er ziemlich unvermittelt wiederum selbstständig auf, indem in diesem Jahre 5 Lyzeisten aus ihm je eine Präbende von 100 fl. zugebilligt wurde.

Diese Freigebigkeit, mit welcher die höchste Stelle die Erwartungen in den studentischen Kreisen Bambergs natürlich mehr als übertroffen hatte, war offenbar begründet in dem Wunsche dem lange vernachlässigten Stiftungszwecke wieder einigermaßen gerecht zu werden und sporadisch einen Betrag zu verteilen, der einem mehrjährigen Renteneträgnisse entsprach. Der Stipendien in den unmittelbar folgenden Jahren waren es dafür zumeist nur einzelne, und zwar im Höchstbetrage von 120 fl. Diese Summe im Zusammenhalte mit derjenigen, welche der oben genannten M. E. vom 18. Okt. 1823 gemäß als Teilbetrag an Zinsen zur Verstärkung des Fondes verwendet zu werden pflegte — sie belief sich durchschnittlich auf 20 bis 50 fl. für das Jahr

— dürfte mit dem Urteile im Einklange stehen, das wir oben über die Höhe und die Ertragsfähigkeit des fundus pauperum zu Beginn der Säkularisation gefällt haben.

Eine wesentliche Aenderung im modus distribuendi erbrachte die Neueröffnung des Auffeesschen Seminars im Jahre 1830, indem nunmehr, wie oben ausgeführt, der bisher zu Stipendienzwecken verwendete Fond gleichen Namens ebenso wie der Marianische diesem Ziele entzogen und der früheren Bestimmung wieder zugeführt wurde. Man mußte, da jetzt der Armenstudentenfond der einzige allgemeine Studienfond geworden, auf ihn einen Teil der Anrechte übertragen, die man der studierenden Jugend bislang an den beiden eben bezeichneten anderen Fonds eingeräumt hatte. Die Folge war, daß von da ab die Anzahl der Stipendien erhöht und demgemäß die Qualität derselben verringert wurde, was um so notwendiger erschien, als nunmehr auch das nutzungsberechtigte Element der Gymnasiasten und Lateinschüler sich in der Konkurrenz immer zahlreicher bemerkbar machte. Und zwar schwankten die verliehenen Anteile für die noch übrige Zeit der Guldenwährung zwischen dem Höchstbetrage von 40 fl., der aber nur in einem einzigen Jahre verliehen wurde, und dem Mindestbetrage von 15 fl., für die Zeit von 1876 ab bis 1890 zwischen 70 und 50 M.

Um den letzteren Zeitpunkt setzte sodann eine neue Uebung ein, die Verleihung des Stipendiums an die Lateinschüler — oder, im Sinne der neuen gymnasialen Sch. O. vom 23. Juli 1891, der Gymnasiasten der unteren Klassen — möglichst zugunsten von Angehörigen der oberen Klassen und von Gymnasialabiturienten und Lyzeisten zu beschränken. Diese Aenderung rechtfertigte sich zur Genüge durch den Umstand, daß neben dem Lyzeum und dem bisherigen Gymnasium weiterhin auch das unterm 1. Oktober 1890 eröffnete Neue Gymnasium als Mitbewerber um die Stipendien

Digitized by Google

aus dem fundus pauperum studiosorum Bambergensis in die Arena trat.

Sie traf ziemlich gleichzeitig mit einer prinzipiellen Entscheidung schwerwiegender Art zusammen, veranlaßt durch das K. Lyzeumsrektorat Bamberg, welches in einem konkreten Falle gegen die Verleihung des Stipendiums an Nichtberechtigte Protest eingelegt und damit die Frage nach dem Zwecke und der Geschichte des Stipendiums neu aufgerollt hatte. Das Stipendium war nämlich im Jahre 1888/89 zwei Theologiekandidaten verliehen worden, von denen der eine zurzeit der Verleihung bereits eine auswärtige Hochschule frequentierte, während der zweite die staatlicherseits vorgeschriebenen Stipendienbedingungen nicht erfüllt hatte: der letztere hatte sich vielmehr mit seiner Eingabe direkt an das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten gewandt, war von der K. Regierung von Oberfranken bezw. der K. Administration der unmittelbaren Stiftungen in Bamberg, mit der sich die Regierung dieserhalb unter Umgehung des K. Lyzealrektorates ins Benehmen gesetzt hatte, „qualifiziert" und daraufhin vom genannten Staatsministerium mit einem Stipendium aus dem fundus pauperum studiosorum bedacht worden.

Der Protest des Rektorates, vom 5. Jan. 1889 datiert, richtete sich in formaler Hinsicht gegen die — allerdings mehr als merkwürdige — Verletzung der allgemein giltigen, im vorigen Paragraphen eingehender besprochenen staatlichen Stipendienbestimmungen, zumal jener der M. E. vom 21. Apr. 1869, in materieller Beziehung gegen die Zulässigkeit von Kompetenten, welche während der Bewerbung um das Stipendium, während der Verleihung und während des Genusses derselben nicht oder nicht mehr Angehörige des Lyzeums Bamberg wären. Und in der Tat entschied zunächst die K. Kreisregierung mit E. vom 23. Febr. 1889, daß die Auszahlung der an die beiden Theologiestudierenden

gewährten Präbenden, soferne sie nicht schon erfolgt wäre, zu stunden sei, worauf eine M. E. vom 6. Juni js. Js. die beiden Beträge an andere Lyzeisten vergab. Gleichzeitig sprach dabei jene Reg. E. den Grundsatz aus, daß die Zuerkennung des in Rede stehenden Stipendiums lediglich an Studierende des Lyzeums und Gymnasiums in Bamberg zu erfolgen habe, welche zudem während des Genusses desselben an diesen Lehranstalten zu verbleiben sich verbindlich machten — eine Formel, welche sich zu der stereotyp gewordenen Bedingung verdichtete, daß der Stipendiat „das ganze Studienjahr über in Bamberg seine Studien fortsetze" und namentlich noch dem mit einem solchen Stipendium beglückten Gymnasialabsolventen die Verpflichtung auferlegte wenigstens das folgende Wintersemester am Bamberger Lyzeum zuzubringen.

Die Begründung der besagten E. des 23. Febr. 1889, welcher ein Teil der vorstehenden geschichtlichen Bemerkungen entnommen ist, geschah dabei unter Betonung des Mangels jeglicher Kenntnis der Stiftungsurkunde lediglich durch den Hinweis auf das Gewohnheitsrecht, wie es sich bezüglich der Verleihung des Stipendiums herausgebildet habe. Und wirklich war die oben angeführte Redewendung über die Notwendigkeit der Präsenz des Bewerbers in Bamberg früher bereits gebraucht worden, am deutlichsten und ausdrucksvollsten in einer längeren Proklamation des K. Lyzeumsrektorates vom 26. März 1856, welche die in die Reg. E. vom 23. Febr. 1889 aufgenommene Bedingungsformel ihrerseits schon fast wörtlich angewandt hatte[38]).

[38]) Dagegen war es von der nämlichen Stelle durchaus inkorrekt gehandelt, wenn sie in einer Bekanntmachung vom 9. Juli 1851 den fundus pauperum als einen „oberfränkischen Fond" bezeichnete, eine Bezeichnung, die bis zu den 80-er Jahren des verflossenen Jahrhunderts herauf in den Jahresberichten des Lyzeums fortgesetzt angewandt wurde, bis ihr ein Reg. R. d. d. 20. Nov.

Ueber die Frage des Religionsbekenntnisses der zum Genusse des Stipendiums berechtigten Bewerber ist formell durch eine M. E. vom 1. Sept. 1840, mitgeteilt durch Reg. R. vom 8. Sept. js. Js., dahin entschieden worden, daß nur Katholiken in Betracht zu kommen hätten — ein Entscheid, der sich wohl schon aus Erwägungen über die Zeit der Gründung des Stipendiums und seines Hauptstifters, sowie des Charakters der damaligen höheren Schulen in Bamberg genügend motivieren lassen dürfte.

Dagegen steht die Frage, ob das Stipendium des fundus pauperum nur an Philosophen oder auch an Theologen verliehen werden könne, vorläufig noch offen. Aus der Handhabung der Verleihung, wie sie nach dem oben angeführten Berichte von Schmitt in den ältesten Zeiten gepflogen wurde, scheinen beide Kategorien von Studierenden zu seiner Entgegennahme berechtigt zu sein, von den Theologen aber, solange die beiden im vorhergehenden Abschnitte berührten Allh. E. vom 12. Dez. 1817 und 11. Apr. 1819 Geltung besitzen, zweifellos nur die Nichtseminaristen. So daß es durchaus im Einklange mit den gesetzlichen Bestimmungen war, wenn das K. Lyzeumsrektorat Theologen, welche sich bereits im Alumnate befanden, als zum Genusse des Stipendiums nicht befähigt erachtete[39]). Nur ein ausdrücklicher Wille des Stifters hätte eben die beiden genannten Entschließungen ganz oder teilweise annul-

---

1883 mit der Mitteilung ein Ende machte, daß es für die Lyzeisten keinerlei „Kreisstipendien" gäbe.

[39]) Der Verf. hat hier im besonderen eine Vorstellung des Lyzealrektorates zur K. Reg. vom 12. Nov. 1835 im Auge, welche sowohl die im Klerikalseminar als im Aufseesianum befindlichen, mit Stipendien aus der Armenstudenten-Stiftung begnadigten Lyzeisten der K. Regierung namhaft machte um die Entziehung dieser Beträge und deren Verteilung an andere Bewerber zu veranlassen.

lieren können[40]). Und um hierüber ins klare zu kommen suchte man denn in Bamberg im Vollzuge einer Regierungsanordnung vom 18. Juli 1862 neuerdings noch einmal nach dem Stiftungsbriefe, ohne daß man freilich auch mit dieser Suche den geringsten Erfolg gehabt hätte.

Noch einwandfreier erscheint es, daß das Lyzeumsrektorat seinerzeit auch alle jene Lyzeisten von der Liste der Stipendianden und Stipendiaten absetzte[39]), welche sich im Freiherrlich von Aufseesschen Studienseminar befanden, da ein derartiges Studienhaus zuzeiten Johann Gottfrieds von Aschhausen in Bamberg nicht existierte[41]), eine Bestimmung hierüber also kaum in die Stiftungsurkunde einbezogen werden konnte, so daß die allgemeinen staatlichen Normen über das Stipendienwesen und namentlich die im vorigen Abschnitte erwähnte M. E. vom 7. Aug. 1806 uneingeschränkt Platz greifen mußten.

1d. Das Freiherrlich von Horneckʃche „Studienstipendium" — nicht zu verwechseln mit dem weiter unten noch zu besprechenden, ähnlichen Zwecken dienenden Freiherrlich von Horneckschen „Armenkinderhausstipendium" — hängt auf das engste mit den beiden soeben behandelten

[40]) Im Gegensatze zur zufälligen Möglichkeit, den einen oder anderen Alumnen im Hinblicke auf die in der M. E. vom 12. Dez. 1817 angeführten Ausnahmefälle im Besitze des Stipendiums zu belassen.

[41]) Solche „Studienseminare" scheinen sich allmählich aus den Klosterschulen des Mittelalters — im protestantischen Deutschland, wo sie „Alumneen" hießen, teilweise unter dem Einflusse der Reformation — gebildet zu haben. Im Gebiete des jetzigen Königreichs Bayern dürfte das älteste derselben das Seminar zu Neuburg a. D. sein, das vom Herzoge Wolfgang Wilhelm von Neuburg unterm 20. Sept. 1638 — Resch, 1 — und zwar direkt zur Erfüllung seines originalen Zweckes gegründet und den Jesuiten als den Leitern des gesamten Studienwesens übertragen worden war. Genau 100 Jahre später erhielt erst Bamberg in dem Aufseesianum ein derartiges Institut.

Stipendien des Marianischen und Armenstudentenfondes zusammen, insoferne es schon bei seiner Gründung den Zielen des Hospitium Marianum dienstbar gemacht wurde. Es war vom Domkapitular Johann Philipp Anton Horneck von Weinheim, Herrn zu Thurn, mit 2000 fl. rh.[4]) zu dem Ende gestiftet worden, daß aus seinen Renten eine neue Freistelle für einen Bewohner des Hospizes geschaffen werde. Das Präsentationsrecht auf diese Stelle wurde dabei urkundlich der Familie von Horneck vorbehalten.

Die Uebernahme des Benefiziums durch den Direktor des Marianums bezw. den Rektor der Academia Ottoniana[42]) erfolgte mit einer Urkunde vom 17. Nov. 1760, deren Wortlaut in Abschrift bei Fasching mitgeteilt ist[43]). Dasselbe wurde im unmittelbaren Vollzuge der Säkularisation zugleich mit dem Stiftungsvermögen des Marianums, des von Bergschen[44]), des Armenstudentenstipendiums und anderer kleinerer Stiftungen dem Aufseesschen Fonde zugeteilt und von der neugegründeten Administration der Unterrichtsstiftung in Bamberg in der Weise verwaltet, daß aus dem entstandenen Gesamtfond ein Stipendium von 50 fl. jährlich für den von Hornecksschen besonderen Stiftungszweck bereit gestellt wurde. Auch blieb, wenigstens vom Jahre 1808 ab, der genannten freiherrlichen Familie das Vorschlagsrecht gewahrt, was Veranlassung gab das Stipendium als Freiherrlich von Horneckssches Familienstipendium zu bezeichnen. Sehr zu Unrecht — da erstens diese Bezeichnung doch wohl nur auf ein Stipendium anwendbar ist, welches Angehörigen einer bestimmten Familie verliehen wird, und zweitens das vorliegende Stipendium zugleich mit den aus dem Aufseesschen und dem Marianischen Fonde und dem fundus pauperum studiosorum fließenden Präbenden ab ovo schon

[42]) S. § 2 der Abhandlung.
[43]) Fasching, 53.
[44]) S. die folgende Nummer 3 des Textes.

als „allgemeines" Stipendium behandelt d. h. seine Verleihung der Krone anheimgegeben ward. Erst im Jahre 1830 erfolgte im Anschlusse an die Wiedererrichtung des Aufseesschen Studienseminars die Ausscheidung des von Horneckschen Fondes zu eigener Verwaltung, und zwar mit einem Kapitalstocke zu 1250 fl., während zur nämlichen Frist das Verleihungsrecht in Gemäßheit der Allh. V. O. vom 17. Dez. 1825 an die K. Kreisregierung übergegangen zu sein scheint, die dasselbe im Jahre 1837 erstmalig und von da bis zur Gegenwart herauf ununterbrochen ausübte, nachdem sie jeweils von dem zuständigen Haupte der Familie von Horneck einen Stipendiaten präsentiert erhalten hatte.

Das Stipendium wurde in Uebereinstimmung mit dem Willen der Stiftungs- bezw. Uebernahmsurkunde von jeher auf mehrere Jahre verliehen: in den ersten Dezennien des 19. Jahrhunderts auf 5, späterhin auf 3 Jahre, in neuerer Zeit „für die ganze Dauer der Gymnasialstudien".

Letztere Formel könnte im Zusammenhalte mit der Tatsache, daß das Stipendium seit langer Zeit schon nur an Schüler des Gymnasiums — jetziger Definition d. i. des Inbegriffs von Gymnasium und lateinischer Schule älterer Ordnung — zuerkannt wurde, die Meinung wachrufen, daß dasselbe ausschließlich für Gymnasiasten bestimmt sei. Diese Auffassung wäre aber eine durchaus irrtümliche. Sie wird widerlegt: erstens durch den Zweck der Stiftung, welche als bloßer Teil der ehemaligen Marianischen Hospitiumsstiftung die Einbeziehung auch der Studierenden der Philosophie an der seinerzeitigen Akademie und damit an deren Nachfolgerinnen, der Universität und dem Lyzeum, vorsah; zweitens durch die früher wirklich bestandene Uebung das Stipendium Lyzealstudierenden der Philosophie neu zu übertragen oder solche im Fortgenusse desselben zu belassen; drittens endlich durch ein formelles Erkenntnis der K. Kreisregierung, welche sich analog wie bei den früheren Stipen-

Digitized by Google

dien aus dem Marianischen und Auffeesschen Fonde unterm 28. Juni 1837 gelegentlich dahin ausgesprochen hatte, daß besagter Genuß mit dem Schlusse des (damals auf 2 Jahre bemessenen) Philosophikums sein Ende zu finden habe[45]), was natürlich die Zulässigkeit des Erwerbes oder des Fortbezuges während der philosophischen Studienzeit deutlich voraussetzt. Unter diesen Gesichtspunkten hält daher der Verfasser es nicht nur für durchaus angebracht, daß sich ein Kandidat der Philosophie am Lyzeum wenigstens um die Belassung des ihm als Gymnasiasten gewährten Stipendiums bewerbe, sondern auch für durchaus erfolgreich.

Die Höhe der Stipendienbeträge belief sich bis zum Jahre 1874 auf die projektierten 50 fl., sank von da auf 45 fl. = 77 M. 14 Pfg. und stieg im Jahre 1893 auf 80, im Jahre 1902 auf 90 M. Das Aktivkapital der Stiftung betrug im Jahre 1903 2670 M.

Da das Stipendium genau den gleichen Zwecken dient wie ehemals der Marianische Fond, mit dem es, wie gesagt, sogar urkundlich verknüpft gewesen war, kann es nur an Katholiken verliehen werden, nach welchem Grundsatze denn auch von jeher verfahren wurde.

2. Unter diejenigen Stipendien, welche, ausschließlich für (Gymnasiasten und) Lyzeisten bestimmt, nur

[45]) Bislang, so z. B. in den Jahren 1827/28 und 1828/29, hatte man das Stipendium nämlich anstandslos auch an Theologen verliehen, soferne sich dieselben nur — den Bedingungen der oben genannten Akte des 29. Apr. 1808, 12. Dez. 1817 und 11. Apr. 1819 entsprechend — nicht im Klerikalseminar befanden. Diese Verleihung hielt die in Rede stehende Reg. E. offenbar aus dem Grunde für unangebracht, weil sie den von Horneckschen Stipendienfond als Teil des Auffeesschen Stipendienfonds betrachtete, obgleich er dem letzteren bei der Säkularisation nur aus Zweckmäßigkeits-, nämlich aus verwaltungstechnischen, Gründen einverleibt worden war. Nachdem die Fonde jedoch organisch nicht das mindeste mit einander gemein haben, dürfte der im Texte genannte Regierungsentscheid des 28. Juni 1837 wohl sehr angreifbar erscheinen.

an einem (Gymnasium oder) Lyzeum erworben und genossen werden können, ist das Stipendium der Ingolstädter Konviktsstiftung zu rechnen. Es besitzt vollkommen den Charakter eines „allgemeinen" Stipendiums, da es von jeder Rücksicht auf Geburt, Heimat und Familie absieht, unter der Verwaltung und Aufsicht staatlicher Stellen — der K. Stiftungsadministration in München bezw. der K. Kreisregierung von Oberbayern — steht und von dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten verliehen wird. Das Vermögen der Stiftung betrug im Jahre 1902 9605 M., woraus 4 Präbenden flossen. Das Stipendium pflegt alljährlich von der genannten Kreisregierung ausgeschrieben zu werden. Im Anschlusse hieran und fußend auf einem Abdrucke dieses Ausschreibens in ihrem Kreisamtsblatte läßt die K. Regierung von Oberfranken seit dem Jahre 1871 dem K. Lyzeumsrektorate jeweils schriftliche Notiz hierüber zugehen. Diesem Umstande ist es denn offenbar auch zu danken, daß die Konkurrenz um das Stipendium aus Bamberger Lyzealkreisen seit dem Jahre 1872, in welchem es zum ersten Male erstritten wurde, jederzeit eine sehr rege war. Sie hatte meist guten Erfolg, indem bis in die jüngste Gegenwart herein in manchen Jahren 1 Stipendium, in manchen 2 Stipendien, gewöhnlich in der Höhe von je 50 M. — der Maximalbetrag war 64 M. — Studierenden sowohl der Philosophie als der Theologie des Lyzeums gewährt wurden. Ein im Jahre 1880 von hier aus unternommener Versuch eines Präbendaten das ihm zuerkannte Stipendium an einer Universität zu verzehren, scheiterte an dem Widerspruche der K. Kreisregierung von Oberbayern, welche mit Anschreiben vom 6. Nov. js. Js. unter Berufung auf den Zweck der Stiftung das K. Lyzeumsrektorat ersuchte an Stelle des zur Universität übergetretenen Bamberger Inhabers ihr einen anderen einheimischen Lyzeisten auf das Stipendium zu präsentieren,

was auch geschah. Das Stipendium ist ein „katholisches".

3. Als einziger Repräsentant der in unserer tabellarischen Uebersicht unter Nummer 3 genannten Stipendien erscheint das von Bergsche Stipendium, auch „Bambergisch von Bergsches" oder „Oberfränkisch von Bergsches" Stipendium genannt.

Es wird nach einer höchsten E. d. d. 16. Febr. 1810 als „ganz allgemeines", als „Staats"-Stipendium behandelt[46]) und von der K. Stiftungsadministration in Bamberg verwaltet. Das Recht seiner Zuerkennung ist der Krone vorbehalten, die dieses Recht denn auch seit der angegebenen Zeit ununterbrochen ausübt. Es beträgt gegenwärtig 200 bis 230 M. und wird gewöhnlich auf mehrere — in der Regel auf 3 — Jahre verliehen.

Seinen Ursprung verdankt es dem Bischof von Augsburg und Dompropst zu Bamberg, Markwart Freiherrn von Berg[47]), der in seinem zu Dillingen unterm 14. Aug. 1590 abgefaßten Testamente 2000 fl. frk.[4]) zu dem Ende aussetzte, daß von den Zinsen ein dem Studium der Theologie oder Jurisprudenz sich widmender junger Mann längere Zeit hindurch unterstützt werde. Das Testament selbst befindet sich in dem K. Kreisarchiv zu Bamberg; eine amtlich beglaubigte Abschrift von demselben ist im Jahresberichte des K. Lyzeums für 1888/89 durch Druck veröffentlicht worden. Sie hat folgenden Wortlaut:

---

[46]) Fasching, 5. Bei Vestner — a. a. O., 32 — ist das von Bergsche Stipendium in nicht recht verständlicher Weise unter „Bayreuth" eingestellt, wie denn überhaupt die Einteilungs- und Vortragsweise der verschiedenen Präbenden und die Einbeziehung aller möglichen Bestimmungen und Entschließungen bei dem Genannten die Uebersicht über den behandelten Stoff sehr erschwert. Schorer — a. a. O., 50 — trägt dagegen das Stipendium richtiger unter „Bamberg" vor.

[47]) Vgl. über ihn Jäck I, 77, sowie Stammbuch I, 101.

Digitized by Google

„Item So verschaffen wir Zway Tausenndt gulden, welche mit Rath vnnd guetachten aines Thumb-Capituls Zue Bamberg. Im Stifft sollen angelegt, vnnd von dem Zinß Ain Taugenliche Persohn nach guetachten yetzt bemelts Thumb-Capituls, so albereit Jre Fundamenta grammaticalia in Studio, Sechs oder Siben Jar. (Doch das dieselbig Ainem Capitul, oder da Daßselbig Jrer nicht Bedurfft, Ainem ye Zue Zeiten Regierennden Bischoue Zue dienen vnnd sich ad facultatem Theologicam uel Juridicam Zuebegeben, verobligiere.) vnnderhalten werden, beineben Auch Auffmerkhung Beschehe, Da solliche Persohn sein Zeit in Studio nicht wol Zubrechte. welliches Abermals Bey Discretion vilbemelts Thumb-Capituls gelassen, Dieselb wider Zue Reuocieren vnnd ain Anndere an seine statt Zuuerordnen."

Hieraus dürfte nach Ansicht des Verfassers nun allerdings hervorgehen, daß die jetzige Handhabung der Verleihung dem Willen des Erblassers eigentlich nicht entspricht. Denn dieser Wille geht ausdrücklich dahin, daß der Stipendiat dem mit der Ueberwachung der Stiftung betrauten Domkapitel oder dem zurzeit regierenden Bischof „zu dienen" sich verpflichte. In einer freilich etwas allzu engen Auffassung dieses Begriffes hat man darum früher das Stipendium den Söhnen der domkapitelschen oder fürstbischöflichen Beamten, und zwar in der Regel auf 6 Jahre, verliehen[48]), während man in völlig zwangloser oder vielleicht richtigerer Weise den Stiftungswillen auch dahin hätte verdolmetschen können, daß der Bewerbungsberechtigte späterhin als der Gottesgelehrtheit oder Rechtswissenschaft Beflissener dem Kapitel oder Bischof seine wissenschaftlichen oder seelsorgerlichen Kräfte zu leihen habe. Dieser Zweck aber könnte auch in der Gegenwart noch erfüllt werden. Zwar

[48]) Gen. Akten.

Digitized by Google

ist die staatsrechtliche Stellung des Domkapitels wie des Bischofs zu Bamberg im Laufe der Zeit eine andere geworden: die des Bischofs aber nur hinsichtlich seines weltlichen Charakters als Landesfürst, nicht hinsichtlich seiner kirchlichen bezw. hierarchischen Stellung[49]). Darum dürften die Theologieadspiranten und Theologiekandidaten des heimischen Erzbistums, einerlei, ob sie ihre Studienzeit ganz oder teilweise an der theologischen „Fakultät" des Lyzeums Bamberg oder eines anderen Lyzeums oder auch einer Universität zubringen, zur Empfangnahme des Stipendiums voll-, unter den jetzigen Verhältnissen vielleicht sogar vorzugs- oder einzig-berechtigt erscheinen.

Trotzdem herrscht seit langen Jahren die Gepflogenheit dasselbe an Juristen zu verleihen: früher wenigstens ausschließlich an solche, welche, aus dem ehemaligen Hochstifte Bamberg stammend, am Bamberger Lyzeum Philosophie gehört und daraufhin die juristische Fakultät einer Universität bezogen hatten, in neuerer Zeit aber auch an andere, teils aus dem Kreise Oberfranken teils aus dem übrigen Bayern gebürtige, Konkurrenten[50]) — an junge Männer, welche kaum dem Domkapitel oder dem Bischof oder deren nunmehrigen rechtlichen oder geschichtlichen Nachfolgern „zu dienen sich verobligiert" haben dürften. Die Lösung dieses Widerspruchs im Zusammenhalte mit der Beantwortung der Frage nach dem Religionsbekenntnisse des Bewerbers[51]), nach

[49]) S. F. N. 1 des § 7.

[50]) So wurde das Stipendium im Studienjahre 1900/01 einem Studierenden der Rechte aus München verliehen, der freilich als gleichzeitiger Bewerber um ein anderes Stipendium auf es verzichtete, im Jahre 1903/04 an einen ebensolchen Studierenden aus Nittingen, Bezirksamts Nördlingen in Schwaben. Kultus M. Bl. 1900, 475 und 1903, 394.

[51]) Als solches kommt allerdings sinngemäß wohl nur das katholische in Betracht, wie denn auch seit der Verleihung vom Jahre 1822 ab ausschließlich Katholiken berücksichtigt wurden und

der Zulässigkeit der vorher erwähnten einschränkenden M. E. vom 16. Febr. 1810, sowie endlich nach der Anwendbarkeit der beiden bekannten Allh. E. vom 12. Dez. 1817 und 11. Apr. 1819 über den allenfallsigen Ausschluß von Alumnen kann indessen wohl nur Gegenstand einer besonderen verwaltungsrechtlichen Entscheidung sein, ein Problem, bezüglich dessen wir auf den Schlußabschnitt g dieses Paragraphen verweisen wollen.

Wie oben schon bemerkt, wurde auch das von Bergsche Stipendium bei der Uebernahme des Hochstiftes Bamberg der neu errichteten Administration für Kultus und Unterricht in Bamberg zur Verwaltung übergeben. Es befand sich im Jahre 1803 in den Händen des am Bamberger Gymnasium studierenden Sohnes eines domkapitelschen Kanzlisten, dem es kurz zuvor zu je 100 fl. auf 6 Jahre verliehen worden war[48]). Die K. Landesdirektion respektierte zunächst diese Verleihung um jedoch nach Ablauf der gedachten Zeit die Rente alsbald auf die Dotation der „Schulkasse"[29]) zu verwenden, von wo sie trotz der inzwischen liegenden M. E. vom 16. Febr. 1810 erst im Jahre 1821 wieder abgesondert wurde.

Bald darnach scheint sich das Stipendium in ein „größeres" und ein „kleineres" gespalten zu haben, von denen ein jedes abwechslungsweise verliehen wurde, letzteres bis in die 60-er Jahre des verflossenen Jahrhunderts herein im durchschnittlichen Betrage von 50 fl. gleichfalls jeweils an einen Studierenden der Theologie oder Jurisprudenz. In neuerer Zeit begegnet man jedoch ausschließlich dem größeren Stipendium. Sein Kapital betrug im Jahre 1803 2500 fl. rh.[4]) und hatte sich bis zum Jahre 1903 auf 6370 M. vermehrt.

4. An inländischen Stipendien, um welche die Bamberger Lyzeisten sich bewerben können oder auch bewerben

---

das katholische Religionsbekenntnis des Stipendianden eine Grundforderung der amtlichen Ausschreiben bildet.

Digitized by Google

konnten bezw. sich tatsächlich bewarben, während sie ihnen erst als akademischen Bürgern einer Vollhochschule zufließen oder zufloſſen, sind zu nennen:

a. die im vorhergehenden Teilabschnitte 42e/β bereits ausführlich behandelten, durch den Allh. Landtagsabschied vom 29. Dez. 1831 gegründeten allgemeinen Staatsstipendien, welche als „akademische Stipendien" an den drei Landesuniversitäten verliehen zu werden pflegen;

b. die als Pendant hiezu gegründeten analogen Stipendien an der technischen Hochschule München, sowie die ebendaselbst zur Verteilung gelangenden Stipendien aus dem engeren „Stipendienfond für Studierende der technischen Hochschule" sowie aus Kreisfonds, hier speziell des Kreises Oberfranken;

c. die vordem an den Universitäten Landshut, München und Würzburg existent gewesenen „Universitätsstipendien", die Vorläufer der durch den Allh. Landtagsabschied vom Jahre 1831 ins Leben gerufenen akademischen Stipendien allgemeinsten Charakters.

5. An Stipendien, welche von den Kandidaten des heimischen Lyzeums erbeten werden können oder erbeten werden konnten, während ihre Verabreichung an dieselben deren nachmalige Zugehörigkeit zu einer bestimmten Kategorie von Studierenden oder zu einer bestimmten Hochschule oder beides voraussetzt bezw. voraussetzte, sind zu nennen:

a. die „Universitätsstipendien" neueren Datums an der Universität München d. s. Stipendien aus dem unterm 29. Juni 1882 von einem Unbekannten mit 25000 M. gestifteten Fonde für Studierende der juristischen Fakultät daselbst;

b. die Seminarstipendien für Philologiestudierende geistlichen Standes im allgemeinen, sowie

geistlichen und weltlichen Standes speziell aus dem ehemaligen Hochstifte Bamberg.

c. Die Stipendien aus dem Heilsbronner Fonde.

5a. Was zunächst das vorbezeichnete Münchner Universitätsstipendium anlangt, so kommt dasselbe gegenwärtig für Angehörige des Lyceum Bambergense praktisch kaum mehr in Betracht, seit, wie wir schon im § 15 unserer Abhandlung beklagt haben, die Bestimmungen der M. E. vom 3. Mai 1897 und der Allh. V. O. vom 4. Juli 1899[52]) die Zahl der früher an diesem Lyzeum Philosophie studierenden, der Rechtswissenschaft sich zuwendenden Kandidaten zumeist nurmehr auf einige Einjährigfreiwillige zusammengeschrumpft ist, welche überhaupt nicht in der Lage sein dürften die zur Erstrebung eines allgemeinen Stipendiums unerläßlichen Bedingungen zu erfüllen.

Dagegen blicken

5b. die Stipendien an den philologischen Seminarien auf eine erheblich längere Geschichte zurück. Von ihnen traten am Lyzeum Bamberg nur zwei in die Erscheinung, das Stipendium für Geistliche, welche am philologischen Institute der Universität München — und jenes für Geistliche und Laien, welche am philologischen Seminar der Universität Würzburg Philologie zu dem Zwecke studierten sich der Staatsprüfung aus diesem Fache zu unterziehen und sich als Lehrer desselben an den bayerischen Mittelschulen verwenden zu lassen.

Ein Jahr nach der durch Allh. E. vom 30. Nov. 1832 vollzogenen Neucharakterisierung des Münchner Instituts wurden, und zwar mit M. E. vom 21. Dez. 1833 6 Stipendien zu je 100 fl. geschaffen[53]). Dieselben sollten, wie eine analoge E. d. d. 27. Dez. 1837 den erz-

[52]) Vgl. hierüber ebenfalls § 15.

[53]) Döllinger 9, 236.

Digitized by Google

bischöflichen und bischöflichen Ordinariaten in Bayern mitteilte[54]), von da ab in erster Linie für Studierende des Seminars bereitgestellt bleiben, welche bereits die Weihe des Presbyterates oder Subdiakonates erhalten hätten. Sie scheinen indessen von den genannten Interessenten schlecht ausgebeutet worden zu sein, wenigstens von solchen aus Franken, woher der Zugang zu dem Institute ein äußerst spärlicher war[55]).

Wohl aber erfreute sich das nach längeren Verhandlungen[56]) zwischen den K. Kreisregierungen von Oberfranken und von Unterfranken und Aschaffenburg sowie der K. Administration der Unmittelbaren Stiftungen in Bamberg aus den Erübrigungen des Bamberger Lyzeumsfondes[57]) mit M. E. vom 9. Juni 1851 begründete Stipendium am philologischen Seminar der Universität Würzburg eines lebhaften und nachhaltigen Zuspruchs der beteiligten Kreise. Für solche Angehörige dieses Seminars bestimmt, welche im Gebiete des ehemaligen Hochstiftes Bamberg heimatberechtigt wären, wurde es namentlich gerne von Theologen des einheimischen Lyzeums in

[54]) Braun, 417.

[55]) Ebenda, 418. Der Verf. konnte unter den Angehörigen des in Rede stehenden Seminars aktenmäßig nur einen einzigen ehemaligen Bamberger Lyzeisten konstatieren, und zwar aus den Mag. Akten.

[56]) Adm. Akten.

[57]) Kr. Amtsbl. 1851, 132, 6. In der hier angezogenen Bekanntmachung der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 20. Okt. 1851 ist der Lyzeumsfond in ebenso ungewöhnlicher wie ungewohnter Weise als „Lyzeums- und Gymnasiumsfond" bezeichnet worden, in verschiedenen Anschreiben der K. Kreisregierung von Oberfranken zur K. Stiftungsadministration — Adm. Akten — gar als „Gymnasiumsfond": ein sprechender Beleg dafür, welche Unklarheit selbst in berufenen Kreisen über Herkunft und Zweck des Fondes herrschte und wie man auch hiebei Lyzeum Gymnasium und Lateinschule als „einerlei Tuch" behandelte.

Besitz genommen, da zu seiner Erlangung primär bloß der Nachweis des Empfangs der Subdiakonats-, nicht der Presbyteratsweihe, sekundär sogar nur ein Zeugnis der geistlichen Oberbehörde, daß der Bewerber die erstere Weihe demnächst zu erhalten Aussicht habe, genügte. Der Betrag des Stipendiums war auf 50 fl. festgesetzt worden. Er wurde bis zum Jahre 1874 ziemlich regelmäßig bereitgestellt und die jeweilige Bereitstellung dem Lyzeumsrektorate von der K. Regierung von Oberfranken in besonderem Anschreiben kundgegeben. In den Jahren 1874, 1875 und 1876 sistiert lebte das Stipendium im Jahre 1877 wieder auf, konnte aber — einer dem Verfasser gewordenen freundlichen Mitteilung der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 3. Okt. 1904 zufolge — damals um dessentwillen nicht zur Verabreichung gelangen, weil sein Betrag von 85 M. zur teilweisen Deckung eines im Jahre 1874 irrtümlicherweise auf Rechnung des Lyzeumsfondes begebenen Seminarstipendiums nachträglich herangezogen wurde.

Im Jahre 1878 fiel es abermals aus, um im Jahre 1879 — laut Zuschrift der K. Regierung von Oberfranken an das Lyzeumsrektorat vom 29. Jan. js. Js. — neuerdings mit 85 M. der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg zur Verfügung gestellt zu werden. Nachdem es von dieser teilweise wiederum zur Deckung der aus dem Jahre 1874 noch übrigen Restschuld verwendet und schließlich in einem verminderten Betrage von 74 M. verliehen worden war, schlief es vom Jahre 1880 an vollständig ein, und zwar, wie dem Verfasser däucht, nicht mit Unrecht.

Hatte nämlich die Universitätshauptkasse Würzburg bislang bei der K. Stiftungsadministration schon fortgesetzt anklopfen müssen, um nur den zweimaligen Betrag von 85 M. zu erhalten, so wurde es der letzteren Stelle bei der Steigerung der Ansprüche an den Real- und Personal-Exi-

Digitized by Google

genzetat des Lyzeums nunmehr geradezu unmöglich Ueberschüsse aus dem Lyzeumsfonde zu erzielen oder allenfallsige auf einen Sondertitel angefallene Einsparungen Zwecken zuzuführen, welche mit der Bestimmung des Lyzeums in gar keinem oder nur sehr losem Zusammenhange standen. Denn der Priestermangel, der sich vom letzten Viertel des vergangenen Jahrhunderts an bis auf unsere Tage herauf vordringlich geltend machte, war der hauptsächlichsten Absicht der M. E. vom 9. Juni 1851, geistliche Kandidaten für das Lehramt der Philologie an den Mittelschulen zu gewinnen, durchaus entgegen. Das Stipendium aber fernerhin ausschließlich Laien aus dem ehemaligen Hochstifte Bamberg zu reservieren hätte der Lyzeumsfond nur dann Veranlassung gehabt, wenn in die Bedingungen für die Bewerbung um dasselbe ein Absatz aufgenommen worden wäre, wonach bloß ehemalige Angehörige des Bamberger Lyzeums um dasselbe einkommen könnten — eine Formel, welche für die Beteiligung des klerikalen Elementes insoferne ganz außer Betracht bleiben durfte, als die Zugehörigkeit eines Theologiestudierenden aus dem früheren Hochstifte Bamberg zur Erzdiözese gleichen Namens und damit zum einheimischen Lyzeum ziemlich selbstverständlich war. In allen anderen Fällen, so namentlich für die Zwecke von Angehörigen des Würzburger philosophischen Seminars, deren einziges Verdienst darin besteht in dem Gebiete des vormaligen Fürstentums Bamberg beheimatet zu sein, während sie nie mit dem Lyzeum in Berührung gestanden haben, dürfte die Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens dieser Lehranstalt mit Rücksicht auf dessen Herkunft, Charakter und Ziel durchaus unangebracht erscheinen.

5c. Der Heilsbronner Stipendienfond ist nachweisbar der einzige, welcher von akatholischen Studierenden des Lyzeums Bamberg um Präbenden angegangen wurde. Er hängt insoferne auch geschichtlich mit Bamberg

Digitized by Google

zusammen, als er dem von dem Bamberger Bischof Otto dem Heiligen (1102—1139)[58]) im Jahre 1132 gegründeten und von dem Markgrafen zu Brandenburg 1581 säkularisierten Kloster Heilsbronn entstammt[59]). Die ihm entfließenden Stipendien sind nur den im Gebiete des ehemaligen Fürstentums Bayreuth geborenen und erzogenen lutherischen Studierenden der Gymnasien zu Bayreuth, Erlangen oder Ansbach und der Erlanger Universität zugänglich. Die Bewerber müssen sich, falls sie noch Gymnasiasten sind, anheischig machen später die eben genannte Hochschule zu beziehen, sie müssen ferner, wenn sie aus dem Bayreuther Oberland stammen, speziell die Gymnasien zu Bayreuth oder Erlangen frequentieren bezw. frequentiert haben. Doch kann von dem Besuche der Universität Erlangen dispensiert werden[60]).

In dem aus den Lyzealakten schöpfbaren einzigen Falle der Verleihung des Stipendiums an einen Bamberger Lyzeisten der philosophischen Sektion scheint dies denn auch geschehen zu sein. Der Fall spielte im Jahre 1833. Das gewährte Stipendium betrug dabei 25 fl.

ε. Besondere Stipendien am Lyzeum Bamberg.

Unter Festhaltung der Gesichtspunkte, die wir zu Eingang des unmittelbar vorhergehenden Teilparagraphen δ für die Unterscheidung der Stipendien in allgemeine und besondere aufgestellt haben, können wir die am Lyzeum Bamberg seit hundert Jahren wirksam gewesenen Stipendien der letzteren Kategorie einteilen wie folgt:

---

[58]) Schem. 1827, 3.

[59]) Fasching, 9.

[60]) Näheres über die Stiftung, welche im Jahre 1902 15947 M. rentierendes Vermögen und 3300 M. verfügbare Rente aufwies, s. außer bei Fasching, 9 auch bei Vestner, 133 und 30 sowie bei Schorer, 51 und 61.

Digitized by Google

1. in örtliche Stipendien, welche — gewissermaßen als Hausinventar — dem Lyzeum mit dem Rechte der Selbstverwaltung und Selbstverleihung zugeeignet sind:

2. in örtliche Stipendien, welche aus den Renten einer Seminarstiftung oder eines einer solchen angegliederten Stipendienfondes an Lyzealstudierende innerhalb oder außerhalb dieses Seminars verliehen zu werden pflegen;

3. in örtliche Stipendien, welche, unter der Verwaltung einheimischer Stellen stehend, den Lyzeisten entweder auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe von Studierenden oder ihrer Abstammung aus einem enger begrenzten territorialen Gebiete zugänglich sind;

4. in Familienstipendien, welche ausschließlich oder in erster Linie für die Abkömmlinge eines näher bezeichneten einheimischen Geschlechtes bestimmt sind;

5. in adelige Stipendien;

6. in auswärtige Stipendien ähnlicher Kategorien, deren Verleihung an die Kandidaten des Bamberger Lyzeums ausschließlich in dem Charakter des letzteren als einer öffentlichen höheren Bildungsanstalt ihre Erklärung findet, während sie auf Grund der sonstigen Bewerbungsbedingungen den Stipendiaten ebensogut auch an einer anderen solchen Anstalt hätten zuteil werden können.

Die jetzt giltigen gesetzlichen Bestimmungen über die Konkurrenz um diese „besonderen Stipendien" sind, wie bereits im § 43eβ hervorgehoben wurde, in der M. E. des 21. April 1869 betreffend das akademische Stipendienwesen und in den ihr nachfolgenden erläuternden und ergänzenden Entschließungen der nämlichen Stelle hinterlegt worden. Es sind, von den Vorschriften abgesehen, welche zur Begründung des Anspruchsrechtes auf das eine oder andere spezifische Stipendium in Betracht kommen, genau die gleichen Be-

stimmungen, welche für die Bewerbung um ein „allgemeines Stipendium" seitens der Hochschulstudierenden in Kraft sind.

Vor dem Jahre 1869 allerdings waren für verschiedene der oben angeführten sechs Stipendienkategorien andere Normen im Schwunge: sie mögen, soweit sie zur Vervollständigung der Geschichte des Stipendienwesens notwendig erscheinen, bei der Besprechung der einschlägigen Stipendiengruppe einer kurzen Würdigung unterzogen werden.

1. Zu den örtlichen, dem Lyzeum hinsichtlich der Verwaltung und Verleihung unmittelbar unterstellten Stipendien gehören zwei, nämlich

a. die Linderſche Lyzeistenstiftung und

b. die Lochsche Bücherstiftung für Kandidaten der Theologie.

1a. Die Linderſche Lyzeistenstiftung mit (1903) 8564, 29 *M.* Kapital und etwa 280 *M.* verfügbarem Interesse ist in erster Linie eine Krankenstiftung. Sie fußt auf dem unterm 3. Dez. 1837 gefertigten Testamente des bereits in den §§ 7 und 9 unseres Buches vorübergehend erwähnten, am 13. März 1838 verstorbenen K. Geistlichen Rates und Inspektors des Bamberger Naturalienkabinetts, des ehemaligen Banzer Konventualen Dionys Linder[1]). Von ihm waren als Haupterben seines Nachlasses die armen Kandidaten der Philosophie und Theologie des Lyzeums in der Art eingesetzt worden, daß sie in Erkrankungsfällen auf Rechnung der Zinsen der Erbmasse in ihren Quartieren oder auch im städtischen Krankenhause ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen berechtigt sein sollten. Im Falle aber dieser Zweck die Renten nicht völlig aufzehre, dürfe, so war weiterhin bestimmt, der Rest zur Unterstützung der „ärmsten und brävsten Lyzeisten" mit Büchern, Kleidern, Kost- und Logisgeld verwendet werden.

[1]) Vgl. über ihn auch den späteren die Personalverhältnisse behandelnden Abschnitt, ferner Jäck V, 80 und den dortigen Hinweis.

Bei der Errichtung des ersten Zieles dieser Stiftung war der Erblasser zweifellos von dem Gedanken ausgegangen einer am Bamberger Lyzeum bestehenden ebenso unzulänglichen wie unwürdigen Gepflogenheit ein Ende zu machen. Die Lyzealkandidaten waren nämlich bislang in Krankheitsfällen auf eine kleine Kasse angewiesen, zu welcher sie in Betätigung eines förmlichen Versicherungszwanges regelmäßige Beiträge zu entrichten hatten. Die letzteren waren aber, was bei der im § 43 d geschilderten ungünstigen Lebenslage des Durchschnittslyzeisten ohne weiteres begreiflich ist, nicht sehr hoch bemessen, weshalb die erkrankten Studierenden zu manchen Zeiten entweder auf ihre eigene Tasche angewiesen waren oder auf die Zuschüsse von dritter Seite zu ihrer Kasse, wie sie z. B. während des Studienjahres 1831/32 von der K. Kreisregierung des Obermainkreises sowie von dem Erzbischof von Bamberg in nicht unbeträchtlicher Höhe geleistet wurden. So daß das Lindersche Vermächtnis eine soziale Tat bedeutete, die nicht nur einem schreienden Bedürfnisse der Studierenden entgegenkam, sondern auch das Lyzeum selbst einer dringlichen Sorge zu entheben geeignet war. Und wirklich wurde die Stiftung als Krankenstiftung zur Begleichung von Aerzte- und Apothekerrechnungen und zur Bestreitung der Kosten für Krankenhauspflege, für Bäder u. ä. viel in Anspruch genommen — in einzelnen Fällen, in denen die Krankheit mit dem Tode des Patienten endigte, anscheinend sogar auch zur Deckung von Beerdigungskosten. Allmählich aber trat der Hauptzweck einer Kranken- zugunsten des Nebenzweckes einer allgemeinen Unterstützung immer mehr zurück, bis der letztere schließlich als einziger Zweck figurierte, sei es daß man dabei, wie es dem Willen des Stifters gemäß früher des öfteren geschah, die Präbendaten mit Büchern versorgte, sei es daß man ihnen, wie es später immer mehr üblich wurde, die Sustentationen in barem Gelde verabreichte.

Digitized by Google

Dieser Wechsel hängt offenbar auf das engste mit der im § 37 f unserer Abhandlung berührten Neuordnung der Verhältnisse des erzbischöflichen Priesterseminars des Ernestinums und des erzbischöflichen Knabenseminars des Ottonianums zusammen, welche Organisation mit Beginn der 80-er Jahre des vorigen Jahrhunderts in Kraft tretend, darin gipfelte die sämtlichen an dem Lyzeum studierenden Theologiekandidaten und Theologieadspiranten in eines der beiden Seminarien aufzunehmen. Denn hiedurch kam, da den Genannten nunmehr die notwendige ärztliche Pflege innerhalb der Internate unentgeltlich zuteil ward[2]), die Linderſche Rente zunächst den erkrankten „Stadtstudenten" allein zugute oder bei der geringen Anzahl bezw. dem oft völligen Mangel an solchen Kranken den Zwecken der allgemeinen Unterstützung.

Um diese begann damit aber auch eine größere Konkurrenz. Hatten die Stipendienanteile seit 3 Dezennien[3]) zwischen ganz kleinen Beträgen von 10 fl. und größeren Summen von 80 bis 100 M. geschwankt, so drohten nunmehr, wollte man alle oder doch den größeren Teil der Bewerber bedenken, jene Minimalbeträge zur Regel zu werden und demnach das „Stipendium" zu einem bloßen Taschengeld herunterzudrücken: so daß sich um diese Zeit die Praxis herausbildete die Verleihung gänzlich oder zumeist auf solche Petenten zu beschränken, welche sich nicht in einem der genannten Seminarien befänden. Zu dieser Gepflogenheit war

[2]) Nur ein einziger Fall scheint vorzuliegen, daß auch ein erkrankter Alumnus aus der Linderschen Stiftung bedacht wurde. Er betraf einen längere Zeit im Krankenhause dahier befindlichen Herrn, für dessen Kurkosten mit Reg.-Genehmigung im Jahre 1899 die Linderſche Stiftung teilweise aufkam. Doch charakterisiert sich dieses Vorkommnis nicht als Präzedens gemeinhin.

[3]) Die Rente der Stiftung wurde eigentlich im Jahre 1842 flüssig, da sie bis zu dem unterm 25. April 1842 erfolgten Ableben der Schwester des Testators dieser vorbehalten war. Die Verwendung zu Stipendien i. e. S. erfolgte jedoch erst in den 50-er Jahren.

Digitized by Google

man sicherlich durch die Erwägung geführt worden, daß die Linderſche Teſtamentierung zu einer Zeit erfolgte, in welcher es den Theologiekandidaten und -adſpiranten ſehr ſauer fiel in das Klerikalſeminar „admittiert" zu werden, und daß die im Seminare befindlichen Studierenden, da ja für die Behandlung bei ihrer allenfallſigen Erkrankung der betreffende Seminarfond aufzukommen hatte, an dem erſten und hauptſächlichſten Zwecke der Stiftung als einer Krankenſtiftung überhaupt nicht teilzunehmen pflegten, alſo wohl auch nicht auf den untergeordneten, ſubſidiären Zweck Anſpruch haben konnten.

Ob freilich dieſe Auslegung der Abſicht des Teſtators völlig zu Recht beſteht, müßte einer grundſätzlichen Entſcheidung vorbehalten bleiben, die ſich namentlich auch über die zwei Fragen zu verbreiten hätte, erſtens, ob die beiden bekannten in den verſchiedenen Abſchnitten dieſes Paragraphen erwähnten Allh. E. vom 12. Dezember 1817 und 11. April 1819 über die Nichtberechtigung von Bewerbern aus dem Stande der Klerikalſeminariſten auf den vorliegenden Fall anwendbar ſeien oder nicht, und zweitens, ob bei der Erſtreitung des Stipendiums das religiöſe Bekenntnis des Bewerbers eine Rolle ſpiele. Dem Wortlaute des Teſtamentes zufolge ſcheint das letztere nicht der Fall zu ſein, wie denn wohl auch der primäre Zweck des Fondes als eines Krankenfondes auf den paritätiſchen Charakter des Stipendiums hinweiſt.

Die Reichniſſe der Linderſchen Stiftung werden vom Lehrerrate des Lyzeums verliehen, und zwar ohne daß gegenwärtig mehr die Beſchlüſſe desſelben der Genehmigung der zuſtändigen Oberbehörde unterſtänden. Die Verwaltung des Stiftungsvermögens obliegt der K. Adminiſtration der Unmittelbaren Stiftungen dahier[4]). Die Anweiſung zur

[4]) Nach dem Willen des Erblaſſers ſollte dieſe Verwaltung von den Lyzealprofeſſoren betätigt und nur bei deren Weigerung

Ausbezahlung der gewährten Stipendienbeträge sowohl als der allenfalls aufgelaufenen Krankengelder erfolgt schon seit langem durch das K. Lyzeumsrektorat, während früher, zur Deckung größerer Kurkosten wenigstens, Regierungsgenehmigung notwendig war[5]).

1 b. Die Lochsche Bücherstiftung verdankt ihr Dasein dem am 14. Juni 1893 verstorbenen päpstlichen Hausprälaten und ehemaligen Lyzealprofessor zu Bamberg, Valentin Loch[6]), welcher mit Testamente vom 1. Jan. 1890 und Nachtrag hiezu vom 14. Febr. js. Js. 2700 M. zu dem Zwecke ausgesetzt hatte, daß aus den verfügbaren Zinsen für Kandidaten der Theologie am Lyzeum Bamberg solche Bücher beschafft würden, welche jedem Theologen und Kleriker unumgänglich notwendig sind, als Biblia Vulgata; Novum Testamentum, graece et latine, nebst deutschen Uebersetzungen hievon; Catechismus Romanus, lateinisch und deutsch 2c. 2c. — während Spezialwerke aus Dogmatik, Kirchengeschichte, Moral und den anderen theologischen Sparten ausgeschlossen sein sollten. Die verliehenen Bücher sind dabei als Geschenke gedacht und ihre Zuerkennung ist an die Voraussetzung der Würdigkeit und Dürftigkeit der Stipendiaten gebunden: doch haben jene Theologiestudierende, welche dem hiesigen Gymnasium oder der philosophischen Sektion des Lyzeums Bamberg entstammen, ceteris paribus den Vorzug. Das Kapital hatte sich bis zum Jahre 1903 nicht weiter vermehrt. Seine Verwaltung untersteht gleich-

---

von der K. Kreisregierung der K. Stiftungsadministration überwiesen werden; sie wurde indessen sogleich nach dem Tode Linders — und zwar aus leicht ersichtlichen Gründen mit vollem Rechte — der letzteren Stelle anheimgegeben.

[5]) Eigentümlicherweise ist der Linderschen Lyzeistenstiftung in keiner der beiden Schorerschen Zusammenstellungen gedacht worden.

[6]) Ueber ihn s. den nachfolgenden Abschnitt betreffend Personalverhältnisse, sowie auch Jahresbericht 1893, 22 ff.

Digitized by Google

falls der Bamberger K. Stiftungsadministration, die Verleihung der Präbenden dem K. Lyzealrektorate in Gemeinschaft mit der erzbischöflichen Regentie des Klerikalseminars. Die Höhe der zu gewährenden Beträge bemißt sich nach der größeren oder geringeren Anzahl von Theologiestudierenden; sie bezifferte sich bisher durschnittlich auf 5 bis 10 M.

2. An Stipendien, welche dem ursprünglichen Fonde eines Seminars oder einer damit verbundenen Stiftung entquellen, sind zu verzeichnen:

a. Die Stipendien aus dem Vermögen des erzbischöflichen Priesterseminars;

b. Die Stipendien aus dem Dr. Richarz-Heßlerschen Fonde;

c. Die Stipendien aus dem Kröner-Heßlerschen Fonde.

2a. Präbenden aus den Erträgnissen der Klerikalseminarstiftung sind nur sporadisch gewährt worden, und zwar mehr unter der äußeren Signatur von Unterstützungen gemeinhin denn von eigentlichen Stipendien. Trotzdem spricht die Art ihrer Verleihung durch den Ordinarius der Erzdiözese, ihre Abstammung aus einem öffentlichen Fonde und die Höhe ihrer Beträge dafür sie den Stipendien, diese allerdings im weiteren Sinne genommen, zuzurechnen. Die Geschichte des Lyzeums verzeichnet ihre Zuerkennung übrigens nur zweimal, das erstemal im Jahre 1877, das zweitemal im Jahre 1880, zuzeiten, wo die Verpflichtung der Theologen zum Dienste unter der Waffe als Einjährigfreiwillige eine erhöhte Inanspruchnahme des elterlichen Vermögens bedingte. Die verliehenen Stipendien beliefen sich, das erstere auf 24 M. für den Monat, das letztere auf 180 M. für das Jahr.

2b. Das Dr. Richarzsche Stipendium, von dem bekannten Bischofe Dr. Richarz von Speyer, nachmalig von Augsburg, mit 100 fl. Kapital unterm 16. Febr. 1836 ge-

gründet, sollte einem Zöglinge des Auffeesschen Seminars dahier zugute kommen, welcher zugleich als Studierender der philosophischen Sektion des Lyzeums am Ende seines Philosophikums unter seinen Kommilitonen den ersten Platz behaupten würde. Es wurde wie das nachfolgende Krönersche Stipendium dem Auffeesianum angegliedert und besaß, was in der soeben erwähnten Bedingung begründet liegt, früher durchaus den Charakter eines intermittierenden Stipendiums. Sein Betrag sollte 30 fl. solange nicht überschreiten, als das Kapital durch Admassierung noch nicht auf 200 fl. angewachsen wäre, nach Eintritt dieses Geschehnisses aber dem bezugsberechtigten Bewerber in unbeschränkter Höhe verabfolgt werden.

Aus der etwas umständlich gefaßten Stiftungsurkunde, welche sich bei Fasching[7]) abgedruckt findet, interessiert hier vornehmlich der Passus über die Möglichkeit einer Aenderung im Qualifikationssystem der Lyzeen. Bischof Dr. Richarz scheint nach dem Wortlaute jener Stelle schon damals die allerdings erst 13 Jahre später erfolgte Aufhebung der Lokation der Lyzealstudierenden[8]) vorausgesehen zu haben. Für den Eintritt dieses Falles nämlich — von dem aber der Stifter wünscht, Gott möge ihn verhüten — daß der Fortgangsplatz durch keinen öffentlichen Akt mehr festgestellt werden könne, wollte er das Stipendium zur Aufmunterung von strebsamen Auffeesianern gemeinhin verwendet wissen.

In den Lyzealakten begegnet man demselben erst in den 50-er Jahren des verflossenen Jahrhunderts, und zwar wurde es, soferne nur 1 Jahresrate zur Verteilung stand, deren Geringfügigkeit halber — es handelte sich meist um

[7]) Fasching, 91.

[8]) Vgl. hierüber außer den F. N. 13 und 12 des § 27 b und den diesen unterliegenden Text vornehmlich den folgenden Paragraphen 46 c.

Digitized by Google

4 bis 5 fl. — durchaus mit dem nachgenannten Krönerschen Stipendium zusammen verliehen. Zu der angegebenen Zeit war übrigens die Befürchtung Dr. Richarz' bereits Wahrheit geworden, denn die beiden besonders im ersten Teile unseres Buches so vielgenannten M. E. vom 28. Sept. und 13. Nov. 1849 hatten mit dem biennium philosophicum auch ebensowohl den allgemeinen Prüfungszwang wie die Lokation der Lyzealkandidaten aufgehoben. Daher die Frage brennend geworden war, was man an Stelle der letzteren treten lassen wolle um für die Lyzeisten, welche zugleich dem Aufseesschen Internate angehörten, wenigstens die Bewerbungsmöglichkeit zu retten. Denn einen primus philosophiae aus den beiden nurmehr prüfungspflichtigen Gruppen von Stipendianden und Theologieadspiranten zu konstruieren war bei der völligen Verschiedenheit der Interessen dieser Gruppen wohl nicht gut angängig. Und wirklich einigten sich das K. Rektorat des Lyzeums und die Regentie des Aufseesianums dahin als Maßstab für die Lokation, was leidlich sinn- und sachgemäß war, fortan das Ergebnis der Prüfungen zu nehmen, welche für alle um ein Stipendium einkommenden Studierende der philosophischen Lyzealsektion pflichtig war, so zwar, daß der mit der relativ geringsten durchschnittlichen Notensumme d. h. der besten Note Bedachte gewissermaßen als Erster in der Philosophie angesehen werden sollte. Dieses Aushilfsmittel hielt freilich nur solange Stich, als mehrere Stipendienbewerber auftraten; es wurde hinfällig in dem Augenblicke, wo deren Anzahl auf die Einheit zusammengeschrumpft war. Aber auch dieser Möglichkeit trat das Lyzeumsrektorat gewappnet gegenüber, indem es sich in einem Publikandum vom 30. Nov. 1858 einfach auf den Standpunkt stellte, daß bei dem Mangel irgend welcher Konkurrenz der einzige vorhandene Bewerber, soferne er nur die Prüfung pro stipendio mit Erfolg abgelegt habe, als der vorbezeichnete Primus aufgefaßt werden müsse.

Digitized by Google

Dagegen vollzog sich eine grundsätzliche Verschiebung in der Handhabung der bisherigen Gepflogenheiten im Jahre 1874, in welchem Jahre das bislang von dem Lyzealrektorate und dem Seminarvorstande gemeinsam ausgeübte Vorschlagsrecht mit Reg. E. vom 7. Okt. dem letzteren allein übertragen wurde. Von diesem Zeitpunkte an schieden denn auch alle auf das Dr. Richarzsche Stipendium bezüglichen Fragen aus den Akten des K. Lyzeumsrektorates aus und es wurde die ganze Angelegenheit eine res interna des Aufseesianums, an der das Lyzeum nur insoweit noch beteiligt erscheint, als eben seine Studierenden als Seminarzöglinge in erster Linie Anspruch auf das Stipendium zu erheben berechtigt sind.

Der im Legate vorgesehene Fall, daß der Stiftungsfond auf 200 fl. angewachsen wäre und demgemäß die Präbende voll verabreicht werden könnte, schien sich um die Mitte der 90-Jahre erfüllen zu wollen. Während man aber hin und wider erwog, auf welche Summe in Reichswährung man jenen Grenzbetrag abrunden solle, floß dem Fonde im Jahre 1894 ein Legat von 1000 M. zu, so daß derselbe plötzlich auf 1300 M. anwuchs, einen Betrag, welchen er auch in der Gegenwart (1903) noch repräsentiert.

Diese, Heßlersche, Zustiftung erfolgte durch den am 23. März 1894 mit Tod abgegangenen langjährigen Direktor des Aufseesianums, Joseph Heßler, und zwar auf Grund eines unterm 31. Juli 1891 gefertigten Testamentes. Durch sie wurde es möglich gemacht das Richarzsche Stipendium, das wir in seiner jetzigen Form oben als Richarz-Heßlersches bezeichnet haben, vom Studienjahre 1894/95 an selbständig und grundsätzlich vom Krönerschen getrennt zu verleihen. Und zwar bewegten sich die seither zur Verausgabung gelangten Beträge zwischen 41,53 M. und 53,50 M. Die Zuerkennung derselben pflegt um der Bedingung zu genügen, daß der Empfänger noch Aufseesianer

Digitized by Google

sei, im Monate Juli jeden Jahres zu geschehen. Ein Lyzeist war zum letzten Male Empfänger im Sommersemester 1896/97.

2c. Das Krönersche Stipendium entstammt einem Legate des im Jahre 1850 verstorbenen Hausmeisters des Aufseesianums, Joseph Kröner, welcher unterm 25. Okt. 1850 genau zu dem gleichen Zwecke, wie es seitens des Bischofs Dr. Richarz geschehen war, dem genannten Seminare 300 fl. vermachte. Auch die einzelnen Testamentsbestimmungen kommen fast wörtlich mit jenen der Richarzschen Stiftungsurkunde überein, insbesondere die Bezugnahme auf den Fall, daß das Kapital im Laufe der Zeit das Doppelte seiner ursprünglichen Höhe — hier 600 fl. — erreiche bezw. erreicht habe, und die Formel bezüglich der Lokation der Lyzealstudierenden. Der letztere Passus erscheint diesmal freilich insoferne geradezu wunderlich, als bei der Festsetzung des letzten Willens des Erblassers das Lokationssystem bereits seit einem vollen Jahre sein Ende erreicht hatte, eine Erwägung über die Möglichkeit seiner Aufhebung sonach ein vollendeter Anachronismus war.

Das Stipendium wurde früher als bloßes Anhängsel zum Richarzschen betrachtet und trotz gesonderter Rechnungsführung unter dem gemeinsamen Namen des Richarz-Krönerschen Stipendiums fast immer mit diesem zusammen verliehen, wobei der Gesamtbetrag lange Zeit hindurch zwischen 16 und 20 fl. schwankte, bis er gegen Anfang der 80-er Jahre stärker, in einem Falle sogar auf 120 M., anschwoll. Im Jahre 1885 aber war der Zeitpunkt eingetreten, daß das Stiftungsvermögen sich auf 600 fl. vermehrt hatte und die Rente nunmehr unverkürzt den Stipendiaten zugute kommen konnte. In der Tat wurde dieselbe, aus 1100 M. Kapital bemessen, von da ab von den Interessenten in Beträgen von rund 40 M. heimgenommen, bis das Jahr 1894 auch dem Krönerschen Legate eine Vergrößerung seines fundus erbrachte.

Diese, gleichfalls von dem obengenannten Direktor Heßler herrührende, auf dessen Testamente vom 31. Juli 1891 fußende Zuwendung betrug 500 M., so daß der nunmehrige Kröner-Heßlersche Stipendienfond sich auf 1600 M. erhöhte, eine Summe, die zurzeit (1903) noch in Geltung ist. Hierdurch wurde es ermöglicht jährliche Präbenden zwischen rund 50 und 60 M. zu gewähren. An ihnen nahm ein Studierender des Lyzeums zum letzten Male teil im Sommersemester 1898/99.

Das Vorschlagsrecht ruht wie für das Richarzsche so auch für das Krönersche Stipendium bei dem K. Direktorate des Aufseesianums, nachdem die vorher angezogene hohe Entschließung vom 7. Okt. 1874 auch bezüglich seiner das Lyzeumsrektorat ausgeschaltet hat. Die Verleihung ist ferner, wie dort, Sache der K. Regierung von Oberfranken, welche solche gleichfalls während des Monats Juli zu vollziehen pflegt.

3. An örtlichen Stipendienstiftungen, deren Erträgnisse für einheimische Studierende, insbesondere auch für solche des Lyzeums, bestimmt erscheinen, sind zu nennen:

a. die Dechant Beßlersche,
b. die Fräulein von Senglausche,
c. die Freiherr Philipp Anton von Horneckschе Armenkinderhaus-,
d. die Oberappellationsgerichtswitwe Geyersche,
e. die Sprachlehrer Leo Feustsche und
f. die Bürgermeister Glasersche Stiftung.

Von denselben stehen die ersten fünf unter der Verwaltung des Stadtmagistrates Bamberg, die letztere unter jener des erzbischöflichen Ordinariates. Die Beßlersche, von Senglausche und von Horneckschе Stiftung sind älteren, die anderen jüngeren Ursprungs. Sie haben zum Teil eine nicht uninteressante Geschichte hinter sich, aus der die belangreicheren Vorkommnisse bei der Besprechung der einzelnen

Digitized by Google

Stipendien angeführt werden mögen. Hier seien nur unter Bezugnahme auf die einleitenden Bemerkungen unseres Paragraphen einige allgemeine Skizzen vorausgeschickt.

Für die Bewerbung um die Lokal- (und Familien-) Stipendien galten in frühester Zeit, abgesehen von der Auflage an die Kompetenten über die Berechtigung ihrer Kompetenzansprüche Nachweise zu erbringen, die nämlichen Vorschriften wie für die Erstreitung eines allgemeinen Stipendiums, nämlich jene der Allh. V. O. vom 30. Okt. 1807. Hierunter figurierte namentlich die Bestimmung über die Notwendigkeit der Unterordnung der Stipendianden unter ein besonderes Konkursexamen. Eine im Allerhöchsten Auftrage erflossene M. E. vom 10. Nov. 1817 hob indessen die letzte Anordnung auf, indem sie verfügte, daß fürderhin die Bewerber um ein Lokal- (und Familien-) Stipendium gerade so wie alle um den Fortgenuß eines beliebigen Stipendiums einkommenden Studierenden ihre Bittgesuche nur noch mit Zeugnissen über Geistesanlagen, Fleiß, Fortgang und sittliches Betragen zu belegen hätten. Einer weiteren Allh. E. vom 2. März 1820 zufolge sollten dabei die Fortschritte durch Zensuren ausgedrückt werden. Nur in dem Falle befreite die M. E. des 10. Nov. 1817 den Kandidaten nicht von der Verpflichtung zur Ablegung der Prüfung pro stipendio, daß er als Bewerber für Lokal- (und Familien-) Stipendien auftrete, für welche stiftungsmäßige Konkurrenten augenblicklich nicht vorhanden seien: für diese Annahme wurde vielmehr durchaus an einer schon bestehenden Allh. V. O. vom 1. Dez. 1812 festgehalten.

Besagte V. O. ist insoferne für das ganze Stipendienwesen von ausnehmender Bedeutung, als sie den Grundsatz aussprach, daß da, wo sich ein fundationsmäßiger Bewerber um ein Stipendium der gedachten Art nicht gemeldet habe, das Stipendium als „allgemeines" behandelt und der Gesamtschaft der Kandidaten zugänglich

gemacht werden könne — mit den Beschränkungen allerdings, daß erstens der Neu- oder auch Fortgenuß der Präbende immer nur auf 1 Jahr ausgesprochen werden dürfe, und zweitens, daß der zu beglückende Stipendiand sich unweigerlich der Stipendienprüfung unterzogen haben müsse. Um jedoch nutzungsberechtigte Beteiligte auf solche besondere Stipendien aufmerksam zu machen, sollten die letzteren von den zuständigen Oberbehörden der Generalkreis- und Lokalkommissariate im Sinne der Allh. V. O. vom 2. Okt. 1811 jeweils öffentlich bekannt gegeben werden.

Die V. O. des 1. Dez. 1812 scheint, soweit sie die zeitige Umwandlung eines besonderen in ein allgemeines Stipendium betrifft, auch heute noch Wirksamkeit zu besitzen. Dagegen wurde die einschränkende M. E. vom 10. Nov. 1817 durch die eingangs des jetzigen § 43 e ε erwähnte M. E. vom 21. April 1869 auf das formellste aufgehoben und grundsätzlich bestimmt, daß auch für die Zwecke der Erlangung eines Lokal- (und Familien-) Stipendiums die Unterordnung unter die allgemeine Stipendienprüfung Platz zu greifen habe. Diese Regel kam freilich für das Lyzeum Bamberg insoferne viel zu späte, als man daselbst praktisch schon von allem Anfange an ausschließlich im Sinne der Allh. V. O. vom 30. Okt. 1807 verfuhr und jene Prüfung auch über den Kopf der M. E. des 10. Nov. 1817 hinweg für die sämtlichen Neubewerber um ein Stipendium — gleichgiltig, ob allgemeines, lokales oder Familienstipendium — pflichtig fortführte, während man allerdings die Petenten um den Fortgenuß eines solchen schon ein Jahr vorher, und zwar der M. E. vom 1. Juni 1816 gemäß, von der Ablegung jener Prüfung endgiltig befreit hatte.

Natürlich gehörte auch die neue Eigenmächtigkeit unter die Kategorie der Maßnahmen, welche dem Studierenden des Lyzeums den Aufenthalt an seiner Lehranstalt nur zu verbittern angetan waren, zumal man ja in den bis zum

Digitized by Google

Studienjahre 1849/50 sich fortsetzenden Zwangssemestralprüfungen gewiß Anhaltspunkte genug gefunden hätte den wissenschaftlichen Bildungsgrad der Kompetenten zu würdigen. Auch die im § 43 e_γ vermerkte Verschmelzung der Stipendien- mit der Wintersemestralprüfung im Jahre 1857 bedeutete für den um ein Lokal- oder Familienstipendium konkurrierenden Lyzeisten, soferne er nicht später zur Theologie übertreten wollte, keinerlei Erleichterung. Vielmehr war es erst die vorgenannte höchste E. vom 21. Apr. 1869 über das akademische Stipendienwesen, welche eine ganz gleiche Behandlung der Lyzeisten und Universitätsstudierenden auf dem Gebiete der Stipendien dadurch inaugurierte, daß sie auch die letzteren dem umfassendsten Prüfungszwange unterwarf.

Was die Verwaltung der Lokal- (und Familien-) Stipendien anlangt, so wurde sie im Vollzuge der Säkularisation zumeist den zur Verwaltung des Stiftungsvermögens eingesetzten besonderen Administrationen übergeben, als welche in Bamberg zwei, die Administration für Wohltätigkeitsstiftungen und die Administration für Kultus und Unterricht, in Betracht kamen. Die beiden schon öfter genannten Allh. V. O. vom 6. März 1817 und 17. Mai 1818, denen sich als dritter gleichwertiger Akt eine Allh. E. vom 21. Okt. 1818 anreihte, legten diese Befugnis prinzipiell in die Hände der Gemeinden. Dagegen blieb das Recht der Verleihung zunächst den Kuratelbehörden vorbehalten, ja es erfuhr durch die Formationsordnung vom 17. Dez. 1825 nochmals eine nachhaltige Stärkung, bis die neue Gemeindeordnung vom 29. Apr. 1869 es gleichfalls den Gemeinden zusprach.

3a. Die Dechant Beßlersche Stiftung trägt ihren Namen von Dr. Philipp Daniel Beßler[9]),

[9]) Er findet sich bei Jäck I, 80 und Schellenberger, 131 verzeichnet. Bei ersterem und in den Mag. Akten ist er wie oben im Texte, bei letzterem und in den Arch. Akten „Peßler" geschrieben.

Digitized by Google

weiland Geistlichem Rate und Dechanten des Nebenstiftes St. Stephan zu Bamberg. Sie ist mit Testament vom 5. Juli 1632 mit 1000 fl. frk.[10]) zunächst als Familienstiftung gegründet worden. Als aber im Jahre 1802 die Beßlersche Familie vollständig erloschen schien, trat die Sonderbestimmung in Kraft, wonach die Renten aus den 1000 fl. — unter Umständen auf 2 einander folgende Jahre — einem ehelichen Bamberger Bürgerssohne katholischer Konfession verabreicht werden sollten, der auf einem katholischen Seminar oder einer katholischen Akademie studiere und u. a. der Rosenkranzbruderschaft als Mitglied angehöre. Und sie blieb es bisher auch, trotzdem sich im Jahre 1818 ein „Verwandter" des Stifters gemeldet hatte, da es demselben nicht geglückt war mit seinen Ansprüchen durchzudringen.

Das Stipendium, welches in früherer Zeit gewöhnlich 36 fl. betrug, im Jahre 1904 aber zu 70 M. ausgeschrieben wurde, während zu diesem Zeitpunkte das Fundationskapital auf 2321,43 M. aufgelaufen war, erscheint förmlich auf das Lyzeum zugeschnitten. Merkwürdigerweise aber war es, solange es von der kurf. bezw. K. Administration für Kultus und Unterricht, der nachmaligen K. Administration der Unmittelbaren Stiftungen zu Bamberg verwaltet wurde — was bis zum Studienjahre 1830/31 geschah[11]) — den Lyzeisten stets vorenthalten und ausschließlich an Angehörige des Gymnasiums und seiner Unterstufen verliehen worden. Erst das letztgenannte, durch Umgestaltung auf dem Gebiete des höheren bayerischen Schulwesens ausgezeichnete Jahr brachte Wandel. Und es hatten sich von dieser Zeit an bis zum heutigen Tage die Lyzeisten über Mangel an Entgegenkommen seitens der verleihungs-

[10]) Vgl. die F. N. 4 des § 43 e d.

[11]) Erst zufolge einer Reg. E. vom 8. Juli 1830 kam es unter die Verwaltung des Stadtmagistrates.

Digitized by Google

berechtigten Stadtgemeinde Bamberg wahrlich nicht mehr zu beklagen.

Ob bei der Verleihung auf die Bedingung der Zugehörigkeit des Stipendiaten zur Rosenkranzbruderschaft wirklich Bezug genommen wird oder nicht, hat der Verfasser aus den einschlägigen Akten des Stadtmagistrates nicht konstatieren können. Und doch erscheint diese Tatsache insoferne nicht ohne Bedeutung, als für einen nicht bedachten Bewerber, der jener Voraussetzung nachgekommen, gegenüber seinem bevorzugten Konkurrenten, der sie nicht erfüllt hätte, Anlaß gegeben wäre gegen die erfolgte Zuerkennung des Stipendiums an den letzteren Einspruch zu erheben. Von ungleich größerer Wichtigkeit ist freilich der andere Punkt der Testamentsbestimmungen, die Frage nach dem Bezuge einer akademischen Bildungsanstalt von ausgesprochenem katholischen Charakter. Wir werden auf diese Frage, die ebenso rechtlich interessant wie schulgeschichtlich wichtig ist, jedoch an anderer Stelle, in unserem § 43 g, näher zu sprechen kommen.

3b. Die Fräulein von Senglausche Stipendienstiftung zu 1600 fl. rh.[10]), deren einzelne Bestimmungen zugleich mit der Stiftungsurkunde vom 11. Sept. 1749 anderwärts bereits veröffentlicht wurden[12]), rührt von dem im Jahre 1749 zu Bamberg verstorbenen Fräulein Magdalena Regina Sophie von Senglau, Edlen von Löbenheim[13]), her und besitzt den Zweck je einem Hand-

[12]) Schmitt, 228 und 229.

[13]) Schmitt, 228 und die Sem. Akten schreiben „Löwenheim", die Gen. und Mag. Akten „Löbenheim". Im Stammbuch III, 379 ist die Familie als „Sengelau von Lewenheim" bezeichnet nach einem kaiserlichen oder fürstlich „lewensteinischen" Rate Johann Adam Sengelau von Lewenheim, der im Jahre 1660 geadelt wurde. Die Schreibweise „Sengelau" kommt auch in den Sem. Akten vor, dagegen hat Siebmacher V, 100 wieder „Senglau"; bei letzterem findet sich auch das Wappen der „Edlen von Senglau" als dasjenige eines fränkischen Adelsgeschlechtes registriert.

werkslehrlinge und einem zur Theologie adspirierenden Jünglinge die Mittel zum leichteren Fortkommen zu bieten. Das erstere Stipendium wird aktenmäßig als „kleineres", das letztere als „größeres Senglauſches Stipendium" bezeichnet, nachdem die früher üblich geweſene Benennung des Studienſtipendiums als eines stipendium pauperum studiosorum zu einer Verwechslung mit dem im vorhergehenden Teilparagraphen δ charakteriſierten allgemeinen Stipendium gleichen Namens aus dem fundus bambergensis Anlaß gegeben hatte; als Beträge waren ſtiftungsgemäß feſtgeſetzt worden: für das größere Stipendium 55, für das kleinere 20 fl.

Das Recht auf dieſe beiden Senglauſchen Benefizien zu präſentieren beſitzt laut teſtamentariſcher Verfügung der Stifterin der zeitige Regens des Erneſtiniſchen Klerikalſeminars. Der Stiftungsfond, welcher erſt im Jahre 1762, dem Todesjahre einer nutzungsberechtigten Schweſter der Erblaſſerin, mit 1775 fl. rh. ſeinem eigentlichen Ziele zugeführt werden konnte, wurde von dieſem Zeitpunkte an bis zum Eintritte der Säkulariſation von der Adminiſtration des vereinigten Eliſabethen- und Katharinenſpitals zu Bamberg, wohin ſich die beiden von Senglauſchen Schweſtern zurückgezogen hatten, verwaltet. So unter der falſchen Flagge eines Spitalfondes ſegelnd entging er bei der Organiſation der verſchiedenen kurfürſtlichen Adminiſtrationen in Bamberg und der hieran ſich knüpfenden Ausſcheidung und Austeilung der zu ihnen verwaltungspflichtigen Stiftungen dem Auge der L. D. vollſtändig, bis ihn dieſelbe endlich, durch ein Bewerbungsgeſuch aufmerkſam gemacht, im Jahre 1805 zur kurf. Adminiſtration für Wohltätigkeitsſtiftungen reklamierte und ihn von da weiterhin im Jahre 1808 der K. Adminiſtration für Kultus und Unterricht, der heutigen K. Adminiſtration der Unmittelbaren Stiftungen dahier, überwies. In Wirkſamkeit der be-

Digitized by Google

kannten Allh. V. O. des 6. März 1817 endlich ging seine Verwaltung an den Magistrat der Stadtgemeinde Bamberg über, bei welchem sie auch jetzt noch ruht.

Die Verleihung des Stipendiums vollzog sich gegen Ende des 18. Jahrhunderts in der Weise, daß der Regens des geistlichen Seminars, damals zugleich Weihbischof und Stadtpfarrer von St. Martin in Bamberg, die beiden Stipendiaten auswählte und an die oben genannte Spitaladministration Zahlungsanweisung ergehen ließ. Durch „schlechte Verwaltung", zu welcher neben dem Mangel zureichender Kontrolle wohl auch dieser nichts weniger als ideale modus praebendi das Seinige beigetragen haben mochte, war das Stiftungsvermögen bis zum Jahre 1798 auf 975 fl. rh. = 780 fl. frk.[10]) gesunken und selbst von dieser Summe standen noch 560 fl. (frk.? rh.?) als durch einen Konkurs gefesselt in Frage. Die Verleihung des Stipendiums wurde daher vom Jahre 1799 ab gänzlich sistiert, bis es laut E. der L. D. vom 7. März 1806 mit 48 fl. Rente wieder zum Leben erweckt wurde, und zwar als „allgemeines" Stipendium, über dessen Zuerkennung unbeschadet dem Vorschlagsrechte des Seminarregens die Krone verfügte. In der Tat verlieh die Allh. Stelle den Betrag von 48 fl. vorerst auf 3 Jahre an einen Studierenden, sodann auf 2 Jahre an einen Handwerkslehrling. Mit dem Jahre 1811 aber trat das K. Generalkreiskommissariat des Mainkreises an ihren Platz und von da ab blieb das Verleihungsrecht der Provinzialregierung — dem genannten Generalkreiskommissariate, sowie dessen Nachfolgerinnen, den K. Kreisregierungen des Obermainkreises bezw. von Oberfranken — bis zum Jahre 1883 unangefochten erhalten.

Im Verlaufe dieser Periode, mit E. vom 3. Febr. 1815, hatte dabei das G. Kr. K. dem Präsentator gegenüber den Grundsatz ausgesprochen, daß das Stipendium in erster Linie der studierenden Jugend und nur dann,

Digitized by Google

wenn Bewerber aus dem Kreise derselben nicht aufträten, dem Stande der Handwerkslehrlinge zugute zu kommen habe. Und wirklich wurde nach dieser Norm im Intervalle zwischen 1822 und 1835 ausschließlich verfahren, bis im letzteren Jahre durch einen Anstoß aus bürgerlichen Kreisen die verwaltende und hiedurch die präsentierende und verleihende Stelle auf den zu Unrecht verkürzten Stiftungszweck aufmerksam gemacht wurde. Die Folge davon war, daß nunmehr auch das nichtstudierende Element wiederum aus dem Fonde bedacht wurde, aber merkwürdigerweise nicht unter der Form von ausgesprochenen „Stipendien", sondern von bloßen „Unterstützungen", und, was noch eigentümlicher war, in der Weise, daß man neben den stiftungsgemäß nutzungsberechtigten Handwerkslehrlingen auch andere Kategorien von jungen Leuten an diesen Unterstützungen teilnehmen ließ. So wurden z. B. auf Vorschlag des Regens Deinlein mit Reg. E. vom 21. Nov. 1837 90 fl. in Beträgen von 5 bis 10 fl. unter 11 „Kandidaten des Lehramtes", Zöglinge des Schullehrerseminars zu Bamberg, zur Verteilung gebracht.

Erst im Jahre 1845 wurde auf Antrag der Regentie mit Reg. E. vom 2. Juli js. Js., dem Stiftungswillen entsprechend, das Stipendium neuerdings in seiner Doppelgestalt aufgerichtet. Dabei war es freilich notwendig eine Reduktion der zu verleihenden Beträge eintreten zu lassen. Während die letzteren seit dem Jahre 1815 sich, soweit Studierende in Betracht kamen, zumeist auf der von der Stifterin gewünschten Höhe von 55 fl. gehalten und die Stipendien- und Unterstützungsquoten für Lehrlinge sich zwischen 12½ nnd 26¾ fl. bewegt hatten, wurde nunmehr bestimmt, daß das größere Stipendium zu 40, das kleinere zu 20 fl. für das Jahr verausgabt werden solle. Und so geschah es bis zum Jahre 1884, nur daß vom Studienjahre 1875/76 ab die Beträge in Markwährung, und zwar dem genauen

Digitized by Google

Reduktionswerte des Guldens entsprechend, zu 68,57 M. und 34,29 M. normiert wurden.

Das Jahr 1884 aber erbrachte eine durchgreifende Aenderung, und zwar sowohl rücksichtlich der Höhe des jährlichen Stipendienbetrages als insbesondere auch bezüglich des Verleihungsrechtes. Mit Vorstellung zur K. Kreisregierung vom 29. Juni 1883 hatte nämlich der Stadtmagistrat Bamberg beantragt, daß auch zugunsten der Studierenden der stiftungsmäßige Betrag zur vollen Höhe — d. h. 55 fl. statt der bisherigen 40 fl. — verabfolgt und daß gleichzeitig das Recht der Verleihung der Stipendien in Rücksicht sowohl auf den ausgesprochenen Willen der Testarin als auch auf die Bestimmungen der Gemeindeordnung vom 29. Apr. 1869 dem Magistrate anheimgegeben werden solle. Der erstere Antrag fand in der Tat mit Reg. E. vom 19. Febr. 1884 volle Billigung, indem die vorgesehenen Stipendienanteile zu 55 und 20 fl. zu rund 95 und 35 M. bemessen wurden. Dagegen ward der weitere Wunsch auf Uebertragung des Verleihungsrechtes abgewiesen. Das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten setzte aber als angerufene nächsthöhere Instanz — vgl. § 43g der Abhandlung — mit Entscheid vom 15. Apr. 1884 die Reg. E. außer Wirksamkeit und sprach dem Stadtmagistrate das Recht der Verleihung mit der Begründung zu, daß der von der K. Kreisregierung in Anspruch genommene § 49 der Formationsordnung vom 17. Dez. 1825 auf den vorliegenden Fall nicht in Anwendung zu kommen habe.

In der Zwischenzeit sind die beiden Stipendien abermals erhöht worden, und zwar vom Jahre 1889 ab auf 100 M. bezw. 40 M. Für das laufende Jahr 1904 sind sie jedoch wiederum zu ungefähr den älteren Sätzen von 95 und 35 M. — genau zu 94,29 und 34,29 M. — vorgesehen; der ihnen zugrunde liegende Kapitalstock beträgt dabei 3942,86 M.

Digitized by Google

An Lyzeisten ist das Senglausche Studienstipendium im Laufe des verflossenen Jahrhunderts ziemlich häufige verliehen worden, und zwar bis zum Beginne der letzten 20 Jahre zumeist im Wechsel mit Gymnasiasten, seit dieser Zeit fast ausschließlich ohne solchen. Das Problem der Zugehörigkeit der Stipendiaten zu einer der beiden Lyzealsektionen schien dabei niemals eine Rolle gespielt zu haben, wohl aber mochte man früher seitens der Regentie Bedenken gehabt haben in Anbetracht der beiden Allh. E. vom 12. Dez. 1817 und 11. Apr. 1819 einen Alumnen zum Stipendiengenusse vorzuschlagen, da die Präsentation von Theologen häufig mit dem Vermerke begleitet ist, daß der Präsentierte zum Seminare noch nicht admittiert sei. In neuerer Zeit aber, wo überhaupt fast alle Theologiekandidaten sich im Seminare zu befinden pflegen, wurde hierauf keinerlei Rücksicht mehr genommen. Und wohl mit Recht: abgesehen nämlich von der Frage über die Anwendbarkeit der genannten beiden Allh. E. auf das Senglausche Benefizium überhaupt kann der letztwilligen Bestimmung der Stifterin, wonach das größere Stipendium für einen armen Studenten bestimmt ist, der „mit der Zeit ein Geistlicher zu werden Lust hat", sicherlich weit besser durch Auswahl eines möglichst nahe vor dem absolutorium theologiae stehenden Theologen d. h. eines Alumnen genügt werden als durch die Präsentation eines Gymnasiasten — wie denn wirklich auch ein großer Teil der früher erkorenen Präbendaten aus der Klasse der letzteren der Theologie sich nicht zuwandte.

Der verhältnismäßig große Betrag des Studienstipendiums zu 100 oder fast 100 M. und die Schwierigkeit sich bei zwei oder mehreren Bewerbern gleich guter Qualifikation für den einen oder andern zu entscheiden, ließen bei der erzbisch. Regentie des Klerikalseminars den Wunsch erstehen, es möchte unter Umständen das Stipendium geteilt werden dürfen. Der Stadtmagistrat glaubte jedoch

Digitized by Google

einem dahin zielenden Antrage vom 11. Febr. 1894 laut Zuschrift vom 13. js. Mts. unter Hinweis auf den klar ausgedrückten Stiftungswillen eine bejahende Würdigung nicht zuteil werden lassen zu können. Als mittelbare Folge hievon aber mag es genommen werden, daß das Stipendium seit dieser Zeit alljährlich an frische Bewerber verliehen zu werden pflegt, während es früher sehr häufig dem nämlichen Stipendiaten auf zwei, drei und mehr Jahre zuerkannt worden war.

3c. Das Freiherr von Horneckſche Armenkinderhausſtipendium verdankt seine Gründung dem nämlichen Wohltäter wie das im vorhergehenden Teilparaphen δ unter 1d besprochene Freiherr von Horneckſche Studienſtipendium, nämlich dem Domkapitular Johann Philipp Anton Horneck von Weinheim, Herrn zu Thurn, kürzer Freiherrn Philipp Anton von Horneck genannt[14]). Es ist um sieben Jahre jünger als das letztere, hat aber mit ihm die Art der Fundierung insoferne gemein, als es wiederum nicht durch eine schriftliche Stiftungsurkunde, sondern aus der Hand, durch Schenkung, überwiesen und als gleichfalls der Freiherr von Horneckſchen Familie das Recht der Präsentation vorbehalten worden war. Und lediglich aus der amtlichen Anerkennung dieses Vorbehaltes sind wir über Höhe, Ziel und Zweck der Stiftungsmittel unterrichtet, indem die hochfürstlich bambergiſche Arbeits- und Armenkommiſſion[15]) unterm 16. Dez. 1767

[14]) Er war der letzte Vizedom der bambergiſchen Besitzungen in Kärnthen und führte die Verhandlungen über den Verkauf derſelben an Oesterreich mit der Kaiserin Maria Thereſia. Jäck IV, 470. Weitere Notizen über ihn oder auch solche über den im Texte nachgenannten Lothar Franz von Horneck hat der Verfasser in der Literatur leider nicht finden können.

[15]) Eine Inſtitution, welche teilweiſe unſerem heutigen Armenpflegſchaftsrate entſprach. Ihr eigentlicher Name war „Zucht-, Armen- und Arbeitshauskommiſſion" — vgl. Haas, 532 — abge-

Digitized by Google

einen Revers dahin ausstellte, die gespendeten 1200 fl. rh.[10]) unter Respektierung des Vorschlagsrechtes der genannten Familie zu dem Behufe in Verwaltung nehmen zu wollen, um aus den Zinsen zwei wenigstens sieben Jahre alte Knaben im Armenhause zu verpflegen und das Kapital in seinem Umfange aufrecht zu erhalten.

Merkwürdigerweise hatte um die nämliche Zeit ein anderer Horneck, der Domdechant Lothar Franz Horneck von Weinheim, Herr zu Thurn, eine ganz ähnliche Stiftung gemacht, und zwar mit Testament vom 2. Jan. 1758, indem er 1250 fl. rh.[10]) zugunsten des Kinderseelhauses[16]) zu Bamberg legierte. Als nun bei der Säkularisation die Bamberger kurfürstliche Landesdirektion bezw. das kurfürstliche Generallandeskommissariat in Franken das Armenkinderhaus, das Kinderseelhaus und die Studentenhospize des Aufseesianums und Marianums aufhob[17]) und die diesen verschiedenen Instituten gehörigen Vermögenswerte der staatlichen Verwaltung unterstellte, fanden sich nicht weniger denn 3 Hornecksche Stipendien vor, über deren Herkunft und Bedeutung man so

---

kürzt auch wohl „Armeninstituts-Kommission" — Schneidawind I, 297 — oder wie oben im Texte.

[16]) „Kinderseelhaus" war in Bamberg der übliche Ausdruck für unser „Kinderwaisenhaus". Ueber das in Rede stehende s. Haas, 504 ff.

[17]) Diese Aufhebung gemeinnütziger Anstalten stellt nur ein Glied dar in der Kette jener unbegreiflichen Maßnahmen der neuen Landesverwaltnng, denen wir schon öfter — vgl. die verschiedenen §§ unserer Hauptabschnitte II und IVC — begegneten und kann als soziale Untat nicht scharf genug verurteilt werden. Sie bildet einen schneidenden Kontrast zu den „dem modernen Zuge der Zeit" entspringenden energischen Bestrebungen der gegenwärtigen Staatsregierung die Errichtung solcher dem öffentlichen Wohle gewidmeten Institute zu ermöglichen oder zu fördern. — Der Aufhebung des „Kinderseelhauses" speziell ist auch bei Probst, 11 mit Bedauern gedacht worden.

schlecht informiert war, daß man sie — wie die Aktenfaszikel der einzelnen Stiftungen und öffentlichen Stellen erweisen - ständig mit einander verwechselte. Außer der Gemeinsamkeit des Namens der Freiherrn von Horneck hatte natürlich die Aehnlichkeit der Ziele der Unterstützung und bei den beiden „Kinderstipendien" außerdem noch die fast gleiche Bezeichnung der in Betracht kommenden Institute verwirrend gewirkt, so daß volle 7 Jahre verstrichen, bis man wenigstens einmal amtlich über die innerliche Verschiedenheit der drei Benefizien vollständig aufgeklärt war, obgleich das dem Marianum zugeeignet gewesene „Studienstipendium" seinerzeit der Administration für Kultus und Unterricht in Bamberg, die beiden andern der Administration für Wohltätigkeitsstiftungen allda zur Verwaltung übergeben worden waren. Dagegen haben ortsgeschichtliche Abhandlungen, sogar aus ziemlich späterer Zeit, an der Idee der teilweisen Identität der drei Stipendien unentwegt festgehalten [18]).

---

[18]) So nimmt Haas, 534 anscheinend die 2000 fl.-Stiftung des Domkapitulars Johann Philipp Anton von Horneck zugunsten des Marianischen Hospizes irrtümlicherweise für das Kinderseelhaus alias Kinderwaisenhaus in Anspruch. Umgekehrt läßt er — ibidem — einen Domkapitular von Horneck 800 fl. zum Wohle des „Arbeitshauses" geben, indem er diesen für den Domdechanten Lothar Franz von Horneck setzt, dessen Legat er mit jener zufälligen Schenkung verwechselt, da er sich des Zusammenhanges des Arbeitshauses mit dem Armenkinderhause offenbar nicht bewußt ist. Da er aber den Widerspruch zwischen diesen 800 fl. und den im Texte genannten 1200 fl. nicht zu lösen vermag, so nimmt er an, daß sich die 800 fl. im Laufe der Zeit auf die 1200 vermehrt hätten. Weiter läßt er — Haas, 509 — den Fürstbischof Franz Konrad Grafen von Stadion zugunsten des Kinderseelhauses mittels eines vom 2. Jan. 1758 datierten Zettels 1000 fl. rh. (=800 fl. frk.) testieren, welcher Zettel aber nichts anderes als die Abschrift eines Passus aus dem Domdechant Lothar Franz von Hornecksschen Testamente d. d. 2. Jan. 1758 ist, die irriger Weise als ein Annexum zu dem von Stadionschen Haupttestamente vom Jahre 1757 auf-

Digitized by Google

Erst mit dem Verwaltungsjahre 1810/11 beginnt eine deutlichere Absonderung des von Horneckschen Armenkinderhausstipendiums, wozu hauptsächlich die Reklamation der vorschlagsberechtigten freiherrlichen Familie beigetragen haben mag. Und zwar erscheint das Kapital in diesem Jahre wieder auf seinen ursprünglichen Betrag von 1200 fl. ergänzt, nachdem es im Jahre 1768 von der oben genannten fürstlichen Arbeits- und Armenkommission in Feldern der Bamberger Markung „Weide" sehr unglücklich angelegt und durch Wiederveräußerung derselben im Jahre 1789

gefaßt wurde, worin allerdings der genannte Fürstbischof dem Kinderwaisenhause 12000 fl. vermacht hatte. Haas für diesen Rattenkönig von Verwechslungen auch nur im geringsten verantwortlich machen zu wollen ist durchaus unangängig. Denn der Genannte schöpfte sicherlich aus Akten, welche wohl in noch viel höherem Grade, als es unseren obigen textlichen Ausführungen zufolge gegenwärtig noch der Fall ist, auf eine Identität der beiden Stifter von Horneck und der beiden Kinderhäuser hingewiesen haben mochten. Ein unstreitbares Verdienst den Knoten wenigstens teilweise gelöst zu haben, gebührt dem verstorbenen städtischen Administrator Hatzold dahier, der in einem eingehenden Referate d. d. 27. Nov. 1883 — Mag. Akten — die Verhältnisse soweit gesichtet hatte, daß nur über den Zusammenhang des öfter als Erbe genannten „Arbeitshauses" oder auch „Armenhauses" mit dem „Armenkinderhause" noch Dunkel schwebte. Dasselbe zu lichten war Hatzold deshalb nicht gelungen, weil die von ihm zu Rate gezogenen Bamberger Lokalhistoriker und -topographen der fürstbischöflichen und der Säkularisationszeit die verschiedenen Häuser nicht weiter erwähnten. Doch vermutet er aus dem beständigen quid pro quo, daß das Armenkinderhaus räumlich mit dem Arbeits- und mit dem Armenhause zusammengehängt haben müsse. Und dies war in der Tat der Fall, wie ein fremder Topograph, Bundschuh — a. a. O. 224 — ausführlicher berichtet. Nach ihm befand sich nämlich das Armenkinderhaus zusammen mit dem Hause der „Kriminalarrestanten", der „Züchtlinge und Sträflinge" und der „Spinnanstalt und Spinnschule" — diese beiden letzteren bildeten offenbar das „Arbeitshaus" — in der „Frohnveste" in der unteren Sandstraße, in dem Gebäudekomplexe, welcher das jetzige Landgerichtsgefängnis und die beiden K. Bauämter umfaßt. Nur

Digitized by Google

auf 353 fl. 55 kr. zusammengeschmolzen war[19]). Trotz der erfolgten „Purifikation" der Stiftung aber findet sich in der ersten Verleihung des Stipendiums abermals noch eine gewisse Verschmelzung der Begriffe von Armenkinder- und Kinderseelhaus[20]), indem der erste präsentierte Stipendiat ein ehemaliger Kinderseelhauszögling war, ein Handwerkslehrling, der die Präbende auf 3 Jahre zugesprochen erhielt.

Dagegen blieb sie vom Jahre 1814 ab ausschließlich der studierenden Jugend vorbehalten. Und zwar wurde sie sogleich in der ersten Zeit auf Vorschlag der Familie von Horneck vom Generalkreiskommissariate des Mainkreises Gymnasiasten auf unbestimmte Zeit unter der Voraussetzung zuerkannt, daß dieselben wie vor der ersten Verleihung so auch bei der Fortbewerbung in jedem folgenden Jahre sich über die Erfüllung der in der Allh. V. O. vom 30. Okt. 1807 niedergelegten Bedingungen auszuweisen hätten. So behielt schon der erste Stipendiat durch das ganze Gymnasium, durch die beiden philosophischen Kurse des Lyzeums hindurch und sogar noch als Theologiestudierender des letzteren das Stipendium fort-

---

verwechselte auch Bundschuh die Bestimmungen des Armenkinder- und des Kinderseelhauses; während er das letztere — a. a. O., 223 — ganz richtig als auf dem Kaulberge befindlich anführt, läßt er es eine Art — wie wir heute sagen würden — „Knabenhort", das Armenkinderhaus aber von Waisen bewohnt sein, während gerade das Umgekehrte der Fall war. — Auch in das Repertorium der Aktenbestände des K. Kreisarchivs dahier hat sich der Irrtum einer Verwechslung der beiden in Rede stehenden Institute eingeschlichen: zwar sind darin eben dieselben äußerlich durch die Bezeichnungen „auf dem Kaulberg" und „im Sand" formell durchaus geschieden, gerade das oben im Texte besprochene Uebernahmsprotokoll der fürstbischöflichen Armenkommission vom 16. Dez. 1767 findet sich aber in Abschrift dem Kinderseelhause statt dem Armenkinderhause alias Armenhause zugerechnet.

[19]) Mag. Akten und Arch. Akten.

[20]) Vgl. die vorstehende F. N. 18.

Digitized by Google

dauernd im Besitze, bis er es endlich durch seine Aufnahme in das Priesterseminar in Wirkung der beiden schon öfter genannten hemmenden Allh. E. vom 12. Dez. 1817 und 11. Apr. 1819 verwirkt hatte.

Auch während der folgenden sieben Jahrzehnte waren vielfach Lyzeisten im Neu- und Fortgenusse des Stipendiums gewesen. Erst mit Beginn des letzten Dezenniums des vorigen Jahrhunderts machte sich seitens der Freiherrlich von Horneckschen Familie die gleiche Gepflogenheit wie beim von Horneckschen Studienstipendium[21]) geltend, nämlich für die Präbenden, welche seit den 20-er Jahren des 19. Jahrhunderts nur wieder auf eine kleinere Anzahl von Jahren — gewöhnlich 3 Jahre — gereicht worden waren, ausschließlich Gymnasiasten vorzuschlagen, und zwar neuerdings auf die „ganze Dauer der Studienzeit". Unter der letzteren wurde dabei beschränkend aber nur die „gymnasiale Studienzeit" verstanden, so daß laut Mitteilung des Präsentators zum Stadtmagistrate Bamberg d. d. 1. Febr. 1890 das Stipendium einem vom Gymnasium zum Lyzeum übergetretenen Stipendiaten geradezu abgeschnitten wurde um einem anderen Gymnasiasten übertragen werden zu können.

Praktisch wird sich wohl gegen diese Schwenkung in modo praesentandi wenig einwenden lassen. Immerhin erscheint es bedauerlich, daß durch sie dem Lyzeum ein zweites Stipendium entzogen wurde, welches lange Zeit hindurch den Philosophen und Stadttheologen willkommene Unterstützung geboten hatte. Vielleicht würde es auch hier nicht aussichtslos sein auf die zuständigen Personen und Stellen durch Klarlegung des Sachverhaltes derart einzuwirken, daß sie ihren derzeitigen Standpunkt wenigstens nicht als einen grundsätzlichen und unabänderlichen erklären würden.

Die Höhe des Stipendiums belief sich in den Tagen der Guldenwährung[22]) auf 40 bis 50 fl., späterhin auf 70

[21]) Cf § 43 e d.

bis 80 M.; sie ist, nachdem das Stipendium im Jahre 1889 mit dem Maximalbetrage von 82 M. 26 Pf. (= 48 fl.) herauskam, gegenwärtig (1904) auf 65 M. gesunken. Die zugehörigen Aktivkapitalien betragen 2057 M. 14 Pf.

Die Verwaltung der Stiftung lag, wie oben schon erwähnt wurde, vom Jahre 1810 an in den Händen der K. Administration für Wohltätigkeit in Bamberg und ging infolge des organischen Ediktes vom 6. März 1817 an den Stadtmagistrat daselbst über, bei dem auch das Verleihungsrecht ruht.

3d. Das Geyersche Stipendium wurde mit letztwilliger Verfügung der Oberappellationsgerichtsratswittwe Margareta Geyer[23]) unterm 1. Aug. 1844 mit 1000 fl.[22]) Kapital zu dem Zwecke gestiftet, einem Theologiestudierenden — in erster Linie aus der Stadt Bamberg, in zweiter Linie aus der Bamberger Erzdiözese — bis zur erfolgten

---

[22]) Im Nachgange zur F. N. 4 des 43eδ sei zur Aufklärung über die Guldenwährung, in welcher die Kapitalbeträge der seit dem Jahre 1803 gegründeten Stipendien und deren Renten ausgedrückt sind, folgendes bemerkt. Der rheinische Gulden, der innerlich mit dem bayerischen Konventionsgulden des 20 fl.-Fußes dadurch in Uebereinstimmung gebracht worden war, daß man den letzteren um 1/9 seines Nennwertes erhöht hatte, behauptete seine Hegemonie bis zum Jahre 1837. Zu dieser Zeit wurde er abgelöst vom (älteren) süddeutschen Gulden des 24 1/2 fl.-Fußes, dieser im Jahre 1857 durch den (neueren) süddeutschen Gulden des 52 1/2 fl.-Fußes, der dem vorigen im Werte um 1/4 o/o nachstand. Für die Umrechnung in die Markwährung kommen als gesetzliche Münzparia in Betracht: 1 fl. rh. = 1,75 M.; 1 fl. südd. ä. O. = 1,714 M. und ebenso 1 fl. südd. n. O. = 1,714 M. Praktisch wurde bekanntlich der letztere Gulden zu 1,71 M. gerechnet, soferne nicht eine der stärkeren Abrundungen zu 1,80 M. oder 2 M. veranlaßt war.

[23]) Vgl. über sie Altbamberg 1902, 85 und 1903/04, 430 sowie 556. An ersterer und letzterer Stelle ist sie „Appollonia" genannt.

Digitized by Google

Aufnahme in das erzbischöfliche Priesterseminar als Unterstützung zu dienen. Das Vorschlagsrecht ist im Testamente dem jeweiligen Stadtpfarrer zu St. Martin in Bamberg übertragen worden. Als vom Jahre 1882 ab die Theologen alle oder zum größten Teile in dem erzbischöflichen Seminare Unterkunft finden konnten[24]) und der Stiftungszweck daher Gefahr lief längere Zeit hindurch unerfüllbar zu bleiben, wurde auf Vorstellung des K. Lyzeumsrektorates mit E. der K. Kreisregierung von Oberfranken vom 1. Apr. 1882 im Einverständnisse mit dem erzb. Ordinariate ausgesprochen, daß an Stelle eines Theologiekandidaten auch ein aus den Reihen der Philosophiestudierenden sich meldender Theologieadspirant bewerbungsberechtigt sein solle, wenn er sich nur gegen Revers verpflichte im Falle des Uebertrittes zu einem anderen Studium das genossene Stipendium wieder zurückzahlen.

Das Vermögen dieser Stipendiumsstiftung belief sich im Jahre 1904 auf 2442,85 M., das Stipendium selbst auf 80 M., zu welchem Betrage es schon seit längerer Zeit verliehen zu werden pflegt.

3e. Die vom Redakteur Dr. Philipp Feust[25]) zu Nürnberg laut Testamentes vom 11. März 1880 mit 22247 M. ins Leben gerufene Stiftung soll zur Unterstützung der talentvollsten, fleißigsten und bedürftigsten Angehörigen der Stadt Bamberg dienen, welche an einer Unterrichts- oder Bildungsanstalt jeglicher Art sich befinden, und zwar allenfalls auf mehrere Jahre. Die Stipendien, die ohne Rücksicht auf die Konfession verliehen werden, sind vom Testator in drei Gruppen abgestuft worden: in Stipendien zu je 50, 100 und 200 M., bestimmt für

[24]) S. hierüber namentlich § 37f dieses Buches.

[25]) Dr. Philipp Feust entstammte einer israelitischen Familie, deren Haupt, Leo Feust, weiland Sprachlehrer zu Bamberg war. Jäck V, 36; Altbamberg 1902, 321.

Digitized by Google

die Angehörigen je einer niederen, mittleren oder höheren Anstalt, wobei unter der letztgenannten die Universität, polytechnische Hochschule „und so weiter" — d. h. alle im Range von Hochschulen stehende Bildungskörper, also auch die Lyzeen — verstanden sind.

Die Stiftung führt zum Andenken an den Vater des Erblassers[25]) auf des letzteren Wunsch hin den Namen Sprachlehrer Leo Feustsche Stiftung für Unterricht und Bildung.

Um der starken Inanspruchnahme des Stipendiums besser genügen zu können bildete sich seit dem Jahre 1895 im Schoße des Stadtmagistrates Bamberg die Praxis heraus dasselbe nurmehr in zwei Sätzen, zu je 100 und 50 M., zur Verteilung zu bringen. Für das laufende Jahr 1904, für welches das Fundationskapital auf 24073 M. aufgelaufen ist, sind zwar neben 4 Stipendien zu je 50 M. und 2 Stipendien zu je 100 M. wiederum auch 2 zu je 200 M. vorgesehen, doch mit der Klausel, daß auch sie in 4 Stipendien zu je 100 M. umgeformt werden könnten.

Lyzeisten wurden aus der Feustschen Stiftung in dem verflossenen Zeitraume vom Jahre 1882 der ersten Verleihung an bis zum Jahre 1896 der Neuordnung der Stipendiensätze nur selten bedacht, immerhin jedoch mit den ordnungsmäßigen Beträgen von 200 M. Dagegen wurde von dem letzteren Zeitpunkte an die Quote auf 50 M. d. i. auf die für die Gymnasiasten vorgesehene Stufe herabgesetzt. Diese Degradation ist sehr beklagenswert. Sie dürfte allerdings nur aus Zweckmäßigkeitsgründen erfolgt sein, indem man den Lebensaufwand eines an einer Universität oder technischen Hochschule befindlichen Bewerbers als erheblicher ansehen mochte denn das Exigenzbedürfnis eines heimischen Lyzeisten. Aber abgesehen davon, daß dieser Schluß nur für denjenigen Kandidaten zutrifft, welcher bei seinen Eltern in Bamberg wohnt, nicht aber für einen von

Digitized by Google

auswärts gebürtigen Herrn, so ist die besprochene Maßnahme in einer Zeit, in welcher die Hochschulstellung der Lyzeen auf das formellste ausgesprochen wurde und in der man allen Anlaß hätte sich des Besitzes einer wenngleich kleinen derartigen Schule zu freuen, ebenso unverständlich wie sie ungeeignet ist Philosophiekandidaten zur Frequenz derselben einzuladen. Auch dürfte sie dem klaren Wortlaute der Stiftungsurkunde bezw. dem hieraus hervorleuchtenden Willen des Erblassers auf das direkteste widersprechen.

3 f. Die Bürgermeister Glasersche Stipendienstiftung ist mit Testament des ehemaligen Bamberger Bürgermeisters Glaser[26]) vom 31. Mai 1867 ins Leben gerufen worden. Der Genannte setzte darin den seinerzeitigen Erzbischof von Deinlein zum Haupterben seines Vermögens unter der Bedingung ein, daß das letztere je zu einer Kultus- und einer Stipendienstiftung verwendet werde.

Diese Stipendienstiftung wurde mit 4000 fl.[22]) dotiert und die Rente aus diesem Kapital zur Unterstützung eines oder auch zweier katholischer, in der Erzdiözese heimatberechtigter, würdiger und dürftiger Studierenden des Gymnasiums oder Lyzeums bestimmt, welche sich sowohl in ihrem wissenschaftlichen Fortgange als ihrem sittlichen Verhalten die I. Note erworben hätten. Die Stipendienbeträge sollten nicht unter 50 fl. jährlich betragen und den Studierenden auf 2 Jahre gewährt werden, auch sollte eine abermalige bienniale Verleihung an einen bereits gewürdigten Stipendiaten zulässig sein. Wenn ein Studierender der Philosophie am Lyzeum dahier „vorzügliche Talente, wissenschaftlichen Sinn und besondere Befähigung" bewiesen habe und „sich nicht der Theologie, sondern einem anderen Fachstudium (z. B. dem Lehr-

[26]) Glaser starb am 8. Febr. 1868. S. über ihn und einiges auf die Stiftung Bezügliche Altbamberg 1903/04, 556 ff., sowie die dortigen Hinweise.

amte oder der Rechtswissenschaft oder der Heilkunde) widmen und zu diesem Behufe eine Universität besuchen" wolle, so solle ihm zu diesem Zwecke ein erhöhtes Stipendium „nach Maßgabe der Mittel" für die ganze Dauer seiner Universitätsstudien verliehen werden dürfen. Die Verwaltung des Stipendienfondes, die Führung und Entscheidung aller auf ihn bezüglichen Angelegenheiten, vornehmlich aber die Verleihung des Stipendiums wurde dabei dem Haupterben zugeeignet, der seinerseits die Fondsverwaltung sowie die Sichtung der Gesuche späterhin seinem Ordinariate unterstellte.

Ein Nachtrag zu dem in Rede stehenden Testamente, vom 5. Febr. 1868 datiert, änderte den ursprünglich kundgegebenen Willen zunächst zugunsten der neuen Anordnung ab, daß, falls ein im Nachtrage namentlich genannter Münchner Verwandter einen Sohn habe, welcher „auf einer kgl. Studienanstalt Bayerns, Gymnasium oder Universität, den Studien" obläge, selbiger „für die ganze Dauer seiner Studienzeit in den vollen Genuß des Stipendiums eintrete und verbleibe".

Diese letztere Bestimmung im Zusammenhalte mit der Uebertragung des Verleihungsrechtes an den Erzbischof bildete nun den Kristallisationspunkt einer Reihe von Kontroversen zwischen dem Münchner Interessenten, der K. Kreisregierung von Oberfranken und dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einerseits und dem Erzbischof bezw. dem erzbischöflichen Ordinariate andererseits.

Doch hatte das Testament schon vorher die Gerichte beschäftigt; die Anfechtungen der Rechtsgiltigkeit desselben, welche zum Teil auf einem Erkenntnis des Obersten Gerichtshofes d. d. 9. Apr. 1867 über die Erbunfähigkeit der bischöflichen Ordinariate basierten, waren jedoch in einem unterm 7. Juni 1869 erflossenen Urteil des Untergerichtes, des K. Bezirksgerichtes Bamberg, zurückgewiesen

Digitized by Google

worden [27]), worauf die Stiftung mit Allh. E. vom 29. Jan. 1871 die landesherrliche Genehmigung erhalten hatte [28]). Die jetzigen Einsprüche waren teils privat- teils verwaltungsrechtlicher Natur. Die ersteren richteten sich namentlich gegen die Absicht des Erzbischofs das Stipendium an den Sohn des vorzugsberechtigten Verwandten in München nicht eher zu verleihen, als bis dieser wirklich ein Gymnasium — im damaligen Sinne — oder eine Universität bezogen habe, die letzteren gegen die Inanspruchnahme einer förmlich freien, der Prüfung und Genehmigung seitens der Kuratelbehörde nicht unterworfenen Ausübung des Verleihungsrechtes. Die verschiedenen Auffassungen und rechtsgutachtlichen Darlegungen in dem durch die beiden Einwürfe hervorgerufenen Kampfe sind ebenso staats- und kirchenrechtlich interessant wie schulgeschichtlich bemerkenswert, zudem die äußere Sprache der Plaidoyers, der Repliken und Dupliken die ganze kirchenpolitische Schwüle der 70-er Jahre atmet: sie drehen sich [27]) teils um die Gültigkeit und Auslegung des § 75 der II. Verfassungsbeilage, des § 49 der Formationsordnung vom 17. Dez. 1825 und des Tit. IV § 10 der Verfassungsurkunde, teils aber auch um die genaue Definition der „kgl. bayerischen Studienanstalt".

Um uns hier nur auf das letztere Moment einzulassen: der Erzbischof interpretierte im Hinblicke auf den Wortlaut des Testamentes und der dortselbst gebrauchten appositionellen Beifügung „Gymnasium oder Universität" den Willen des Stifters dahin, daß der Testator auch in der Klausel über die Söhne seines Verwandten nur eine Unterrichtsstufe im Auge gehabt habe von gymnasialem oder höherem Range — die Gegner, daß unter „Studienanstalt" auch die Vorschule des Gymnasiums, die „lateinische Schule" verstanden werden müsse — angerufene Dritte, worunter das

[27]) Ord. Akten.

[28]) Kult. Min. Bl. 1871, 31.

K. Rektorat des Gymnasiums zu Bamberg, daß der Erblasser mit jenem Ausdrucke nur den Inbegriff einer aus Lateinschule und Gymnasium zusammengesetzten Vollanstalt — und andere Vierte endlich, daß er damit sowohl diese letztere Anstalt, wie aber auch die isolierte Lateinschule als selbständigen, existenzfähigen Teil einer solchen humanistischen Bildungsstätte habe bezeichnen wollen. Wie man erkennt: quot capita, tot sententiae![29]) Schon hatte darum das Ordinariat im oberhirtlichen Auftrage mit Vorstellung zur K. Regierung vom 23. Nov. 1871 die Erklärung abgegeben, daß man von der Auffassung des Erzbischofs nicht abgehen und den Austrag der Angelegenheit den von dem Münchner Interessenten als eventuellem Privatkläger anzurufenden ordentlichen Gerichten überlassen werde, und schon hatte die K. Kreisregierung mit E. vom 19. Dez. 1871 mit Androhung von Ordnungsstrafen gegen die Stipendienverwaltung geantwortet, als plötzlich der Ordinarius der Erzdiözese seinen Standpunkt änderte und die Ausdehnungsfähigkeit des Begriffes „kgl. Studienanstalt" auf die Lateinschule im Sinne der regierungsseitigen Ansicht zugestand. Und zwar erfolgte die Schwenkung in der durch ein speziel-

[29]) Die sämtlichen in diesem Betreffe niedergelegten Ansichten sind insoferne außer stande den Willen des Stifters mit durchschlagender Wahrscheinlichkeit zu verdolmetschen, als sie die Entwicklungsgeschichte des Mittelschulwesens, die allmähliche Gestaltung des Begriffes „Studienanstalt" und endlich die Zeit, in welcher der Erblasser studierte und starb, viel zu wenig berücksichtigen. Der unmaßgeblichen Meinung des Verfassers nach dürfte die hier vorgetragene Deutung des Erzbischofs der Wahrheit am nächsten gekommen sein. Als nicht uninteressant mag an dieser Stelle die Tatsache eingeflochten werden, daß sich unter den drei Zeugen, von denen der Testamentsnachtrag Glasers vom 5. Febr. 1868 beurkundet wurde, der damalige Lyzealprofessor Dr. Katzenberger befand, der nun allerdings sehr wohl berufen gewesen wäre zu diesen Prinzipienfragen und dem Problem der wahrscheinlichsten Erklärung des letzten Willen des Stifters das Wort zu nehmen.

Digitized by Google

les Rechtsgutachten veranlaßten Erwägung, daß damit eine Präjudiz dafür geschaffen werde die Erfüllung des allgemeinen Stiftungszweckes durch die grundsätzliche Ausdehnung desselben auf die Klassen auch der lateinischen Schule in Zukunft in einem viel breiteren Rahmen vollziehen zu können denn vorher.

Vom Standpunkte des Lyzeums aus ist diese Interpretation, nach der in der Tat alsbald — und zwar ohne Beanstandung durch die K. Regierung — verfahren wurde [27]), insoferne zu beklagen, als sie das Schülerelement auch der niederen Klassen der humanistischen Bildungsanstalten zum Konkurrenzkampfe um das Glasersche Stipendium in unbeschränktem Maße zuläßt, während der Stifter anscheinend eben doch nur Zöglinge des Gymnasiums damaliger Bezeichnung — entsprechend dem Inbegriffe der 4 obersten Klassen des Gymnasiums im heutigen Sinne — an dem Benefizium teilnehmen lassen wollte. Denn Bürgermeister Glaser hatte die Bedingung der Zugehörigkeit eines Bewerbers zur „kgl. Studienanstalt" in seinem Testamentsnachtrage vom 5. Febr. 1868 ausdrücklich nur für die eigens genannten, momentan zu bevorzugenden Verwandten festgesetzt, nicht aber für die allgemeinen Zwecke seines Stipendiums, welches, mit dem Testamente des 31. Mai 1867 begründet, ausdrücklich „Gymnasium und Lyzeum" als die einzigen Lehranstalten genannt hatte, von denen aus dasselbe gewöhnlich erstritten werden könnte.

Im übrigen wurden seit der Eröffnung des Stipendiums für seine allgemeineren Ziele d. i. seit dem Jahre 1885 in der Tat Lyzeisten mit Präbenden bedacht. Ja der Verfasser hat aus dem einschlägigen Aktenmateriale den Eindruck gewonnen, als wenn derartige Studierende des Genusses des Stipendiums viel öfter teilhaftig geworden wären, wenn sie sich in der Bewerbung um dasselbe etwas eifriger gezeigt hätten.

Daß solches nicht geschah, mag dabei von einer irrtümlichen Ansicht herrühren, die sich über die Bestimmung der Stiftungsurkunde gebildet hat, wonach Philosophiekandidaten des Lyzeums, welche, statt sich zur Theologie zu wenden, ein anderes Fach an einer Universität zu studieren beabsichtigen, gleichfalls bedacht werden können. Man hat nämlich aus dieser Bestimmung gefolgert, daß überhaupt Theologiekandidaten von dem Bezuge des Stipendiums ausgeschlossen wären[30]). Eine derartige Auffassung ist aber weder aus dem Wortlaute jener Urkunde noch aus der Geschichte der Verleihung des Stipendiums zu erklären. Im Gegenteil hat es erst im Biennium 1900/1901 ein Theologiestudierender des einheimischen Lyzeumsgenossen. Ein Universitätsstudierender war allerdings noch nicht im Besitze desselben. Aus diesem Grunde glaubte auch das erzb. Ordinariat, gelegentlich einer mit M. E. vom 17. März 1899 angeordneten „Enquête" über Universitätsstipendien, unser in Rede stehendes Glaserſches Stipendium den letzteren nicht zurechnen zu sollen. Die K. Kreisregierung von Oberfranken aber erkannte ihm diesen Charakter auf das bestimmteste zu und reihte es in einer zur höchsten Stelle ausgefertigten Tabelle formell unter die Universitätsstipendien ein.

Das ursprüngliche Kapital der Stiftung von 4000 fl. war bis zum Schlusse des Jahres 1903 auf 7100 M. angewachsen. Die ihm entquellenden zwei Stipendienbeträge, welche seit dem Jahre 1885 der erstmaligen allgemeinen Verleihung alle möglichen Stufen zwischen 42,85 M. und 175,44 M. durchliefen, wurden für das Jahr 1904 zu je 120 M. angesetzt.

4. Familienstipendien, welche, gegenwärtig insgesamt unter der Verwaltung des Stadtmagistrates Bamberg stehend, ausschließlich oder doch in erster Linie der Unter-

[30]) Vgl. z. B. Schorer, 48 und 49, wo ebenfalls dieser Irrtum zum Ausdrucke gekommen ist.

stützung von Nachkommen bestimmter Geschlechter dienen sollen und das Studium am Lyzeum teils voraussetzen teils angängig sein lassen, sind die folgenden:

a. das Jeremias Baunachsche,
b. das Barbara Dienstsche,
c. das Weihbischof Schnatzsche,
d. das Anna Maria Haidsche,
e. das Oberjustizrat Hacksche,
f. das Domkapitular Wundersche und endlich
g. das Schönleinsche Familienstipendium.

Für die Bewerbung um die Familienstipendien und das Recht ihrer Verwaltung und Verleihung galten fast alle die nämlichen gesetzlichen Normen wie für die analogen Elemente der Lokalstipendien, so daß wir bezüglich dessen ohne weiteres auf die der separaten Behandlung der letzteren Stipendien vorausgeschickten allgemeinen Bemerkungen verweisen dürfen, womit allerdings nicht gesagt sein soll, daß nicht in der praktischen Handhabung dieser Normen da und dort Abweichungen vom richtigen Wege vorgekommen wären. Nur in Einem wesentlichen Punkte war bei den Familienstipendien in neuerer Zeit anders zu verfahren als bei den Lokalstipendien — in der Frage der Würdigkeitserklärung der Stipendianden.

Eine M. E. vom 11. März 1872 gab nämlich der neuen Auffassung Raum, daß bei der Konkurrenz um Familienstipendien mit Rücksicht auf den ursprünglich gewollten Zweck der Stipendienstiftung keineswegs der strenge Maßstab für die Beurteilung der Würdigkeit anzulegen sei wie bei der Bewerbung um ein allgemeines oder Staatsstipendium; vielmehr könne man sich für diese Fälle auch mit einer mittleren Qualifikation eines Petenten genügen lassen — ein Entscheid, der allerdings mit dem Empfinden weiterer Kreise ebenso in Einklang stehen dürfte, wie die Anordnungen der schon früher genannten Allh. V. O. vom

Digitized by Google

1. Dez. 1812 über die Möglichkeit der Vergebung von fistierenden (Lokal- und) Familienstipendien an nicht vorzugsberechtigte Bewerber.

4a. Das Jeremias Baunachsche, fälschlich auch Jeremias Baunacherſche, Stipendium wurde von dem fürstlich bambergischen Hofrate „juris utriusque Doctor Hieremias Baunach“[31]) gestiftet. Es mußte sich während der ersten Lustren des 19. Jahrhunderts eine stete Verwechslung mit dem oft genannten[32]) Baunachschen „Seminarstipendium für den primus philosophiae“ gefallen lassen, wie sie unseren vorhergehenden Untersuchungen zufolge[33]) zwischen dem von Horneckschen „Studien-“ und „Armenkinderhaus-Stipendium“ gang und gäbe war. Nur daß diese Verwechslung hier ausschließlich auf dem Gleichlaut des Namens „Baunach“ gründete, während die beiden von Horneckschen Stipendien auch hinsichtlich der Gründungszeit und des Bestimmungszweckes ziemlich übereinstimmten. Trotzdem erwies sie sich so stark, daß auch dann noch eine Vermischung der auf die zwei Baunachschen Stipendien bezugnehmenden Aktenstücke erfolgte, als der Volksmund aus dem Hieremias Baunach schon längst einen Jeremias Baunacher gemacht hatte. Und doch hätte es nur eines Blickes in die Stiftungsurkunden bedurft um die totale Verschiedenheit der beiden Präbenden darzutun.

Während nämlich das Baunachsche „Seminarstipendium“ sein Dasein dem Generalvikar und Dechanten bei St. Stephan in Bamberg, Johann Christoph Baunach, also einem Kleriker und Cölibatär verdankt, der es im Jahre 1657 mit 800 Reichstalern[10]) dotiert hatte, geht das Baunachsche „Studienstipendium“ — wie wir es heißen wollen — zurück

[31]) Schreibweise der Mag. Akten.

[32]) Vgl. die §§ 37 und 38 der Abhandlung und insbesondere F. N. 16 des § 37b.

[33]) V. § 43eδ sowie den laufenden Teilparagraphen 43eε.

Digitized by Google

auf einen Laien und Witwer, der in seinem unterm 30. Nov. 1604 bezw. 4. Apr. 1605 gefertigten Testamente zugleich mit der Errichtung einer Stipendienstiftung zu 800 fl. frk.[10]) und anderer Legate den Willen kundgab nach seinem Tode an der Seite seiner verstorbenen Ehefrau in der Pfarrkirche zu St. Martin beigesetzt zu werden. Während ferner das erstere Stipendium ein „allgemeines" ist im weitesten Sinne des Wortes, stellt das Jeremias Baunachsche in erster Linie ein Familienstipendium vor: es sollte nämlich „allzeit dem nächsten" des „Geschlechtes der Baunach, so ehelich gebohren und dem christlichen catholischen Glauben anhängig, So er auf einer catholischen Universität als sonst, nachdem er qualificiret, dem Alter nach auf einer Schule zu Studiren begehrt, zu seinen studiis als ein Stipendium" gereicht werden. In zweiter Linie war es es sodann ein Lokalstipendium. „So" nämlich „das Geschlecht der Baunach nit mehr vorhanden seyn werde; so soll alsdann solch Stipendium auf den nächsten Freund[34]) fallen". Während endlich die Verwaltung und Verleihung des Klerikalstipendiums für den primus philosophiae in den Händen der fürstbischöflich bambergischen Regierung lag, hatte Dr. Jeremias Baunach „insonderheit" testiert, „daß die praesentation zu solchen Stipendio allzeit bey dem ältesten Baunach" seines „Geschlechts, die Collation aber bey einem Stattrath seyn und verbleiben solle". Damit war wohl auch die Verwaltung zuhänden des „Stattrathes" bestimmt worden.

In der Tat hatte bei der Säkularisation die Bamberger staatliche Provinzialbehörde, die kurf. Landesdirektion, anscheinend die Rechte weder des Präsentators noch

[34]) Ueber die Begriffe der „Verwandtschaft" und „Freundschaft", welche die Stiftungsbestimmungen einiger der hier behandelten Lokal- und Familienstipendien meist im Zusammenhange nennen, vgl. § 43g. Ebenso über den Begriff des „Studierens".

des Collators unmittelbar angetastet: der damalige Aelteste des Baunachschen Geschlechtes, der großherzoglich würzburgische Konsistorialrat Demper hatte vielmehr seinen Sohn als Stipendianden präsentieren und der juristische Nachfolger des „Stattrathes", der K. bayerische Verwaltungsrat der Stadt Bamberg, hatte diesem unterm 28. Aug. 1806 das Stipendium auf 6 Jahre ungehindert verleihen können[35]). Aber ganz abgesehen davon, daß der besagte Verwaltungsrat ja nur eine Unterbehörde der einheimischen Landesdirektion war, die Verleihung also doch von einer staatlichen Stelle ausgeübt wurde, hatte die Landesdirektion die Verwaltung der Stipendienstiftung der Administration für Kultus und Unterricht, also einem noch engeren eigenen Ressort unterstellt, wodurch sehr bald schon ziemlich tiefe Dissidien in das ius und den modus decernendi getragen wurden, so daß wir in den Jahren 1808 bis 1811 neben dem jungen Demper noch zwei weiteren Stipendienträgern begegnen — einem Vetter von ihm, also einem Bewerbungsberechtigten aus der Verwandtschaft oder „Freundschaft"[34]) des Testators und einem offenbar nicht verwandten bezw. nicht zur „Freundschaft"[34]) gehörigen Kandidaten der Theologie am Lyzeum. Doch machte der genannte Konsistorialrat seine Ansprüche auf das Präsentationsrecht in so energischer Weise geltend, daß die Landesdirektion einlenkte und die Verleihungen an die vorbezeichneten zwei Konkurrenten rückgängig machte.

[35]) Der Verfasser hat leider die Konfession des jungen Demper nicht festzustellen vermocht. So vordringlich sich nämlich die Akten darüber äußern, daß der Genannte in Würzburg auf einem „katholischen Licäum" studiere — welcher Ausdruck, wohl in Analogie mit der in Bayern bis zum Studienjahre 1808/09 gebräuchlichen, zur Bezeichnung des Gymnasiums mit einem Philosophikum als Anhängsel gebraucht wurde — so beharrlich schweigen sie sich über sein Religionsbekenntnis aus. Uebrigens registrieren die großherzoglich würzburgischen Staatskalender um jene Zeit unter den aktiven Konsistorialräten einen Demper nicht.

Digitized by Google

Auch übte er dieses Recht anscheinend noch einmal im Jahre 1812 aus, bis es im Jahre 1815 an eine Familie Ebenhöch überging um bei derselben viele Jahrzehnte hindurch zu verbleiben. Nachdem dasselbe sodann einige Jahre geruht, gelang es den Bemühungen des Stadtmagistrates Bamberg, welcher auf einer ständigen Suche nach dem „Aeltesten des Baunachschen Geschlechtes" begriffen war, neuerdings als solchen den Privatier Karl von Siebold in Würzburg zu ermitteln. Doch bot sich schon seit Jahren keine Gelegenheit mehr auf das Stipendium, welches im Jahre 1904 210 M. - - entsprungen aus 7957,14 M. Aktivkapitalien — betrug, einen Verwandten oder „Freund" präsentieren zu können, so daß wohl die Erwägung Platz greifen dürfte, ob nicht die Bestimmungen der Allh. V. O. vom 1. Dez. 1812 über die intermittierende Zulassung von nicht stiftungsmäßigen Bewerbern anzuwenden wären.

Wie die Geschichte fast aller der von uns in dieses Buch aufgenommenen Stipendien je einen hervorstechenden Zug aufweist, so blieb auch der Entwicklungsgang des Jeremias Baunachschen Stipendiums nicht frei von solchen Eigentümlichkeiten. U. a. begegnet man in seiner Verfolgung beispielsweise der Tatsache, daß man den Begriff des „Studierens" auch auf den Vorbereitungsunterricht ausdehnte, den ein Knabe bei einem Landpfarrer behufs Uebertrittes an eine Lateinschule genommen hatte[34]). Noch stärker aber hebt sich aus ihm der langjährige Kampf heraus, den der Stadtmagistrat Bamberg in Beanspruchung der ihm in den Allh. Edikten vom 6. März 1817 und 17. Mai 1818 gewährleisteten Rechte mit der K. Kreisregierung des Obermainkreises[36]) um sein Verleihungsrecht ausfechten mußte — ein Streit, der, von der Regierung auf ganz falscher Basis geführt[37]), durch deren ständige Geltendmachung des

[36]) Cf. F. N. 2 des § 4 und 12 des § 7.

[37]) Die hohe Stelle verwechselte merkwürdigerweise das in

Digitized by Google

„Rechtes des Stärkeren" nicht weniger als acht Jahre hingehalten wurde, bis ihn endlich die Allh. Formationsordnung vom 17. Dez. 1825 zum Vorteile der Stadt entschied.

4b. Das Dienstsche Stipendium geht zurück auf Barbara Dienst, geborene Neudecker, Ehefrau des weiland fürstbischöflich bambergischen Rates und Kammermeisters Georg Dienst. Es stellt ein bloßes Glied dar einer mit Testament vom 5. Aug. 1611 „neuen Kalenders"[38]) begründeten großen Kette von Vermächtnissen und basiert auf einem Legate von 1000 fl. frk.[10]). Es ist bestimmt für einen katholischen Studierenden in erster Linie aus der Verwandtschaft der Stifterin, in zweiter aus der Verwandtschaft ihres Mannes, und endlich in letzter Linie — bei dem Mangel von Interessenten aus diesen Verwandtschaften — „sonsten Einem Ehrlichen, frommen, vleisigen Bürgerskindt allhier zu Bamberg, allein oder zweyen, jeden zum halben Theil, wies am besten angelegt sein möcht". Ueber die Bewerber solle „in abweg zu vor bei den praeceptoribus der Deligenz ingenii und Würdigkeit halber, erkündigung eingenohmen werden".

Rede stehende Stipendium des Jeremias Baunach mit dem innerhalb des Klerikalseminars befindlichen des Johann Christoph Baunach, auf das wir oben im Texte und kurz vorher in F. N. 32 hingewiesen haben. Das letztere hatte allerdings vor der Säkularisation der fürstbischöflich bambergischen Regierung unterstanden, so daß ein Uebergang ihrer Gerechtsame an die neue Provinzialoberbehörde als Rechtsnachfolgerin, wenn auch nicht völlig einwandfrei — denn es spielten bei diesem Uebergange auch kirchenrechtliche Fragen mit — so doch diskutabel erschien. Eine gewisse Entschuldigung für den regierungsseitigen Irrtum inbetreff der beiden Baunachschen Stipendien mag übrigens darin zu suchen sein, daß das Seminarstipendium, für den auf das Alumnat spekulierenden primus philosophiae des Lyzeums bestimmt, allmählich ganz zur Realexigenz des Seminars gezogen und daher der Möglichkeit einer differentiellen Würdigung mit dem Jeremias Baunachschen Stipendium völlig entrückt worden war. Cf. §§ 37b und c.

[38]) Eine Bemerkung in einem Testamente von kulturgeschichtlicher Bedeutung!

Die Deutung des letzten Willens der Stifterin bezüglich des Begriffes „Studium" hat hier, was sehr bemerkenswert und auch für andere analoge Verhältnisse präjudizierend erscheint, mit Reg. E. vom 25. Nov. 1880 eine feste Regel erfahren, indem aus Anlaß einer Beschwerde eines Beteiligten die genannte hohe Stelle — in sicherer Uebereinstimmung mit der üblichen Auslegung und dem Empfinden weiterer Kreise — entschied, was unter „Studium" zu verstehen sei, resp. daß im besonderen „die Ausbildung zum Berufe als Volksschullehrer als Studium im Sinne der Stiftungsurkunde nicht erachtet werden könne", sondern nur die Vorbereitung auf einen „wissenschaftlichen Beruf".

Das Dienstsche Stipendium ist ferner dadurch ausgezeichnet, daß es während des 17. und 18. Jahrhunderts ganz den formellen Charakter unserer jetzigen „allgemeinen" oder „Staats-Stipendien" aufwies, insoferne das Recht seiner Verleihung bei der fürstbischöflich bambergischen Regierung lag, während das Kapital allerdings unter der Verwaltung der Stadt Forchheim stand, wohin es seinerzeit von den Testamentsvollstreckern ausgeliehen worden war. Dieser letztere Umstand war nämlich nicht nur schuld, daß die genannte Stadtgemeinde — und zwar im Anschlusse an die Säkularisation, die gerade in Sachen der Stipendienadministration nicht alleweg freie Bahn geschaffen hatte — allmählich auch das Verleihungs- bezw. Vorschlagsrecht zu sich hinübergezogen hatte: er ließ auch im Laufe der Zeit den Willen der Stifterin insoferne ganz in Vergessenheit geraten, als an Stelle der secundo loco genannten bewerbungsbefähigten Bürgerskinder der Stadt Bamberg als Stipendiaten nunmehr durchaus Eingeborene oder Heimatberechtigte der Stadt Forchheim traten. Die angezogene Reg. E. des 25. Nov. 1880 stellte zunächst hierin den Stiftungswillen wieder klar, indem sie entschied, daß nur die erstgenannten Konkurrenten bezugsberechtigt sein sollten,

Digitized by Google

und zwar einerlei, ob dieselben in Bamberg oder einer auswärtigen Schule dem Studium oblägen. Dagegen veranlaßte die Frage des Verwaltungs- und Verleihungsrechtes noch verschiedene Weiterungen, indem sie namentlich auch den K. Verwaltungsgerichtshof beschäftigte. Sie führte schließlich zu dem Ergebnisse, daß die Verwaltung und Verleihung des Dienstschen Stipendiums zu Ende des Jahres 1883 durch Kompromiß ganz in die Hände der Stadt Bamberg gelegt wurde, welche Verschiebung mit Reg. E. vom 9. Febr. 1884 die oberbehördliche Genehmigung fand.

Das Stipendium betrug im Jahre 1904 75 M., sein Vermögen 2200 M. Es scheint in früherer Zeit mit durchschnittlich 40 fl. vielfach an Bamberger Lyzeisten allein oder mit anderen Stipendien zusammen unter dem Titel „Forchheimer Stipendium" verliehen worden zu sein.

4c. Das Schnatzsche Stipendium ist die Frucht einer von Weihbischof Johann Werner Schnatz[39]) zu Bamberg mit Testament vom 3. Febr. 1722 begründeten Kapitalsstiftung von 2000 Thlr. = 3000 fl. rh.[10]). Es war zunächst bestimmt für je einen der katholischen Konfession angehörigen Studierenden aus der Verwandtschaft oder Freundschaft[34]) sowohl des Bruders als der Schwester des Testators, welcher, über 12 Jahre alt, „bei den P. P. Societatis[40]) oder einer anderen katholischen Academie oder Universität" studiere und „alle Jahre coram vicariatu ad examinandum ein beglaubigtes testimonium studiorum producire, worin nicht nur in terminis generalibus attestirt wird, daß er studire, sondern auch daß er die

[39]) Auch Schnaz geschrieben. Schnatz, dessen Lebensdaten sich bei Jäck I, 1015 angegeben finden, war Weihbischof von 1705 bis 1723. Er starb zu Bamberg den 25. Juli 1733.

[40]) Den an der Academia Ottoniana und an den dazu gehörigen Schulen wirkenden Jesuiten. Vgl. § 2.

Scholas et lectiones publicas fleißig und mit Nutzen frequentiert habe“ [41]).

Die näheren Anrechte der Deszendenten der brüderlichen und schwesterlichen Linie wurden in sehr ausführlichen, den Eintritt aller möglichen Geschehnisse ins Auge fassenden Verfügungen geregelt. Beide Stipendien waren zu 50 Thlrn. gedacht, die auf 4 hintereinander folgende Jahre zu vergeben waren. Im Falle der Konkurrenz zweier gleich hervorragend qualifizierter Bewerber um eines derselben sollte jedoch dieses nochmals in zwei Teile zu je 25 Thlrn. gespalten und jeder Teil dann auf 2 Jahre verliehen werden dürfen. Ceteris paribus sei dabei ein zum geistlichen Stande neigender Kandidat zu bevorzugen. Im Falle der zeitweiligen Sistierung der Stipendien mangels geeigneter Studierenden aus der einen oder anderen Verwandtschaft sollten auch andere, nichtstudierende Angehörige der letzteren, und zwar zuvörderst männlichen, weiterhin weiblichen Geschlechtes am Stipendiengenusse teilnehmen und gleichfalls mit je 25 Thlrn. auf 2 Jahre bedacht werden können. Seien derartige Verwandte nicht mehr vorhanden, so hätten Nachkömmlinge aus der Verwandtschaft und Freundschaft[34]) des Vaters und der Mutter des Erblassers das erste Anrecht hierauf und zwar in der nämlichen Weise. Seien diese entschwunden, so solle „auf andere“, dem Stifter „weiter gar nicht angehörige“ — d. h. mit Rücksicht auf das folgende offenbar: nicht zur Blutsverwandtschaft[42]) gehörige — „taugliche Stiftskinder, sonderlich die Bamberger

---

[41]) Eine Bemerkung, die schulhistorisch wie schulmethodisch ungemein interessant ist, weil sie zeigt, wie immer schon das Bedürfnis empfunden wurde die Stipendianden zum Erweise ihrer Würdigkeit einer besonderen formellen Behandlung zu unterwerfen.

[42]) Genaueres hierüber zugleich mit dem in F. N. 34 genannten Doppelbegriff im § 43g.

Digitized by Google

reflektirt und allemalen ein Poet[43]) und Philosophus[43]) dann zwei Theologi secundi anni von dem P. Rector hujus Collegii der hochfürstlichen Ratsstuben hiezu präsentirt und einem jeden zwey Jahre nach einander der Genuß von 25 Thlrn. gelassen" werden. Sollte aber endlich auch Mangel an „solchen Anverwandten" — d. h. also wohl: Verschwägerten[42]) — eintreten und daher das Stipendium „gänzlich vacirend" werden, so solle die eine Hälfte der allhier studierenden Jugend zugehen und „in hoc casu" an „2 Theologi 2 di ai" zu den schon mehreremale angegebenen Sätzen verteilt werden.

In der Tat wurde das Schnatzsche Stipendium von

[43]) Die unter der Leitung der Jesuiten stehende „Mittelschule" in Bamberg umfaßte, wie alle in damaliger Zeit von Jesuiten geführten Schulen dieser Art, fünf Klassen, die infima, media und suprema Grammatica, die Poetica — auch Humanitas oder Parnassus genannt — und die Rhetorica oder Eloquentia. Sie wurde nach unten durch die sogenannte „Prinzipistenschule" ergänzt und entsprach mit dieser zusammen ungefähr unserem Gymnasium i. w. S. oder, richtiger vielleicht, dem früher — vgl. die §§ 12 bis 14 — bei uns eingebürgert gewesenen Doppelsystem des Gymnasiums i. e. S. und der lateinischen Schule bezw. lateinischen Vorbereitungsschule. Nach oben wurde sie fortgesetzt durch die Akademie — s. § 2 — mit ihren 3 philosophischen und 4 theologischen Jahrgängen. Und zwar war der Anschluß an letztere ein so inniger, daß bereits die Schüler der IV. und V. Mittelschulklasse, die Poeten und Rhetoriker, zu der Akademie zählten und sich — cf. Weber I, 182 — in das Matrikelbuch einzeichneten. Diese Vermischung der Begriffe scheint in der Tat auch im Texte des Schnatzschen Stiftungsbriefes zum Ausdrucke gelangt zu sein, indem der dort neben dem „Poeta" genannte „Philosophus" wohl als Rhetoriker aufzufassen ist. Denn es ist nicht leicht ein Grund ersichtlich, daß der Erblasser, nachdem er soeben die Angehörigen der IV. Klasse als bewerbungsberechtigt zugelassen hatte, plötzlich die Studierenden der V. Klasse übergangen und an deren Stelle Akademiker aus den eigentlichen philosophischen Kursen gewählt haben sollte. Ueber das damalige Mittelschulsystem speziell in Bamberg vgl. übrigens auch Wucherer, a. v. St.

Digitized by Google

Bamberger Lyzeisten sowohl aus der „Verwandtschaft" und „Freundschaft"[34]) des Stifters als auch von solchen fremder Abkunft vielfach in Anspruch genommen. Der letztere Fall scheint dabei erstmalig im Jahre 1830 eingetreten zu sein. In diesem Jahre hatte sich nämlich für das eine Stipendium kein Petent gemeldet, so daß dasselbe – welches damals wie auch das andere, an einen Verwandten verliehene, 100 fl. betrug — an zwei Theologen des zweiten Kurses auf 2 Jahre zu je 50 fl. vergeben wurde.

Dieser Akt stand insoferne nun allerdings nicht in völligem Einklange mit dem Stiftungswillen, als das Stipendium um jene Zeit nicht „gänzlich", sondern bloß augenblicklich „vacirte". Doch war er gesetzlich durch die schon genannte Allh. V. O. vom 1. Dez. 1812 gedeckt, wonach eben auch in solchen Fällen die Kategorie der nichtverwandten bezw. nichtbevorzugten Studierenden ein Bewerbungsrecht besitzen sollten.

Inzwischen ist das Stiftungskapital samt der Rente erheblich gewachsen. Während die kurf. Administration für Kultus und Unterricht in Bamberg, welcher das Benefizium im Jahre 1803 zur Verwaltung übergeben worden war, diese Elemente im Jahre 1813 auf 3630 fl. und 181 fl. 30 kr. angegeben hatte, weist der Etat der Stiftung für das Jahr 1904 an Aktivkapitalien 14822,94 M., an nutzbaren Zinsen 480 M. auf. Die letzteren sollten dabei voranschlagsgemäß für jenes Jahr so verteilt werden, daß je ein Stipendium zu 150 M. an einen Verwandten brüderlicher- und schwesterlicherseits und der Rest zu 180 M. an weitere, nicht verwandte, Bewerber falle, was für jeden der beiden in Betracht kommenden Theologen 90 M. ausmachen würde.

Die Verwaltung des Stipendiums ruhte bei der vorgehend genannten Stelle und ihrer Nachfolgerin, der K. Administration der Unmittelbaren Stiftungen dahier, bis zum Jahre 1822. In diesem Jahre erst kam sie in die

Digitized by Google

Hände des Stadtmagistrates Bamberg, trotzdem sie bei dem ausgesprochenen lokalen Charakter des Stipendiums eigentlich auf Grund der beiden Allh. Erlasse vom 6. März 1817 und 17. Mai 1818 sofort hätte dahin gelangen sollen.

Aehnlich verhielt es sich mit der Verleihung. Dieselbe bildete anfänglich eine Gerechtsame der kurf. L. D. zu Bamberg und ging als solche auch an das K. Generalkreiskommissariat des Mainkreises bezw. an die K. Kreisregierung des Obermainkreises, nachmalig von Oberfranken, über, woselbst sie bis zum Studienjahre 1878/79 verblieb. In diesem Jahre wurde sie dem Stadtmagistrate anheimgegeben. Und zwar vollzog sich diese Uebergabe im Gegensatze zu den Kämpfen um das Verleihungsrecht der Senglauschen, der Jeremias Baunachschen und anderer Stiftungen — anscheinend auf die neue Gemeindeordnung vom 29. Apr. 1869 sich stützend — ganz von selbst, trotzdem gerade diesmal die Testamentsbestimmungen insoferne der Ausübung jenes Rechtes durch eine staatliche Stelle etwas günstiger lauteten, als sie mit der Verleihung die seinerzeitige „Geistliche Ratsstube" betraut hatten, eine Behörde, deren staatsrechtlicher Nachfolger zum mindesten nicht der genannte Magistrat sein konnte[44]).

[44]) Der Verfasser hat den Ausdruck „Geistliche Rathsstube" weder bei einem der Bamberger Lokalhistoriker noch auch in den einschlägigen Ord. Akten verzeichnet gefunden, obgleich er die letzteren rückwärts bis zum Ende des 17. Jahrhunderts durchforscht und insbesondere der Zeit der Abfassung des Schnatzschen Stiftungsbriefes besondere Aufmerksamkeit geschenkt hat. Vielmehr bezeichnet sich die Behörde, zu deren Verwaltungsbereich die milden Stiftungen gehörten, und die also mit unserer „Geistlichen Rathsstube" entweder identisch ist oder als Oberbehörde diese umfassend einschließt, um die angegebene Epoche ausnahmslos entweder als „Vikariat" gemeinhin oder als „Ordinariat" oder endlich auch als „Geistliche Regierung". Im Gegensatze oder, wenn man will, in Ergänzung zu ihr stand die „Weltliche Regierung", bei welcher allerdings eine Unterbehörde den Namen „Weltliche Rathsstube",

Digitized by Google

Von den Bedingnissen, welche die Schnatzsche Stiftungsurkunde zur Grundlage der Zuerkennung des Stipendiums an die studierende Jugend machte, kann insbesondere jene über den Besuch des Kollegiums der Jesuiten in Bamberg schon seit 130 und einigen Jahren nicht mehr erfüllt werden. Auch der Definition einer katholischen Akademie oder Universität stehen wie bei dem vorhergehenden Jeremias Baunachschen Stipendium Schwierigkeiten entgegen. Doch vgl. auch hierüber § 43g.

4d. Die Haidsche Stiftung, benannt nach der Bäckermeisterswitwe Anna Maria Haid[45]) von Bamberg ist laut Testamentes vom 8. März 1756 bezw. 15. Apr. 1765 mit 1800 fl. frk.[19]) für „arme Freunde[34]) und Pathen" der Stifterin, und zwar männlichen und weiblichen Geschlechtes, gegründet worden. Unter den männlichen Personen sollten dabei solche berücksichtigt werden, welche ein Handwerk zu erlernen oder aber in einen geistlichen Stand einzutreten beabsichtigten, letztere speziell beim „Einkleiden" in diesen Stand. Die Stiftung wurde früher vom fürstbischöflichen Generalvikariate verwaltet, bei der Säkularisation sodann von der kurfürstlichen Landesdirektion der neu gegründeten Administration für Wohltätigkeitsstiftungen und

„Weltliche Regierungsrathsstube", „Weltliche Hofrathsstube" urkundlich führte. Schnaidawind — a. a. O., 287 — kennt 1797 keine Unterabteilungen des „Vicariats", „Ordinariats" oder der „Geistlichen Regierung"; nach ihm besorgt oder prüft vielmehr dieses Amt gleichheitlich „das Kirchen- und Schulöconomikum, die Besetzung der Pfarreyen, Caplaneyen, Beneficien, Kirchendienste, das Verhalten und die wissenschaftlichen Kenntnisse der Geistlichkeit, die Dispensationen, Doctrinalia, die Sachen von und nach Rom, die Rechte mit und gegen Auswärtige, die milden Stiftungen, die Censuren von Büchern, insoferne sie Religion und Sittlichkeit zum Gegenstande haben, die Bestätigung der letzten Willen, die Appellationen von dem Consistorium und in geistlichen Sachen von dem Domcapitel und den Collegialstiftern".

[45]) Auch Hayd geschrieben. Mag. Akten.

Digitized by Google

endlich im Anschlusse an die organischen Edikte vom 6. März 1817 und 17. Mai 1818 dem Stadtmagistrate Bamberg überwiesen. Sie wurde von dem letzteren in ziemlich desolatem Zustande übernommen, wozu die ungenügende Ausprägung des Stiftungszweckes und ein durch M. E. vom 20. Aug. 1809 neu eingeführter Verteilungsmodus nicht unwesentlich beigetragen haben mochten; sie hatte sich indessen bis zum Jahre 1904 auf einen Kapitalbestand von 8071,43 M. mit ungefähr 180 M. nutzbarer Rente hinaufgeschwungen. In ihren Beziehungen zum Lyzeum spielte vornehmlich die Frage eine Rolle, ob das ihr entstammende Stipendium im Hinblicke erstens auf die schon oft genannten Allh. E. vom 12. Dez. 1817 und 11. Apr. 1819 und zweitens auf die Bestimmungen der Stiftung über das „Einkleiden" einem im Alumnate bereits befindlichen Theologiekandidaten verliehen werden könne. Die erstere dieser Fragen gipfelt offenbar in der Untersuchung des Problems, ob die Stiftung als eine „Familienstiftung", die zweite darin, wie der Begriff des „geistlichen Standes" [46]) aufzufassen sei. Sie wurden beide in einem konkreten Falle vom Stadtmagistrate Bamberg mit Beschluß vom 14. Sept. 1830 damit entschieden, daß man die Zuerkennung der Präbende an einen im Internate befindlichen, aber in den presbyteralen Stand noch nicht eingetretenen, mit der Stifterin verwandten Alumnus als tunlich erachtete und sogleich auch betätigte.

4e. Der K. Oberjustizrat Franz Gallus Hack in München setzte in seinem Testamente vom 6. Jan. 1820

[46]) Das Wort „Geistlicher Stand" oder auch „Klerikat" wurde in Bamberg, worauf in den §§ 34, 38a und anderen wiederholt aufmerksam gemacht wurde, durchaus nicht eindeutig gebraucht. Es konnte bezeichnen: die Zugehörigkeit eines Studierenden sowohl zur theologischen Lyzealsektion als auch zum geistlichen Seminar als weiterhin zu den Kategorien der mit den Ordines minores oder mit den Ordines maiores ausgestatteten Presbyteratskandidaten.

Digitized by Google

seine Vaterstadt Bamberg[47]) als Haupterben seines Vermögens unter der Bedingung ein, daß die jährlichen Renten einem wackeren, talentvollen und fleißigen Studierenden zunächst aus der Verwandtschaft seines Vaters, des vormaligen fürstbischöflich bambergischen Hofrates und Professors Georg Friedrich Hack[48]), und, falls ein solcher Verwandter nicht vorhanden wäre, einem (ebenso qualifizierten) Studierenden aus der Stadt Bamberg als Stipendium zugewendet werden sollten. Als Bedingungen waren dabei festgesetzt, daß der Bewerber das 15. Lebensjahr überschritten, das 22. noch nicht erreicht habe, dagegen war des konfessionellen Momentes keinerlei Erwähnung getan. Ein unterm 3. Juli 1824 erflossenes Kodizill erweiterte sodann den Begriff des Studierens dahin, daß es ihn auch auf junge Leute ausdehnte, welche sich der Kunst, wie der Baukunst, der Malerei, der Bildhauer- und Kupferstecherkunst ꝛc. widmeten, und denselben sogar, wenn sie vorzüglich talentiert wären, eine Bevorzugung vor Studierenden der Theologie und der Rechtswissenschaft einräumte — aus welcher Formel umgekehrt im Zusammenhalte mit der Tatsache, daß die Testamentsbestimmungen sich überhaupt über die Notwendigkeit der Zurücklegung einer bestimmten Stufe des

[47]) Franz Gallus Hack wurde — vgl. Jäck I, 419 — zu Bamberg am 28. März 1767 geboren, im Jahre 1793 zum fürstbischöflichen Hof- und Regierungsrate ernannt und bei der durch die Säkularisation veranlaßten Formation der kurf. Landeskollegien im Jahre 1803 — Reg. Bl. 1803, 327 — unterm 14. Mai 1803 zum Rate der Obersten Justizstelle in Franken ernannt. Ueber seine späteren Lebensschicksale scheinen literarische Daten zu fehlen.

[48]) Johann Georg Friedrich Hack, geboren am 1. Sept. 1739 zu Bamberg, wurde 1762 Professor der Institutionen an der damals allerdings — s. § 3 — offiziell noch den Titel einer Akademie führenden Bamberger Universität, 1768 Professor digestorum und 1772 Professor des öffentlichen Rechtes. Seit 1763 war er zugleich frequentierender Hof- und Regierungsrat der fürstbischöflichen Regierung. Er starb am 30. Aug. 1774. Vgl. Jäck I, 419.

Digitized by Google

wissenschaftlichen Studiengangs gar nicht äußern, die Zulässigkeit lyzealer Bewerber, insbesondere auch solcher der Theologie, hervorgeht.

Das im Jahre 1831 aus der Hinterlassenschaft des Testators überkommene Vermögen betrug 1265 fl. 17 kr.[22]), verminderte sich jedoch durch einen mit Reg. E. vom 30. Apr. 1833 gebilligten Vergleich, welcher Ansprüche Dritter aus der Welt schaffen sollte, auf 900 fl. Das Stipendium hat zu allen Zeiten eine rege Inanspruchnahme seitens der bewerbungsberechtigten Verwandtschaft erfahren, hätte aber, da die gezogene Lebensaltergrenzen von 15 und 22 Jahren seine zeitweilige Sistierung herbeiführten, schon ziemlich frühe für eine Verleihung an die im Testamente sekundär bedachten Studierenden Bambergs Raum geboten, wenn nicht die K. Kreisregierung mit Entschließungen vom 30. Juni und 10. Okt. 1842, vom 30. Okt. 1855 und 4. Jan. 1856 dem entgegengetreten wäre und bereits vollzogene Verleihungen — die in der E. vom 4. Jan. 1856 annullierte betraf einen Lyzealkandidaten der Philosophie — außer Wirksamkeit gesetzt hätte.

Die hohe Stelle ging dabei, was für die Geschichte des Stipendienwesens ungemein bemerkenswert ist, von der Anschauung aus, daß der sekundäre Wille des Stifters nur dann zu vollziehen wäre, wenn überhaupt keine Bewerber aus der Verwandtschaft mehr vorhanden seien, nicht aber, wenn solche existierten und nur augenblicklich — so z. B. bei dem vorliegenden Stipendium wegen zu jugendlichen Alters — außer Lage seien das Stipendium zu erstreben. Diese Anschauung war, wie man erkennt, schon mit dem im Stiftungsbriefe ausgesprochenen Willen des Erblassers kaum zu vereinigen, sicherlich aber war sie den ausdrücklichen Bestimmungen der schon öfter genannten Allh. V. O. des 1. Dez. 1812 über das Familienstipendienwesen schroff entgegen, wonach auch bei zeitweiliger

Sistierung eines Stipendiums fremde, nichtverwandte Bewerber sehr wohl als Stipendiaten in Betracht kommen könnten. Die K. Regierung ging denn auch später von ihrer Ansicht ab: denn als der Stadtmagistrat Bamberg im Studienjahre 1869/70 das Stipendium wegen Mangels an Kompetenten aus der Hackschen Verwandtschaft einem nicht verwandten einheimischen Gymnasiasten auf 1 Jahr zuerkannte, legte sie der verleihungsberechtigten Behörde unterm 4. Nov. 1869 sogar nahe den ins Auge gefaßten Betrag doch lieber sogleich auf 4 Jahre zu vergeben, nach Umfluß welcher Zeit wiederum eine Kandidatur eines Anverwandten zu erwarten stände — ein Rat, der diesmal nun umgekehrt weit über das Ziel hinausschoß, da die zitierte Allh. V. O. vom 1. Dez. 1812 die Verleihung in allen derartigen sekundären Fällen ausdrücklich auf jeweils nur 1 Jahr beschränkt hatte. Die geplante Zuerkennung an den Gymnasiasten erfolgte nun allerdings nicht, da die Regierung nachträglich vermöge ihres Oberaufsichtsrechtes gegen dessen Person den Einwand geltend machte, daß er nicht als „würdig" im Sinne der Stiftungsurkunde angesehen werden könne, und mit E. vom 10. Nov. 1870 neuerdings die Renten zu admassieren anordnete. Dagegen hatte die Verleihung des Stipendiums im Jahre 1902 an einen mit dem Stifter abermals nicht verwandten Studierenden, einen Forstkandidaten der Universität München, vollen Erfolg.

4f. Der am 15. Dez. 1853 verstorbene Bamberger Domkapitular Georg Friedrich Wunder[49]) hatte mit

[49]) Wunder wurde den 19. Okt. 1775 zu Hahnberg geboren, 1797 in Bamberg zum Priester geweiht, 1802 als Professor der Grammatik am fürstbischöflichen Gymnasium allda angestellt und im Jahre 1803/04 von der churpfalzbayerischen Regierung in gleicher Eigenschaft übernommen, jedoch mit dem Lehrfache der Naturgeschichte betraut, zu dem er Neigung und Beruf hatte. In Anwendung des damaligen Bestrebens, den Provinzialismus der verschiedenen bayerischen Gebietsteile möglichst zu verwischen, als Gym-

Verfügung vom 16. Juli 1830 bezw. 20. Nov. 1850 eine Summe von 5000 fl.[22]) zu dem Zwecke ausgesetzt, daß unbescholtene, fleißige Kinder seiner Anverwandten — in erster Linie Knaben, in Ermanglung von solchen auch Mädchen — während der Zeit ihrer Studien resp. Ausbildung jährliche Stipendien erhalten sollten. Die Stiftung, deren nähere Bestimmungen hier übergangen werden können, charakterisiert sich hienach als Familienstiftung. Doch ist für den Fall, daß die Verwandtschaft vollständig ausgestorben sei, insoferne Sorge getragen, als bei Eintritt dieses Ereignisses seitens des — verwaltungs- und verleihungsberechtigten — Stadtmagistrates Bamberg das Stipendium „dem würdigsten armen Bürgerssohn von hier" verliehen werden soll. Dasselbe ist für die ganze Dauer der Studienzeit des in seinem Besitze befindlichen Stipendiaten bestimmt, es soll indessen u. a. zu Verluste gehen, wenn der Stipendiat in der Klassifikation über die zwei ersten Dritteile hinausfällt: eine Vorschrift, welche, in der Blütezeit des Klassifikationswesens entstanden, heutzutage einer ähnlichen Revision bedarf wie die ebenfalls nicht mehr zeitgemäßen Festsetzungen in den teils schon behandelten teils noch zu besprechenden Richarzschen, Krönerschen, Schönleinschen und anderen Stipendien.

Die Größe der jährlichen Stipendienanteile der Wunderschen Stiftung ist in 4 verschiedenen Abstufungen vorgesehen:

---

nasialprofessor für Mathematik nach München versetzt, kehrte er zwei Jahre später wieder nach Bamberg zurück und wurde im Jahre 1836 Domkapitular hierselbst, in welcher Eigenschaft er im Jahre 1853 starb. Wunder war mehrfach schriftstellerisch tätig und erwarb sich im Jahre 1809 (nach Jäck V, 145; nach Jäck I, 1161 im Jahre 1811) mit der Lösung der Preisfrage über die ursprüngliche Verbindung von Franken und Thüringen die große goldene Medaille der bekannten Fürstlich Jablonskischen Gesellschaft für Naturwissenschaften zu Leipzig.

a) 50 fl. für Schüler auf den lateinischen Vorbereitungsschulen zum Gymnasium (d. i. den 5 unteren Klassen des jetzigen Gymnasiums);
b) 100 fl. für Gymnasiasten (Schüler der 4 oberen Klassen des jetzigen Gymnasiums);
c) 150 fl. für Studierende des Lyzeums und
d) 200 fl. für solche der Universität.

Merkwürdigerweise ist in manchen sogar „amtlich beglaubigten" Abschriften der Stiftungsurkunde der Passus c) über die Berechtigung der Lyzealstudierenden gänzlich ausgelassen und nur der Fälle a), b) und d) gedacht resp. der letztere unverändert an die Stelle c) gerückt worden. Auch der übliche, jedes Stipendium kurz charakterisierende magistratische „Vorbericht"[50]) verzeichnet bei der Domkapitular Wunderschen Stipendienstiftung nur diese drei Möglichkeiten und übergeht das Lyzeum vollständig. Doch scheint es, als wenn den Lyzeisten hieraus bislang ein unmittelbarer Nachteil nicht erwachsen sei. Wenigstens ist ein Präzedenzfall zu verzeichnen, in welchem einem Studierenden der philosophischen Lyzealsektion das Stipendium mit 100 fl. = 171,43 M. tatsächlich verliehen wurde. Er ereignete sich im Jahre 1880 und fand seine glatte Erledigung wohl durch den damaligen Stiftungsreferenten, Rechtsrat Herd, dessen Geschäftskenntnis wohl auch den Originalwortlaut der Wunderschen Stiftungsurkunde umfassen mochte.

Die Bilanz der letzteren schloß im Jahre 1904 ab mit 11315,71 M. Vermögen; für Stipendien wurden in diesem Jahre bereit gestellt 355 M.

4g. Das Schönleinsche Stipendium ist von den Töchtern Etha und Cäcilia des in seiner Vaterstadt Bamberg gestorbenen k. preußischen Geheimen Obermedizinalrates Dr. Johann Lukas von Schönlein unterm 22. November 1866 gegründet worden. Es steht im engsten Zu-

[50]) Mag. Akten.

Digitized by Google

sammenhange mit dem von dem genannten Obermedizinalrate im Auffeesschen Studienseminare dahier errichteten Schönleinschen Freiplatze[51]), indem es den Zweck verfolgt jungen Leuten, welche Inhaber dieses Platzes waren, nach Uebersiedelung an eine bayerische höhere Lehranstalt — Universität, Lyzeum oder technischen Hochschule — die Mittel zur leichteren Fortsetzung ihrer Studien zu gewähren. Es kommt in zwei gleichen Beträgen zum Zuge. Und zwar ist als Höhe eines solchen solange 200 fl. bestimmt, bis durch Admassierung der Rentenüberschüsse und der mangels vorhandener Bewerber eingesparten Stipendienanteile die letzteren zu gleicher Zeit auf 300 fl. angewachsen wären. Nach Eintritt dieses Falles sollten etwaige weitere solche Ueberschüsse den jeweiligen Stipendiaten zugute kommen, die nicht verausgabten Stipendienbeträge von 300 fl. aber zur Admassierung behufs abermaliger, dauernder Erhöhung der Präbenden über je 300 fl. verwendet werden.

Als bewerbungsberechtigt wurden nur solche Angehörige der oben genannten höheren Lehranstalten bezeichnet, welche das Gymnasium mit wenigstens der II. Note absolviert hätten und sich über die Dürftigkeit durch Zeugnisse auszuweisen vermöchten.

Bei dem Mangel an Konkurrenten aus den Reihen von ehemaligen Inhabern der Schönleinschen Freistelle im Auffeesianum sollten sodann Studierende jener Lehranstalten, ohne Rücksicht auf die Konfession, als Stipendianden zugelassen werden, welche, in Bamberg oder Würzburg geboren, das humanistische oder Realgymnasium mit der Note II absolviert und die sonstigen Nachweise der Würdigkeit und Dürftigkeit erbracht hätten. Und zwar sollte zwischen solchen Bewerbern aus Bamberg und Würzburg regelmäßig gewechselt werden, so daß fürs erste ein Bamberger, das zweitemal ein Würzburger

[51]) Vgl. hierüber § 43 f.

Digitized by Google

u. s. w. zu berücksichtigen wäre. Derlei Kandidaten seien jedoch nur solange im Genusse des Stipendiums zu belassen, als nicht ein vorzugsberechtigter Adspirant aus der Kategorie der Nutznießer des Schönleinschen Freiplatzes aufträte.

Alle Mitglieder haben sich — den allgemeinen staatlichen wie den besonderen Stiftungs-Vorschriften entsprechend — jährlich durch je ein Zeugnis über die bestandene Stipendienprüfung und ihr sittliches Wohlverhalten des Fortgenusses des Stipendiums würdig zu erweisen. Ausgeschlossen von dem Fortgenusse sind Studierende nach dem erfolgten Eintritte in ein bischöfliches Klerikalseminar[52]) oder das K. Maximilianeum in München. Theologen überhaupt können nach Antritt ihres Fachstudiums nur dann in dem Nießbrauche des Stipendiums verbleiben, wenn sie sich gleichzeitig auch in den Naturwissenschaften ausbilden, in jedem Jahre ihres Studiums wenigstens zwei naturwissenschaftliche Kollegien hören und eine entsprechende Prüfung in den betreffenden Fächern bestehen.

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens, welches im Jahre 1904 auf 38577,49 M. angewachsen war, und die Verleihung der beiden Stipendien, die ebendamals je 514,29 M. betrugen, untersteht, wie früher bereits angedeutet wurde, dem Stadtmagistrate Bamberg, doch haben sich die beiden Stifterinnen für ihre Lebensdauer ein Präsentationsrecht vorbehalten, das sie in der Tat bald positiv, bald negativ ausüben, indem sie entweder direkt dem Stadtmagistrate einen Kandidaten empfehlen oder gegen die Wahl eines solchen durch den Magistrat nichts einwenden zu wollen erklären.

---

[52]) Diese Bestimmung lehnt sich, wie man sieht, durchaus an die schon oft genannten Allh. V. O. vom 12. Dez. 1817 und 11. Apr. 1819 an.

Digitized by Google

Das Stipendium scheint einem Lyzeisten i. e. S. bislang noch nicht verliehen worden zu sein, wohl aber ehemaligen Studierenden des Lyzeums nach ihrem Uebertritte zum Fachstudium an der Universität unter tätigster Mitwirkung des Zeugnisses der am Lyzeum abgelegten Stipendienprüfung. Die Ursache der ersteren Erscheinung dürfte namentlich in dem Umstande liegen, daß die Kandidaten des Lyzeums es bislang verabsäumten, sich bereits im ersten Semester zur Konkurrenz um dasselbe einzufinden: zweifellos aus Unkenntnis der Vorschriften der Stiftung, ja vielleicht sogar der Existenz und der Zweckbestimmung der letzteren selbst, trotzdem diese — sie wurde unterm 20. Jan. 1867 landesherrlich bestätigt — bereits ein Alter von 38 Jahren aufweist.

Uebrigens können wir die Akten über das Schönleinsche Stipendium nicht schließen ohne eines Punktes der Stiftungsurkunde zu gedenken, welcher von allgemeinerem Interesse ist: wir meinen den Passus über die II. Note im Gymnasialabsolutorium. Zur Zeit, als die Urkunde errichtet wurde, gab es allerdings bestimmte „Absolutorialnoten", welche wie die Fortgangsnoten des Jahres in den unteren Klassen sich dadurch ermittelten, daß die Noten aus den einzelnen Fächern je mit einem Wertigkeitskoëffizienten multipliziert und die Summe dieser Produkte durch die Summe der Koëffizienten dividiert wurde. Mit der Sch. O. für die Gymnasien vom 20. Aug. 1874 kamen aber wie überhaupt ausgesprochene Gesamtfortgangsnoten so auch die Gesamtabsolutorialnoten in Wegfall, so daß es immerhin fraglich erscheint, in welcher Weise die Bestimmung über die II. Absolutorialnote gegenwärtig zu erfüllen sei. Ein anläßlich eines konkreten Falles im Jahre 1899 vom Stadtmagistrate Bamberg erholtes Gutachten hielt auf Grund von Notenkombinationen und unter Einbeziehung des Totaleindruckes in jenem Falle die Note II für noch

gegeben, es stellte sich im übrigen grundsätzlich auf den Standpunkt, daß für die Beurteilung eines Schülers weit mehr als die oft zufälligen Ergebnisse der Absolutorialprüfung die Ansichten der Lehrer maßgebend seien, bei welchen der Schüler Jahre hindurch Unterricht genossen habe. Die Richtigkeit dieses Ausspruches ist eine zweifellose: seine Anwendbarkeit jedoch auf die Schönleinsche Stipendienstiftung dürfte insoferne untunlich erscheinen, als eben die Stifterinnen nun einmal nicht eine allgemeine Schülercharakteristik, sondern vielmehr die besonderen in der Maturitätsprüfung erzielten Erfolge als das für die Würdigkeit der Petenten maßgebende Moment ausdrücklich benannt haben. Hat dieses Moment im Laufe der Zeit andere Bedeutung erfahren, so ist es Aufgabe der verleihenden Behörde, diejenige Bedeutung zu adoptieren, welche der im Stiftungsbriefe gewollten am nächsten kommt. Gerade diese Möglichkeit ist aber noch und zwar solange überhaupt die Resultate des Absolutorialexamens in Noten ausgedrückt werden, vorhanden: sei es daß man genau wie zuzeiten der Errichtung der Stiftungsurkunde verfährt, oder sei es, was mit dem Geiste der Sch. O. des 20. Aug. 1874, ihrer Nachfolgerin vom 23. Juli 1891 und der durch die beiden Akte eingeleiteten neueren Aera des Mittelschulwesens besser übereinzustimmen scheint, daß man als Ausdruck der Absolutorialnote das einfache arithmetische Mittel nimmt aus den im Absolutorialzeugnisse niedergelegten Einzelnoten mit Ausnahme etwa der Note im Turnen.

Die leichte Anwendbarkeit dieser Rechnungsmethoden und die hiedurch glatt zu erreichende Erfüllung des Stiftungswillens im vorliegenden Falle mag uns indessen nicht hindern, ähnlich wie bei manchen der vorher besprochenen Stipendien auch hier dem Erstaunen Raum zu geben, daß bei der Abfassung von Normen über die Zuerkennung von solchen Präbenden so selten auf die Zukunft Bedacht genommen wird, nachdem

diese doch dazu angetan sein kann die Verleihungsbedingungen binnen kürzester Frist gänzlich oder teilweise unmöglich oder zum mindesten eine klare Deutung der Absicht des Stifters strittig zu machen.

5. Ein adeliges Stipendium wurde am Lyzeum Bamberg nur ein einziges Mal, im Jahre 1865, verliehen, und zwar eben aus dem Fonde, welcher kurzerhand als „adeliger Stipendienfond" bezeichnet zu werden pflegt, aus dem die Eigenschaft der Allgemeinheit tragenden Stipendienfonde für Angehörige des minder bemittelten Adels, wie er mit Allh. V. O. vom 25. Okt. 1818 begründet und mit Wirkung des Allh. Landtagsabschiedes vom 29. Dez. 1831 bedeutend verkürzt wurde.

6. Die Zahl der Lokal-, Provinzial- und Familienstipendien im übrigen Bayern ist Legion. Von ihnen, die wir oben als „auswärtige" bezeichnet haben, werden in unsere Geschichte des K. Lyzeums Bamberg natürlich nur jene aufzunehmen sein, welche von Angehörigen unserer Alma Mater während ihres Aufenthaltes dahier wirklich erstritten wurden. Es waren — die beigesetzte Jahreszahl bezeichnet den Zeitpunkt der jedesmaligen ersten Verleihung — die nachstehenden:

Forchheimer Stipendien (1825).
Stipendien aus der Hospitalstiftung Scheßlitz (1845).
Stipendien aus dem Dillinger Studienfonde (1860).
Haassches Stipendium an der Alten Kapelle zu Regensburg (1874).
Freiherrlich von Riedheimsches Stipendium zu Würzburg (1891).
Stipendium aus dem Aschaffenburger Allgemeinen Schul- und Studienfonde (1891).
Abraham Straußsches Stipendium zu München (1891).
Dr. Löhrsches Stipendium zu Ebern (1901).

Ueber die Generalien dieser Stipendien, welche übrigens in den Lyzealakten nicht immer genau und zutreffend bezeichnet sind[53]), unterrichten die schon öfter erwähnten statistischen Uebersichten von Vestner, Fasching und Schorer[54]) zur Genüge. Wie man erkennt, sind es der Stipendien nicht sehr viele: die Studentenschaft des Lyzeums scheint eben bei der weitaus größeren Zahl der ihr zugänglichen Präbenden solcher Art nicht den leisesten Versuch zur Bewerbung unternommen zu haben. Und zwar dürfte der Grund der Unterlassung wieder in der Erscheinung zu suchen sein, die mit besonderer Beziehung auf die Wohltätigkeitsstiftungen überhaupt an hervorragender Stelle beklagt wurde[55]) — in dem

[53]) So ist z. B. die in den Lyz. Akten ständig wiederkehrende Bezeichnung „Forchheimer Stipendien" eine ziemlich nichtssagende, da in Forchheim seit langer Zeit schon verschiedene Stipendien existieren. Die bekanntesten unter denselben dürften, soweit wenigstens das Lyzeum Bamberg in Betracht kommt, das in diesem Abschnitte bereits besprochene Barbara Dienstsche und das im § 43g an eine besondere Rolle spielende Kanonikus Zeyßsche Stipendium sein.

[54]) S. d. Literaturübersicht.

[55]) Von den genannten Uebersichten ist die umfassendste die Schorersche — Schorer, 48 bis 51. Trotzdem sie aber unter ausgedehnter Benützung amtlichen Materials gefertigt worden zu sein scheint, ist auch sie, wie der Schreiber dieser Zeilen wenigstens aus den Daten über die Bamberger Stipendien ersieht, nicht ganz einwandfrei. Den Herausgeber hiefür verantwortlich zu machen dürfte freilich kaum angängig sein, und zwar auf Grund der Konstatierungen, die wir im Vorausgehenden ja so häufig vorzunehmen hatten, erstens, daß manche der Begleitelemente der Stipendienstiftungen wie Vorschlagsrecht, Verleihungsbedingungen, Stiftungswille u. s. w. strittig oder mehrdeutig erscheinen; zweitens, daß die zuständigen Stellen und Behörden selbst entweder mit den Bestimmungen einer ihnen untergebenen Stiftung dieser Art nicht genügend vertraut sind oder aber solche in einem mit der Stiftungsurkunde nicht immer übereinstimmenden Sinne zu handhaben pflegen. Es ist übrigens ebenso bemerkenswert wie in der Natur der Sache begründet, daß derlei Uebelstände viel stärker bei Stipendienstiftungen als bei anderen

Mangel allgemeiner und hinreichender Kenntnis derartiger Benefizien und ihrer Bestimmungen. Diesem Uebelstande abzuhelfen sind geradezu die beiden Schorerschen Uebersichten erschienen[56]). Mögen auch diese Zeilen dazu beitragen unter unseren Akademikern die Luft zur Beteiligung an einem Wettlaufe zu wecken, dessen Außerachtlassung in den hundert Jahren des Bestehens des Lyzeums, ganz abgesehen von der ethischen und moralischen Seite des Wettbewerbes, für die lyzeale Hörerschaft zum mindesten den Entgang bedeutete eines beträchtlichen Vermögenswertes.

ζ. Studienunterstützungen. Neueste Bestimmungen über das Stipendienwesen.

Im einleitenden Abschnitte α unseres Paragraphen 43 e wurden die Stipendien allgemeinster Fassung charakterisiert und in Stipendien engerer Bedeutung und in Freiplätze unterschieden. Seit einiger Zeit hat sich nun den beiden letzteren Arten von Benefizien noch eine dritte solche Gruppe unter dem Namen „Studienunterstützungen" zugesellt. Diese Unterstützungen sind innerlich von den eigentlichen Stipendien in keiner Weise verschieden; äußerlich heben sie sich von denselben dadurch ab, daß ihre Beträge kleiner und daß die Bedingungen ihrer Verleihung weniger scharf sind als bei jenen.

Benefizien hervortreten. So gibt z. B. der Vortrag der Bamberger Wohltätigkeitsstiftungen bei Schorer I, 126 und 127, der sich allerdings der Hauptsache nach auf bloße numerische Angaben beschränkt, zu einer Beanstandung kaum Anlaß, es sei denn daß dort der Linderschen Lyzeistenstiftung als einer Krankenstiftung — vgl. § 43 e ε und insbesondere F. N. 5 daselbst — nicht in ähnlicher Weise gedacht wurde wie es etwa mit dem Krankenfonde der K. Studienanstalt für kranke Studierende zu Freising geschah.

[56]) Vgl. die Bemerkungen des Herrn Landtagsabgeordneten Stadtpfarrers Göller von Herzogenaurach, eines ehemaligen Studierenden des Bamberger Lyzeums, in der 258. Sitzung der bayerischen Kammer der Abgeordneten vom 20. Febr. 1902 — Schorer I, 5.

Digitized by Google

Auch in der vorhergehenden Spezialgeschichte der Bamberger lyzealen Stipendien war bereits von Studienunterstützungen die Rede, so u. a. bei den Präbenden aus der Ernestinischen Seminarstiftung und dem von Senglauschen Stipendienfonde. Doch waren die Bezeichnungen mehr zufälliger und vorübergehender Natur. Dauernd und amtlich bürgerten sie sich erst gegen das Ende der 80-er Jahre des verflossenen Jahrhunderts ein. Und zwar war es anscheinend die theologische Fakultät der Universität Würzburg gewesen, welche Veranlassung gegeben hatte die fragliche Unterstützungsform zu einer anerkannten und bleibenden Einrichtung des akademischen Stipendienwesens zu machen, indem sie dabei die zwei Allh. E. vom 12. Dez. 1817 und 11. Apr. 1819 zu Ausgangspunkten genommen.

Diese beiden von uns schon mehrfach gewürdigten[1]) Akte hatten bekanntlich den als Alumnus in einem bischöflichen Priesterseminare befindlichen Theologiekandidaten von dem Genusse eines Stipendiums ausgeschlossen: zwar nicht grundsätzlich[2]) — indem ja für gewisse Fälle, z. B. bei großer Dürftigkeit des Petenten, eine Ausnahme vorgesehen und die Verleihungsmöglichkeit aufrecht erhalten blieb — aber effektiv doch so wirksam, daß in den amtlichen Bekanntmachungen der mit Staatsstipendien bedachten Universitätsstudierenden der stud. theol. viele Lustren hindurch nicht vertreten war und nur dann und wann eine sporadische Einzelverleihung,

---

[1]) Allgemein im § 43 eβ und mit Bezug auf besondere Stipendien in den §§ 43 eδ und 43 eε.

[2]) Im Sinne der nachfolgenden M. E. des 4. März 1888. Im Gegensatze zu dieser möchte der Verfasser gerade in dem Umstande, daß die Alumnen allen anderen gleich würdigen und gleich dürftigen Studierenden ab ovo schon nachgestellt sind, das Moment des „Grundsätzlichen" erkennen und die Ausnahmebehandlung in einzelnen ganz besonderen Fällen als Ausfluß einer bloßen Zweckmäßigkeitsregel ansehen.

wie sie z. B. im Jahre 1873[3]) stattfand, noch an die Anwendbarkeit des Milderungsparagraphen erinnerte.

Einer derartigen Ausnahmebehandlung der klerikalen studierenden Jugend suchte man nun in dem Gedanken zu begegnen, daß, wenn auch die Zuerkennung eines „Stipendiums" an dieselbe unter gewöhnlichen Umständen nicht angängig sei, die Gewährung einer Beihilfe unter anderem Titel am Ende nicht verpönt sein möge. Deshalb erging auf Anregung der oben genannten Fakultät bei dem gutachtlichen Vorschlage der Staatsstipendiaten für das Jahr 1887/88 seitens des Senates der Universität Würzburg zur höchsten Stelle zugleich der Antrag dem Alumnus Sch. des Klerikalseminars daselbst statt eines Stipendiums eine „Studienunterstützung" zuteil werden zu lassen. In der Tat wurde laut M. E. vom 4. März 1888 diesem Antrage auch stattgegeben. Und wenngleich die Entschließung die „regelmäßige" — oder besser vielleicht „grundsätzliche"[4]) — Gleichstellung der Alumnen mit den übrigen Stipendienbewerbern, wie sie die theologische Fakultät wenigstens für das Jahr des Seminareintrittes erstrebt hatte, in Uebereinstimmung mit der Auffassung des Senates unter besonderer Berufung auf die beiden Allh. E. des 12. Dez. 1817 und 11. Apr. 1819 für unausführbar erklärte, so war man doch in Sachen der begehrten Gleichstellung um eine erhebliche Strecke vorwärts gekommen.

Das hiedurch zur Einführung gelangte System der Studienunterstützungen kam freilich in der Folge nicht mehr den Theologiekandidaten bezw. Seminarinsassen allein zugute, sondern in weit höherem Maße den Angehörigen

[3]) Mit M. E. vom 18. Jan. 1873 wurde einem Alumnus des Georgianums in München der Genuß eines Staatsstipendiums mit ausdrücklicher Bezugnahme darauf zuteil, daß bei ihm der in der Allh. E. vom 12. Dez. 1817 vorgesehene außerordentliche Fall vorläge.

[4]) Vgl. die vorhergehende F. N. 2.

Digitized by Google

aller Fakultäten, indem neben den bislang üblich gewesenen Stipendien — deren Beträge mit ministerieller E. vom 19. Juli 1875[5]) auf 360 M. (Doppelstipendien) und 180 M. (einfache Stipendien) festgesetzt worden waren — nunmehr regelmäßig auch derartige Unterstützungen in Quoten von 100 bis 150 M. zum Zuge gelangten. Die hiefür notwendigen Summen wurden natürlich gleichfalls teilweise aus den Renten des durch den Allh. Landtagsabschied vom 29. Dez. 1831[5]) begründeten und durch die Allh. E. vom 24. Okt. 1844[5]) sowie zwei vom 29. Dez. letzteren Jahres datierte M. E.[5]) näher charakterisierten allgemeinen Stipendienfonde geschöpft. Dadurch aber mußte man sich von den Erwägungen, welche zur Gründung eben jenes Fondes geführt und die Richtpunkte bei der Verwaltung und Inanspruchnahme desselben gebildet hatten, immer weiter entfernen. War doch die ursprüngliche Absicht bei der Stiftung und bei der Regelung der Verwendbarkeit des Fondes dahin gegangen die Stipendien nur in zwei festen Sätzen — zu je 200 und 100 fl., später zu je 360 und 180 M. — zur Verteilung zu bringen. Ja es sollten sogar nach der Allh. E. vom 24. Okt. 1864[5]) und der M. E. vom 29. März 1867[5]) die Beträge allmählich in immer stärkerer und schließlich voller Anzahl auf Doppelbeträge zu je 200 fl. (nunmehr 360 M.) gebracht werden, offenbar um den Stipendien den Charakter einer Studienbeihilfe zu wahren und sie nicht zu einem bloßen Almosen oder einem Taschengelde herabsinken zu lassen[6]). Mit diesem Gedanken stand nun allerdings die

[5]) Ueber die hier angezogenen staatlichen Akte s. im § 43 eβ.

[6]) Nach der Allh. E. des 24. Okt. 1864 sollten bis auf weiteres nicht mehr denn 70 Stipendien zu je 100 fl. zur Verleihung kommen dürfen und diese allmählich auf Doppelstipendien zu je 200 fl. gebracht werden; nach der M. E. des 29. März 1867 war beiläufig der vierte Teil der Bewerber für solche Doppelstipendien vorzuschlagen. Cf. § 43 eβ. Ueber das Verhältnis der Doppel- zu den

seit Beginn der 90-er Jahre des vorigen Jahrhunderts immer umfassender gewordene Uebung, den ungemein zahlreich gewordenen Gesuchen um Stipendien durch die Gewährung von Studienunterstützungen gerecht zu werden, durchaus nicht im Einklange. Und es sah sich deshalb das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten mit E. vom 17. Nov. 1904 gezwungen die Rückkehr zur früheren Praxis in die Wege zu leiten.

Diese Entschließung erbrachte nämlich eine Neuordnung des Studienunterstützungswesens sowohl als des allgemeinen akademischen Stipendienwesens überhaupt und hätte aus diesem Grunde am Schlusse unseres Teilabschnittes 43 e β gewürdigt werden müssen, wenn sie nicht erst nach erfolgter Drucklegung des betreffenden Bogens erschienen wäre. Formell gerichtet an die Senate der drei Landesuniversitäten muß sie auch in hohem Grade als auf die lyzealen Verhältnisse rückwirkend erachtet werden und zwar nicht nur deswegen, weil die Lyzeisten einen Teil der Bedingungen für die Erstreitung eines staatlichen akademischen Stipendiums, wie die Unterordnung unter die Prüfung pro stipendio, an den Lyzeen zu vollziehen pflegen, sondern weil die Entschließung selbst in unmittelbarster und eindeutigster Weise Bestimmungen enthält für die zur Universität übergetretenen und um ein Stipendium der besprochenen Art konkurrierenden ehemaligen Angehörigen jener Bildungsanstalten.

Wir entnehmen der Entschließung nun nachstehende Tatsachen und Anordnungen.

Der allgemeine, durch den Landtagsabschied vom Jahre 1831 begründete Stipendienfond hat durch Zuschüsse von je 100 000 M. für die 24. bis 26. Finanzperiode eine derartige Verstärkung erfahren,

einfachen Stipendien, wie es sich seit 25 Jahren in praxi stellte, s. F. N. 10 ebenda.

daß er auf mehr denn 1 Million M. und der ihm alljährlich entquellende Betrag für Stipendien an Universitätsstudierende auf fast 40 000 M. angewachsen ist. Hieraus sind für das laufende Jahr 1904/05 vorbehaltlich etwaiger sich als notwendig ergebender Verschiebungen für die Universität München 20 000 M., für die Universität Würzburg 8000 M. und für die Universität Erlangen 7000 M. vorgesehen. Und zwar gründet sich der Verteilungsplan auf die über den Zeitraum der letzten 5 Jahre sich erstreckende Frequenz dieser Hochschulen an bayerischen Studierenden, die Anzahl der Kollegiengelderbefreiungen und der Stipendiengesuche unter Berücksichtigung der einer jeden Hochschule für Stipendien und Studienunterstützungen aus Sonderfonds zur Verfügung stehenden Mittel. Die angegebene Höhe des allgemeinen Staatsstipendienfondes legt es nun nahe, zur früheren Praxis, welche mit der Gewährung von Studienunterstützungen auf Kosten der Stipendien verlassen worden war, zurückzukehren: nämlich in Gemäßheit der oben angezogenen Allerh. E. vom 24. Okt. 1864 und der M. E. vom 29. März 1867 neuerdings an dem Grundsatze festzuhalten, die Anzahl der Doppelstipendien zu erhöhen und demgemäß zunächst wieder etwa den 4. Teil aller in Betracht kommenden Vorschläge auf solche Doppelstipendien zu je 360 M. zu normieren.

Bei der Auswahl der Stipendiaten aber sollten die Senate unter Berücksichtigung einer vorausgegangenen M. E. vom 22. Jan. 1904 von folgenden Grundsätzen sich leiten lassen:

Es sei daran festzuhalten, daß die Stipendien nicht Armenunterstützungen, sondern Studienbeihilfen für vorzüglich würdige Studierende, welche sich in dürftigen Verhältnissen befinden, sein sollten. — Wenn daher auch die Dürftigkeit eine allgemeine Voraussetzung für die Verleihung eines Stipendiums bilde, so erscheine es doch nicht

entsprechend bei Abwägung der einzelnen Bewerber gegen einander dem dürftigeren, aber minder würdigeren Bewerber dem nicht in gleichem Maße dürftigen den Vorzug zu geben. Vielmehr würde in der Regel die größere oder geringere Dürftigkeit nur bei den Kandidaten mit annähernd gleichen Leistungen den Ausschlag zu geben haben. Für die Beurteilung der Dürftigkeit seien in Berücksichtigung zu ziehen die Einkommensverhältnisse des Bewerbers oder seiner Eltern, die Art des Einkommens (ob fundiert oder nicht fundiert), die Geschwisterzahl sowie der Genuß anderweitiger Unterstützungen. Insbesondere würden in der Regel als dürftig nicht mehr solche Bewerber anzusehen sein, welche bereits aus anderweitigen Fonds erhebliche Stipendien oder Unterstützungen genössen, ferner Kandidaten der Theologie, welche in ein Alumnat eingetreten wären. Die bezüglichen Verhältnisse seien mit besonderer Genauigkeit festzustellen. — Zur Empfangnahme von Doppelstipendien seien hauptsächlich Rechtspraktikanten und Studierende in höheren Semestern mit vorzüglichen Stipendiennoten auszuwählen. Die Vorschläge für Studienunterstützungen seien tunlichst zu beschränken. Insbesondere sei für die Folge von der bisher mitunter beobachteten Praxis, Bewerber mit geringeren Stipendiennoten für solche vorzuschlagen, abzusehen; vielmehr hätten Bewerber mit geringeren Noten, welche infolge der Knappheit der Mittel nicht mehr mit Stipendien bedacht werden können, ganz auszuscheiden. — Es würden daher für Studienunterstützungen in der Regel nur in Betracht kommen: Rechtspraktikanten während ihres Militärjahres, da sie während dieses Jahres ein Stipendium nicht erhalten können, dann vom Lyzeum übertretende Bewerber und Gymnasialabsolventen[7]), ferner Kandidaten, welche bereits anderweitige

[7]) Ueber diese beiden Kategorien von Bewerbern s. auch noch unten im Texte.

Digitized by Google

Unterstützungen aus öffentlichen Fonds, jedoch nicht in solchem Betrage erhalten hätten, daß ihre gänzliche Nichtberücksichtigung gerechtfertigt wäre, endlich Konkurrenten, welche die Vorbedingungen für ein Stipendium nicht vollständig erfüllt hätten, bei denen aber ausnahmsweise besondere Verhältnisse die Gewährung einer Studienbeihilfe billig erscheinen ließen. Die Höhe der Studienunterstützungen würde dabei auf 120 bis 150 M. zu bemessen sein. — Rechtspraktikanten könnten während der drei Jahre des Vorbereitungsdienstes für Stipendien vorgeschlagen werden.

Im Nachgange zu der Allh. E. vom 24. Okt. 1844 und zu den M. E. vom 5. Apr. 1865, 4. Mai 1899, 18. Febr. und 8. Nov. 1902[5]) stellt die in Rede stehende höchste E. des 17. Nov. 1904 über die Bewerbung des für verschiedene Studienkategorien vorgesehenen Fachexamens im Verhältnisse zur Stipendienprüfung, über die Zeitgrenze für die Ablegung des ersteren und über die Einreihung der hiebei erzielten Noten in das mit M. E. vom 8. Nov. 1902 errichtete Normalqualifikationssystem folgende Gesichtspunkte auf:

Rechtspraktikanten genügen der Forderung einer „rühmlich bestandenen theoretischen Prüfung" nur dann, wenn sie die erste Prüfung mit Auszeichnung oder mindestens mit allen Stimmen und auch sonst entsprechendem Erfolge bestanden haben. Das bezügliche Stimmenverhältnis ist daher in der einschlägigen Uebersicht jedesmal anzugeben. — Universitätsstudierende können mit Stipendien oder Studienunterstützungen nur während des Zeitraums bedacht werden, den sie zur ordnungsmäßigen (durch die Prüfungsordnungen vorgeschriebenen) Vollendung ihrer Studien benötigen; es haben daher solche Bewerber auszuscheiden, welche sich nach Vollendung ihrer ordnungsmäßigen Studien zum Zwecke weiterer wissenschaftlichen Ausbildung auf der Universität aufhalten. (Für

Digitized by Google

Studierende der Jurisprudenz, welche sich dem akademischen Lehramte widmen wollen, bleibt bis auf weiteres eine Ministerial-Entschließung vom 19. August 1873 maßgebend). — Stipendienbewerber, welche durch eigenes Verschulden mit der Ablegung der vorgeschriebenen Staatsprüfungen (Haupt- oder Zwischenprüfung) im Rückstande sich befinden, sind regelmäßig nicht vorzuschlagen. — Die Kandidaten der Rechte müssen daher in der Regel spätestens nach Ablauf von 5 Semestern der juristischen Zwischenprüfung, die Kandidaten der Medizin spätestens nach Ablauf von 6 Semestern der ärztlichen Vorprüfung (neuerer Ordnung) sich unterzogen haben; die Kandidaten der Altphilologie müssen zu Beginn des 7. Semesters den I. Abschnitt der philologisch-historischen Lehramtsprüfung, die Kandidaten der Neuphilologie im gleichen Zeitpunkte mindestens einen Teil des ersten Abschnittes der neuphilologischen Lehramtsprüfung (romanische oder englische Philologie), die Kandidaten der Mathematik spätestens zu Beginn des 7. Semesters den I. Abschnitt der mathematischen Lehramtsprüfung, Kandidaten der Naturwissenschaften im gleichen Zeitpunkte die Prüfung aus den Naturwissenschaften oder aus der Chemie abgelegt haben, wenn sie für die folgenden Semester für ein Stipendium in Vorschlag gebracht werden wollen. — Haben die Bewerber die Staatsprüfung nicht zur ordnungsmäßigen Zeit abgelegt, so kann auch der Umstand, daß sie etwa eine Stipendiumsprüfung mit entsprechendem Erfolge abgelegt haben, zu ihrer Berücksichtigung mit einem Stipendium nicht führen. — Für Stipendienbewerber, welche während der Universitätszeit ihrer Militärpflicht genügen und mit Rücksicht hierauf die gedachten Staatsprüfungen in einem späteren als dem normalen Zeitpunkt ablegen, schieben sich die obigen Zeitgrenzen entsprechend hinaus. — Sind Stipendienbewerber zu einem anderen Studium übergegangen, so können sie

— bei Erfüllung der übrigen Vorbedingungen — für ein Stipendium in der Regel nur während desjenigen Zeitraums in Vorschlag gebracht werden, den sie zur Vollendung des erst gewählten Studiums notwendig gehabt hätten. In Ausnahmsfällen kann eventuell die Gewährung einer Studienunterstützung in Betracht gezogen werden. — Für Staatsstipendien sind bis auf weiteres nur solche Bewerber vorzuschlagen, welche die vorgeschriebene Stipendienprüfung mit der I. Note bestanden haben, oder welche gemäß den Ministerial-Entschließungen vom 4. Mai 1899, vom 18. Febr. 1902 und vom 8. Nov. 1902 Stipendien-Prüfungen an der Universität betreffend, in den die Stipendienprüfungen vertretenden Staatsprüfungen die Note II (=1,0 der Stipendienprüfung) beziehungsweise alle Stimmen (bei der juristischen Zwischenprüfung) entsprechend erhalten haben. — Konkurrieren für die Beurteilung der Würdigkeit eines Gesuchstellers die Noten einer etwa abgelegten Stipendienprüfung und der Staatsprüfung, so ist die Note der Staatsprüfung maßgebend. — Unter den Bewerbern mit der I. Note gibt in der Regel die in dem Dezimalbruch der Note sich ausdrückende größere oder geringere Würdigkeit den Ausschlag; bei gleichem Notenbruchteil sind die Bewerber in höheren Semestern vor den Bewerbern mit geringerer Semesterzahl, dann die dürftigeren vor den weniger dürftigen zu berücksichtigen; auch erscheint es bei besonderen Verhältnissen zulässig, Bewerbern in höheren Semestern mit etwas geringwertigerer erster Note vor Bewerbern in jüngeren Semestern, mit etwas besserem Notenbruchteil vorzuschlagen.

Ueber die Aussichten der zur Universität übergehenden Gymnasialabiturienten und Lyzeisten auf die Erlangung von Staatsstipendien oder sonstigen Unterstützungen ist ferner in der Entschließung in fast wörtlicher Uebereins-

Digitized by Google

stimmung folgendes bemerkt:

Gymnasialabsolventen sind bei der Knappheit der Mittel und der großen Zahl älterer Bewerber bis auf weiteres in der Regel nur für Studienunterstützungen vorzuschlagen, und auch für diese nur dann, wenn sie in der Mehrzahl der Prüfungsfächer die erste Note erlangt haben. — Da die Staatsstipendien verordnungsmäßig für Universitätsstudierende bestimmt sind, können vom Lyzeum an die Universität übertretende Bewerber im ersten Universitätsstudienjahre im Einklang mit der bisherigen Praxis lediglich den vorstehend genannten Bewerbern gleichgestellt werden[8]).

[8]) Die so von höchster Stelle vollzogene ausdrückliche Billigung und formale Aufrechterhaltung einer anscheinend seit geraumer Zeit schon bestandenen Gepflogenheit ist vom Standpunkte der Lyzeen aus nur zu bedauern. Denn die Gleichstellung der Lyzeisten mit den Gymnasialabiturienten und ihre Einreihung ins Hintertreffen wird kaum als etwas anderes empfunden werden denn eine Auffrischung des Merkmales jener „Inferiorität", welche man seit Beginn der 90-er Jahre des abgelaufenen Jahrhunderts — in Ansehung namentlich der lyzealen Disziplinargesetze des 1. Juni 1891 — glücklich beseitigt glaubte. Welche Motive dazu führten eine derartige Bevorzugung der Universitätsstudierenden vor den Lyzealstudierenden (und Gymnasialabsolventen) zu treffen, entzieht sich der öffentlichen Kenntnis. Anscheinend ist der einzige Grund in der im Texte ausgesprochenen Anschauung zu suchen, daß „die Staatsstipendien verordnungsgemäß für Universitätsstudierende bestimmt" seien. Dem wäre aber entgegenzuhalten, daß — s. § 43 e β — die Allh. V. O. vom 30. Okt. 1807 und die im Allerhöchsten Auftrage erflossene M. E. vom 25. Mai 1810 dem Lyzeisten wie jedem studierenden Inländer das Recht auf die „Staatsstipendien" ebenso gewahrt haben wie dem civis academicus selbst, und daß die erläuternden und ergänzenden höchsten Entschließungen d. d. 1. Juni 1816 und 17. Mai 1830 sowie 5. Apr. 1865, welch' letztere speziell von den durch den Landtagsabschied von 1831 gegründeten akademischen Stipendien handelt, die in der M. E. des 17. Nov. 1904 liegende „Monroe-Doktrin" nicht gekannt haben.

§ 43f. Freiplatzwesen.

Das Freiplatzwesen ist aufs innigste verknüpft mit dem Stipendienwesen. Freiplätze sind besondere Formen der Stipendien im umfassenderen Sinne des Wortes[1]). Sie sind von den Stipendien engerer Definition innerlich d. h. in Hinsicht auf die Gemeinsamkeit der Zwecke nicht verschieden, wohl aber äußerlich, durch die spezifische Art und Weise, in welcher sie gerade der Unterstützung der studierenden Jugend dienen. Daraus ergibt sich, daß viele der in den vorhergehenden Abschnitten erörterten Allerhöchsten und höchsten Verordnungen, Entschließungen und Bekanntmachungen auch für die Freiplatzverhältnisse teils unmittelbare teils mittelbare Gültigkeit besitzen, während weitere Akte der bezeichneten Stellen dem eigenartigen Charakter des Freiplatzes ergänzend Rechnung tragen müssen.

Plätze innerhalb eines geistlichen Seminars, welche Alumnen (oder Konviktoren) als Benefizien mit völlig (oder teilweise) freier Wohnung und Verpflegung zugeeignet sind, können als Freiplätze im Sinne von Stipendien nicht gelten. Eine derartige Auffassung widerspricht nicht nur grundsätzlich den Intentionen der maßgebenden Bestimmungen des Tridentinischen Konzils über die Erziehung und Bildung des Klerus — sie kann, wenigstens in Bayern, auch praktisch

---

Uebrigens ist die letztere auch vom Zweckmäßigkeitsstandpunkte aus für den Lyzeisten zu beklagen. Denn erstens sind die an den Lyzeen zur Verfügung stehenden Stipendien durchaus weder so zahlreich noch so gut ausgestattet, daß sie die Erstreitung eines „Staatsstipendiums" der gedachten Art überflüssig machten, und zweitens pflegt man nicht selten, wie wir bei dem Leo Feustschen Stipendium gezeigt haben, die einheimischen Studierenden des Lyzeums in falscher Auffassung ihrer Lage auch mit örtlichen Präbenden weniger zu bedenken als die auswärts auf einer Vollhochschule befindlichen Bewerber — so daß bezüglich ihrer der Grundsatz ne bis in idem tatsächlich in das Gegenteil verkehrt erscheint.

[1]) Vgl. hiezu § 43e α.

Digitized by Google

als abgetan gelten, nachdem die in den Jahren des schärfsten kirchenpolitischen Konfliktes während des vorigen Jahrhunderts vom Staate unternommenen Versuche eine Unterscheidung zwischen zahlungsfreien und zahlungspflichtigen Alumnen zu treffen einen Erfolg nicht aufzuweisen vermochten [2]).

Sonach wären als eigentliche Freiplätze nur die mit Wohnungs- und Kostfreiheit verbundenen Stellen in einem solchen Seminar zu verstehen, welches nicht das spezielle Ziel der Heranbildung des priesterlichen Nachwuchses verfolgt, also vornehmlich die Freiplätze innerhalb der Studienseminare. Für das Lyzeum Bamberg kommt als derartiges Seminar nur in Betracht das einheimische Auffeesianum, welches in den Tagen des Fürstbistums bereits als Studienseminar heutiger Bedeutung bestehend im Vollzuge der Säkularisation unterm 24. Oktober 1803 aufgehoben und erst durch das wohlwollende Entgegenkommen Seiner Majestät König Ludwigs I. mit Beginn des Studienjahres 1830/31 wiedererrichtet wurde [3]).

Die Inanspruchnahme der Wohltaten dieses Erziehungsinstitutes seitens der Kandidaten des Bamberger Lyzeums, denen dasselbe stiftungsgemäß bis zur Vollendung ihrer philosophischen Studien zugänglich ist, so daß es von ihnen also vor dem Studienjahre 1849/50 auf 2 Jahre, seit diesem Zeitpunkte auf 1 Jahr bezogen werden konnte, war innerhalb der der Wiedereröffnung folgenden zwei Dezennien eine sehr starke. So betrug die Zahl der in seinen Räumen befindlichen Lyzeisten im Jahre 1847 beispielsweise nicht weniger denn 12 d. i. ein volles Drittel der Gesamtheit der Zöglinge [4]). Die Kürzung des Studiums der Philo-

[2]) S. hierüber § 37b und c und § 38b bis einschließlich e.

[3]) Seine Geschichte, in den §§ 7 bis 9 und 43e d kurz berührt, ist ausführlicher dargestellt bei H. Weber II.

[4]) Auffees. Akten.

sophie auf 1 Jahr durch die beiden M. E. vom 28. Sept. und 13. Nov. 1849 hatte aber sofort einen erheblichen Rückgang der Frequenz im Gefolge, während in neuerer Zeit die leichteren Erwerbsverhältnisse der in der Stadt lebenden Lyzealstudierenden, die ob der Steigerung des akademischen Gefühls von ihnen stärker empfundene Beschränkung innerhalb des Internates und teilweise vielleicht auch ein nicht unberechtigter Widerwille der zuständigen Vorgesetzten gegen die die Hausordnung öfter verletzende oder untunliche Nachsicht heischende Haltung der im Seminare befindlichen Lyzeisten[5]) gleichmäßig dazu beitrugen den Philosophiekandidaten im Aufseesianum immer seltener werden zu lassen.

Uebrigens war die weitaus größte Anzahl der Lyzeisten, welche während der verflossenen 74 Jahre die Gastfreundschaft des Aufseesianums genossen, schon als Gymnasiasten in das Seminar eingetreten. Für sie gelten daher die weiteren und engeren Vorschriften, welche über den Fortgenuß von Freiplätzen erlassen worden waren. Andere, wenige Zöglinge waren erst als Kandidaten des Lyzeums um Freistellen eingekommen. Diese hatten sich den Bedingungen unterwerfen müssen, welche für die Neuerwerbung einer solchen Stelle in Kraft standen.

Alle Bestimmungen über das Freiplatzwesen haben nun ihre Wurzeln in einer Allh. V.O. vom 21. Okt. 1808, welche die Angelegenheiten desselben ebenso grundlegend regelte wie die im § 43 eβ des längeren besprochene Allh. V.O. vom 30. Okt. 1807 die für das Stipendienwesen maßgebenden Gesichtspunkte umfassend normiert hatte. Darnach wurden die Freiplätze ganz ebenso wie die Stipendien i. e. S. in allgemeine und besondere geschieden, je

[5]) Hierüber berichten die Aufseef. Akten an den verschiedensten Stellen.

Digitized by Google

nachdem sie aus öffentlichen Mitteln unterhalten wurden oder einer mit dem betreffenden Seminare verbundenen privaten Quelle, einer Stiftung oder dergl., entquollen. Die Inhaber der ersteren Art von Freiplätzen hießen „königliche Zöglinge", diejenigen der zweiten Art „Stipendiaten". Die königlichen Freiplätze waren entweder ganze oder halbe, die anderen konnten zu beliebigen Bruchteilen ausgeschlagen werden, bis eine im Allh. Auftrage ergangene M. E. vom 27. Okt. 1837 auch für sie nurmehr eine bloße Unterscheidung zwischen halben und ganzen Plätzen zuließ. Als dritte Gruppe von Seminarangehörigen kam endlich noch die Kategorie der „Kostgänger", auch wohl „Zahlzöglinge" geheißen, in Betracht. Sie bestand aus solchen Zöglingen, welche gegen völlige oder teilweise Entrichtung der Verpflegungskosten Unterkunft im Seminare finden konnten, so zwar, daß sich gerade durch diese Elemente das Erziehungsinstitut auf das deutlichste von den obenerwähnten Klerikalseminarien abhob.

Die Aufnahme eines Studierenden in ein derartiges Studienseminar mit der Anwartschaft auf einen ganzen oder halben königlichen[6]) Freiplatz wurde wie bei der Stipendienbewerbung von den beiden Hauptbedingungen abhängig gemacht des Nachweises erstens der Würdigkeit und zweitens der Dürftigkeit. Auch waren die fraglichen Nachweise auf dem gleichen Wege zu erbringen wie dort, letzterer durch die Ueberreichung eines beglaubigten Armutsattestes, ersterer durch die Vorlage von Studienzeugnissen und die Unterordnung unter ein eigenes Konkursexamen. Dieses

[6]) Das Auffeesianum enthält zum größten Teile königliche und nur wenige privater Gründung entsprungene Freiplätze, so die nachgehend genannten von Dr. Johann Lukas von Schönlein gestifteten. Für die Lyzeisten kamen die Benefizien der letzteren Art bislang nicht in Betracht, weshalb bezüglich ihrer einfach auf Weber II verwiesen werden mag.

Digitized by Google

Examen, dessen Aufrechterhaltung eine früher bereits berührte M. E. vom 13. Mai 1817[7]) nochmals zur strengen Pflicht machte, war mit dem üblichen Stipendienexamen durchaus identisch und daher auch allen Wandlungen des letzteren unterworfen. Es wurde am einheimischen Lyzeum nur selten vollzogen, da wie gesagt weitaus die meisten der jeweils im Aufseesianum befindlichen Lyzeisten schon als Gymnasiasten ihre Aufnahme in das Seminar erwirkt hatten. Für die vereinzelt als Philosophiekandidaten des Lyzeums um eine Freistelle sich bewerbenden Konkurrenten aber war ausdrücklich die alljährlich stattfindende Prüfung pro stipendio als zuständige Prüfung bezeichnet und das K. Lyzealrektorat regierungsseitig unter Berufung auf eine Allh. V. O. vom 2. Okt. 1811 aufgefordert worden, sich bezüglich der Qualifikation dieser Konkurrenten durchaus von den für die Stipendienbewerbung aufgestellten Normen leiten zu lassen. Als dann in der Mitte des vorigen Jahrhunderts die Stipendienprüfung am Bamberger Lyzeum zugunsten der Wintersemestralprüfung im Sinne der nachmals erschienenen M. E. vom 21. Apr. 1869[7]), betreffend die Universitätsstipendien, fallen gelassen wurde[8]), war natürlich die letztere Prüfung auch als Maßstab für die Beurteilung der Adspiranten auf Freiplätze des Aufseesschen Institutes zu nehmen. Und es kann aus einer unten noch zu würdigenden Entschließung der K. Kreisregierung von Oberfranken vom 16. Febr. 1857 wenigstens indirekt geschlossen werden, daß diese Uebung auch heutzutage noch formelle Gültigkeit besitze. Praktisch freilich möchte jede weitere Erörterung hierüber überflüssig sein. Denn nachdem die beiden M. E. vom 28. Sept. und 13. Nov. 1849 das philosophische Studium am Lyzeum auf 1 Jahr abgemindert hatten, hätte man, wenn anders man noch immer den Aus-

[7]) Cf. § 43eβ.
[8]) Im Jahre 1857. V. § 43eγ.

fall des Winterſemeſtralexamens als einzig richtiges Kriterium für die Würdigkeit eines lyzealen Petenten anſah, den letzteren nurmehr noch für die wenigen Monate des Sommerſemeſters dem Aufſeeſianum zuführen können. Oder man mußte ſich, ſollte derſelbe umgekehrt ſogleich bei Beginn ſeiner philoſophiſchen Studienzeit in das genannte Internat als Freizögling aufgenommen werden, mit andern Atteſten über ſeinen wiſſenſchaftlichen Fortgang begnügen, ſo etwa mit dem gymnaſialen Abſolutorialzeugnis, ganz wie es ſpäterhin durch eine zweite M. E. vom 21. Apr. 1869[7]), betreffend die Stipendienprüfungen für Gymnaſial- und Lateinſchüler, für die Stipendienbewerbung als Ausweis zugelaſſen wurde. In Wirklichkeit ſcheint weder die eine noch die andere dieſer zwei Möglichkeiten ſich an einem konkreten Beiſpiele aus der gemeinſamen Geſchichte des Lyzeums und Aufſeeſianums erprobt zu haben. Aus dieſem Grunde können auch alle neueren über die Aufnahme von Angehörigen öffentlicher Lehranſtalten in ein Erziehungsinſtitut erfloſſenen Akte der höchſten und hohen Stelle außer Erwähnung bleiben.

Dagegen beſaß die Frage des Fortgenuſſes eines bereits in Beſitz genommenen Freiplatzes des Aufſeeſianums bis zur Gegenwart herauf praktiſches Intereſſe. Merkwürdigerweiſe finden ſich freilich weder in der grundlegenden V. O. vom 21. Okt. 1808 über das Freiplatzweſen noch in den hieran anſchließenden Beſtimmungen ſpäterer Zeit irgend welche genauere Vorſchriften hierüber, während für den Fortgenuß der Stipendien die bindendſten Anordnungen erlaſſen worden waren. Die einzige Stütze, welche ſich dem K. Lyzeumsrektorate in der ſoeben genannten V. O. zur Behandlung der Angelegenheit darbot, war deren Ziffer 11e, wonach man in einem Erziehungsinſtitute der vorwürfigen Art „ſo wie die Studien überhaupt, alſo auch den Privatfleiß und die Lektüre jedes Einzelnen zu leiten“

habe. Aber diese an und für sich ziemlich allgemein und dehnbar gehaltene Aufforderung richtete sich nicht sowohl an die Rektorate der Lehranstalten, welchen die Freizöglinge als Schüler, sondern an die Vorstandschaften der Erziehungsanstalten, welchen dieselben als Hausgenossen angehörten; sie hätte sich für das Lyzeum nur durch eine Uebereinkunft der beiden in Betracht kommenden Vorstände verwerten lassen, in dem Sinne etwa, daß man die als Kandidaten der Philosophie im Aufseesianum befindlichen Inhaber von Freiplätzen gezwungen hätte sich regelmäßig den am Lyzeum abgehaltenen Prüfungen pro stipendio zu unterziehen. Eine derartige Abmachung scheint aber nicht getroffen worden zu sein. Auch die das Verhältnis zwischen Lyzeum und Aufseesianum erstmalig behandelnde Reg. E. vom 3. Mai 1830 ließ sich über die gedachte Frage in keiner Weise vernehmen. Das Lyzeumsrektorat war daher gezwungen selbst Handhaben zur Regelung derselben zu suchen. Deren boten aber die über das Stipendienwesen ergangenen Bestimmungen zur Genüge. Insbesondere die im § 43 e β näher gewürdigte M. E. vom 1. Juni 1816, wonach für den Fortbezug eines bereits verliehenen Stipendiums nicht mehr die Ablegung eines Examens notwendig sei, sondern nur die Erbringung erfolgreicher Studienzeugnisse. Darnach wurde denn auch mit den als Freizöglinge im Aufseesianum befindlichen Lyzealstudierenden verfahren, indem man, was durchaus sinn- und sachgemäß war, die für sie pflichtigen Semestralprüfungen am Lyzeum als vollwichtigen Beleg ansah ihrer wissenschaftlichen Qualität.

Mit der Auflassung des biennium philosophicum und des semestralen Prüfungszwanges für alle Nichttheologiekandidaten und Nichttheologieadspiranten schien dann diese Gepflogenheit eine andere Wendung nehmen zu wollen. Es handelte sich nämlich nunmehr darum, ob die in einem

königlichen Studienseminare als Präbendaten befindlichen Lyzeisten, soferne sie nicht Theologie zu studieren willens waren, von jetzt ab gleichfalls von den Prüfungen bisherigen Stils befreit seien oder nicht. Die Angelegenheit, an welcher das Lyzeum ebenso wie das Aufseesianum beteiligt waren, erreichte ihren Höhepunkt im Jahre 1857. Sie wurde mit Reg. E. vom 16. Febr. 1857[4]) grundsätzlich dahin entschieden, daß im Hinblicke auf die Artikel VII/3 und VII/4 der M. E. des 13. Nov. 1849, worin für besondere Fälle der Fortbestand eines Prüfungsrechtes vorgesehen sei, die dem Lyzeum angehörigen Seminarzöglinge unweigerlich gehalten wären aus allen von ihnen gehörten Kollegien zum Schlusse des Wintersemesters sich der fälligen Semestralprüfung zu unterziehen. Doch hatte diese Entschließung eine völlige Beruhigung der Gemüter nicht zur Folge. Im Jahre 1862 widerstand die Regentie des Aufseesianums neuerdings mit aller Macht der Zumutung des Rektorates und des Lehrerrates des Lyzeums, daß auch jene im Aufseesianum befindlichen Lyzealkandidaten der Semestralprüfung zu unterstellen seien, welche daselbst Präfektendienste leisteten, indem sie dem Präfekten den Charakter eines Freizöglings durchaus absprach. Ja es wurde dieser Streit noch energischer geführt als der frühere und mit einer ganzen Reihe von anderen, grundsätzlichen und zufälligen Fragen verquickt, so vornehmlich mit solchen über den Inskriptions- und Frequenzzwang der „Aufseesianer" und der Pflicht einer durch den Regens auszuübenden Kontrolle. Die Sache spitzte sich schließlich zu einer förmlichen Krisis zu, zu deren Lösung es wiederum des Eingreifens der K. Kreisregierung bedurfte. . Dieselbe stellte sich mit E. vom 18. Juni 1862[4]) wenigstens indirekt auf die Seite des Lyzeumsrektorates, indem sie für den Regens des Aufseesianums tatsächlich die Verpflichtung einer Kontrolle der Frequenz

und des Fleißes seiner lyzealen Zöglinge für gegeben erachtete und aus dem letzteren Punkte die Folgerung zu ziehen gestattete, daß die bisherige Uebung der Prüfungspflichtigkeit aller am Lyzeum inskribierter Aufseesianischer Freizöglinge auch ferner fortzubestehen habe. Aber abgesehen davon, daß die Entschließung auf einen seitens der Seminarregentie eingelegten Rekurs hin durch eine nachfolgende M. E. vom 17. Dez. 1862[4]) gerade im Punkte jener Kontrollpflicht eine erhebliche Korrektur erfuhr, hatte sie zur Deckung ihrer Vorgängerin vom 16. Februar 1857 keineswegs die entschiedene Stellung eingenommen, welche man sich in lyzealen Kreise wohl erwartet haben mochte. Es konnte daher nicht wundernehmen, daß der nämliche Zwist im Jahre 1873 zum drittenmale ausbrach[9]) und zum drittenmale die K. Kreisregierung als Schiedsrichterin angerufen wurde. Indessen ließ sich dieselbe auch in diesem Falle nicht herbei über den eigentlichen Kern der Kontroverse, über den semestralen Prüfungszwang für die im Aufseesianum weilenden Lyzeisten, eine bündige Entscheidung zu treffen: so daß ihre frühere, jenen Zwang bejahende Entschließung vom 16. Febr. 1857, weil durch keinen formalen Akt aufgehoben oder abgeändert, als noch vollinhaltlich in Geltung befindlich angesehen werden kann.

Uebrigens scheint es sich bei diesen perennierenden Kon-

[9]) Die unmittelbare Veranlassung hiezu war sonderbarerweise ein — Lesefehler. Die Regentie des Aufseesianums hatte nämlich die kritische Reg. E. des 16. Febr. 1857 als unterm 16. Febr. 1837 erflossen verzeichnet und hiegegen die reformierende M. E. vom 13. Nov. 1849 ausgespielt. Dieser Standpunkt wäre, falls das Datum 1837 das richtige war, in der Tat durchaus zu vertreten gewesen: denn die Artikel VII/3 und VII/4 der letzteren Entschließung konnten füglich nur einer später zu erlassenden Regierungsanordnung als Grundlage dienen, niemals aber eine früher bereits erlassene Vorschrift der hohen Stelle ohne weiteres fortzuführen erlauben.

Digitized by Google

flikten wirklich mehr um tatsächliche oder vermeintliche Eingriffe und Uebergriffe des Lyzeumsrektorates in die Kompetenzensphäre der Leitung des Aufseesianums gehandelt zu haben als um das Interesse der Studierenden. Denn darüber, daß die fraglichen Examina als treffende Beweise des Eifers und des wissenschaftlichen Bildungsgrades der Zöglinge zweckmäßig, und daß sie wie die Prüfungen pro stipendio i. e. S. als eine Art Kompensation gegen beanspruchte oder gewährte Leistungen wünschenswert sind, kann billigerweise ein Zweifel nicht obwalten — wie denn auch die Präbendaten selbst bis zur Gegenwart herauf sich denselben in durchaus loyaler Weise unterwarfen und so nach dieser Richtung hin ihren Pflichten gegen das Lyzeum genügten.

Um so schlimmer war es freilich mit dieser Pflichterfüllung des öfteren anderen lyzealen Vorschriften, so beispielsweise dem Frequenzzwange, und nicht zum wenigsten den häuslichen Bestimmungen des Seminars gegenüber bestellt. In dieser Hinsicht ist das Studium der Akten des Aufseesianums über das Verhalten seiner am Lyzeum Philosophie studierenden Zöglinge sehr lehrreich. Ja es füllen diese Akten geradezu eine Lücke in der Geschichte des lyzealen Studentenlebens insoferne aus, als sie beispielsweise allein uns in den Stand setzen ein Urteil über die Geistesrichtung der Lyzeisten, wie sie in verschiedenen Epochen des 19. Jahrhunderts zutage trat, abzugeben. Während nämlich das handschriftliche Material der Lyzeumsregistratur hierüber nur ungenügende Fingerzeige erteilt, gelegentliche Aufzeichnungen über das Tun und Treiben der „Stadtstudenten" in ihren Quartieren und in der Oeffentlichkeit seitens der Zeitgenossen aber nicht vorliegen, bleibt als Quelle für die Beurteilung der Studierenden in der angedeuteten Richtung einzig und allein die Kritik übrig, die von den Vorständen des Aufseesschen Studienseminars an

ihren Untergebenen nicht selten ebenso scharf als nachhaltig geübt wurde. Aus ihr können wir namentlich — um nur ein Beispiel anzuführen — mit großer Wahrscheinlichkeit schließen, daß die Unzufriedenheit mit den lyzealen Zuständen, welche sich Ende der 30-er und 40-er Jahre der Philosophie- und Theologiekandidaten nicht ganz mit Unrecht bemächtigt hatte[10]), und die im weiteren daraus entsprungene leidige Renitenz gegen Anordnungen der Schul- und Aufsichtsbehörden ihren Hauptrückhalt an dem Dutzend Aufseesianer der philosophischen Sektion besaß, welche, im engeren Verbande eines Internates lebend, ein solidarisches Ganze bildeten. Als „freie Studenten" begehrten sie dortselbst u. a. Entbindung von der engen und lästigen Hausordnung, als „freie Philosophen" Auflassung der Kontrolle der privaten Lektüre, indem sie dabei mit einer gewissen Offensichtlichkeit den wissenschaftlichen Werken ihres Berufslebens die politischen Tagesblätter und den in der Hausbibliothek des Seminars vorhandenen „deutschen Klassikern" Goethe, Schiller, Johannes Müller u. a. die eingeschmuggelten „Klassiker der Revolution" Heine, Börne, Herwegh, Voltaire, Rousseau, Diderot, Molière, Alfieri ꝛc. ꝛc. gegenüberstellten. So daß man es der damaligen Vorstandschaft des Aufseesianums[11]) lebhaft nachfühlen kann, wie froh sie war, als endlich durch die M. E. des 13. Nov. 1849 bezw. die hiedurch erfolgte endgültige Reduktion des Philosophikums auf 1 Jahr die unruhige Gesellschaft gemindert und das lyzeale Element aus dem genannten Erziehungsinstitute zum guten Teile ausgeschaltet wurde.

[10]) S. vornehmlich die §§ 27 b, 29 b, 41 c und 42 a.

[11]) Hier darf vielleicht die Bemerkung Platz finden, daß sich die Umwandlung des Amtstitels der „Regentie" und des „Regens" des Aufseesianums in das „K. Direktorat" und den „K. Direktor" des genannten Studienseminars im Schuljahre 1873/74 vollzog. Das genauere Datum konnte leider aus den Aufseesianischen Akten nicht erhoben werden, da dieselben ein unmittelbar darauf bezugnehmendes Schriftstück nicht enthalten.

Digitized by Google

g. Rechtliche Fragen inbetreff des Stipendien- und Freiplatzwesens.

Die Verleihung eines Stipendiums oder Freiplatzes ist im allgemeinen Gnadensache. Es gibt indessen Fälle, in denen durch den Vollzug des Verleihungsaktes die Rechte Dritter verletzt werden können, insoferne die letzteren begünstigten Konkurrenten gegenüber ein ausschließliches oder vorzugsweises Bewerbungsrecht und damit oder aus sonstigen Gründen einen näheren Anspruch auf Berücksichtigung geltend machen können. Desgleichen kann die Inanspruchnahme oder Ausübung des Verwaltungs-, Vorschlags- und Verleihungsrechtes einer Stipendien- oder Freiplatzstiftung Gegenstand eines Streites sein. Und wirklich bietet ja fast eine jede der von uns im vorausgehenden behandelten Stiftungen für diese verschiedenen Tatsachen ausreichende Belege.

In erster Linie handelt es sich bei derartigen Weiterungen, was nach Lage der Sache leicht verständlich ist, um Lokal- und Familienstiftungen. Doch können auch gegen die Handhabung allgemeiner Stiftungen begründete Einwände erhoben werden, indem ja der Begriff der „Allgemeinheit" nicht immer dem inneren Wesen der betreffenden Stiftungen entsprungen, sondern denselben häufig nur aus äußeren Gründen zugeeignet erscheint, wodurch ihre lokale oder familiäre Eigenschaft, wenn auch teilweise verwischt, so doch nicht gänzlich vernichtet werden kann.

So hat beispielsweise, wie bereits im § 43 e d eingehender geschildert wurde, die Verleihung von Präbenden aus dem allgemeinen Fundus Pauperum Studiosorum Bambergensis an unberechtigte Bewerber zu einem siegreichen Einspruche des Bamberger Lyzeumsrektorates geführt, das die Interessen seiner hintangesetzten Studierenden zu vertreten mit allem Nachdruck unternommen hatte. Auch der derzeitige

Digitized by Google

modus praebendi des formell einen noch allgemeineren Charakter tragenden von Bergschen Stipendiums möchte, wie gleichfalls im § 43 e δ schon berührt wurde, einer Modifikation sehr wohl zugänglich sein[1]).

In Sachen der Bamberger Lokal- und Familienstipendien aber wurden oben Einwände oder durch Unklarheit veranlaßte Unrichtigkeiten und Maßnahmen registriert:

in der Richtung gegen den Verleihungsvollzug bei den Stipendien aus dem Auffeesschen Seminarfonde, dem Fundus Pauperum Studiosorum Bambergensis, dem Senglauschen, dem von Horneckschen Armenkinderhaus-, dem Glaserschen, Dienstschen, Haidschen, Hackschen und Wunderschen Stipendienfonde;

in der Richtung gegen das Vorschlagsrecht bei dem von Horneckschen Armenkinderhausstipendium, dem Jeremias Baunachschen und dem Dienstschen Stipendium;

in der Richtung gegen das Verwaltungsrecht bei dem Glaserschen und Dienstschen Stipendium;

in der Richtung endlich gegen das Verleihungsrecht bei dem Senglauschen, Glaserschen und Dienstschen Stipendium.

In früherer Zeit scheint das Forum, vor welchem Klagen über die Verletzung erworbener Rechte anzubringen waren, keineswegs festgestanden zu haben. So erkannten sich — um nur zwei Fälle aus dem Bereiche der heimatlichen Stipendiengeschichte anzuführen — in Sachen des Glaserschen Stipendiums sowohl die Gerichte als die Verwaltungsbehörden zuständig über die Ansprüche eines vermeintlich benachteiligten Bewerbers zu befinden. In Verfolgung eines Einspruches gegen die Verleihung des Wunderschen Stipen-

[1]) Diese Aenderung dürfte allerdings auf dem Wege des verwaltungsrechtlichen Verfahrens nicht zu erreichen sein, da die Verleihung des Stipendiums seit dem 16. Febr. 1810 — s. wiederum § 43 e δ — Kronrecht ist. Die einzige Möglichkeit gegen die jetzige Art der Verleihung Erinnerungen zu erheben wäre höchstens eine Besprechung im Landtag.

diums[2]) erklärte sich das K. Bezirksgericht Bamberg mit Beschluß vom 8. April 1862 für unzuständig, und zwar nicht sowohl aus sachlichen, sondern aus formellen Gründen, da der Wert des Streitgegenstandes nur 50 fl. betrage. Ein Beschluß der nächsten Instanz, des K. Appellgerichtes von Oberfranken, vom 16. Juli 1862 sowie ein solcher der weiteren Instanz, des K. Oberappellationsgerichtes von Bayern, aber erkannten ebenfalls auf Unzuständigkeit, ersteres, weil dem Kollator der Stiftung, dem Stadtmagistrate Bamberg, eine „freie Entschließung über die Verleihung des Stipendiums", letzteres, weil „nur dem Magistrate und dessen vorgesetzten Behörden das Recht der Entscheidung" zustehe.

Erst mit der Gründung des Verwaltungsgerichtshofes in Bayern scheint dieser „fliegende Stand" beseitigt und ein fester Boden für den Austrag von Einsprüchen in Richtung des Stipendienwesens gewonnen worden zu sein. Die Ziffer 35 des Artikels 8 des Gesetzes vom 8. August 1878 über die Errichtung des Verwaltungsgerichtshofes wies nämlich die Verbescheidung der Rechtsansprüche auf den Genuß oder Mitgenuß von Stiftungen ebenso wie auf die Stiftungsverwaltung und die Verleihung des Stiftungsgenusses generell diesem Gerichtshofe zu. Letzterer aber nahm in einer Reihe von Entscheidungen, wie sie durch konkrete Fälle veranlaßt worden waren, Gelegenheit jene Rechte im einzelnen festzustellen und abzugrenzen. Bei der hervorragenden Wichtigkeit besagter Entscheidungen für die gesamten Stipendienverhältnisse und namentlich für die Interessen der Bamberger lyzealen Studentenschaft, welche sich in dem abbauungswürdigen Gebiete der einheimischen Stipendien noch viel zu wenig orientiert zu haben scheint, hält es der Verfasser nicht für überflüssig die wichtigsten derselben nachstehend im Wortlaute, und zwar in chronologischer Reihenfolge, anzuführen.

[2]) Mag. Akten.

„Die Beschlüsse, wodurch eine Gemeindebehörde in Ausübung des gemeindlichen Rechtes der Verwaltung des örtlichen Stiftungsvermögens über die Verleihung von Lokalstipendien Verfügung trifft, bedürfen nicht der Genehmigung oder Bestätigung seitens der vorgesetzten Staatsaufsichtsstelle. Letztere hat, abgesehen von dem Falle der Beschwerdeführung einzelner Beteiligten, lediglich darüber zu wachen, daß bei Verleihung der Stipendien nicht von den Stiftungsbestimmungen abgewichen werde“ [3]).

„Oertliche Stipendienstiftungen sind wie die übrigen örtlichen Stiftungen der gesetzlichen Staatsaufsicht unterstellt“ [4]).

„Die Staatsaufsicht erstreckt sich auf die Ueberwachung nicht bloß der Verwaltung des Stiftungsvermögens, sondern auch der zweckentsprechenden Verwendung der Renten desselben, also der stiftungsgemäßen Stipendienverleihung durch den hiezu Berechtigten“ [4]).

„In letzterer Beziehung kann jedoch von der staatlichen Aufsichtsbehörde nicht die Vorlage der Beschlüsse über die Stipendienverleihung zur aufsichtlichen Genehmigung verlangt, sondern muß dieser Behörde anheimgegeben werden, sich hievon auf anderem geeigneten Wege Kenntnis zu verschaffen“ [4]).

„Zur Uebung der Staatsaufsicht in dem vorerwähnten Sinne sind nicht die Gerichte, sondern die Verwaltungsbehörden und zwar auch in dem Falle berufen, wenn die Stiftung durch einen privatrechtlichen Akt entstanden und hiedurch einer Privatperson das Recht der Stipendienverleihung eingeräumt ist“ [4]).

„Wird die stiftungsgemäße Stipendienverleihung durch die hiezu Berechtigten bestritten, so steht die letzt-

[3]) Entsch. d. Verwaltungsger. v. 11. Juni 1880 — I, 380 ff.
[4]) Entsch. d. Verwaltungsger. v. 22. Okt. 1880 — II, 123 ff.

Digitized by Google

instanzielle Entscheidung hierüber dem Verwaltungsgerichtshofe zu“ [4]).

„Wenn gegen die von einer Gemeindebehörde als Verwaltungsorgan einer Stipendienstiftung ausgegangene Stipendienverleihung von Mitbewerbern wegen Verletzung stiftungsmäßiger Rechte Beschwerde geführt wird, so hat die angerufene zuständige Verwaltungsbehörde nicht unter Aufhebung des angefochtenen Verleihungsbeschlusses die Stipendienverwaltung zur neuerlichen Beschlußfassung über die eingekommenen Bewerbungen anzuweisen, sondern das verwaltungsrechtliche Verfahren nach Maßgabe der Vorschriften der Art. 20 ff. des Gesetzes über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc. einzuleiten und auf Grund des festgestellten Sachverhaltes in Anwendung der Bestimmungen der Stiftungsurkunde selbst materielle Entscheidung über die erhobenen Ansprüche zu treffen“ [5]).

„In dem verwaltungsrechtlichen Streitverfahren über die Berechtigung zum Genusse eines Stipendiums sind zur instanziellen Verhandlung über die Beschwerde eines Mitbewerbers die sämtlichen übrigen Mitbewerber zu laden. Die Unterlassung dieser Beiziehung muß auf Beschwerde der nicht geladenen Mitbewerber die Aufhebung des Verfahrens und des hierauf gebauten verwaltungsrechtlichen Bescheides zur Folge haben“ [6]).

„Zur erstinstanziellen verwaltungsrechtlichen Bescheidung von Streitigkeiten über die stiftungsmäßige Verwendung von Stiftungsrenten sind regelmäßig die Distriktsverwaltungsbehörden, sohin in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Gemeinden die Stadtmagistrate, nicht die vorgesetzte Kreisregierung, zuständig“ [7]).

[5]) Entsch. d. Verwaltungsger. v. 10. Aug. 1883 — IV, 537 ff.
[6]) Entsch. d. Verwaltungsger. v. 5. Okt. 1883 — IV, 570 ff.
[7]) Entsch. d. Verwaltungsger. v. 18. Jan. 1884 — V, 113 ff.

Digitized by Google

„Der durch Art. 8 Ziffer 35 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc. betr., gewährte Rechtsschutz erstreckt sich auch auf die sogenannten Stiftungszuflüsse“ [8]).

„Personen, welche zu den vom Stifter als genußberechtigt bezeichneten Familien nicht gehören, sind auch nicht legitimiert, die vom Stiftungskollator vollzogene Wahl eines familienangehörigen Bewerbers für den Stiftungsgenuß als Gegenpartei im verwaltungsrechtlichen Verfahren anzufechten“ [9]).

„Die im Bereiche des Stiftungswesens formationsgemäß den k. Regierungen, Kammern des Innern, übertragenen Aufsichtsbefugnisse fallen nicht in den — durch Art. 31 Abs. 3 des Gesetzes vom 8. August 1878 über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc. auch auf Fragen des freien administrativen Ermessens ausgedehnten — Zuständigkeitskreis der verwaltungsrechtlichen Regierungssenate“ [9]).

„In einem Streite über den Genuß oder Mitgenuß einer Stiftung ist für die Beurteilung der öffentlichrechtlichen Natur des Streitgegenstandes und der hievon abhängigen Zuständigkeit der verwaltungsrechtlichen Instanzen vor allem der Gesichtspunkt entscheidend, ob die betreffende Stiftung nach der Gemeinnützigkeit ihres Zweckes und der mehr oder minder allgemeinen Zugängigkeit des Stiftungsgenusses als öffentliche Stiftung zu erachten ist“ [10]).

„Zu den öffentlichen Stiftungen gehören auch Stipendienstiftungen für Studierende und zwar auch in dem Falle, wenn der Kreis der Personen, innerhalb dessen die

[8]) Entsch. d. Verwaltungsger. v. 28. März 1888 — IX, 383 ff.
[9]) Entsch. d. Verwaltungsger. v. 26. April 1889 — XI, 166 ff.
[10]) Entsch. d. Verwaltungsger. v. 28. Nov. 1890 — XIII, 14 ff.

Digitized by Google

Erfüllung des Stiftungszweckes sich zu bewegen hat, vom Stifter auf seine Verwandten begrenzt worden ist“ [10]).

„Die Zuständigkeit der verwaltungsrechtlichen Instanzen erstreckt sich in der Regel auch auf die Würdigung von privatrechtlichen Vor- und Zwischenfragen, welche in Streitigkeiten über den Genuß oder Mitgenuß von Stiftungen auftauchen, wenn und soweit die Lösung solcher Fragen mit der anhängigen Verwaltungsrechtssache im Zusammenhange steht und behufs Entscheidung der letzteren notwendig ist“ [10]).

„Dem Inhalte nach ist ein verwaltungsrechtlicher Anspruch auf den Genuß oder Mitgenuß einer Stiftung nicht als subjektives Recht auf wirkliche Verleihung des Stiftungsgenusses, sondern nur als das gesetzlich gewährleistete Verlangen aufzufassen, daß die behauptete stiftungsmäßige Bewerbungs- und bezw. bevorzugte Bewerbungsberechtigung vom Verwaltungsrichter untersucht und begründetenfalls dem widersprechenden Teile gegenüber urteilsmäßig anerkannt werde“ [10]).

„Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ist nach Artikel 8 Ziffer 35 des Gesetzes vom 8. Aug. 1878 auch dann gegeben, wenn die Frage streitig ist, ob einem bestimmten Vermögensfonde die rechtliche Eigenschaft einer Stiftung zukommt“ [11]).

Es bewegt sich also, wie man erkennt, die formelle Behandlung der in Sachen der Stipendien i. w. S. — d. i. der eigentlichen Stipendien und der Freiplätze — geltend gemachten Rechtsansprüche in ebenso knappen wie wohlgeordneten Fugen. Auch die in konkreten Fällen getroffenen materiellen Entscheidungen vollziehen sich, soweit sie die mehr äußerlichen Momente des Verwaltungs-, Vorschlags-

[11]) Entsch. d. Verwaltungsger. v. 10. Jan. 1902 — XXIII, 149 ff.

und Verleihungsrechtes, sowie des öffentlich- und privatrechtlichen Charakters einer Stiftung zum Gegenstande haben, in einem verhältnismäßig engen, durch die schon öfter genannten Allh. V.O. des 1. Dez. 1812, 6. März 1817, 17. Mai 1818, 17. Dez. 1825 und das Gesetz vom 29. Apr. 1869 begrenzten Rahmen. Behandeln sie dagegen Fragen, welche den Akt eines bestimmten Verleihungsvollzuges, die Anrechte klageführender Personen auf den Stipendiengenuß oder -mitgenuß und damit in letzter Linie die Wahrung oder Verletzung des Stiftungswillens betreffen, so weiten sie sich umsomehr, je mehr diese Fragen neben dem reinrechtlichen das historischrechtliche und teilweise auch das kulturhistorische und schulgeschichtliche Gebiet streifen. Die Hauptaufgabe besteht dabei gewöhnlich darin zu entscheiden, ob noch und wie am besten dem Stiftungszwecke genügt werden kann, sobald die urkundlich festgelegten Voraussetzungen zur Erlangung des Stiftungsgenusses im Laufe der Zeit *unerfüllbar* geworden sind. Derlei Probleme aber sind nicht immer mit voller Gewißheit, sondern nur mit einem größeren oder geringeren Grad von Wahrscheinlichkeit zu lösen. Daher mag es kommen, daß die betreffenden Entscheide der verwaltungsrechtlichen Instanzen, wenigstens nach Ansicht des Verfassers, zum Teile eine wesentlich *subjektivere Färbung* tragen und der Kritik der „öffentlichen Meinung" stärker unterliegen als dies sonsthin bei gerichtlichen Urteilen oder bei Entscheidungen der Administrativbehörden zu geschehen pflegt.

Natürlich kann es nicht unsere Aufgabe sein an dieser Stelle zusammenfassend über alle jene Momente Bericht zu erstatten, welche entweder wirklich Gegenstand eines verwaltungsrechtlichen Austrages gewesen sind oder wenigstens einen festen Ansatz bieten konnten zur Geltendmachung von Rechten und zur Herbeiführung einer verwaltungsrechtlichen Entscheidung — um so weniger, als ja bereits bei der

Besprechung der einzelnen einheimischen Stipendien sich Gelegenheit geboten hatte diejenigen speziellen Fälle zu verzeichnen, in welchen Einsprüche und Verbescheidungen erfolgt sind. Nur zweier solcher Momente sei im folgenden noch eigens gedacht, weil sie die Geschichte unserer lokalen Stipendien nicht minder enge berühren wie die allgemeinen Zwecke und Ziele dieses Buches — des Begriffes „Verwandtschaft" bezw. „Freundschaft" und des Begriffes „Studium".

Der rechtliche Begriff der Verwandtschaft im Sinne einer Stiftungsurkunde steht fest. Zum Kreise derselben gehören alle Abkömmlinge des Testators, welche mit ihm blutsverwandt sind. Der Nachweis dieser Tatsache und insbesondere des Grades der Verwandtschaft pflegt im Wirklichkeitsfalle bekanntermaßen durch die Vorlage eines „Stammbaumes" erbracht zu werden[12]). Dagegen dürfte die Definition der Freundschaft in dem in Bamberg üblichen oder üblich gewesenen Sinne erhebliche Schwierigkeiten bereiten. Das gegenwärtige Recht kennt dieses Wort zur Bezeichnung eines zwischen dem Gründer eines Benefiziums und den bevorzugten Nutznießern desselben bestehenden engeren Verhältnisses nicht. Auch dem im ehemaligen Fürstbistume Bamberg giltig gewesenen gemeinen Rechte, zu dessen Gebiet das Stiftungswesen gehörte, ist der Ausdruck fremd. Wohl aber wurde er und wird er bis zum heutigen Tage im Volksmunde sprachlich festgehalten, und zwar offenbar in sehr wechselvoller Bedeutung. In erster Linie dient er, wie aus der Weihbischof Schnatz-

[12]) Solche Stammbäume finden sich in den Akten über den Verleihungsvollzug der verschiedenen Familienstipendien des § 43ee eine ganze Reihe in mehr oder minder gelungener Ausführung. Eine gute Orientierungstafel über die Begriffe der „Verwandtschaft" und „Schwägerschaft" in ihren verschiedenen Graden findet sich unmittelbar nach der Inhaltsangabe von Kürschner.

Digitized by Google

schen, der Jeremias Baunachschen und der unten genannten Zeyßschen Stiftungsurkunde hervorgeht, zur bloßen Umschreibung des Begriffes der „entfernteren" oder seitlichen „Bluts-Verwandtschaft"; in zweiter Linie sodann, wie gleichfalls aus dem Schnatzschen Stiftungsbriefe ersichtlich ist, zur Bezeichnung der „Schwägerschaft"; und endlich in dritter Linie wohl auch, wie man aus dem Wortlaute des Anna Maria Haidschen Testamentes folgern kann, zur Charakterisierung einer „geistlichen Verwandtschaft", wie z. B. einer „Patenschaft". Nimmt man hiezu die Tatsache, daß das Volk sehr häufig auch die „Schwägerschaft" als „Verwandtschaft" deutet und benennt, so ist ersichtlich, daß die Klarlegung des durch eine Urkunde zum Ausdrucke gebrachten wirklichen oder wahrscheinlichen Willens des Testators in einem rechtlich bestrittenen Falle eine keineswegs leichte Aufgabe darzustellen vermag [13]).

Nicht minder schwierig gestaltet sich des öfteren die Entscheidung über den Sinn, welchen der Stifter eines Sti-

[13]) Ueber die Ausdrücke „Verwandtschaft" und „Schwägerschaft" findet sich in Kürschner nur weniges, das Stichwort „Freundschaft" fehlt daselbst gänzlich. Dagegen behandeln die „(Bluts-)Verwandtschaft", „Schwägerschaft", „Geistliche Verwandtschaft" und „Patenschaft" ziemlich ausführlich, und zwar teils vom profan-, teils vom kirchenrechtlichen Standpunkte aus, Wetzer und Welte XII, 843; X, 2017; XII, 850 und IX, 1599. Wie der Verf. erst nachträglich erkannte, finden seine im Texte ausgesprochenen Vermutungen über den Zusammenhang und die Vermischung der Worte „Verwandtschaft", „Schwägerschaft" und „Freundschaft" bei Wetzer und Welte eine gewichtige Stütze, indem daselbst — XII, 843 — die „(natürliche oder Bluts-)Verwandtschaft" [**parentela, progenies, affinitas, proximitas, cognatio, consanguinitas**] auf **eine** Stufe gestellt wird mit den Begriffen „Freundschaft", „Magschaft" und „Sippe", ebenso — X, 2017 — teilweise die „Schwägerschaft". Auch in dem unten besprochenen Zeyßschen Testamente finden sich „Freunde" und „Gesippen" als gleichwertige Ausdrücke für „Verwandte".

Digitized by Google

pendiums dem Begriffe des Studierens unterlegt hat, indem der letztere mehr vielleicht als jeder andere unter dem besonderen Gesichtswinkel der Zeit betrachtet werden will, zu welcher die Abfassung des Stiftungsbriefes erfolgt ist: sei es nun, daß der Stifter die Art des Studiums durch eine begrenzende, in der Gegenwart aber nicht mehr gültige oder doch mehrdeutig aufzufassende Beifügung erläutert oder daß er den Ausdruck ganz allgemein, ohne nähere Bezeichnung, gebraucht hat.

Ist unter den Voraussetzungen zum Genusse eines Stipendiums vom „Studium" schlechthin die Rede, so ist damit offenbar die Vorbereitung auf einen „gelehrten Beruf" gemeint, wie sie seitens eines Stipendianden durch die Frequentierung einer „höheren Schule" d. h. einer Hochschule und deren Unterstufen erwirkt wird, wobei es allerdings noch fraglich und der Beurteilung eines jeden einzelnen Falles vorbehalten bleibt, ob als Hochschulen neben den Universitäten auch die gleich gewerteten technischen Bildungskörper und als Mittelschulen neben dem Gymnasium und seinen ehemaligen Vorkursen auch die realen Lehranstalten modernen Gepräges in Betracht zu kommen haben. Darnach ist es zweifellos, daß, wie in je einem das Senglausche und Dienstsche Stipendium betreffenden Falle entschieden wurde, die Vorbereitung auf den Beruf als Volksschullehrer im Sinne älterer Urkunden als „Studium" nicht zu erachten ist. Ebenso wird man allseits dem Urteile beizustimmen vermögen, daß der Besuch einer Waldbauschule ebensowenig unter den Begriff des „Studierens" fallen könne[14]) als der Vorbereitungsunterricht, welchen ein Knabe bei einem Landpfarrer oder einer besonderen „Vorbereitungsschule" zu dem Zwecke genießt um später an eine Studienanstalt bezw. ein Gymnasium überzutreten[15]).

[14]) Entsch. d. Verwaltungsger. v. 31. Juli 1896 — XVII, 335 ff.

[15]) Beide Fälle gaben Anlaß zu Erörterungen bei der Ver-

Viel leichter, sollte man meinen, seien dagegen alle jene Ansprüche zu würdigen, welche sich unmittelbar auf die Zugehörigkeit zu einer im Stiftungsoperate bestimmt bezeichneten Einzelschule oder einer bestimmt genannten Kategorie von Schulen stützen, um ein Recht auf Bevorzugung bei der Stipendienverleihung geltend zu machen. Und doch ist auch hiebei des öfteren der Kombinationsgabe ein sehr weiter Spielraum gelassen. Wir erinnern nur an die gelegentlich der Besprechung des Glaserschen Stipendiums im § 43 e δ erwähnten verschiedenen Deutungen des Begriffes der K. bayerischen Studienanstalt, eines Ausdruckes, der damals eine bündige Erklärung überhaupt nicht erfahren hat. Ein noch tiefergehendes Interesse aber dürften Erörterungen über die beiden auch in den Stiftungsurkunden der einheimischen Stipendien viel genannten Begriffe des Universitätsstudiums und der katholischen Universität in Anspruch nehmen, wie sie schließlich zu zwei Entscheidungen unserer höchsten verwaltungsrechtlichen Instanz, des K. bayerischen Verwaltungsgerichtshofes, geführt haben.

Was man gegenwärtig unter Universitätsstudium zu verstehen hat, ist offenkundig; nicht so ganz aber, welche Bedeutung man diesem Worte in früherer Zeit beigemessen hat. Schon oben in F. N. 43 des § 43 e ε wurde betont, daß die im 17. und 18. Jahrhundert in Blüte gestandene

---

leihung des Jeremias Baunachschen Stipendiums. Und zwar wollten sowohl der (private) Präsentator als auch der das Verleihungsrecht ausübende Stadtmagistrat Bamberg den Vorbereitungsunterricht bei einem Pfarrer auf dem Lande wie nicht minder den an einer mit der damaligen Lateinschule verknüpften „Vorbereitungsschule" als förmliches „Studium" gelten lassen. Beidesmal war jedoch die K. Kreisregierung von Oberfranken dagegen, indem sie — mit E. je vom 15. Nov. 1859 und 29. Nov. 1867 — den Grundsatz aussprach, daß der letztere Begriff nur dann in Anwendung zu kommen habe, wenn der Schüler bereits in eine Studienanstalt (Gymnasium) eingetreten sei.

Digitized by Google

Bamberger Akademie mit ihrer als Mittelschule im heutigen Sinne figurierenden Unterstufe zusammen einen einzigen Schulkörper bildete und daß insbesondere die Schüler der beiden oberen Klassen jener Stufe sich in das Matrikelbuch der Akademie einzeichneten. Der Name „Akademiker" konnte daher ebensowohl zur Bezeichnung der Besucher der die Philosophie und Theologie umfassenden eigentlichen Akademie als auch der Angehörigen der genannten zwei Klassen der „Poetik" und „Rhetorik" als endlich der Schüler der untersten Jahrgänge angewandt werden. Und in der Tat begegnen wir diesem Ausdrucke in der umfassendsten Bedeutung, nämlich zur Bezeichnung der Zöglinge einer höheren Schule überhaupt d. h. nunmehr je der Lateinschule, des Gymnasiums, des Lyzeums und der Universität, noch bis in das 19. Jahrhundert herein[16]). Dagegen erscheint es fraglich, ob das abstrakte Wort „Akademie" in einem ebenso ausgedehnten Sinne gebraucht wurde, da der zu Ende des 16. Jahrhunderts ausgegebene einheitliche Schulplan der Jesuiten, in deren Händen seinerzeit fast das ganze höhere Bildungswesen Süddeutschlands lag, deutlich zwischen der schola media und der Akademie unterschied. Noch fraglicher ist es, ob der Begriff der Universität in früherer Zeit z. B. zu Beginn des 17. Jahrhunderts *stets* und *unter allen Umständen* auch die sämtlichen oder wenigstens die oberen Klassen der ihr als Vorstufe dienenden Mittelschule umfaßte. In einem das *Dries*sche Stipendium zu Würzburg betreffenden speziellen Falle ist diese Frage bejaht[17]) und mit Berufung auf Paulsen[18]), Wegele[19]) und Bönicke[20])

[16]) S. hierüber die von uns in F. N. 9 des § 40 zitierte M. E. vom 29. Juli 1829.

[17]) Entsch. d. Verwaltungsger. v. 25. Juli 1902 — XXIV, 132 ff.

[18]) Paulsen, 29 ff. (in der angezogenen Entsch. d. Verwaltungsger. ist nach der Ausgabe von 1885 „S. 17" zitiert).

[19]) Wegele I, 298 und 303.

[20]) Bönicke, 59 und 60.

dahin beantwortet worden, daß auch der Besuch der heutigen VII., VIII. und IX. Gymnasialklasse unter den Begriff „Universitätsstudium" falle, wie er in der unterm 29. Aug. 1616 errichteten Driesschen Stiftungsurkunde aufgefaßt worden sei. Aus diesem Grunde wurde auch ein der VII. Klasse des Alten Gymnasiums zu Würzburg angehöriger Schüler als bewerbungsberechtigt anerkannt und damit ein Entscheid betätigt, welcher, ohne vielleicht auf allseitige Zustimmung rechnen zu können [21]), sicherlich als Präzedens für den Aus-

[21]) Der Verfasser weiß die Schwierigkeiten voll zu würdigen, welche sich der Entwirrung eines schulgeschichtlichen Problems wie des vorliegenden und dem Versuche, die Absicht einer letztwilligen Verfügung mit Bezug hierauf als die wahrscheinlichste zu begründen, entgegenstellen. Er erkennt darum an, daß der Referent über die vorwürfige an den Verwaltungsgerichtshof gebrachte Frage nach Wegele — die angezogenen Stellen der zwei andern Autoren kommen hiefür weniger in Betracht — sehr wohl zu dem vorliegenden Urteil kommen konnte. Er hält aber die entgegengesetzte Meinung, daß der Testator Dries nur die eigentliche Universität und nicht deren niedere Anhängsel im Auge gehabt habe, für mindestens ebenso beachtenswert. Denn wenn auch die Universitäten damaliger Zeit *sprachlich* sehr häufig als der Inbegriff des ganzen, aus einem unteren, mittleren und oberen Aufbau bestehenden Gebäudes der Gelehrtenschule bezeichnet zu werden pflegten, so waren, abgesehen davon, daß dies keineswegs allerorten und unter allen Umständen der Fall war, die genannten einzelnen Stockwerke eben dieses Gesamtgebäudes *begrifflich* sowohl als *rechtlich* scharf von einander getrennt oder doch scharf von einander trennbar. Von allem anderen nicht zu reden beweist dies ja schon die Tatsache, daß die Schüler der unteren Jahrgänge der Einzeichnung in das Matrikelbuch der „Universität" überhaupt nicht gewürdigt wurden, während die Immatrikulation der zwei oberen Klassen der Poeten und Rhetoriker ebenfalls allerwärts nicht als ein Recht, sondern als eine bloße formale Vergünstigung anzusehen war. Eine genauere Verdolmetschung des Driesschen Stiftungswillens wird daher kaum auf die *allgemeinen* Erörterungen über den damaligen Begriff der „Universität", wie sie z. B. bei Paulsen — a. a. O., 25 ff. — angeführt sind, aufgebaut werden können, sondern einzig auf die Untersuchung, in

Digitized by Google

trag ähnlich gelagerter Fälle im Stipendienwesen und als typischer Erweis für die Gewissenhaftigkeit unserer Rechtsprechung von hervorragender Wichtigkeit ist. Hat die letztere damit doch dem Willen einer Stiftungsurkunde auch unter ganz veränderten äußeren Verhältnissen möglichst sinngetreu Rechnung zu tragen gesucht.

Weniger läßt sich das letztere Bestreben an einem anderen Entscheide des K. Verwaltungsgerichtshofes d. d. 29. Dez. 1888 erkennen, welcher, durch einen verwaltungsrechtlichen Streit um den Genuß des 1594 gestifteten Kanonikus Zeyßschen Stipendiums zu Forchheim hervorgerufen[22]), dadurch eine besondere staatsrechtliche Bedeutung erlangt hat, daß er in grundsätzlicher Weise Stellung nimmt zur Frage der Konfessionalität unserer Universitäten in ihrer gegenwärtigen Gestalt und es namentlich bestreitet, daß der Begriff der katholischen Universität, wie er sich ja in vielen

welcher Bedeutung das Wort zu Ausgang des 16. Jahrhunderts speziell in Würzburg gebraucht wurde. Am besten könnte dies durch Vergleiche des Stiftungsbriefes mit anderen ähnlichen Urkunden geschehen. Bei dem Mangel an solchen wäre dann dem Umstande noch Rechnung zu tragen, daß der seinerzeitige Begriff des Universitätsstudiums als des studium generale oft einen bloßen Gegensatz ausdrücken sollte zu dem studium particulare an den durch Nichtzufügung der Hochschulkurse unvollständig gebliebenen „Stadtschulen" — daß aber in Würzburg zu damaliger Zeit und für die Zwecke des Driesschen Benefiziums eine derartige gegensätzliche Hervorkehrung wohl kaum veranlaßt war. S. Paulsen, 29 u. a. a. St.

Nicht uninteressant dürfte sein, daß, während der vorliegende Entscheid des Verwaltungsgerichtshofes für die umfassendere Wertung des Universitätsstudiums eine Lanze bricht und das Studium auf gewissen Gymnasialklassen als in jenem Begriffe eingeschlossen erklärt, andere Entscheidungen des nämlichen Gerichtshofes — so z. B. der nachfolgende des 29. Dez. 1888 über das aus dem Jahre 1594 stammende Zeyßsche Stipendium zu Forchheim — gerade darin die Erfüllung der das Universitätsstudium voraussetzenden Stiftungsbestimmung erkennen, daß sich der fragliche Bewerber auf einer Universität, im Gegensatze zur Mittelschule, wirklich befinde.

Digitized by Google

älteren Stiftungsbriefen findet[23]), heutzutage noch erkennbar sei.

Der Entscheid hat nicht nur durch diese seine Schlußfolgerung, sondern auch durch mancherlei Nebenumstände, wie durch den darin zum Ausdrucke gekommenen Standpunkt des K. Oberstaatsanwaltes Dr. von Hauck, ein gewisses Aufsehen erregt, namentlich in politischen und parlamentarischen Kreisen, und auch zu einigen Erörterungen in der bayerischen Kammer der Abgeordneten Veranlassung gegeben. Eine umfassendere literarische Würdigung hat er, wohl weil er nirgends im Wortlaute publiziert wurde, nicht erfahren. Nachdem aber das Interesse an dem Hochschulprobleme in unseren Tagen womöglich noch ein „aktuelleres" ist als vor sechzehn Jahren, soll das Erkenntnis mit Bewilligung[24]) des Herrn Präsidenten des K. Verwaltungsgerichtshofes, welcher die Liebenswürdigkeit hatte dasselbe dem Verfasser im Originale zustellen zu lassen, in extenso zur Veröffentlichung gelangen — seines Umfanges und der durch die einleitenden und folgernden Bemerkungen verursachten Ausdehnung halber freilich nicht in diesem Buche[25]).

[22]) Dieses Stipendium gehört höchstwahrscheinlich auch unter die Gruppe der von uns am Schlusse des § 43 e ε genannten „Forchheimer Stipendien", welche von den Bamberger Lyzeisten häufig genossen wurden.

[23]) Ausdrücklich ist z. B. die Bedingung, daß der Stipendienbewerber sich als Studierender an einer „katholischen Universität" (bezw. „katholischen Akademie") befinden müsse, außer in die Zeyßsche Urkunde aufgenommen worden in die Stiftungsbestimmungen der von uns im vorstehenden behandelten Stipendien von Beßler, Jeremias Baunach und Schnatz. Implicite läßt sie sich vielleicht auch aus dem von Bergschen Stiftungsbriefe herauslesen.

[24]) Diese Bereitwilligkeit war am Ende, bei dem öffentlichen Charakter der Entscheidungen des K. Verwaltungsgerichtshofes, zu erwarten. Nichtsdestoweniger ist der Verfasser, der sich im Verneinungsfalle das in Rede stehende Erkenntnis auf dem zeitraubenden und unverlässigen Wege von einer der Streitparteien hätte erholen müssen, für das bewiesene Entgegenkommen sehr dankbar.

[25]) Es wird wahrscheinlich im Jahrgange 1905 der „Histor.-politischen Blätter" erscheinen.

Digitized by Google

§ 44. Religiöse Vorschriften und Uebungen.

a. Für die katholischen Studierenden.

α. Während der Zeit von 1803 bis 1833/34.

Behufs Regelung der religiösen Bedürfnisse der katholischen Lyzeisten begnügten sich die allgemeinen Disziplinarsatzungen des 1. Jan. 1803[1]), auf eine unterm 23. Nov. 1802 erschienene Entschließung des kurf. General-Schulen- und Studien-Direktoriums[2]) zu verweisen. Auch in dem Batz-Stengleinschen Entwurfe vom 19. Sept. 1803 betreffend die Gründung des Bamberger Lyzeums kam, da in demselben auf Fragen disziplinärer Natur überhaupt nicht eingegangen wurde, das Thema nicht unmittelbar zur Sprache. Wohl aber wurde es mittelbar gestreift in einer von Batz seinem Schriftstücke noch angefügten, im § 7 erwähnten Beilage, dem Instruktionale nämlich für das Lehrerpersonal. In diesem ist von der Verpflichtung der Professoren zur Aufsicht beim Schulgottesdienste als von etwas Selbstverständlichem und Herkömmlichem die Rede — offenbar mit Bezug auf die Gepflogenheiten, die sich, teilweise noch von den Zeiten der Bamberger Akademie her, an der aufgehobenen Universität eingebürgert hatten[3]).

[1]) Vgl. über die D. S. § 41.

[2]) Ueber diesen Begriff s. § 21.

[3]) Der Sonntagsgottesdienst bestand z. B. der Jesuiten aus je einer für die Zöglinge der niederen und höheren Schulen in einem Hörsaale abgehaltenen „Exhortation" mit darauffolgender hl. Messe in der Universitätskirche. An Festtagen war in der letzteren Predigt und Hochamt. Zum Nachmittagsgottesdienste wurde Vesper gehalten. Nach Aufhebung des Jesuitenordens wurde der Universitätshausdirektor — Cf. F. N. 8 des § 7 — mit der Ueberwachung der Gottesdienstordnung betraut, doch wurde die letztere im allgemeinen beibehalten. Bei den Hauptteilen der hl. Messe pflegte der die Kirchenaufsicht führende Professor von der Kanzel aus vorzubeten. V. H. Weber I, 395, 396 sowie 414.

Was zunächst das Gebot des Besuches des Gottesdienstes betrifft, so wurde es statutarisch erst durch die örtlichen Disziplinargesetze vom 27. März 1804[1]) festgelegt, und zwar durch formelle Uebertragung der Hauptbestimmungen eines Sonderentwurfes des Direktors Batz vom 23. Febr. 1804, welcher Entwurf bislang tatsächlich in praxi bereits zugrunde gelegen hatte. Darnach waren die Zöglinge sämtlicher Jahrgänge des Lyzeums i. w. S. — des Lyzeums i. e. S. und des Gymnasiums[4]) — gehalten, sowohl dem Sonntagsgottesdienste als auch der werktäglichen Schulmesse beizuwohnen, welch' beide in der nach Auflassung der ehemaligen Universitätskirche neu gewählten „Studienkirche", der ehemaligen Kirche der Englischen Fräulein[5]), celebriert wurden. Und zwar sollten die einzelnen Abteilungen sich vorher in ihren Klaßzimmern einfinden, um dann in gemeinsamem Zuge unter Aufsicht eines Lehrers der Anstalt den Gang zur Kirche anzutreten. Wer dreimal ohne Entschuldigung gefehlt habe oder ständig zu späte komme, solle scharf, im Wiederholungsfalle sogar mit Entlassung, gestraft werden.

Dieser Verordnung wurde indessen seitens der Angehörigen insbesondere der beiden philosophischen Kurse — die Theologen blieben vorerst als nicht zum Lyzeum i. w. S. gehörig[4]) außer Betracht — nicht geachtet, so daß sich

---

[4]) Ueber die allgemeinen Schulverhältnisse s. die §§ 12 bis 15 der Abhandlung.

[5]) Die bisherige Universitätskirche war bekanntlich zur Pfarrkirche gewählt worden. Den Befehl zur Räumung als Studienkirche hatte Batz bereits unterm 22. Aug. 1803 von der kurf. L. D. in Bamberg zugestellt erhalten. Lyz. Akten. — Das Englische Institut war bei der Säkularisation der Auflösung anheimgefallen und wurde erst — Altbamberg 1901, 248 — von König Ludwig I. unterm 29. Oktober 1827 wieder ins Leben gerufen. Die Kirche hatte aber ihren Namen beibehalten.

der Ober-Schulen- und Studienkommissär Graser[6]) wiederholt veranlaßt sah sich von der durch das Lyzealrektorat gemeldeten „Unordnung" persönlich zu überzeugen. Das Ergebnis seiner Besuche und der hiebei empfangenen Eindrücke war eine unterm 5. Febr. 1805 erlassene, übrigens von einem beträchtlichen Entgegenkommen gegen die Studierenden diktierte Neuverfügung, wonach von nun ab außer den ordnungsmäßigen Sonn- und Feiertagsgottesdiensten nur noch 2-mal in der Woche, am Dienstag und Donnerstag, besuchspflichtige hl. Messen stattfinden sollten: und zwar die letzteren für die drei damals bestehenden Triennialkurse[4]) gemeinsam, die Sonn- und Feiertagsgottesdienste aber getrennt für die beiden unteren dieser Kurse einerseits und den dritten, die drei philosophischen Jahrgänge umfassenden Triennialkurs andererseits.

Dagegen führte Graser als eine Art Ausgleich hiefür wiederum die in F. N. 3 dieses Paragraphen erwähnten „Exhortationen" ein — Religionsvorträge, welche die Stelle der Sonn- und Feiertagspredigt vertretend, sich schon durch die besondere Wahl des Ortes von diesen unterschieden. Sie waren nämlich, und zwar jene für die Lyzeisten i. e. S. getrennt von jenen für die Gymnasiasten und die Angehörigen des philosophischen Vorbereitungskurses, je in einem größeren Hör- oder Schulsaale abzuhalten. Auch die Art dieser Vorträge wurde, wenngleich erst mit Erlaß vom 18. Apr. 1806, von Graser näher bestimmt: sie sollten für die obere Abteilung in der „Darbietung einer schönen Abhandlung" bestehen, für die unteren Klassen in der Vornahme einer „Betrachtung". Als Anfang der neuen Gottesdienstordnung war der Beginn des Wintersemesters 1805/06 in Aussicht genommen worden, als Eröff-

[6]) Er wurde in den verschiedenen Paragraphen der Hauptabschnitte II und V dieses Buches viel genannt. Vgl. über ihn auch F. N. 5 des § 9.

nungstermin der Vorträge der 9. November 1805. Doch erhoben sich gegen den wirklichen Vollzug nicht unerhebliche Schwierigkeiten.

In der Zwischenzeit war nämlich ein Allerhöchstes Reskript erschienen, welches, vom Ober-Schulen- und Studienkommissariate unterm 2. Mai 1805 bekannt gegeben, die Studierenden aller Grade, also auch jene der theologischen Sektion, für verbindlich erklärt hatte zum täglichen Besuche der hl. Messe. Gegen seine Inkraftsetzung aber wie nicht minder gegen die Verwirklichung der Graserschen Absicht auf Einführung der religiösen Vorträge richtete sich der heftigste Widerstand der Studierenden. Einzelne Individuen wie ganze Abteilungen blieben diesen Handlungen entweder in herausfordernder Absicht ganz ferne oder sie suchten durch Zuspätekommen, durch frühzeitiges Fortgehen, durch Lachen, Lärmen und sonstigen Unfug[7]) Störungen herbeizuführen. Auch das im § 42c bereits gerügte Mitnehmen von langen Pfeifen und Knotenstöcken zur Kirche und zum Vortragslokale fällt in diese Zeit, die von den Lyzealrektoren wohl hauptsächlich mit Rücksicht auf das religiöse Verhalten der studierenden Jugend als eine Zeit der vollendeten „Zucht- und Zügellosigkeit" bezeichnet wurde. In der Tat besprechen von den in den Jahren 1805 bis 1807 zum Ober-Schulen- und Studienkommissariate ergangenen Beschwerden des Lyzumsrektorates wegen Verletzung der Disziplin nicht weniger als 90 Prozent Zuwiderhandlungen gegen religiöse Vorschriften.

---

[7]) Nach einem auf erlassene Anfrage des Ober-Schulen- und Studienkommissariates unterm 3. Juni 1806 abgefertigten Berichte des Lyzeumsrektorates beliebten die Angehörigen namentlich der unteren, der gymnasialen, Klassen des Lyzeums i. w. S. die Zugänge zur Kirche so dicht zu besetzen, daß der Offiziator sich nur mit Mühe einen Weg durch sie hindurchbahnen konnte. Dabei nahm man vor ihm nicht einmal die Mützen ab.

Daß sich darin hauptsächlich die zwei obersten philosophischen Kurse, die ehemaligen „Logiker" und „Physiker" der Universitätszeit, „auszeichneten", war dabei am Ende begreiflich. Daß aber auch die Theologiekandidaten, welche mit der oben erwähnten Entschließung des Ober-Schulen- und Studienkommissariates vom 5. Febr. 1805 vorerst zur Teilnahme an den Sonn- und Feiertagsgottesdiensten gezwungen worden waren, sich gegen diese Anordnung auflehnten und durch einmütiges Fernbleiben von demselben oder durch trotziges Unterlassen der seitens der Katholiken beim Betreten ihrer Kirchen üblichen Handlungen und Ehrenbezeigungen[8]) 2c. gegen sie zu remonstrieren suchten, erscheint allerdings als einer der sprechendsten Belege für die Richtigkeit der Beurteilung des tiefen Standes der religiös-sittlichen Zustände in jenem Zeitraume, wie sie nachmalig noch eine Reihe von aktenmäßigen Darstellungen und Flugschriften zum Ausdrucke brachte[9]).

[8]) Diese Uebelstände beklagt namentlich noch eine Bekanntmachung des K. Rektorates vom 26. Jan. 1807. Dieselbe kommt zum Schlusse, daß die bedauerliche Erscheinung teils in dem Mangel an innerlichem Berufe seitens der Theologiekandidaten, teils in dem von den Eltern auf ihre Söhne ausgeübten Zwange zum geistlichen Studium zu suchen sei. Ueber andere mögliche Ursachen der Erscheinung vgl. jedoch insbesondere § 37 b der Abhandlung.

[9]) Zu denselben sind als Akte größerer Tragweite zu rechnen die bekannten Gutachten über den im zweiten Dezennium des 19. Jahrhunderts in Bayern akut aufgetretenen Priestermangel, verfaßt von der theologischen Fakultät der Universität Landshut, dem Pfiflinger Prälaten Kornmann und dem Bamberger Lyzealprofessor, Geistlichen Rate Dr. Andreas Frey — vgl. die §§ 13, 24, 32, 37 b und 38 e des Buches sowie Heß, a. a. O. Als lokale Aeußerung ist außer dem unmittelbar vorhergehenden Zeugnisse des Lyzealrektors Dr. Wagner insbesondere noch zu beachten das mehrfach schon zitierte Tagebuch des damaligen Subregenten des Bamberger Klerikalseminars, des nachmaligen Regenten desselben, dann Lyzealprofessors, Domkapitulars und Domdechanten Dr. Friedrich Brenner, welcher zur Charakterisierung der Zeitlage eingangs des Jahres 1817

Digitized by Google

Man kann übrigens dem Ober-Schulen- und Studienkommissäre das ehrenvolle Zeugnis nicht vorenthalten, daß er sich unendliche Mühe gab die verschrobenen Köpfe wieder zur Vernunft zu bringen. Zunächst ließ er es an Erlassen voll ernster Mahnungen wie väterlicher Milde nicht fehlen. Auch ordnete er an, daß diese Erlasse, um ihnen den nötigen Nachdruck zu verleihen, von der Kanzel herab verlesen und besprochen würden. Da ferner weder der Anstaltsvorstand noch die einzelnen Lehrer zu damaliger Zeit ein Strafrecht besaßen[10]), so griff er stets in eigener Person dazwischen, wo es not tat. Nur daß freilich — was bei dem hohen Rufe Grasers als Begründer oder Mitbegründer der wissenschaftlichen Pädagogik immerhin eigenartig anmutet — die Höhe und die Art der von ihm verhängten Strafen mit der Wucht des Urteils, welches er über die Uebeltäter ausgoß, keineswegs im Einklange stand[11]). Um die Andacht beim Gottesdienste zu heben und zugleich etwaigen Unfugsgelüsten zu steuern verfügte er weiterhin mit R. vom 4. Apr. 1805 die Abschaffung des an Sonn- und Feiertagen üblichen, von ihm als „elend" bezeichneten Kirchengesanges und die Einführung entsprechender Gebet- und Erbauungs-

das Urteil fällte, daß „bei den Studierenden wenig katholisches Christentum und gar keine Solidität, wohl aber Aufgeblasenheit und Eigendünkel" zu finden sei — Brenner, 2 und 3.

[10]) S. außer § 42a insbesondere auch den nachfolgenden § 62.

[11]) So wurden u. a. zuerkannt: unterm 29. Mai 1806 17 Philosophen ein 2-stündiger Schularrest, unterm 26. Jan. 1807 4 „Akademikern" ein öffentlicher Verweis und einer größeren Anzahl solcher ein halber Tag Hausarrest, unterm 16. Mai 1807 endlich einer Reihe Theologen Geldstrafen von 6, 12 und 24 Kreuzern. Eigenartig ist die Verwendung, welche Graser dabei diesen Strafgeldern zugedacht hatte: es sollte für dieselben ein „bleibender Gegenstand" — wie z. B. eine bronzene Nippfigur in Form eines kleinen Turmes — angeschafft und auf demselben der Name jedes unfreiwilligen Spenders „zur dauernden Erinnerung" angebracht werden.

Digitized by Google

bücher[12]). Das beste Mittel zur Abstellung der Klagen aber suchte er in der Einführung einer genau geregelten äußeren Ordnung und in der Aufrechterhaltung einer wirksamen, ständigen Aufsicht.

Daher trennte er, nachdem sich die Studienkirche für die gleichzeitige Aufnahme der Lyzeisten i. e. S. und der Gymnasiasten als viel zu klein erwiesen hatte, auch an Werktagen die beiden Kategorien der Studierenden von einander und ordnete mit Verfügung vom 18. Apr. 1806 d. h. also der oben erwähnten Allh. Entschließung gerade entgegen, an, daß jede derselben nur an den 3 für sie bestimmten Wochentagen der hl. Messe anzuwohnen habe. Die bereits vor Jahresfrist erlassenen Vorschriften über die Beteiligung an je einem gemeinsamen Zuge von dem Schulgebäude zur Kirche aufrecht erhaltend, nahm er die Professoren zur Begleitung dieses Zuges in einem festen Turnus heran. Auch sollten dieselben während des Gottesdienstes die Aufsicht führen und etwaige Abwesende vermerken. Im besonderen aber machte Graser den geistlichen Professoren der Gesamtanstalt die Auflage, die Abhaltung der Anstaltsgottesdienste wie der Religionsvorträge[13]) als zu ihrer Dienstesaufgabe gehörig zu betrachten und diese Kultushandlungen unter Einhaltung

[12]) Dieses wiederholte Eingreifen des weltlichen Armes in Verhältnisse, welche eigentlich dem Ermessen der kirchlichen Behörden anheimgegeben waren, rechtfertigt sich hier vielleicht einigermaßen aus Gründen der Disziplin. Dagegen bezeichnete die oben erwähnte Vorschrift des Ober-Schulen- und Studienkommissärs über Inhalt und Form der Religionsvorträge zweifellos einen sehr bedenklichen Akt der Geltendmachung der weltlichen Suprematie, im speziellen des jus reformandi und des jus summae inspectionis. Vgl. übrigens hiezu auch die zwei M. E. vom 25. Juli 1810 und vom 17. Juli 1829 bei Döllinger 9, 911 und 915 sowie v. Sicherer, 208.

[13]) „Religionsvorlesungen" nennt sie der Jahresber. 1809 des Lyzeums.

Digitized by Google

einer gewissen Reihenfolge[14]) durchaus ohne Anspruch auf Vergütung vorzunehmen.

Eine weitere, wesentliche Ergänzung erfuhren die Vorschriften über die Erfüllung der religiösen Pflichten der Studierenden noch durch eine E. der L. D. vom 10. Juni 1808, wonach den Lyzeisten i. e. S. wie den Gymnasiasten die Teilnahme an der Fronleichnamsprozession[15]) verbindlich gemacht wurde.

---

[14]) Nämlich in der Weise, daß die Lyzealprofessoren nur die für die Lyzeisten i. e. S. anberaumten Gottesdienste und Vorträge abzuhalten gezwungen waren, während die Besorgung der entsprechenden gottesdienstlichen Handlungen für die Gymnasiasten dem Religionslehrer des Gymnasiums auferlegt wurde. Als mit Einführung des Schulnormativs vom 3. Nov. 1808 die Religionslehrerstellen an den Gymnasien eingezogen und der Religionsunterricht den Klassenlehrern übertragen wurde, übernahmen diejenigen aus den letzteren, welche zugleich Geistliche waren, die erstere Funktion abwechselnd, während der Vortrag einem der Herren ständig übertragen wurde. — Ueber die Weiterentwicklung der religiösen Verhältnisse am Gymnasium vgl. Kilian, a. a. O.

[15]) Diese Prozession war die einzige, welche sich unmittelbar nach der Säkularisation in den Straßen der Stadt noch bewegen durfte. Die Studierenden pflegten sie mit ihrer Musik — cf. § 50 — zu begleiten. Sie nahm mit der Errichtung des Metropolitanbistums, vom Jahre 1822 ab, ihren Ausgang wie früher von der Domkirche aus. Im Jahre 1825 gesellte sich ihr auch die bis dorthin untersagt gewesene Henrizi-Prozession wieder zu. Brenner, 126; Jäck IV, 820. Der säkularisierte Cisterzienser Jäck hat an letzterer Stelle von der Wiederzulassung der St. Heinrichs-Prozession mit folgenden Worten Notiz genommen: „Die Wiederherstellung der Prozession für Kaiser Heinrichs Fest durch religiöse Heuchler erschlichen". Diese Annahme ist unrichtig, denn die Erlaubnis zur Abhaltung der Prozession wurde durch ein motu proprio König Ludwigs I. erteilt, welcher dem Bamberger Erzbischof Freiherrn von Fraunberg — s. F. N. 3 des § 9 — damit einen persönlichen Gnadenerweis zukommen lassen wollte und ihm die Nachricht sogar mit eigener Stafette — Brenner, ebenda — überschickte. Die in dem Wortlaute der Notiz sich offenbarende Gesinnung aber eines reifen Mannes, der in vieler Beziehung

Digitized by Google

Dagegen verlautete merkwürdigerweise weder in den gedruckten Statuten vom 27. März 1804[1]) noch in einem der mannigfachen diese religiösen Fragen behandelnden Schriftstücke der Oberbehörden das geringste über den Empfang der hl. Sakramente. Vielmehr war es bislang nur der oben erwähnte Batzsche Entwurf vom 23. Febr. 1804 gewesen, welcher sich hierüber geäußert, nämlich eine jährlich 4-malige Betätigung dieser Pflicht begehrt und, wie die Jahresberichte des Lyzeums erweisen, einstweilen auch durchgesetzt hatte[16]). Die hierin bestehende Lücke wurde erst durch die beiden Entschließungen der höchsten Stelle vom 25. Juli 1810 und vom 11. Apr. 1812, welche unter anderen Gesichtspunkten bereits im § 19 gewürdigt wurden, ausgefüllt. Durch dieselben wurde nachträglich der 4-malige Empfang als eine durch das ganze Königreich hindurch giltige Vorschrift für Gymnasien und Lyzeen erklärt.

Auch die Vorschrift der Allh. E. des Jahres 1805 über den regelmäßigen Besuch der hl. Messe an Werktagen wurde in den beiden eben genannten höchsten Erlassen wiederum aufgefrischt. So wenig aber das inzwischen liegende Niethammersche Normativ vom 3. Nov. 1808, welches das Lyzeum i. e. S. aus dem Verbande mit dem Gymnasium löste[4]), eine Aenderung in der durch die Verfügung vom 18. Apr. 1806 bewirkten Gottesdienstordnung in Bamberg herbeiführte, so wenig verschafften sich die in Rede stehenden

als Typus eines „ächten Bambergers" damaliger Zeit angesehen wird, ist als Seitenstück zu der in diesem Abschnitte gekennzeichneten religiösen Auffassung und Haltung junger Leute ungemein beachtenswert.

[16]) S. etwa Jahresber. 1809. Batz, der ja überhaupt einer freieren Richtung huldigte, war hierin den Gepflogenheiten zur Bamberger Universitätszeit keineswegs gefolgt. Damals war, und zwar noch mit fürstbischöflichem Erlasse vom 2. Apr. 1792, ein monatlicher Sakramentenempfang vorgeschrieben worden. H. Weber I, 392.

Digitized by Google

beiden Aktenstücke ebenda Geltung: es blieb vielmehr ausschließlich bei der Verpflichtung zum Besuche der 3-mal in der Woche stattfindenden hl. Messe.

Ja, auch diese Auflage schwand noch in dem Jahre 1812 vollständig. Von dem Lyzeumsrektorate wurde nämlich mit Beginn des Wintersemesters 1812/13 die Abhaltung eigener Anstaltsgottesdienste und religiöser Vorträge eingestellt und die Studentenschaft für die Sonn- und Feiertage auf den Pfarrgottesdienst und die Predigt in der St. Martinskirche verwiesen, woselbst ihr besondere Plätze im Chor bereit gehalten würden, während für die Werktage den Angehörigen der philosophischen Sektion der Besuch des Gottesdienstes freistand, den Theologiekandidaten aber das Hören einer hl. Messe im Vereine mit dem Alumnate im geistlichen Seminare ermöglicht werden sollte. Innerlich begründet wurde diese Aenderung mit der geringen Anzahl der Lyzeisten. Aeußerlich kam ihrer Vornahme zu statten, daß mit dem Wegzuge der Provinzialregierung und der Schuloberbehörde von Bamberg im Jahre 1810[17]) das Lyzeumsrektorat seine Entscheidungen freier und selbständiger treffen konnte, und daß weiterhin die bisherige Studienkirche vom 21. Nov. 1813 bis 16. Jan. 1814 in ein Verpflegungsmagazin für k. k. österreichische Truppen umgewandelt worden war. Auf eine anonyme Denunziation hin von der Regierung mit R. vom 2. Juni 1816 zur Rechenschaft gezogen kehrte aber Rektor Dr. Wagner, ohne die Wirkung einer von ihm unterm 20. des näml. Mts. hierauf verfaßten Verteidigungsschrift abzuwarten, zur alten Uebung freiwillig wieder zurück, indem er für 3 bestimmte Werktage den Besuch einer hl. Messe in der Kirche zum hl. Martin allen Lyzeisten ohne Ausnahme neuerdings vorschrieb. Dieselbe begann um 1/2 8 Uhr, der Sonn- und Feiertagsgottesdienst mit Predigt um 1/2 9 Uhr.

[17]) Vgl. F. N. 2 des § 4 sowie § 21.

Digitized by Google

Auch in die handschriftlichen Disziplinarsatzungen des Jahres 1816[1]) fand diese Vorschrift Eingang, so daß, nachdem die genannten Satzungen an fast allen übrigen Bestimmungen über die religiösen Pflichten — an Sonn- und Feiertagsgottesdienst mit religiöser Ansprache, an 4-maligem Empfange der hl. Sakramente — sowie an der äußeren Ordnung — an der Versammlung im Hörsaale, an dem gemeinsamen Kirchgange, an der Begleitung durch einen Professor, an der Kirchenaufsicht durch einen solchen — festgehalten hatten, gegen früher nur in der Wahl einer anderen Kirche und in dem Ersatze des religiösen Vortrages durch eine Kanzelrede eine Wandlung eingetreten war.

Doch wurde die neue Ordnung alsbald wieder teilweise rückgängig gemacht. Hatte nämlich bisher schon die ständig zunehmende Zahl der Lyzealkandidaten zu manchen Unzukömmlichkeiten in der Martinskirche Veranlassung gegeben, so daß man seit dem Wintersemester 1816/17 ständig zwei Professoren des Lyzeums, je einen aus jeder Sektion, zur Beaufsichtigung derselben heranziehen mußte: so ergab die Immatrikulation zum Beginne des Studienjahres 1821/22 eine derart große Anzahl von Kandidaten, daß man nunmehr wenigstens den Sonn- und Feiertagsgottesdienst in die Studienkirche zurückzuverlegen und nur den Werktagsgottesdienst in der bisherigen Weise in der St. Martinskirche aufrecht zu halten beschloß. Damit lebten aber auch die Religionsvorträge in dem Hörsaale wieder auf. Nur wurden sie mit Reg. Genehmigung vom 29. Dez. 1821 in die Aula des Lyzeums verlegt und, während sie früher alle acht Tage stattfanden, nunmehr auf ein Intervall von vierzehn Tagen ausgedehnt.

Uebrigens erwies sich die Benützung zweier Kirchen für die Zwecke des Studiengottesdienstes anscheinend als eine pädagogische Unzweckmäßigkeit, durch welche die Verpflichtung zum Besuche der Werktagsmesse in der

Digitized by Google

St. Martinskirche alsbald verloren ging. Zwar wurde der dritte theologische Kurs mit Ordinariatserlaß vom 28. Jan. 1824 angehalten täglich die hl. Messe mit den Alumnen zusammen im Klerikalseminare zu hören — der im Nachgange hiezu dem Lyzeumsrektorate von der Seminarregentie vorgelegten Bitte aber, wenigstens für die Zwecke der beiden unteren theologischen Jahrgänge, ähnlich wie es in Dillingen und Regensburg geschehe, einen eigenen Werktagsgottesdienst einzuführen, wurde ebensowenig stattgegeben wie dem Wunsche nach einer Vermehrung der Beicht- und Kommuniontage für diese Abteilungen. Auch die durch die beiden Sch. O. vom 10. Okt. 1824 und 8. Febr. 1829[4]) bedingte Einführung und Wiederauflassung der Lyzealklassen änderten wie bezüglich der meisten anderen disziplinären Punkte so auch bezüglich der religiösen Vorschriften nichts an dem bisherigen örtlichen Herkommen.

β. Während der Zeit von 1833/34 bis 1874/75.

Dagegen rückte die im Anschlusse an die grundlegende V. O. vom 30. Nov. 1833 erschienene M. E. vom 3. Febr. 1834 über die Lyzeen hauptsächlich wieder die Frage nach der Beteiligung der Lyzeisten an dem Werktagsgottesdienste in den Vordergrund, indem sie den täglichen Besuch einer hl. Messe von denselben ausdrücklich und unter Bezugnahme auf die im § 22 der Sch. O. vom 13. März 1830 für die Gymnasien[1]) niedergelegte gleiche Vorschrift programmatisch forderte, während sie sich hinsichtlich des Sonn- und Feiertagsgottesdienstes nur kurzerhand auf den nachfolgenden § 23 der nämlichen Sch. O. berief und im übrigen die Regelung der sonstigen religiösen Verhältnisse als in das Gebiet der Disziplinarsatzungen fallend den einzelnen Rektoraten bezw. Lehrkörpern überließ.

[1]) Ueber die Schulverhältnisse im allgemeinen beachte die §§ 12 bis 15.

Digitized by Google

Ein unter dem energischen Drucke einer Reg. E. vom 23. Febr. 1834 hierüber berufener Lehrerrat des Bamberger Lyzeums beschloß denn auch unterm 12. Apr. des näml. Js. im wesentlichen die Ordnung wieder aufzurichten, die vor 30 Jahren schon festgesetzt worden war, unter Einbeziehung einiger Neuerungen allerdings, wie sie die späteren Jahre als notwendig oder doch als wünschenswert hatten erstehen lassen.

Der Gottesdienst unter der Woche, dessen Besuch nun wieder für alle Tage geboten war, wurde, nachdem man die Lateinschüler bereits während des Schuljahres 1830/31 von den Gymnasiasten abgesondert und des Werktags auf die St. Martinskirche verwiesen hatte, in der Studienkirche ausschließlich für die Gymnasiasten und Lyzeisten zusammen abgehalten, der Sonn- und Feiertagsgottesdienst ebenfalls in der Studienkirche, aber geteilt: zuerst fand für Lyzeum und Gymnasium gemeinsam ein Amt statt, sodann für die Lateinschule davon getrennt ein zweites. Die Lyzealkandidaten hatten sich dabei vor Beginn des Gottesdienstes werktags in den Hörsälen, sonn- und feiertags in der Aula des Lyzeums zu versammeln, um unter Aufsicht eines Professors, der an diesem Tage zugleich die Aufsicht in der Kirche führte, den gemeinschaftlichen Gang zu dieser anzutreten. Jeden zweiten Sonntag fand für sie religiöser Vortrag in der Aula statt. Er wurde im Turnus von den geistlichen Professoren des Lyzeums abgehalten, während sich in die wöchentlich wechselnde Aufsicht auch die Professoren aus dem Laienstande zu teilen hatten. Die Werktagsmesse wurde von dem Religionslehrer, im späteren von den beiden Religionslehrern des Gymnasiums celebriert. Zum Empfange der hl. Sakramente der Buße und des Altars schritten die Studierenden wie ehedem 4-mal des Jahres. Zur besseren Handhabung der Kontrole endlich erhielt nicht

nur jeder Kandidat einen bestimmten Platz in der Kirche, es wurde auch in den Versammlungslokalen eine Präsenzliste aufgelegt, in welche er sich einzuzeichnen hatte. Auf dreimaliges unentschuldbares Versäumnis des Gottesdienstes wurde Hausarrest, auf Fälschung der Listen Karzer gesetzt. Wiederholte Vergehen in diesen Richtungen sollten strenger bestraft werden.

Auch einer weiteren, durch die M. E. des 3. Febr. 1834 angeregten, einschlägigen Frage wurde näher getreten, dem Plane zur Einführung eines Religionskollegiums, wie es früher an der Universität Landshut für die Zwecke der dortigen Studierenden gegründet worden war. Offenbar sollte dasselbe eine Art Ersatz für die Religionslehre bieten, die an den Lyzeen keinen programmäßigen Unterrichtsgegenstand bildete, sondern nur für die Dauer der Lyzealklassen d. i. für das Quinquennium von 1824 bis 1829[1]) ersatzweise als solcher eingeführt worden war — vielleicht war es auch als eine unter einem gefälligeren Namen einhergehende bloße Fortsetzung dieses Unterrichtes gedacht. Das Kollegium wurde in Bamberg jedoch nicht heimisch, und zwar aus Gründen, welche mehr in den Personalverhältnissen als in sachlichen Hindernissen wurzelten[2]).

Dagegen erhielten sich die übrigen, durch die Ministerialentschließung vorgezeichneten und durch den Konferenzbeschluß vom 23. Febr. 1834 normierten Bestimmungen, denen die örtlichen Disziplinarsatzungen vom 29. Apr. 1834[3]) noch einige mehr untergeordnete Vorschriften hinsichtlich des Gebrauches von Gebetbüchern, des Verhaltens während der hl. Messe u. dgl. hinzugefügt hatten, vollständig unverrückt bis zum Jahre 1843. Von da ab machten sich neuerdings Aenderungen geltend. Sie betrafen indessen

[1]) Vgl. hierüber die F. N. 3 des § 17 und die dortigen Hinweise, sowie F. N. 12 des § 16.

[3]) V. § 41.

wiederum weniger die Verpflichtungen der Schüler als jene der Lehrer und andere äußere, das Wesen der Sache nicht unmittelbar berührende, aber wegen der Möglichkeit und der Tatsächlichkeit ihrer Rückwirkung auf die geschaffene Ordnung immerhin beachtenswerte Umstände[4]).

So besorgte von dem genannten Jahre an bis zum Jahre 1853 den für die Studierenden des Lyzeums und des Gymnasiums eingeführten Sonn- und Feiertagsgottesdienst ausschließlich ein und derselbe Lyzealprofessor, Dr. Mayer. In ähnlicher Weise wurde, aus Gründen, welche im nachfolgenden § 63 dieser Abhandlung näher besprochen werden sollen, der bisherige Turnus, in welchem die geistlichen Lyzealprofessoren die Religionsvorträge für die Lyzeisten zu erteilen pflegten, vom Wintersemester 1847/48 an auf 5 Semester unterbrochen, indem diese Vorträge für diese Zeit ein einzelner Offiziator, Lyzealprofessor und Regens des Priesterseminars Dr. Schmitt, übernahm. Eine Reg. E. vom 31. März 1853, welche unter Hinweis auf die oben bereits erwähnte grundlegende M. E. vom 11. Apr. 1812 die gemeinverbindliche Verpflichtung der sämtlichen geistlichen Professoren und Lehrer des Lyzeums, Gymnasiums und der lateinischen Schule zur unentgeltlichen Vornahme aller für diese Anstalten eingeführten Kultushandlungen neuerdings betont hatte, zeitigte des weiteren unterm 31. Okt. 1854 zwischen den beiden Rektoraten des Lyzeums und des Gymnasiums, welch' letzterem auch die lateinische Vorschule unterstellt war[1]), ein förmliches Abkommen bezüglich der Abhaltung des für die Lyzeisten und Gymnasiasten gemeinsamen Sonn- und Feiertagsgottes-

[4]) Aus eben diesem Grunde müssen sie auch im nachfolgenden mit einer gewissen Breite besprochen werden, obgleich ihre eigentliche Erörterung besser in den Abschnitt VII der Abhandlung und vornehmlich in den § 63 desselben gehörte. Um so kürzer werden sie dann freilich dort gefaßt werden können.

Digitized by Google

dienstes. Und zwar übernahmen denselben die geistlichen Professoren des Lyzeums und Gymnasiums mit Einschluß des Religionslehrers der letzteren Anstalt in monatlichem Wechsel, jedoch so, daß wegen der Ungleichheit der Ferien an beiden Anstalten im Monate August ausschließlich ein Lyzealprofessor, im Monate Oktober ein Herr des Gymnasiums tätig war.

Inzwischen hatte übrigens, und zwar vom Studienjahre 1849/50 ab, der Werktagsgottesdienst für die einzelnen Anstalten wiederum eine Verkürzung erfahren. Schuld daran trug die neue Gottesdienstordnung, welche das Gymnasialrektorat im Einverständnisse mit dem Rektorate des Lyzeums zu eben jener Zeit dadurch eingeführt hatte, daß es die Lateinschüler, für welche seit 20 Jahren die hl. Messe unter der Woche in der St. Martinskirche gelesen zu werden pflegte, nun auch in die Studienkirche herübergezogen hatte. Dadurch war eine Teilung auch des Werktagsgottesdienstes in letzterer notwendig geworden. Man verfuhr nun dabei in der Weise, daß man den Besuch desselben den Lyzeisten und Gymnasiasten montags, mittwochs und freitags, den Angehörigen der Lateinschule dienstags, donnerstags und samstags vorschrieb.

Eine abermalige Störung der Gottesdienstordnung, soweit wenigstens dieselbe auf der Mitwirkung der Professoren fußte, trat im Jahre 1862 auf. Anlaß hiezu gab erstens die Erklärung eines Professors der philosophischen Lyzealsektion, daß er aus Gesundheitsrücksichten an der ferneren Abhaltung der religiösen Vorträge und der Sonn- und Feiertagsgottesdienste sich nicht mehr beteiligen könne, und zweitens die vom Lyzealrektorate im Anschlusse hieran und im Einverständnisse mit den übrigen Professoren jener Sektion vorgenommene Aenderung des Turnus. Gegen letztere erhoben nämlich die Professoren der theologischen Sektion Einspruch, indem sie zugleich die

Digitized by Google

grundsätzliche Frage aufrollten, ob die Lyzealprofessoren trotz der Reg. E. vom 31. März 1853 zur Vornahme der gedachten Kultushandlungen verpflichtet, und zwar unentgeltlich verpflichtet seien. Aus Anlaß dessen veranstaltete das K. Rektorat des Lyzeums bei den Lyzeen in Aschaffenburg, Dillingen, Passau, Freising, Amberg und Regensburg eine Umfrage, wie es daselbst mit den religiösen Uebungen der Kandidaten und der Beteiligung der Professoren an den Kultushandlungen bestellt sei. Das Ergebnis förderte indessen eine derartige, für die Uneinheitlichkeit wie für die örtliche Selbständigkeit des lyzealen Betriebs gleich merkwürdige Verschiedenheit zutage[5]), daß das Rektorat davon

[5]) In Aschaffenburg war der Sonn- und Feiertagsgottesdienst für Lyzeisten, Gymnasiasten und Lateinschüler gemeinsam. Den Nachmittags- und Werktagsgottesdienst zu besuchen stand den Lyzeumsstudierenden frei. — In Dillingen wurde ebenfalls sonn- und feiertags für die drei genannten Kategorien von Studierenden gemeinschaftlicher Gottesdienst abgehalten, und zwar öfters auch nachmittags: an gewöhnlichen Sonntagen hatten demselben von den Lyzeisten aber nur die Alumnen anzuwohnen. Die Besorgung dieses sowie des werktäglichen Gottesdienstes oblag den geistlichen Professoren der „Gesamtanstalt" ohne Anspruch auf Honorar, während früher die Abhaltung der Kanzelvorträge gegen 50 fl. Remuneration einem Professor fest übertragen war. — Umgekehrt waren in Passau zum Besuche sowohl des sonn- und feiertäglichen als des werktäglichen Gottesdienstes in der Studienkirche nur die sogenannten „Stadtstudenten" des Lyzeums angehalten, und zwar in Gemeinsamkeit mit den Gymnasiasten und Lateinschülern. Als Offiziator für sämtliche Gottesdienste und als Prediger des Sonn- und Feiertags fungierte ausschließlich der Religionslehrer des Gymnasiums. — Ebenso wurde in Freising verfahren, nachdem daselbst ein eigener Religionslehrer an das Gymnasium und die Lateinschule berufen worden war. Vorher hatten die Lyzealprofessoren im Turnus die Kultushandlungen vorzunehmen. — Auch in Amberg und Regensburg hatte man einen und denselben Gottesdienst für die drei genannten Lehranstalten eingerichtet. Der Besuch des nachmittägigen Teils war den Lyzeisten der beiden Städte nur für die 5 Kommunionsonntage vorgeschrieben, der Besuch des Werktags-

Digitized by Google

Abstand nahm mit eigener Entscheidung einzugreifen, solche vielmehr der K. Kreisregierung überließ. Auf die Vorlage der letzteren erfolgte aber eine ministerielle Entschließung d. d. 17. Dez. 1862, wonach demjenigen Lyzealprofessor ein Anspruch auf Vergütung zustehe, welcher für das ganze Jahr die Religionsvorträge allein abgehalten habe. Und wirklich übernahm Professor Dr. Katzenberger auf dieser Grundlage die letzteren für das Jahr 1863. Dann freilich geriet, wie es bei dem wenig befriedigenden Ministerialbescheide eigentlich selbstverständlich war, die Angelegenheit neuerdings ins Stocken, und es mußte die höchste Stelle zum zweiten Male angerufen werden. Dieselbe dehnte nun mit E. vom 17. März 1864 das Recht auf Vergütung auf alle als Offiziatoren wirkenden geistlichen Lyzealprofessoren aus, gleichzeitig aber enttäuschte sie insoferne gewaltig, als sie alle diese Beteiligten gemeinsam auf die nämliche kleine Summe von 50 fl. verwies, die sie unterm 17. Dez. 1862 dem mit der Betätigung der Religionsvorträge betrauten Herrn allein zugeordnet hatte. Eine Reg. E. vom 6. Juli 1864 entband noch den Rektor des Lyzeums, der eigentlich schon durch die eingangs erwähnte M. E. vom 11. Apr. 1812 vom Turnus befreit gewesen wäre, ausdrücklich von der Verpflichtung zur Vornahme der in Rede stehenden Handlungen, eine nachfolgende M. E. vom 3. Juli 1865 endlich auch in grundsätzlicher Weise die Professoren Schmitt und Mayer, die zugleich Domkapitulare waren, in ihrer Eigenschaft als bloße Funktionäre.

7. Vom Jahre 1874/75 bis zur Gegenwart.

In ein wesentlich neues Stadium trat die Frage der religiösen Uebungen gegen die Mitte der 70-er Jahre des vorigen Jahrhunderts. Die Sch. O. für die Gymnasien vom

gottesdienstes nur den Regensburger Studierenden. Dementsprechend hatten die Professoren des Amberger Lyzeums ausschließlich die Sonn- und Feiertags-, jene des Regensburger auch die Werktagsgottesdienste zu besorgen — und zwar da und dort unentgeltlich.

Digitized by Google

20. Aug. 1874[1]) hatte nämlich die bisherige Vorschrift über die Verpflichtung der Schüler zum Besuche des werktägigen Schulgottesdienstes förmlich umgangen und eine Verbindlichkeit nur bezüglich des Sonn- und Feiertagsgottesdienstes ausgesprochen. Damit war auch für das Lyzeum, das sich in Sachen der Gottesdienstordnung, die Religionsvorträge ausgenommen, seit einem Vierteljahrhundert mit dem Gymnasium durchaus in einer Kiellinie bewegt hatte, die Angelegenheit erledigt, ohne daß es einer besonderen Entschließung der hohen oder höchsten Stelle bedurft hätte. Aber auch das System der Religionsvorträge, welche dem Teilabschnitte α zufolge vor 70 Jahren schon der Ober-Schulen- und Studienkommissär Graser am Lyzeum eingeführt hatte, begann um diese Zeit deutlich abzubröckeln. Es erreichte ein vorläufiges Ende mit Beginn des Wintersemesters 1876/77, von wo ab man die Lyzeisten anhielt, nun auch die vor dem üblichen gemeinsamen Gottesdienste stattfindenden Predigten zu besuchen, welche von dem Religionslehrer des Gymnasiums für die oberen Klassen dieser Anstalt gehalten zu werden pflegten, während den Gottesdienst selbst ausschließlich Lyzealprofessor Dr. Lingg 5 Jahre hindurch celebrierte. Nach Umfluß dieser Zeit versuchte man sodann aufs neue die frühere Ordnung wieder herzustellen, indem man alle geistlichen Professoren des Lyzeums wie zur ferneren Abhaltung des Sonn- und Feiertagsgottesdienstes so auch zur Wiederaufnahme der religiösen Vorträge im ersten theologischen Hörsaale in einem neuen 8-tägigen Turnus zu bestimmen wußte. Da jedoch in der Zwischenzeit die Verhältnisse des geistlichen Seminars den Eintritt einer größeren Anzahl von Theologiekandidaten in das Alumnat ermöglicht hatten, wo für dieselben besonderer Gottesdienst stattfand, so standen als Teilnehmer an den Religionsvorträgen nur die Kandi-

[1]) Ueber die verschiedenen Sch. O. s. die §§ 12 bis 15.

Digitized by Google

daten der philosophischen Sektion und allenfalls der eine oder andere „Stadttheologe" zur Verfügung. Und darin lag es wohl zumeist, daß diese Vorträge sich nur ein einziges Jahr halten konnten, und daß man die Lyzealstudierenden mit Beginn des Wintersemesters 1882/83 neuerdings auf die Predigten für die Gymnasiasten in der Studienkirche zu verweisen gezwungen war. Endlich hatte die durch die oben genannte gymnasiale Sch. O. des 20. Aug. 1874 veranlaßte Neugestaltung es auch zuwege gebracht, daß man den Nachmittagsgottesdienst an den Kommunionsonntagen vollständig ausfallen ließ und die letzteren von vier auf zwei reduzierte.

Durch die soeben besprochene Teilnahme der Lyzeisten an den für die Zwecke des Gymnasiums bestimmten Kanzelvorträgen war natürlich bis zu einem gewissen Grade eine Verwischung der lyzealen Selbständigkeit eingetreten. Um die letztere wieder deutlicher hervorleuchten zu lassen, bot sich im Jahr 1890 schickliche Gelegenheit. Mit der zu jenem Zeitpunkte vollzogenen Eröffnung des Neuen Gymnasiums zu Bamberg hatte sich nämlich die Schülerzahl des bisherigen, nunmehr Alten Gymnasiums soweit gemindert, daß eine Zweiteilung des Sonn- und Feiertagsgottesdienstes für die höheren und niederen Gymnasialklassen, wie sie seit 40 Jahren sich aufrecht erhalten hatte, nicht mehr veranlaßt schien. Andererseits aber war der Besuch des nunmehr gemeinsam stattfindenden Gottesdienstes doch noch ein derart starker, daß die gleichzeitige Anwesenheit der Lyzeisten in demselben eine weitere Beschränkung der ohnehin nicht allzugroßen Räumlichkeiten der Studienkirche bedeutet haben würde. Das Lyzealrektorat beschloß daher, obgleich es zu Ende des Sommersemesters 1889/90 die ganze Frage in der formellsten Weise bereits fallen gelassen hatte, nun doch wieder einen selbständigen Gottesdienst, bestehend aus Amt und Predigt, einzurichten und zum Besuche desselben die Lyzeal-

kandidaten mit Einschluß der Alumnen zu veranlassen, sowie auch die Zöglinge des erzbischöflichen Knabenseminars zur Teilnahme an demselben einzuladen. Und wirklich wurde die Einrichtung dieses „akademischen" Gottesdienstes, nachdem sie bereits die Billigung der zuständigen oberhirtlichen Stellen erfahren hatte, mit M. E. vom 4. Nov. 1890 genehmigt. Ihre Lebenskraft war aber bereits nach dreiviertel Jahren erschöpft. Sie entschwand teils infolge der Unmöglichkeit alle geistlichen Lyzealprofessoren zu bewegen, die Verpflichtung zur Abhaltung der einschlägigen Kultushandlungen neuerdings als verbindlich anzuerkennen bezw. diese gleichheitlich zu übernehmen, hauptsächlich aber infolge des Wunsches des Ordinarius der Erzdiözese die Alumnen bei den feierlichen Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen in der Metropolitankirche zugegen zu sehen.

Auch die zufällig um jene Zeit veröffentlichten einheitlichen Lyzealsatzungen d. d. 1. Juni 1891[2]) schienen der Auflassung dieser Religionshandlungen günstig zu sein, indem sie von einer Verbindlichkeit der Studierenden zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten überhaupt nichts mehr erwähnen. Zwar klärten die unterm 10. des näml. Mts. erschienenen ministeriellen Erläuterungen zu diesen Satzungen darüber auf, daß der § 56 Abs. 2 derselben, wonach jede die Ordnung, Sitte und Ehre der Anstalt gefährdende Handlung oder Unterlassung der Ahndung unterliege, auch für die an dieser Anstalt eingeführten religiösen Uebungen gelte: man zog aber in praxi vor es bei der nun einmal gegebenen Tatsache der Aufhebung zu belassen, indem man anscheinend fast froh war, auf diese Weise einer förmlichen Kraftprobe der Anwendbarkeit des § 56/2 bezw. des in der M. E. des 10. Juni 1891 über ihn erflossenen Kommentars enthoben zu sein. Man wandte sich vielmehr von nun an wesentlich an den freien Willen der Studierenden, indem man

[2]) Ueber die Satzungen orientiert § 41.

denselben durch Aufrechterhaltung einer Sonntagsmesse in der Studienkirche, durch Weiterführung der bisherigen Uebung einer jährlich zweimaligen Spendung der hl. Kommunion daselbst und durch Fortsetzung der Gepflogenheit einer gemeinsamen Beteiligung an der Fronleichnamsprozession Gelegenheit gab die Ueberlieferungen einer fast 90-jährigen Vergangenheit auf diesem Gebiete auch für die Zukunft weiterzupflanzen.

δ. Im Vergleiche mit den Anordnungen der Vollhochschule.

Merkwürdigerweise hatten die Studierenden von den zwei ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts abgesehen[1]), gegen die Anordnung und den Vollzug der verschiedenen religiösen Uebungen, wie sie im vorstehenden behandelt wurden, das Mißfallen nicht bekundet, dem sie in anderen Angelegenheiten der Disziplin, wie des Wirtshausbesuches, der Zensierung, der Lokation usw. lauten Ausdruck verliehen hatten. Auch das schon öfter erwähnte, vom 18. März 1848 datierte Memorandum der Bamberger Philosophiekandidaten[2]), sowie die an dasselbe geknüpfte Erörterung in öffentlichen Blättern[2]) ließen diesen Punkt gänzlich außer Betracht, wie denn gegen die nach diesem kritischen Jahre erlassenen Disziplinargesetze sich überhaupt keine Stimmen mehr geltend machten. Uebrigens waren diese Gesetze gerade in Sachen der Religionsvorschriften sehr vorsichtig und klug abgefaßt worden: statt der starren Verbote oder Gebote, wie sie für andere Zwecke aufgerichtet erscheinen, begegnet man in diesem Betreffe in den Satzungen vom 2. Febr. 1851, vom Jahre 1867 und 28. Febr. 1883[3]) gleich-

[1]) Beachte hierüber den vorausgegangenen § 44a α.

[2]) Vgl. etwa die F. N. 21 und 22 des § 42a und die in ihnen enthaltenen Hinweise.

[3]) V. § 41.

mäßig nur dem ganz allgemein abgefaßten Hinweise, daß die Kandidaten sich an den bereits angeordneten oder jeweils neu einzuführenden religiösen Handlungen zu beteiligen hätten.

Freilich war diese mehr akademische Fassung immer noch merklich von der Art und Weise verschieden, in welcher, wenigstens vom Jahre 1804 ab, die Universitätsstudierenden an ihre religiösen Pflichten gemahnt wurden. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts allerdings trat der Unterschied weniger bemerkenswert hervor. Im Gegenteil lauteten die in den Statuten für die Universität Ingolstadt vom 1. Dez. 1787 und in den Nachträgen hiezu vom 11. Jan. 1790, 3. Sept. 1791 und 27. Febr. 1793[4]) niedergelegten Ermahnungen und Verfügungen über die Erfüllung der katholischen Pflichten im allgemeinen und besonderen, über die Haltung der Gottes- und Kirchengebote, über den österlichen Empfang der hl. Sakramente, über den Besuch des akademischen Gottesdienstes und der Predigt — „geistliche Rede" geheißen — über die Beobachtung des Abstinenzgebotes, über die Beteiligung an religionswidrigen Reden und das Lesen religionsfeindlicher Schriften ꝛc. sehr diktatorisch. Der Umschwung der Dinge aber im Jahre 1803 erzeugte auch auf diesem Gebiete wesentlich freiere und zwangslosere Bestimmungen: der Titel VI § 4 der Landshuter Universitätssatzungen vom 26. Jan. 1804 „fordert" zwar noch die Teilnahme der Studierenden an den „in der akademischen Kirche angeordneten religiösen Uebungen und Sittenvorträgen" — und mit ihm stimmen die entsprechenden Absätze und Paragraphen der Hochschulgesetze und ihrer Ergänzungen vom 6. März 1814, 26. Nov. 1827, 18. Mai 1835, 13. Febr. 1842 und 13. Okt. 1848[4]) fast wörtlich überein: indessen verrät schon der Mangel irgend welcher Strafbestimmungen in diesen D. O., daß man kaum

[4]) Dieser D. S. ist in den verschiedenen Paragraphen des Hauptabschnittes IV A unseres I. Teils sehr häufig gedacht worden.

Digitized by Google

vorhatte Verfehlungen und Verstöße gegen jene Anordnung besonders nachdrucksvoll zu ahnden. Aus den eine neue Zeit des studentischen Lebens einleitenden Statuten endlich des 1. Okt. 1849 entschwand jeder auf die religiösen Pflichten Bezug nehmende Hinweis vollständig. Und daß ein solcher auch in der jüngsten Ausgabe disziplinärer Normen vom 22. Febr. 1891 nicht wiederkehrte, lag schon in der natürlichen Entwicklung, die unser Hochschulwesen in den letzten Dezennien des 19. Jahrhunderts genommen hat.

b. Für Nichtkatholiken.

Als solche kommen für das hiesige Lyzeum nur Angehörige des evangelischen und des mosaischen Religionsbekenntnisses in Frage. Die Anzahl der letzteren war zu allen Zeiten eine verhältnismäßig geringe und die Frage nach der Erfüllung ihrer religiösen Pflichten bei der Kleinheit und dem engen Zusammenschlusse der israelitischen Gemeinde in Bamberg der Anordnung und Kontrolle durch den zuständigen Religionslehrer daher sehr nahe gerückt. Auch das örtliche Mißverhältnis zwischen der Anzahl der protestantischen Lyzeisten zu jener der katholischen war ein derartiges, daß die Religionsübungen der ersteren seitens ihrer kirchlichen Behörden allein mit Leichtigkeit geregelt und überwacht werden konnten. So daß das Lyzeumsrektorat sich darauf beschränken durfte, mit dem israelitischen Rabbinate und dem protestantischen Stadtpfarramte in allgemeiner Fühlung zu bleiben[1]), und nicht notwendig hatte eigene Paragraphen, welche das religiöse Leben der akatholischen Studierenden berührten in die D. S. vom 27. März 1804, von 1816 und 1823 und endlich vom 29. Apr. 1834[2]) einzustellen. Und dies, trotzdem diese Studierenden, wollten sie an Ort und Stelle weiter studieren, in dem Quinquennium

[1]) Vgl. hiezu beispielsweise die F. N. 6 des § 19.

[2]) S. § 41.

Digitized by Google

der Lyzealklassen[3]) von 1824 bis 1829 gezwungen waren den ersten philosophischen Kurs des Lyzeums zu durchlaufen, und trotzdem die beiden die Lyzeen betreffenden Formationsakte des 30. Nov. 1833 und 3. Febr. 1834 jeden in diese Anstalten aufgenommenen Kandidaten zu einem 2-jährigen Verbleib verpflichtet[4]) und daher auch auf die Befriedigung der religiösen Pflichten insbesondere der Protestanten ausdrücklich Bedacht genommen hatten.

Uebrigens fehlte es in dieser Richtung auch schon vor dem Studienjahre 1833/34 keineswegs an der für die Lösung des religiösen Problems notwendigen gesetzlichen Unterlage. Zwar hatten weder die Gesetze und Vorschriften für die Schüler auf den kurfürstlich bayerischen Lyzeen noch auch jene für die Schüler auf den kurfürstlich bayerischen Gymnasien, je vom 1. Jan. 1803 datiert, eine derartige Rücksicht walten lassen. Drei M. E., unterm 25. Juli 1810, 25. Jan. 1811 und 2. März 1811 erschienen, holten indessen das Versäumnis alsbald nach, indem sie für den Besuch des öffentlichen Gottesdienstes an Sonntagen und für die Vornahme eines täglichen Morgengebetes seitens der protestantischen Schüler Vorsorge trafen[5]). Und wenngleich sie sich mehr an die „protestantischen Studienanstalten" wandten — welcher Begriff übrigens erst mit M. E. vom 13. Aug. 1841 näher festgestellt wurde[6]) — so konnten ihre Vorschriften als auch für die nichtprotestantischen Anstalten erflossen um so mehr erachtet werden, als die E. des 25. Juli 1810 am Schlusse doch wieder ganz allgemein von den protestantischen Schülern der „Studienschulen" und „Studieninstitute" gesprochen hatte. Unter diesem Gesichtspunkte sind denn auch die einschlägigen Verhältnisse in dem soeben in F. N. 5 er-

[3]) Hievon handelt teilweise der § 13.
[4]) Vgl. die §§ 14 und 29 b, ferner F. N. 5 des § 19.
[5]) Cf. § 19.
[6]) S. F. N. 7 des § 20.

wähnten § 19 des ersten Teils der Abhandlung des näheren besprochen worden, so daß bezüglich derselben auf das dort Gesagte verwiesen werden darf. Nur das Eine sei hier nochmals hervorgehoben, daß auch die im Anschlusse an die bekannte M. E. vom 13. Nov. 1849 ergangenen Bamberger Lyzealgesetze vom 2. Febr. 1851, vom Jahre 1867, sowie vom 28. Febr. 1883[2]) bei Erwähnung der religiösen Pflichten der Studierenden eine besondere Ausscheidung der letzteren nach Bekenntnissen nicht vornahmen und daß die betreffenden Paragraphen daher mutatis mutandis auf jede Konfession Anwendung finden konnten. Auch die neuesten und einheitlichen disziplinären Gesetze vom 1. Juni 1891 stehen, wie insbesondere die sie erläuternde M. E. des 10. Juni js. Js. ersehen läßt, genau auf dem gleichen Standpunkte.

§ 45. Frequenzzwang.

a. Begründung und Umfang desselben im allgemeinen.

In den §§ 14 und 15 der Statuten vom 1. Jan. 1803[1]) war den Studierenden der kurf. bayerischen Lyzeen der ununterbrochene Besuch aller „im vaterländischen Studienplan vorgesehenen" Lehrgegenstände vorgeschrieben worden. Eigens genannt finden sich darunter nochmals als für die Studierenden der Philosophie pflichtig die Lehrfächer der Naturgeschichte, der Pädagogik und der Experimentalphysik. Auf 6-maligem unentschuldbaren Wegbleiben stand die Strafe der Entlassung.

Von den entsprechenden Paragraphen der Bamberger Satzungen des 27. März 1804[1]) lautete der § 14 mit dem eben erwähnten gleichziffrigen der allgemeinen Statuten bezüglich des umfassenden Besuchszwanges und der Strafandrohung vollständig übereinstimmend. Dagegen mußte

[1]) Ueber die verschiedenen D. S. s. § 41.

Digitized by Google

der § 15 — dank einer bei der Organisation des „fränkischen Lyzeums" eingeführten höchst sonderbaren Einrichtung, wonach die Pforten der neugegründeten Schule nicht nur den Studierenden, sondern allen möglichen jungen Leuten mit und ohne Vorbildung offen standen[2]) — notwendig eine Zweiteilung erfahren. Und zwar wurde in ihm bestimmt, daß für solche Angehörige der Lehranstalt, welche späterhin Rechtsgelehrte, Priester, Aerzte, Apotheker und Buchdrucker[3]) zu werden beabsichtigten, die lateinische Sprache ausnahmslos obligatorisch sei, während die nur auf Gewinnung einer bürgerlichen Bildung bedachten Zöglinge von dem Besuche des lateinischen Sprachunterrichtes befreit sein sollten. Die im § 14 betonte Besuchspflicht aber wurde für die Kandidaten der Philosophie nochmals unter der Formel wiederholt, daß dieselben alle in dem Studienplane (des Bamberger Lyzeums) vorgesehenen Lehrgegenstände und insbesondere Pädagogik und Experimentalphysik zu hören hätten. Den „Kunstübungen" — Zeichnen, Instrumental- und Vokalmusik — den „Turn- und Marschübungen" — soweit sie nicht militärischen Zwecken dienten[4]) — sowie jenen Fächern anzuwohnen, welche zwar nach dem allgemeinen Lehrplane für die bayerischen Lyzeen obligatorisch waren, am Lyceum Bambergense aber eine Vertretung nicht gefunden hatten, sondern teils in einem anderen einheimischen Institute — der medizinisch-chirurgischen[5]) und der späteren landärztlichen Schule[5]) sowie dem Naturalienkabinette[5]) — teils auch von

---

[2]) Beachte hierüber F. N. 2 des § 12 und den ihr unterliegenden Text.

[3]) Die Einreihung der beiden letztgenannten Stände an diese Stelle erscheint auch kulturgeschichtlich von besonderem Interesse.

[4]) Vgl. hierüber § 53.

[5]) Cf. §§ 5 und 7.

Digitized by Google

dritter Seite, gewissermaßen halbamtlich*), gelesen zu werden pflegten, stand den Studierenden im allgemeinen frei. Zu diesen Gegenständen zählten vornehmlich das im § 15 der allgemeinen Lyzealgesetze vom 1. Jan. 1803 auszeichnend hervorgehobene Lehrfach der Naturgeschichte, die durch Allh. R. vom 27. Okt. 1802 den kurfürstlichen Lyzeen ausdrücklich als frequenzpflichtig bezeichnete Lehrdisziplin der französischen Sprache, sodann Experimentalphysik und endlich die klassische Philologie, soweit sie nicht das philosophische Studium der Autoren, sondern Sprach- und Stilübungen bezweckte.

Abgesehen von diesen singulären Fächern, deren besondere Würdigung teilweise schon in den §§ 16 bis 18 unseres Buches erfolgt ist, teilweise im nachstehenden § 45b, teilweise endlich im Hauptabschnitte VIII der Abhandlung erfolgen wird, galten die Vorschriften der §§ 14 und 15 der Gesetze des 1. Jan. 1803 über den Frequenzzwang gemeinverbindlich für alle Lyzealstudierenden ohne Ausnahme, auch für die Theologen: nach den Bamberger lyzealen Statuten vom 27. März 1804[1]), denen bereits der im § 12 vielgenannte von Fraunbergsche Lehrplan des 27. Aug. 1804 zugrunde gelegen hatte, für die Theologiekandidaten allerdings mehr sinngemäß als formell, da in diesen Statuten schließlich nur die Verhältnisse des Lyzeums im Sinne des genannten Schulplanes — d. h. des Gymnasiums und der

*) Hieher sind insbesondere die Vorträge des ehemaligen Professors des Bamberger Lyzeums Nüßlein d. J. — v. § 7 dieses Buches — zu rechnen. Nüßlein war im Jahre 1809 an das Lyzeum Amberg versetzt worden, pflegte aber, einige aufeinanderfolgende Jahre hindurch, für mehrere Wochen jährlich beurlaubt, seinen Urlaub in Bamberg zu verbringen und daselbst in den Räumen des Naturalienkabinetts Vorlesungen über Naturgeschichte abzuhalten, denen die Lyzeisten halb gezwungen beiwohnten. — Einen wesentlich offizielleren Charakter als diese Vorträge besaßen die Linderschen, welche im nachfolgenden § 45b zur Besprechung gelangen werden.

philosophischen Jahrgänge — getroffen werden wollten. Es war dies eine der durch den allzuraschen Aufbau des Bamberger höheren Schulwesens verursachten Lücken, auf welche bereits in der Einleitung zu diesem Gesamtabschnitte aufmerksam gemacht wurde, eine Fuge, welche durch die zwanglose Fortführung der auch in der theologischen Fakultät der weiland Bamberger Universität üblich gewesenen strengen Frequentierungspflicht im Inneren wohl kaum bemerkbar geworden war, während sie freilich äußerlich wesentlich später erst überdeckt wurde. Und zwar mittelbar zunächst durch die bereits im § 16 dieser Abhandlung besprochenen, für Universität und Lyzeum gleichheitlich giltigen beiden Lehrspartentabellen vom 30. Okt. und 25. Dez. 1807, welche sowohl bezüglich der allgemeinen (philosophischen) als auch der theologischen Wissenschaften notwendige und nützliche und bei den ersteren nochmals Haupt- und Nebenfächer unterschieden hatten; unmittelbar aber erst durch die Bamberger Lyzealstatuten des Jahres 1816[1]), welche die Studierenden der Philosophie und der Theologie zum ausnahmslosen und ununterbrochenen Vorlesungsbesuche für verpflichtet erklärten. Die weiteren, unmittelbar nach der Neuformation der Lyzeen im Wintersemester 1833/34 erschienenen örtlichen Satzungen vom 29. Apr. 1834[1]) verschärften diese Vorschrift noch durch Einführung einer förmlichen Frequenzkontrolle mittels Namensaufrufes und Aufstellung einer eigenen Strafordnung für die Versäumnisse der Studierenden: Verweis, Hausarrest, Karzer mit Benachrichtigung der Eltern oder deren Stellvertreter und — für den Fall des unentschuldbaren Wegbleibens an 3 aufeinanderfolgenden Tagen oder in 6 beliebigen Einzelfällen — Entlassung von der Anstalt.

Merkwürdigerweise schienen die Studierenden der beiden Lyzealsektionen diesen starren Zwang durch 9 Lustren hindurch ganz in der Ordnung zu finden. Erst im Jahre 1848 erhob man sich gegen denselben. Und zwar waren es die

Kandidaten der Philosophie, welche gewissermaßen als Präludium zu ihrem schon öfter gewürdigten[7]) freiheitlichen Programme vom 18. März js. Js. an einen kleinen Strike ins Werk setzten, indem sie zwei Tage vor diesem Datum demonstrativ vom Kolleg wegblieben, um, wie sie erklärten[8]), auf diese Weise die völlige Gleichheit ihrer Rechte mit denjenigen der Universitätsstudierenden auch auf dem Gebiete des Vorlesungsbesuches zum Ausdrucke zu bringen. Im Programme selbst und in der an das letztere sich anschließenden Zeitungspolemik[9]) brachten sie jedoch den Wunsch nach Aufhebung des Besuchszwanges nicht zur Sprache. Erst die beiden reformierenden M. E. vom 28. Sept. und 13. Nov. 1849 über das allgemeine Studium an den Lyzeen, welche das letztere auf 1 Jahr verkürzten und den ausnahmslosen Prüfungszwang für die Philosophiekandidaten fallen ließen, legten auch hierein Bresche. Zwar wurde die Hörpflichtigkeit an sich als scheinbar unentbehrliches Inventarstück des lyzealen Bestandes weiterhin grundsätzlich aufrecht erhalten, für das Semester jedoch auf 4 der freien Wahl der Studierenden unterstellte ordentliche Kollegien beschränkt. Da nun gleichzeitig in der höchsten E. vom 13. Nov. 1849 eine Unterscheidung zwischen den Philosophiekandidaten i. w. S. und den Theologieadspiranten unter denselben getroffen und die letzteren in Sachen der Prüfungen pro admissione ad seminarium dem Befinden der Diözesanbischöfe überantwortet worden waren: so war damit

[7]) S. § 27 b, Text und F. N. 13, § 29 b, Text und F. N. 20, sowie die §§ 17, 42 a, 44 a δ u. a.

[8]) Sie schrieben die Erklärung unmittelbar vor Beginn der ersten Vorlesung in der Frühe des 16. März mit großer Schrift an die Wandtafel des betreffenden Hörsaales und entfernten sich dann um gemeinsam eine Schlittenfahrt nach Zapfendorf zu unternehmen.

[9]) S. § 29 b, Text und F. N. 20 und 21, sowie § 42 a, Text und F. N. 20.

Digitized by Google

auch in Richtung der Frequenzpflicht eine wesentliche Ungleichheit in der Behandlung der verschiedenen Studentenkategorien geschaffen worden. Denn der Vierzahl semestraler Vorlesungen, zu deren Besuch die Philosophiestudierenden gemeinhin durch die eben genannte Entschließung staatlicherseits angehalten wurden, standen für die Theologieadspiranten — und sinngemäß weiterhin auch für die Theologiekandidaten — die Totalzahl aller Kollegien gegenüber, aus denen der Ordinarius der Diözese Examina zu fordern für angemessen erachten mochte.

Durch welche Verordnungen dies in der Erzdiözese Bamberg geschah, und in welcher Weise eine spätere staatliche Verfügung vom 9. Dez. 1851 in diese Verordnungen eingriff, ist bereits in den §§ 15, 32, 33 und 37 dieser Schrift gelegentlich der Untersuchung der Lehraufgabe der Lyzeen und des Prüfungs- und Admissionswesens speziell an der Bamberger Anstalt eingehender dargestellt worden. Teilweise auch wird diese Frage nochmals ganz kurz unter dem jetzigen Gesichtspunkte des Frequenzzwanges im nachfolgenden Paragraphenabschnitte c gewürdigt werden müssen. Hier genügt es darauf hinzuweisen, daß die auf die M. E. des 13. Nov. 1849 aufgebauten Vorschriften über den Vorlesungsbesuch in den D. S. des Lyzeums Bamberg je vom 2. Febr. 1851, vom Jahre 1867 und vom 28. Febr. 1883[1]) der durch jene Entschließung geschaffenen systematischen Teilung der Lyzeumskandidaten der Philosophie in der Tat unentwegt Rechnung trugen.

Im übrigen stellten alle diese Statuten die hier in Rede stehende Verbindlichkeit unter der gemeinschaftlichen Formel auf, daß sie die Studierenden der drei nunmehr vorhandenen Kategorien der Philosophiekandidaten gemeinhin, der Theologieadspiranten und der Theologiekandidaten für verpflichtet erklärte „ununterbrochen und fleißig die Vorlesungen zu besuchen". Auch die §§ 26 und 28 der

Digitized by Google

neuesten, einheitlichen Lyzeumssatzungen vom 1. Juni 1891[1]) halten hieran fest, wenngleich sie eine viel mildere Form der Darstellung wählen. Ihr § 26 verlangt nämlich von den Studierenden der Philosophie, daß sie während der beiden Semester ihres Philosophikums je 4 ordentliche Kollegien „ordnungsmäßig hören" sollen, ihr § 28 dagegen spricht von der Zahl und Reihenfolge der Vorlesungen, welche die Theologen „zu hören haben".

Gerade in diesen Redewendungen liegt nun ein merklicher Unterschied gegenüber der Fassung der analogen Bestimmungen der Disziplinargesetze für die Universitäten vom 22. Febr. 1891, welche Gesetze von dem Studierenden der philosophischen Fakultät nur den Nachweis begehren der vollzogenen Inskription auf 1 ordentliches Lehrfach und statt der Wörtchen „hören" und „ordnungsmäßig hören" durchaus die Ausdrücke gebrauchen „belegen" und „ordnungsmäßig belegen". Die den Lyzealsatzungen des 1. Juni 1891 folgende und sie erläuternde M. E. vom 10. des gl. Mts. erklärte und rechtfertigte den ersteren dieser Differenzpunkte — der insoferne als sehr schwerwiegend angesehen werden muß, als nach § 30 dieser Satzungen die Nichtbeachtung der Vorschrift über die Mindestzahl der geforderten Vorlesungen in einem Semester mit dem Verluste des letzteren bedacht ist — mit der eigenartigen Stellung der Lyzeen. Dagegen ergaben die Bezeichnungen „hören" und „belegen" insoferne einen nicht ungegründeten Anlaß zu irrigen Auffassungen, als die Ziff. 4 des § 35 der genannten Lyzealsatzungen über das Abgangszeugnis des Lyzeums nun doch wieder auch „ordnungsmäßig belegte Vorlesungen" kennt, und zwar in vollständiger Uebereinstimmung mit der nämlichen Ziffer des nämlichen Paragraphen der Universitätssatzungen vom 22. Febr. 1891.

Eine auf Anfrage des Lyzeumsrektorates Bamberg

d. d. 12. Febr. 1892 erflossene M. E. vom 21. d. gl. Mts.[10]) konstatierte dem gegenüber, daß allerdings die gleichlautende Fassung der Ziff. 4 des § 35 da und dort rechtlich eine Verschiedenheit der beiderseitigen Abgangszeugnisse nicht bedinge, daß indessen tatsächlich dem Abgangszeugnisse des Lyzeums der Charakter eines Frequenzzeugnisses innewohne, während dem Abgangszeugnisse der Universität die Eigenschaft eines bloßen Inskriptionszeugnisses zukomme. Aus eben diesem Grunde fänden sich auch am Lyzeum neben den lyzealen Abgangszeugnissen besondere Frequenzzeugnisse nicht vorgesehen, während in den Universitätssatzungen auf beide Arten von Zeugnissen Bedacht genommen sei. In ähnlichem Sinne verständen sich auch die Ausdrücke „hören" bezw. „ordnungsmäßig hören" in den Lyzealsatzungen, weil man voraussetzen dürfe, daß die wesentlich geringere Zahl an Studierenden und die Möglichkeit einer wirksamen Kontrolle an den Lyzeen eine gewisse Gewähr dafür biete, daß die „ordnungsmäßig belegte" Vorlesung tatsächlich auch „ordnungsmäßig gehört" werde. Auch diese Forderung begründe sich durch die besondere Stellung dieser Lehranstalten, indem eine Nichtachtung der Frequenzpflicht daselbst ein größeres Aergernis und eine schwerere Gefährdung der Disziplin bedeute als an den Universitäten.

Dagegen konnte sich die M. E. nicht mit der weiteren Auffassung des K. Lyzealrektorates einverstanden erklären, daß die Unterlassung dieser Pflicht in einem Fache im Hinblicke auf den vorher erwähnten § 30 der Disziplinarverordnung des 1. Juni 1891 mit der Nichtbestätigung dieses Faches in dem Abgangszeugnisse des betreffenden Studierenden geahndet werden könne. In der Tat hätte diese Uebung jedesmal, wenn der letztere sich auf nicht mehr denn gerade auf die verlangten 4 ordentlichen Kollegien inskribiert

[10]) Lyz. Akten.

gehabt hätte, nach eben jenem § 30 den Verlust des ganzen laufenden Semesters zur Folge gehabt, während die Absicht des Paragraphen eben doch nur darauf gerichtet ist, durch Androhung dieses Verlustes das „Belegen" resp. „Hören" von weniger as 4 ordentlichen Vorlesungen hintanzuhalten: so daß der Nachdruck darin diesmal nicht sowohl auf das „ordnungsmäßige Hören" der Kollegien als vielmehr auf die Verpflichtung der Einhaltung der Vierzahl der zu inskribierenden Vorlesungen als der zulässigen Mindestzahl gelegt ist. Als Mittel zur Fernhaltung unentschuldbarer Versäumnisse sollten vielmehr nach der in Rede stehenden M. E. des 21. Febr. 1892 nur die im § 58 der D. S. vom 1. Juni 1891 vorgesehenen Strafen in Betracht gezogen werden, Strafen, welche als zur Aufrechterhaltung der Disziplin am Lyzeum vollständig ausreichend erachtet werden könnten, ohne daß man dabei zur Strenge der Mittelschule zu greifen nötig habe.

Es läßt sich nicht leugnen, daß durch diese Aufklärungen der höchsten Stelle über die Frequenzpflicht der Lyzeisten, welche inhaltlich auf durchaus natürlichen und sympathischen Anschauungen gründen, das äußere Bild der Gleichheit oder doch der tunlichsten Gleichheit der Lyzealsatzungen vom Jahre 1891 mit den Universitätssatzungen des nämlichen Jahres in einem wesentlichen Punkte stark verwischt wird — so zwar, daß die hiedurch an jener Stelle verursachte Uneinheitlichkeit viel stärker hervorsticht, als dies in den früheren gleichalterigen Satzungen je des Lyzeums und der Vollhochschule der Fall war. Man darf indessen nicht übersehen, daß diese grundsätzliche Verschiedenheit zwischen Frequenzpflicht und Inskriptionspflicht da und dort in praxi eigentlich schon längst, sicher über ein halbes Jahrhundert, bestanden hatte, und daß die M. E. vom 21. Febr. 1892 das nur öffentlich aussprach, was man bisher stillschweigend als selbstverständlich angesehen hatte: daß man nämlich an der Universität — wenn anders man

Digitized by Google

nicht mit der „Strenge der Mittelschule" verfahren wollte — kaum imstande sei den Kollegienbesuche des einzelnen zu kontrollieren und Verstöße gegen denselben zu bestrafen. Dies dürfte auch ein Blick in, oder, richtiger vielleicht, zwischen die Zeilen lehren, welche die etwas undankbare Aufgabe empfangen hatten, in den verschiedenen Hochschulstatuten des vorigen Jahrhunderts den Begriff des Vorlesungszwanges den Studierenden mundgerecht zu machen.

Schon die Form, in welcher die beiden Satzungen für die Universität Ingolstadt vom 26. Jan. 1804 und vom 6. März 1814 die Frequenzpflicht der Studierenden verkünden, ist wesentlich von der schroffen Art und Weise verschieden, welche in den Lyzealsatzungen vom 1. Jan. 1803[1]) bezw. vom 27. März 1804[1]) beliebt wurde. Die genannten Universitätsgesetze ermahnen vielmehr nur zum „fleißigen" Besuche der Vorlesungen, für dessen Betätigung sie in der Frequenzbezeugung durch den einzelnen Professor, wie sie zu dem besonderen Zwecke der Zulassung der Studierenden zum Staatsexamen notwendig war, anscheinend eine ausreichende Kontrolle zu haben vermeinen. Mit der zunehmenden Verschärfung der Disziplinargesetze im zweiten Viertel des 19. Jahrhunderts traten aber auch bezüglich des Frequenzzwanges energischere Vorschriften auf: so verpflichteten die Universitätssatzungen je vom 26. Nov. 1827, vom 18. Mai 1835 und vom 13. Febr. 1842 die Studierenden zum „ununterbrochenen Besuch" der Vorlesungen, während ein den letztgenannten Satzungen zugefügter Anhang, der im wesentlichen eine Erweiterung der Prüfungsvorschriften vom 10. Mai 1838 darstellt, die Regelmäßigkeit dieses Besuches seitens der Studierenden der allgemeinen Wissenschaften einer förmlichen täglichen Untersuchung durch den betreffenden Dozenten genau ebenso unterzogen wissen will, wie sie dem vorstehenden zufolge früher für das Lyzeum tatsächlich bewirkt wurde. Dagegen zeigt sich der abflauende Zug, der den

Digitized by Google

vom Jahre 1848 ab erschienenen Zusätzen zu den Prüfungs- und Disziplinargesetzen der Hochschule oder der Neuregelungen derselben eigen ist, auch auf dem hier vorwürfigen Gebiete aufs deutlichste. So ersetzte z. B. die M. E. vom 13. Okt. 1848 das Wörtchen „ununterbrochen" neuerdings wieder durch das um viele Grade mildere und dehnbarere „fleißig", während die revidierten Satzungen vom 1. Okt. 1849, nachdem sie in ihrem § 23 dem Studierenden den Besuch von 8 philosophischen Kollegien während der ersten 2 Jahre seines Aufenthaltes an der Universität angeraten hatten, in Ziff. 1 ihres § 29 ihn zum Besuche nur einer einzigen Vorlesung für das Semester verpflichteten — eine Bestimmung, welche, in die Statuten des 22. Febr. 1891 unverändert herübergenommen, durch die oben besprochene M. E. vom 21. Febr. 1892 ihre Deutung und Legitimationserklärung erfahren hatte.

b. Besondere Verhältnisse bezüglich der Philosophiekandidaten gemeinhin.

Nach den Ausführungen im unmittelbar vorstehenden Abschnitte a dieses Paragraphen trat die Notwendigkeit, in Sachen der Frequenzpflicht zwischen den nicht zur Theologie adspirierenden Kandidaten der philosophischen Lyzealsektion (den Philosophiekandidaten im engeren Sinne), den Theologieadspiranten in dieser Sektion und endlich den Studierenden der theologischen Sektion zu unterscheiden, erst mit dem Wintersemester 1849/50 auf. Vor diesem Zeitpunkte war der Zwang zum Besuche der Vorlesungen für alle Studentenkategorien, für die den Inbegriff der Philosophiekandidaten im weiteren Sinne darstellenden Nichttheologie- und Theologieadspiranten der philosophischen Lyzealsektion ebensowohl als für die Angehörigen der theologischen Sektion, durchaus der gleiche. Dies schloß natürlich nicht aus, daß in einzelnen Fällen Abweichungen von der Regel

Digitized by Google

auftraten, deren Ursachen in den besonderen Verhältnissen eben der betreffenden Sektion gelegen waren.

So schuf schon der von Fraunbergsche Lehrplan vom 27. Aug. 1804[1]) für die Studierenden der Philosophie — nunmehr immer in der weitesten Bedeutung genommen — die Vergünstigung, daß er denselben die Verpflichtung zum Besuche der Vorträge nur für eine gewisse Höchststundenzahl auferlegte, dem philosophischen Vorbereitungs- und dem ersten philosophischen Kurse nämlich je für 18, dem zweiten philosophischen Kurse für 19 Wochenstunden[2]). Diese Zahlen waren aber mit Eintritt des Niethammerschen Schulplanes vom 3. Nov. 1808[1]) schon um dessentwillen nicht mehr aufrecht zu erhalten, weil mit der durch ihn erfolgten Verkürzung des philosophischen Studiums von 3 Jahren auf 2 Jahre auch die Zahl der Professoren beschränkt worden war, so daß beispielsweise am hiesigen Lyzeum mit nur drei Professoren und dem in ihnen verkörperten Pflichtstundenmaße von 36 Wochenstunden die vorgesehene Anzahl von 37 Stunden für den nunmehrigen ersten und zweiten philosophischen Kurs nicht mehr erreicht werden konnte. Andererseits war es freilich einem jeden Dozenten des Lyzeums unverwehrt auch über seine 12 Kollegienstunden hinaus weitere Vorlesungen oder Uebungen zu betätigen[3]). Dies bedeutete aber für die Studierenden, da sie dem Prüfungs- und damit auch dem Frequenzzwange unterworfen waren, trotz der Bestimmungen des Normativs vom 27. Aug. 1804 schon vor der Einführung des Schulplanes vom 3. Nov. 1808 unter Umständen eine beliebige

[1]) Ueber die verschiedenen Schulpläne s. die §§ 12 bis 15.

[2]) Lehrplan. Die im Texte angeführten Zahlen waren Durchschnittszahlen: statt 19 Stunden durch die beiden Semester hindurch zu lesen, war es den Dozenten auch gestattet in dem einen Semester auf 21 Wochenstunden hinauf-, in dem andern auf 17 herunterzugehen u. dgl.

[3]) S. hierüber § 62.

Vergrößerung der normalen 18- bezw. 19-Stundenzahl. So daß die uneingeschränkte Besuchspflicht, wie sie zuzeiten der Bamberger Universität und am Lyzeum noch vor dem Studienjahre 1804/05 aufgerichtet gewesen war und wie sie nunmehr neuerdings wieder in Kraft trat, doch schließlich als das einfachste und zugleich umfassendste Programm erschien, das man bezüglich dieser Verhältnisse aufstellen konnte.

Und doch traten der Durchführung desselben erhebliche Schwierigkeiten in den Weg. Die erste war die Untunlichkeit, dem im vorhergehenden Abschnitte bereits genannten kurf. R. vom 27. Okt. 1802 über die französische Sprache Geltung zu verschaffen, trotzdem schon die örtlichen Satzungen vom 27. März 1804[4]) dasselbe in die Tat umsetzen zu wollen erklärt hatten. Der Hauptübelstand war in einer Sonderbestimmung des fünf Monate später erschienenen von Fraunbergschen Lehrplanes gelegen gewesen, welcher zwar die Einrichtung besonderer französischer Kurse vorgesehen, für den Eintritt der Schüler aber in diese einen Spielraum von drei Jahren gesteckt hatte. So daß z. B. der mit der definitiven Bestätigung der Organisation des Bamberger Lyzeums durch das Allh. Dekret vom 31. Dez. 1804[5]) zugleich als Lehrer des Französischen ernannte ehemalige Dozent in der philosophischen Fakultät der Universität Bamberg, Dr. Gley[6]), aus keinem der drei Triennialkurse, in welche die Sch. O. vom 27. Aug. 1804 das jetzige Lyzeum i. w. S. zusammengefaßt hatte, zunächst auch nur einen Schüler zum Unterrichten vorgefunden hatte. Verschiedene

[4]) Die O. S. des Lyzeums finden sich monographisch im § 41 besprochen.

[5]) V. § 9.

[6]) Er wurde bereits im § 9 vorübergehend genannt, seine nähere Würdigung soll jedoch erst im Abschnitte VIII dieses Buches erfolgen.

Digitized by Google

Versuche der Direktoren Batz und Gros[7]) sowohl als auch zwei Zuschriften des Ober-Schulen- und Studienkommissärs Graser[8]) vom 18. Mai und 5. Juli 1805 hatten sich dagegen als fruchtlos erwiesen: die Studierenden pflegten zwar nach jeder Ermahnung die Gleyschen Stunden eine Zeit lang mehr oder minder regelmäßig zu besuchen, von denselben alsbald aber wieder wegzubleiben. Eine dritte Verfügung Grasers vom 28. Dez. 1805 hatte zwar anscheinend diese Mißlichkeit in der Weise behoben, daß sie die unteren Kurse für verpflichtet erklärte die fraglichen Lektionen ausnahmslos und ununterbrochen zu besuchen, während sie für die oberen d. h. die philosophischen Jahrgänge deren Charakter als fakultativ bezeichnete. Wenn man aber durch dieses akademische Entgegenkommen wirklich geglaubt hatte die Lyzeisten an Gley fesseln zu können, so hatte man sich getäuscht: die jungen Leute blieben dem französischen Sprachunterrichte nunmehr erst recht ferne — wobei freilich dem Umstande, daß der letztere seinen Schwerpunkt in den mittleren Triennialklassen hatte und demgemäß den Lyzealstudierenden nur in Verbindung mit den Gymnasiasten offen stand, ein wesentlicher Einfluß an dieser Erscheinung wird zugestanden werden müssen. Dagegen schien ein Versuch im Jahre 1808 zwei Stunden Französisch die Woche an das Lyzeum zu verlegen besser glücken zu wollen. Die unterm 3. Nov. 1808 erfolgte Loslösung des Gymnasiums vom Lyzeum i. e. S.[1]) führte dieselben aber alsbald wieder an das Gymnasium zurück. Zwar unternahm es die höchste Stelle, mit E. vom 24. März 1809, dem genannten Lehrfache am Lyzeum nochmals einigen Halt zu gewähren und eine E. des G. Kr. K. des Mainkreises

[7]) Cf. u. a. § 42a, namentlich aber Abschnitt VIII.

[8]) Ueber diesen im I. Teile unserer Abhandlung und den vorausgehenden und nachfolgenden Paragraphen des jetzigen II. Teils mehrfach genannten Mann vgl. vorerst die kurze Charakteristik in F. N. 5 des § 9.

Digitized by Google

vom 26. März 1809 teilte der Bamberger Anstalt sogar den einen der beiden am Gymnasium wirkenden Lehrer als eigenen Lektor zu: der Lehrgegenstand konnte indessen daselbst auch diesmal keine festere Wurzel fassen. Nicht unwesentliche Schuld daran mag eben die M. E. des 24. März 1809 selbst getragen haben, indem sie, für Gymnasium und Lyzeum zugleich bestimmt, die Allgemeinpflichtigkeit zum Besuche der französischen Stunden dadurch ureigenst in Frage stellte, daß sie alle jene Schüler von vorneherein als von denselben befreit erklärt hatte, welche im Französischen Privatunterricht genössen bezw. zu genießen in der Lage wären.

Und so stand man denn am Lyzeum in diesem Betreffe 23 Jahre lang ‚vis-à-vis de rien'. Erst gegen das Ende des dem wichtigsten Reformationsjahre der Lyzeen unmittelbar vorhergehenden Jahres 1832 wurde der Frage wiederum neues Leben eingehaucht, und zwar diesmal merkwürdigerweise durch die Studierenden, welche in einer Eingabe vom 16. Nov. js. Js. an das K. Lyzeumsrektorat die Bitte um Anregung zur Einführung des Französischen als eines lyzealen Lehrfaches gestellt hatten. Das Rektorat kam dem Ersuchen erst unterm 14. Jan. 1833 nach, die genehmigende Reg. E. folgte indessen dem Vorschlage unmittelbar auf dem Fuße, nämlich schon unterm 18. des gl. Mts. Noch während des Wintersemesters 1832/33 ins Leben gerufen blieb die französische Sprache dem Lyzeum von da ab bis zum heutigen Tage als Lehrgegenstand erhalten. Doch wurde sie durch die eben genannte Reg. E. nur als fakultative Disziplin errichtet. Der einzige Ansporn, den das Lyzeumsrektorat als Hauptinteressent an der Lebensfähigkeit des französischen Unterrichts den Studierenden gegenüber anwandte, um sie zum fleißigen Besuche desselben zu ermuntern, bestand in ihrer persönlichen Namhaftmachung im Jahresberichte, ein Verfahren, das mit dem Sturze des starren Frequenzzwanges und aller auf das Klassifikations-, Loka-

tions- und Prämiierungswesen bezüglichen Umstände durch die M. E. vom 13. Nov. 1849 notwendigerweise gleichzeitig fallen mußte.

In ein etwas anderes Fahrwasser geriet die Angelegenheit der Vorträge über die klassische Philologie. Im Lehrplane des 27. Aug. 1804[1]) hatte die letztere nur so weit Platz gefunden, als sie zur Verdolmetschung der philosophischen Schriften der Klassiker unentbehrlich war. In dem zum Sommersemester 1804 erschienenen Vorlesungsverzeichnisse[9]), das ganz im Stile der bisher an der Bamberger Universität üblichen Lektionskataloge gehalten war, hatte man bereits aus dieser in Bamberg ja vielfach „antizipierten" Sch. O. die Folgerung gezogen und nur eine Vorlesung über eine philosophische Schrift eines Klassikers, nicht aber Sprach- oder Stilübungen angekündigt. In der nämlichen Weise verfuhr man bis zum Wintersemester 1811/12. Die Forderung der kurz vorher erwähnten Sch. O. an die Studierenden des 2. philosophischen Kurses aber, pro absolutorio ein bestimmtes Thema in lateinischer Sprache zu bearbeiten[10]), ließ bei ihnen den Mangel an stilistischer Gewandtheit in dieser Sprache allzufühlbar erkennen, als daß man nicht hätte versuchen müssen durch Eröffnung eines philologischen Kurses demselben abzuhelfen. Und zwar waren es der Professor für Philosophie[11]) und der Professor für Geschichte[11]), welche sich bald abwechselnd bald in Gemeinsamkeit in diese Aufgabe teilten und so dem Lehrfache der Philologie allmählich wieder Einsitzrecht am Lyzeum erwarben.

Seine Einführung erfolgte dabei anfänglich teilweise unter der Flagge eines ‚private'. Als jedoch mit der Beförderung des Philosophieprofessors Dr. Nüßlein[12]) zum

[9]) Verz. der Lehrgegenst.

[10]) Cf. § 29a.

[11]) Vergl. den späteren Hauptabschnitt VIII über die Personalverhältnisse.

[12]) V. die §§ 7 und 9 sowie Abschnitt VIII der Abhandlung.

Domkapitular 1821 diese Ordnung ins Wanken geriet, wurde ein Herr des Gymnasiums mit der Fortsetzung der Vorträge betraut und der Besuch der letzteren den Lyzealkandidaten mit Reg. E. vom 14. März 1822 nunmehr als Pflicht vorgezeichnet. Indessen setzte die Dozentur nach dem ersten Jahre 1821/22 sogleich ein Jahr aus, um erst wieder im Jahre 1823/24 wirksam zu werden und darnach sich neuerdings ein volles Jahr in Urlaub zu begeben — was um so auffallender erscheint, als gerade dieses Jahr 1824/25 das erste nach der Einführung des Lyzealklassensystems[1]) war und nach Tit. II Absatz 23 Ziffer b der „Bestimmungen des Lehrplanes ꝛc. ꝛc." der Sch. O. des 10. Okt. 1824[1]) Philologie als wesentlicher Lehrgegenstand aller Lyzealklassen und damit auch der sie vertretenden ersten philosophischen Kurse der Volllyzeen unbedingt hätte gelesen werden müssen. Um diesem losen Zustande abzuhelfen wurde mit R. E. vom 31. Okt. 1825 bezw. mit nachfolgendem M. R. vom 12. Jan. 1826 die Dozentur abermals einem Professor des Bamberger Gymnasiums übertragen, die Studierenden der philosophischen Lyzealsektion aber von dem letztgenannten Reskripte im Hinblicke auf Tit. I Abs. A Ziff. 10 der nunmehrigen Sch. O. der ununterbrochene Besuch der betreffenden Stunden neuerdings zur unweigerlichen Pflicht gemacht. Eine Zusammenlegung der Lehraufgabe für Philologie mit jener für Geschichte in die Hand eines und desselben Lyzealprofessors, wie sie mit Reg. E. vom 31. Dez. 1839 erfolgte, war weiterhin nur geeignet der Erfüllung dieser Pflicht Vorspann zu leisten, so daß, als mit höchster E. vom 6. Dez. 1847 das Lehrfach wiederum von der Geschichte getrennt und der alten Ordnung der Versorgung durch einen Gymnasialprofessor unterstellt wurde, es seine Berechtigung als Nominalfach kaum mehr zu erweisen notwendig hatte. Auch es überdauerte die durch die M. E. vom 13. Nov. 1849 veranlaßte Aufhebung des strengen Frequenzzwanges, indem

Digitized by Google

es bis zur Gegenwart herauf unentwegt lyzeales Fach geblieben ist.

In ganz überraschender Form äußerte sich der den Lyzeisten auferlegte Frequenzzwang endlich bei dem Lehrfache der Naturgeschichte — richtiger der beschreibenden Naturwissenschaften. Schon die §§ 14 der allgemeinen Disziplinarsatzungen vom 1. Jan. 1803[4]) und der Bamberger Ausgabe derselben vom 27. März 1804[4]) unterschieden sich wesentlich dadurch von einander, daß nur der erstere, nicht aber der letztere Paragraph dieses Gegenstandes ausdrücklich als eines besuchspflichtigen gedachte. Der Grund, warum man in Bamberg von demselben gänzlich absah bezw. absehen mußte, war ein sehr einfacher — er gründete in dem anfänglichen Mangel eines Vertreters des genannten Faches. Zwar hatte man von der philosophischen Fakultät der in Trümmer gegangenen Bamberger Universität den Professor für Naturgeschichte und Inspektor des Naturalienkabinetts Konrad Frey[12]) — Frey d. J. — an das neugegründete Lyzeum herübergenommen. Frey, der zu Universitätszeiten zugleich auch Bibliothekar war, hatte aber als Lehrauftrag Literaturgeschichte erhalten und wurde alsbald zusammen mit den Exkonventualen Jäck[12]) und Schmötzer[12]) als Bibliothekar an die nunmehrige „Lyzeumsbibliothek" berufen, wodurch er aus seinem Lehrverhältnisse zum Lyzeum vollständig ausschied, während die Inspektorstelle des Naturalienkabinetts vorher schon der Banzer Exbenediktiner Linder[13]) überkommen hatte. Die verwandtschaftliche Stellung, welche der letztere als Verwalter eines den lyzealen Zwecken dienenden Institutes zu dem Lehrkörper des Lyzeums einnahm, sowie seine fortgesetzten und uneigennützigen Bemühungen um Bereicherung des Kabinetts ließen ihn nun als die

[13]) Der Gründer der im § 43 e e behandelten Linderschen Lyzeistenstiftung. Vergl. über ihn auch die §§ 7 und 9 sowie den nachfolgenden Hauptabschnitt VIII.

geeignetste Persönlichkeit zur Vertretung des Lehrfaches der Naturgeschichte erscheinen, so daß sich vom Wintersemester 1811/12 ab die Gewohnheit herausbildete, die Studierenden des 1. philosopischen Kurses zum Besuche der von Linder in den Räumen des Naturalienkabinetts gehaltenen Lehrvorträge aufzumuntern. Und dies trotz der inzwischen erfolgten Uebernahme regelmäßiger Vorlesungen über Naturgeschichte seitens des Professors für Physik, Mathematik und Astronomie am Lyzeum, Dr. Rüttinger[14]), dem allerdings irgend welches Demonstrationsmaterial nicht zur Verfügung stand. Der erste Schritt die Freiwilligkeit dieser Besuche in eine Verpflichtung umzugestalten geschah alsbald nach dem Dienstantritte des Lyzealrektors Regn[11]), mit Beginn des Sommersemesters 1822, indem nunmehr als regelmäßige Besuchszeit die Stunde unmittelbar nach Beendigung des sonn- und feiertäglichen Gottesdienstes, von 1/2 10 Uhr bis 1/2 11 Uhr, festgesetzt wurde. Mit rektoratlicher Verfügung vom 5. März 1827 wurde sodann zu diesen Vorträgen und Uebungen, die sich von da ab zugleich auf den späteren Teil des Wintersemesters ausdehnten, auch der 2. philosophische Jahrgang herangezogen und fortan bestimmt, daß die beiden Kurse je einen über den andern Sonn- oder Feiertag sich an denselben vollzählig zu beteiligen hätten.

Diese Maßregel, welche den vielgeplagten Lyzealkandidaten nicht einmal ihren Sonn- und Feiertag gönnte, darf wohl als ein geschichtliches Unikum bezeichnet werden. Gleichwohl hielt sie bis zum Tode Linders im Jahre 1838 ununterbrochen an, was um so auffallender erscheint, als zwei Jahre vorher bereits eine eigene Professur für (Chemie und) Naturbeschreibung gegründet worden war.

---

[14]) Des nachmaligen, im vorausgehenden und folgenden öfter genannten Lyzealrektors.

Digitized by Google

Man wird nicht fehl gehen, wenn man diesen Umstand sowie die Tatsache, daß sich gegen die drückende Anordnung der Sonntagsbesuche eine merkliche Gegnerschaft nicht erhob, auf Kosten setzt einerseits der Unentbehrlichkeit des Naturalienkabinetts als einer unerschöpflichen Rüstkammer für die Ausstattung der Vorträge mit Demonstrations- und Versuchsmaterial, andererseits der persönlichen Beliebtheit des Konservators Linder bei der lyzealen Jugend, der er, wie seine bekannte, in F. N. 13 erwähnte Stipendienstiftung erweist, sogar über das Grab hinaus werktätig zugetan blieb. Mit seinem Hingange erlosch der Parallelismus zwischen Naturalienkabinett und Lyzeum, wie er bislang in Sachen naturgeschichtlicher Vorträge obgewaltet hatte, auf ein halbes Jahrhundert vollständig, bis er während des letzten Dezenniums des verflossenen Säkulums, wenn auch in einer der veränderten Zeitlage mehr entsprechenden, die Freiwilligkeit der Besuche stärker hervorkehrenden Form wiederum ins Leben gerufen wurde.

Einen weit geringeren Einfluß als die soeben besprochenen Doktrinen gewannen auf die organische und systematische Entwicklung des lyzealen Lehrsystems und auf die Ausgestaltung der Berufspflichten der Philosophiekandidaten des Lyzeums die übrigen einer abweichenden Behandlung bezüglich des starren Frequenzzwanges unterstellten Lehrfächer: die Disziplinen nämlich der Chemie, der hebräischen Sprache, der Enzyklopädie und Methodologie der Gymnasialstudien, des Religionskollegiums und endlich des bayerischen Verfassungs- und Verwaltungsrechtes.

Was zunächst das Fach der Experimentalchemie anlangt, so war dasselbe bei der Gründung des Lyzeums im Jahre 1803/04 unter die dem letzteren zugeeigneten Lehrfächer nicht aufgenommen worden. Den Lyzeisten, welche dasselbe hören wollten, stand dafür der chemische Hörsaal

der in § 5 genannten medizinisch-chirurgischen, später landärztlichen Schule offen. Unzukömmlichkeiten mit dem Professor für Chemie an diesen Schulen, Dr. Rumpf[11]), begründeten aber im Studienjahre 1811/12 eine eigene Vertretung für dieses Fach am Lyzeum, mit welcher der Professor für Experimentalphysik, Mathematik, Astronomie und Landwirtschaft ebenda und zugleich Dozent für Physik an der landärztlichen Schule, der vielseitige Dr. Rüttinger[14]), betraut wurde. So wenig derselbe aber, wie oben bemerkt, auf dem Gebiete der beschreibenden Naturwissenschaften mit dem reich ausgestatteten Naturalienkabinette wetteifern konnte, so wenig stand ihm irgend welches chemische Gebrauchsmaterial zu Gebote, so daß die Studierenden, denen der Besuch der Vorträge Rüttingers über Chemie — er bezeichnete solche als „physikalische Chemie" — verbindlich vorgezeichnet war, es bis gegen das dritte Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts vorzogen an der landärztlichen Schule nebenher noch Experimentalchemie zu hören. Irgend welchem Zwange waren sie dortselbst nicht unterworfen — sie konnten zu den Rumpfschen Vorlesungen kommen, wann und so oft sie wollten. Daß dabei freilich von einem geregelten Unterrichtsbetriebe nicht die Rede sein konnte, lag auf der Hand. Immerhin dauerte es bis zum Wintersemester 1835/36, bis am Lyzeum ein besonderer Lehrstuhl für experimentelle Chemie errichtet und die Pflichtmäßigkeit der Besuche der Vorlesungen hierüber den Philosophiekandidaten verkündet werden konnte.

Von den übrigen der bezeichneten Lehrsparten, welche fast alle in der bekannten M. E. vom 3. Februar 1834 über den Fortbestand der Lyzeen genannt wurden, war die hebräische Sprache bereits Gegenstand einer Besprechung im § 17 dieser Abhandlung, und zwar mit der Betonung, daß sie der erste unter den einer bestimmten Lyzealsektion, hier der theologischen, angehörigen Lehrgegenständen gewesen

Digitized by Google

war, welcher den Studierenden auch der Schwesterſektion zugänglich gemacht wurde. Ihr Beſuch war ein durchaus freiwilliger.

Umgekehrt war das Religionskollegium für alle Kandidaten der Philoſophie obligatoriſch. Doch war dieſe Beſtimmung praktiſch inſoferne völlig bedeutungslos, als das genannte Fach am Lyzeum Bamberg ſich infolge beſonderer Perſonalverhältniſſe nur eine kurze Zeit während der 30=er Jahre lebensfähig erhalten konnte[15]), vielleicht auch angeſichts der im § 44 beſprochenen im Hörſaale ſtattfindenden ſonn= und feiertäglichen Religionsvorträge ſowie eines eigenen Kollegs über Religionsphiloſophie nicht unumgänglich notwendig oder doch nicht vordringlich erſchien.

In der Mitte zwiſchen dieſen beiden Lehrſparten der hebräiſchen Sprache und des Religionskollegiums — vom Standpunkte der Beſuchspflicht aus beurteilt — ſtand weiterhin die Lehrdisziplin der Enzyklopädie und Methodologie der gymnaſialen Studien, deren Frequentierung nur denjenigen Studierenden der philoſophiſchen Sektion vorgeſchrieben war, welche ſpäterhin des Gymnaſiallehrerexamen abzulegen die Abſicht hatten. Und zwar war dieſe Auflage all' dieſen Lehramtskandidaten bereits im Anſchluſſe an die M. E. vom 30. Nov. 1833 über den Fortbeſtand der IV. Gymnaſialklaſſe durch eine unter dem nämlichen Datum des 30. Nov. 1833 an die K. Kreisregierungen ergangene ſpezielle Weiſung der Allh. Stelle gemacht worden. Indeſſen hatte die M. E. vom 3. Febr. 1834 über den Fortbeſtand der Lyzeen dieſes Lehrfach mit demjenigen der Pädagogik und Didaktik ſo enge verquickt, daß es zweifelhaft blieb, ob das letztere in der Folge nur mehr für die Lehramtskandidaten oder, wie ſeither, auch noch für die übrigen Studierenden der Philoſophie obligatoriſch ſei. So daß es einer eigenen M. E. d. d. 3. Juni 1834 be-

[15]) Cf. F. N. 3 des § 17.

Digitized by Google

durfte um diese letztere Ansicht als die allein richtige zu bekunden. Mit der Auflassung des umfassenden Frequenzzwanges war natürlich auch dem Lehrgegenstande der Enzyklopädie und Methodologie der Gymnasialstudien das Urteil gesprochen. Immerhin überdauerte er die kritische M. E. des 13. Nov. 1849 um fast 3 Semester, indem er erst mit M. E. vom 2. Febr. 1851, und zwar zugleich mit der hebräischen Sprache, dem Einzuge unterstellt wurde.

Eine weit kürzere Lebensdauer war dagegen dem Besuchszwange für ein anderes Lehrfach beschieden, welches mit Allh. V. O. vom 8. Dez. 1847 bezw. 13. Okt. 1848 als ein für die Studierenden der allgemeinen Wissenschaften an den Universitäten und Lyzeen pflichtiges Vorlesungs- (und Prüfungs-) Fach aufgerichtetet worden war — für bayerisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht.

Die staatlicherseits aufgerichtete Verbindlichkeit zur Frequenz desselben erlosch nämlich ebenfalls wieder mit der Wirkung der M. E. des 13. Nov. 1849, um fast ein volles Jahr früher, als die erste Prüfung aus demselben in Aussicht genommen war.

c. Besondere Verhältnisse bezüglich der Theologiekandidaten und Theologieadspiranten.

Die Frequenzverhältnisse dieser beiden Kategorien von Studierenden scheinen auf den ersten Blick insoferne etwas komplizierter denn jene der Philosophiekandidaten i. e. S., als sie Gegenstand der Fürsorge ebensowohl der staatlichen wie der kirchlichen Behörden waren, so daß die Vermutung nahe liegt, als wenn sie eine ganze Doppelreihe von Verordnungen, Verfügungen und Entschließungen über sich hätten ergehen lassen müssen.

Und doch bestätigt sich auch bezüglich ihrer wiederum die bereits im § 31 ausgesprochene Behauptung, daß der

Digitized by Google

reichen Fülle staatlicher Akte, wie sie sich im Laufe der letzten hundert Jahre des Bestehens der Lyzeen über deren philosophische Sektion als Lehrinstitution allgemeineren Charakters ergossen hatten, eine unverhältnismäßig geringfügige Zahl derselben hinsichtlich der theologischen Sektion und der Theologieadspiranten gegenübersteht. Der Grund hiefür dürfte diesmal in dem besonderen Umstande zu suchen sein, daß eben die Frequenzpflicht ein disziplinäres Moment darstellt, an dessen Aufrechterhaltung die beiden Faktoren der staatlichen und kirchlichen Gewalt ein gemeinsames natürliches und undiskutierbares Interesse hatten, ein Element, welches jener Sphäre konkurrierender Kompetenzen, mit welcher sich beispielsweise die verschiedenen Paragraphen des Abschnittes IV C dieser Schrift befassen mußten, fast gänzlich entrückt war.

Um zunächst mit der theologischen Sektion zu beginnen, so hatte die unterm 25. Dez. 1807[1]) für das Theologiestudium an den Universitäten und Lyzeen gleichmäßig erlassene Lehrspartentabelle, welche an die Stelle ihrer nur kurzlebigen Vorgängerin vom 30. Okt. j. Js.[1]) getreten war, die Pflichtfächer für die genannte Sektion und damit wenigstens mittelbar den Frequenzzwang für die Theologiekandidaten genau in der nämlichen bündigen und zugleich einheitlichen Weise geregelt wie für die philosophische Sektion und deren Kandidaten. Im Gegensatze aber zu den vielen ergänzenden und erläuternden Nachträgen, an welchen dem unmittelbar vorhergehenden § 45 b und den früheren §§ 16 und 17 dieser Abhandlung zufolge die Geschichte der Lehrdisziplinen der letzteren Sektion so reich ist, erschien für die theologische Sektion des Bamberger Lyzeums bis zur Neuformation der Lyzeen im Wintersemester 1833/34 auch nicht eine einzige derartige Sonderentschließung, obgleich man dortselbst von den Vorschriften der Allh. V. O. des

[1]) S. § 16.

25. Dez. 1807 und dem in ihr niedergelegten Lehrfächerkanon bezüglich eines Lehrgegenstandes nicht unerheblich abgewichen war.

Man hatte nämlich das Lehrfach der Landwirtschaft, obgleich seiner in der besagten Lehrfächertabelle als eines in der theologischen Sektion zu lesenden notwendigen Hilfsfaches gedacht worden war, in die philosophische Sektion eingereiht und dadurch allen Theologiekandidaten, welche ihre philosophischen Studien nicht zufällig in Bamberg zurückgelegt hatten, nach dem vor dem Wintersemester 1833/34 allgemein üblichen modus frequentandi die Möglichkeit es überhaupt nur hören zu können völlig entzogen. So daß es eines förmlichen Anstoßes des erzbischöflichen Ordinariates, wie er mit Vorstellung vom 22. März 1832 zum K. Lyzeumsrektorate erfolgte, bedurfte um die Zulassung der Theologen — denen das Fach als Pflichtfach vorgezeichnet war — vom Rektorate zu erlangen. Trotzdem aber die bekannte M. E. vom 3. Febr. 1834 über die Lyzeen dasselbe neuerdings in die Kategorie der theologischen Lehrdisziplinen eingestellt hatte, erfolgte seine Ueberweisung in die theologische Sektion am Bamberger Lyzeum erst vom Studienjahre 1834/35 ab. Hier verblieb es denn auch, trotzdem der Art. III der M. E. vom 13. Nov. 1849 seiner Zurückverlegung in die philosophische Sektion günstig lautete, bis zum Sommersemester 1883/84 einschließlich, von wo ab es mit dem ein Jahr später erfolgten Ausscheiden seines bisherigen Dozenten aus dem Lehrkörper des Lyzeums vollständig erlosch [2]).

Im übrigen erstreckte sich die den Theologen staatlicherseits auferlegte Frequentierungspflicht nicht nur auf alle in der Tabelle vom 25. Dez. 1807 und darnach in der M. E. vom 3. Febr. 1834 über die Lyzeen genannten Lehrfächer im engeren Sinne, sondern auch über die im

[2]) Genaueres über die Lehrfächer- und Personalverhältnisse im Abschnitte VIII.

Digitized by Google

Zusammenhange damit befindlichen oder zur beruflichen Ausbildung für notwendig erachteten Uebungen und Exkursionen. Schon im Jahre 1821 war höchsterseits bestimmt worden, daß die Theologen vor ihrem Austritte aus dem Alumnate einige Monate das Schullehrerseminar zu besuchen hätten um sich daselbst pädagogische Kenntnisse zu erwerben. Und in der Tat hielt sich diese Maßnahme trotz mancher Unzukömmlichkeit, welche ihre Durchführung im Gefolge haben mußte, 14 Jahre lang. Sie wurde erst mit Reg. E. vom 9. Juni 1835 aufgelassen, indem von da ab den Theologen Gelegenheit gegeben wurde in den Volksschulen der Stadt Bamberg selbst Unterricht zu erteilen und so das Schulhalten autodidaktisch kennen zu lernen — eine Gepflogenheit, die bis zur Gegenwart herauf in Wirkung verblieb, obschon sie sich allgemach mehr auf das Gebiet der Katechese allein zurückgezogen hatte. Noch eine zweite Verpflichtung ähnlicher Art erhielt sich bis zum heutigen Tage: der Besuch des hiesigen Taubstummeninstitutes seitens der Alumnen bezw. Theologen des III. Jahrganges, wie er mit Allh. V. O. vom 30. Dez. 1842 begründet und durch M. E. vom 26. Aug. 1843 näher geregelt wurde.

War mit diesen wenigen Akten die Reihe der über die Lehrfächer der theologischen Sektion und über die Frequenz derselben ergangenen Sonderentschließungen der Allerhöchsten und höchsten Stelle erschöpft, so sollte die umfassende M. E. des 13. Nov. 1849, obgleich sie ihrem Rubrum getreu sich formell nur über das Studium der philosophischen Wissenschaften geäußert hatte, doch auch ihre Wirkung auf die theologische Sektion nicht verfehlen. Der Tit. IX. dieser Entschließung hatte nämlich den Eintritt eines Philosophiekandidaten resp. Theologieadspiranten in die theologische Sektion abhängig gemacht von dem Nachweise, daß er 8 ordentliche Kollegien „gehört" habe. Und zwar befand sich diese Bestimmung sachlich in vollem Einklange mit der

Digitized by Google

Vorschrift des § 23 der unterm 1. Oktober 1849 erlassenen Universitätssatzungen, während allerdings die Fassung des letzteren Paragraphen von der Formulierung des oben genannten Tit. IX. der M. E. vom 13. Nov. 1849 insoferne merklich abwich, als an der Universität die 8 Philosophika auf die ersten zwei Jahre des akademischen Studiums verteilt werden konnten, wogegen sie an den Lyzeen bereits während des philosophischen Jahres vollzählig gehört werden sollten. Doch zog man an den letzteren Lehranstalten — wenigstens war dies am Bamberger Lyzeum der Fall — aus der Existenz des § 23 der Universitätsstatuten und der sinngemäßen Allgemeingiltigkeit desselben sofort die einzig richtige Folgerung, daß man die Admissio ad Theologiam auch hier ohne weiteres auf solche Kandidaten erstreckte, welche zwar die verlangten 8 ordentlichen Kollegien während ihres Philosophikums noch nicht gehört hatten, aber die Gewähr boten die fehlenden Vorlesungen während ihres ersten theologischen Jahres nachzuhören.

Insoferne man an der einzelnen Lehranstalt diese zur theologischen Sektion bereits übergetretenen Studierenden einem derartigen Frequenzzwange unterwarf, hatte man also wirklich daselbst den Geltungsbereich der M. E. vom 13. Nov. 1849 auch auf die letztere Sektion ausgedehnt. In einer viel umfassenderen und für Universitäten wie Lyzeen gleichheitlich giltigen Weise aber wurde dieser Zwang in der M. E. vom 9. Dez. 1851 ausgesprochen, welche für die besonderen Zwecke der Admissio ad Seminarium von jedem Theologiekandidaten (oder -adspiranten) den durch Frequenzzeugnisse — nicht etwa durch bloße Inskriptionszeugnisse — zu erbringenden Erweis begehrte, daß derselbe dem § 23 der Universitätssatzungen bezw. dem Tit. IX der M. E. vom 13. Nov. 1849 genügt habe. Inwieweit diese staatliche Bestimmung geeignet war in das der bischöflichen Gerechtsame vorbehaltene oder als kirch-

Digitized by Google

liche Domäne betrachtete Recht der Erziehung des Klerus einzugreifen, bei welcher Gelegenheit der immer mehr sich zuspitzende Konflikt am Lyzeum Bamberg ausbrach, und wie man schließlich durch die Parallelrichtung der episkopalen Forderung des Nachweises von gleichfalls 8 frequentierten Kollegien mit den Vorschriften der beiden M. E. des 13. Nov. 1849 und 9. Dez. 1851 denselben im Sande verlaufen ließ, ist des ausführlicheren bereits in den §§ 37 e bis g dieses Werkes dargetan worden, woselbst auch die weiteren hieher gehörigen staatlichen Akte kirchenpolitischer Tragweite vom 8. Apr. 1852 und 9. Okt. 1854, sowie die an diese und an die M. E. vom 13. Nov. 1849 sich anlehnenden Erlasse des Erzbischofs resp. erzb. Ordinariates zu Bamberg vom 21. März 1850, 29. Sept. 1853, 12. Mai und 1. Nov. 1862 und 18. Okt. 1876 gewürdigt wurden[3]).

Erlasse dieser Art sind es offenbar auch, welche der § 28 der neuesten, einheitlichen Lyzealsatzungen vom 1. Juni 1891 im Auge hat, wenn er in Besprechung der Frequenzpflicht für die Angehörigen der theologischen Sektion verfügt, daß die Zahl und Reihenfolge, in welcher die Studierenden der theologischen Kurse die theologischen Vorlesungen zu „hören" hätten, sich nach den „einschlägigen besonderen Bestimmungen" zu richten habe. Nur daß freilich keine dieser Bestimmungen der kirchlichen Oberbehörden zu Bamberg sich über diese Zahl und Reihenfolge im besonderen ausgelassen hatte, daß vielmehr diese beiden Elemente bis in die jüngste Zeit im wesentlichen durchaus noch die nämlichen geblieben waren, wie sie seinerzeit durch die M. E. vom 3. Febr. 1834 über die Lyzeen aufgestellt wurden. Erst die unterm 15. Okt. 1901 ergangene neueste, zurzeit noch provisorisch giltige erzb. Studienordnung machte endlich auch auf diesem Gebiete Gebrauch von den in der bekann-

[3]) Vgl. hiezu vielleicht auch die allgemeinen Ausführungen gegen Schluß des § 15.

ten ministeriellen Antwort des 8. April 1852 der Hierarchie gemachten Zugeständnissen, indem sie bezüglich der theologischen Lehrdisziplinen und der Besuchspflicht der Theologiekandidaten folgende, zum Teil neue Normen erließ.

Die Kandidaten der Theologie sollten alle obligatorischen theologischen Doktrinen ununterbrochen hören, soweit die Anzahl der hierauf zu verwendenden wöchentlichen Vorlesungsstunden die Grenzzahl 28 nicht überstiege, und des ferneren alle jene als fakultativ erklärten Fächer, auf welche sie sich zu Beginn des Semesters inskribiert hätten. Von den obligatorischen Lehrgegenständen sollten dabei behandelt werden: Dogmatik einschließlich Apologetik und Exegese des A. und N. T. durch die 3 theologischen Jahrgänge hindurch; Moral und Kirchengeschichte im 1. und 2., Pastoral, speziell mit Liturgik, im 2. und 3., Kirchenrecht im 2. theologischen Kurs. Die minder umfangreichen Sparten, wie Einleitung in das A. und N. T., biblische Archäologie, Hermeneutik, Katechetik, Homiletik, Pädagogik und Didaktik, Enzyklopädie und Methodologie der theologischen Studien, Patrologie, Bayerisches Staats- und Verwaltungsrecht und Hebräisch, sollten die Kandidaten in dem „dargebotenen Umfang" besuchen. Als fakultativ wurden bezeichnet die orientalischen Sprachen mit Ausnahme des Hebräischen. Aus diesen sowie aus Patrologie, Enzyklopädie und Methodologie und dem Bayerischen Staats- und Verwaltungsrechte finden sich Semestralexamina nicht vorgesehen. Die Frequenz der Kollegien (und das Resultat der halbjährigen Examina) sollten sich die Theologen, einerlei, ob sie schon Alumnen wären oder es erst werden wollten, von den Lyzealprofessoren testieren lassen und diese Frequenz- (und Prüfungs-) Zeugnisse am Schlusse der Lyzealstudien dem Regens des Klerikalseminares vorlegen.

Diese Anordnungen wurden in dem diese Studien-

Digitized by Google

ordnung begleitenden Berichte vom nämlichen Datum des 15. Okt. 1901 des weiteren noch durch die Erklärungen ergänzt, daß die Ueberwachung des Kollegienbesuches der Theologen, soweit sie sich im Alumnate befänden, der Seminarregentie, soweit sie Stadttheologen seien, dem erzbischöflichen Generalvikariate übertragen wäre, von denen erstere mit der Professorenschaft des Lyzeums in Fühlung treten, letzteres etwaige Klagen des Rektors und der Professoren des Lyzeums der oberhirtlichen Stelle zur Kenntnis bringen werde. Auch bezüglich der Lehrfächertabelle wurde noch eine Bemerkung laut, indem der Wunsch ausgedrückt wurde, es möchte neben den ausführlichen Kommentaren über einige Bücher der hl. Schrift eine kursorische Lektüre möglichst vieler testamentlicher Werke einhergehen und das Fach der hebräischen Sprache in 2 Kursen, einen für Anfänger, den andern für Fortgeschrittenere bestimmt, gelehrt werden. Endlich sollte die neue Ordnung den Interessenten rektoratlicherseits bekannt gegeben werden.

Aber auch das analoge Problem für die Theologieadspiranten brachte eben diese Studienordnung des 15. Okt. 1901 zu einem gewissen Abschlusse. Durch die entscheidende M. E. des 13. Nov. 1849 aus dem Verbande mit ihren übrigen Kommilitonen der Philosophie losgelöst und hinsichtlich der Prüfungspflicht gänzlich, hinsichtlich der Frequenzpflicht zum guten Teile der bischöflichen Jurisdiktion überantwortet, waren diese Studierenden am Lyzeum Bamberg in viel höherem Grade Gegenstand der Fürsorge der oben erwähnten erzb. Verfügungen vom 21. März 1850, 29. Sept. 1853, 12. Mai und 1. Nov. 1862 und 18. Okt. 1876 als die bereits in der theologischen Sektion oder im Klerikalseminare befindlichen Presbyteratskandidaten. Die Beweise hiefür finden sich wiederum in den §§ 37 e bis g unseres Buches, so daß an dieser Stelle nur noch die genannte neueste Studienordnung gewürdigt zu werden braucht.

Dieselbe legt zunächst sämtlichen Theologieadspiranten, einerlei, ob sie bereits Alumnen sind oder noch in der Stadt wohnen, die Frequenzpflicht auf sowohl für alle obligatorischen Kollegien als auch für diejenigen fakultativen Vorlesungen, auf die sie sich zu Anfang des Semesters einzeichneten. Als obligat werden dabei bezeichnet: Philosophie (Anthropologie, Physiologie, Logik, Metaphysik und Geschichte der Philosophie); Chemie; Naturgeschichte; Physik; Geschichte; klassische Philologie einschließlich Archäologie — als fakultativ: Mathematik, Astronomie und Neuere Sprachen. Examina aus diesen letzten drei Fächern und der Philologie für die besonderen Zwecke der admissio ad theologiam bezw. der admissio ad seminarium sollten nicht mehr stattfinden und solche Theologieadspiranten, welche während ihres Philosophikums nicht alle — in den M. E. des 13. Nov. 1849 und des 9. Dez. 1851 bezw. den erzbischöflichen Studienordnungen vorgesehenen — 8 philosophischen Kollegien gehört hätten, nur für ein einziges derselben Dispens in der Weise erhalten, daß sie es während ihres ersten theologischen Jahres nachhören könnten.

Diese letztere Bestimmung muß als die einschneidendste der ganzen Studienordnung des 15. Okt. 1901 angesehen werden, insoferne sie sich auf das allerengste an den § 26/1 der D. S. vom 1. Juni 1891, betreffend die Frequenzpflicht der 8 Philosophika, anschließt. Bisher hatte man stets nach dem § 23 der Universitätssatzungen vom 1. Okt. 1849 und nach der M. E. vom 9. Dez. 1851 verfahren — welch' beide Akte ein Nachhören mehrerer Vorlesungen gestatteten. Doch trifft die genannte Vorschrift eigentlich nur diejenigen Studierenden, welche von der philosophischen Sektion eines Lyzeums zur theologischen überzutreten beabsichtigen, unmöglich aber generell auch die Angehörigen der philosophischen Fakultäten der Universitäten. Denn nur die ersteren sind, mögen sie sich während ihres philosophischen Jahres bereits

Digitized by Google

als Theologieadspiranten ausdrücklich erklärt haben oder nicht, der Pflicht der Frequenz von 8 ordentlichen Vorlesungen unterworfen. Dagegen kennt der § 31/1 der neuesten Satzungen für die Universitäten vom 22. Febr. 1891 eine derartige Pflicht für die Philosophiestudierenden überhaupt nicht, sondern lediglich die Verbindlichkeit der Inskription auf eine einzige ordentliche Vorlesung für das Semester. So daß einem solchen Studierenden, der sich erst nach Umfluß des philosophischen Jahres zum Studium der Theologie entschlösse, unter Umständen mehr denn eine philosophische Vorlesung an der verlangten Achtzahl fehlen könnte, ohne daß ihn ein besonderes Verschulden träfe. Ob diesem wirklich nicht verstattet würde in die theologische Sektion bedingungsweise einzutreten und während seines Aufenthaltes in derselben die rückständigen Kollegien nachzuhören, darf jedoch billig bezweifelt werden. Denn nicht nur gestatten die allgemeinen Satzungen der Hochschule vom 22. Februar 1891 und einzelne spätere Verordnungen und Entschließungen, wie die Allh. V. O. vom 4. Juli 1899 und die M. E. vom 6. Juli d. näml. Js. über die Vorbildung der Juristen, diese nachträgliche Frequenz innerhalb sehr weiter Grenzen, sondern es ist auch der § 29/1 der Lyzealsatzungen des 1. Juni 1891 dazu angetan eine ebenso entgegenkommende wie zweckmäßige Handhabe dafür zu bieten.

d. Das Ephorat.

Dieser Begriff scheint aus der protestantischen Kirche bezw. Kirchenregierung, woselbst er sowohl einen Aufsichtsbezirk als auch ein Aufsichtsorgan bedeutet, in das höhere Schulwesen verpflanzt worden zu sein. Und zwar tritt er uns hier unter dem gleichen Namen in verschiedenen Rollen entgegen, denen jedoch fast allen — und unter diesem Gesichtspunkt eignet sich der Begriff gerade hier zur Besprechung — u. a. der Zweck gemeinsam ist der Ermöglichung

einer ausgiebigen Kontrolle des Fleißes d. h. des Vorlesungsbesuches der Studierenden.

So kennt die Geschichte der bayerischen Universitäten nicht weniger denn drei Ephorate, welche allgemeinere Bedeutung erlangt haben[1]).

Das erste wurde im engsten Anschlusse an das philologische Institut der Universität München mit Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 21. Dez. 1833 ins Leben gerufen. Es sollte dem Ziele der Ausbildung der Kandidaten für das Lehramt an dem Gymnasium und der lateinischen Vorbereitungsschule dienen und eine Behörde darstellen, welche nicht nur die wissenschaftliche Bildung und die pädagogischen Kenntnisse dieser Kandidaten zu fördern, sondern denselben mehr noch als eine Art Disziplinarbehörde ermahnend und überwachend zur Seite zu stehen hatte. Es schied sich nach Konfessionen, so zwar, daß es sich an denjenigen Universitäten, an welchen sich Lehramtskandidaten der beiden großen christlichen Bekenntnisse zusammenfanden, durch zwei Professoren der philosophischen Fakultät als Ephoren, je einen der katholischen und protestantischen Konfession angehörig, dargestellt fand. In diesem Falle wurden dann die vorgeschriebenen Vorlesungen über Pädagogik und Didaktik sowie über Enzyklopädie und Methodologie der Gymnasialstudien einem dritten Universitätsprofessor übertragen. Unter der Voraussetzung der Einheitlichkeit der Konfession der Lehramtskandidaten aber pflegte der eben dieser Konfession entnommene einzige Ephor diese

[1]) Der Nachdruck liegt auf dem Worte „allgemeiner". Es gab außer den im Texte ausführlicher erwähnten drei Ephoraten noch die eine oder andere Funktion, welche man mit dem nämlichen Namen bezeichnete, so u. a. eine solche im Bereiche des Stipendienwesens (vgl. die in § 43 e β angeführte M. E. vom 30. Okt. 1807 sowie F. N. 4 dieses Paragraphen). Doch begegnet man dem Namen in dieser Bedeutung in der Folgezeit wenig oder gar nicht mehr.

Digitized by Google

Lehrgegenstände vorzutragen bezw. es wurde der Vertreter der letzteren, soferne sein Religionsbekenntnis es zuließ, als Ephor auserwählt. Durch die M. E. vom 3. Febr. 1834, betreffend die Vorbereitung zum Lehramte an den Gymnasien und lateinischen Schulen, recht eigentlich in seinem Bestande gesichert erlosch es anscheinend in definitiver Weise mit der durch die M. E. vom 13. Okt. 1848 erfolgten Neuordnung der akademischen Studien der Universitäten.

Das zweite Ephorat war an der Universität Erlangen in unmittelbarer Angliederung an deren theologische Fakultät mit M. E. vom 9. Jan. 1834 begründet worden[2]). Es hatte die Aufgabe den Fleiß, insbesondere den Kollegienbesuch, wie auch das Betragen und den richtigen Gang des wissenschaftlichen Studiums der protestantischen Theologiekandidaten und Theologieadspiranten zu beaufsichtigen — eine Aufgabe, welche insoferne eine ziemlich umfassende war, als mit Allh. E. vom 30. Mai 1833 diese sämtlichen Kandidaten und Adspiranten in Bayern zum Besuche der Universität Erlangen angehalten[3]) und im Anschlusse hieran sogar die Vorstände der Gymnasien und Lyzeen angewiesen worden waren den etwaigen Abgang von derartigen jungen Leuten nach Erlangen dem Ephorate alljährlich anzuzeigen[4]). Das Ephorat war also eine relativ selbständige Behörde. Es bestand aus einem Ephorus und vier Repetenten und hielt sich bis zum Wintersemester 1848/49, zu dessen Beginne es mit Allh. V. O. vom 22. Nov. 1848 außer Wirksamkeit gesetzt wurde.

Das dritte Ephorat führten die Universitätssatzungen vom 13. Febr. 1842 ein, und zwar als eine speziell über die Studierenden der allgemeinen Wissenschaften

[2]) Döllinger 9, 227.

[3]) Ibidem 9, 427.

[4]) Vgl. hierüber F. N. 4 des § 19 und die Textstelle, auf die sie Bezug nimmt.

Digitized by Google

gesetzte Aufsichtsbehörde, repräsentiert durch einen aus der philosophischen Fakultät der Universität auf zwei Jahre gewählten und vom Senate bestätigten Professor als Ephoren. Die Bestimmung des Ephorats bezüglich der ihm untergebenen Akademiker waren genau die gleichen wie diejenigen des Erlanger theologischen Ephorats. Und zwar stand an erster Stelle wiederum die Aufsicht auf die strikte Erfüllung der Frequenzpflicht. Merkwürdigerweise fiel dieses Ephorat durch einen Akt, der sich eigentlich nicht eine Milderung, sondern eine Verschärfung der Disziplinargesetze für die Universitätsstudierenden zum Zwecke gesetzt hatte, durch die M. E. nämlich vom 31. Okt. 1847.

Von diesen drei Ephoraten kamen am Lyzeum Bamberg das erste vollständig, ein dem zweiten ähnliches teilweise, das dritte gar nicht zur Geltung.

Anstoß zur Errichtung des Ephorates für die zum Dienste an den Gymnasien und lateinischen Vorbereitungsschulen inklinierenden Philologiekandidaten gab eine an das Lyzeumsrektorat in Bamberg gerichtete Reg. E. vom 6. Jan. 1834. In einer zweiten eben solchen E. d. d. 12. Febr. 1834 wurde sodann — bei der wahrscheinlich ausschließlichen oder fast ausschließlichen Zugehörigkeit der in Betracht kommenden Lyzeisten zu dem katholischen Religionsbekenntnisse genügte Ein Ephor — der Professor der Philosophie Dr. Martinet als solcher erwählt und ihm, der bisher schon die Vorlesungen über Pädagogik und Didaktik gehalten hatte, das Lehrfach der Enzyklopädie und Methodologie der Gymnasialstudien als weiteres Nominalfach übertragen. In der Tat schien diese Einrichtung einem wirklichen Bedürfnisse der genannten Anstalt entgegengekommen zu sein[5]): wenigstens weisen die Listen über die

[5]) Auch die geistliche Oberbehörde, sowie das Publikum nahm von dem neuen Titel gebührend Notiz. S. Schem. 1836, 72; B. T. 1847, Nr. 227 u. a. a. St.

Digitized by Google

Prüfungen, denen diese Kandidaten — einer am Schlusse des § 27b bereits erwähnten M. E. vom 17. Aug. 1835 zufolge — alljährlich am Schlusse jeden Sommersemesters vor dem Lehrergremium der philosophischen Sektion zu unterwerfen waren, nur ein einziges Mal einen Ausfall an Prüflingen auf, während in anderen Jahren ein im Vergleiche zu den Philosophiestudierenden überhaupt recht beachtenswerter, ja oft sehr bedeutender Prozentsatz solcher Kandidaten existierte. Mit dem Erscheinen der oben schon besprochenen M. E. des 31. Okt. 1847 mochte die Position dieses Ephorates etwas ins Wanken geraten zu sein, obgleich die in jener Entschließung verfügte Aufhebung eines solchen Amtes an der Universität gar nicht das hier in Rede stehende Ephorat der Gymnasialstudien im Auge gehabt hatte. Zwar gelang es dem Lyzealrektorate einer Reg. E. vom 23. Febr. 1849 gegenüber, welche in Anlehnung an die obengenannte M. E. des 13. Okt. 1848 die Lehrfächer der Enzyklopädie und Methodologie in erster Linie dem Einzuge unterstellen, in zweiter Linie mit der Professur für Kirchengeschichte und Kirchenrecht vereinigen wollte — was natürlich beides dem Ephorate das Urteil gesprochen hätte — der Fortdauer des letzteren noch einmal erfolgreich das Wort zu reden. Die drei über Universitäten und Lyzeen ergangenen M. E. vom 28. Sept., vom 1. Okt. und 13. Nov. 1849 aber mit ihren die größere Lernfreiheit an den Universitäten und Lyzeen verkündenden bezw. den unbeschränkten Kollegien- und Prüfungszwang verneinenden Vorschriften mußten es in seinem innersten Bestande erschüttern, so daß seine endgiltige Aufhebung mit M. E. vom 2. Febr. 1851 nurmehr eine bloße Formalität war.

Weniger deutlich findet sich am Lyzeum zu Bamberg das theologische Ephorat ausgeprägt. Daß man von Seite der kirchlichen Oberbehörden schon frühzeitig sich in dem Gedanken gefallen mochte die Adspiranten der Theo-

Digitized by Google

logie unter einem solchen zu sammeln und zusammenzuhalten, vielleicht gar sich der Hoffnung hingab das Ephorat Martinets auf diesen Zweck auszudehnen, scheint fast aus der Form hervorzugehen, in der man den letzteren mit der an und für sich durchaus staatlichen bezw. weltlichen Funktion betraute. Doch mußte erst die M. E. des 13. Nov. 1849 für die bischöfliche Gerechtsame in Sachen der Erziehung des Klerus freiere Bahn geschaffen haben, ehe man derlei Absichten mit Erfolg verwirklichen konnte. Und zwar war es, nachdem die erste erzb. V. O. vom 21. März 1850[6]) sich mehr mit der Ordnung der Studien und Prüfungen befaßt hatte, die zweite solche V. O. vom 29. Sept. 1853[6]), welche die Theologieadspiranten insbesondere hinsichtlich des Fleißes d. h. der Frequenzpflicht und des sittlichen Betragens der Kontrolle durch einen eigenen Lyzealprofessor — also, wenn man will, durch einen „Ephorus" in dem bisher besprochenen Sinne — unterstellt.

Als solcher wurde mit den beiden genannten erzbischöflichen V. O. zunächst der Lyzealrektor Dr. Gengler, sodann mit einer analogen V. O. vom 12. Mai 1862[7]) sein Nachfolger Dr. Martinet aufgestellt. Die Frage, ob jene Wahlen als rein persönliche Auszeichnungen aufzufassen waren oder nicht, steht nach den Untersuchungen des § 37b offen. Gewiß ist dagegen, daß späterhin diese Art Ephorat unzweifelhaft als ein der Rektoratsfunktion eigentümlicher sachlicher Appendix angesehen wurde, wenngleich sich auch Stimmen dafür erhoben, daß der zwanglose und selbstverständliche Uebergang des genannten Amtes von einem Rektor des Lyzeums auf den andern in dem Willen der drei vorgenannten oberhirtlichen Verordnungen nicht ohne weiteres gelegen habe[8]).

[6]) Diese erzbischöflichen Verordnungen wurden des öfteren genannt in den § 15, § 33b, 37e, 37g sowie 38f und 39.

[7]) V. §§ 15, 37f und 37g.

[8]) Memorandum, 4.

Digitized by Google

Die neueste wenngleich nur provisorisch giltige erzbischöfliche Studienordnung vom 15. Okt. 1901[9]) machte die ganze Streitfrage insoferne illusorisch, als sie die Alumnen des erzbischöflichen Klerikalseminars auch hinsichtlich der Pflicht zum Besuche der Vorlesungen am Lyzeum der Kontrolle durch den Seminarregens, die in der Stadt wohnenden Theologieadspiranten und -kandidaten dagegen derjenigen durch das erzbischöfliche Generalvikariat unterwarf.

§ 46. Qualitative Bewertung der Studierenden.

a. Einleitung.

Die Studierenden des Bamberger Lyzeums pflegten einer vierfachen Beurteilung unterworfen zu werden:

erstens hinsichtlich der absoluten Höhe ihrer wissenschaftlichen Leistungen;

zweitens hinsichtlich des durch die relative Vergleichung der letzteren sich ergebenden Fortgangsplatzes;

drittens bezüglich der Tauglichkeit zum Vorrücken in den nächst höheren Jahreskurs sowie zum Austritte aus der philosophischen oder theologischen Sektion; und endlich

viertens rücksichtlich ihres gesamten Habitus, einesteils für die allgemeinen Ziele des Lyzeums als einer organisierten öffentlichen Lehranstalt, andernteils für die besonderen Zwecke der Studierenden, so zur Erlangung der Admissio ad Seminarium, der Admissio ad Clericatum, zur Bewerbung um ein Stipendium 2c. 2c.

Nach diesen Gesichtspunkten unterschied man

eine Klassifikation,
eine Lokation,
eine Qualifikation und schließlich
eine Zensierung der Lyzeisten.

[9]) Sie wurde erwähnt in den §§ 33 b, 37 g und 45 c unseres Buches.

Leider sind freilich diese vier Begriffe in den Jahresberichten des Lyzeums sowohl als in den Registraturakten desselben nicht immer mit der wünschenswerten Schärfe auseinandergehalten worden: vielmehr bezeichnete man beispielsweise des öfteren auch die Angabe der Fortgangsplätze als Klassifikation, die Fortgangsnoten als Zensuren u. dergl., so daß es keineswegs leicht war die ursprüngliche Bedeutung der vier Momente und ihre Abgrenzung genau festzustellen noch den Entwicklungsgang, den sie genommen haben, durchgehends zu verfolgen.

b. Klassifikation.

Sie wurde als traditionelles Inventarstück älterer Schulsysteme in die mit der Errichtung des kurfürstlichen Lyzeums Bamberg beginnende neue Aera herübergenommen. Und zwar hatte bereits der Organisator des höheren Schulwesens der ehemaligen fürstbischöflichen Residenzstadt, der Schulendirektor Batz, in seinem früher eingehend gewürdigten[1]) Schulentwurfe vom 19. Sept. 1803 eine allmonatliche Tabulierung der Fortschritte der Angehörigen des Lyzeums im damals bestehenden Sinne[2]) — d. h. des Gymnasiums samt Vorstufen und der drei philosophischen Kurse — nebst der Abgabe eines Urteils über Fleiß und sittliches Betragen derselben in Vorschlag gebracht. Als Grundlage für die in Noten[3]) gedachte Darstellung der Leistungen sollten dabei regelmäßige schriftliche Probearbeiten dienen. Auch freiwillig gelieferte Stilübungen und schriftliche Ferienaufgaben sollten eingerechnet und die Resultate der so gewonnenen Monatsklassifikationen sowohl in der Schule laut verkündet

[1]) S. hierüber insbesondere die §§ 7 bis 9 der Abhandlung.

[2]) Ueber die mehrfache Bedeutung des Begriffes „Lyzeum" in damaliger Zeit s. § 12.

[3]) Ueber die zur Anwendung gekommenen Notensysteme cf. § 47.

Digitized by Google

als außerdem durch Anschlag am „Schwarzen Brette“ zur allgemeineren Kenntnis gebracht werden.

Das Ober-Schul- und Studienkommissariat in Franken[4]) nahm in der Tat diese Vorschläge im Prinzipe an, nur ersetzte es die monatlichen Klassifikationen durch vierteljährliche[5]) und beschränkte die öffentliche Kundgabe in einer im Teilabsatze f noch zu besprechenden Weise. Es traf ferner — was sich wohl als schultechnisches Unikum darstellen dürfte — die Anordnung, daß die Fortschritte in den einzelnen Fächern nach zwei Richtungen hin bewertet werden sollten: nach dem „Maße des Wissens“ und nach dem „Maße des Selbstdenkens“.

Ob freilich diese Zweiteilung wirklich Platz griff und auf wie lange, läßt sich nicht mehr sicher beurteilen. Die aktenmäßige Aufzeichnung der Klassifikationsresultate beginnt nämlich erst vom Jahre 1821/22 ab, mit dem Dienstesantritte des neu ernannten Lyzealrektors Dr. Regn[6]), welcher in diesem Jahre ein frisches Matrikelbuch anlegte und entsprechend rubrizierte, während bislang die Noten von den einzelnen Professoren mehr privatim notiert worden zu sein scheinen.

Dieses Matrikelbuch weist die Einträge der vierteljährlichen Klassifikationsnoten in Regelmäßigkeit und Vollständigkeit auf bis zum Beginne des Studienjahres 1833/34, des ersten Reformationsjahres der Lyzeen. Von dem genannten Zeitpunkte ab traten an die Stelle der Quartal- die Semestralprüfungen[7]), weshalb die Anzahl der Klassifikationen und der einzustellenden Noten auf zwei her-

[4]) Beachte hierüber F. N. 2 des § 4 sowie den § 21.

[5]) Ueber die diesen Klassifikationen zugrunde gelegten Intersemestral- bezw. Quartalsprüfungen s. die §§ 26 und 33a.

[6]) Die Personalverhältnisse werden eingehender im Hauptabschnitte VIII des Buches zur Sprache gebracht werden, doch sei bezüglich der Person und Tätigkeit Regns einstweilen schon auf die §§ 26, 46c und 46e hingewiesen.

[7]) V. §§ 26 und 27.

Digitized by Google

unterſank. Bei Ermittlung der letzteren ſollten übrigens den D. S. vom 29. April 1834[8]) zufolge, ähnlich wie es bisher ſchon geſchehen war, auch die Leiſtungen während des Jahres, ſo namentlich die in den verſchiedenen Konverſatorien und Disputatorien[9]) an den Tag gelegten Kenntniſſe berückſichtigt werden. Aus den Quartal- und Semeſtralklaſſifikationen floß jeweils, nach dem arithmetiſchen Mittel berechnet, die Geſamtklaſſifikationsnote d. h. die Fortgangsnote des Jahres.

Eine gründliche Umänderung dieſes Syſtems erbrachte das Studienjahr 1849/50. Mit Wirkung der beiden ſchon oft genannten M. E. vom 28. Sept. und 13. Nov. 1849 war bekanntlich der allgemeine Prüfungszwang an den Lyzeen aufgehoben und damit auch jede allgemeine Klaſſifikation hinfällig geworden. Für beſtimmte Sonderziele freilich, ſo für die Zwecke der Theologieadſpiranten der philoſophiſchen Sektion und der Angehörigen der drei theologiſchen Jahrgänge ſowie der Stipendianden blieben die Semeſtralexamina beſtehen und die darin erzielten Noten als Ausdruck der Leiſtungen der Prüflinge ungemindert in Kraft. Eine eigentliche hiedurch fundierte Klaſſifikation konnte aber ſeitdem höchſtens nur bezüglich der beiden erſtgenannten Kategorien von Studierenden Platz greifen, inſoferne nur ſie abteilungsweiſe der Prüfung aus den nämlichen Lehrgegenſtänden unterworfen waren, während den Bewerbern um ein Stipendium die Wahl der Prüfungsfächer innerhalb gewiſſer Grenzen freiſtand. Und in der Tat erfolgte noch bis vor kurzer Zeit, nämlich bis zum Sommerſemeſter 1900, für die Theologieadſpiranten und Theologiekandidaten eine Art klaſſifikative Beurteilung durch Eintragung der Semeſtralnoten in eine eigene,

[8]) Ueber die Disziplinarſatzungen überhaupt ſ. § 41.

[9]) Sie wurden erneut vorgeſchrieben durch die bekannte Organiſation der Lyzeen vom 30. Nov. 1833.

Digitized by Google

zuhänden der zuständigen oberhirtlichen Stellen abgegebene Tabelle. Seit dem genannten Semester geschieht dies nurmehr noch für den 3. theologischen Kurs, und zwar nach den Normen, welche wir bereits im § 34 gelegentlich der Besprechung des absolutorium theologiae berührt haben. Die in Rede stehende Tabelle aber wurde vom Jahre 1849/50 an ganz unabhängig von dem Matrikelbuche geführt, sodaß das letztere seit dieser Zeit nurmehr die einzige akademische Bestimmung erfüllt, welcher es seinen Namen verdankt.

In welch' grundsätzlicher Weise die der Klassifikation unterlegten Prüfungen in der philosophischen und theologischen Lyzealsektion sich im Laufe der Zeit geändert und wie sie ihrerseits rückwirkend auf die Klassifikation Einfluß genommen haben, mag in den §§ 27 und 33 dieses Buches nachgelesen werden. Einige weitere dieses Moment begleitende Nebenumstände aber sollen in den verschiedenen Teilabschnitten des vorliegenden Paragraphen zur Sprache gelangen.

c. Lokation.

Aufs allerengste zeigt sich mit der aus dem Studienzwang an den Lyzeen erflossenen Methode der Klassifikation, wie sie im vorstehenden Paragraphen beschrieben wurde, eine zweite Graduierungsmethode verknüpft — die Lokation. Die allgemeinen Gesetze für die Studierenden an den kurf. bayer. Lyzeen vom 1. Jan. 1803[1]) enthielten eine hierauf bezügliche besondere Vorschrift nur inbetreff der Führung: sie wollten bessere Kandidaten aus der Reihe der übrigen, in alphabetischer Ordnung folgenden Kommilitonen hervorgehoben wissen. Sie drangen indessen mit dieser mehr akademischen Auffassung ebensowenig wie mit anderen Anordnungen allgemein durch, vielmehr blieb es, genau wie bei der Abfassung von Disziplinarvorschriften[1]), so auch bezüglich der Festsetzung

[1]) V. § 41.

Digitized by Google

der Art und Weise der Lokationen (und ebenso der Klassifikationen, Zensuren und Qualifikationen) den einzelnen Lyzeen durchaus vorbehalten nach eigenem Ermessen, das praktisch meistens einem Anschlusse an die Gepflogenheiten vorausgegangener Schulsysteme zuneigte, ihre Einrichtungen zu treffen [2]).

Die Bamberger Disziplinarvorschriften vom 27. März 1804 [1]) adoptierten speziell die in der letzten Zeit der fürstbischöflichen Regierung für das Gymnasium und die philosophischen Kurse gebräuchliche Methode, die Studierenden in einer qualitativ fallenden Reihe vorzuführen und die besseren derselben der vorgesetzten Behörde — ehedem der hochfürst-

[2]) Zum Beweise, wie verschiedenartig an den einzelnen Lyzeen die Lokation gehandhabt wurde, möge von vorneherein folgende Zusammenstellung dienen, welche auf das Studienjahr 1829/30 Bezug nimmt, mit einigen kleinen Modifikationen aber auch für die auf das Reformationsjahr 1833 der Lyzeen folgende Zeit Giltigkeit besitzt. Amberg stellte die Kandidaten sowohl der beiden theologischen als der beiden philosophischen Kurse nach dem allgemeinen, für das Jahr angefallenen Fortgangsplatz dar. Aschaffenburg führte die Kandidatenschaft der Theologie ohne Ausscheidung auf die zwei dortselbst bestehenden Kurse alphabetisch vor, jene des 1. und 2. philosophischen Kurses je nach dem Jahresfortgange, wobei der letztere in Noten eines 6 Haupt- und die entsprechenden Zwischennoten umfassenden Systems ausgedrückt wurde. Die gleiche Ausnahme zu Gunsten der Theologen, aber nur jener des 3. Kurses, trafen die Lyzeen zu Dillingen und Regensburg; während jedoch das erstere die Studierenden der zwei unteren theologischen und der philosophischen Klasse nach dem jährlichen Fortgangsplatze allein ordnete, setzte der Regensburger Katalog auch die Einzelfortgänge aus den beiden Semestern bei, aus denen sich der Schlußfortgang als Durchschnittszahl berechnet hatte. Landshut stellte seine Philosophiestudierenden in alphabetischer Ordnung zusammen und setzte hinter die einzelnen Namen die Angabe der ihnen zugehörigen Platznummern, aber so, daß es die bloße Gruppenbezeichnung anwandte, gegeben durch die Klassifikationsnoten (I, II, III). Bamberg endlich notierte, wie im nachfolgenden Texte angegeben.

Digitized by Google

lichen Schulenkommission, nunmehr dem kurf. Ober-Schulen- und Studienkommissariate und durch dieses der kurf. Landesdirektion[3]) — durch Namensangabe zu empfehlen. Doch hielt sich diese Bewertungsmethode nur ein einziges Jahr. Vom Studienjahre 1804/05 ab erfolgte sie sowohl für die drei philosophischen als die drei theologischen Jahrgänge in der Weise, daß man an der Hand der Klassifikationsnoten, wie sie dem vorstehenden Paragraphen zufolge gewissen Prüfungen entsprang, die Ordnungszahlen der in den einzelnen Fächern erlangten Plätze sowie des aus diesen Platzzahlen sich im Mittel herausrechnenden allgemeinen Fortgangsplatzes verzeichnete. Die Hervorhebung der besseren Kandidaten geschah jedoch nur in den drei philosophischen Klassen, und zwar dadurch, daß beiläufig das erste Drittel einer jeden Abteilung im besonderen charakterisiert wurde, in den beiden philosophischen Jahrgängen i. e. S. durch hervorstechende Bezeichnung mit römischen Ziffern, in der philosophischen Vorbereitungsklasse durch namentliche Aufführung am Schlusse — während die Fortgangsplätze der Studierenden der Theologie ausschließlich durch römische Ziffern festgelegt zu werden pflegten[4]). Die Anzahl der so

[3]) Ueber diese drei Behörden s. vielleicht die F. N. 8 des § 7 und 2 des § 4, über das Wirken und Walten der „Schulenkommission" ausführlicher bei H. Weber I. und Wucherer, a. v. St.

[4]) Es ist merkwürdig, wie zähe sich diese Bewertung nach Dritteln im höheren Schulwesen eingehängt und die ganze Entwicklung desselben bis zum heutigen Tage begleitet hat. Auch heute noch beurteilt man, obgleich seit 30 Jahren eine jede Lokation aufgehört hat, den Schüler einer Mittelschule noch immer gerne darnach, welchem Drittel seiner Klasse er seinen Fortschritten gemäß zuzurechnen ist. Der Verfasser hält dafür, daß hier diese rein ziffermäßige Dreiteilung — der im nachfolgenden Texte, sowie im § 48 behandelte Hervortritt des ersten Fünftels statt des ersten Drittels beschränkt sich nur auf die 16 Jahre zwischen 1833 und 1849 — allerdings keine zufällige war, sondern auf der Fortpflanzung der Rechnungsweise früherer Schulsysteme beruhte, und

betätigten jährlichen Lokationen war 4, entsprechend den 4 Quartalklassifikationen; aus ihnen setzte sich, wiederum nach den Grundsätzen des arithmetischen Mittels berechnet und im Jahresbericht allein vorgetragen, die Jahreslokation zusammen, wobei den Lokationen des 2. und 4. Quartals eine gewisse Bevorzugung und den im vorhergehenden Teilabschnitte erwähnten freiwilligen Leistungen eine gewisse Einflußnahme auf das Endergebnis eingeräumt worden zu sein scheint.

Die Grundzüge dieses Systemes blieben in Geltung bis zu dem im höheren bayerischen Schulwesen als Markstein organisatorischer Entwicklung sehr bemerkenswerten[5]) Studienjahre 1816/17. Dagegen erfolgten im Einzelnen nicht unwesentlichen Aenderungen. Es wurde nämlich in der philosophischen Vorbereitungsklasse alias dem ersten Jahrgange der dritten Triennialklasse der v. Fraunbergschen Sch. O. des 27. Aug. 1804[5]) vom Studienjahre 1805/6 insoferne eine lokative Zweiteilung getroffen, als der Fortgang aus der lateinischen und griechischen Sprache und demgemäß der Fortgangsplatz daraus einer gesonderten Berechnung unterstellt und das entsprungene Resultat im Jahresberichte auch gesondert verbucht wurde, so daß jeder Studierende der genannten Ab-

zwar wahrscheinlich auf jener, welche der Bamberger Fürstbischof Franz Ludwig von Erthal mit E. vom 4. Mai 1781 angeordnet hatte. Darnach waren — vgl. F.N. 6 des § 32 — die Kandidaten der beiden philosophischen Jahrgänge auf Grund der Finalprüfungen je in 4 Klassen eingeteilt worden, die Primatisten, Defendenten, Aszendenten und Remanenten. Nachdem aber — ibid. — Primatisten und Defendenten die gleichen Vorzugsrechte besaßen, reduzierte sich die Einteilung organisch auf drei Gruppen. Eine gewisse Stütze erfährt diese Ansicht des Verfassers durch eine bejahende Bemerkung, die der schon öfter genannte Lyzealrektor Regn — in den Uebergangsjahren der Säkularisation selbst Schüler des Lyzeums — seinem neu angelegten Matrikelbuch einverleibt hatte.

[5]) Ueber die hier und im nachfolgenden angeführten Schulordnungen und Klassenbezeichnungen s. §§ 12 bis 15.

Digitized by Google

teilung im Jahresberichte mit zwei Plätzen bedacht erscheint, dem einen aus seinen Fortschritten in den beiden alten Sprachen, dem andern aus seinen Leistungen in den — sechs — übrigen Fächern bemessen. Mit diesem am Gymnasium üblichen Modus wurde die philosophische Vorbereitungsklasse — deren systematische Stellung innerhalb des Schulganzen der drei Triennialkurse insoferne keine unzweideutige war, als man nicht wußte, ob man sie dem niederen Lehrkurs des Gymnasiums oder dem höheren des Lyzeums i. e. S. zuteilen sollte[6]) — als bloßes Annexum des Gymnasiums definiert. Und sie blieb es in der Tat bis zu ihrem Ende, das ihr durch die Einführung des Niethammerschen Schulnormativs vom 3. Nov. 1808[5]) bereitet wurde. Eine zweite Aenderung knüpfte sich an den Vollzug dieses Normativs, indem von da ab sowohl in den zwei übrig gebliebenen philosophischen wie in den drei theologischen Kursen die Lokationen in den Einzelfächern aufgelassen und nur die jährlichen Gesamtlokationen beibehalten wurden: und zwar so, daß die Ermittlung der letzteren durch die Summe der 4 in den Quartalprüfungen erzielten Klassifikationsnoten geschah, ohne daß nebenbei irgend welche Auszeichnung erfolgte.

Von einschneidender Bedeutung für das Lokationswesen erwies sich, wie gesagt, das Jahr 1816/17. In ihm kam nämlich zum ersten Male der Gedanke zum Durchbruche, das Studienjahr in akademischer Weise nach Semestern abzustufen und so wenigstens auf äußerem Gebiete einen Anschluß an die Hochschule zu versuchen, nachdem er trotz mannigfacher Versuche[7]) innerlich nicht zu erreichen war. Demgemäß wurde die Lokation für jedes Semester

[6]) Vgl. hierüber den Eingang zu § 8 sowie F. N. 9 des § 40.

[7]) Ueber diese Versuche, insbesondere auf dem Gebiete des Prüfungswesens, der Lehrfächeridentität und der akademischen Stellung der Studierenden verbreiten sich die Abschnitte IV A und I B des Buches.

Digitized by Google

getrennt vorgenommen, und zwar auf Grund der Klassifikationsnoten je des 1. und 2. Quartals und des 3. und 4. Quartals, wobei den geradzahligen Quartalprüfungen[8]) ein etwas überwiegender Einfluß über die ungeradzahligen zugestanden wurde[8]). Als Hauptsemester figurierte dabei im Jahresberichte das Sommersemester, während die lokativen Ergebnisse des Winterhalbjahres mehr in der Form von Anmerkungen der Uebersicht über die Sommersemesterlokation zugefügt wurden.

Leider hielt sich dieses System nur sieben Jahre — es fiel dem Bestreben das Lyzeum wiederum auf das Gymnasium zu nivellieren, wie es sich in der Einführung der „Lyzealklassen“[5]) am deutlichsten ausdrückte, zum Opfer. Schon der Jahresbericht 1823/24, welcher wenige Wochen vor der die Lyzealklassen einführenden Miegschen Sch. O. des 10. Okt. 1824[5]) ausgegeben wurde, war zu der früheren Ordnung der Jahresberechnung zurückgekehrt, indem er die Kandidaten eines jeden Kurses nach dem Jahresmittel der Klassifikationen — und zwar ganz sang- und klanglos, ohne jede Numerierung — aneinander gereiht hatte. Vom folgenden Jahre an begegnet man sodann durchweg der gleichen Notierungsweise wie vor dem Jahre 1816/17, vom Jahre 1826/27 an endlich hatte man sogar wieder auf den noch älteren Modus zurückgegriffen, daß man beiläufig das erste Drittel durch Sonderbezeichnung mit römischen Ziffern aus der Schaar der übrigen Studierenden heraushob — ganz wie es bei den Gymnasiasten der Fall war. Lag hierin ein deutlicher Fingerzeig ausgesprochen, daß man seitens des Rektorates und auch wohl der Professorenschaft die Lyzeisten in der Tat nicht anders bewertet und behandelt wissen wollte als die Zöglinge des Gymnasiums, so vollendete die grundlegende Allh. V. O. vom 30. Nov. 1833[5]) über die Lyzeen das Bild möglichster „Uniformität“ mit den

[5]) Cf. §§ 26, 28 und 33a.

Digitized by Google

Gymnasien dadurch, daß sie den bisherigen toten Hervorkehrungen besser lozierter Kandidaten die nämliche lebendige Bedeutung einhauchte wie am Gymnasium.

Durch die V. O. wurde nämlich diese auszeichnende Maßnahme besonderer Hervorhebungen zur Pflicht gemacht. Und zwar sollte sie sich auf das erste Fünftel eines jeden Kurses der philosophischen und theologischen Lyzealsektion erstrecken, für welches gleichzeitig nach Analogie mit den am Gymnasium üblichen Schulpreisen Preisdiplome[9]) gestiftet wurden.

Und wirklich blieb dieses Diplomsystem zusammen mit dem ganzen Lokationsverfahren in Schwung, bis beiden die zwei M. E. vom 28. Sept. und 13. Okt. 1849 das schon längst erwartete Grab gruben, nicht aber ohne daß es auch dazu eines äußeren Anstoßes bedurft hätte. Er wurde erbracht von der schon genannten Eingabe[10]) der Lyzeisten von Regensburg und Amberg d. d. 12. Apr. und 12. Mai 1848. Dieses Schriftstück führte zunächst zu dem Teilerfolge, daß die ministerielle Antwort vom 20. Juni 1848[10]) erklärte, im Hinblicke auf die im § 49 des Heeresergänzungsgesetzes vom 15. Aug. 1828 niedergelegten Vergünstigungen[11]) zwar von der Forderung der Lokation nicht abstehen zu können, von einer Veröffentlichung der Fortgangsberechnung im Jahreskataloge jedoch absehen zu wollen. Damit war in diesem Punkte auch die bereits unterm 18. März 1848 eingereichte Vorstellung der Bamberger Lyzealkandidaten der beiden philosophischen Jahrgänge zur Allerhöchsten Stelle[12]) befriedigt worden. Gleichwohl zögerte das K. Lyzeumsrektorat, dem die höchste E.

[9]) V. § 48.

[10]) Vgl. hierüber § 42a.

[11]) Ueber diese Vergünstigungen wie über die Militärverhältnisse überhaupt s. § 53.

[12]) V. 27b, 29b, 42a und 46f.

Digitized by Google

des 20. Juni 1848 ebenfalls zugestellt worden war, von der den Lyzealstudierenden gewährten Erleichterung umfassenden Gebrauch zu machen. Es befreite lediglich die Studierenden des 3. theologischen Kurses von der Unannehmlichkeit sich im Jahreskataloge graduell vorgeführt sehen zu müssen. Für die Angehörigen der sämtlichen übrigen Kategorien jedoch ließ es die öffentliche Lokation fortbestehen. Zu einer hiegegen geplanten zweiten energischen Agitation der kampflustigen Bamberger Philosophen, denen sich inzwischen auch die Theologen angeschlossen hatten[13]), kam es aber nicht, da die interimistische M. E. des 28. Sept. 1849 und die ihr folgende organische des 13. Nov. js. Js. mit dem allgemeinen Prüfungszwange auch die allgemeine Lozierung endgiltig verworfen hatten. Daß freilich eine solche für besondere Zwecke auch heutzutage ebenso gut noch statthaben kann wie eine gewisse Klassifikation, steht nach den Bemerkungen am Schlusse des vorhergehenden Paragraphen und für die dort angeführten Fälle außer Zweifel.

d. Qualifikation.

Unter der Qualifikation im engeren Sinne verstand man ehemals das von dem Lehrerrate des Lyzeums oder auch einer von den beiden Lyzealsektionen abgegebene schriftliche Urteil, ob und in welchem Grade ein Examinand den als unmittelbare Wirkung eines spezifischen Examens erstrebten Zweck erreicht habe.

So wurden während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Kandidaten des 1. philosophischen und des 1. und 2. theologischen Cötus im Anschlusse an die beiden vorstehend besprochenen, den Jahresfortgang darstellenden Elemente der Klassifikation und Lokation „qualifiziert", ob sie fähig wären in den nächsthöheren Kursus überzutreten oder ob sie sich zu diesem Ziele einer Nachprüfung unterziehen

[13]) S. F. N. 12 des § 27 b.

müßten oder ob sie endlich in dem bisherigen Jahreskurs zu verbleiben hätten.

Wesentlich strenger gestaltete sich die ähnliche „Qualifikation" der Angehörigen des 2. philosophischen und des 3. theologischen Jahrganges, insoferne bei diesen beiden Kategorien im allgemeinen nicht Klassifikation und Lokation das Hauptwort sprachen, sondern die ad hoc anberaumten Absolutorialprüfungen aus der Philosophie bezw. der Theologie. Insbesondere war das absolutorium philosophiae, dessen wechselvolle Geschichte in den §§ 29 und 32 der Abhandlung niedergelegt ist, wegen der zuzeiten veranlaßten Mitwirkung eines eigenen Ministerialkommissärs in gewissem Grade gefürchtet. Seine Zuerkennung erfolgte unter dem Ausdrucke der „vollkommenen", der „hinlänglichen" und der „notdürftigen" Befähigung, denen sich als letzte Note des für diese Fälle giltigen 4-Notensystems die „Note der Nichtbefähigung" — zartfühlender Weise des öfteren auch als „letzte Note der Befähigung" bezeichnet — anreihte. Genau der nämlichen Bewertung der Resultate war das im § 34 näher erörterte Absolutorium der Theologie unterworfen, nur daß dort statt des Ausdruckes der „Befähigung" vielfach derjenige der „Würdigkeit" angewandt und demgemäß in den 3 ersten Graden „vollkommen würdig", „würdig" und „hinreichend würdig" gesagt wurde, während der unterste Grad, die Nichtwürdigkeit, aus besonderen, in das kirchenrechtliche Gebiet einschneidenden Gründen niemals direkt zuerkannt zu werden pflegte.

Alle derartigen, dem öffentlichen Charakter des Lyzeums als staatlicher Lehranstalt entsprungenen Qualifikationssysteme stürzten natürlich, als ihnen die bekannten beiden M. E. vom 28. Sept. und 13. Nov. 1849 mit der Aufhebung des allgemeinen Prüfungszwanges die Unterlage wegzog. Nur in der Handhabung des absolutorium theologiae lassen sich in der nun folgenden „episkopalen Aera", und zwar

Digitized by Google

bis auf die Gegenwart herauf[1]), ihre Grundzüge noch deutlich erkennen.

Uebrigens wurde auch für spezielle Zwecke „qualifiziert", so namentlich für die privaten Interessen der Stipendienbewerber. Und zwar in der gleichen 4-stufigen Notenskala, aber wiederum mit etwas anderen Wertbezeichnungen, nämlich, wie bereits im 43 e γ besprochen wurde, mit den Prädikaten „vorzüglich würdig", „sehr würdig", „würdig" und — dem in praxi allerdings niemals angewandten — „nicht würdig"[1]).

e. Zensierung.

Unter der Zensur eines Lyzeisten verstand man in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zweierlei: erstens die prädikative Darlegung der demselben hinsichtlich seiner Fähigkeiten, seines Fleißes, seines Fortganges und seines sittlichen Verhaltens am Schlusse des Studienjahres oder auch Semesters gewordenen Wertschätzung in Verbindung mit der Angabe seines Fortgangsplatzes; zweitens aber auch eine nach der Art der gegenwärtig an den Mittelschulen im Gebrauche befindlichen geheimen Charakteristiken gegebene zusammenhängende Darstellung aller dieser Momente d. i. einer Art curriculum vitae des Studierenden für den gedachten Zeitraum.

Die Zensuren der ersteren Bedeutung bildeten von der Errichtung des Lyzeums im Jahre 1803 an bis zu der durch die M. E. vom 13. Nov. 1849 veranlaßten Wendung seiner Methodik das unentbehrlichste Inventarstück des allgemeinen Bewertungssystems für die Kandidaten als Angehörige einer öffentlichen, staatlichen Bildungsanstalt. Sie sind auch heute noch mit einziger Ausnahme einer auf die Lokation bezüglichen Aeußerung ebenso allgemein an der Mittelschule im Schwunge, während sie allerdings seit dem Studienjahre

[1]) Vgl. hierüber insbesondere auch § 47.

1849/50 am Lyzeum nurmehr den besonderen Zwecken der Charakterisierung der prüfungspflichtigen Adspiranten und Studierenden der Theologie dienen.

Gerade umgekehrt schienen die Zensuren der zweiten Definition anfangs nur spezielle Ziele verfolgt zu haben. Sie bildeten eine Art Fortsetzung des im § 37 b besprochenen, unter der fürstbischöflich bambergischen Regierung üblich gewesenen examen morum für die zur Seminar- oder Klerikatsadmission in Betracht kommenden Jünglinge und wurden ehemals von den einzelnen Professoren ausgegeben[1]), bis sie, unter Billigung der K. Kreisregierung vom Lyzeumsrektorate übernommen, durch den Lehrerrat oder allenfalls die betreffende Sektion festgestellt[1]), im Entwurfe auf dem Rektorate hinterlegt und von Amts wegen dem bischöflichen Vikariate bezw. erzbischöflichen Ordinariate in Abschrift mitgeteilt wurden. Und zwar bildete sich dieser Geschäftsgang um das in schul- wie kirchengeschichtlicher Hinsicht so bedeutungsvolle[2]) Jahr 1816/17 heraus. Der Rektor Regn aber, dessen Verdienste um die Regelung des Prüfungs- und Klassifikationswesens bereits früher hervorgehoben wurden[3]), dehnte diese Zensuren und die bisherige Gepflogenheit ihrer Handhabung auch auf die Nichttheologieadspiranten und Nichttheologiekandidaten d. h. also auf alle Lyzealstudierende ohne Unterschied aus.

Anfangs befleißigte man sich dabei einer wohltuenden Knappheit und vornehmen Kürze. Später freilich arteten die Zensuren vielfach in eine „uferlose" Breite aus, so namentlich jene, welche der Charakteristik der Abiturienten der Theologie zwecks Aufnahme in das Klerikat i. e. S. dienten. Dadurch trat aber ihre Eigenschaft als Disziplinar- und Zuchtmittel, die schon die örtlichen Lyzealstatuten des 29. Apr. 1834

[1]) Beachte hierüber § 37 b und c.

[2]) Cf. die §§ 13, 37 b, 38 d, 38 e und 46 c.

[3]) V. §§ 46 b und c.

Digitized by Google

richtig erkannt hatten, immer mehr hervor, bis schließlich auch sie der freiheitlicheren Umgestaltung der lyzealen Organisation durch die bekannte M. E. vom 13. Nov. 1849 zum Opfer fielen.

f. Bekanntgabe der Resultate.

Einen der hervorstechendsten Züge in der Methodik früherer Schulsysteme bildete die Gepflogenheit, die Errungenschaften der Lehr- und Erziehungstätigkeit der Schule von Zeit zu Zeit der Oeffentlichkeit im Bilde vorzuführen. Und zwar geschah dies hauptsächlich auf zwei Wegen: einmal durch die Vornahme von regelmäßigen, weiteren Kreisen zugänglichen Prüfungen und fernerhin durch die Verkündigung bezw. Bekanntmachung der hiebei angefallenen oder durch andere Zeiträume hindurch bemessenen qualitativen Resultate.

Ueber die Handhabung solcher Prüfungen am hiesigen Lyzeum aber, nämlich der Semestral-, Final- und Absolutorialprüfungen, haben wir in den §§ 27, 33b und 33c sowie 34 sehr eingehend berichtet, so daß wir uns hier auf die Erörterung des letzteren Momentes allein werden beschränken dürfen.

Dieses tritt uns wiederum in zwei verschiedenen, sich allerdings gegenseitig stützenden und ergänzenden Formen entgegen: in der bekannten Methode, gewisse Ergebnisse in den gedruckten Jahresberichten der Bildungsanstalten einem jeden ersichtlich darzulegen, und in der vielleicht weniger allgemein im Schwunge gewesenen Uebung, die genannten Ergebnisse gänzlich oder teilweise, allein oder mit anderen zusammen, in mehr oder minder breiter Umgebung, noch eigens zur Veröffentlichung zu bringen.

Am Gymnasium waren es die Fortgangsberechnungen in den einzelnen Fächern und das hieraus hervorgegangene Fazit der Platzbestimmung (der Lokation), welche in dem

Digitized by Google

genannten Berichte zu jedermanns Kenntnis niedergelegt wurde. Am Lyzeum, wenigstens dem Bamberger, war es hingegen — von einzelnen Aeußerungen über das Betragen abgesehen, wie sie ihres auszeichnenden Charakters wegen besser im § 48 behandelt werden — nur Sitte gewesen die Lokationen in den Jahreskatalog einzustellen. Die wechselvolle Art und Weise, in welcher dies geschah, ist bereits im vorausgehenden § 46c besprochen worden. Mit der Aufhebung des allgemeinen Plazierungssystems durch die M. E. vom 13. Nov. 1849 entschwanden natürlich auch unwiderbringlich alle derartigen Publikationen.

Ja sie hätten sogar bereits ein volles Jahr früher ihr Ende erreichen sollen. Denn die ministerielle Antwort d. d. 20. Juni 1848, mit welcher der ausgangs der 40er Jahre unternommene Feldzug der lyzealen Studentenschaft[1]) gegen das ganze Qualifikationswesen am Lyzeum ein erstes Ende erreichte, hatte bereits in nuce genehmigt, daß die augenfällige Vorführung der erzielten Platzzahlen in den Jahresberichten unterbleiben dürfe. Nur war die genannte Entschließung insoferne doch wieder nicht weit genug gegangen, als sie nicht auch gegen die öffentliche Verkündigung der Qualifikationsergebnisse unter dem Jahre und zum Schlusse des Semesters Front gemacht hatte. Denn auch gegen diesen modus proclamandi hatte sich der Ansturm der studentischen Kreise gerichtet. Und sicherlich nicht ganz mit Unrecht. Denn so drückend auch die Reihesetzung im Jahresberichte seitens der Interessenten empfunden werden mochte, so hatte sie das Gute, daß sie eben doch nur ein einziges Element des seinerzeitigen Bewertungssystems darstellte und nur Einmal des Jahres kundgetan wurde. Dagegen pflegte bei den interfemestralen und femestralen Verkündigungen jedesmal

[1]) S. hierüber vielleicht Text und F. N. 19 bis 22 des § 42a nebst den dortigen Hinweisen.

Digitized by Google

der ganze innere und äußere Mensch ausgequetscht und blosgelegt zu werden.

Im Anfange freilich war die Art der Bekanntgabe eine ziemlich milde. Das Bamberger Ober-Schulen- und Studienkommissariat[2]) hatte nämlich, eines weitergehenden Antrages des Lyzeumsorganisators Batz nicht achtend[3]), angeordnet, daß lediglich alle Vierteljahre die aus den fälligen Quartalprüfungen hervorgegangenen Klassifikationen in der betreffenden Abteilung verlesen werden sollten[3]). Mit dem Studienjahre 1816/17 führte man aber, indem man gleichwohl die Anzahl der Bekanntmachungen auf zwei — am Schlusse jeden Semesters — herabminderte, die Neuerung ein, daß sich die Verlesung auf den Inhalt des ganzen Semestral- bezw. Jahreszeugnisses zu erstrecken habe. Noch schärfer verfuhren die örtlichen Disziplinargesetze des 29. Apr. 1834[4]), welche zwar nur die einzige Publikation am Jahresschlusse begehrten, dieselbe aber auf alle zur Beratung gestandenen Elemente, auf die Fähigkeiten, den Fleiß, den Platz und das Betragen d. h. auf die ganze „Zensierung" der Studierenden[5]) ausdehnten und von einer Uebersendung der Abschriften der Zeugnisse an die K. Kreisregierung sprachen. Und dabei blieb es denn auch bis zur Neuordnung der Lyzealverhältnisse durch die M. E. des 13. Nov. 1849, welche endlich dieser ganzen geistigen und seelischen Vivisektion das wohlverdiente Ende bereitete.

§ 47. Notensysteme.

In den Untersuchungen über das lyzeale Prüfungswesen im I. Teile unseres Buches[1]) war häufig von den Noten die Rede, in denen die absolute und relative Be-

[2]) V. F. N. 2. des § 4 sowie § 21.
[3]) Vgl. § 46b.
[4]) Die Disziplinargesetze finden sich besprochen in § 41.
[5]) Cf. § 46e.
[1]) Nämlich in den §§ 25, 26, 27, 28, 29, 32, 33, 34 und 37 bis 39.

Digitized by Google

wertung der verschiedenen zum Organismus einer höheren Bildungs- und Erziehungsanstalt gehörigen Qualifikationselemente zum Ausdrucke kam, zugleich aber auch von den Schwierigkeiten die mannigfach sich kreuzenden Fäden der angewandten Notensysteme auseinanderzuhalten. Die Richtigkeit letzterer Behauptung dürfte dabei zur Genüge schon aus den am Lyzeum Bamberg für die Beurteilung der Philosophiestudierenden, der Theologieadspiranten und Theologiekandidaten sowie der Klerikatsadmittenden und -ordinanden im Gebrauche gewesenen Methoden[2]) hervorgehen. Deutlicher leuchtet sie noch aus dem Vergleiche hervor, den man sehr häufig zwischen diesen und den an der Universität und am Gymnasium heimischen Klassifikationsmethoden zu ziehen gezwungen war. Ja es war ein förmliches Glück, daß man sich auf die Einbeziehung nur dieser beiden Bildungskörper beschränken durfte — das Uebergreifen auf die eine oder andere dritte Schule hätte das Gewirre jener Fäden noch ungleich viel dichter erstehen lassen. Denn es ist kaum glaublich, in welch' uneinheitlicher und willkürlicher Weise sich die verschiedenen Notenskalen darstellen, welche da und dort, früher und später zur Anwendung gelangten oder auch bis zur Gegenwart herauf noch üblich sind[3]). Umgekehrt dürfte

[2]) Ebenda.

[3]) Um nur, teilweise gestützt auf die in F. N. 1 zitierten Paragraphen, einiges hervorzuheben! Der Verfasser kennt Notensysteme, welche 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 9 ganze Grade umfassen; solche, bei welchen der Zwischenraum zwischen je zwei aufeinanderfolgenden Noten in 2, 3 und 10 Teile geteilt ist; solche, bei denen derartige Zwischennoten einer gleichen, und solche, bei denen sie einer ungleichen Teilung des Intervalls entsprungen sind; solche, bei denen zur Abrundung der Zwischennoten auf die Hauptnoten die Hälfte des Zwischenraumes als entscheidend angenommen wird, und solche, bei welchen die Grenzscheide nicht genau in der Mitte liegt; solche Systeme, bei denen die tiefste Ziffer die beste und die höchste Ziffer die schlechteste Note darstellt, und solche, bei denen gerade das Gegenteil der Fall ist. U. s. w.

Digitized by Google

es auf dem Gebiete der schulgeschichtlichen Statistik kaum eine dankbarere und in gewissem Sinne auch kulturgeschichtlich interessante Aufgabe geben als die Klarlegung der ziffermäßigen Bewertungssysteme, wie sie in den höheren Schulen oder auch in den über sie hinausgelegenen öffentlichen Prüfungen aller Zeiten, aller Zungen und aller Zonen zur Anwendung kamen. Einen kleinen Beitrag zu dieser Aufgabe zu erbringen haben sich die nachfolgenden Zeilen zum Ziele gesetzt.

Die Eingliederung der durch die Säkularisation angefallenen Gebiete in den bayerischen Länderverband und die Umwandlung der dortselbst vorgefundenen höheren und mittleren Schulen nach dem Muster der in den Erbstaaten befindlichen zog natürlich auch die Notwendigkeit nach sich der Aufstellung eines einheitlichen Notensystems.

Ein solches, für das seinerzeitige Lyzeum im weiteren Sinne d. h. für das eigentliche Lyzeum und das Gymnasium[4]) giltig, scheint erstmalig mit Verfügung des General-Schulen- und Studiendirektoriums vom 12. Juli 1805 geschaffen worden zu sein. Es ersetzte die verschiedenen bisher für die Bezeichnung der Geistesanlagen, des Fleißes und des sittlichen Betragens angewandten Ausdrücke je durch die folgenden originalen Zensuren einer 6-gliederigen Normalqualifikationsskala.

Geistesgaben: „Ganz vorzügliche; vortreffliche; sehr viele; viele; hinlängliche; schwache".

Fleiß: „Unermüdet beständig; unermüdet; sehr großer; großer; mittelmäßiger; geringer".

Sittliches Betragen: „Ausgezeichnet gutes; sehr belobungswürdig; gutes; zweifelhaftes; nicht tadelfreies".

[4]) Vgl. über die verschiedenen Schulsysteme die §§ 12 bis 15 der Arbeit.

Für den Fortgang war darin eigentümlicherweise eine ähnliche Abstufung nicht vorgesehen worden, und zwar, wie aus einer Anmerkung des vorstehenden offiziellen Notenschemas hervorgeht, aus dem Grunde nicht, weil man denselben bei den Lyzeisten durch die „Klassen-", bei den Gymnasiasten durch die „Lokations-Zahlen"[5]) für genügend gekennzeichnet erachtete — was allerdings insoferne etwas wunderlich klingt, als man diese Zahlen doch erst auf Grund eines klassifikativen Verfahrens ermitteln konnte.

Die der vorstehenden Skala zugrundeliegende 6-Zahl der Noten erscheint insoferne als eine ganz fundamentale, als sie sehr verbreitet und namentlich auch an den Hochschulen der damaligen Aera in Uebung war[6]). Indessen mochte sich im Laufe der Zeit, vielleicht angeregt durch den Umstand, daß die höchsten Prädikate nicht allzuhäufig zur Anwendung gelangten, eine 5-teilige Graduierung als für die Zwecke der gewöhnlichen Charakteristiken völlig ausreichend erwiesen haben. Sie wurde fast genau fünf Jahre später, mit Allh. R. vom 9. Juli 1810, für das — vom Gymnasium nunmehr getrennte — Lyzeum i. e. S.[4]) begründet. Sie erstreckte sich außer auf Fähigkeiten, Fleiß und sittliches Betragen auch auf den allgemeinen Fortgang der Studierenden wie nicht minder auf deren Befähigung zum Uebertritte in ein höheres Semester oder in einen höheren Lehrkurs des lyzealen Studiums oder auch zum Austritte aus dem Lyzeum bezw. zum Uebergange auf die Universität. Dieser „Befähigungsnachweis" wurde speziell durch die Semestral-, Final- und Absolutorial-

[5]) Die Lyzeisten wurden im Jahresberichte anfangs zu gewissen Gruppen, „Klassen" genannt, zusammengefaßt, während die Gymnasiasten stets in einer einzigen fortlaufenden Reihe aufgeführt zu werden pflegten. V. § 46 c.

[6]) Vgl. z. B. Tit. II § 24 der D. S. für die Universität Landshut vom 6. März 1814.

Digitized by Google

prüfungen[7]) geliefert unter allenfallsiger Einrechnung der bei den intersemestralen und Quartalprüfungen[7]) angefallenen Fortgangsnoten.

Die neue Tabelle lautete in der vom K. Lyzeumsrektorate genommenen Abschrift wie folgt:

Fähigkeiten: „Vorzüglich; sehr viele; viele; hinlängliche; schwache".

Fleiß: „Vorzüglich; sehr groß; groß; genügend; wenig".

Fortgang: „Vorzüglich; sehr gut; gut; mittelmäßig; gering".

Sittliches Betragen: „Vorzüglich; sehr lobenswürdig; lobenswürdig; nicht tadelfrei; (oft) tadelhaft".

Befähigung: „Vollkommen; hinlänglich; notdürftig; bedingt befähigt; nicht befähigt".

Die Fähigkeits-, Fleißes-, Führungs- und Befähigungsbezeichnungen wurden dabei regelmäßig in diesen wörtlichen Prädikaten niedergelegt, die Fortgangsnoten entweder in Worten oder in Ziffern 1 bis 5 — und zwar in den letzteren ausschließlich interimsweise, zur Feststellung der in den einzelnen Prüfungen erzielten Resultate. Ja es erhielten die gedachten Ziffern zu diesem besonderen Zwecke noch Zwischennoten zugesellt, nämlich die Halbnoten $1^1/_2$, $2^1/_2$, $3^1/_2$ und $4^1/_2$, während die Angaben des Semester- und Jahresfortgangs, wie er der Ermittlung des Befähigungsgrades als Grundlage diente, sich ausschließlich in Ganznoten und damit wieder im Rahmen der vorstehenden Tabelle bewegte.

Lange wurde die letztere in ihrer Ursprünglichkeit freilich nicht aufrecht erhalten. Sie erlitt, sei es auf legalem

[7]) Beachte hierüber vornehmlich die §§ 27, 28, 29, 33 und 34.

Digitized by Google

Wege, sei es in der eigenmächtigen Art und Weise, die wir auch auf anderen Gebieten der Bamberger lyzealen Institution als wirksam konstatierten[8]), alsbald eine nicht unbeträchtliche Umänderung.

Zunächst wurde je den 5 Noten zur Charakterisierung der Fähigkeiten, des Fleißes und des sittlichen Betragens oberhalb der ersten Note noch eine 6. Note, eine „Uebernote" zugefügt. Sie hieß bei den Fähigkeiten: „vortrefflich"; bei dem Fleiße: „unermüdet"; bei dem Betragen: „musterhaft". Die Skala zur Bezeichnung des Fortganges aber erhielt neben der Uebernote „ausgezeichnet" (= 1*) auch noch eine „Unternote", nämlich „geringer as 5" (= 5* oder auch 6) zugeeignet, so daß sie in Wahrheit die 7 Hauptabstufungen 1*, 2, 3, 4, 5, 5* (oder 6) und die vier dazwischen liegenden Unterabstufungen $1^1/_2$, $2^1/_2$, $3^1/_2$, $4^1/_2$, im ganzen also 11 Grade aufwies. Die Erteilung der Note 5* (= 6) in auch nur Einem Prüfungsgegenstande der Semestral- und Finalprüfungen oder der Note 5 im Durchschnitte sollte dabei die Wegweisung des Studierenden vom Lyzeum, die Note 5 in einem Gegenstande oder 4 im ganzen eine Nachprüfung oder allenfalls eine Wiederholung des Lehrkurses zur Folge haben. In praxi wurde freilich nicht allzuängstlich nach diesem Grundsatze verfahren, indem der entscheidende Ausspruch über die „Befähigung" oder „Nichtbefähigung" eines gefährdeten Kandidaten auch auf andere Momente als diese starren Notenergebnisse aufgebaut zu werden pflegte[7]). Immerhin ist es merkwürdig, daß gleichzeitig mit der im vorstehenden charakterisierten Dehnung der verschiedensten Notensysteme dasjenige der Befähigung gerade umgekehrt einer Kürzung unterzogen wurde. Die vorletzte Zensur „bedingt befähigt" wurde nämlich gänzlich fallen gelassen und die letzte,

[8]) Vgl. hierüber namentlich die §§ 41, 42a, 43eγ, 44a und 46c und d.

„nicht befähigt", auf ihren Platz geschoben, so daß sich nur mehr ein 4-Notensystem ergab.

Diese Zusammenschiebung erfolgte höchstwahrscheinlich in der Erwägung, daß der 5. Grad der Befähigung, im großen und ganzen sich stützend auf die Note 5 des allgemeinen Fortgangs, in Wirklichkeit kaum jemals zuerkannt zu werden brauchte. Auf jeden Fall aber bedeutete sie einen Fortschritt in Richtung einer Verständigung mit dem Gymnasium und der Universität, wo späterhin gleichfalls für die Zwecke von Befähigungserklärungen spezifische Notensysteme zur Einführung gelangten, mit welchen das lyzeale ständig in Vergleich zu setzen war. Diese Systeme basierten zumeist auf einer 3-gliedrigen Notenskala, wie diejenige, welche bei der Ablegung des Gymnasialabsolutoriums[9]), bei den Prüfungen behufs Dispenses vom 5. Universitätsjahre[10]), bei den „Ausnahme"- („Straf"-) Prüfungen[10]) und bei den Fach-[10]) und den Semestralprüfungen[10]) an der Universität zur Anwendung gelangten, gingen aber zuzeiten auch auf bloße 2 Noten zurück[10]). Sie waren namentlich an der Universität so eingebürgert, daß ihre Einflußnahme auf Bestimmungen, welche sowohl die Vollhochschule als auch das Lyzeum berührten, und gar auf solche rein lyzealen Charakters deutlich erkennbar ist[10]), so z. B. auf die P. O. für die Universitäten vom 23. Nov. 1832, die Allh. V. O. vom 30. Nov. 1833 über die Lyzeen, die Universitätssatzungen vom 18. Mai 1835 u. a. m.[10]). Und wirklich gelang es ihnen schließlich das lyzeale Notensystem vollständig aus

---

[9]) S. Text und die F. N. 6, 12 und 18 des § 25a.

[10]) Hierüber und über sonstige einschlägige Verhältnisse klären insbesondere auf die F. N. 11 und 14 des § 27a; 2, 4, 5 und 7 des § 27b; 2 und 3 des § 28; 9, 10, 14 und 21 des § 29b; 2, 4, 7 und 8 des § 33b; 3 des § 33c; 12, 13 und 21 des § 34, sowie die all' diesen verschiedenen Fußnoten zur Unterlage dienenden Texte.

Digitized by Google

dem Felde zu schlagen und eine weitere Reduktion der Noten der „Befähigung" herbeizuführen.

Am Lyzeum Bamberg trat diese Kürzung in Kraft bei dem Absolutorium der Theologie und bei den Prüfungen pro stipendio, beidesmal wohl wiederum aus Zweckmäßigkeitserwägungen, deren Motive freilich ganz verschiedene waren. Bei dem theologischen Absolutorialexamen[11]) pflegten nämlich die den Examinanden zuerkannten Befähigungsgrade nur eine Handhabe darzustellen, die man der kirchlichen Oberbehörde zur besseren Orientierung über den Stand der wissenschaftlichen Kenntnisse der Absolventen darbot, während man sich ängstlich davor hütete diesen Noten den Wert eines „kategorischen Imperativs" beizumessen[11]). Aus diesem Grunde umging man denn auch die 4. Note der Befähigung, das „nicht befähigt", ohne Ausnahme, indem man lieber auf anderem Wege die zuständigen kirchlichen Stellen von dem Mangel genügender Reife eines Kandidaten in Kenntnis setzte oder es direkt diesen Stellen anheimgab über die in Frage gestellte Befähigung sich zu äußern[11]). Hiedurch war natürlich das 4-Notensystem effektiv zu einem 3-Notensystem umgestaltet worden, dessen Abmaße anfangs durch die Bezeichnungen „vollkommen befähigt", „hinlänglich befähigt" und „notdürftig befähigt" ausgedrückt wurden, bis die letztere späterhin durch die etwas besser sich anhörende eines bloßen „befähigt" ersetzt wurde. Bei den Stipendienprüfungen[12]) hatte man dagegen nicht nötig einen derartigen Eiertanz aufzuführen. Hier war es unzweifelhaft der Gedanke, daß ein Stipendienbewerber mit der Zensur „nicht befähigt" keinerlei Aussicht auf Stipendiengenuß haben könne, welcher zur Anwendung eines 3-Notensystems führte, indem ein

[11]) V. § 34.
[12]) S. § 43 cγ.

Digitized by Google

Stipendiand mit der 4. Note überhaupt nicht mehr zur Diskussion der Sektion bezw. des Lehrerrates des Lyzeums gestellt wurde — geschweige denn daß er auf die Stipendiandenliste zu stehen kam. Die diesmaligen Prädikate waren innerlich genau die gleichen wie jene des absolutorium theologiae. Aeußerlich waren sie aber insoferne davon verschieden, als sie statt von der „Befähigung" von der „Würdigkeit" sprachen und die Abstufungen in etwas wohlwollender klingenden Prädikaten als dort darboten. So liest man neben „vollkommen würdig", „hinlänglich würdig" und „würdig" sehr bald schon „vorzüglich würdig", sehr würdig" und „würdig"[12]).

Die vorstehend bezeichneten Systeme der Befähigungs- oder Würdigkeitserklärungen, ausgenommen jenes, welches bei dem Absolutorium der Theologie in Anwendung zu kommen pflegte, betrachteten und bewerteten den Prüfling unter dem bloßen Gesichtspunkte seiner Zugehörigkeit zu einer staatlichen Bildungsanstalt. In einem offensichtlichen Gegensatze hiezu stand der Modus, nach welchem man bei den sogenannten Admissionsprüfungen verfuhr. Hier wurde der Examinand schon mehr als „klerikales Element" gezählt und gewogen und darum bei den Prüfungen pro admissione ad seminarium[13]) und ad clericatum[14]) ungeändert das 6-Notensystem in Wirksamkeit gesetzt, welches die Allh. V. O. vom 30. Dez. 1806 für den Pfarrkonkurs vorgeschrieben hatte, wenngleich die prädikativen Bezeichnungen der einzelnen Prüfungsergebnisse teilweise der durch das Allh. R. vom 9. Juli 1810 eingeführten 6-Notenskala entnommen wurden. Auch den internen Prüfungen der Alumnen[15]), welche einige Zeit hindurch offiziellen Charakter besaßen[15]), lag das System des 30. Dez. 1806

[13]) S. §§ 15 und 37.

[14]) Cf. § 38.

[15]) Hierüber berichtet § 39.

Digitized by Google

zugrunde. Diese Prüfungen erreichten im Jahre 1820 ihr Ende[15]), dagegen hielten sich die Admissionsprüfungen unverändert bis zur Wende der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts[13]). Sie wurden durch die M. E. des 13. Nov. 1849 ihrer früheren Form entkleidet und nunmehr der bischöflichen Kompetenz allein überantwortet, welche sie zusammen mit den anderen Prüfungen staatlicher Observanz, den Semestral- und Finalprüfungen, zu einem einheitlichen Systeme von Prüfungen verschmolz[13]).

Hiedurch war man natürlich auch gezwungen die in Kraft getretenen verschiedenen Urteilsbezeichnungen durch eine neue, eine Normalqualifikationsskala, zu ersetzen. Sie wurde auf das durch die Allh. E. vom 9. Juli 1810 eingeführte 5-Notenschema aufgebaut, jedoch so, daß man auch hiebei wiederum den Spielraum für die Bewertung eines Qualifikationselementes um einige Grade einengte und außerdem noch schärfer zwischen der Befähigung zum Austritte aus dem III. theologischen Jahrgang und jener des bloßen Uebertrittes in einen höheren Lyzealkurs unterschied. Die genannte Skala erschien im Anschlusse an die Bamberger D. S. des 2. Februar 1851[16]) und lautete in nachstehender Weise.

Fähigkeiten: „Vorzüglich; sehr viele; viele".

Fleiß: „Vorzüglich; sehr groß; groß; genügend; wenig".

Fortgang: „Vorzüglich; sehr gut; gut; mittelmäßig; gering".

Befähigung für das Absolutorium der Theologie: „Vorzüglich würdig; würdig; hinlänglich".

Befähigung für den Uebertritt in einen höheren Lehrkurs: Vollkommen befähigt; hinlänglich befähigt; notdürftig befähigt".

Sittliches Betragen: „Vorzüglich; sehr lobenswürdig; gut; nicht tadelfrei; sehr tadelhaft".

[16]) V. § 41.

Digitized by Google

Die auffälligste Neuerung, welche dieses Schema gegen das bislang am Lyzeum üblich gewesene bot, liegt, wie man erkennt, in der Beschneidung der Fähigkeitsnoten von 5 Graden auf 3 Grade. Sie erfolgte zweifellos in dem Gedanken, daß man einen Studierenden, der, um in das Lyzeum einzutreten, Lateinschule und Gymnasium durchlaufen haben mußte, doch wohl kaum mehr als „notdürftig" oder „nicht befähigt" ansehen konnte.

Die Notentabelle selbst umspannte sonach in höchst eigentümlicher Weise drei 3-gliedrige und drei 5-gliedrige Notensysteme. Von ihnen gelangten indessen nur die zur Ausmessung der Fähigkeiten, des Fleißes, der Befähigungen und der sittlichen Führung bestimmten zur Geltung: zwar nicht wortgetreu — man gebrauchte statt der vorgeschlagenen Ausdrücke auch wohl andere Bezeichnungen oder notierte in Ziffern — aber doch sinngemäß, durch Beibehaltung der festgesetzten Zahl der Gliederungen. Es währte dies zunächst bis zur Ausgabe der einheitlichen Lyzealsatzungen vom 1. Juni 1891 [16]). Von da an entschwand sodann die Abgabe eines Urteils über die Befähigung der geprüften Interessenten, Theologieadspiranten und -kandidaten, zum Uebertritte in einen höheren Lehrkurs in formalster Weise, nachdem diese Urteile ihre Wirkungen im wesentlichen eigentlich schon bald nach Beginn der 80-er Jahre eingebüßt hatten [17]). So daß seit Eintritt der Wirkungen der Lyzealsatzungen des 1. Juni 1891 die Notentabelle nurmehr noch die Prädikate umfaßte der Fähigkeiten zu 3, des Fleißes zu 5, der Befähigung für das absolutorium theologiae zu 3 und des sittlichen Verhaltens zu 5 Abstufungen.

Zu ihnen tritt als letztes und zugleich wichtigstes Charakteristikum der Fortgang. Für seine Beurteilung waren in der kanonischen Tabelle gleichfalls 5 Abstufungen vor-

[17]) Vgl. die §§ 15 und 37 f.

gesehen worden, doch zeigten sich ihr gegenüber Gewohnheit und Ueberlieferung stärker als das Gesetz. Man blieb nämlich nach wie vor dabei, über den Rahmen der 5 Grade — die man fast regelmäßig durch die Ziffern 1 bis 5 darstellte — hinaus eine „Uebernote" 1* und eine „Unternote" 5* (oder auch 6) zu erteilen und durch Einsetzung der Zwischennoten $1^1/_2$, $2^1/_2$, $3^1/_2$, $4^1/_2$ das ganze System wiederum auf das 7- bezw. 11-gliedrige Notenschema zu erweitern, dessen wir im vorstehenden bereits gedacht haben. Im Sommersemester 1882 dehnte man das letztere Schema gar auf ein 15-gliedriges aus, indem man — aus welcher Veranlassung ist übrigens absolut nicht ersichtlich — noch die weiteren Zwischennoten $1^3/_4$, $2^3/_4$, $3^3/_4$ und $4^3/_4$ zufügte. Diese Noten belegte man dabei mit den Ziffern II—I, III—II, IV—III und V—IV, die Halbnoten mit den Ziffern I—II, II—III, III—IV und IV—V, eine Bewertungs- und Bezeichnungsweise, die nicht nur einem jeden mathematischen Gefühle Hohn sprach, sondern auch geeignet war, die am Lyzeum geprüften, zur Universität übertretenden Interessenten, nämlich Theologieadspiranten, Theologiekandidaten und Stipendienbewerber, Qualifikationen mit auf den Weg zu geben, welche dortselbst um so unverständlicher sein mußten, als auch nicht die geringste Bemerkung in den Zeugnissen auf die eigentümliche Wertigkeit der lyzealen Zwischennoten aufmerksam machte. Erst die Jahrhundertwende erbrachte eine Aenderung dieses Mißverhältnisses, indem rektoratlicherseits vom Sommersemester 1900 ab den angeführten 8 Zwischennoten I—II, II—I, ..., V—IV die Bedeutung beilegte, welche ihnen allüberall zuzukommen pflegt: I—II = $1^1/_3$; II—I = $1^2/_3$; . . . . V—IV = $4^2/_3$.

Damit war eine nicht unerhebliche Annäherung an die Notierungsweisen des Gymnasiums, der Universität und der darüber hinausliegenden Prüfungsordnungen vollzogen. Einer völligen Uebereinstimmung steht zurzeit noch die Tatsache

Digitized by Google

entgegen, daß das Gymnasium nur IV[18]), die Universität und die genannten Prüfungsordnungen je nach dem Zwecke dieser Prüfungen bald V bald weniger als V Hauptnoten kennen. Wie störend diese Uneinheitlichkeit empfunden wird, hat die zum Schlusse des § 43 e β angeführte M. E. des 8. Nov. 1902 bewiesen, welche es sich geradezu zur Aufgabe gesetzt hatte, wenigstens für die Ziele der Bemessung der Stipendienwürdigkeit die üblichen Fortgangsdarstellungen

---

[18]) Das Gymnasium bezeichnete den Jahresfortgang seiner Studierenden bis zum Jahre 1859/60 einschließlich genau noch in der nämlichen Weise, wie man ihn dem § 46 c zufolge am Lyzeum im unmittelbaren Anschlusse an die Säkularisation dargestellt hatte. Man notierte nämlich die Platzzahlen, die den Studierenden in den einzelnen Lehrgegenständen — und zwar auf Grund der Fehlerzahl in den schriftlichen Arbeiten — zufielen und berechnete daraus auf dem Wege der Durchschnittsnahme den Gesamtfortgangsplatz. Die Fortgangsberechnung in Noten führte erst die Schulnovelle am 29. April 1861 ein. Und zwar richtete sie zur Ermittlung der Fortgangsnoten in den Einzelfächern ein 4-gliedriges System I bis IV mit dezimalen Abstufungen auf, während sie die Gesamtnote des Jahresfortgangs nur in den ganzzahligen Werten I, II, III, IV zum Ausdrucke kommen ließ. Diese Gesamtnote wurde dabei aus den Einzelfortgangsnoten dadurch gewonnen, daß man die letzteren mit verschiedenen Wertigkeitskoëffizienten multiplizierte und das erhaltene Resultat durch deren Summe dividierte. So zählte die lateinische Sprache 4-fach, die griechische und deutsche Sprache je 3-fach, Geschichte, Mathematik und Französisch je 2-fach. Die Größenordnung der Quotienten bestimmte zugleich die Reihenfolge der Fortgangsplätze. Der Uebergang von dem Zehntel- zum Drittelnotensystem erfolgte mit M. E. vom 4. Mai 1863. In dieser wurde bestimmt, daß bei der Abrundung auf Ganznoten $I^2/_3$ noch die Note I ergeben, daß dagegen die Note III nur bis III und nicht darüber hinaus reichen, jeder Bruchteil über III vielmehr sofort die Note IV bedingen solle. Dieses System ist im wesentlichen auch heute noch in Kraft, doch ist bekanntermaßen das bisherige Klassifikations- und Lokationswesen durch die Sch. O. des 20. Aug. 1874 auf eine ganz neue Unterlage gestellt worden.

von einem gemeinsamen Untergrunde aus der vergleichsweisen Beurteilung zugänglich zu machen. Und wenngleich die genannte Entschließung formell nur Verhältnisse des Universitäts- und Staatsprüfungswesens im Auge gehabt hatte, so möchte doch, wie wir im § 43 e, β bereits hervorgehoben haben, kaum ein Zweifel darüber obwalten, daß auch die Lyzeen sich wenigstens bei der Qualifikation der Bewerber um ein Universitäts- oder Staatsstipendium durchaus von den dort niedergelegten Gesichtspunkten leiten lassen dürfen. Ja es würde die Entschließung, obgleich sie ausnahmslos das Interesse von Stipendianden im Auge hatte, sich sogar vorzüglich als Ansatz eignen auch die allgemeinen Berechnungsweisen des Fortganges einer neuen, einheitlichen Lösung zuzuführen.

§ 48. Auszeichnungen; Prämiierungswesen.

Mit dem Klassifikations-, Qualifikations- und Lokationssystem der höheren Schulen war von jeher auf das engste das System der ausdrücklichen Anerkennung hervorragender Leistungen verknüpft. Schon zuzeiten der Bamberger Akademie war an der mit dieser verbundenen Mittelschule — ungefähr den unteren und mittleren Klassen des heutigen Gymnasiums entsprechend — nach der bei den Jesuiten üblichen Einrichtung der Preisezuerkennung verfahren worden. So verzeichnet der im Jahre 1726 zum erstenmale (handschriftlich) herausgegebene Schulkatalog neben den Namen der zum Vorrücken in die nächsthöheren Klassen bestimmten Schüler auch die Namen der Preisträger in jedem einzelnen Fache. Die Preise bestanden dabei teils in Geld, teils in Büchern; sie bildeten indessen nicht, wie es später gang und gäbe ward, Belohnungen für die besten Leistungen während des abgelaufenen Studienjahres, sondern mußten jeweils zu Ende des Jahres in eigenen zu diesem Zwecke anberaumten Prüfungen erkämpft werden.

Digitized by Google

Diese Gepflogenheiten gingen auch bei der im Jahre 1773 erfolgten Ablösung der Jesuiten durch dem Weltpriesterstande angehörige Lehrer[1]) keineswegs verloren, ja es wurde ihnen sogar durch die letzte im Bamberger Hochstifte betätigte Reform des Mittelschulwesens im Jahre 1802 von der fürstbischöflichen Schulenkommission[1]) erneuter Halt verliehen. Auch für die Angehörigen der philosophischen Fakultät der Bamberger Universität bestand seit dem Jahre 1780 eine Art Prämiierung durch die in 4 Gruppen zum Ausdrucke gebrachte Klassifikation der Studierenden resp. durch das der ersten Gruppe der Primatisten und der zweiten der Defendenden zuerkannte Recht der akademischen Defension und Promotion[2]).

Der technische Berater bei der Reorganisation des Bamberger höheren Schulwesens unmittelbar nach der Säkularisation, Schulendirektor Dr. Batz, hatte sich in seinem schon oft erwähnten handschriftlichen Gutachten vom 19. Sept. 1803 mit aller Entschiedenheit für die Preisegewährung ausgesprochen und dieses Verlangen auch in sein 1804 herausgegebenes Osterprogramm mit herübergenommen, indem er sich lebhaft für die Einhaltung des bisher üblich gewesenen Modus der Zuerteilung von Preisen aus jedem einzelnen Lehrfache aussprach[3]). Der Grundgedanke erhielt in der Tat die Billigung des Generallandeskommissariates[4]), welches ihn in die unterm 27. März 1804 erlassenen Disziplinargesetze für das Lyzeum Bamberg (i. w S.[5]) aufnahm, jedoch mit dem Abmaße, daß es statt der Preise aus den einzelnen Lehrgegenständen solche aus dem allgemeinen Fortgange anordnete[6]). Diese Vorschrift gelangte jedoch für die oberen,

[1]) Vgl. § 3.

[2]) Beachte hierüber etwa F. N. 4 des § 46 c nebst den ihr unterliegenden Text, sowie die Original-F. N. 6 des § 32.

[3]) Batz, 19.

[4]) V. F. N 2. des § 4 sowie § 21.

[5]) Vgl. hierüber die §§ 12 bis 15.

[6]) Satzungen 1804, 13.

das Lyzeum i. e. S.[5]) darstellenden Kurse nicht zum Vollzuge. Denn der unter dem 27. Aug. 1804 erschienene von Fraunbergsche Schulplan[6]), der für die Lösung der meisten bei der Errichtung des Bamberger Lyzeums vordrängenden organisatorischen Fragen Modell gestanden hatte[7]), enthielt keinerlei Andeutung über Schülerpreise: so daß sogar die Möglichkeit als gegeben erachtet werden konnte, daß man sich mit der Belassung des Preisträgersystems an den unteren Klassen des Lyzeums i. w. S. -- des ci-devant Gymnasiums[8]) — einen Verstoß gegen die Absichten der neuen Sch. O. habe zuschulden kommen lassen. Und es sah sich daher das Lyzeumsrektorat veranlaßt bei dem fränkischen Generallandeskommissariate nachträglich um Indemnität nachzusuchen, beziehungsweise um eine allenfallsige Wiederherstellung des Prämiierungsverfahrens speziell für das einheimische Lyzeum einzukommen.

Mit der gleichen Bitte hatte sich aber kurze Zeit vorher das Rektorat des Würzburger Gymnasiums[8]) direkt an das General-Schulen- und Studiendirektorium in München[9]) gewandt. Die Antwort erfolgte deshalb für beide Anstalten gemeinsam und zwar mittels eines Allerhöchsten, dem Bamberger Lyzeum vom fränkischen Ober-Schulen- und Studienkommissariate[9]) unterm 8. Mai 1805 zugeschlossenen Reskriptes. Sie fiel völlig ablehnend aus: Se. Kurfürstliche Durchlaucht sei keineswegs zu einer derartigen „Restitution" zu bestimmen und verweise im übrigen auf einen „demnächst" erscheinenden neuen Schulentwurf[10]). Auch eine Eingabe des Lyzeal-

---

[7]) Cf. F. N. 1 des § 8 und den zugehörigen Text.

[8]) An den größeren Lyzeen war neben dem Lyzealrektorat auch noch ein Gymnasialrektorat errichtet worden. V. § 12.

[9]) S. § 21.

[10]) Unter demselben wird wohl der Niethammersche des 3 Nov. 1808 zu verstehen sein. Es ist bekannt, daß Niethammer

professors Dr. Stapf[11]) speziell um Einführung der Preiszuerkennung an den (drei) philosophischen Jahrgängen des Lyzeums wurde Allerhöchsterseits im nämlichen abschläglichen Sinne, nur in einem um einige Nuancen ungnädigeren Tone, verbeschieden. Andererseits mochten diese im Jahre 1804 ergangenen Anregungen und Kundgebungen aber doch nicht ungehört verhallt sein: denn der ein halbes Jahr nach den offiziellen Antworten erschienene Nachtrag vom 12. Nov. 1805[5]) zum Auguft-Normativ js. Js. ordnete an, daß die insbesondere in der Philosophie sich auszeichnenden studierenden Jünglinge dem Kurfürsten namhaft gemacht werden sollten, und zwar sowohl zum Zwecke der Verleihung von Stipendien an dieselben als auch der Gewährung von Mitteln zur Spezialausbildung in dem genannten Fache. Hiemit war aber ziemlich deutlich erklärt, daß die Allerhöchste Willensäußerung nur die Nichteinführung des Preisträgersystems am Lyzeum im engeren Sinne im Auge hatte und keineswegs über die an den Gymnasien geltende Observanz den Stab brechen wollte.

Daher lebte das System der Preiszuerkennung am Gymnasium oder, formell richtiger, an den zwei unteren Triennialkursen des Lyzeums i. w. S.[5]) zunächst unentwegt fort. Nur daß die Augpunkte, unter denen es zur Geltung zu gelangen hatte, keineswegs ganz fest standen. Während nämlich am Ende des Studienjahres 1803/04 die sämtlichen behandelten Fächer jeder Klasse in zwei Gruppen

schon alsbald nach der Verausgabung des von Fraunbergschen Normativs sich mit Entwürfen über die Umgestaltung des höheren Schulwesens in Bayern beschäftigte und daß sein Lehrplan über alles Erwarten spät herauskam. Vgl. Hegel, a. v. St.

[11]) Ueber die Personalverhältnisse vgl. Abschnitt VIII. Daß Stapf in diesem Falle über den Kopf seines Vorstandes hinweg eingab, hatte nichts Auffälliges, da den Lehrern der damaligen Zeit laut Allh. E. vom 29. Juli 1804 der unmittelbare Verkehr mit den Oberbehörden gestattet war. Vgl. F. N. 6 des § 21.

ausgeschieden wurden, deren eine die drei Sprachen, Deutsch, Lateinisch und Griechisch, deren andere die sechs „Sachgegenstände", Religionslehre, Geschichte, Naturgeschichte, Naturlehre, Geographie und Arithmetik, umfaßte und demgemäß zweierlei Fortgangspreise zur Verleihung kamen, wurde in den Jahren 1804/05 bis 1806/07 die deutsche Sprache sonderbarerweise den „Sachgegenständen" zugeordnet[12]), dagegen je aus der französischen Sprache[13]) und dem Zeichnen besondere Preise gewährt. Die Preise überhaupt bestanden nunmehr, gemäß einer E. des Ober-Schulen- und Studienkommissariats in Franken[4]) vom 12. Sept. 1805, teils in Preisbüchern, teils in Preisdiplomen, nachdem sie vorher, wie gesagt, in Büchern und Geld gegeben worden waren. Eine weitere Umlegung des Prämiierungssystems erfolgte schließlich noch vor der Ausgabe des Niethammerschen Schulplanes vom Jahre 1808[5]) durch eine Allh. V. O.[14]), welche die doppelte Fortgangsberechnung und Preisegewährung aufhob, dagegen Sonderpreise aus dem Französischen und Zeichnen bestehen ließ und öffentliche Belobungen der Fortschritte

[12]) Dagegen wurde in der untersten Klasse des Lehrganzen, der nachmaligen „Realklasse" — s. § 12 — die Sprachen überhaupt den Sachgegenständen zugeschlagen und demgemäß nur Preise aus dem allgemeinen Fortgange gewährt.

[13]) Dieses Lehrfach kämpfte damals einen schweren Kampf um seine Existenz als obligates Fach — s. die §§ 16 und 45a und b. Um das Interesse an demselben zu heben stiftete Professor Gley — vgl. über ihn die §§ 5 bis 7 und Abschnitt VIII des Buches — mit Zuschrift vom 14. Jan. 1805 zum Ober-Schulen- und Studienkommissariate aus seiner Tasche verschiedene Geldpreise, was mit E. des genannten Kommissariates vom 4. Febr. js. Js. wenigstens mittelbar gutgeheißen wurde. Leider übten dieselben auf den Besuch des Faches nicht die geringste Zugkraft aus.

[14]) Als solche wird der betreffende Erlaß in den Lyz. Akten angezogen, jedoch ohne Datum. Auch der Jahresber. 1808 führt ihn ohne weitere Signatur an.

Digitized by Google

in der Musik neu einführte. Diese V. O. scheint in der Tat die Grundlage geboten zu haben, auf welcher die mannigfachen späteren, die Schülerpreise am Gymnasium betreffenden Maßnahmen ihre Stützpunkte fanden; die Verhältnisse am Lyzeum berührte sie indessen mit keiner Silbe.

Und doch mußte es entschieden als unnatürlich empfunden werden, daß man an einem und demselben Schulkörper, dessen verschiedene Klassen man in fast allen anderen Dingen über einen und denselben Kamm zu scheeren trachtete, gerade in dieser Richtung mit zweierlei Maß messen mußte. Daher die leisen Versuche auch am Lyzeum im engeren Sinne, an den drei (philosophischen) Oberklassen des unter dem allgemeinen Begriffe des Lyzeums zusammengefaßten Triennialsystems[5]), wenigstens irgend eine Belohnungsform einzuführen! So figurieren vom Jahre 1804/5 ab bis zur Scheidung vom Gymnasium und Lyzeum im Jahre 1808/9[5]) konform mit den Gepflogenheiten an den unteren Klassen die namentlichen Hervorhebungen der einzelnen Kandidaten des Lyzeums — sogar einschließlich der theologischen Jahrgänge — wegen lobenswürdigen sittlichen Verhaltens. So findet sich im Jahresberichte über das Studienjahr 1805/6 die Namhaftmachung von Angehörigen des dritten theologischen Kurses, welche sich speziell in den exegetischen Fächern ausgezeichnet hatten. So pflegte man für die philosophische Vorbereitungsklasse, welche als organisches Bindeglied zwischen den syntaktischen und philosophischen Schulen bestand, während der vier auf das Studienjahr 1803/4 folgenden Jahre der Hervorhebung der Zöglinge, welche die besten philosophischen Aufsätze geliefert hatten. So erfolgte endlich während des Grenzjahres 1807/8 eine rühmende Bezeichnung aller jener Lyzeisten beider Sektionen, welche sich in der französischen Sprache, der Zeichnungs- und der Tonkunst hervorgetan hatten.

Digitized by Google

Mit der Einführung des Niethammerschen Studienplanes vom 3. Nov. 1808 und der durch ihn bewirkten Trennung von Gymnasium und Lyzeum wurde auch die öffentliche Belobung des sittlichen Verhaltens der Lyzeisten wieder eingestellt und die Lokation nach Fortgangsplätzen, wie sie im § 46 c des näheren besprochen wurde, als einzige für die Oeffentlichkeit bestimmte qualitative Abstufung beibehalten. Nur bezüglich der fakultativen Fächer des Zeichnens und der Musik erfolgte noch, aber auch hierin nur bis zum Studienjahre 1812/13 einschließlich, eine Hervorhebung der leistungsfähigeren Kandidaten. Um so zahlreicher waren hingegen die in der unmittelbar ansetzenden Epoche erschienenen Bestimmungen über die Auszeichnungen und Preise für die Schüler des Gymnasiums[15]). Auch später hatte fast jeder neue Schulplan eine Aenderung in dieser Hinsicht zur Folge[16]), bis das ganze System der Prämiierung im Alter von 70 Jahren, und zwar mit Wirkung der Sch. O. vom 20. Aug. 1874, auch vom Gymnasium wieder abgesetzt wurde.

Von den genannten Schulplänen waren es bekanntlich nur zwei, welche die Verhältnisse an den Lyzeen intensiver mitberührt hatten, der Miegsche des 10. Okt. 1824[5]) und der Thierschsche des 8. Febr. 1829[5]), deren ersterer die Lyzealklassen zur Einführung, deren letzterer dieselben zu Fall brachte. Ueber das Preisträgerwesen äußerte sich nur der zweite, und zwar ziemlich eingehend; das Lyzeum blieb indessen hiebei außer Betracht. Dagegen wurde es durch die grundlegende Allh. V. O. vom 30. Nov. 1833 auch seinerseits veranlaßt die Prämiierung als pädagogische Institution anzunehmen. Nach Tit. XII. dieser V. O. sollten die unter das erste Fünftel eines philosophischen oder theologischen Jahreskurses fallenden Studierenden je ein Preis-

[15]) Hierher zählen u. a. die M. E. vom 1. Juli und 12. Aug. 1808, vom 11. Juni und 4. Aug. 1809 und vom 9. März 1810.

[16]) S. etwa Kilian, a. v. St.

Digitized by Google

diplom und die Befugnis zur Bewerbung um Stipendien[17]) erlangen, nach der ergänzenden M. E. vom 3. Febr. 1834 überdies der Vergünstigung des § 49 des Heeresergänzungsgesetzes vom 15. Aug. 1828 zuteil werden, d. h. der Vergünstigung einer Befreiung bezw. einstweiligen Zurückstellung vom Heeresdienste[18]).

In der Tat geschah die Hervorhebung der Preisträger in den Jahresberichten des Bamberger Lyzeums gewöhnlich durch die Bezeichnung der Fortgangsplätze mit römischen Ziffern, wobei der Ueberschuß der Schülerzahl über ein Vielfaches von 5 bei Ausmessung der Preisträgerzahl anfänglich als weitere Fünfzahl gerechnet, später dagegen vollständig außer Acht gelassen wurde. In den nicht obligaten Fächern, wie z. B. demjenigen der französischen Sprache[18]), erfolgte dabei statt der Preisauszeichnung ehrende Erwähnung aller strebsamen Besucher derselben.

Der erste Teil der obigen Anordnungen, die Gewährung von Preisediplomen an die dem ersten Fünftel ihres Jahrganges angehörigen Kandidaten betreffend, wurde durch die Allh. V. O. vom 10. Mai 1838[19]) auch auf die Semestralprüfungen an den Lyzeen ausgedehnt, und zwar um auch auf diesem Gebiete eine Uebereinstimmung mit den Universitäten zu erzielen. Dortselbst hatte nämlich die genannte V. O. soeben das System der semestralen Preisediplomgewährung aufgerichtet, nachdem vorher nur die D. S. vom 18. Mai 1835[19]) einen ersten schüchternen Versuch gemacht hatten an der Hochschule eine Art Prämiierung dadurch einzuführen, daß sie die Namen der mit vorzüg-

---

[17]) S. § 43 eβ und eγ.

[18]) Mit den Militärverhältnissen beschäftigt sich näher der § 53.

[19]) Vgl. hierüber vornehmlich die §§ 27 und 29 des Buches.

Digitized by Google

lichen Noten aus dem Philosophikum zum Fachstudium übertretenden Studierenden am schwarzen Brette der Universität auszeichnend anzuheften anordneten. Auch die folgende D. O. vom 13. Febr. 1842[19]) sprach sich für das Preisediplomverfahren an Universität und Lyzeum aus. Dagegen hätte es mit der Außerkraftsetzung der beiden Allh. V. O. vom 10. Mai 1838 und 13. Februar 1842 und der Wiederzulassung der Bestimmungen des 18. Mai 1835 durch die höchste E. vom 31. Okt. 1847[19]) an Universität wie Lyzeum unbedingt wieder fallen müssen. Trotzdem hielt es sich zusammen mit der Gepflogenheit der Namenshervorhebung fleißiger Besucher der Wahlfächer am Bamberger Lyzeum wie auch an anderen Lyzeen noch ein volles Jahr. Und es ist bezeichnend, daß weder in der früher erwähnten Eingabe der Rektoren und Professoren dieser Lehranstalten vom 5. Aug. 1848[20]), welche um möglichste Gleichstellung der Lyzeen mit den Universitäten ersuchte und eine Reihe dahinzielender Einzelvorschläge zum Ausdrucke brachte, noch in den die gleiche Nivellierung anstrebenden Vorstellungen der Lyzealstudierenden von Regensburg und Amberg[21]), noch endlich durch ein ähnliches Bittgesuch der Bamberger Lyzeisten vom 1. April 1848 ein unmittelbarer Angriff auf das Preisträgersystem als solches enthalten war. Dagegen wurde das letztere natürlich in dem Augenblicke seines Haltes beraubt, in welchem man auf Semestralprüfungen sowohl als Lokationen Verzicht leistete d. h. mit Wirkung der beiden vielgenannten M. E. des 28. Sept. und 13. Nov. 1849, welche eine neue Aera lyzealen Lebens und Strebens einleiteten.

§ 49. Strafordnung.

Die allgemeinen Disziplinarsatzungen für die Studierenden der kurpfalzbayerischen Lyzeen vom 1. Jan. 1803[1])

[20]) Vgl. Text und F. N. 16 und 17 des § 27b.
[21]) S. F. N. 10 des § 46c.
[1]) Die Disziplinargesetze wurden eingehender im §41 behandelt.

kannten eine förmliche Strafskala, in welcher die Strafen von der leichteren bis zur schwereren und schwersten stufenmäßig voranschreiten, nicht: sie begnügten sich vielmehr damit, bei der Besprechung der verschiedenen Pflichten der Studierenden gelegentlich diejenige Strafe zu bezeichnen, mit welcher die Uebertretung eines Verbotes geahndet werden sollte. Als solche Strafen sind — und diese Erscheinung ist ebenso bezeichnend für den an anderen Stellen[2]) bereits gekennzeichneten Geist der Unbotmäßigkeit des damaligen Studententums als für die seinerzeitige Strenge der Schul- und Oberbehörden — zumeist genannt: Verweisung von der Einzelanstalt oder von dem Gesamtverbande aller Lehranstalten des Landes. Nur für einige wenige Fälle waren mildere Strafen in Aussicht genommen worden. Sie ergänzen die vorigen zu nachstehender Reihe:

1) Aberkennung der Befugnis als Hauslehrer und Instruktor zu wirken[3]); 2) Karzer; 3) Streichung aus dem Katalog[4]); 4) Dimissionsandrohung; 5) Dimission; 6) Exklusionsandrohung; 7) Exklusion.

Die entsprechenden Gesetze für die Studierenden des Bamberger Lyzeums vom 27. März 1804[1]) wollten nun — im Hinblicke auf die durch den Fraunbergschen Lehrplan betätigte Zusammenlegung des Lyzeums im engeren Sinne und des Gymnasiums zur Schuleinheit des Lyzeums im weiteren Sinne — die Aufgabe lösen, die eben genannten allgemeinen Disziplinarbestimmungen für die Lyzeen mit den unter dem gleichen Datum des 1. Jan. 1803 erschienenen allgemeinen disziplinären Vorschriften für die kurpfalzbayerischen Gymnasien zu einem einzigen Statut für die nunmehrige

[2]) V. § 42a und 44aα.

[3]) Beachte hierüber § 43d.

[4]) Diese Strafe konnte wohl nichts anderes bedeuten als die Auflassung eines oder mehrerer Semester, wie sie heutzutage wieder in den lyzealen D. S. vom 1. Juni 1891 vorgesehen wurde.

Doppelanstalt verschmelzen. Sie fügten daher — offensichtlich aber mehr für die Zwecke der Bestrafung der Gymnasiasten — an Strafen noch bei:

8) Hausarrest; 9) Verlust der akademischen Auszeichnung[5]); 10) Anweisung eines gesonderten Platzes während der Lehrstunde in einer der „Strafbänke".

Der hiedurch begründete Strafkodex wurde sodann in praxi noch weiter ausgedehnt, und zwar durch Einführung von

11) Geldstrafen,

wie sie den Lyzealakten zufolge für gewisse Vergehen sehr gerne verhängt zu werden pflegten[6]). Er hätte mit der Trennung der Lyzeen heutiger Bedeutung von den Gymnasien durch das Niethammersche Schulnormativ vom 3. Nov. 1808 sein Ende erreichen sollen — denn das Normativ hatte die ersteren Lehranstalten ausdrücklich auf die für die Universitäten giltigen Disziplinargesetze und damit natürlich auch auf die ebendaselbst giltige Strafordnung hingewiesen. So wenig aber in Bamberg diese Gesetze in ihrer Gesamtheit Beachtung und Aufnahme fanden[1]), so wenig konnte die genannte Strafordnung als Teil von ihnen Anspruch auf Einführung machen. Man wird vielmehr, nachdem man sich bis zum Jahre 1816 mit den alten Statuten des 27. März 1804 beholfen hatte[1]), bis dorthin auch mit der darin aufgestellten und inzwischen praktisch erhöhten Strafleiter auszukommen gewußt haben.

Wohl aber brachten die im Jahre 1816 zum erstenmale errichteten örtlichen Sondergesetze für das Lyzeum[1]) sogleich auch eine geordnete Strafenstufe. Sie umfaßte:

---

[5]) Er bestand für die Gymnasiasten zweifellos in der Aberkennung von Schulpreisen, für die Lyzeisten in der Unterdrückung der rühmenden Erwähnung im Jahresberichte. S. § 48.

[6]) Cf. § 44 $\alpha\alpha$, Text und F. N. 11.

[7]) Die Erstehung des strengen oder geschärften Karzers fand unter Entziehung warmer Speisen statt.

Digitized by Google

1) Hausarrest; 2) Geldstrafen; 3) Leichtere oder strengere Karzerstrafen[7]); 4) Verlust der akademischen Auszeichnung[8]); 5) Verlust der Hauslehrer- oder Repetitorstelle[3]); 6) Einfache[9]) und 7) Perpetuelle Entlassung[9]).

Sie war jedoch von der aufsichthabenden Oberbehörde, dem K. Generalkreiskommissariate des Mainkreises, ebensowenig ausdrücklich genehmigt worden als die genannten Statuten selbst, so daß ihr der Charakter einer absoluten Gültigkeit natürlich nicht zukommen konnte.

Erst die um die Wende des ersten Drittels des 19. Jahrhunderts erschienenen Akte über die Neuformation der Lyzeen, die Allh. V. O. vom 30. Nov. 1833 und die M. E. vom 3. Febr. 1834, führten auch auf dem Gebiete des Strafwesens allgemein giltige Normen ein. Die Strafmittel, welche die erstere V. O. kundgab, bestanden in:

1) Verweis; 2) Hausarrest; 3) Einfache Karzerstrafe[10]); 4) Geschärfte Karzerstrafe[10]); 5) Dimission und 6) Exklusion.

Die M. E. vom 3. Febr. 1834 fügte aber ihnen noch hinzu:

7) Ermahnung — als Vorstufe des Verweises — und 8) Hinausweisen aus dem Hörsaale — als Zwischenstufe zwischen Verweis und Hausarrest.

Diese 8 Strafbestimmungen sollten für alle Lyzeen des Königreiches gleichheitlich giltig sein. Bei der schon öfter berührten deutlichen Selbständigkeit aber der einzelnen Lyzealanstalten in Sachen der Disziplinargesetze[1]) darf wohl angenommen werden, daß man es auch mit der Befolgung der

[8]) Vgl. die zweite Hälfte der vorausgehenden F. N. 5.

[9]) Sicherlich Dimission und Exklusion im heutigen Sinne.

[10]) S. F. N. 7. Die Inkarzerationsgebühren für den Pedell unterlagen vor dem Jahre 1842 keinem festen Satze. Ein solcher wurde erst mit Reg. E. vom 25. Apr. 1842 erbracht und umfaßte einen Spielraum von 6 kr. bis 1 fl. 12 kr.

Digitized by Google

Strafregel nicht sehr genau nahm, wenngleich, da die Reichhaltigkeit der Strafenfolge wohl als für alle Fälle ausreichend erkannt werden muß, etwaige Abweichungen weniger den Umfang der Strafmöglichkeit als die Art und Weise des Strafvollzuges betroffen haben mochte.

So nahmen die Disziplinargesetze des Bamberger Lyzeums vom 29. Apr. 1834 beispielsweise nur von der in der Allh. V. O. des 30. Nov. 1833 über die Lyzeen niedergelegten 6-gliederigen Skala Notiz. Andererseits aber gingen sie hinwiederum über die Absichten dieser V. O. insoferne nicht unwesentlich hinaus, als sie sogleich für gewisse Vergehen einen festen Strafsatz nominierten. Doch zeigen die „Strafbücher" des Lyzeums — eine vom Rektorate im Studienjahre 1832/33 getroffene und nachträglich mit Reg. E. vom 26. Apr. 1840 zur förmlichen Vorschrift erhobene Einrichtung — daß man dem unpädagogischen Grundsatze alles über einen Kamm zu scheeren bei der wirklichen Strafbetätigung keinen unbeschränkt freien Raum bot, sondern die jeweilige Bestrafung von der Schwere des einzelnen Falles abhängig sein ließ[11]).

[11]) Nach dieser Richtung hin geben die besprochenen „Strafbücher" des Lyzeums ebenso interessante Aufschlüsse, als sie für die Beurteilung der Art und Häufigkeit der Uebertretungen und der Strenge des Strafvollzuges geradezu unentbehrlich sind. Leider erstrecken sich die Bücher nur über einen Zeitraum von zwanzig Jahren — sie endigen mit der Ausgabe der lyzealen Satzungen vom 2. Febr. 1851. Gerade die Epoche aber vom Beginne der 30-er bis zum Ausgange der 40-er Jahre war, wie bereits in den §§ 42a und 44a α hervorgehoben wurde, neben den zwei ersten Dezennien des 19. Jahrhunderts als eine Zeit der stärksten Unbotmäßigkeit und Ausschreitungslust der lyzealen Studentenschaft zu charakterisieren. Und so lesen wir denn in der Tat reichlich von Wirtshausbesuch und von dem, was damit zusammenhängt, von Trunkenheit, Bruch der abendlichen Klausur, Lärmen und Schreien auf der Straße, Schlägereien der Lyzeisten unter sich und mit Dritten u. dergl. Die Strafen für diese Vergehen bestanden ausnahmslos in Karzer, im Betrage

Merkwürdigerweise war die genannte 6-füßige Abstufung in den späteren örtlichen Disziplinarbestimmungen des 2. Febr. 1851, des Jahres 1867 und des 28. Febr. 1883 [1]) ohne jede Aenderung oder begleitende Bemerkung zum Abdrucke gebracht worden, obgleich die inzwischen erschienene M. E. vom 13. Nov. 1849 die gesellschaftliche Stellung der Lyzeisten ganz wesentlich zum besseren gewandt hatte. Nach dem Geiste dieser Entschließung, welche ein ebenso deutliches Ab-

---

von 4 bis 24 Stunden. Anzeigen wegen Versäumnisses der Kollegien und wegen Tabakrauchens finden sich nur wenige registriert; diese Vergehen wurden milder geahndet. Dagegen wurde die Zugehörigkeit zu den „geheimen Studentenverbindungen" der „Concordia" und der „Constantia" sehr schwer bestraft: in den vier zur Kenntnis des Lyzeumsrektorates bezw. des a. o. Aufsichtskommissärs — s. § 22 — gelangten Fällen zweimal mit 24 Stunden Karzer, je einmal mit Dimission und Exklusion. Ein eigenartiges, verhältnismäßig oft wiederkehrendes Rubrum bildete der Verkehr von Theologiestudierenden, darunter insbesondere solcher des 3. Kurses, mit „Weibspersonen". Nicht als ob es sich dabei um einen bedenklichen Umgang gehandelt hätte: das Vergehen lag offensichtlich einzig und allein in der demonstrativen und Aufsehen erregenden Art, in welcher es den Theologen — dem ausdrücklichen Verbote zuwider — gefiel mit Frauenspersonen spazieren zu gehen. So kam es z. B. vor, daß Angehörige des 3. Kurses dem Direktor Dr. Rüttinger zum Aerger in weiblicher Begleitung des Abends vor dessen Hause auf- und abpromenierten u. ä. m. Auch für diese Vorkommnisse war Karzerarrest — im Durchschnitte 6 Stunden — die gewöhnliche Strafe. Seltener waren in dem gedachten Zeitraume, und zwar im Gegensatze zum ersten Dezennium des 19. Jahrhunderts, die Verstöße gegen die religiösen Uebungen und Vorschriften. So verzeichnen die Strafbücher nur zwei Uebertretungen der sonntäglichen Gottesdienstordnung. Um so auffallender ist die Strenge, mit der gelegentlich der Bruch des Abstinenzgebotes für den Aschermittwoch gesühnt wurde: der Schuldige erhielt neben 6 Stunden Karzer das Consilium abeundi. Vor sittlichen Vergehen endlich schienen sich die Kandidaten erfreulicherweise gänzlich frei gehalten zu haben: eine einzige in dieser Richtung eingelaufene Anzeige erwies sich als nicht stichhaltig.

rücken der Lyzeen von den Mittelschulen wie eine engere Annäherung derselben an die Hochschulen bezweckte, hätten sicherlich die Strafkolumnen „Hausarrest" und „geschärfte Karzerstrafe" in Wegfall kommen sollen. Doch erst die allgemeinen und einheitlichen lyzealen Satzungen vom 1. Juni 1891 holten dieses Versäumnis nach, indem sie, der akademischen Stellung der Lyzeen deutlicher entsprechend, in ihrem § 58 folgende neue Strafordnung an Stelle der bisherigen Sonderordnung setzten:

1. Einfacher Verweis; 2. Geschärfter Verweis; 3. Karzerstrafe; 4. Nichteinrechnung einzelner Semester; 5. Unterschrift des consilium abeundi; 6. Consilium abeundi; 7. Relegation[12]).

Diese Strafskala ist aber keine andere als die in den neuesten Universitätssatzungen vom 22. Febr. 1891 angegebene. Und damit hatte sich denn in dem angegebenen Jahre 1891 auch auf dem Gebiete des Strafwesens die langerstrebte Gleichstellung der Lyzealstudierenden mit den Universitätsstudierenden vollzogen, während die früheren Strafordnungen am Lyzeum und der Vollhochschule sich alle mehr oder minder stark von einander unterschieden. So besaß schon die in den Satzungen für die Universität Landshut vom 26. Jan. 1804 niedergelegte derartige Ordnung vor der lyzealen insbesondere die Vorzüge einer größeren Reichhaltigkeit an Strafen und einer genauen Gliederung derselben, indem sie gewissermaßen die Strafen der Mittel- und Hochschule in nachstehender Weise mit einander verknüpfte:

1. Väterliche Ermahnungen; 2. Geheime oder öffentliche Verweise; 3. Zimmer-Arrest; 4. Leichteres oder strengeres Gefängnis; 5. Kürzeres oder längeres Gefängnis; 6.

[12]) Die Bedeutung dieser Strafen ist zu bekannt, als daß wir uns darüber zu verbreiten nötig hätten. Das Nähere über die Art ihrer Anwendbarkeit und ihres Vollzuges ist in den Satzungen 1891, §§ 59 bis 73 zu finden.

Digitized by Google

Verlust der Stipendien; 7. Einfache Entlassung; 8. Entlassung als Strafe oder Relegation; 9. Relegation mit öffentlichem Anschlage; 10. Relegation mit Bekanntmachung an die „assoziierten Universitäten Deutschlands“ [13]).

Dagegen befleißigten sich die späteren Disziplinarsatzungen vom 6. März 1814, 26. Nov. 1827, 18. Mai 1835 und 13. Febr. 1842[14]) einer erheblichen Kürzung dieser 10 oder eigentlich 13 Nummern umfassenden Liste, indem sie sich mehr und mehr dem 7-stufigen Strafkanon der gegenwärtig giltigen D. S. des 22. Febr. 1891 näherten: so zwar, daß der Vorgänger dieser Satzungen, das Disziplinarstatut vom 1. Okt. 1849, nur eine einzige, achte, Strafe mehr aufwies, jene der Dimission.

Im übrigen war es nicht allein die äußere Form, durch welche der ‚code pénal‘ der Lyzeen sich von jenem der Hochschulen deutlich abhob — es waren auch die innerlichen Werte der Strafen da und dort mehr oder weniger von einander verschieden.

So hatte, um nur ein Beispiel herauszugreifen, die Dimission eines Kandidaten vom Lyzeum nach dem Art. VIII Ziff. 4 der M. E. vom 3. Febr. 1834 über die Neugestaltung der Lyzeen zur unmittelbaren Folge, daß der Dimittierte nur wieder an einem Lyzeum, nicht aber an einer Universität sein Studium fortsetzen konnte[15]). Diese Bestimmung fußte dabei anscheinend auf der durch den nachfolgenden Art. IX. Ziff. 6 und 7 der nämlichen E. begründeten Ver-

[13]) Eine nähere Beleuchtnng der vorstehend aufgeführten Strafen erbrachten die Disziplinargesetze selbst übrigens nicht. Vgl. Mederer-Permaneder, 560 ff.

[14]) Die erwähnten D. S. erfuhren zusammen mit jenen des 26. Jan. 1804 und den früheren des 1. Dez. 1787 in den verschiedenen Paragraphen des Hauptabschnittes IV A eine ziemlich eingehende Würdigung.

[15]) S. auch F. N. 8 des § 29b wie überhaupt diesen Paragraphen selbst und § 14.

Digitized by Google

pflichtung, daß der in die philosophische Sektion des Lyzeums Eingetretene 2 Jahre darin zu verbleiben habe, ehe er zur Vollhochschule übertreten könne. Sie galt aber merkwürdigerweise auch für die Kandidaten der theologischen Sektion, und sie blieb, was noch unverständlicher war, in Bamberg auch über den Kopf der besonderen Allh. V. O. vom 20. Juli 1840[16]) und der allbekannten höchsten E. des 13. Nov. 1849 in Kraft, trotzdem diese beiden Akte ausdrücklich einen semestralen Uebergang vom Lyzeum zur Hochschule für zulässig erklärt hatten: denn die lokalen lyzealen Satzungen vom 2. Febr. 1851, vom Jahre 1887 und vom 28. Febr. 1883[1]) führen sie genau in der von der M. E. des 3. Febr. 1834 gewählten und in die früheren Satzungen vom 29. Apr. 1834 übergegangenen Fassung unverändert wieder auf — ein Beweis, wie wenig man in die Absichten der grundlegenden ministeriellen E. vom 13. Nov. 1849 eingedrungen sein oder wie tief man sich bereits in den Gedanken der Notwendigkeit einer lyzealen „Inferiorität" eingelebt haben mußte[17]).

[16]) Cf. §§ 14, 29 b, 30 und 35.

[17]) Das in Rede stehende Vorkommnis ähnelt durchaus der im § 15 besprochenen Tatsache der widerrechtlichen Fortführung des staatlichen semestralen Prüfungszwanges für die Theologiekandidaten des Lyzeums über das Studienjahr 1849/50 hinaus. Der Verfasser hat daselbst der Meinung Ausdruck verliehen, daß insbesondere die kirchliche Oberbehörde berufen oder imstande gewesen wäre, mit dem Hinweise auf die günstige Veränderung der kirchenpolitischen Lage zu Ende der 40-er und zu Beginn der 50-er Jahre die Aufhebung jenes Zwanges zu veranlassen. So hält er auch hier dafür, daß es nur eines Anstoßes der nämlichen Behörde bedurft hätte, vom Staate die Zurücknahme der in Rede stehenden Vorschrift über die Dimission zu erwirken und damit dem dimittierten Lyzealtheologen das Recht auf den Eintritt in die theologische Fakultät einer Universität zu gewähren. Ja es wäre gerade dieser Standpunkt insoferne durchaus zu vertreten gewesen, als ja die staatlicherseits geübte Universitätssperre für den einen oder anderen dieser Theologen zum

Digitized by Google

Zum Schlusse dieses Abschnittes mag noch hervorgehoben werden, daß es am Lyzeum sowohl als an der Universität noch weitere Vorschriften gab, denen, ohne daß sie auf der Leiter der ordnungsmäßigen Strafen einen Platz gefunden hatten, doch die Eigenschaft eines Strafzweckes innewohnte, so z. B. die „Nach"- bezw. „Straf-Prüfungen". Mit ihnen haben sich indessen bereits die §§ 27, 28, 29 und 33 dieses Buches ausführlicher beschäftigt.

§ 50. Oeffentliches Auftreten der Lyzeisten, Feste und Feierlichkeiten.

Das Lyzeum Bamberg nahm während des abgelaufenen Jahrhunderts seines Bestehens reichlich Gelegenheit seine Studierenden in die Oeffentlichkeit zu führen. Wir finden sie bei Schulfeierlichkeiten, bei Empfangs- und Einzugsfestlichkeiten, bei Gratulationen zu Beförderungen und Auszeichnungen, bei Jubiläen, bei Leichen- und Trauerfeiern, auf Spaziergängen und Ausflügen u. s. w. — stets bestrebt, durch ihre Beteiligung im einzelnen wie in der Gesamtheit ihre Lehranstalt zu repräsentieren. Wenn also trotzdem, wie wir es im Vorworte zum II. Teile dieser Geschichte betont haben, ihrem Wirken die Anerkennung nicht gezollt und damit dem Lyzeum die Würdigung nicht zuteil wurde, welche man aus der singulären Bedeutung der Schule und ihrer Hörerschaft für eine Provinzialstadt sehr wohl hätte erwarten dürfen, so lag das sicherlich weniger an dem Mangel an Repräsentationsfreudigkeit der genannten Elemente, als vielmehr an der Art der Vertretung nach außen, welche aller-

mindesten mittelbar einen Uebergriff in das kirchenrechtliche Gebiet bedeutete: imdem nämlich im konkreten Falle dem Dimittierten zugleich mit einer Universität auch diejenige Diözese verschlossen wurde, für welche eben jene Universität als Bildungsstätte des priesterlichen diözesanen Nachwuchses figurierte, wie es z. B. für die Diözese Würzburg seit dem Jahre 1823, dem Aufhebungsjahre des Lyzeums Aschaffenburg — cf. § 24 — der Fall war.

Digitized by Google

dings in vielen Fällen das Gepräge der Hochschule nicht getragen hatte.

So muß es ebenso bezeichnend für das ehemalige familiäre Verhältnis zwischen Lyzeum und Gymnasium als bestimmend für die lange noch andauernde Auffassung der Stellung des ersteren als Mittelschule erkannt werden, daß die Schulfeierlichkeiten des Gymnasiums durch fast sieben Jahrzehnte hindurch von den Lyzealkandidaten auf dem Wege tätiger Anteilnahme mitgefeiert zu werden pflegten, obgleich zumeist eine legale Ursache hiefür gar nicht vorhanden oder ehestens schon entschwunden war. Als solche Feste treten uns vornehmlich drei entgegen: das Fest der Preisverteilung, das Maifest und die Feier des Geburts- bezw. Namenstages des Königs.

Das Fest der Preisverteilung wurde am Lyzeum Bamberg amtlich angeordnet durch die von der kurf. Landesdirektion herausgegebenen örtlichen Lyzealstatuten vom 27. März 1804[1]), welche in ihrem § 17 verlangten, daß die Schülerpreise am Schlusse des Studienjahres „öffentlich und mit möglichster Feierlichkeit ausgeteilt werden" sollten. Dieser Passus war dabei fast wörtlich dem bekannten Osterprogramme des Organisators des höheren Schulwesens zu Bamberg, des Schulendirektors Batz, entnommen worden, worin sich dieser ebenso entschieden wie in seinem schriftlichen Entwurfe vom 19. Sept. 1803 über die Errichtung des Lyzeums für die Vornahme einer Prämiierung in allen Klassen dieser Lehranstalt und für die feierliche Zuziehung der Oeffentlichkeit bei Bekanntgabe der Prämiierten ausgesprochen hatte[2]). Doch ging es entschieden zu weit, eine derartige Forderung, wie sie hier in den Statuten geschah oder wenigstens aus ihnen herausgelesen werden konnte, für das ganze damalige Lyzeum, umfassend das Gymnasium

[1]) Ueber die Disziplinarsatzungen unterrichtet der § 41.

[2]) Batz, 19. Vgl. auch die §§ 7 bis 9.

Digitized by Google

und das Lyzeum i. e. S.[3]), zu erheben. Denn die „Gesetze und Vorschriften für die Schüler der churbaierischen Gymnasien" vom 1. Jan. 1803 und die „Gesetze und Vorschriften zur äußeren, intellektuälen und sittlichen Bildung der Studierenden in churbaierischen Lyzeen" vom gleichen Datum[1]) waren in Sachen der Preisegewährung ganz verschiedener Meinung, indem nur die ersteren Gesetze für dieselbe und die öffentliche Verkündigung der Resultate eintraten, während die letzteren über die ganze Frage lautlos hinwegglitten. Und es hätte darum die Bamberger D. O. des 27. März 1804 als für das Lyzeum i. w. S. giltig ebenfalls eine Unterscheidung zwischen den Verhältnissen des Gymnasiums und des eigentlichen Lyzeums treffen sollen. Wenn sie es nicht tat, so lag der Grund hievon zweifellos in der Ansicht, daß die speziell aus Bamberg unternommenen Versuche, auch für das Lyzeum i. e. S. das System der Preisezuerkennung durchzusetzen[4]), am Ende doch Erfolg haben möchten. Diese Anschauung war nun allerdings eine irrige — die Prämiierung der Studierenden für ausgezeichnete Fortschritte blieb vielmehr auf das Gymnasium allein beschränkt. Ebendeshalb fehlte aber auch jede rechtliche Handhabe die Lyzealkandidaten zur Teilnahme an der den Preisträgern zum Schlusse gewidmeten Huldigung zu zwingen.

Trotzdem sehen wir dieselben dieser Repräsentationspflicht genügen — ob freiwillig oder nicht, mag dahin gestellt bleiben. Für die letztere Annahme spricht die auf fast allen Gebieten des damaligen lyzealen Lebens zutage tretende grundsätzliche Widerspenstigkeit der akademischen Jugend[5]). Für die erstere könnte man vielleicht anführen die Tatsache der nominellen Zugehörigkeit auch der Lyzeisten i. e. S. zu

[3]) Vgl. über die Schulverhältnisse die §§ 12 bis 15 des Buches.

[4]) S. hinsichtlich dieser Bestrebungen § 48.

[5]) Beachte hierüber etwa die §§ 42a und 44aα.

Digitized by Google

der festgebenden Schule, die damalige Gemeinsamkeit des Musikunterrichtes für Gymnasium und Lyzeum und möglicherweise auch das den Studierenden innewohnende Gefühl einer gewissen Neugierde, wie man wohl unter der neuen Regierung, wo die Schulfeste ziemlich nachdrucksvoll begangen zu werden pflegten[6]), die Feier der Preisverteilung sich abwickeln lassen werde.

Mit dem Sturze des von Fraunbergschen Triennialsystems und der Wirkung des neuen Niethammerschen Schulplanes schied zu Beginn des Wintersemesters 1808/09 das Lyzeum engerer Fassung aus dem Verbande mit dem Gymnasium aus[3]). Infolgedessen hätte auch die gemeinschaftliche Feier der gymnasialen Preisverteilung, deren Berechtigung bisher schon auf sehr schwankenden Füßen gestanden hatte, um so nachhaltiger zu Fall kommen sollen, als eine vier Monate vor dem Ausscheidungstermine erschienene M. E. d. d. 1. Juli 1808 über den in Rede stehenden Gegenstand sich ausschließlich an das Gymnasium gewandt und bezüglich der Beteiligung der Lyzealstudierenden an dem Akte überhaupt nichts geoffenbart hatte. Dennoch hielt die Gemeinsamkeit der Feier unentwegt stand und zwar sogar über den Kopf einer neuen M. E. vom 11. Juni 1809 hinweg, welche wiederum nur für die Begehung derselben am Gymnasium Anordnung getroffen hatte. Die Hauptursache dieser Erscheinung war dabei zweifellos in der gewichtigen Stellung des Lyzealrektors Dr. Wagner zu suchen, welcher auch nach der Schaffung eines eigenen Gymnasialrektorates über den ganzen für das Lyzeum und das Gymnasium nach wie vor

[6]) Der Bamberger Ober-Schulen- und Studienkommissär Graser, dem wir in den vorausgehenden Paragraphen dieses Hauptabschnittes sehr häufig begegnet sind, pflegte nicht nur das Studienjahr in feierlicher Weise mit je einem Redeakte zu eröffnen und zu schließen, er sah auch darauf, daß zu den Schulfesten jederzeit die vornehme Welt eingeladen wurde.

Digitized by Google

einheitlich erteilten Musikunterricht[7]) Aufsichthabender blieb, bis er diese seine Funktion am 16. Juli 1812 niederlegte.

Erst von diesem Zeitpunkte an machten sich stärkere Abbröckelungen von der bisherigen Uebung einer allgemeineren Beteiligung der lyzealen Hörerschaft an der Preisverteilung des Gymnasiums bemerkbar. Doch setzte sich die Sitte, daß einzelne Elemente aus ihr dem genannten Feste ihre Kräfte liehen, noch lange fort, nämlich bis zur Mitte der 50-er Jahre des vergangenen Jahrhunderts. Dort gebot ihr plötzlich der rein äußerliche Umstand Halt, daß der Schluß des Studienjahres am Lyzeum auf drei Wochen früher angesetzt wurde denn am Gymnasium[8]). Und wenngleich späterhin wiederum eine völlige Gleichheit in dieser Beziehung erreicht wurde, indem das Gymnasium ebenfalls das Ende des Schuljahres auf das gleiche Datum zurückrückte[8]), so war der Faden nun einmal gerissen und ließ sich nicht wieder knüpfen. Mit Wirkung der Sch. O. des 20. Aug. 1874[3]) entschwand bekanntermaßen auch für die genannte Mittelschule das System der Preisegewährung vollständig und damit natürlich auch die dieserhalb angesetzte Feier, an welche die gegenwärtig zum Schulschlusse der Gymnasien übliche nur ganz leise noch erinnert.

Das Maifest wurde seitens des Ministeriums des Innern, welchem seinerzeit die höheren Schulen unterstanden, mittels einer ziemlich bekannten Entschließung vom 25. Juli 1810 eingeführt, und zwar auf eine Anregung von außen her. Es sollte — im gleichen Rahmen wie das Fest der Preisverteilung — alljährlich am 1. Mai gefeiert werden, und zwar zum Gedächtnisse der das Datum des 1. Mäi 1808

[7]) Der Musikunterricht war unter seinem Vorgänger Dr. Gros für Lyzeum und Gymnasium vom 1. Januar 1806 ab eingeführt worden. Am 10. des gl. Mts. fand bereits die erste Produktion statt. Jäck IV, 642.

[8]) S. § 51.

Digitized by Google

tragenden Konstitutionsurkunde. Diese Entschließung richtete sich dabei formell an die „Studienanstalten" d. h. nach dem auch damals üblichen normalen Sprachgebrauche an das Gymnasium und seine Vorstufen[8]). Aus der weiter unten angezogenen höchsten E. des 25. Apr. 1826 scheint aber hervorzugehen, daß man unter diesem Ausdrucke, wie es seinerzeit gleichfalls des öfteren zu geschehen pflegte, das Lyzeum eingeschlossen wissen wollte, oder daß wenigstens Lyzeen, wie beispielsweise das Münchner, sich den 1. Mai in der gewünschten Weise als Festtag zu feiern nicht entgehen ließen[9]). Auch in Bamberg stand man, wie sich schon nach der engen Verbindung zwischen dem neuen Feste und jenem der Preisevertheilung, sowie nach den sonstigen oben besprochenen sachlichen und persönlichen Gründen erwarten ließ, keineswegs müßig zur Seite. Während übrigens bei der Preisevertheilung die Anteilnahme der Lyzealstudierenden — sei es daß sie geschlossen und dann als bloße Staffage oder einzeln und dann bei den Produktionen tätig wirksam erfolgte — einen Dienst bedeutete, den das Lyzeum dem Gymnasium leistete, „revanchierte" sich jetzt das Gymnasium für denselben, indem es mit dem Lyzeum zusammen das Konstitutionsfest beging. Andernfalls wäre das Lyzeum bei seiner gerade im zweiten Dezennium des 19. Jahrhunderts so schwachen Frequenz und bei dem Mangel ausreichender musikalischer Kräfte unter seinen Kandidaten in die ärgste Verlegenheit geraten.

Das Maifest wurde im Jahre 1818 mit (Allerhöchster? ministerieller?) Anordnung vom 30. Nov. js. Js. auf den 27. Mai verlegt, zur Erinnerung sowohl an die an diesem Tage veröffentlichte bayerische Verfassung als auch zum Gedenken des auf das gleiche Datum fallenden Geburtstages Sr. Maj. des Königs Maximilian I. König Ludwig I. ließ es indessen ein halbes Jahr nach seiner Thronbesteigung — s. die beiden M. R. vom 18. Apr. und 25. Apr. 1826[9]) —

wieder auf den 1. Mai zurückverlegen. Und wirklich wurde in Bamberg die Feier an diesem oder dem darauffolgenden Tage bis zum Anbruche der 40-er Jahre ganz regelmäßig abgehalten. Erst vom Jahre 1840 an ließ man — teilweise wohl aus Zweckmäßigkeitsgründen, wie sie ja so nahe liegen, teilweise wohl auch, weil der Inhalt der Feier, das Andenken an die Inkraftsetzung der Konstitution, durch die Länge der Zeit allmählich mehr und mehr verblaßt sein mochte — das strenge Datum des Maianfangs fallen und rückte das Fest tiefer in den Mai, manchmal sogar in den Juni hinein, wie es ja auch heute noch dann und wann zu geschehen pflegt. Obschon indessen das Fest, wie angedeutet, bis zur Gegenwart herauf sein Dasein fortgeführt hat, hat sich auch von ihm, gerade wie ehedem von dem Preisverteilungsfeste, die tätige Anteilnahme der Lyzeisten zurückgezogen. Wenigstens figuriert seit den 70-er Jahren des verflossenen Jahrhunderts keiner der letzteren mehr in offizieller Weise auf dem zum Feste ausgegebenen Programme — eine Erscheinung, welche zweifellos auf die gerade um jene Zeit stärker einsetzenden Regungen eines gesteigerten akademischen Gefühls zurückzuführen sein dürfte.

Der jährlichen Feier des Geburtstages Sr. Maj. des Königs Max I. am 27. Mai ist in den vorstehenden Zeilen bereits gedacht worden. Sie fiel durchaus mit der Gedenkfeier der Errichtung der Konstitution zusammen. Mit dem Tode des Königs und der alsbaldigen Zurückverlegung des Festes des 27. Mai auf den 1. Mai im Jahre 1826 nahm dann dessen Raum die Feier des Geburts- und Namenstages König Ludwigs I. ein, welche Tage beide auf den 25. August fielen. Sie wurde denn auch an diesem oder einem nahe benachbarten Tage unentwegt bis zum Jahre 1847 abgehalten, des fast unmittelbar darauf folgenden Schulschlusses halber freilich zumeist mit dem Preiseverteilungs-

*) Döllinger 9, 933.

feste zusammen. Mit dem Regierungsantritte des Königs Maximilian II. endlich entschwand die Feier des Allerhöchsten Namenstages gänzlich, weil dieser Tag in die Herbstferien fiel. Das gleiche Hindernis stand auch der festlichen Begehung des Ludwigstages unter dem folgenden Könige entgegen, da das Studienjahr inzwischen seinen Schluß bereits am 8. August gefunden hatte[8]). Lediglich der Vollständigkeit halber sei übrigens zum Schlusse der vorstehenden Zeilen noch bemerkt, daß in den drei Jahren 1833 mit 1835 seitens des Gymnasiums und Lyzeums in der nämlichen gemeinschaftlichen Weise auch das Geburtsfest Ihrer Maj. der Königin Therese von Bayern am 8. Juli feierlich begangen worden war.

Die Oertlichkeit, in welcher sich die vorstehend bezeichneten Feste vollzogen, war bis zum Jahre 1819 ein größeres, im obersten Stockwerke des „neuen Schulgebäudes" (des jetzigen Gymnasialgebäudes) gelegenes Zimmer, der sogenannte „kleine Versammlungssaal", in welchem auch die Verlesung und Erklärung der Disziplinargesetze[10]) sowie die „religiösen Vorträge"[11]) vor sich zu gehen pflegten. Mit R. R. vom 4. Nov. 1818 wurde jedoch zu dem ausgesprochenen Zwecke der würdigeren Begehung der Schulfeierlichkeiten die Umwandlung des im „alten Schulgebäude" (dem heutigen Aulagebäude) gelegenen Saales angeordnet. Dieser Saal hatte bekanntlich zur Säkularisationszeit Theaterzwecken gedient[12]). Da sein Umbau längere Zeit in Anspruch nahm, feierte man im Jahre 1819 das Fest der Preisverteilung ausnahmsweise im Stadttheater auf dem Schillerplatze.

Die Aufführungen selbst setzten sich in früherer Zeit ebenso, wie sie es im wesentlichen gegenwärtig noch tun, aus Deklamationen in deutscher oder fremder Sprache und

[10]) Cf. § 41 c.
[11]) S. § 44 a.
[12]) Vgl. § 42 b.

Digitized by Google

aus Vorträgen von Gesangs- und Musikstücken zusammen. Die einzelnen Programme bieten ebensowohl in schulgeschichtlicher Beziehung im allgemeinen wie auch hinsichtlich der Geschichte des Sprach- und Musikunterrichtes wie namentlich endlich für die Beurteilung der wechselnden Geschmacksrichtung innerhalb der Schule und des Publikums sehr viel des Bemerkenswerten. Namentlich drückten sich die Triumphe, welche von der Mitte des 18. Jahrhunderts angefangen durch ein volles Säkulum hindurch die Musik in ihren glänzendsten Vertretern, Gluck, Haydn, Mozart, Beethoven, Cherubini, Spohr, Weber ꝛc. feierte, durch die reiche Ausstattung der genannten Programme mit musikalischen Darbietungen aus, darunter besonders vielen gesanglichen und instrumentalen Einzelvorträgen. Und zwar war es dabei das Fest der Preisverteilung, in welchem sich, gewissermaßen zur Krönung des Schulschlusses, das ganze musikalische Gefühl des Gymnasiums auslebte. Dieses Fest umfaßte in den ersten Dezennien des 19. Jahrhunderts gewöhnlich 2 (Halb-) Tage mit je einer 3- bis 4-stündigen Aufführung, es forderte jedoch manchmal auch 3, im Jahre 1810 sogar 4 (!) solcher Tage. Und zwar wurden damals fast ausschließlich die Nachmittage für die Produktionen gewählt. Die Lyzeisten wirkten bei den letzteren nur musikalisch mit, niemals — und diese Zurückhaltung entsprang ohne Zweifel schon einem gewissen Grade akademischen Empfindens — deklamatorisch. Für den musikalischen Teil aber waren sie, Philosophie- und Theologiekandidaten, anscheinend unentbehrlich, was in Anbetracht ihres höheren Alters und der hiedurch bewirkten Festigung der Stimmlage sowie in Ansehung ihrer längeren Ausbildungszeit in der Musik auch begreiflich erscheint. Sie wirkten mit beim Vortrage mehrstimmiger Lieder, im Chorgesange und im musikalischen Ensemble, debutierten aber auch selbständig durch Solovorträge von Liedern, Arien oder instrumentalen Konzertstücken. Hiedurch trugen sie zum nicht

Digitized by Google

geringen Teile bei, die Produktionen zu „musikalischen Akademien" — wie man sie damals, allerdings etwas hochtrabend, nannte — auszugestalten. Und man kann unzweideutig verfolgen, daß die letzteren in dem gleichen Maße an Mannigfaltigkeit der Darbietungen einbüßten, in welchem sich das lyzeale Element von der Beteiligung an ihnen zurückzog.

Bei all' diesen Schulfestlichkeiten, wie wir sie in den vorstehenden Zeilen besprochen haben, fanden sich die Studierenden des Lyzeums einem engeren Zuhörer- und Zuschauerkreise gegenüber. Die Pflicht und der Wille aber, ihre Lehranstalt tunlichst oft auch nach außen zu repräsentieren, rief sie ebenso häufig in die weitere Oeffentlichkeit. Veranlassung hiezu bot sich im Laufe des Centenniums des lyzealen Bestehens in dem allezeit ebenso festesfreudigen wie trauerbereiten Bamberg in reichstem Maße. Und zwar ging dabei die Studentenschaft entweder Hand in Hand mit der Bürgerschaft oder sie fühlte sich, Lyzeum und Gymnasium umfassend, stark genug unabhängig von dieser aufzutreten, zudem sie bis in die 40-er Jahre aus ihrer Mitte ein eigenes Musikkorps stellen konnte.

Unter den mehr oder minder selbständigen feierlichen Veranstaltungen seien an dieser Stelle einige besonders hervorgehoben: nicht nur weil sie, ausnahmslos der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts entnommen, eine gewisse ortsgeschichtliche Bedeutung besitzen, sondern auch dartun, wieweit das Gepräge, welches derlei Feste heutzutage noch zur Schau tragen, zeitlich zurückreicht.

Am 19. November 1815 brachte man zu Ehren des Kronprinzen Ludwig und seiner Gemahlin, welche in Bamberg vorübergehend zum Besuche weilten, einen solennen Fackelzug mit Musik und bewillkommnete das hohe Paar mit Sinngedichten in deutscher und lateinischer Sprache. — Am 22. November 1821 feierte man den zur Einweisung

Digitized by Google

des neuen Lyzealrektors Dr. Regn[13]) von Bayreuth hieher gekommenen Kreisschulrat Graser[14]) gleichfalls durch einen Fackelzug nebst „Nachtmusik" (Ständchen). — Noch glänzender ehrte man ihn vier Jahre später, im Jahre 1825, als er zur Abnahme der Final- und Absolutorialprüfungen der philosophischen Sektion des Lyzeums[15]) und des Gymnasiums[15]) anwesend war. Man veranstaltete nämlich am Abende des 22. August eine Wasserfahrt auf dem linken Regnitzarme von Bug bis zur Konkordia. Von den vier Schiffen waren die drei Begleitschiffe, welche die Studierenden trugen, mit Fackeln beschickt und es ertönten von ihnen Gesänge, Musikweisen und Lebehochs, während dichte Scharen von Zuschauern und Spaziergängern die Ufer besetzt hielten. — Uebrigens hatte das Jahr vorher, 1824, bereits zwei Fackelzüge mit Musik gesehen, welche zweifellos die großartigsten waren, welche das vereinigte Lyzeum und Gymnasium während der verflossenen Jahre der bayerischen Herrschaft unternommen hatten. Der erstere bewegte sich am 16. Februar zur Feier des 25-jährigen Regierungsjubiläums des Königs Max I. durch die Straßen und endigte auf dem Maxplatze, wo zum Schlusse ein Kandidat der Theologie des Lyzeums auf den Herrscher die Festrede hielt. Ein zweiter solcher Zug, am Abende des 26. Juli, galt dem neuernannten Erzbischof Josef Maria Freiherrn von Fraunberg. Er zählte „mehrere hundert" Fackelträger, während der erstere 500 Fackeln stark war. — Auch dem Nachfolger des Erzbischofs Josef Maria, Bonifatius von Urban, erwies man unterm 28. Juli 1842 die gleiche Aufmerksamkeit, indem 600 Studierende, darunter 200 mit Fackeln[16]), unter Vorantritt ihres „akademischen

[13]) S. F. N. 6 des § 46b.

[14]) Vgl. F. N. 6 des § 44a *α*.

[15]) S. die §§ 29a und 25.

[16]) Die Lust zur tätigen Teilnahme am Fackelzuge scheint also bei den Studierenden allgemach entschwunden zu sein. Ueber

Musikkorps" und unter Mitführung der Universitätsfahne zur Begrüßung des Oberhirten vor das erzbischöfliche Palais zogen. — Bei der Durchreise König Ludwigs I. am 8. Juni 1843 bildeten die Studierenden mit ihrer Musik auf dem Domplatze Spalier. — Am 26. Juni 1849 unternahmen sie „zur Nachfeier" der Anwesenheit des Königs Maximilian II. und der Königin Marie, nachdem sie an den vorhergehenden Tagen deklamatorische Huldigungen dargebracht hatten, einen gemeinsamen Ausflug nach Aurach.

Mit letzterem Feste scheint sich aber zugleich das Gefühl der Solidarität, welches Lyzeisten und Gymnasiasten bislang zum gemeinsamen Handeln angespornt hatte, erschöpft zu haben. Der innere Grund hievon war unzweifelhaft in dem gerade in jenem Jahre stärker hervorgetretenen Emanzipierungsbestreben der Lyzeisten gelegen, wie es sich, gegen jede Art Zwanges gerichtet, in der verschiedensten Weise geäußert hatte, bis es schließlich durch die schon oft genannte M. E. vom 13. Nov. 1849 eine gewisse Befriedigung erfuhr. Doch sprachen auch äußere Umstände mit, das Band der Interessengemeinschaft, das die beiden Körperschaften seit Jahren umschlungen hatte, zu lockern, wie die Auflassung des Musikunterrichtes in der bisherigen Form, die Ungleichheit des Schlusses des Studienjahres und der Dauer der Ferien ꝛc. Auch der Anschaffung einer eigenen Lyzeumsfahne mit dem Bildnisse des hl. Otto, des Patrones der Academia Ottoniana, im Jahre 1876/77 wird als Zeichen der Erhöhung des lyzealen Standes- und Selbständigkeitsgefühles ebenso eine symptomatische Bedeutung beigemessen werden müssen, wie die im Jahre 1848 geplante zweite Säkular-

die Berechtigung oder Zweckmäßigkeit eines solchen waren auch die Meinungen in der Bürgerschaft — cf. Fränk. Merkur 1821, Nr. 328 — geteilt, doch überwogen in früherer Zeit ersichtlich die Stimmen, welche sich, wohl in Erinnerung an die Fackelzüge zur Universitätszeit, für die Demonstration aussprachen.

Digitized by Google

feier zur Gründung der Akademie, die damals aus politischen Gründen unterbleiben mußte, unzweifelhaft einen erheblichen Teil zur Erstarkung jenes Gefühls beigetragen haben würde.

Die weiteren seit den hundert Jahren des Bestehens des Lyzeums und namentlich während der letzten fünf Dezennien von ihm und seinen Studierenden teils selbständig, teils mit dem Gymnasium und den Gymnasiasten zusammen, teils auch im Vereine mit den bürgerlichen Kreisen begangenen Feierlichkeiten auch nur je mit einigen Worten zu würdigen, würde diesen Abschnitt allzusehr dehnen. Es möge vielmehr genügen die bedeutenderen derselben im nachfolgenden in chronologischer Ordnung und lapidarer Kürze anzugeben und bezüglich aller Einzelheiten auf die jeweiligen Jahresberichte des Lyzeums und Gymnasiums, auf die einschlägigen Stellen bei den einheimischen Lokalhistorikern, sowie auf die betreffenden ausführlichen Berichte der Tagesblätter zu verweisen[17]).

Als solche Festgelegenheiten finden wir folgende verzeichnet. 1820 und 1821: Feierliche Ueberreichung der Konstitutionsdenkmünze. — 1827: Ausflug nach Pommersfelden. — 1830: Feier zur Anwesenheit des Königspaares. — 1837: Leichenbegängnis des Herzogs Wilhelm von Bayern. — 1839: Feier der Ankunft König Ludwigs I. — 1840: Begrüßungsfeier gelegentlich der Durchreise des Kronprinzen Maximilian. — 1844: Feier zu Ehren der Anwesenheit des Kronprinzenpaares. — 1859: Gedächtnisfeier des 100jährigen Geburtstages Friedrichs von Schiller. — 1871: Patriotische Feste anläßlich des Krieges mit Frankreich. — 1874: Feier des 50jährigen Priester- und Dienstesjubiläums des Lyzealrektors Dr. Martinet. — 1877: Feier des 50jährigen Bischofsjubiläums Papst Pius' IX. — 1880: Jubel-

[17]) Diese lokale Literatur mag auch von demjenigen Leser zu Rate gezogen werden, welcher sich über die im vorhergehenden aufgeführten Feierlichkeiten näher zu unterrichten wünscht.

Digitized by Google

feier der 700-jährigen Regierung des Hauses Wittelsbach in Bayern. — 1886: Trauerfeier für König Ludwig II. — 1887: Einzugsfestlichkeiten bei dem Besuche Sr. K. Hoheit des Prinzregenten Luitpold von Bayern. — 1889: Trauerfeierlichkeiten beim Tode der Königin Marie von Bayern; Feier des 40-jährigen Professorenjubiläums des Lyzealrektors Dr. Katzenberger. — 1890: Säkularfeier der Gründung des Allgemeinen Krankenhauses zu Bamberg. — 1891: Feier des 70. Geburtstages Sr. K. Hoheit des Prinzregenten; Feier der Konsekration des Erzbischofs Dr. Josef von Schork. — 1892: Siebente Centenarfeier der Kanonisation des hl. Otto, Bischofs von Bamberg. — 1893: Feier des 50-jährigen Bischofsjubiläums Papst Leos XIII. — 1895: Centenarfeier des Todestages des Bamberger Fürstbischofs Franz Ludwig von Erthal. — 1896: Feier der 25. Wiederkehr des Jahrestages des Friedensschlusses zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich. — 1898: Fest der Grundsteinlegung des Luitpolddenkmals. — 1899: Hundertjahrfeier des Ueberganges der Krone Bayerns an die Linie Zweibrücken-Birkenfeld des Wittelsbachischen Hauses. — 1901: Feier des 80. Geburtstages Sr. Kgl. Hoheit des Prinzregenten. — 1905: Trauerfeierlichkeiten beim Heimgange des Erzbischofs Dr. Josef von Schork.

Wie man aus dieser Zusammenstellung erkennt, ist die Anzahl der festlichen Veranstaltungen im Laufe der Zeit ständig gewachsen. Die meisten der letzteren waren dabei dem öffentlichen Ausdrucke patriotischen Empfindens oder pietätvollen Gedenkens gewidmet. Als würdiger Abschluß des seit der Gründung dahingegangenen Jahrhunderts reihten sich ihnen noch zwei Familienfeste an, welche zu den erhabensten zählen, welche im engeren Kreise des genannten Bildungskörpers jemals begangen wurden: das Fest des 50-jährigen Professorenjubiläums des Lyzealrektors Dr. Katzenberger am 28. Nov. 1899 und die Centenarfeier der Gründung

Digitized by Google

des Lyzeums in den Tagen des 27. und 28. Juli 1903. Ueber beide Feste aber haben bekanntlich die Jahresberichte des Lyzeums und die Tageszeitungen sich ausführlicher ausgelassen, so daß der Verfasser hier eines besonderen Referates über dieselben enthoben sein dürfte. Nur das Eine mag zum Ausgange dieses Paragraphen noch etwas stärker betont werden, daß der Hundertjahrfeier durch die Beteiligung der Studentenschaft mit Fahne und in einer eigens für jenes Fest beschafften „studentischen Wichs" ein sehr ansprechendes akademisches Relief verliehen wurde, wie denn gerade dieses letztere Emblem auch das spätere öffentliche Auftreten der Studierenden — so beispielsweise bei der Fronleichnamsprozession — korporativer und prägnanter herauszuheben geeignet war.

§ 51. Ferienordnung.

Eines ungemein häufigen Wechsels waren am Lyzeum Bamberg wie anscheinend an den bayerischen Lyzeen überhaupt die Ferien unterworfen.

Die Gesetze für die Studierenden an den kurf. bayer. Lyzeen vom 1. Jan. 1803[1]) kannten als Ferien im eigentlichen Sinne nur die Herbstferien, welche sie in ihrem § 43 auf die Zeit vom 8. September bis 1. November einschließlich festlegten. Zu den übrigen Zeiten gab es nur einzelne unterrichtsfreie Tage. So nach dem § 42 eben jener Gesetze zu Weihnachten den Nachmittag des Heiligen Abends, an Fastnacht den Fastnachtsmontag und -dienstag und an Ostern neben den drei Chartagen nur noch den vorangehenden Mittwoch Nachmittag. An Pfingsten wurde gar keine Zulage gewährt. Außerdem war an allen diesen Tagen, um sie des Charakters als Feiertage desto gewisser zu entkleiden, das Verreisen strengstens verboten worden.

[1]) Ueber die D. S. s. § 41.

Die entsprechenden §§ 45 und 46 der unterm 27. März 1804 veröffentlichten Bamberger Lyzealsatzungen[1]) stimmten mit diesen Anordnungen nur bezüglich der Fastnachtsferien überein. Dagegen hatten sie die Pfingstferien um den Nachmittag des Pfingstsamstages und den ganzen Pfingstdienstag verlängert und die Osterferien auf die Zeit von Samstag vor Palmsonntag bis zum zweiten Montag nach Ostern — den ersteren Grenztag ein-, den letzteren ausschließlich — ausgedehnt, den Herbstferien dafür aber eine Verkürzung um 8 Tage angedeihen lassen; der Beginn derselben wurde auf den 16. September, der Schluß auf den 1. November festgesetzt, mit dem Abmaße, daß die Immatrikulation — im § 46/1 der D. S. als „Conscription" bezeichnet — bereits am 30. Oktober sich zu vollziehen habe. Minder verständlich lauteten demgegenüber die Vorschriften über die Weihnachtsferien: sie sollten dauern „vom Nachmittag des Heiligen Abends bis den Mitwochen ausschließlich" — eine Formel, welche, ihrer Struktur nach zu urteilen, ohne Zweifel durch die Zusammenziehung der Bestimmungen über die Pfingst- und Weihnachtsruhepause zu einer gemeinsamen, in einen einzigen Satz verflochtenen Vorschrift arg verstümmelt worden war. Ueber die Zulässigkeit der Heimreise der Studierenden an diesen Tagen verlautete nichts, doch besteht kein Zweifel, daß die letztere schon mit Rücksicht auf das bereits im § 43b unseres Buches diskutierte Verbot des Nächtigens außerhalb der Wohnung für durchaus untunlich erachtet wurde.

So entgegenkommend sich hienach diese lokalen Statuten im Vergleiche mit den Schwestergesetzen des 1. Jan. 1803 wenigstens in einigen Punkten zeigten, so energisch sprachen sie sich aber auf der anderen Seite gegen die Zulassung von Freinachmittagen und Wochenspieltagen aus. Sie erklärten dieselben nämlich in ihrem § 45/2 schlechterdings für untersagt, und zwar anscheinend

in unmittelbarer Anlehnung an einen Vorschlag des Schulendirektors Dr. Batz, welcher in seinem bekannten Organisationsentwurfe vom 19. Sept. 1803[2]) auf das entschiedenste dafür plädiert hatte, daß man solche „Spiel- und Ruhetage auf dem Lyzeum nicht kenne". Sie stellten sich dadurch wiederum in einen merklichen Gegensatz zu dem § 41 der allgemeinen lyzealen Satzungen des 1. Jan. 1803, welcher dem regelmäßigen semidies academicus in mehrfacher Hinsicht einen pädagogischen Wert beimaß, während er gegen die sporadischen, durch Herkommen eingebürgerten unterrichtsfreien Tage allerdings sich ebenso scharf aussprach wie die örtlichen Gesetze des 27. März 1804.

Die verschiedenen im vorstehenden berührten Differenzpunkte zwischen den letzteren und den allgemeinen D. S. des 1. Jan. 1803 lassen sich übrigens in der gleichen zwanglosen Weise deuten wie die andern Abweichungen, welche wir bezüglich der praktischen Handhabung des Schulwesens in den säkularisierten Provinzen gegenüber den methodischen und didaktischen Gepflogenheiten in den altbayerischen Gebietsteilen des öfteren bereits konstatieren konnten[3]): in der verhältnismäßigen Unabhängigkeit der äußeren, mit der Einrichtung und Kontrolle der höheren Schulen in den angefallenen Territorien betrauten Schulbehörden und Verwaltungsstellen und nicht zum wenigsten sogar der einzelnen Rektorate selbst. Ja es wird gerade diesem letzteren Umstande, der am Lyzeum Bamberg nur allzuhäufig in die Erscheinung trat[3]), zugeschrieben werden müssen, daß sich trotz der grundsätzlichen Festlegung der Ferienordnung durch die lokalen, von der Bamberger Landesdirektion erlassenen Statuten des 27. März 1804 doch alsbald wieder Störungen dieser Ordnung bemerkbar machten — Abweichungen von der gesetzlichen Ferienregel, welche noch Jahrzehnte hindurch

[2]) Vgl. über denselben die §§ 7 bis 9 der Abhandlung.
[3]) Cf. §§ 21, 41, 42a, 43eβ, 46c u. a.

andauerten, ja in ihren Wirkungen sogar bis zum letzten Dezennium des verflossenen Jahrhunderts herauf zu verspüren waren.

Leider ist die Geschichte der hiedurch bedingten Ferienänderungen oder, wenn man will, der verschiedenen Bamberger lyzealen Ferien selbst aus dem Aktenmateriale des Lyzeums nicht in allen Teilen mit der gleichen Vollständigkeit zu verfolgen. Die Akten erweisen sich namentlich bezüglich der sogenannten kleinen Ferien d. h. der Fastnachts-, Pfingsten- und Weihnachtsferien und der zu Vakanztagen erkorenen Einzeltage im allgemeinen ebenso spröde als lückenhaft — was freilich insoferne nicht merklich überraschen kann, als man eben etwaige veranlaßte oder geduldete Verstöße gegen unzweideutige Vorschriften höherer Stellen weder seitens der Professorenschaft noch seitens des Lyzeumsrektorates kaum gerne zum Gegenstande besonderer schriftlicher Ergüsse gewählt haben mochte. Nur ab und zu läßt eine Bemerkung mehr vermuten als ersehen, daß um die eben genannten Ferientage ein langer Kampf entbrannt war, indem man der ordnungsmäßigen Festlegung derselben mit unzweifelhaftem Erfolge die althergebrachten Gewohnheiten früherer Schulsysteme, so namentlich der weiland Bamberger Universität, gegenüberhielt oder auch von dem jeweiligen Wechsel der gymnasialen Vakanzordnung Nutzen zog.

Das Bild, welches sich hieraus zunächst für die eben genannten kleinen Ferien ergibt, ist — in freilich sehr skizzenhaften Umrissen — das folgende. Die Fastnachtsferien, für welche in den Satzungen des Lyzeums Bamberg vom 27. März 1804 drei Tage, Sonntag bis Dienstag einschließlich, angesetzt worden waren, fanden sich in der zweiten Ausgabe örtlicher lyzealer Gesetze vom Jahre 1816[1]) plötzlich auf zwei und einen halben Tag normiert. Doch war es fraglich, ob darin der Sonntag mitinbegriffen oder ob darunter nicht vielmehr der Montag, der Dienstag und der

Digitized by Google

Nachmittag des vorhergehenden Samstags verstanden wurden. Und wirklich mußte eine der letzteren Auslegung günstige Stimmung geherrscht haben. Denn das Lyzealrektorat sah sich, um allen weiteren Deutungen und Tüfteleien die Spitze abzubrechen, mit Publikandum vom 15. Februar 1817 — just als die Angelegenheit „akut" wurde — veranlaßt die ganze Bestimmung zu desavouieren und zu erklären, daß man wieder zur Ordnung des 27. März 1804 zurückzukehren und nur den Sonntag, Montag und Dienstag als freie Tage zuzulassen beschlossen habe. Trotzdem finden wir späterhin — von welchem Jahre ab, läßt sich allerdings nicht genau feststellen — nicht nur den Samstag Nachmittag, sondern auch den ganzen Aschermittwoch in den Faschingsferien einbezogen, letzteren Tag ohne Zweifel seiner kirchlichen Bedeutung wegen. In dieser Zusammensetzung haben sich in der Tat die genannten Ferien bis auf die Gegenwart herauf im Wege steter Observanz lebendig erhalten. — Die Pfingstferien wurden während des Intervalles vom Jahre 1804 bis zum Jahre 1816 um den Vormittag des Samstags vor Pfingsten erweitert, durch den Statuten von 1816, die überhaupt eine ziemlich strenge Sprache führten, sodann um den nämlichen Vormittag und den ganzen Pfingstdienstag gekürzt, von der Sch. O. des 10. Okt. 1824 betreffend die Einführung der Lyzealklassen[4]) dagegen wiederum auf den status quo ante gebracht. Diese Ordnung blieb denn auch bis zur Gegenwart herauf die herrschende, nachdem ihr durch die erstmalige Ausgabe einheitlicher Lyzealsatzungen d. d. 1. Juni 1891[1]) zuletzt noch eine förmliche amtliche Billigung zuteil geworden war. — Die Weihnachtsferien, welche in den lokalen Statuten des 27. März 1804 zusammen mit den Pfingstferien eine so merkwürdige Verballhornung erfahren hatten, waren, wie

[4]) Die verschiedenen Sch. O. finden sich u. a. besprochen in den §§ 12 bis 15 des Buches.

Digitized by Google

aus einem rektoratlichen Publikandum vom 13. Dez. 1806 hervorgeht, alsbald in der Weise begrenzt worden, daß man den beiden Feiertagen noch je einen Tag vor- und nachher zugeeignet hatte. Sie wurden durch die Gesetze des Jahres 1816 in der gleichen Weise beschnitten wie die Pfingstferien und durch die Sch. O. des 10. Okt. 1824 ebenso wie diese wieder auf ihre ursprüngliche Höhe erhoben. Auf letzterer erhielten sie sich sodann über ein Vierteljahrhundert. Ihre Ausdehnung auf die Zeit vom 23. Dezember bis 1. Januar, die Grenztage eingeschlossen, erfolgte erst im Anschlusse an die reformierende M. E. vom 13. Nov. 1849, welche mit der Aufhebung des allgemeinen Prüfungs- und Klassifikations- und des umfassenden Frequenzzwanges auch für eine freiheitlichere Entwicklung des Ferienwesens den Boden geebnet hatte. Späterhin trat, wahrscheinlich infolge der Neugestaltung der gymnasialen Ferien durch die Sch. O. des 20. Aug. 1874, zu den 10 bisherigen Weihnachtsfeiertagen noch der 3. Januar als elfter, gegen Ende der 70-er Jahre ferner, wie unten noch des näheren ausgeführt werden wird, auf dem Wege der Kompensation ebenso der 4., 5., 6. und 7. Januar. Dieses Intervall vom 23. Dezember bis 7. Januar einschließlich stellten auch die einheitlichen Lyzealsatzungen des 1. Juni 1891 als Feriennorm auf, eine M. E. vom 7. Mai 1897 aber beschnitt es schließlich wieder um die vier letztgenannten Tage.

Mit der nämlichen Energie, mit welcher die örtlichen Statuten des 27. März 1804 sich gegen die regelmäßige Freigabe bestimmter Wochennachmittage und gegen den Ausfall der Vorlesungen an besonderen Tagen, die man gewohnheitsgemäß als Feiertage zu betrachten pflegte, ausgesprochen hatten, wachten auch die ersten Rektoren, Batz, Gros, Wagner und Regn[5]), über der genauen Einhaltung

[5]) Ueber diese in den verschiedenen Paragraphen der Hauptabschnitte II und V unseres Buches des öfteren schon genannten

Digitized by Google

dieser Bestimmungen. Und doch gelang es ihnen nur strich- und zeitweise eine Durchbrechung der letzteren zu verhindern.

So erwarb sich zunächst der Nachmittag des Sonnabend das volle und dauernde Einsitzrecht als akademischer Halbtag, und zwar wahrscheinlich ebensowohl auf Gründe religiöser Natur gestützt wie auf die von uns bereits im § 45c angedeutete Unmöglichkeit, mit der zeitweilig sehr kleinen Anzahl von Lyzealprofessoren in jeder Sektion innerhalb des Rahmens der Pflichtstundenzahl alle Vor- und Nachmittage gleichheitlich und anhaltend besetzen zu können, wie endlich insbesondere auf die Gepflogenheiten des Gymnasiums, welchem es geglückt war zwei schulfreie Nachmittage durchzusetzen[6]). Was aber die in Rede stehenden singulären kollegienfreien Tage anlangt, so war es, wie die in diesem Punkte etwas gesprächigeren Lyzealakten verraten, diesmal die Studentenschaft, welche trotz des starren Frequenzzwanges der früheren Jahre[7]) um eine causa vacandi nie verlegen war: sei es nun, daß sie solche herleitete aus einer vormals an der Bamberger Universität bestandenen Uebung[8]) — deren Wurzeln nicht selten sogar bis in die Institution

---

Männer vgl. namentlich noch den späteren Hauptabschnitt VIII desselben.

[6]) Kilian, 27.

[7]) V. §§ 45a bis c.

[8]) Die Anzahl der Feiertage solcher Art war zurzeit der Bamberger Akademie eine sehr große. Sie setzten sich zusammen aus den Ordensfesten der als Lehrer tätigen P. P. Jesuiten, aus den örtlichen und diözesanen Feiertagen und aus den Gedenktagen der Akademie. H. Weber — I, 397 — verzeichnet deren, halbe und ganze zusammengenommen, gegen 20. Mit der Aufhebung des Jesuitenordens und dem formalen Uebergange der Akademie zur Universität im Jahre 1773 — s. § 3 unseres Buches — fiel die erste Gruppe ganz hinweg, während die dritte um die der Universität eigenen Erinnerungstage vermehrt wurde. Ueber das sonstige, vollständig uneinheitliche Bamberger Ferienwesen im letzen Viertel des 18. Jahrhunderts vgl. H. Weber I, 398.

der Bamberger Akademie hinüberreichten[8]) — oder aus einer unter der neuen Regierung getroffenen, freilich inzwischen wiederum aufgelassenen derartigen Anordnung.

So galt von jeher der Beginn der Bamberger Frühjahrs- und Herbstmesse als Feiertag[9]). Diese Tage wurden erst mit der Ausgabe der Lyzealsatzungen vom Jahre 1816 abgeschafft und auf Anweisung des Kreisschulrates vom Lyzealrektorate mit aller Macht unterdrückt. Trotzdem kamen sie im Jahre 1826 wieder zu ihrem alten Rechte um es bis zur zweiten Hälfte der 70-er Jahre des verflossenen Jahrhunderts dauernd zu behaupten[8]). Auch der Gedenktag der Eröffnung der Academia Ottoniana und der Namenstag des Patrons der ehemaligen Universitätskirche, St. Martinus, der 1. September und 11. November, waren anscheinend Festtage. Ferner war es üblich die Namenstage der Professoren durch Sistierung des Kollegienbesuchs zu „feiern" — eine Sitte oder, wenn man will, Unsitte, welche zu unterdrücken sich gleichfalls die Statuten des Jahres 1816 sehr angelegen sein ließen, ohne daß es ihnen freilich gelang dieselbe länger als zwei Jahre niederzuhalten. Von den durch die bayerische Regierung auf den Schild erhobenen Feiertagen war es dann namentlich der 1. Mai, der Jahrestag der Verkündigung der bayerischen Konstitution, welcher, zum Gedächtnisse dieses Ereignisses als Maifesttag auserwählt[10]), die Auszeichnung eines dies academicus genoß, und zwar lange noch, nachdem auch die letzte Erinnerung an den Zweck und die Be-

[9]) Auch heute noch werden diese beiden Messen vom Turme der St. Martinskirche durch je ein viertelstündiges Glockengeläute „ein"- und „ausgeläutet". Der Schulfreiheit zu Beginn derselben wird auch in Altbamberg 1902, 219 gedacht, und zwar war es der noch in der Gegenwart bevorzugte „Meßdienstag", welcher die Rolle eines Vakanztages spielte.

[10]) S. hierüber § 50.

Digitized by Google

deutung desselben vollständig verklungen war. Ebenso pflegten, als später das Maifest des Gymnasiums auf einen anderen Tag verlegt wurde, wegen der aktiven und passiven Beteiligung der Lyzeisten an diesem Feste[10]) die Kollegien am Lyzeum geschlossen zu bleiben.

Daß natürlich derlei Extravaganzen, die in dem kontinuierlichen Unterrichtsbetriebe eine Reihe empfindlicher Unterbrechungen einschalteten, von dem Rektorate wie der Professorenschaft des Lyzeums gleich störend empfunden wurden, bedarf keiner näheren Ausführung. Daher traf der gegen Ende der 70-er Jahre von den ersteren eingebrachte Vorschlag, diese sämtlichen Vakanztage aufzuheben und dafür die Weihnachtsferien um die Tage des 4. bis 7. Januar einschließlich zu verlängern, im Lehrerrate auf allseitige Zustimmung. Indessen gingen die letzteren vier Tage durch die Wirkung der oben bereits berührten M. E. vom 7. Mai 1897, welche die Weihnachtsferien beschnitt, vom Wintersemester 1897/98 an schließlich wieder verloren und damit zugleich auch jede Entschädigung für die entschwundenen intersemestralen Einzelfeiertage.

Diese Tage besaßen fast ausschließlich rein weltlichen Charakter. Ihnen steht eine Reihe ganzer oder halber Feiertage kirchlichen Gepräges gegenüber, deren festliche Begehung von dem Gesamtlyzeum als einer Bildungsstätte hervorragend katholischer Signatur oder wenigstens von seiner theologischen Lyzealsektion kaum mißachtet werden konnte. Dahin gehören der bereits gewürdigte Aschermittwoch und der im nachfolgenden genannte Allerseelentag, die unmittelbar vor Christi Himmelfahrt gelegenen drei Bittage, die Tage der Erteilung der verschiedenen Stufen der heiligen Weihen, einzelne Gedenktage aus dem Leben des regierenden oder eines verstorbenen Oberhirten der Erzdiözese u. dgl.

Digitized by Google

So selbstverständlich aber uns auch die Rücksichtnahme auf derartige Tage erscheinen mag, so energisch war man in den ersten zwei Dezennien nach der Säkularisation staatlicherseits darauf bedacht gewesen, eine jede Sistierung von Kollegien an denselben ferne zu halten und damit der Lehrer- und Studentenschaft des Lyzeums die Möglichkeit einer Anteilnahme auch an den rein kirchlichen Feierlichkeiten zu benehmen. Diese Maßnahme hatte offenbar einen tieferen kirchenpolitischen Hintergrund. Sie sollte wohl auch in den Kreisen der Schule die Erinnerung an die den säkularisierten theokratischen Staatssystemen damaliger Zeit eigen gewesenen, nunmehr „abgewürdigten" Feiertage[11]) mehr und mehr auslöschen und dadurch ein schnelleres Hineinwachsen namentlich der jüngeren Generation in die Ideen der neuen Staatsform bewerkstelligen[12]). Aeußerlich stützte sie sich auf das Reduktionsbreve des Papstes Klemens XIV. vom 16. Mai 1772 bezw. dessen Inkraftsetzung in den angefallenen bambergischen Landen durch die E. der L. D. vom 5. Juni 1807, welche der Allerhöchsten, die Wirksamkeit des Breves für das ganze Königreich anordnenden E. vom 11. Juli 1807 um volle fünf Wochen vorausgeeilt war. Sie hätte sich übrigens ebensogut auf eine V. O. des Fürstbischofs Franz

[11]) Vgl. v. Sicherer, 45 u. a. a. O.; v. Seydel I, 161.

[12]) Nach dieser Richtung ist eine Rüge bezeichnend, welche das G. Kr. K. des Mainkreises — s. § 21 — dem Rektorate und der Lehrerschaft des Lyzeums am Kunigundentage (3. März) des Jahres 1807 darüber zugehen ließ, daß man an diesem „abgewürdigten Feiertage" dem strengen Verbote zum Trotze die Kollegien sistiert habe. Zugleich wurde für den Wiederholungsfall eine strenge Strafe in Aussicht gestellt. Es gelang indessen dem Rektorate darzutun, daß an dem Vorkommnisse lediglich das Fernbleiben der Studierenden die Schuld trug. Dieses ceterum censeo, daß man nämlich vor leeren Bänken nicht lesen könne, bildete übrigens den gewöhnlichen Rückhalt der Professoren in ihren bei ähnlichen Anlässen zum Lyzeumsrektorate eingereichten Klage- und Verteidigungsschriften.

Digitized by Google

Ludwig von Erthal vom 13. Mai 1785[13]) berufen können, welche in schärfster Weise gegen die fortgesetzte Feier einer Reihe von außer Kurs gesetzten solchen Feiertagen zu Felde gezogen war.

Die auf diese Weise durch die bayerische Regierung verhängte Sperre der besagten Feiertage erstreckte sich bis zum Jahre 1825, von welch' letzterem an durch die Wiederzulassung der öffentlichen Feier des St. Heinrichs- und des St. Kunigundentages[14]) auch ihnen der Weg zur Rehabilitierung geöffnet wurde.

Merkwürdigerweise hatten alle nach den handschriftlichen Statuten des Jahres 1816 erschienenen gedruckten Bamberger Lyzealgesetze, jene vom 29. Apr. 1834, vom 2. Febr. 1851, vom Jahre 1867 und vom 28. Febr. 1883[1]), weder über diese Einzelfeiertage noch über die Ferien zu Fastnacht, Pfingsten und Weihnachten das geringste verlauten lassen. Wohl aber verbreiteten sie sich ausnahmslos über die Herbst- und Osterferien. Und da auch eine ganze Reihe von Entschließungen der hohen und höchsten Stelle diese beiden Feriensysteme sich zum Rubrum genommen hatten, so kommt es, daß wir wenigstens über den Entwicklungsgang der letzteren während des hundertjährigen Bestehens des Bamberger Lyzeums wesentlich genaueren Bescheid wissen als es dem vorhergehenden zufolge bezüglich der übrigen Ferientage der Fall war.

Der für die Bamberger Lyzeumsorganisation so bedeutsame Batz-Stengleinsche Schulentwurf vom 19. Sept. 1803[2]) hatte die Ferienfrage allerdings noch nicht berührt. Dagegen sprach sich Batz in seinem zu Ostern 1804 erschienenen Programme[15]) für 2 Wochen Oster- und 6 Wochen Herbstferien aus, welch' letztere er auf die Zeit vom 16. September

[13]) Pfeufer, 551.

[14]) Vgl. auch F. N. 15 des § 44 a α.

[15]) Batz, 18.

Digitized by Google

bis 1. November anberaumt wissen wollte. Und wirklich waren die fast gleichzeitig erschienenen D. G. vom 27. März 1804[1]) auf diese Vorschläge eingegangen und hatten die Herbstferien wie verlangt, die Osterferien aber auf die Zeit vom Samstage vor Palmsonntag bis Sonntag nach Ostern festgesetzt. Die letzteren kamen jedoch fürs erste nicht zur Geltung. Nachdem nämlich das Wintersemester 1804/05 statt am 2. November erst am 11. jenes Monats eröffnet werden konnte[16]), sah sich das Ober-Schulen- und Studienkommissariat in Bamberg unterm 14. März 1805 veranlaßt zu erklären, daß es zunächst, um die ausgefallenen neun Tage wieder einzubringen, die Osterferien des Jahres 1805 ausfallen lassen werde, wie es überhaupt erwäge, ob es diese Ferien vom Jahre 1805/06 ab nicht grundsätzlich dem Einzuge unterstellen solle.

Diese Verfügung liest sich um so eigentümlicher, als ja das Ober-Schulen- und Studienkommissariat selbst an der Verspätung des Kollegienbeginnes im Wintersemester 1804/05 die Schuld trug. Sie läßt sich indessen aus der Rüge erklären, welche den §§ 8 und 9 unseres Buches zufolge das kurfürstliche Dekret vom 18. April 1804 über die Einrichtung des Lyzeums den mit der Organisation des höheren Bamberger Schulwesens betrauten Organen ob ihrer vielfach eigenmächtigen, des Anschlusses an die Methodik der altbayerischen Schulen entbehrenden Maßnahmen ausgesprochen hatte — Maßnahmen, welche sich, wie eingangs dieses Paragraphen wiederholt berührt wurde, auch auf dem Gebiete des Ferienwesens bemerkbar gemacht hatten. Wider Erwarten aber stellte sich der auf einen umfassenden

[16]) Der damalige Oberschulrat Graser eröffnete in jenem Jahre die neu gegründeten bayerischen Unterrichtsanstalten in Würzburg und Bamberg persönlich, was für die Bamberger Schule einen Zeitverlust von über acht Tagen bedeutete. Vgl. auch F. N. 6 des § 50.

Bericht der Landesdirektion zu Bamberg über das Schulwesen in den fränkischen Provinzen für das Studienjahr 1805/6 ergangene Allh. Bescheid d. d. 3. Juli 1807 hinsichtlich der Ferienordnung nicht auf den Standpunkt des Studienkommissärs Graser, sondern trat der Batzschen Willensäußerung näher, indem er sich nun doch für die Belassung von 14 Tagen Ferienzeit an Ostern entschied, während er freilich auf der anderen Seite diese Zugabe den Herbstferien entgelten ließ, die er nun auf 4 Wochen, nämlich auf die Tage vom 30. September bis 1. November, beschnitt. Diese Anordnungen gelangten indessen auch nur wieder für eine kurze Zeit, nämlich für die Dauer eines einzigen Jahres, zur Ausführung, da der Niethammersche Studienplan des 3. Nov. 1808[4]) die Frage der Ferienregulierung den einzelnen Rektoraten beziehentlich der Provinzialschulbehörden zur Lösung im Sinne des „bisherigen Herkommens" überließ.

Das Ober-Schulen- und Studienkommissariat schlug daraufhin einen Mittelweg ein. Es ließ zunächst das Studienjahr 1808/09 mit dem 21. September endigen und normierte, vom darauffolgenden Jahre angefangen, die Osterferien auf die Char- und Osterwoche, die Herbstferien aber dehnte es einige Tage über den Batzschen Vorschlag hinaus aus. Es begrenzte sie nämlich vom 15. September bis zum 2. November zuzüglich. Dabei sollte der 3. November der Immatrikulation bezw. Inskription dienen und erst der 4. als Eröffnungstag der Kollegien gelten. Die letzte Woche des Sommersemesters aber sollte zur Vornahme der Semestral- und Finalprüfungen[17]), zur Verkündigung der Klassifikations-[18]) und Lokationsergebnisse[18]) sowie der Anteilnahme an der feierlichen Preisverteilung[10]) und an dem Schlußfeste[10]) gewidmet sein.

[17]) V. die §§ 27 und 33b und c.
[18]) S. die §§ 46b und c.

Diese Ordnung blieb im Schwunge bis zum Jahre 1816/17; sie war auch in die in jenem Jahre ausgegebenen, schon öfter genannten Lyzealgesetze als maßgebend aufgenommen worden. Alsbald aber rührte es sich gegen die so getroffene Einteilung aus dem Kreise der Professoren, denen die späte Lage des Beginnes der Herbstferien im Hinblicke auf die oft sehr mißgünstigen Witterungsverhältnisse und die hiedurch verursachte Unmöglichkeit eine größere Reise zu unternehmen höchst unbequem war. Mit gutachtlichem Berichte vom 25. Dez. 1817 bat deshalb das K. Lyzealrektorat um „Gleichbehandlung mit den anderen bayerischen Anstalten", bei denen die Osterferien nur die Char- und Ostertage umfaßten, während die herbstliche Ferienzeit vom 1. September bis 1. November währte. Die Bitte wurde indessen mit E. des G. Kr. K. vom 13. März 1818 abschlägig verbeschieden und ebenso ein wiederholter gleichlautender Antrag des Rektorates vom 27. Juli 1824. Wohl aber kam die Miegsche Sch. O. vom 10. Okt. des näml. Js.[4]) diesen Wünschen insoferne etwas entgegen, als sie die Herbstferien um 8 Tage früher, ab 8. September, beginnen ließ. Freilich hatte sie für dieses Zugeständnis eben diese Ferien wie auch die Osterferien um je eine volle Woche gekürzt, indem sie die ersteren mit dem 15. Oktober endigen und die Osterferien nur für die Zeit von Mitte der Char- bis Mitte der Osterwoche bestehen ließ.

Diese Anordnungen, die in den Kreisen der beteiligten Lehrer- und Studentenschaft jedenfalls sehr eigentümliche Empfindungen auslöste, bestand übrigens nur zwei Jahre. Durch ein Allh. R. vom 8. Okt. 1825 wurde vom Jahre 1826/27 ab der Beginn des Wintersemesters für das Lyzeum neuerdings auf den 1. bezw. 2. November verlegt und damit eine länger währende Ungleichheit zwischen den lyzealen und gymnasialen Ferien geschaffen. Während die Ferien nämlich an den beiden in Rede stehenden Bildungskörpern

bisher völlig gleich verlaufen waren, bestand von nun ab ein Unterschied von etwa 14 Tagen zugunsten des Lyzeums, indem das letztere von jetzt an — eine im nachfolgenden angegebene kurze Abweichung ausgenommen — den Schluß des laufenden Studienjahres geraume Zeit hindurch mit dem Gymnasium gemeinsam betätigte, während es den Beginn des neuen um beiläufig zwei Wochen hinausrückte. Diese Differenz blieb auch bestehen, als die beiden Schulnormative vom 8. Febr. 1829[4]) und 13. März 1830[4]) die Herbstferien des Gymnasiums auf die Zeit vom 15. Sept. bis 15. Okt. bezw. vom 31. August bis 16. Okt. verlegt hatten, indem man im Anschlusse hieran die lyzealen Herbstferien rektoratlicherseits sofort auf die Zeit vom 31. August bis 1. November festsetzte. In dieser Ausdehnung wurden sie auch in die grundlegende Allh. V. O. vom 30. Nov. 1833 über den Fortbestand der Lyzeen und von da in die Bamberger D. S. vom 29. Apr. 1834[1]) aufgenommen — nur daß die eben genannten Satzungen, welche aus jeder ihrer Zeilen eine unbeugsame Strenge hervorkehren, die Einhaltung der Grenztage in gar zu sklavischer Weise forderten und deshalb z. B. die Immatrikulation (Inskription) auf den Allerheiligentag anberaumten. Nachdem die Osterferien nach wie vor innerhalb der am Gymnasium üblichen 14-tägigen Frist verliefen, verfügte das Lyzeum nunmehr über einen Ferienkreis, der an Weite nicht nur jenen des Gymnasiums, sondern auch den der Hochschule erheblich übertraf.

Was nämlich die Universitätsferien anlangt, so berührten die Satzungen für die Studierenden der Universität Landshut vom 26. Jan. 1804[19]) dieselben nur in dem Punkte, daß sie einen Anfangstermin für das Studienjahr, den 1. November, festsetzten. Dagegen enthielten die unter dem gleichen Datum des 26. Jan. 1804 erschienenen Organisationsakte

[19]) Cf. F. N. 4 des §§ 44 a δ.

der genannten Universität[20]) die ergänzende Bemerkung, daß die in der Allh. V. O. vom 25. Nov. 1799[19]) für die Studierenden der Universität Ingolstadt bewilligten Ferien — umfassend zu Herbst den Monat Oktober, zu Frühjahr die zweite Hälfte des April — beibehalten worden seien. Die revidierten Satzungen vom 6. März 1814[19]) hinwiederum schoben den Beginn der Herbstferien auf den 15. September vor und ersetzten die festen Daten der Mitte und des Endes April durch die mit dem Osterfeste beweglichen Termine: Beginn der Charwoche — Montag nach der Osterwoche, bei welchen Festsetzungen es auch die folgenden Jahre beließen. Sonach besaßen zu jener Zeit Universität, Lyzeum und Gymnasium genau dieselben Vakanzen. Dagegen datierten die Universitätssatzungen vom 26. Nov. 1827[19]) und 18. Mai 1835[19]), während sie für die Osterferien eine Aenderung nicht erbrachten, den Beginn des Studienjahres nominell auf den 18. Oktober, den Schluß auf den 1. September, wofür die Satzungen vom 13. Februar 1842[19]) den 31. Oktober und 31. August benannten. Da wie oben erwähnt, die Gymnasien in den Jahren 1829 bezw. 1830 fast genau die gleiche Ferienordnung erhalten hatten, so war es nunmehr also das Lyzeum, dessen Ferien in auffälliger Weise von jenen der Mittel- und Hochschule gleichzeitig abstachen.

Da hierüber Beschwerden aus Universitätskreisen einliefen, sah sich das Ministerium des Innern unter der Motivierung, daß die Lyzeen den Universitäten durch die Allh. V. O. vom 30. Nov. 1833 hinsichtlich der Lehrgegenstände und der Lehrkurse gleichgestellt seien, mit Entschließung vom 21. Juli 1845 veranlaßt die Lyzealherbstferien ebenfalls mit dem 17. Oktober abzuschneiden, wodurch die drei Schulkörper der Universität, des Lyzeums und des Gym-

[20]) Mederer-Permaneder, 582.

nasiums neuerdings wiederum fast identische Ferien[21]) aufwiesen. Daß übrigens auch schon in damaliger Zeit die Universitätsferien in praxi sich nicht auf die formell nominierte Zeit beschränkten, sondern erheblich über dieselben hinweggriffen, beweist die M. E. vom 19. Sept. 1845, welche über diesen Uebelstand lebhaft Klage führte und ihn abzustellen suchte — anscheinend jedoch ohne Erfolg: wenigstens trugen die revidierten Universitätsstatuten vom 1. Okt. 1849 den Expansionsbestrebungen nur allzudeutlich Rechnung, indem sie die Herbstferien auf die Zeit vom 20. August bis 30. Oktober, die Osterferien auf die Zeit 8 Tage vor Ostern bis zum 2. Montage nach der Osterwoche ansetzten.

Schon 3 Jahre nach der M. E. des 21. Juli 1845 kehrte indessen das Lyzeum, teilweise gestützt auf die frühere langjährige Gepflogenheit, teilweise auf die im Entstehen begriffene und durch vorbereitende Erlasse der Jahre 1847 und 1848 bereits kundgegebene Absicht einer Reformation der Universitäts-[22]) und Lyzealstatuten, zur alten Uebung zurück das Studienjahr mit dem 1. November beginnen zu lassen. Gleichzeitig schob es den Abschluß dieses Jahres auf den 25. August vor, mit der opportunen Begründung, daß die feierliche Begehung des auf diesen Tag fallenden König-Ludwig-Festes, 6 Tage vor dem gesetzlichen Ende, wohl als der natürliche Austrag des Studienjahres angesehen werden dürfe.

Die kurze Zeit danach erschienene, die Lyzealverhältnisse neu ordnende höchste E. vom 13. Nov. 1849[4]) enthielt keinerlei Bestimmung über die Ferien, erteilte also wohl auch in diesem Betreffe stillschweigend den einzelnen Lyzealrektoraten bezw. Provinzialschulbehörden die bezüglich so

[21]) Die Gymnasialferien waren nur um 2 Tage kürzer.

[22]) Nach ihr sollte das Wintersemester an den Universitäten mit dem 30. Oktober beginnen und 8 Tage vor Ostern endigen, das Sommersemester 14 Tage nach Ostern seinen Anfang nehmen und bis zum 20. August reichen.

Digitized by Google

mancher anderer Punkte gewährte spezifische Aktionsfreiheit. In Ausübung derselben setzten die D. S. des Bamberger Lyzeums vom 2. Febr. 1851[1]) die Herbstferien der Hauptsache nach wieder auf die beiden Monate September und Oktober fest. Sie ließen nämlich das Sommersemester mit dem 31. August endigen und das Wintersemester nominell mit dem 1., in Wirklichkeit — da sie für die Immatrikulation auf das letztere den 3. November vorschrieben — mit dem 4. November anfangen. Die Osterferien beraumten sie an auf die Zeit vom Samstage vor Palmsonntag bis zum Montage nach der Osterwoche. An diesem Tage sollte die Immatrikulation (Inskription) für das Sommersemester vorgenommen und am folgenden Tage sodann mit der Eröffnung der Vorlesungen begonnen werden. Die so gewonnene Ferienordnung hielt indessen nur wenige Jahre Stich: als die revidierte Sch. O. der Gymnasien vom 24. Febr. 1854[4]) den Anfang der gymnasialen Herbstvakanz auf den 8. August vorrückten, nahm sofort auch das K. Lyzeumsrektorat Veranlassung das Gleiche zu tun. Diesmal aber erfolgte ein deutliches Desaveu seitens des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, welches sich, gestützt auf die Ergebnisse einer besonderen von ihm angeordneten „Enquête", mit E. vom 22. Febr. 1855 dahin aussprach, daß es bis auf weiteres bei dem bisherigen Termine des lyzealen Jahresschlusses zum 31. August seinen Verbleib haben solle.

Gegen diesen Entscheid erhob jedoch auf Veranlassung des Lyzeumsrektorates die K. Kreisregierung von Oberfranken Bedenken, indem sie unter Bezugnahme auf die gemeinsame Ausgabe der Jahresberichte des Lyzeums und Gymnasiums[23]), auf die gemeinsame Lehrtätigkeit einzelner Dozenten an den beiden Anstalten[24]) und auf die gemein-

[23]) S. F. N. 3 des § 13.

[24]) Vgl. hiezu insbesondere den die Personalverhältnisse behandelnden Abschnitt VIII des Buches.

same Verpflichtung der geistlichen Professoren an denselben zur Abhaltung der Studiengottesdienste und der übrigen Kultushandlungen[25]) die ministerielle Lösung der Frage als eine keineswegs glückliche darstellte. Und in der Tat wurde denn auch in einem hierauf erfolgten neuerlichen Erlasse der höchsten Stelle, dem Lyzealrektorate mitgeteilt mit Reg. R. vom 15. Apr. 1855, gegen die schon betätigte Verschiebung des Herbstferienbeginnes auf den 8. August ein Einwand nicht mehr erhoben. Wohl aber wurde der weiteren in der Regierungsvorstellung gegebenen Anregung, die Frühjahrsvakanz von dem beweglichen Osterfeste loszulösen und in ein unveränderliches Zeitintervall, etwa vom 1. bis 15. März, einzuspannen, eine Folge ebensowenig zuteil als einer im offenbaren Anschlusse an diese Anregung erflossenen Bitte des Bamberger lyzealen Lehrkörpers um völlige Streichung der Osterferien zugunsten einer 14-tägigen Verlängerung der Herbstferien: das Ministerium sprach sich vielmehr für die Beibehaltung des bisherigen Modus aus, wenngleich weniger aus Erwägungen der Grundsätzlichkeit als der Zweckmäßigkeit und unter vollster Anerkennung der Diskutierbarkeit der von der Professorenschaft des Lyzeums ins Treffen geführten Gründe.

Eine nicht unwesentliche Ausdehnung der Herbst- und Osterferien am Lyzeum führte das Studienjahr 1861/62 im Anschlusse an die unterm 29. April 1861 ergangene Novelle zur gymnasialen Sch. O. herbei, indem es die beiden Hauptferien um je 8 Tage verlängerte. Und zwar wurden der Anfang des Wintersemesters zum 1. November festgehalten, das Ende auf den Freitag vor dem Palmsonntage verlegt und als Begrenzungspunkte des Sommersemesters der 3. Montag nach Ostern und der 1. August genommen; doch verschob sich, zweifellos aus Rücksicht auf die leichtere

[25]) Beachte hierüber § 44a.

Digitized by Google

Herstellung der für Lyzeum, Gymnasium und Lateinische Vorbereitungsschule gemeinsamen Jahresberichte[23]) das geplante Intervall in Wirklichkeit in der Weise, daß der 8. August als Schlußtag des lyzealen Studienjahres verblieb, dafür jedoch der Beginn desselben auf den 6. November hinausgerückt wurde.

Mit dem Wechsel in der Führung des Rektorates im Jahre 1876 und der alsbald erfolgten Verausgabung gesonderter lyzealer Jahresberichte wurde diese Ordnung wiederum abgeändert, indem das Sommersemester nominell — und für alle nicht prüfungspflichtigen Kandidaten auch realiter — am 1. August, für alle anderen tatsächlich aber erst nach Vornahme der Semestral- bezw. Final- und Stipendienprüfungen[17]) d. h. spätestens am 8. August geschlossen wurde.

Eine abermalige Korrektur erbrachten die neuesten, einheitlichen Lyzealsatzungen vom 1. Juni 1891, indem sie als Beginn des Sommersemesters statt des dritten Montags den dritten Dienstag nach Ostern, als Schluß desselben den 31. Juli und als Anfang des Wintersemesters statt des 1. November, der als solcher zumeist doch nur eine fingierte Bedeutung besessen hatte, den 3. November wählten.

Da einige Monate vorher, mit der Revision der Statuten vom 22. Febr. 1891, die Universitätsherbstferien durch genau die gleichen Grenztage normiert und auch die Pfingst- und Weihnachtsferien in je den nämlichen Zeitraum — Samstag vor Pfingsten bis Dienstag nach Pfingsten bezw. 23. Dezember bis 7. Januar einschließlich — verlegt worden waren, so waren es nur die Osterferien noch, durch welche die beiden Bildungskörper der Universität und des Lyzeums sich unterschieden, indem für dieselben an der Vollhochschule nunmehr ein unbewegliches Intervall, vom 21. März bis 21. April reichend, geschaffen worden war, während man es in Rücksicht auf den spezifischen Charakter

Digitized by Google

der Lyzeen an diesen bei der mit dem Osterfeste beweglichen obengenannten Begrenzung hatte bewenden lassen. Dagegen wurden als Anfangs- und Endpunkte der Gymnasialferien, von den kleineren Vakanzen abgesehen, bestimmt: im Herbste — eigentlich nunmehr Sommer — der 14. bezw. 13. Juli und der 10. bezw. 12. September, im Frühjahre der Freitag vor Palmsonntag und der 2. Dienstag nach Ostern.

Bei der vorstehend besprochenen Ferienordnung an den Universitäten und Lyzeen blieb es jedoch nur sechs Jahre. Eine nicht unwesentliche Aenderung derselben erfolgte durch eine M. E. vom 7. Mai 1897, welche die Anfangstermine für die Vorlesungen des Wintersemesters an beiden Bildungskörpern auf den 21. Oktober und die Weihnachtsferien übereinstimmend auf die Zeit vom 23. Dezember bis 2. Januar zuzüglich zurückschnitt, während sie unter Belassung der lyzealen Vakanzzeit an Ostern die Osterferien der Vollhochschule allerdings um 6 Tage, nämlich auf die feste Zeit vom 15. März bis 21. April, erweiterte..

Vom Standpunkte der Lyzeisten aus betrachtet bedeutet dieser Akt natürlich ein weiteres Glied in der Kette der nach dem Promotionsjahre 1891 der Lyzeen alsbald wiedec aufgetretenen retrograden Maßnahmen gegen die Lyzeen. Uebrigens trifft die besprochene Feriendifferenz zwischen den letzteren Anstalten und den Universitäten die Lyzealstudierenden in Wirklichkeit viel härter als es nach den gesetzmäßigen Ferienordnungen allein erscheinen möchte. Sie weitet sich nämlich häufig tatsächlich auf 4 bis 8 Wochen — aus Gründen, welche wohl die nämlichen sind, wie sie in F. N. 12 dieses Paragraphen angedeutet liegen.

§ 52. Honorarien- und Gebührenwesen.

Kaum ein anderer Umstand dürfte für die früher üblich gewesene Auffassung der Zusammengehörigkeit des Lyzeums und Gymnasiums zu einem organischen Lehrganzen

Digitized by Google

und der vielfach hochschulwidrigen Definition des ersteren Bildungskörpers ein gewichtigeres Zeugnis ablegen als die Frage der Honorarien- bezw. Kollegiengebühren für die Professoren.

Während die verschiedenen Disziplinarstatuten für die Studierenden an den bayerischen Universitäten vom 26. Jan. 1804[1]) ab unentwegt an dem Grundsatze der Honorarienleistungen[2]) festhalten, behandelte bereits der mit der Organisation des Bamberger höheren Unterrichtswesens betraute Schulendirektor Batz in seinem öfter erwähnten handschriftlichen Entwurfe vom 19. Sept. 1803[3]) diese Frage für das Lyzeum als abgetan. Im § 12 desselben erklärte er nämlich kategorisch, daß „der Akademiker auf dem ganzen Lyzeum seinen Unterricht durchaus unentgeltlich genieße", wobei er unter dem letzteren das Lyzeum allgemeinster Definition[4]) verstand. Diese seine Aeußerung verrät aufs neue seine völlige Vertrautheit sowohl mit den Schulverhältnissen in den altbayerischen Provinzen, wo für die Gymnasien und Lyzeen i. e. S. die Gebührenfreiheit als Grundsatz galt, wie auch seine Geneigtheit, sich da zugleich noch an die ihm geläufigen und sympathischen Normen des soeben „abgewürdigten" Schulwesens des Fürstbistums Bamberg zu halten, wo diese mit den Maximen des neuen Systemes mehr oder weniger übereinstimmten: denn auch zuzeiten der Bamberger Akademie[5]) und Universität[5]) hatte

[1]) Die verschiedenen Universitätssatzungen gelangten vornehmlich in unserem Hauptabschnitte IV A zur Sprache.

[2]) Die früheren, unterm 1. Dez. 1787 veröffentlichten Disziplinargesetze der Universität Ingolstadt, die bis zum Eintritte jener des 26. Jan. 1804 Giltigkeit besaßen, kannten jedoch bloße Inskriptionsgelder.

[3]) S. die §§ 7 bis 9.

[4]) Ueber den dreifachen Begriff, den man mit der Bezeichnung „Lyzeum" verbinden konnte und wirklich verband, s. im § 12.

[5]) V. §§ 2 und 3 des Buches.

Digitized by Google

man von der Entrichtung einer Lektions- und Kollegiensteuer sowohl an dem Gymnasium als an der philosophischen und theologischen Fakultät Abstand genommen[6]).

Batz' Vorschlag scheint ebenso kurzerhand und selbstverständlich, als er gestellt war, auch durchgedrungen zu sein. Eine formale schriftliche Approbation, welche auf ihn Bezug hätte, ist freilich nirgends aufzufinden; auch geben sich die gedruckten und ungedruckten Disziplinarvorschriften des Bamberger Lyzeums aus den Jahren 1804, 1816, 1823, 1834, 1851, 1867 und 1883[7]) nicht die geringste Mühe die Interessenten über diesen Punkt aufzuklären. Nur vereinzelte Jahresberichte — so aus früherer Zeit die Berichte von 1808/09 und 1814/15, aus späterer diejenigen von Mitte der 70-er Jahre an — unterzogen sich der Aufgabe oder, wenn man will, der Verpflichtung das Publikum über die vollständige Kollegiengelderfreiheit der Studierenden, wie sie nun seit über hundert Jahren hindurch fortgesetzt in Kraft steht, zu unterrichten. Auch die einheimische Tagespresse und die ortsgeschichtliche Literatur ließen sich über die ökonomisch gewiß nicht unwichtige Frage nur sehr dürftig aus[8]).

Genossen und genießen so nach dem eben Gesagten die Studierenden des Lyzeums althergebrachter Sitte gemäß vollständige Honorarbefreiung, so waren und sind sie hingegen an die Entrichtung einer Immatrikulationsgebühr gebunden.

Schon Batz hatte in seinem oben genannten Essai vom 19. Sept. 1803 die Erhebung einer derartigen Steuer von

[6]) Einen gewissen Ersatz für diesen Entgang boten die Gebühren für die akademischen Promotionen, denen sich damals gewohnheitsmäßig die meisten Philosophen und auch viele Theologen unterzogen. Cf. H. Weber I, a. v. St.

[7]) Die lyzealen D. S. finden sich behandelt im § 41.

[8]) Der Verfasser hat einen Hinweis hierauf lediglich bei Jäck II — Stichwort „Lyzeum" — und Heller, 167 gefunden.

Digitized by Google

den Angehörigen des Lyzeums i. w. S.[8]) im Betrage von je 2 fl. jährlich beantragt, und zwar wollte er daraus die Bedürfnisse einer Schülerlesebibliothek bestreiten. Seinem Antrage wurde jedoch höherenorts nicht stattgegeben. Vielmehr beließen es die beiden in unseren §§ 8 und 9 genannten kurfürstlichen Dekrete vom 18. Apr. und 14. Dez. 1804 wenigstens indirekt bei der vollständigen Freiheit der Studierenden von allen Gebühren, indem sie zur Deckung der Real- und Personalexigenz des Lyzeumsganzen irgend welchen Beitrag von jener Seite nirgends in Ansatz brachten, wie denn auch die Rechnungen und Akten der kurfürstlichen Lyzeumsfondsverwaltung und später der K. Administration der Unmittelbaren Stiftungen dahier über einen derartigen Posten nichts verlauten lassen[9]). Wohl aber wurde — laut einer im Jahre 1846 schriftlich niedergelegten, auf die Säkularisationszeit zurückgehenden kurzen Chronik[10]) des schon öfter genannten Lyzeumsvorstandes Dr. Rüttinger — von jener Zeit ab jährlich von jedem Studierenden eine auf 6 kr. bemessene Eintrittsgebühr erhoben. Sie diente teils zur Begleichung kleinerer Ausgaben der Schule, so für Reinigung, für Beschaffung von Tinte u. s. w., teils bildete sie einen Teil der Besoldungsemolumente des Rektors. Sie wurde ein Jahr nach der Inkraftsetzung des Niethammerschen Schulnormativs vom 3. Nov. 1808[11]), und zwar mit M. E. vom 15. Okt. 1809, am Gymnasium aufgehoben und dort durch ein „Klassengeld" ersetzt, welches, für den Schüler und das Jahr anfangs zu 1 fl. 12 kr. bemessen, durch den Miegschen Lehrplan des 24. Okt. 1810[11]) plötzlich auf 20 fl. emporschnellte und, im Laufe der Zeit mannigfach

[9]) Ueber die Dotation der neuen Schule bezw. der neuen Schulkasse vgl. die §§ 7 bis 9 der Abhandlung.

[10]) Lyz. Akten.

[11]) Die verschiedenen Sch. O. finden sich besprochen in den §§ 12 bis 15 des Buches.

Digitized by Google

umgeändert, bis auf unsere Zeit herauf den wesentlichsten Teil der Einnahmen des Gymnasiums bildete[12]). Am Lyzeum blieb dagegen der bisherige Modus der Entrichtung von 6 kr. Eintrittsgeld — nun öfter Inskriptionsgebühr geheißen — und der Bereitstellung der hiedurch angefallenen kleinen Summe zuhänden des K. Lyzeumsrektorates bestehen. Auch die Einführung der „Lyzealklassen" durch die genannte Miegsche Sch. O. änderte nichts hieran. Zwar wurden mit höchster E. vom 24. Dez. 1825 die Zöglinge jener Klassen gleichfalls zur Bezahlung der 20 fl. „Klassengeld" angehalten. Da indessen die vollständigen Lyzeen, deren erster philosophischer Kurs die Stelle einer Lyzealklasse vertrat, keineswegs geneigt waren dieselben mit dieser Klasse vollständig zu identifizieren[13]), so darf man sich auch nicht wundern sie in dieser einschneidenden finanziellen Frage obstruent zu finden. Die herkömmliche Inskriptionsgebühr von 6 kr. erlitt vielmehr erst vom 1. Jan. 1876, dem Tage der Einführung der Markwährung, an eine Aenderung. Sie wurde, da die noch zu besprechende M. E. vom 19. Okt. 1875 über die Umrechnung der Gebühren und Taxen ihrer gar keiner Erwähnung tat, in natürlicher Weise auf 20 Pfg. für das Semester abgerundet und blieb so 15 Jahre lang, bestehen, bis sie durch die neuesten Lyzealsatzungen vom 1. Juni 1891 eine Steigerung und zugleich eine Teilung erfuhr. Nach § 74 eben dieser Satzungen wird nämlich nunmehr von jedem Lyzealstudierenden eine einmalige Immatrikulationsgebühr von 3 Mk. sowie für jedes Semester eine Inskriptionsgebühr von 1 Mk. erhoben. Eine kurze

[12]) Die ordnungsmäßige Erhebung und Verrechnung dieser Beträge durch die K. Stiftungsadministration in Bamberg erfolgte laut Ausweises der Adm. Akten erst vom Jahre 1816/17 ab. Allerdings sind diese Akten aus den ersten Lustren nach der Säkularisation nicht ganz vollständig vorhanden.

[13]) S. F. N. 10 des § 13.

by Google

Motivierung der so getroffenen und bis auf die Gegenwart herauf gültigen Maßnahmen findet sich niedergelegt in der die genannten Satzungen erläuternden M. E. vom 10. Juni des jämi. Js.

Keiner so langen Dauer als die Höhe der eben besprochenen Sechskreuzergebühr hatte sich die Art ihrer Verwendung zu erfreuen. Die M. E. vom 23. Febr. 1843, deren ebenfalls noch näher gedacht werden wird, ging an ihr überhaupt ganz achtlos vorüber — wahrscheinlich, weil sie, die seinerzeit von den äußeren Stellen in eigener Zuständigkeit zur Einführung gebracht worden war, rechnerisch nirgends in die Erscheinung trat und daher dem Ministerium des Innern, zu welchem seinerzeit die höheren Schulen ressortierten[14]), völlig unbekannt geblieben war. Wohl aber hörte die Gebühr auf ein persönliches Reichnis für den Lyzeumsvorstand zu bilden, als mit Bericht vom 8. Dez. 1851 zur hohen Stelle der damalige Rektor Dr. Gengler ausdrücklich auf sie verzichten zu wollen erklärte — unter dem Vorschlage, die Summe zu einem kleinen Fonde zu vereinigen und daraus zur Bestreitung der Kosten der Leichenbegängnisse verstorbener armer Studierender des Lyzeums Sustentationsbeiträge zu leisten. Der Vorschlag fand unterm 15. Dez. 1851 die volle Billigung der K. Kreisregierung, welche zugleich die Führung der nunmehrigen „Inskriptionskasse" dem K. Lyzeumsrektorate mit der Auflage übertrug alljährlich über den Stand derselben Rechnung zu erstatten. Und so geschah es denn auch bis zum Wintersemester 1866/67 ausschließlich. Während desselben stellte sodann der Nachfolger Genglers in der Rektoratsfunktion, Dr. Martinet, mit Bericht vom 19. Jan. 1867 an die K. Kreisregierung das Ansuchen, die Immatrikulationsabgabe mit den Taxen für die Ausfertigung von Studienzeugnissen zusammennehmen und im Sinne der M. E. des 23. Febr. 1843

[14]) V. §§ 21 und 22.

Digitized by Google

über die Verwendung dieser Taxen verrechnen zu dürfen. Und zwar begründete er das Gesuch zunächst mit dem materiellen Hinweise, daß das ganze Ziel der „Leichenkasse" ein verfehltes genannt werden müsse — sei sie doch während der 16 Jahre ihres bisherigen Bestehens nur zweimal ihrer Bestimmung gemäß in Anspruch genommen worden! Andererseits aber klang es aus dem rektoratlichen Schreiben auch durch, daß von dem Rektor die ihm durch die formelle Rechnungsführung erwachsene Kontrolle sehr lästig empfunden wurde. Und nicht mit Unrecht: mußte er sich doch von den Kandidaten die kleinsten Beiträge, so er ihnen zur Deckung ihrer Auslagen bei der feierlichen Begleitung der Leiche — für Flor, Flambeaux u. s. w. — verabfolgt hatte, Beträge von wenigen Kreuzern, abquittieren lassen um diese Quittungen fein säuberlich als Rechnungsbelege in Vorlage zu bringen. In der Tat wurde die gewünschte Zusammenlegung und Zweckänderung mit E. der K. Kreisregierung vom 25. März 1867 genehmigt und es flossen vom Studienjahre 1866/67 ab die Gefälle für die Immatrikulation, seinerzeit richtiger Inskription, dann und wann auch Konskription geheißen, in die Kasse der im nachfolgenden noch zu besprechenden Zeugnisgebühren. Sie wurden, wie oben schon bemerkt, vom Jahre 1875/76 ab mit Wirkung der Einführung der neuen Reichswährung auf 20 Pfg. für das Semester abgerundet, bis sie endlich durch die gleichheitliche Regelung der lyzealen Statuten des Königreiches eine grundsätzliche Aenderung erfuhren. Nachdem sie nämlich durch die neuen disziplinären Gesetze vom 1. Juni 1891 von den Zeugnistaxen wiederum getrennt, unter einander in Immatrikulations- und Inskriptionsgebühren geschieden und gegen früher nicht unbeträchtlich erhöht worden waren, wurden sie durch eine nachfolgende höchste E. vom 15. Aug. 1891 als eigentliche Einnahmen der Lyzealanstalten erklärt und als solche den betreffenden rechnungsführenden Stellen —

Digitized by Google

in Bamberg der K. Administration der unmittelbaren Stiftungen — zur Verrechnung übergeben.

Ebenso alt wie diese Eintritts- oder Inskriptionsgebühren erwiesen sich die Taxen für die Ausfertigung von Zeugnissen. Auch bezüglich ihrer wurde, dem oben angeführten Berichte Dr. Rüttingers vom Jahre 1846 zufolge, bereits mit der Gründung des Bamberger höheren Schulwesens Anordnung getroffen. Wie hoch sie sich in jedem einzelnen Falle beliefen, ist aus diesem Berichte allerdings nicht ersichtlich. Da sie indessen als verhältnismäßig unbedeutend hingestellt werden, mögen sie sich wohl auch nur wie die Inskriptionsgebühren auf wenige Kreuzer belaufen haben. Sie flossen, wie es scheint, ungeschmälert in die Privatschatulle des Lyzealrektors, bis sie durch den grundlegenden M. Erlaß vom 23. Febr. 1843 mit Wirksamkeit vom 1. Oktober js. Jrs. auf eine völlig neue Grundlage gestellt wurden[15]). Nachdem nämlich dieser Akt zunächst die auch auf dem vorwürfigen Gebiete herrschende Uneinheitlichkeit der Behandlung an den verschiedenen Anstalten erwähnt und die zukünftige Befreiung von solchen Taxen als untunlich zurückgewiesen hatte, bezeichnete er als taxpflichtige „amtliche Zeugnisse" für die Gymnasien und Lyzeen: erstens die Absolutorialzeugnisse, zweitens die Klassenzeugnisse und drittens die amtlich beglaubigten Zeugnisse für besondere Zwecke. An den Lyzeen speziell waren in die erste Klasse zu rechnen die Zeugnisse über das Absolutorium aus der Philosophie und Theologie, in die zweite die Semestral- und Final- (Jahres-)

[15]) Diese fundamentale Entschließung zog in der Folge noch eine ganze Reihe von Entschließungen der nämlichen Stelle nach sich, welche sich alle mit der angeschnittenen Frage des Gebührenwesens an den höheren Lehranstalten beschäftigen, so namentlich die M. E. vom 20. Okt. 1843, 20. Dez. 1843, 16. Juni 1881 und 18. Febr. 1883 — vgl. K. Weber 11, 168 und 169. Es mag genügen an dieser Stelle auf sie aufmerksam gemacht zu haben.

Digitized by Google

Zeugnisse und in die dritte u. a. die Stipendien-prüfungszeugnisse.

Als Gebühren wurden die drei Sätze von 36, 15 und 12 kr. aufgestellt, doch taxierte man am Lyzeum Bamberg die in die letzte Gruppe einschlägigen Zeugnisse ebenfalls mit 15 kr. Als gebührenfrei wurden bezeichnet alle im Privatinteresse des Schülers an dessen Eltern oder Vormund gerichteten Schriftstücke. Zu ihnen zählte man am genannten Lyzeum bis zum Jahre 1878 namentlich auch alle in Stipendien- und Militärangelegenheiten benötigten Zeugnisse. Die M. E. vom 19. Okt. 1875, welche die Berechnung aller Gebühren vom 1. Jan. 1876 ab nach der Markwährung forderte, änderte die Taxen von 36, 15 und 12 kr. in die entsprechenden Beträge von 1 Mk., 50 und 40 Pfg. um. Eine Reg. E. vom 13. März 1876 aber setzte die an der Bamberger Lyzealanstalt bislang noch gar nicht beachteten Bestimmungen der Art. 38 und 39 des Taxationsgesetzes vom 28. Mai 1852, wonach auch die Abschriften und Beglaubigungen amtlicher Zeugnisse sowie die Beglaubigungen von Abschriften privater Schriftstücke der Taxation unterworfen waren, unter Hinweis auf das Tax- und Stempelgesetz vom 8. Nov. 1875 in Betrieb: für jedes Blatt eines auszufertigenden oder zu beglaubigenden Duplikates der ersteren Kategorie war darnach eine Gebühr von 20 Pfg., für die amtliche Kontrasignierung der Abschrift einer privaten Urkunde eine solche von 1 Mk. 10 Pfg. zu bezahlen. Vom Jahre 1878 gesellten sich diesen Papieren, wie oben schon erwähnt, als taxpflichtig des weiteren noch hinzu die in Stipendien- und Militärangelegenheiten notwendigen Zeugnisse, welche mit einer Steuer von je 50 Pfg. bedacht wurden. Nachdem endlich durch das Gebührengesetz vom 18. Aug. 1879 die Beglaubigungsgebühren auf 1 Mk. normiert worden war, stellten die neuen Lyzealsatzungen

Digitized by Google

vom 1. Juni 1891 die von den Studierenden zu entrichtenden Gebühren umfassend in eine einheitliche Tabelle zusammen, indem sie festsetzten: für ein Abgangszeugnis 1 Mk.; für ein einfaches Studienzeugnis 50 Pfg.; für ein einfaches Sittenzeugnis 50 Pfg.; für eine Vorladung in Ungehorsamsfällen 40 Pfg. und für Zeugnisse zu Stipendienzwecken Gebührenfreiheit.

Von den auf die Militärpflicht bezugnehmenden Zeugnissen wird in dieser Tabelle nichts mehr erwähnt. In der Tat beschränken sich dieselben für den Lyzealstudierenden wohl ausschließlich auf das Sitten- alias „Unbescholtenheits"-Zeugnis, welches einen wesentlichen Bestandteil der zur Erwirkung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste notwendigen Belege bildet und welches nach einer M. E. vom 19. Juli 1881, unberührt von den in den wissenschaftlichen Reifezeugnissen üblichen Bemerkungen über sittliches Verhalten, als gesondertes Zeugnis ausgestellt werden muß. Dieses Zeugnis ist aber bereits mit M. E. vom 9. Juni 1876 als gebührenfrei gekennzeichnet worden.

Dagegen fällt auf, daß die angegebene Zusammenstellung in den Lyzealsatzungen vom 1. Juni 1891 auch von irgend welchem Beglaubigungsrechte des K. Lyzealrektorates beliebigen Zeugnissen und Schriftstücken gegenüber und damit auch von irgend welcher Beglaubigungsgebühr nicht das geringste mehr enthalten. Diese Nichtachtung ist in der Tat um so merkwürdiger, als die Universitätssatzungen vom 22. Febr. 1891, welche den Lyzealsatzungen des 1. Juni 1891 als Muster gedient hatten, ausdrücklich eine Beglaubigungsgebühr von 50 Pfg. vorsehen. Der Verfasser kann sich diesen Zwiespalt nicht recht erklären: an ein bloßes Versehen kann und an eine absichtliche Hintansetzung lyzealer Interessen will er nicht glauben. Im übrigen muß diese Frage gegenwärtig wohl unter einem wesentlich neueren und umfassenderen Gesichtswinkel

Digitized by Google

aus betrachtet werden, als ihn das Jahr 1891 vielleicht zuließ, unter Beachtung nämlich des bayerischen Gebührengesetzes vom 11. Nov. 1899.

Dieses Gesetz regelt in allgemeiner Weise das Gebührenwesen innerhalb der Justiz-, der inneren, der Polizei- und der Finanzverwaltung sowie der Verwaltungsrechtspflege und somit auch wohl innerhalb der Kultusverwaltung, da diese gewöhnlich in den Begriff der inneren Verwaltung eingeschlossen zu werden pflegt. Nach Art. 198 des Gesetzes unterliegen nun Protokolle, Beschlüsse und Verfügungen, Bescheide, Zeugnisse, Beglaubigungen und andere im Gesetze noch speziell bezeichnete Akte und Amtshandlungen der Gebührenpflichtigkeit, und zwar, soferne sie von den Distriktsverwaltungsbehörden und den ihnen gleich zu bewertenden Stellen vollzogen werden, zu einer bestimmten einfachen, soferne sie von Mittelstellen vorgenommen werden, zu einer um die Hälfte höheren Taxe. Welche Behörden dabei den Distriktsverwaltungsbehörden gleich zu achten, welche als Mittelstellen anzusehen sind, ist nach Art. 201 des Gesetzes der Bestimmung durch die K. Staatsregierung vorbehalten. Solche Bestimmungen sind aber im wesentlichen schon in einer Allh. V. O. vom 20. Sept. 1879 bezw. in einer Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 26. des gl. Mts. niedergelegt worden, ohne daß darin der Universitätsbehörden oder der Rektorate der höheren Bildungsanstalten gedacht worden wäre. Diese Unterlassung bedeutet zweifellos eine Lücke. Sinngemäß kann man dieselbe wohl nur durch die Annahme schließen, daß die letztgenannten Stellen tatsächlich den Mittelstellen zuzurechnen seien. Dann aber stände ihnen allerdings, da für die Distriktsverwaltungs- und äquivalenten Stellen die Erhebung einer Beglaubigungsgebühr von 1 Mk. vorgesehen ist, das Recht auf Erhebung von 1 Mk. 50 Pfg. zu. Ob dem so sei oder nicht, hat der Verfasser leider nicht in Erfahrung bringen

Digitized by Google

können. Auf alle Fälle muß es jedoch als auffallend bezeichnet werden, daß das Gebührengesetz selbst diese Frage gar nicht anschneidet, während es eine ganze Reihe anderer Dinge, welche ebenfalls dem Ressort der im Bereiche des K. Kultusministeriums gelegenen Stellen zugeeignet sind, zur Sprache bringt.

Dahin gehören namentlich die Schul-, Studien-, Abgangs-, Absolutorial-, Prüfungs- und sonstigen derartigen Zeugnisse der öffentlichen Unterrichtsanstalten. Diese Zeugnisse werden im Art. 231 des Gesetzes als gebührenfrei bezeichnet — soferne nicht die dafür angesetzten besonderen Gebühren zur Exigenz der ausstellenden Anstalt oder behufs Deckung der Prüfungskosten zur Erhebung gelangen. In diesen Fällen bleiben die hierüber geltenden Bestimmungen in Kraft — die oben bezeichneten lyzealen Zeugnisse sind also nach wie vor der Gebührenpflichtigkeit unterworfen.

Was nun die Verwendung der im Vorstehenden besprochenen Gebühren anlangt, so ergibt sich für die über das Lyzeum Bamberg dahingegangenen hundert Jahre nachstehendes Bild. Vor der grundlegenden M. E. des 23. Febr. 1843 wurden dieselben wie teilweise auch die Inskriptionsgebühren zu dem persönlichen Einkommen des Rektors gerechnet, mit Wirkung des Art. 5b der genannten Entschließung aber von den Emolumenten der Rektoratsfunktion abgezweigt und zu einer eigenen Kasse zusammengeschlossen.

Aus ihr sollten nach Art. 6 der genannten Entschließung in erster Linie bestritten werden die Ausgaben für Zeugnisformulare, Schreibgebühren und andere kleine Erfordernisse ähnlicher Art, wobei die Schreibgebühr für jedes Zeugnis zu 6 kr. angenommen wurde — einem Satze, welcher, mit höchster E. vom 20. Dez. 1843

Digitized by Google

als Höchstsatz bezeichnet, vom 1. Jan. 1876 ab in einen solchen von 20 Pfg. umgewandelt wurde.

In zweiter Linie war die Gebührenkasse dazu bestimmt, kleinere Schulbedürfnisse überhaupt zu befriedigen. Dahin gehörten einer Reg. E. vom 9. März 1850 zufolge insbesondere das Abonnement der amtlichen Blätter[16]), des Regierungs-, des Gesetz- und Verordnungs- und des Kreisintelligenz- bezw. Kreisamtsblattes, sowie des Diözesanblattes, wozu später noch dasjenige des Ministerialblattes des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und des Reichsgesetzblattes traten[17]), bis die Kosten für die Anschaffung dieser Blätter in der Folge auf andere Etats gesetzt wurden und an Stelle der letzteren mit Reg. Genehmigung vom 12. März 1877 die Augsburger, später Münchner „Allgemeine Zeitung" trat. Auch Kopfbögen, Schreibmaterialien und weitere Regiebedürfnisse wurden aus der in Rede stehenden Kasse bestritten, bis eine E. der hohen Stelle vom 28. Apr. 1877 eine solche Inanspruchnahme untersagte und als hiefür bestimmt das Schreibaversum bezeichnete, welches dem K. Rektorate alljährlich zur Verfügung gestellt werde[18]). Dagegen unterlag es keinem Anstande, daß der Begriff „kleinere Anstaltsbedürfnisse" nach sonstigen Richtungen hin auf das weiteste ausgezogen wurde, auf die Anschaffung von Büchern und von Bücherbehältnissen zugunsten der Lyzealbibliothek sowohl als des Rektorates, von Büchereinbänden, von patriotischen Wandbildern, von Wandkarten, von Gesangbüchern für die Fronleichnamsprozession, von Lehrmitteln (Herbarien) für das früher als Pflicht-

[16]) Vgl. hiezu auch F. N. 10 des § 16.

[17]) Das Reichsgesetzblatt wurde bis zum Jahre 1882 unentgeltlich geliefert.

[18]) Es betrug früher 69 Mk., ist aber in neuerer Zeit auf 130 Mk. erhöht worden.

fach vertretene, aber mit Etatmitteln nicht ausgerüstete Lehrfach der Landwirtschaft, für Talglichter zur Erhellung des Konferenzzimmers[19]) u. s. w. u. s. f.

Der dritte Zweck, welchem die Zeugnisgefälle dienen sollten, war die Unterstützung ärmerer Studierender. Diese Unterstützung war zunächst in der Weise gedacht, daß für die Interessenten Bücher beschafft werden sollten. Man zog jedoch seitens des K. Lyzeumsrektorates sogleich auch andere Unterstützungsformen in Betracht und verlieh demgemäß an die Bedürftigeren auch kleine Geldbeträge. Merkwürdigerweise geschah dies in der Zeit, in welcher der Lyzealrektor Dr. Rüttinger zugleich auch das Gymnasialrektorat inne hatte — d. h. vom Jahre 1840 bis zum Jahre 1849 — in der Art, daß aus der Gebührenkasse des Lyzeums auch Schüler des Gymnasiums, oftmals sogar nur solche, bedacht wurden, bis eine Reg. E. vom 13. Mai 1849 eine derartige Gepflogenheit als unzulässig bezeichnete. Von dieser Zeit an ruhten sodann diese Unterstützungen über 40 Jahre, bis sie durch die Lyzealsatzungen des 1. Juni 1891 und die beiden nachfolgenden M. E. vom 10. Juni und 15. Aug. des gl. Js. neuerdings in Schwung gebracht wurden, und zwar in der Weise, daß die Kasse der inzwischen erhöhten Zeugnisgefälle nicht nur eine reichlichere Versorgung der dürftigen Kandidaten mit Büchern gestattete, sondern auch die intermittierende Gewährung kleinerer Geldbeträge an dieselben, in einer wechselnden Höhenlage zwischen 5 und 20 Mk. Die M. E. vom 15. Aug. 1891 will allerdings eine derartige Form der Unterstützung nur in Ausnahmefällen geleistet wissen, indem sie zugleich als Zielpunkte derselben die Bestreitung speziell der Immatrikulations- und Inskriptionsgebühren bezeichnet: man zieht es aber in praxi viel richtiger vor

[19]) Honny soit, qui mal y pense!

Digitized by Google

den Studierenden diese kleinen Beiträge in bar zu verabfolgen und es ihnen zu überlassen, ob und welche Gebühren, Bücher und sonstige Bedürfnisse sie damit zu decken für gut finden.

Die alljährliche Rechnungsablegung des K. Lyzealrektorates der revidierenden Behörde der K. Kreisregierung gegenüber erfolgte bis zum Schlusse des Sommersemesters 1869 nach Studienjahren. Seit jener Zeit ist das Kalenderjahr maßgebend.

§ 53. Militärverhältnisse.

a. Einleitung.

Der Uebergang des kaiserlichen Hochstiftes Bamberg an die Krone Bayerns in den Jahren 1802 und 1803[1]) zog auch eine Aenderung der Militärverhältnisse nach sich. Sie machte sich indessen weniger im wirkungsvollen Zusammenhange mit jenem weltgeschichtlichen Ereignisse an sich geltend als vielmehr mit dessen ferneren und näheren Ursachen und Folgen — einesteils mit dem Wechsel der politischen und moralischen Regierungsgrundsätze der damaligen Staaten und mit der sozialen Umlagerung der bürgerlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zustände ihrer Bewohner durch die französische Revolution, anderenteils mit den kriegerischen, territorialen und dynastischen Umwälzungen durch die Feldzüge der französischen Republik und des ersten Kaiserreiches. So hatte die unsichere politisch-militärische Lage des genannten ehemaligen Fürstbistums seit längerer Zeit schon von selbst dazu geführt das Heereswesen in demselben den Anforderungen einer anderen Zeit entsprechend um- und auszugestalten, weshalb es auf diesem Gebiete fürs erste durchaus nicht der sonst so eilfertigen Umstoßungspolitik der neuen bayerischen Regierung bedurfte um die Leitsätze des modernen Staatsgedankens zur Durchführung zu bringen. Die ein-

[1]) S. § 4 und F. N. 1 des § 38 d β.

Digitized by Google

greifendsten Verrückungen darin blieben vielmehr einer wesentlich späteren Aera vorbehalten, einer Zeit, wo die eingegliederten Provinzen mit den bayerischen Erblanden bereits zu einem festeren inneren Gefüge verbunden erscheinen.

Natürlich können wir uns und müssen wir uns bei der nachstehenden Erörterung der Militärangelegenheiten lediglich auf die Untersuchung des Einflusses beschränken, welchen dieselben auf die Verhältnisse der Lyzealstudierenden als solche genommen haben d. h. auf die Verhältnisse der Studierenden für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Lehranstalt des Lyzeums. Dieses Intervall fällt aber durch das ganze verflossene Jahrhundert hindurch so ziemlich mit der Zeit der Leistung der Dienstpflicht im aktiven Heere, in der Linie, zusammen, während die allenfallsige Betätigung dieser Pflicht seitens eines Interessenten in der Reserve oder Landwehr oder in anderen Verbänden regelmäßig zu einer Zeit zu geschehen pflegte, zu welcher der Genannte dem vorbezeichneten Bildungskörper bereits vollständig entrückt war. Wir haben darum der Hauptsache nach nur nötig uns mit dem ersteren Probleme zu beschäftigen. Dabei ziehen wir es vor, ähnlich wie in unserer Abhandlung über das Stipendienwesen im § 43e dieses Buches, eine Zweiteilung zu treffen: wir besprechen vorerst die betreffenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und Maßnahmen und reihen hieran eine Untersuchung über die besondere Art und Weise ihrer Handhabung den Bamberger Lyzeisten gegenüber, wobei sich noch Gelegenheit geben wird auf einige einschlägige Erscheinungen örtlicher Natur und Bedeutung näher einzugehen.

b. Gesetzliche Bestimmungen.

Zur Ergänzung des Heeresbestandes im ehemaligen Hochstifte Bamberg diente bis zum letzten Dezennium des 18. Jahrhunderts das System der freien Werbung. Auch

Digitized by Google

Zwangseinstellungen von Sträflingen und liederlichen Burschen waren in Schwung. Hiedurch mochte, wenn sich damit auch keine Elitetruppe schaffen ließ, dem militärischen Bedürfnisse des Hochstiftes in Friedenszeiten vollständig genügt gewesen sein. Die Uebung versagte aber in Kriegszeiten und vollends gar in dem Augenblicke, als von Westen her das Menschenmaterial der neu geschaffenen Volksheere sich anschickte mit gewaltigem Drucke über die deutsche Grenze zu brechen. Fürstbischof Franz Ludwig von Erthal sah sich daher in der weisen Voraussicht, die viele seiner Regierungshandlungen kennzeichnete, gezwungen neben der bisherigen Gepflogenheit der Werbung die Neueinrichtung der förmlichen Aushebung mittels Konskription zu treffen. Zur Regelung derselben erschienen in ziemlich rascher Aufeinanderfolge die fürstbischöflichen oder auf fürstbischöfliche Anordnung erlassenen Dekrete und Reskripte vom 25. Aug. 1790, 29. Juli 1793, 3. Aug. 1793, 5. Febr. und 18. Dez. sowie 20. Dez. 1794[1]). Diese Akte bestimmten u. a., daß die Anzahl der auszuhebenden Rekruten von den einzelnen fürstbischöflichen Steuerämtern nach Verhältnis der Steuerkraft ihrer Bezirke aufzubringen sei: sie gewährten indessen eine fühlbare Erleichterung durch die Zulassung des Einsteherwesens — allerdings auf Kosten der „schwachen Schultern", welche nicht imstande waren die auf ihnen

[1]) Eigentümlicherweise findet man bei den Schriftstellern, welche sich mit der Beschreibung des Fürstbistums Bamberg und seiner Verfassung abgeben, bei Schuberth, Pfeufer, Schneidawind, Roppelt, Jäck u. a., so gut wie gar nichts über die Militärverfassung, soweit sie das Heeresdienstwesen und Heeresersatzwesen zum Gegenstande hat. Von den im Texte angeführten Verordnungen enthalten die zitierten Werke beispielsweise auch nicht eine einzige, während viel belanglosere Akte als Beilagen wörtlichen Abdruck fanden. Der Verfasser hat die besagten Verordnungen vielmehr erst aus den Hist. Ver. Akten, den Arch. Akten und Bibl. Akten ausheben müssen.

Digitized by Google

lastende Blutsteuer durch die weniger drückende Geldsteuer abzulösen. Das so angemusterte Militär, gleichviel, ob freiwillig zugegangen oder durch Konskription eingestellt, bestand nur aus ledigen Leuten zwischen 18 und 36 bis höchstens 40 Jahren. Ferner sah die V. O. des 5. Febr. 1794 auch eine Art Landsturm vor, indem sie alle Männer zwischen 16 und 60 Jahren zur Meldung für die Stammrolle verpflichtete.

Die Militärverhältnisse der studierenden Jugend an der Bamberger Universität und Mittelschule waren dabei bereits durch den ersten der vorstehend erwähnten Erlasse, durch das Reskript des hochfürstlichen Hofkriegsrates vom 25. Aug. 1790[2]), geordnet worden. Die Studierenden wurden einfach der Reserve überschrieben, also des unmittelbaren Dienstes unter der Fahne und gegen den Feind enthoben, unbeschadet der Möglichkeit den einen oder andern Tunichtgut unter ihnen sofort der stehenden Truppe zu überweisen[3]). Eine Ausscheidung zwischen Theologie- und Nichttheologiestudierenden fand dabei nicht statt; zweifellos weil die ersteren, solange sie nicht in das geistliche Seminar aufgenommen worden waren, zusammen mit den Studierenden gemeinhin in der Anordnung des R. vom 25. Aug. 1790 genügende Deckung fanden, während sie als Alumnen dem „geistlichen Stande" zuzuzählen waren, welcher in dem theokratischen Staatswesen der damaligen Zeit natürlicherweise schon mit Rücksicht auf die Bestimmungen des kanonischen Rechtes vom Militärdienste befreit war.

Die vorstehend angeführten Verordnungen Franz Ludwigs stimmten mit den Grundlagen des kurpfalzbayerischen

---

[2]) Hist. Ver. Akten.

[3]) Ein zuzeiten der Bamberger Universität nicht ungebräuchliches Straf- und Besserungsmittel. H. Weber I, 408.

Digitized by Google

Militärwesens zu Anfang des 19. Jahrhunderts[4]) so enge überein und enthielten bereits so viele fast wörtliche Anklänge an das wohl schon in Vorbereitung begriffene Wehrgesetz des bayerischen Staates vom 7. Jan. 1805, daß die mit der Verwaltung der Provinz Bamberg betraute kurf. Landesdirektion nichts Besseres zu tun wußte, als sie in einer gesonderten E. vom 11. Juli 1803[2]), betreffend die Anfertigung einer neuen Stammrolle, einfach zur Darnachachtung zu empfehlen. Nur in einem Punkte wich man dabei von dem Originale ab, indem man die Einträge in die besagte Rolle auf das Lebensalter von 16 bis 32 Jahren zu beschränken befahl.

Diese Anerkennung ehemaliger fürstbischöflicher Anordnungen durch die neue Regierung begründete natürlich zunächst nur einen Uebergangszustand. Er wurde jedoch stabilisiert durch das bereits erwähnte Wehrgesetz des 7. Jan. 1805, welches als Regel aussprach, daß jeder fahnentüchtige bayerische Untertan zum Militärdienste persönlich verpflichtet und die Einstellung eines Ersatzmannes durch ihn nicht gestattet sei[5]). Die Grenzen der allgemeinen Dienstpflicht wurden dabei wieder zu 16 und 40 Jahren, die der besonderen oder regelmäßigen zu 18 und 36 Jahren, die Dienstzeit selbst — einschließlich der doppelt zu zählenden Kriegsjahre — auf 8 Jahre bemessen. Doch war diesen grundsätzlichen Vorschriften zum Trotze in das Gesetz sogleich wieder eine ganze Reihe von Ausnahmeparagraphen aufgenommen worden, indem zahlreiche Kategorien von Landesangehörigen mit Rücksicht auf ihre oder ihrer Eltern Verhältnisse als Geburt, Religion, Stand, Ansässigkeit und

[4]) Vgl. hierüber etwa v. Seydel I, 165 ff.

[5]) Diese Bestimmung richtete sich augenscheinlich mehr gegen die Gepflogenheit des Einstellens und Einstehens, wie sie in den eingegliederten Provinzen bestand, als gegen ein vorausgegangenes Gesetz in den Erblanden.

Digitized by Google

Gewerbe von dem wirklichen Eintritte unter die Waffe befreit blieben.

Was namentlich die Angehörigen der studierenden Jugend angeht, deren Angelegenheiten allein uns hier näher berühren, so wurden dieselben, soweit sie nicht schon a priori, in Rücksicht auf den Stand und die Verhältnisse ihrer Eltern, vom Militärdienste völlig entbunden waren, von der Einziehung zum aktiven Heere befreit, sobald sie der zuständigen Militärbehörde „von ihrer guten Aufführung, ihren Fähigkeiten und vorzüglichem Fleiße von den geeigneten Behörden günstige Zeugnisse" vorzulegen im stande waren. Eine Unterscheidung zwischen Theologiekandidaten bezw. Theologieadspiranten und Nichttheologiestudierenden, wie sie sich in der Folgezeit geltend machte, wurde in dem Gesetze nicht getroffen. Die Theologen waren vielmehr erst nach der Erlangung der priesterlichen Würde, als Geistliche, von der Militärpflicht ausgenommen.

Eine scheinbar nicht unwesentliche Verschärfung der Vorschriften des Wehrverfassungsgesetzes vom 7. Jan. 1805 erbrachte fünf Jahre später das unterm 29. März 1812 erlassene Konskriptionsgesetz, dessen Artikel 3 die Bestimmung traf: „Die Militärkonskription ist allgemein und kein Untertan des Königreichs, von welcher Religion und von welchem Stande er auch immer sein mag, in den bestimmten Altersjahren von der Militärpflicht ausgenommen". Die Altersjahre reichten dabei vom vollendeten 19. bis zum zurückgelegten 23. Lebensjahre, nach Umfluß welcher Zeit ein jeder, der unter der Fahne gestanden oder sich wenigstens nicht gegen die Konskriptionsgesetze verfehlt hatte, des weiteren aktiven Dienstes enthoben blieb. Grundsätzlich und dauernd waren von der Einberufung diesmal nur einige wenige Kategorien von Heerespflichtigen ausgenommen worden, ausschließlich junge Männer, deren familiäre oder

Digitized by Google

bürgerliche Verhältnisse eine gewisse wohlwollende Berücksichtigung erheischten. Bedingungsweise wurden von der wirklichen Einreihung befreit die Studierenden. Und zwar Gymnasiasten und Lyzeisten dann, wenn sie sich durch „besondere Talente, durch gemachte vorzügliche Fortschritte, durch stets fortgesetzte fleißige Verwendung und durch anhaltend gute Aufführung" so ausgezeichnet hätten, „daß sie durch alle Klassen immer unter dem ersten Dritteile ihrer Klasse als die Besten" gewesen wären, und späterhin sich „durch fortgesetzte Studien auf den hohen Schulen oder anderen öffentlichen Anstalten für den Dienst des Staates, das geistliche oder öffentliche Lehramt und für die Heilkunde" ausbildeten. Die gleiche Vergünstigung wurde denjenigen Studierenden zugesagt, welche sich in einem geistlichen Seminare befänden, um sich daselbst für den geistlichen Stand vorzubereiten. Die wirkliche Erteilung der höheren kirchlichen Weihen an dieselben zog dann deren definitive Entlassung aus der Militärpflichtigkeit nach sich.

Diese Ausnahmen allein waren natürlich schon dazu angetan die Ernstlichkeit des oben formulierten starren Grundsatzes der allgemeinen Wehrpflicht stark in Zweifel zu setzen. In Wirklichkeit aber bot das Konskriptionsgesetz seinem Vorgänger vom 7. Jan. 1805 gegenüber noch weit größere Erleichterungen dar. Nicht nur öffnete es dem Systeme der freien Anwerbung neuerdings die Türe, es gestattete auch den Konskribierten wiederum die Stellung eines Strohmannes und befreite außerdem durch Einführung der Methode des Freiloses und durch die Erweiterung der Möglichkeit einer zeitlichen Zurückstellung bis zum Ende der Reserve eine beträchtliche Anzahl von Landeskindern von der drückenden Last des Heeresdienstes.

Demgegenüber erschienen die Bedingungen für die Zurückstellung der Studierenden sogar etwas hart. Eine Allh. E.

Digitized by Google

vom 9. Febr. 1818[6]) gestattete daher solange, bis die vorläufige Befreiung oder gänzliche Entlassung bewilligt werden könne, auch noch für andere Gruppen von Studierenden als für das erste Drittel wenigstens einstweilige Zurückstellung. Nämlich sowohl für jene Studierenden, welche bei anhaltendem Fleiße, guter Aufführung und bewiesenen Talenten abwechselnd in einigen Klassen unter dem ersten und in andern unter dem zweiten Drittel sich befanden, als auch für diejenigen, welche früher dem ersten Drittel ihrer Abteilung angehörten, später aber durch besondere, nicht verschuldete Umstände in ein tieferes, allenfalls sogar in das letzte Drittel gekommen waren. Ferner wurde eine definitive, gesetzmäßige Festlegung solcher Milderungen für später in Aussicht gestellt.

Eine weitere Festigung der allgemeinen Wehrpflicht, wie sie nach diesen Ausführungen der vorstehend angeführte Artikel 3 des Gesetzes vom 29. März 1812 zunächst wenigstens auf dem Papiere begründet hatte, erbrachten die Tit. IV § 12 und Tit. IX § 1 der bayerischen Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818, welche besagen: „Alle Bayern haben gleiche Pflichtigkeit zum Kriegsdienste und zur Landwehr nach den diesfalls bestehenden Gesetzen". Und: „Jeder Bayer ist verpflichtet zur Verteidigung seines Vaterlandes nach den hierüber bestehenden Gesetzen mitzuwirken". Ein Anhang zu dem letztgenannten Paragraphen nahm wieder den geistlichen Stand von der Pflicht Waffen zu tragen aus; dagegen kamen fernere Vergünstigungen in der Verfassungsurkunde, deren Bestimmungen sich überhaupt durch eine gewisse absichtliche Kürze auszeichnen, nicht zur Sprache.

Desto eingehender unterrichtete hierüber das Heeresergänzungsgesetz vom 15. Aug. 1828, das überhaupt einen gewissen Markstein in der Entwicklung des bayerischen Heerwesens bildet. Sein § 5 sprach die Konskriptionspflich-

[6]) Ges. Bl. 1818, 21.

tigkeit aller Bayern für jenes Jahr aus, in welchem sie das 21. Lebensjahr zurückgelegt hätten, der unmittelbar nachstehende Paragraph die Militärpflichtigkeit für das darauffolgende Jahr. Der § 14b befreite dementgegen in grundsätzlicher und dauernder Weise neuerdings den geistlichen Stand von der Einberufung zur Armee, und zwar sowohl in Friedens- als Kriegszeiten. Er definierte dabei diesen Stand in eindeutiger Weise[7]) sowohl für Katholiken als Protestanten: für die ersteren derart, daß er zu demselben alle jene rechneten, welche die höheren Weihen wirklich empfangen hätten. Alle Theologiestudierende, welche „nach vorschriftsmäßiger Prüfung mit landesherrlicher Genehmigung" in ein Klerikalseminar eingetreten waren, hatten ferner nach § 47/1 des Gesetzes Anspruch auf Zurückstellung und Befreiung vom Abmarsche. Verließ ein Kandidat jedoch das Seminar oder auch das theologische Studium „ohne die höheren Weihen oder die Ordination erhalten zu haben", so war er nach § 47/3 der „ersten darauffolgenden Aushebung" unterworfen. Gleiches Recht auf Zurückstellung wurde nach den §§ 49a und 49b des Gesetzes denjenigen Konskribierten zugesichert, welche entweder „an Gymnasien und den denselben gleichstehenden Lehranstalten durch alle Klassen unter den Ersten waren" oder aber „an den höheren Unterrichtsanstalten des Reiches als Preisträger ausgezeichnet wurden".

Welcherlei Anstalten der einen oder der anderen dieser zwei Kategorien zuzuzählen waren, wurde durch die Allh. E. vom 13. März 1830, betreffend die Vorschriften zur Anwendung und Vollziehung des Heeresergänzungsgesetzes, bestimmt. Den Gymnasien wurden darnach gleichgerechnet: die öffentlichen Schullehrerseminarien, die Seminarien, in

[7]) Ueber die verschiedenen mit dem Namen des „geistlichen Standes" verknüpften Begriffe s. vielleicht die §§ 31, 37g und 38a der Abhandlung.

Digitized by Google

welchen Gymnasialunterricht erteilt wurde, die Chirurgischen Schulen, die Zentralveterinärschule und die Höheren Polytechnischen Schulen. Als höhere Unterrichtsanstalten aber wurden betrachtet: die Lyzeen, die Universitäten, die Akademie der Bildenden Künste, die Höhere Forst- und Höhere Landwirtschaftliche Schule, die beiden letzteren aber nur, soferne sie das Gymnasialabsolutorium voraussetzten.

Die Bedingung der Zugehörigkeit zu den „Ersten der Klasse" wurde als erfüllt angesehen, wenn der Betreffende dem Jahresfortgange nach zu dem ersten Fünftel seiner Abteilung zählte. Und zwar galt die hieraus sich ergebende Vergünstigung der Zurückstellung nicht nur für die Angehörigen des Gymnasiums und der vorgenannten ihm gleichwertigen Anstalten, sondern auch für die Lyzeisten, soweit sie nicht schon Preisträger waren, indem speziell für die Zwecke der Militärpflichtigkeit dem Sitze im ersten Fünftel einer der beiden lyzealen Sektionen die Bedeutung eines Preises zugemessen wurde[8]). Ungleich besser freilich kamen im Vergleiche mit den Lyzealkandidaten, wie immer in der damaligen Zeit[9]), die Universitätsstudierenden weg. Für sie wurde „bis zur durchgängigen Einführung der Preise" — wie solche an den Universitäten jedoch niemals statt hatte[10]) — die am Gymnasium erworbene Auszeichnung des Primates für vollauf genügend erachtet, um sie während der ganzen Dauer ihrer Studienzeit der Wohltat

[8]) Dieser Uebergang vom Drittel- zum Fünftel- bezw. Preisträgersystem bedeutete natürlich das Gegenteil von dem, was die obenerwähnte Allh. E. vom 9. Febr. 1818 in Aussicht gestellt hatte — statt einer Erleichterung eine erhebliche Erschwerung der Zurückstellungsbedingungen.

[9]) Beiträge zu diesem Kapitel finden sich in überreicher Anzahl in den verschiedensten Paragraphen der vorausgehenden Hauptabschnitte IV A und IV B und des jetzigen Hauptabschnittes V unseres Buches.

[10]) Vgl. hiezu etwa die §§ 27 b und 29 b.

Digitized by Google

der oben erwähnten §§ 49a und 49b des Heeresergänzungsgesetzes teilhaftig werden zu lassen: sie hatten nur alljährlich seitens der Universitätsbehörde ein Zeugnis über fortgesetzt gute Aufführung zu erbringen.

In Sachen der formalen Behandlung der Gesuche um Zurückstellung bezw. Befreiung traf die Allh. E. des 13. März 1830 folgende Verfügungen. Der wirklich erfolgte Eintritt in ein Priesterseminar sei durch ein Zeugnis des Seminarvorstandes, das sich zugleich über Fleiß und sittliches Betragen des Petenten verbreite, zu bestätigen, der wirkliche Empfang der höheren Weihen durch ein solches einer inländischen geistlichen Behörde. Die Begründung ferner eines Bittgesuches um Zurückstellung seitens eines Nichtseminaristen bezw. Nichttheologen könne alternativ gehandhabt werden, entweder mit dem Hinweise auf seine Zugehörigkeit zum ersten Fünftel seiner Abteilung oder aber auf seine Preisträgereigenschaft.

Die übrigen Bestimmungen der beiden in Rede stehenden Akte, des Heeresergänzungsgesetzes vom 15. Aug. 1828 und der es ergänzenden Allh. E. vom 13. März 1830, hieben dagegen im allgemeinen in die gleiche Kerbe wie jene des älteren Konskriptionsgesetzes vom 29. März 1812. Die Ergänzung des Heeres geschah neben der Konskription durch freiwilligen Zugang, die Reihenfolge der Einberufung aber regelte sich durch das Loos, wobei Nummerntausch als ebenso zulässig erachtet wurde wie Stellung eines Ersatzmannes. Die aktive Dienstpflicht dauerte 6 Jahre, die Dienstzeit in der Reserve vom 20. bis 40. Lebensjahre; letztere erlosch jedoch durch Ansässigmachung.

Bei dieser Sachlage war natürlich auch diesmal die allgemeine Wehrpflicht nur eine fiktive. Die Last derselben hatten neuerdings fast ausschließlich die „schwachen Schultern" zu tragen, auch erwies sich das der Ergänzung der Armee zugrundegelegte Konskriptionsverfahren für die Aufrechter-

Digitized by Google

haltung ihres Sollstandes an wehrfähiger und ausgebildeter Mannschaft ebenso unzulänglich wie für ihre Schlagfertigkeit. Den tatsächlichen Erweis erbrachte bekanntlich der Krieg im Jahre 1866. Seit jenem Jahre erfolgte denn auch eine völlige Umgestaltung des bayerischen Militärwesens. Immerhin ist es bemerkenswert, daß das Heeresergänzungsgesetz des 15. Aug. 1828 volle 40 Jahre hindurch die fast ungeänderte Grundlage desselben gebildet hatte. Und am auffälligsten tritt der hierin gelegene konservative Zug wohl in den Wirkungen zutage, welche die verschiedenen Paragraphen des Gesetzes den Verhältnissen der Studierenden hatten angedeihen lassen.

In dieser Richtung wurden nämlich die Bestimmungen eben dieses Gesetzes und der sie kommentierenden Allh. E. des 13. März 1830 nur durch sehr wenige nachträgliche Anordnungen ergänzt. Sie beziehen sich fast ausschließlich auf den geistlichen Stand. Laut einer Mitteilung des K. Staatsministeriums des Innern vom 16. Okt. 1831 waren mit E. des Kriegsministeriums vom 22. Sept. js. Js. die sämtlichen Truppenteile angewiesen worden jeden zur Fahne eingezogenen Theologiestudierenden aus dem Militärdienste sofort zu entlassen, sobald er durch legale Zeugnisse nachweisen bezw. glaubhaft machen könne, daß er zu den höheren Weihen förmlich zugelassen werden würde — eine Maßregel, welche vornehmlich der damals sehr zahlreichen Gruppe der außerhalb eines Seminars befindlichen „Stadttheologen" Rechnung tragen sollte. Ein Erlaß des Kriegsministeriums vom 11. Dez. 1840 dehnte diese Wohltat auch auf die Theologieadspiranten aus. Dagegen sprach sie ein Reskript des Ministeriums des Innern vom 21. März 1841 denjenigen ab, welche den Wunsch Theologie zu studieren bereits als konskriptionspflichtige Gymnasiasten zu erkennen gegeben hätten. Auch sonst erbrachte das letztere Reskript verschiedene Verschärfungen. So sollten nach ihm

Digitized by Google

die in den Klerikalseminarien weilenden militärpflichtigen Theologiestudierenden nur dann der vorläufigen Zurückstellung vom Militärdienste teilhaftig werden, wenn sie das Gymnasium mit der ersten Fleißes- und Sittennote absolviert und sich den Semestralprüfungen mit Erfolg unterzogen hätten[11]). Die Theologieadspiranten sollten zur besseren Würdigung ihres klerikalen Berufes und der sittlichen Aufführung einer geistlichen Aufsicht unterstellt und ihnen von der geistlichen zuständigen Behörde in dieser Richtung Zeugnisse ausgestellt werden, damit man sehe, ob ein durch das Loos pflichtig einzustellender Kandidat beurlaubt werden könne und auf welche Dauer. Die gedachten Zeugnisse seien dabei von der ausfertigenden Stelle alle Halbjahre zu erneuern.

Von diesen dem geistlichen Stande bezw. dem priesterlichen Nachwuchse gemachten Zugeständnissen abgesehen blieben die Vorschriften des Heeresergänzungsgesetzes vom 15. Aug. 1828 und der Allh. E. vom 13. März 1830 über die Militärverhältnisse der Lyzeisten völlig intakt. Sie mußten aber in dem Augenblicke rechtlich ihr Ende finden, in welchem durch die bekannte M. E. vom 13. Nov. 1849 das allgemeine Klassifikationssystem an den Lyzeen gestürzt und damit jede Lokation und jedwede Art von Preisezuerkennung daselbst zu Fall gebracht wurde, indem damit den erleichternden Bestimmungen über die Zurückstellung von Inhabern von Plätzen im ersten Fünftel und von Besitzern von Preisediplomen der Boden völlig entzogen wurde. Trotz-

[11]) Diese Mahnung des Kriegsministeriums zugunsten der lyzealen Semestralprüfungen - v. §§ 27a, 27b und 33b — stieß eigentlich offene Türen ein. Denn diese Prüfungen waren ja für die Aufrichtung der Lokation und für die Bemessung von Preisen, auf welch' beiden Elementen die Vergünstigungen des Heeresergänzungsgesetzes beruhten, unentbehrlich. Immerhin ist die formale Unterstützung, welche eine quasi fremde Behörde diesen von den Studierenden allerdings vielgeschmähten und öfter unterlassenen halbjährigen Prüfungen angedeihen ließ, nicht ohne Interesse.

dem scheint den betreffenden Paragraphen ein offizielles Begräbnis nicht zuteil geworden zu sein: wenigstens hat der Verfasser weder in den bekannteren staatsrechtlichen Handbüchern noch in den Gesetzes- und Verordnungensammlungen noch in dem ihm zu Gebote stehenden Aktenmateriale eine Andeutung darüber finden können, ob an ihre Stelle andere Vergünstigungen getreten wären und welche und auf Grund welcher gesetz- oder verordnungsmäßiger Akte. Es ist diese Tatsache eigentlich um so überraschender, als nicht viel denn ein Jahr früher noch das K. Staatsministerium des Innern dem Andrängen der Lyzeen um Aufhebung der Lokation gegenüber[12]) diese Einrichtung nicht entbehren zu können

[12]) Beachte hierüber Text und F. N. 10 des § 46c.

glaubte — vielmehr mit E. vom 20. Juni 1848 dieselbe gerade mit dem Hinweise auf das Heeresergänzungsgesetz vom 15. Aug. 1828 als auch weiterhin notwendig darstellte.

Die neue Aera des bayerischen Militärwesens, welche wie gesagt durch die Vorgänge des Jahres 1866 hervorgerufen wurde, begann mit dem Erlasse des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Jan. 1868. Dieses Gesetz, welches dem Gesetze des norddeutschen Bundes vom 9. Nov. 1867 über die Verpflichtung zum Kriegsdienste nachgebildet wurde, beseitigte das System der Einstehung ganz und setzte die Befreiungen vom Militärdienste auf ein so kleines Maß herab, daß von nun an die allgemeine Wehrpflicht im großen und ganzen als durchgeführt erachtet werden konnte. Nach ihm umfaßte die Dienstzeit je 3 Jahre in der aktiven Armee und in der Reserve und 5 Jahre in der Landwehr. Die Wehrpflicht begann mit dem 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem der Pflichtige das 21. Lebensjahr vollendete und schloß mit dessen 32. Lebensjahre.

Mit dem Eintritte Bayerns in das deutsche Reich wurde das Gesetz hinfällig, indem von diesem Zeitpunkte an die bayerischen Heeresverhältnisse der Hauptsache

Digitized by Google

nach der reichsgesetzlichen Regelung unterstellt wurden. Es gelangten infolgedessen zunächst das besagte norddeutsche Bundesgesetz des 9. Nov. 1867 vom 1. Jan. 1872 an als Reichsgesetz zur Geltung und nach ihm das Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874, zusammen mit einer Reihe ergänzender und abändernder Gesetze der nämlichen Art, als deren wichtigste wohl die Reichsgesetze vom 11. Febr. 1888, vom 8. Febr. 1890 und vom 3. Aug. 1895 erscheinen. Ihnen gesellten sich noch verschiedene bayerische Ausführungsgesetze und -bestimmungen zur Seite.

Die Reichsmilitärgesetzgebung rückte den Beginn der Militärpflicht auf das 20. Lebensjahr vor und begründete u. a. die Einrichtungen der Ersatzreserve, des Landsturms und der Seewehr. Ihr Inhalt ist im übrigen, weil geltendes Recht darstellend, so bekannt, daß wir nicht nötig haben auf Einzelheiten allgemeiner Natur einzugehen, sondern uns lediglich auf die Untersuchung des Einflusses beschränken dürfen, welchen er den Verhältnissen der studierenden Jugend hat angedeihen lassen.

Nach dieser Seite hin erbrachte die einschneidendste Wirkung unzweifelhaft die Aufrichtung des einjährig-freiwilligen Militärdienstes. Er wurde in Bayern im Anschlusse an den § 11 des norddeutschen Bundesgesetzes vom 9. Nov. 1867 durch das Wehrverfassungsgesetz des 30. Jan. 1868 eingeführt und durch eine K. V. O. vom 14. Febr. 1868 in umfassender Weise geregelt. Durch die oben berührten Reichsgesetze noch weiter gestaltet und gefördert bildet er für unser modernes Heerwesen ein ebenso selbstverständliches als unentbehrliches Inventarstück, dessen äußere Form sich in der Zwischenzeit nur in einem einzigen Punkte eine wesentliche Umänderung hat gefallen lassen müssen.

Dieselbe betrifft den geistlichen Stand und die Kandidaten der Theologie. Der Art. 11 des vorerwähnten bayerischen Wehrverfassungsgesetzes hatte nämlich

genau wie der § 14 Abs. b des Heeresergänzungsgesetzes vom 15. Aug. 1828 die katholische Geistlichkeit d. h. alle mit den höheren kirchlichen Weihen bedachten Personen von der Militärpflicht vollständig befreit, und zwar — anscheinend, weil man dem norddeutschen Bundesgesetze des 9. Nov. 1867 gegenüber eine besondere Begründung für notwendig erachtete — mit dem ausdrücklichen Hinweise auf den von uns schon gewürdigten Tit. IX § 1 der bayerischen Verfassungsurkunde. Mit der Einführung des genannten Bundesgesetzes als Reichsgesetz vom 1. Jan. 1872 an sowie mit Wirkung des ihm nachfolgenden Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 fiel diese Ausnahmebehandlung in sich zusammen und wurden die Theologiekandidaten den übrigen Studierenden durchaus gleichgestellt. Nur für die Uebergangszeit erfolgten noch einige Milderungen, niedergelegt in der M. E. vom 27. Jan. 1876; sie erstreckten sich bis zum Jahre 1878, woselbst ihnen eine ebensolche E. d. d. 11. April 1878 ein vorläufiges Ende bereitete. Auf Grund der letzteren Entschließung waren die Kandidaten und Adspiranten der Theologie nunmehr gezwungen, ihr freiwilliges Militärjahr tunlichst frühe, womöglich schon in den ersten Semestern, als Philosophen, abzudienen. Auch die bischöflichen Behörden zogen aus ihr eine Folgerung, indem sie nämlich einen Presbyteratskandidaten nicht eher als Alumnus in das Priesterseminar aufzunehmen anordneten, als bis derselbe seine einjährige Dienstzeit vollendet habe.

Die breite Bresche, welche die Reichsmilitärgesetze auf diese Weise in die bisherige Immunität und Exemtion der Theologen gelegt hatten, wurde von berufener Seite alsbald wieder auszufüllen gesucht. Wenigstens bildete diese Angelegenheit ein öfter wiederkehrendes Rubrum der Verhandlungen des deutschen Reichstages. Doch hatten die Bemühungen längere Zeit hindurch keinen Erfolg, bis endlich das nur aus einem einzigen Paragraphen bestehende Reichs-

gesetz vom 8. Febr. 1890 entschied: „Militärpflichtige römisch-katholischer Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen, werden in Friedenszeiten während der Dauer dieses Studiums bis zum 1. April des siebenten Militärjahres zurückgestellt. Haben dieselben bis zu dem vorbezeichneten Zeitpunkte die Subdiakonatsweihe empfangen, so werden diese Militärpflichtigen der Ersatzreserve überwiesen und bleiben von Uebungen befreit".

c. Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen den Bamberger Lyzealstudierenden gegenüber.

Die Art der Durchführung der verschiedenen Wehrverfassungs- und Konskriptionsgesetze bei der Aushebung der Bamberger Lyzeisten zum aktiven Heeresdienste richtete sich im allgemeinen nach dem Maße von Strenge, mit welcher diese Gesetze gegen die Studierenden überhaupt vorgegangen waren. Doch läßt sich nicht verkennen, daß man hiebei sich nicht vom Buchstaben der betreffenden Paragraphen allein, sondern auch von äußeren Umständen leiten ließ, so beispielsweise von dem augenblicklichen Intensitätsgrade bestehender kriegerischer Verwicklungen oder von der zufälligen Niveauhöhe der inner- und kirchenpolitischen Lage des Königreiches.

Der Bedingung des Wehrverfassungsgesetzes vom 7. Jan. 1805, wonach für die Befreiung eines Kandidaten vom Eintritte in die Linie ein Zeugnis der betreffenden Schulbehörde über vorhandene Geistesanlagen, gute Aufführung und vorzüglichen Fleiß genügen sollte, konnte seitens der Interessenten natürlich sehr leicht entsprochen werden, so daß in der Tat für die unmittelbar folgenden Jahre am Lyzeum kein Fall einer wirklichen Einreihung zum aktiven Heere zu verzeichnen war. Vielmehr scheinen die militärpflichtigen Lyzeisten alle ganz glatt der Reserve überschrieben worden zu sein.

Digitized by Google

Dagegen erbrachte die Anwendung des nachfolgenden Konskriptionsgesetzes vom 29. März 1812 sofort einen scharfen Konflikt zwischen dem Polizeikommissariate Bamberg als konskribierender bezw. aushebender Behörde und dem K. Lyzeumsrektorate. Das genannte Kommissariat hatte nämlich bei Anlegung der Listen keinerlei Bemerkungen über die Vergünstigungen eingetragen, welche dem einen oder anderen Lyzealstudierenden dem Gesetze gemäß einzuräumen waren, sondern bei der Musterung alle diese Studierenden ohne Unterschied mit den übrigen Dienstpflichtigen zusammen vor die Ziehung gerufen und die durch das Los bestimmten der sofortigen Einreihung unterstellt. Gegen dieses Vorgehen in Bausch und Bogen, welches wohl durch den erhöhten Bedarf an Truppen infolge des russischen Feldzuges Napoleons veranlaßt war, legte das Rektorat entschiedene Verwahrung ein. Und zwar begründete es dieselbe in einer umfangreichen zum K. Generalkreiskommissariate des Mainkreises unterm 7. Mai 1812 eingereichten Schrift mit dem Hinweise auf den Art. 58 Abs. e des Konskriptionsgesetzes. Indem es nämlich diesen Artikel sinngemäß in zwei Teile zerlegte, begehrte es für alle jene Lyzeisten, welche sich früher am Gymnasium und bisher am Lyzeum unter dem ersten Drittel ihrer Abteilungen befunden hätten, nicht nur vorläufige, sondern sogleich dauernde Entlassung von der Militärpflicht. Denn der Bestimmung des Schlußsatzes jenes Artikels, wonach für derartige Studierende die definitive Befreiung dann in Kraft zu treten habe, sobald sich dieselben „auf den hohen Schulen oder anderen öffentlichen Anstalten für den Dienst des Staates, das geistliche oder öffentliche Lehramt und für die Heilkunde" ausbildeten, werde durch den Aufenthalt am Lyzeum vollständig genügt, und zwar in doppelter Hinsicht. Sei doch das Lyzeum nach dem ausdrücklichen Wortlaute des Niethammerschen Schulnormativs vom 3. Nov. 1808 eine „der Universität parallel

Digitized by Google

stehende und sie surrogierende“[1]), also eine „hohe“ Schule, und zudem eine öffentliche Anstalt genau in dem vorbezeichneten Sinne. Das K. Rektorat scheint denn auch mit seinem Einspruche und seinem Antrage auf Entlassung der eingereihten Lyzeisten durchgedrungen zu sein: wenigstens verzeichnet der Jahresbericht 1811/12 keinerlei Abgänge von Lyzealstudierenden, wie es wohl der Fall gewesen wäre, wenn solche, in der damaligen Zeit einer minimalen Frequenz doppelt fühlbar, wirklich stattgefunden hätten.

Umgekehrt knüpften sich an die Gesuche von Kandidaten des Lyzeums um vorläufige oder bleibende Befreiung vom Heeresdienste die verschiedenartigsten Weiterungen seitens der mit der Konskription und Aushebung betrauten Zivil- und Militärbehörden, so der K. bayerischen Landgerichte Seßlach, Forchheim, Eschenbach, des Stadtmagistrates und des Polizeikommissariates Bamberg, der Kommandos des K. Linieninfanterieregimentes „Graf Ysenburg“, des K. 2. und 3. Jägerbataillons[2]) u. s. w. Bei fast allen diesen Reklamationen,

[1]) Vgl. über diesen Ausdruck sowie das ganze Normativ die §§ 12 und 13 der Abhandlung.

[2]) Vielleicht ist hier die geeignetste Stelle über die Truppenteile zu berichten, welche in Bamberg seit seiner Eingliederung in den kurpfalzbayerischen Länderverband in Garnison lagen. Die Kolonne, auf deren Bayonnette gestützt der kurf. bayerische Uebernahmskommissär Freiherr von Hompesch im Herbste 1802 das bayerische Wappen an die Tore der ehemals fürstbischöflichen Residenzstadt anheften ließ — s. F. N. 2 des § 4 und F. N. 1 des § 38 d β — gehörte dem kurf. Infanterieregimente „Preysing“ an, dem nachmaligen, nunmehr seit langen Jahren schon dahier garnisonierenden K. 5. Infanterieregimente „Großherzog von Hessen“. Am 27. März 1804 marschierte das kurf. 9. Infanterieregiment „Graf Ysenburg“ ein, welches bis zum 6. Apr. 1831 in Bamberg verblieb. Vom 14. Mai letzteren Js. bis 24. Apr. 1847 lag das K. 3. Jägerbataillon im Orte, in den Jahren 1848 und 1849 Bataillone des 4., 10. und 13. Infanterieregimentes, vom 28. Nov. 1849 bis zum Jahre 1855 das 2. Bataillon des K. 6. Infanterie-

deren Höchstzahl in die Jahre 1818 bis 1827 fiel, handelte es sich um die Erhebung, ob der in Betracht kommende Antragsteller während der verflossenen Jahre seines Studiums wirklich jedesmal zum ersten Drittel seines Jahreskurses gezählt habe oder nicht. Die betreffenden Behörden hielten diese Untersuchung offenbar für notwendig, um darnach auf Grund des oben angeführten Art. 58 Abs. e eine Zurückstellung bezw. Befreiung auswirken zu können. Sie übersahen dabei aber merkwürdigerweise ganz regelmäßig, daß die Bestimmungen dieses Artikels inzwischen durch die im vorhergehenden Paragraphen genannte Allh. E. d. d. 9. Febr. 1818 überholt worden waren, wonach unter Umständen von dem Nachweise des ständigen Aufenthaltes im ersten Drittel abgesehen werden konnte — so daß das K. Lyzeumsrektorat wiederholt in die Lage versetzt wurde Gegenreklamation zu erheben und auf die Beachtung der Milderungsvorschriften der genannten Allerhöchsten Entschließung zu dringen. Hiedurch war es in der Tat möglich geworden die weitaus größere Anzahl von konskriptionspflichtigen Lyzeisten der Fahne zu entziehen. Die wenigen Studierenden freilich, die das Schicksal der Einreihung zum aktiven Dienste traf, mußten dann diesen Umstand um so härter empfinden, zumal wenn sie bei vorzüglichen Fleißes- und Sittennoten mitten aus ihren Studien nur deshalb herausgeworfen wurden, weil sie bei mangelnden Anlagen die zur Befreiung vorge-

regimentes, welchem endlich in diesem Jahre das oben genannte K. 5. Infanterieregiment folgte. An Kavallerie garnisonierte dahier vom Jahre 1803 bis 1866 ununterbrochen der nämliche Truppenkörper, das unterm 29. Apr. 1811 als K. 6. Chevaulegersregiment „Bubenhofen" bezeichnete Kavallerieregiment. Am 9. Sept. 1866 rückte an dessen Stelle das K. 3. Ulanenregiment, das aber schon im folgenden Jahre aufgelöst wurde; ihm folgte unterm 13. Mai 1867 das K. 2. Chevaulegersregiment und diesem schließlich im Jahre 1872 das K. 1. Ulanenregiment, nunmehr „Kaiser Wilhelm II., König von Preußen". Vgl. auch Altbamberg 1902, 257 ff.

Digitized by Google

sehene Stufe des Studienfortganges nicht zu erreichen im stande waren. Umgekehrt war aber auch der hohe Preis, der für die Errungenschaft eines Platzes im ersten Drittel gezahlt wurde, die beste Stütze des ganzen lyzealen Systems der Lokation und der sie bedingenden intersemestralen und semestralen Prüfungen, wie denn auch die Oeffentlichkeit hauptsächlich im Hinblicke auf die Wirkungen dieser Prüfungen in militärdienstlicher Hinsicht von ihnen Notiz nahm[3]).

Den empfindlichsten Nachteil von der strengen Durchführung der Bestimmungen des Konskriptionsgesetzes vom 29. März 1812 hatte natürlich die Theologie. Während die Theologiekandidaten und -adspiranten, wie gleichfalls im vorhergehenden Paragraphen bereits betont wurde, unter der fürstbischöflich bambergischen Regierung dem Heeresdienste gegenüber mit vollständiger Immunität ausgerüstet waren, mußten sie sich nunmehr unter der bayerischen Herrschaft grundsätzlich die Auflage gefallen lassen die Waffen zu tragen. Gerade diese Last aber hatte — nach den gutachtlichen Darlegungen des Bamberger Kanonisten Dr. Andreas Frey vom 27. Juni 1816 über den seinerzeitigen Priestermangel in Bayern[4]) — zur Folge, daß viele Eltern, die sonst ihre Söhne mit großer Willigkeit dem theologischen Studium zugeführt hätten, davon Abstand nahmen sie überhaupt studieren zu lassen: und zwar mit dem ausdrücklichen Hinweise auf die Unsicherheit, die in der Bedingung über die stete Zugehörigkeit zum ersten Drittel gelegen sei. Aus diesem Grunde sah sich denn auch das bischöfliche Generalvikariat der Bamberger Diözese, in Sorge ob des geringen, völlig ungenügenden Zugangs an priesterlichem Nachwuchse, veranlaßt bei der Allerhöchsten Stelle mit der Bitte um eine Milderung der Konskriptions- und Aushebebestimmungen für

[3]) Vgl. etwa Jäck II, Stichwort „Lyzeum".

[4]) Vgl. hierüber hauptsächlich die §§ 37 b und 38 e sowie Heß, a. a. O.

den letzteren einzukommen. Und wirklich wurde dem Gesuche insoferne eine bejahende Folge gegeben, als eine Allerhöchste Entschließung die an der Konskription beteiligten Theologiekandidaten auch für den Fall, daß ihnen ihren Fortschritten nach die Wohltat des Art. 58 Abs. e des Konskriptionsgesetzes nicht zugebilligt werden könnte, von der wirklichen Einreihung befreite[5]). Dagegen waren alle jene, welche das konskriptionspflichtige Alter bereits als bloße Theologieadspiranten d. h. während ihres biennium philosophicum erreicht hatten, von der Befreiung ausdrücklich ausgenommen worden. Gerade diese aber bildeten — was bei dem damaligen späten Zugange der jungen Leute zum Studium und bei der verhältnismäßig langen Dauer desselben nicht Wunder nehmen darf[6]) — die größere Mehrheit, so daß in der Tat der Gnadenerweis der Allerhöchsten Stelle für die Seelsorgerverhältnisse des Bamberger Bistums keine besonderen Wirkungen zeitigte. Solche erwartete das Freysche Gutachten vielmehr einzig und allein von der allgemeinen und grundsätzlichen Befreiung aller zur Theologie adspirierenden Jünglinge von der Militärkonskription überhaupt — eine Maßnahme, welche es um so tunlicher erachtete, als ja die Kandidaten des Volksschullehrerstandes und der landärztlichen Schulen damals in der Tat bereits Militärfreiheit in dem gedachten Sinne genossen. Und es scheint wirklich keineswegs ausgeschlossen, daß der nachdrückliche Hinweis auf die Ungleichheit und das hierin gelegene Hemmnis für den geistlichen Stand dazu beigetragen haben mag das mehrmals schon erwähnte Allh. R. des 9. Febr. 1818 zu veranlassen, welches dem Stande der Studierenden überhaupt in Bezug auf das Konskriptionsverfahren einige immerhin beachtenswerte Erleichterungen darbot.

[5]) Diese Entschließung findet sich in dem Gutachten Freys nicht näher bezeichnet; sie konnte auch aus den Ord. Akten nicht erhoben werden.

[6]) Beachte hierüber den § 13 unseres Buches.

Digitized by Google

Uebrigens ist die berührte Freysche Schrift auch noch in einer anderen Hinsicht bemerkenswert, insoferne sie uns nämlich Aufschluß erteilt über die Behandlung der Studierenden, wenigstens der Kandidaten und Adspiranten des geistlichen Standes, beim Aushebungsakte selbst. Aus ihm geht in Uebereinstimmung mit verschiedenen in den Akten des seinerzeitigen bischöflichen Generalvikariates Bamberg niedergelegten Aufzeichnungen[7]) unzweideutig hervor, daß man bei dem Aufrufe der konskriptionspflichtigen Studierenden dieser Kategorien unter das Maß und bei der Vornahme der ärztlichen Untersuchung keineswegs sehr zart, sondern oftmals geradezu rauh und roh verfuhr — eine Erscheinung, welche auch in einer Reihe von polemischen Schriften über die politisch sehr bewegte Epoche der Jahre 1803 bis etwa 1826 registriert und als eine jener Ausschäumungen des damaligen Zeitgeistes gedeutet wird, wie sie sich auch auf anderen Lebensgebieten dem Klerus gegenüber offenbarte[8]).

Eine wesentlich ruhigere Abwickelung des örtlichen Konskriptionsgeschäftes, als wir sie so bis in die 20-er Jahre des 19. Jahrhunderts herein verfolgen können, scheint sich auf der Grundlage des neuen Heeresergänzungsgesetzes vom 15. Aug. 1828 vollzogen zu haben. Wenigstens verzeichnen die einschlägigen Akten für die vollen vier Jahrzehnte seiner ungeschmälerten Wirksamkeit keinen einzigen Konfliktsfall. Leider berichten dieselben aber auch ebensowenig über positive Geschehnisse, namentlich nicht über die schul- wie militärgeschichtlich so bedeutsame Frage, wie man praktisch die Lücke auszufüllen suchte, welche dem vorhergehenden Teilparagraphen 53 b zufolge im Jahre 1849 die Aufhebung des Lokations- und Preisträgersystems in die Bestimmungen

[7]) Ord. Akten.

[8]) Vgl. hierüber die namentlich im Abschnitte IV C öfter erwähnten Handbücher und Schriften: Brück; das Recht der Kirche; (Höfler); (Strodl) u. a.

Digitized by Google

des genannten Heeresergänzungsgesetzes gerissen hatte. Nur vermutungsweise können wir folgern, daß man sich für die Zwecke der Heeresergänzung mit dieser Aufhebung wohl genau ebenso abgefunden haben dürfte wie für die Ziele der klerikalen Admission und der Stipendienqualifikation: daß man sich völlig damit zufrieden gegeben haben mochte, wenn die betreffenden Militärpflichtigen nurmehr das Zeugnis eines „guten Fortgangs" und eines „lobenswürdigen Betragens" erbrachten, um sie daraufhin sofort der Wohltat der vorgesehenen Zurückstellung für würdig zu erklären.

Erst das Jahr 1866 warf auf diese schiedlich-friedlichen Verhältnisse einen störenden Schatten. In einer Reihe von ministeriellen Entschließungen, vom 13. Apr., 11. und 16. Mai sowie 3. Juni 1866, welche alle sehr deutlich die Unsicherheit der damaligen politischen Lage und die Ungewißheit, ob es zum Kriege mit Preußen kommen werde, wiederspiegeln, wurden zunächst die „Assentirt-Unmontirten" [9]) aufgefordert, sich für die Einberufung zum Heere bereit zu halten, sodann teilweise und schließlich insgesamt einberufen mit Ausnahme der Kandidaten der Theologie, der im Schlußexamen stehenden Juristen, Mediziner und Pharmazeuten und endlich der Gymnasialabiturienten. Die vier letzteren Kategorieen wurden dabei bis nach Umfluß ihrer Prüfungen zurückgestellt, die übrigen Studierenden aber der sofortigen Aushebung und Einreihung unterworfen. Auch einen Kandidaten der Bamberger philosophischen Lyzealsektion traf dieses Geschick. Umsonst versuchte das K. Lyzealrektorat mit einer gutachtlichen Vorstellung zur maßgebenden Ersatzbehörde eine Wendung desselben herbeizuführen: es hatte nur die eine Genugtuung, daß man seinen zum K. 1. Jägerbataillon ausgehobenen Schützling sofort zum „Vizekorporal" avancieren ließ.

[9]) Nach heutigem Sprachgebrauche die „zur Disposition der Ersatzbehörden" stehenden Mannschaften.

Digitized by Google

Um so auffallender erscheint es demgegenüber, daß genau der gleiche Schritt, welchen das Rektorat dem starren Wehrverfassungsgesetze vom 30. Jan. 1868 zum Trotze unterm 13. Dez. 1870 zugunsten eines anderen eingerufenen Lyzealstudierenden der Philosophie unternahm, insoferne von vollem Erfolge begleitet war, als die Militärbehörde den jungen Mann ohne jede Schwierigkeit vom sofortigen Eintritte zum Heere entband und auf sein 24. Lebensjahr zurückstellte.

Diese wenigen Beispiele zeigen offensichtlich, daß es in der Tat nur vereinzelte Fälle waren, in denen Bamberger Lyzeisten während ihres Aufenthaltes an ihrer Lehranstalt zur Fahne einberufen wurden. Und von denselben machte anscheinend nur ein einziger einen Feldzug mit — der kurz vorher genannte Vizekorporal. Dagegen war die Anzahl der zum Militärdienste freiwillig übergetretenen Studierenden des Lyzeums, ausnahmslos der philosophischen Sektion angehörig, eine erheblich größere: von ihnen wählten dabei einige den freiwilligen Eintritt wohl nur deswegen, weil sie, in jüngerem Alter stehend, dadurch der Folge einer späteren, und dann störenderen, zwangsweisen Konskription vorbeugen wollten; andere sagten der Studienlaufbahn Lebewohl um in der Armee auf Avancement zu dienen, eine dritte Gruppe aber ergriff in freudiger patriotischer Begeisterung die Waffen um für das Vaterland in den Krieg zu ziehen. So weckte der Jubel Alldeutschlands über den Sturz des korsischen Cäsaren auch in dem durch die französischen Kriege unendlich schwer heimgesuchten Bamberg ein volltönendes Echo. Und nicht weniger als drei Lyzeisten — d. i. genau der vierte Teil aller Philosophiekandidaten, deren es damals in beiden Jahreskursen zusammen nur 12 waren — traten als Freiwillige in die Reihen der Vaterlandsverteidiger: der eine zum K. 9. Linien-Infanterieregimente „Graf Ysenburg“ [2]) in Bamberg, die

beiden andern zu dem allda neu gebildeten „freiwilligen Jägerkorps des Maynkreises". Auch im Jahre 1866 verließ ein Philosophiestudierender das Lyzeum um sich als Feldzugsfreiwilliger zu melden.

Einen augenfälligen Gegensatz zu dem ernsten Handwerke, dem sich in dieser Weise einzelne junge Männer reiferen Alters zielbewußt ergeben hatten, bildete die heitere Waffenspielerei, mittels welcher man gewaltsam die Masse der studierenden Jugend zu Vaterlandsrettern ausbilden wollte. Die Geschichte der höheren Schulen Bambergs im 19. Jahrhundert verzeichnet zwei Epochen, zu welchen man derartige Versuche unternahm — das Jahr 1814, in welchem die deutschen Heere über den Rhein gegangen waren und die heimatlichen Lande von Truppen ziemlich entblößt zurückgelassen hatten, und die Jahre 1848 und 1849, wo sich die Staatsregierung in Sorge um den „inneren Feind" von einer Bewaffnung treugebliebener Volkskreise einen gewissen Erfolg versprach.

Den unmittelbaren Anstoß zur militärischen Organisation der Studentenschaft im Jahre 1814 bildete ein Allh. R. vom 19. Jan. des genannten Js., worin unter dem Hinweise auf das gute Beispiel, welches das Gymnasium und Lyzeum München in fraglicher Hinsicht gegeben hätte, die übrigen Gymnasien und Lyzeen des Königreichs aufgefordert wurden, ein Gleiches zu tun: Lyzeisten und „hinlänglich erstarkte" Gymnasiasten sollten sich an ihren Anstalten zu einer Art Freiwilligenkorps zusammenscharen und in dem Gebrauche der Waffen und dem soldatischen Exerzitium ausbilden. Auch die Professoren und Lehrer sollten, wie es an den genannten Münchener Bildungskörpern und seitens anderer Staatsdiener im Lande bereits geschehen sei, an diesen Uebungen teilnehmen. Des ferneren wurde zur Sammlung freiwilliger Geldspenden aufgefordert. Das genannte Allerhöchste Reskript fußte dabei auf der K. V. O.

Digitized by Google

vom 27. Okt. 1813 über die Errichtung bezw. den Ausbau einer Nationalgarde. Letztere teilte sich bekanntlich in drei Klassen: erstens in die Reservebataillone, durch Konskription gebildet und als Heeresersatz der Linie völlig gleichstehend; zweitens in die mobilen Legionen, die nicht zum aktiven Heeresdienste oder zu der Reserve eingezogenen Militärtauglichen zwischen dem 18. und 40. Lebensjahre umfassend und nur für die Zeiten wirklicher Gefahr gegen äußere und innere Feinde verwendbar; endlich drittens das Bürgermilitär, aus allen übrigen tauglichen Männern unter 60 Jahren zusammengesetzt und zur Aufrechterhaltung der Ruhe innerhalb der Landgerichtsbezirke bestimmt. Da für den Eintritt in die Nationalgarde Beförderung und nach Umfluß einer 6-jährigen Kapitulantenzeit Berücksichtigung im Zivildienste in Aussicht gestellt war, konnte es begreiflicherweise nicht fehlen, daß auch zahlreiche Studierende ihr Heil bei derselben suchten. Ja es hat, nachdem die Allh. E. des 19. Jan. 1814 in ihrer Einleitung den Angehörigen der höheren Lehranstalten den väterlichen Rat erteilte bei den Studien zu bleiben und sich nur nebenher im Gebrauche der Waffen auszubilden, fast den Anschein, als ob sie überhaupt nur zum Gegengewichte gegen die zu allgemein gehaltenen Bestimmungen der früheren Verordnungen über die Nationalgarde erschienen wäre. Gegen die zunehmende Häufigkeit unerwünschter Uebertritte erbrachte sie dabei allerdings das unfehlbar wirkende Mittel, daß sie durch Einführung der militärischen Schülerübungen offiziellen Anstrichs ein breites Ventil öffnete, durch welches sich der jugendliche Tatendrang in erwünschterer Weise entladen konnte. Und wirklich hatte man in Bamberg im Hofe des Gymnasialgebäudes und dem anstoßenden Burgershofe bereits seit dem Jahre 1809 frisch darauflos geübt[10]). Auf das mehrfach genannte Allh. R. vom 19. Jan. 1814 bezw. auf eine es erläu-

[10]) Kilian, 38. Vgl. auch Jäck VI, 20.

Digitized by Google

ternde M. E. vom 14. Febr. 1814 hin meldete sich aber vollends ein ganzes Bataillon von Studierenden: außer den sämtlichen 10 Lyzeisten der philosophischen Sektion[11]) vollzählig die 8 Schüler der gymnasialen Oberklasse und noch 144 weitere Gymnasiasten der unteren Jahrgänge. Auch mehrere Professoren des Lyzeums und Gymnasiums erklärten sich bereit die Uebungen mitzumachen. Und sie müssen einer Allh. E. vom 12. Mai 1814 zufolge, welche ihnen gleichzeitig mit den beteiligten Schülern den königlichen Dank ausspricht, ihre Absicht auch wirklich zur Ausführung gebracht haben[12]). Das besagte Reskript beraumte dabei zugleich die Uebungen auf die freien Nachmittage an, während das K. Lyzeumsrektorat in einem Berichte zum K. G. Kr. K. des Mainkreises vom 20. Febr. 1814 hiezu die Abendstunden verwendet wissen wollte. Uebrigens beschränkte sich das Exerzieren auf bloße militärische Stellungen und Marschübungen — Waffen wurden erst im Jahre 1815 geliefert. Es waren 80 Stück alter Gewehre aus der Feste Rosenberg nächst Kronach, die sich aber als zu unförmig und zu schwer erwiesen, weshalb sie bis zu ihrer Zurückforderung im Jahre 1819 in dem Karzer des Gymnasiums ein beschauliches Stillleben zu führen gezwungen waren[13]).

Aehnliche Vorgänge spielten sich Ende der 40-er Jahre ab. Im Anschlusse an die zu Beginn des Jahres 1848 angeordnete allgemeine Volksbewaffnung begannen die Gymnasiasten wiederum, wie vor 34 Jahren, im Hofe des Gym-

[11]) Es scheint, als wenn auch einzelne Theologen nicht übel Lust gezeigt hätten an diesen Uebungen teilzunehmen. Das K. Lyzealrektorat baute aber sofort vor, indem es dem K. Polizeikommissariate Bamberg als der die Waffenübungen leitenden Behörde gegenüber mit Bericht vom 20. Febr. 1814 die Theologen als unabkömmlich bezeichnete.

[12]) Wie schade, daß damals noch keine Amateurphotographen, keine Kodaks und Films existierten!

[13]) Kilian, 38 und 39.

Digitized by Google

nasiums ihre Evolutionen, während die Lyzeisten diesmal sich wie von der allgemein aufgerufenen Bürgerwehr ebenso auch von den Gymnasiasten abgesondert, aus sämtlichen Kandidaten der beiden philosophischen Jahrgängen eine eigene „Studentenkompagnie" gebildet und als Uebungsplatz den Hof des Aufseesianums gewählt hatten, der ihnen mit Reg. E. vom 28. Apr. 1848 zur Verfügung gestellt worden war.

Die Uebungen selbst, welche drei- bis viermal die Woche vorgenommen wurden, schienen übrigens da wie dort anfangs etwas planlos betrieben worden zu sein. Erst eine gemeinsame Entschließung der beiden K. Staatsministerien des Innern und des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 18. Mai 1848 brachte System in dieselben, indem sie folgende Anordnungen traf: 1. Die Teilnahme der Schüler an den Waffenübungen ist auf die Lyzeen, die obersten Klassen der Gymnasien und die Schullehrerseminarien zu beschränken. 2. Gymnasiasten der unteren Klassen haben zu ihnen nur Zutritt, wenn sie über 17 Jahre alt und körperlich kräftig entwickelt sind. 3. Die Leitung der Uebungen ist in die Hände eines, womöglich gedienten, Landwehroffiziers zu legen. 4. Militäruniform darf nicht angelegt werden, dagegen ist allenfalls das Tragen gleichfarbiger Röcke und Kappen gestattet. 5. Die Uebungen finden nur im Sommer statt. 6. Ein Hindernis seitens der Schule gegen dieselben besteht nicht.

In der Tat wurden die Bamberger Lyzeisten unter einem „Bürgeroffizier" [14]), die Gymnasiasten unter einem „Landwehroffizier" [15]) einexerziert. Als Unteroffizier fungierte für beide Kategorien ein aktiver Feldwebel [16]). Auch gab es diesmal Waffen. Sie wurden vom Stadtmagistrate geliefert

[14]) Buchhändler Hohbach. Auffees. Akten.

[15]) Major Hofmann. Kilian, 66.

[16]) Feldwebel Stobiezer. Für ihn war seitens der K. Administration eine Remuneration von 125 fl. ausgesetzt worden. Lyz. Akten.

Digitized by Google

und scheinen eine besondere Anziehungskraft auf die Jugend ausgeübt zu haben: denn der exerzierenden Gymnasiasten wurden es im Jahre 1849 so viele, daß man aus dem Gymnasiums- und dem benachbarten Burgershofe wegen Raummangels auswandern und die Uebungen in der Langgaßkaserne abhalten mußte[17]). Diese allgemeine Beteiligung war natürlich der Entschließung des 18. Mai 1848 direkt entgegen, sie mochte aber von dem Bamberger Stadtkommissär, der gleichzeitig den beiden Lehranstalten des Lyzeums und Gymnasiums als außerordentliches Ueberwachungsorgan an die Seite gesetzt worden war[18]), begünstigt worden sein. Denn als Rektor Dr. Rüttinger, der damals die Rektorate beider Bildungskörper in einer Person führte, über die Verletzung der zitierten Entschließung bei der K. Kreisregierung vorstellig wurde, erhielt er mit Reg. E. vom 11. März 1849 die ziemlich ungnädige Antwort, daß die Lyzeisten sowohl als die Gymnasiasten bei dem Stadtkommissär um Duldung der Uebungen vorstellig geworden wären und daß es schon im Interesse der „bloßen Conformität mit den übrigen höheren Lehranstalten des Reiches" gelegen sei dieselben zu gestatten.

Wie wenig übrigens diese Studentenkompagnien berufen gewesen wären auch nur vorübergehend den Zweck zu erfüllen, zu dem sie gegründet worden waren, beweist ein Aufruf des Volkswehr-Bataillonskommandos Bamberg vom 21. März 1849 an das K. Lyzeums- und Gymnasialrektorat bezw. an die ihm unterstellten Studierenden, es wolle ein Teil der letzteren in das Volkswehrbataillon übertreten, um mitzuhelfen, den bei dem drohenden Abzug des aktiven Militärs so notwendigen vollen Effektivstand des Bataillons herbeizuführen: trotzdem nämlich der Herr Major die jungen Herren in der liebenswürdigsten Weise

[17]) Kilian, 66.

[18]) Vgl. § 22.

sogar zur „Militärpromenade" (Parade) seines Korps einlud, fand er ihrerseits nicht die geringste Gegenliebe. Schließlich bereitete der friedliche Ausgang der 1849-er Wirren dem ganzen System der Waffenübungen der Studierenden genau das gleiche plötzliche Ende wie es die endgültige Niederwerfung Napoleons den Uebungen des Jahres 1814 beschert hatte.

Trotzdem schienen diese Spielereien noch ein drittes Mal aufleben zu wollen, und zwar gegen Ende des 1866-er Krieges, woselbst in Bayern neuerdings der Gedanke an eine Jugendbewaffnung Wurzel schlug. Die Bamberger Studentenschaft war übrigens daran nicht beteiligt. Ebenso mochte man sich maßgebenden Ortes gegen einen derartigen Plan ablehnend und kühl verhalten haben. Als vollends das bayerische Wehrgesetz vom 30. Jan. 1868 dem Grundsatze der allgemeinen Wehrpflicht Geltung verlieh, wußte man auch sofort eine Regel zu finden, die studierende Jugend zum „Volk in Waffen" heranzuziehen, indem man als Vorbereitung auf den Militärdienst Exerzierübungen in der Turnstunde veranlaßte. Daraufbezügliche Bestimmungen, welche allerdings nur auf die oberen Klassen der Mittelschulen Bedacht nehmen, finden sich niedergelegt in den beiden M. E. vom 2. Nov. 1868 und 21. März 1869.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

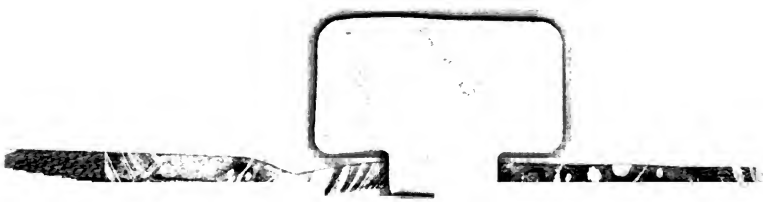

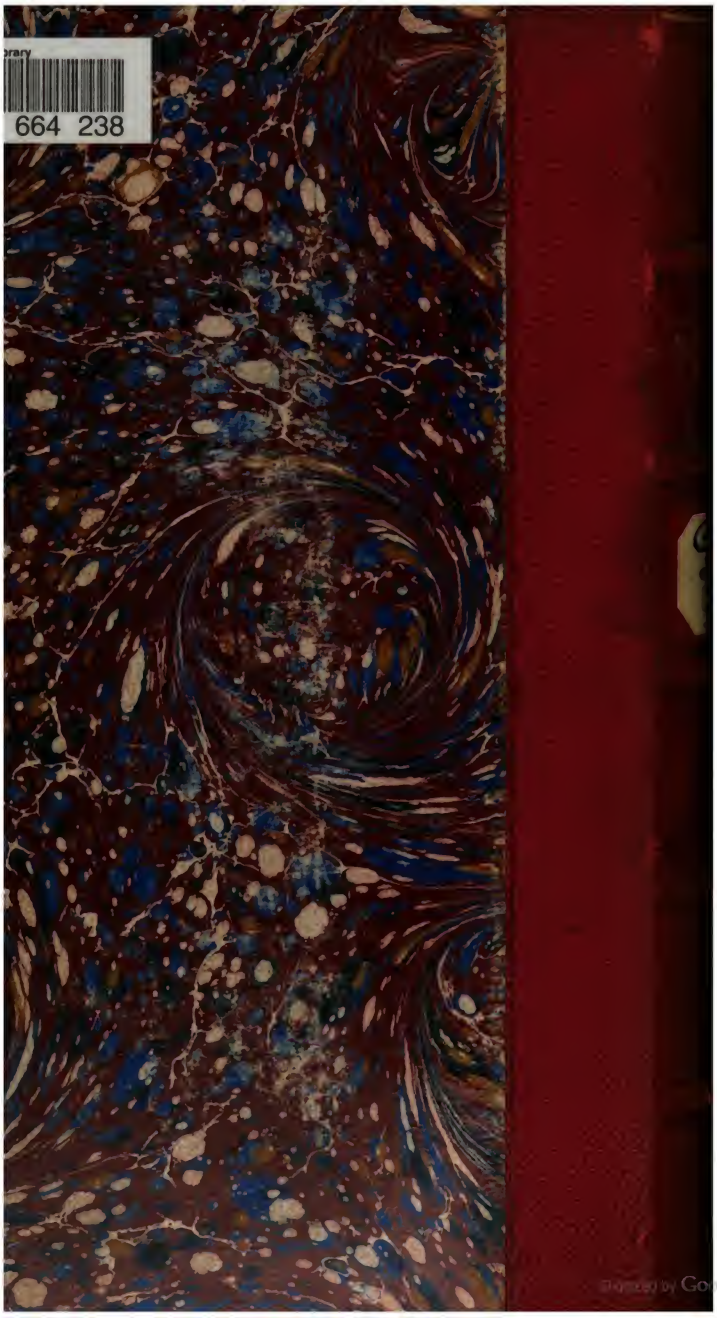
664 238
Digitized by Google